Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bebauungsplan 9-7 („Spreepark“)

für das Gelände zwischen Bulgarische Straße, Uferbegrenzung der Spree, nördlicher Grenze des Flurstücks 22, Gemarkung 500, Flur 115, Kiehnwerderallee, Dammweg, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze der Kleingartenanlage „Rathaus Treptow" und Neue Krugallee im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Plänterwald

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

April 2023

Inhalt

A Begründung 1

I Planungsgegenstand und Entwicklung der Planungsüberlegungen 1

1 Veranlassung und Erforderlichkeit 1
2 Beschreibung des Plangebiets 1
2.1 Stadträumliche Einbindung/Gebietsentwicklung 1
2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse 2
2.3 Städtebauliche Situation und Bestand 2
2.4 Geltendes Planungsrecht 3
2.5 Verkehrserschließung 3
2.5.1 Fußgängerverkehr 3
2.5.2 Radverkehr 4
2.5.3 Öffentlicher Personennahverkehr 4
2.5.4 Motorisierter Individualverkehr (MIV) 5
2.5.5 Alternative Verkehrsangebote 6
2.5.6 Ruhender Kfz-Verkehr 6
2.6 Technische Infrastruktur 6
2.6.1 Trinkwasser/Löschwasser 6
2.6.2 Schmutzwasser/Niederschlagswasser 7
2.6.3 Elektrizität 7
2.6.4 Gas 7
2.6.5 Telekommunikation 7
2.7 Denkmalschutz 7
2.7.1 Denkmale im Geltungsbereich 7
2.7.2 Denkmale in unmittelbarer Umgebung 7
3 Planerische Ausgangssituation 8
3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung 8
3.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) 8
3.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 8
3.1.3 Flächennutzungsplan in seiner Funktion als Raumordnungsplan 9
3.2 Flächennutzungsplan 9
3.3 Landschaftsprogramm (LapRO) und Landschaftspläne 10
3.3.1 Landschaftsprogramm (LapRO) 10
3.3.2 Landschaftsplan 11
3.4 Stadtentwicklungsplanungen (StEP) 11
3.4.1 Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) 11
3.4.2 Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima/StEP Klima KONKRET) 12
3.5 Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen 12
3.5.1 Lärmminderungsplan/Lärmaktionsplan 2008 – 2023 12
3.5.2 Luftreinhalteplanung 2005-2025 13
3.5.3 Stadtentwicklungskonzept 2030 (StEK 2030) / Berlin Strategie 14
3.5.4 Planwerk Südostraum Berlin- Entwicklung zwischen Innenstadt und BBI 14
3.5.5 Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24.09.1998 (LSG-46) 15

3.5.6 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung) vom 31.08.1999 15
3.6 Räumliche Bereichsentwicklungsplanung (BEP) 15
3.6.1 Teilplan Uferkonzeption Treptow Köpenick 15
3.6.2 Teilplan Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010 16
3.7 Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen 16
3.8 Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne 16
3.9 Planfeststellung 16
4 Entwicklung der Planungsüberlegungen 16
4.1 Historie des Spreeparks 16
4.2 Entwurf des Bebauungsplans 9-7 aus dem Jahr 2005 17
4.3 Entwicklung des Gesamtprojekts Spreepark/Dialogverfahren Spreepark Neustart 17
4.3.1 Phase 1/Rahmenplan Spreepark 2016-2018 18
4.3.2 Phase 2/„Kursbuch Spreepark“ 2018-2020 19
4.3.3 Phase 3/„Laborphase“, seit 2020 20
4.4 Touristische Potenzialanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Spreepark 20
4.5 Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und innovativen Verkehrsträgern 20
4.6 Erschließungs- und Mobilitätskonzept 22
4.6.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals 23
4.6.2 Maßnahmen für den Dammweg 27
4.7 Städtebauliches bzw. landschaftsplanerisches Konzept 28
II Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a BauGB 31
1 Einleitung 31
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 31
1.1.1 Intention des Plans 31
1.1.2 Angaben zum Vorhabenstandort 31
1.1.3 Art des geplanten Vorhabens - Beschreibung des Planungskonzeptes 31
1.1.4 Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 32
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden 33
1.2.1 Gesetze und Verordnungen 33
1.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne 42
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 48
2.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, angewandte Untersuchungsmethodik 48
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 51
2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 51
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 52
2.2.3 Schutzgut Boden 58

2.2.4 Schutzgut Wasser 60
2.2.5 Schutzgut Klima / Luft (Luftschadstoffe) 61
2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild 61
2.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 62
2.3 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 62
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriss-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen 63
2.4.1 Auswirkungen auf den Flächenverbrauch 63
2.4.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit einschließlich der Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 64
2.4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 68
2.4.4 Schutzgut Boden 71
2.4.5 Schutzgut Wasser 73
2.4.6 Schutzgut Klima/Luft einschließlich der Auswirkungen infolge des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 75
2.4.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild 76
2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 77
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 77
2.4.10 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung 78
2.4.11 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe (Kultur- und sonstige Sachgüter) oder die Umwelt 78
2.4.12 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe 78
2.4.13 Erheblichkeit der Auswirkungen 79
2.5 Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB 80
2.5.1 Eingriffsbewertung und -bilanzierung 80
2.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung 88
2.5.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG und § 28 NatSchGBln 92
2.5.4 Baumschutzverordnung 95
2.5.5 Wald nach LWaldG 96
2.5.6 Geplante grünordnerische Maßnahmen 99
2.6 In Betrachtung kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. 103
2.6.1 Nutzungsalternativen 103
2.6.2 Konzeptalternativen 103
3 Zusätzliche Angaben 104
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 104
3.1.1 Umweltprüfung 104
3.1.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 104

3.2 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. 104
3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) 104
4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 105
III Planinhalt und Abwägung 109
1 Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt 109
1.1 Generelle Zielvorstellungen 109
1.2 Wesentlicher Planinhalt 109
1.3 Verkehrsuntersuchung 111
1.3.1 Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßenverkehrsnetzes 111
1.3.2 Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) 113
1.3.3 Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr im Umfeld des Plangebiets 114
1.3.4 Fazit 114
1.4 Schalltechnische Untersuchung 114
1.4.1 Verkehrslärm 116
1.4.2 Gewerbelärm 122
1.4.3 Freizeit- und Veranstaltungslärm 124
1.5 Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung 128
1.5.1 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ 128
1.5.2 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ 129
1.5.3 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ 129
1.5.4 Fazit 130
2 Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan 130
3 Begründung der Festsetzungen 131
3.1 Art der baulichen Nutzung 131
3.1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ 131
3.1.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ 134
3.2 Maß der baulichen Nutzung 136
3.2.1 Zulässige Grundfläche (GR)/Grundflächenzahl (GRZ) 136
3.2.2 Zulässige Geschossfläche (GF)/Geschossflächenzahl (GFZ) 137
3.2.3 Zulässige Baumasse (BM)/Baumassenzahl (BMZ) 138
3.2.4 Höhe baulicher Anlagen 139
3.3 Überbaubare Grundstücksfläche 140
3.4 Weitere Arten der Nutzung 141
3.4.1 Fläche für Wald 141
3.4.2 Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ 141
3.4.3 Stellplätze und Garagen 143
3.5 Verkehrsfläche 144
3.5.1 Öffentliche Verkehrsfläche 144

3.5.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ 144
3.6 Grünordnerische Festsetzungen 145
3.6.1 Flächen mit Pflanzbindung 146
3.6.2 Flächen zum Anpflanzen 149
3.6.3 Anpflanzgebot von Bäumen 150
3.6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 151
3.7 Immissionsschutz/Klimaschutz 152
3.8 Leitungsrechte 152
3.9 Kennzeichnungen 152
3.10 Nachrichtliche Übernahmen 153
3.10.1 Wasserschutzgebiet 153
3.10.2 Landschaftsschutzgebiet 153
3.10.3 Baudenkmale 153
3.11 Hinweise 153
3.12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 154
4 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange von Natur und Landschaft 155

IV Auswirkungen der Planung 161

1 Städtebauliche Auswirkungen 161
2 Auswirkungen auf die Umwelt 161
3 Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung 162
4 Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr 162
5 Auswirkungen durch Geräuschimmissionen 163
6 Auswirkungen auf Kultur und Denkmalschutz/-pflege 163

V Verfahren 165

1 Mitteilung der Planungsabsicht 165
2 Aufstellungsbeschluss 165
3 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 165
4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 165
5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 165
6 Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs 166
7 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 166
8 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 188
9 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 208
10 Beteiligung der Öffentlichkeit 208
11 Festsetzung 209

B Rechtsgrundlagen 211

C Anhang 213

1 Textliche Festsetzungen 213
2 Hinweise 217
3 Pflanzliste 218
4 Gutachten und vertiefende Untersuchungen 222
5 „Grünordnerisches Konzept Spreepark“ vom 30.05.2022, verkleinert 223
6 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 224

7 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 224

A Begründung

I Planungsgegenstand und Entwicklung der Planungsüberlegungen

1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 („Spreepark“) befindet sich im Bezirk Treptow-Köpenick, im Norden des Ortsteils Plänterwald. Das Plangebiet umfasst insbesondere den seit Herbst 2001 geschlossenen Freizeit- und Vergnügungspark „Spreepark“, Flächen der ehemaligen Ausflugsgaststätte „Altes Eierhäuschen“ sowie Teile des Plänterwalds.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kunst- und Kulturpark auf der Fläche des ehemaligen Freizeit- und Vergnügungsparks zu schaffen.

Bereits im Mai 2002 hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 („Spreepark“) mit einem Geltungsbereich von ca. 45,9 ha gefasst. Ziel des Bebauungsplans war seinerzeit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines regionalen Freizeit- und Familienparks am traditionellen Standort mit den erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr, die Erschließung sowie die dazugehörigen Freiflächen und Ausgleichsmaßnahmen. Da der damalige Betreiber des Spreeparks Insolvenz anmelden musste, wurde das Bebauungsplanverfahren nur bis zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Jahre 2004 durchgeführt und ruhte in den darauffolgenden Jahren.

Zum 01.01.2016 wurden die Betriebsflächen des Spreeparks, nach dem das Land Berlin das Erbbaurecht für diese zurück erwerben konnte, der landeseigenen Grün Berlin GmbH zur Entwicklung und dauerhaften Bewirtschaftung übertragen. In der Folge wurde ein intensives Dialogverfahren zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit sowie mit Experten unterschiedlicher Fachdisziplinen durchgeführt, um ein für den Standort angemessenes, langfristiges Nutzungskonzept zu entwickeln. Im Ergebnis dieses informellen Beteiligungsverfahrens ist geplant, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren. Die ehemalige Gaststätte Altes Eierhäuschen, die unmittelbar an das Spreeparkgelände angrenzt, soll den Kunst- und Kulturpark funktional ergänzen und als bedeutender Anziehungspunkt mit künstlerischen, kulturellen und gastronomischen Angeboten reaktiviert werden.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung der geänderten Zielvorstellungen und aufgrund von Änderungen in den Rechtsgrundlagen war eine Überarbeitung und Anpassung der Bebauungsplanunterlagen sowie der erforderlichen Fachgutachten erforderlich. Dazu bedurfte es eines Änderungsbeschlusses des Bezirksamtes (zum damaligen Aufstellungsbeschluss für einen „Freizeit- und Familienpark“), der am 21.03.2017 gefasst wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 („Spreepark“) ist erforderlich, da sich die Flächen des künftigen Kunst- und Kulturparks planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden. Durch das Vorhaben werden verschiedenste abwägungsrelevante Belange berührt, die miteinander in Einklang zu bringen sind und einen Koordinierungsbedarf auslösen. Dies betrifft insbesondere die Belange von Natur und Umwelt sowie die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks. Diesem Koordinierungsbedarf kann nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessen Rechnung tragen.

Zum Bebauungsplan 9-7 („Spreepark“) wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und im Umweltbericht, Kapitel II, zusammenfassend dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Stadträumliche Einbindung/Gebietsentwicklung

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Bezirks Treptow-Köpenick, im Ortsteil Plänterwald. Dieser Bereich des Stadtgebietes ist durch einen sehr hohen Grünanteil geprägt.

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Parkanlage des Treptower Parks mit der Insel der Jugend und im Norden an die Spree an. In nordwestliche Richtung liegt die Halbinsel

Stralau mit überwiegender Wohnbebauung und einer am südwestlichen Ufer gelegenen Erholungsanlage (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg). Am gegenüberliegenden Ufer in der Rummelsburger Bucht des Bezirks Lichtenberg wurden in der Nachwendezeit Wohngebiete mit zeitgenössischer Wohnbebauung (v.a. Townhouses und Geschosswohnungsbau) entwickelt, die durch Kultur- und Freizeiteinrichtungen in ehemaligen Industrieeinheiten ergänzt werden. Weiter östlich befinden sich Gewerbegebiete mit unterschiedlichen Nutzungen, z.B. das Heizkraftwerk Klingenberg. Im Südosten des Plangebiets erstrecken sich weitere Teile des Plänterwaldes, der durch naturnahen Laubmischwald geprägt ist und als ehemaliger Parkwald in Verbindung mit dem Uferbereich als Erholungs- und Ausflugsort dient. In südliche und südwestliche Richtung befinden sich entlang der Neuen Krugallee diverse Kleingartenkolonien und Wohnbebauung in Zeilenbauweise.

2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 wird durch die Bulgarische Straße, die Uferbegrenzung der Spree, die nördliche Grenze des Flurstücks 22, Gemarkung 500, Flur 115, die Kiehnwerderallee, den Dammweg, die südöstliche, nordöstliche und nordwestliche Grenze der Kleingartenanlage Rathaus Treptow und die Neue Krugallee begrenzt.

Das Gebiet des Bebauungsplans 9-7 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 45,9 ha. Davon beträgt die Fläche des Spreeparks in den gegenwärtigen Zaungrenzen ca. 19,7 ha. Weitere 1,2 ha gehören zum Gelände Altes Eierhäuschen, ca. 20,9 ha sind Waldfläche. Der Uferwanderweg umfasst ca. 2,2 ha und ca. 1,7 ha sind öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke befinden sich ausnahmslos im Eigentum des Landes Berlin.

2.3 Städtebauliche Situation und Bestand

Im Norden des Plangebiets liegt das Gelände des ehemaligen Freizeit- und Vergnügungsparks Spreepark, der seit dessen Stilllegung im Jahr 2001 brachliegt.

Im Spreepark befinden sich diverse Gebäude und Bauwerke aus den unterschiedlichen Epochen der Nutzung als Freizeitpark. Bei den erhaltenen Gebäuden handelt es sich um ehemalige Servicegebäude (Gastronomie, Kioske, WC-Anlagen, Zugangsgebäude der Attraktionen), frühere Attraktionen (z.B. „Cinema 2000“), Betriebsgebäude (Trafogebäude, Lackiererei, Werkhalle, Stallgebäude, Sanitätstrakt) und Kulissengebäude wie die des „Englischen Dorfs“.

Neben den Gebäuden sind die erhaltenen Fahrgeschäfte raumprägend. Hier sind vor allem die Wildwasserbahn, die Achterbahn Spreeblitz, das Riesenrad, die Schwanenbahn, die Trassenführung der Parkbahn und die Trassenführungen der sonstigen Bahnen wie Monte-Carlo-Drive und Hutbahn zu nennen.

Die noch vorhandenen Bauwerke sind zwar durch Vandalismus und Verwitterung stark beschädigt, unterliegen jedoch einer landschaftlich geprägten Gestaltung, bei der teilweise auch das Element Wasser eine wichtige Rolle spielte. Großflächige, künstlich angelegte Wasserbecken finden sich im Bereich der ehemaligen Wildwasserbahn, der Schwanenbahn und des Riesenrads. Das Wasserbecken am Riesenrad ist trockengefallen, die anderen Wasserbecken haben sich durch die Zeit der Nichtnutzung des Geländes in ökologischer Hinsicht zu wertvollen Biotopen entwickelt.

Auch die Vegetation im Spreepark zeichnet sich durch die vorhergehende Nutzung als Freizeitpark aus. Im nördlichen Bereich erstreckt sich eine waldartige Fläche, die von Eichen und Erlen dominiert wird. Entlang der Wege befinden sich häufig Baumreihen, entlang des Zauns sind immer wieder parkwaldartige Baumbestände und Baumgruppen vorhanden. Wertvolle Alt-Bäume wachsen teils in Gruppen, teils solitär oder in waldartigen Bereichen auf dem Gelände. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Eichen, Kastanien und Pappeln.

Neben den Gehölzflächen gibt es zahlreiche offene Wiesenflächen und ehemals gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit typischen Hecken- und Ziergehölzpflanzungen. Diese sind meist durch Gräser geprägt, zum Teil aber auch vegetationsarm.

Das Betriebsgelände ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Gleiches gilt für die ehemalige Gaststätte Altes Eierhäuschen, die derzeit durch einen Bauzaun gesichert

ist. Die Arbeiten zur denkmalgerechten Sanierung des Hauptgebäudes sind weit fortgeschritten.

An den Spreepark und die Fläche des Alten Eierhäuschens schließt sich in nördliche Richtung der Uferbereich der Spree an, der über einen öffentlichen uferbegleitenden Gehweg erlebbar ist. Das Spreeufer ist für Erholungssuchende, die aus südlicher Richtung kommen, allerdings aufgrund des eingezäunten Spreeparkgeländes nur über die Bulgarische Straße oder Waldwege südöstlich des Alten Eierhäuschens erreichbar.

Südlich des Spreeparks grenzt der Plänterwald an, bei dem es sich um ein wichtiges innerstätisches Erholungsgebiet handelt und der zugleich als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich geschützt ist. Im Plänterwald, östlich des Dammwegs, befinden sich eine Plansche und eine Waldschule der Berliner Forsten. Der Plänterwald verfügt über ein feinmaschiges Wegenetz, das vor allem von Erholungssuchenden genutzt wird. Dabei sind einige Fußwegeverbindungen im Plangebiet – auch in Hinblick auf die angestrebte Entwicklung des Spreeparkgeländes – von besonderer Bedeutung. Diese werden im Kapitel 2.5.1 näher beschrieben.

Die einzige Zufahrtsstraße direkt zum Spreeparkgelände ist der im Plangebiet liegende nördliche Abschnitt des Dammwegs. Dessen Fahrbahn weist im Bestand eine Breite von ca. 4,50 m auf, Beleuchtung ist einseitig vorhanden. Der Dammweg verfügt nicht über einen gesonderten Gehweg, ist aber für die fußläufige Erreichbarkeit der Plansche und der Waldschule von Bedeutung.

2.4 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Durch das geplante Vorhaben, auf dem ehemaligen Betriebsgelände des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark dauerhaft zu etablieren, werden umfassend öffentliche und private Belange berührt. Insbesondere wird aufgrund der unzureichenden Erschließungsbedingungen, des unmittelbar allseitig angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung des Areals ein Koordinierungsbedarf ausgelöst. Diesem kann nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessen Rechnung tragen kann und erfordert die Aufstellung dieses Bebauungsplans.

2.5 Verkehrserschließung

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde die bestehende verkehrliche Erschließungssituation umfassend analysiert und bewertet (Schlothauer & Wauer, 2022). Die Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Folgenden dargestellt:

2.5.1 Fußgängerverkehr

Das Plangebiet ist über bestehende Fußwege bzw. straßenbegleitende Gehwege sehr gut erreichbar. Diese sind im Bestand hinsichtlich ihrer Qualität (z.B. Breite und Beleuchtung) allerdings sehr unterschiedlich. Teilweise stehen für die zu Fußgehenden sehr breite, komfortable Wege zur Verfügung, die ausreichend beleuchtet sind und einen hohen Aufenthalts- und Gehkomfort aufweisen. Die Wege unmittelbar an der Grenze zum Spreeparkgelände bzw. entlang des Zauns zwischen Bulgarischer Straße und Dammweg sind hingegen unbefestigt, teilweise verschlammt und nicht beleuchtet.

Von den S-Bahnhöfen Plänterwald, Treptower Park und Baumschulenweg sind die Nutzungen im Plangebiet und insbesondere das Spreeparkgelände fußläufig in ca. 10 bis 15 Gehminuten wie folgt erreichbar:

Die kürzeste Wegeverbindung ist die vom S-Bahnhof Plänterwald kommend. Diese führt über die Straße Am Plänterwald zum Plangebiet. Die Querung der vielbefahrenen Köpenicker Landstraße ist durch eine Lichtsignalanlage (LSA) gesichert. An der Straße Neue Krugallee steht ein Fußgängerüberweg zur Verfügung. Das Spreeparkgelände kann von der Neuen Krugallee auf dem gesonderten Gehweg in Verlängerung der Straße Am Plänterwald (sog. „Pionierweg“) erreicht werden. Am Ende des Weges liegt der frühere Hauptzugang zum Spreepark (Entfernung vom S-Bahnhof bis Eingang Spreepark:1.200 m).

Besonders attraktiv ist die Verbindung vom S-Bahnhof Treptower Park durch den gleichnamigen Park bis zur Bulgarischen Straße. Die Wege in der Parkanlage sind beleuchtet und in einem sehr guten baulichen Zustand. Von der Bulgarischen Straße kann der westliche Eingang des Spreeparks erreicht werden (Entfernung vom S-Bahnhof bis Eingang Spreepark: 1.800 m).

Vom S-Bahnhof Baumschulenweg führen entlang der Baumschulenstraße beidseitig angelegte und gut beleuchtete Gehwege in ausreichender Breite bis zur Querung der Neuen Krugallee. Die letzten 200 m bis zum Abzweig zur Kiehnwerderallee sind dagegen sehr unattraktiv. Der Gehweg ist nur einseitig vorhanden, teilweise zu schmal bzw. durch Einbauten verengt, abschnittsweise unbefestigt und in sehr schlechtem baulichen Zustand. Im weiteren Verlauf führt die Kiehnwerderallee unmittelbar durch den Plänterwald und ist als ausgewiesene Radroute bei einer Gesamtbreite von ca. 3,0 m teilweise lebhaft durch Radfahrer befahren. Eine Beleuchtung ist nicht vorhanden. Auf Höhe des Alten Eierhäuschens kann der östliche Spreeparkzugang erreicht werden (Entfernung vom S-Bahnhof bis Eingang Spreepark: 1.750 m). Eine attraktive Alternative für zu Fußgehende stellt der Uferwanderweg dar.

Über die oben genannten Straßen und Wege im Plangebiet ist das Spreeparkgelände auch von den nächstgelegenen Bushaltestellen gut erreichbar. Diese befinden sich am Knotenpunkt Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee, am Knotenpunkt Am Plänterwald/Neue Krugallee sowie in Nähe der Einmündung Dammweg/Neue Krugallee und liegen damit 250 bis 650 m vom Spreeparkgelände entfernt (s. Kap. I 2.5.3).

2.5.2 Radverkehr

Das Plangebiet ist sehr gut an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Entlang aller Hauptverkehrsstraßen im Umfeld stehen durchgehend Radverkehrsanlagen zur Verfügung. Es handelt sich dabei größtenteils um getrennte Geh- und Radwege, mit einer Breite (für den Radfahrenden) von 1,40 m bis 1,60 m. Lediglich der Dammweg als einzige Zufahrtsstraße zum Spreeparkgelände sowie die relativ nahe an dieses Gelände heranführende Bulgarische Straße nordöstlich der Neuen Krugallee verfügen nicht über gesonderte Radverkehrsanlagen.

Das Plangebiet wird außerdem von einer überregionalen Radroute durchquert. Der sogenannte Europaradweg R1, der London mit St. Petersburg verbindet, verläuft über Neue Krugallee, Dammweg und Kiehnwerderallee weiter zur Altstadt Köpenick. Künftig soll die Route des R1 von der Bulgarischen Straße kommend über den sogenannten Wasserweg und die Kiehnwerderallee im LSG Plänterwald geführt werden.

Von den S-Bahnhöfen Plänterwald, Treptower Park und Baumschulenweg führen Radrouten mit unterschiedlicher Qualität zum Plangebiet und insbesondere zum Spreepark hin:

Vom S-Bahnhof Plänterwald gibt es eine direkte Verbindung zum Plangebiet über die Straße Am Plänterwald, die als Tempo 30 Zone angelegt ist und über keine Radverkehrsanlagen verfügt. Die Verkehrsmenge ist gering, allerdings wird der gesamte Abschnitt zwischen der Köpenicker Landstraße und der Neuen Krugallee sehr stark durch den ruhenden Verkehr genutzt. Zudem stehen an der Köpenicker Landstraße und der Neuen Krugallee keine Querungshilfen für Radfahrende zur Verfügung.

Mit dem Fahrrad kann das Plangebiet vom S-Bahnhof Treptower Park über einen seperaten Radweg entlang der Puschkinallee bzw. der Straße Alt-Treptow erreicht werden. Eine Radfurt und eine Mittelinsel im Bereich des Knotenpunkts Neue Krugallee/Alt-Treptow/Bulgarische Straße ermöglichen das sichere Überqueren durch den Radverkehr. Eine direkte Verbindung durch den Treptower Park ist allerdings nicht gegeben, da Radfahren in der Parkanlage unzulässig ist.

Vom S-Bahnhof Baumschulenweg kann die Kiehnwerderallee als ausgewiesene Radroute genutzt werden. Dieser Weg ist ca. 3 m breit.

2.5.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über mehrere S-Bahnhöfe und Bushaltestellen an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

Schienengebundener Nahverkehr/S-Bahn

Das Plangebiet ist über die drei S-Bahnhöfe Plänterwald, Treptower Park und Baumschulenweg an den Schienenverkehr angebunden und deshalb sowohl von der Innenstadt als auch von entfernt gelegenen Stadtgebieten erreichbar.

Der S-Bahnhof Plänterwald ist dem Plangebiet am nächsten gelegen und wird – wie die beiden anderen S-Bahnhöfe auch – von den Linien S8 (Birkenwerder – Zeuthen), S85 (Pankow – Grünau) und S9 (Spandau – Flughafen BER) angefahren. Am S-Bahnhof Treptower Park im Nordwesten des Plangebiets halten zusätzlich die Ringbahnlinien S41 und S42, insgesamt wird der Bahnhof in sehr dichtem Takt bedient. Der S-Bahnhof Baumschulenweg wird zusätzlich von den Linien S45 (Südkreuz– Flughafen BER), S46 (Westend – Königs Wusterhausen) bzw. S47 (Hermannstraße – Spindlersfeld) mit direkten Verbindungen zum Südkreuz angefahren.

Busverkehr

Das Plangebiet ist durch die Buslinien 165, 166 und 265 mit Haltestellen in unmittelbarer Umgebung gut an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

Die Buslinie 265 (U-Bahnhof Märkisches Museum – S-Bahnhof Schöneweide/Sterndamm) verkehrt direkt am südlichen Rand des Plangebiets im 20-min-Takt und verbindet dieses mit den S-Bahnstationen Baumschulenweg und Treptower Park. Diese Linie bedient die folgenden Haltestellen in der Neuen Krugallee: Lakegrund, Eichbuschallee, Neue Krugallee/Dammweg und Rathaus Treptow.

Die Strecke der Buslinie 165 (U-Bahnhof Märkisches Museum – Köpenick Müggelschlößchenweg) verbindet mehrere Haltestellen entlang der Köpenicker Landstraße und bedient insbesondere die Haltestellen an den S-Bahnstationen Treptower Park, Plänterwald und Baumschulenweg. Die zum Plangebiet bzw. dem Spreepark nächstgelegenen Haltestellen sind Baumschulenstraße/Köpenicker Landstraße und Bulgarische Straße. Die Route der Buslinie 166 (Neukölln Weisestraße – S-Bahnhof Schöneweide/Sterndamm) verläuft im Umfeld des Plangebiets nahezu identisch. Beide Linien beinhalten derzeit 6 Verbindungen pro Stunde.

2.5.4 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den nördlichen Abschnitt der Bulgarischen Straße und Teile der Neuen Krugallee, durch die die äußere Erschließung des Plangebiets gesichert ist. Beide münden in die Straße Alt-Treptow, die in Verbindung mit der Puschkinallee als großräumige Straßenverbindung klassifiziert und Teil des übergeordneten Straßenverkehrsnetzes ist (s. Karte Bestand 2017, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Verkehr). Damit ist das Plangebiet an das übergeordnete Straßennetz in Richtung Innenstadt angebunden. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz Richtung stadtauswärts oder zur Autobahn erfolgt über die Köpenicker Landstraße (übergeordnete Straßenverbindung) und den südwestlichen Abschnitt des Dammwegs (örtliche Straßenverbindung).

Von der Neuen Krugallee führt der als öffentliche Straße gewidmete Dammweg in das Plangebiet hinein. Dessen Benutzung ist jedoch beschränkt auf Fuß-, Rad- und Anliegerverkehr. Der Dammweg erschließt die angrenzenden Grundstücke von Spreepark, Plansche und Waldschule und endet an der südlichen Begrenzung des Spreeparkareals. Von dort zweigt die Kiehnwerderallee in südöstliche Richtung ab. Deren nördlicher Abschnitt ist bis zur Zufahrt zum Spreeparkgelände ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und wie der Dammweg durch erfolgte Teileinziehung nur eingeschränkt nutzbar. Das Grundstück des Ausfluglokals Altes Eierhäuschen grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche an. Die Erschließung erfolgt über das Spreeparkgelände und ist öffentlich-rechtlich gesichert.

Der ca. 650 m lange Dammweg besitzt gegenwärtig eine Fahrbahnbreite von ca. 4,5 m. Separate Geh- oder Radwege sind nicht vorhanden. Die öffentliche Widmung der Straße umfasst neben der Fahrbahn auch den östlich angrenzenden (unbefestigten) Streifen mit Beleuchtungsanlagen in einer Tiefe von bis zu 3,30 m. Damit steht eine gewidmete Verkehrsfläche mit einer Breite von 7,80 m zur Verfügung. Im Einmündungsbereich zur Neue Krugallee ist die gewidmete Verkehrsfläche sogar 13,8-14,8 m breit.

Aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet und seines Querschnitts/Zustands ist der Dammweg nicht geeignet, zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund bedurfte es eines neuen Verkehrskonzeptes für den geplanten Kunst- und Kulturpark (näher dazu Kap. I 4.5 und 4.6).

2.5.5 Alternative Verkehrsangebote

Als alternatives Verkehrsangebot steht die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) betriebene Fährverbindung F11, die zwischen Wilhelmstrand und Baumschulenstraße verkehrt, zur Verfügung. Die Fähranlegestelle befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung vom südöstlichen Rand des Plangebiets.

2.5.6 Ruhender Kfz-Verkehr

Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden auch eine Parkraumbegehung und -erhebung durchgeführt (Schlothauer & Wauer, 2022).

Die Parkraumuntersuchung erfolgte, um die Situation des ruhenden Verkehrs im Umfeld des Plangebiets und vor allem in den Wohngebieten südlich der Neue Krugallee (im Ortsteil Plänterwald) einschätzen zu können. Sie erfolgte an einem Samstag im April 2018 zu verschiedenen Tageszeiten (mittags, nachmittags und am frühen Abend). Aufgrund der sehr guten Wetterlage am Erhebungstag verbunden mit einem höheren Aufkommen an Erholungssuchenden ist das Ergebnis repräsentativ für andere Wochenenden in der warmen Jahreszeit.

Neben dem unmittelbaren Umfeld wurden in die Untersuchung auch die angrenzenden Straßen sowie weiter entfernt gelegene Parkmöglichkeiten mit einbezogen.

Die durchschnittliche Parkraumauslastung der unmittelbar an den Plänterwald bzw. den Treptower Park angrenzenden Straßen liegt bei ca. 80 bis 90%. Diese Straßen weisen eine bereits zur Mittagszeit starke Auslastung auf. Im Laufe des Tages weitet sich die Auslastung auf die weiter entfernten Erschließungsstraßen aus. Damit ist die Parkraumbelastung durch die bereits bestehenden Freizeitnutzungen in den Nachmittagsstunden sehr hoch.

Die Parkplätze an der Bulgarischen Straße (nördlich der Neue Krugallee) und an der sogenannten Eierschale sowie entlang des Treptower Parks (am Steintor bzw. Eingang zum sowjetischen Ehrenmal und am Treptower Hafen) umfassen ca. 400 Parkstände und waren ab Nachmittag vollständig belegt bzw. teilweise sogar überbelegt.

Bei der Bestandsaufnahme weiter entfernter Parkmöglichkeiten entlang der Elsenstraße und der Straße Am Treptower Park wurden ca. 1.400 Stellplätze ermittelt. Davon fallen ca. 1.000 auf das private Einkaufszentrum „Parkcenter Treptow“, deren künftige Verfügbarkeit jedoch nicht sichergestellt ist.

2.6 Technische Infrastruktur

Im Rahmen der frühzeitigen sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB wurden die Leitungsträger als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Auskunft zur Leistungsfähigkeit und zu den vorhandenen Kapazitäten für die geplante Entwicklung gebeten. Im Ergebnis können die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen des Kunst- und Kulturparks mit den erforderlichen Medien der Stadttechnik (Entwässerung, Wasser, Elektrizität, Telekommunikation) durch vorhandene und ggf. erforderliche Erweiterungen/Ergänzungen der in den öffentlichen Straßen verlaufenden Leitungen versorgt werden. Die gesicherte Erschließung ist grundsätzlich herstellbar.

Die Sanierung und Instandsetzung des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ einschließlich der Umnutzung von Räumen für Kunst- und Kulturschaffende wurde bereits auf der Grundlage von § 35 BauGB genehmigt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde die gesicherte Erschließung nachgewiesen und bestätigt.

2.6.1 Trinkwasser/Löschwasser

Trinkwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB) stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung.

Die äußere Erschließung des geplanten Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen mit Räumen für Kunst- und Kulturschaffende bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert und erfolgt über die Bulgarische Straße. Im Zuge der weiteren Projektentwicklung sind die Trinkwasserbedarfswünsche (Hausanschlussanträge) zu ermitteln und die ggf. erforderliche Erweiterung des Trinkwasserleitungsbedarfs durchzuführen.

Die innere Erschließung kann entsprechend der jeweiligen Erfordernisse vorgenommen werden. Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.

2.6.2 Schmutzwasser/Niederschlagswasser

Schmutzwasser

Das Spreeparkgelände und die Fläche des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen einschließlich der Räume für Kunst- und Kulturschaffende sind an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die vorhandenen Schmutzwasserkanäle stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Dammweg.

Niederschlagswasser

Im Bestand wird das auf den Flächen des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort versickert. Ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ist nicht vorhanden.

2.6.3 Elektrizität

Die Versorgung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet mit Elektrizität erfolgt über vorhandene Leitungen. Die Stromversorgung des geplanten Kunst- und Kulturparks kann in Verbindung mit einer neuen Übergabestation gesichert werden und soll über den Dammweg erfolgen. Gegebenenfalls sind Kabelumlegungsarbeiten notwendig.

2.6.4 Gas

Der geplante Kunst- und Kulturpark grenzt unmittelbar an die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche des Dammwegs an, so dass dessen Erschließung bzw. Versorgung mit Gas grundsätzlich unter Beachtung der DIN 1998 möglich ist.

2.6.5 Telekommunikation

Die Erschließung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt über den Dammweg.

2.7 Denkmalschutz

2.7.1 Denkmale im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das als Baudenkmal in der Denkmalliste des Landes Berlin geführte „Eierhäuschen“ (erbaut 1890-92), mit dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Eiskeller (OBJ-Dok-Nr.: 09020302). Beide Baudenkmale werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Plangebiet befinden sich zudem Bereiche der archäologischen Fundstellen 896 und 1019, die die slawische Besiedlung des Gebiets belegen. Diese liegen im Norden des Plangebiets und im Osten des ehemaligen Betriebsgeländes des Spreeparks. Alle Bodeneingriffe sind deshalb im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen und machen eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

2.7.2 Denkmale in unmittelbarer Umgebung

In der Umgebung befinden sich folgende Denkmale:

- Baudenkmal Abteibrücke (Insel der Jugend) (Nr. 09020308),
- Gartendenkmal Treptower Park (Nr. 09046091,T) mit Baudenkmalen,
- Baudenkmal Fischerbrunnen (Nr. 09020336),
- Baudenkmal Rathaus Treptow (Nr. 09020280),
- Baudenkmal Amtsgebäude (Nr. 09020281),
- Gesamtanlage Reihenhäuser Neue Krugallee 24-30 (Nr. 09020305) mit Baudenkmalen,
- Gesamtanlage Neue Krugallee 32-52 (Nr. 09020306),
- Gesamtanlage Lichtenberger Flußbadeanstalt (Nr. 09096018) mit Baudenkmalen,
- Gesamtanlage Kraftwerk Klingenberg (Nr. 09020306) mit Baudenkmalen sowie
- Gesamtanlage Rundfunkzentrum Nalepastraße (Nr. 09020102) mit Baudenkmalen.

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans geplanten Vorhaben unterliegen aufgrund des Umgebungsschutzes nach § 10 DSchG Bln einem denkmalrechtlichen Prüfungsvorbehalt.

3 Planerische Ausgangssituation

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Bebauungsplanverfahren sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Diese sind im Landesentwicklungsprogramm 2007, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie im Flächennutzungsplan in seiner Funktion als Raumordnungsplan dargestellt.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Die Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 6 LEPro 2007 sind im Rahmen der Fortführung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seiner ökologischen Funktion in Einklang gebracht werden. Damit die künftige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt, müssen entsprechende Nutzungsänderungen oder Planungen äußerst umsichtig vorgenommen werden. Neben den ökologischen Funktionen sollen aber auch die ökonomischen und sozialen Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie u.a. die Forstwirtschaft oder die Erholungsnutzung, gleichgewichtig und dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Im Sinne einer integrierten Freiraumentwicklung ist deshalb eine gleichwertige Berücksichtigung der einzelnen Funktionen und Nutzungen anzustreben.

3.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ersetzt.

Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen. Er wurde als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Festlegungskarte zum LEP HR stellt das Plangebiet als Teil des Gestaltungsraums Siedlung dar (Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP HR). Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig – unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur – auf diesen Raum gelenkt werden (Grundsatz 4.1 LEP HR). Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind große Spielräume bei der Binnendifferenzierung gegeben. Gemäß dem Grundsatz 4.1 LEP HR sollen dabei die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Der bestehende Freiraum soll gemäß dem Grundsatz 5.1 LEP HR in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Dabei soll das verträgliche Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen in der Freiraumentwicklung gewährleistet werden. Bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommen den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst insbesondere auch einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden) und die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Siedlung oder Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen.

Der Bebauungsplan 9-7 berücksichtigt die übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Das Plangebiet ist Teil des Gestaltungsraums Siedlung, in dem der geplante Kunst- und Kulturpark grundsätzlich entwickelbar ist. Der Bebauungsplan schafft zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die innerstädtische, bereits in Teilen versiegelte und brachgefallene Fläche des ehemaligen Spreeparks unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur reaktivieren zu können. Zum anderen sichert er in räumlicher Nähe zu vorhandenen Wohn- und Arbeitsgebieten umfangreich Flächen, die der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden sollen und der Erholung bzw. kulturellen Bildung dienen. Damit trägt er zu einer Funktionsmischung bei. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter und sensibler Fläche wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Dabei werden die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung mit den Belangen des Freiraumschutzes bzw. des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang gebracht.

3.1.3 Flächennutzungsplan in seiner Funktion als Raumordnungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 2. September 2021 (ABl. S. 3809), hat durch den Status Berlins als Stadtstaat gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans. Nach der textlichen Darstellung Nr. 1 des FNP sind die Festlegungen zu städtischen Zentren, Autobahnen und übergeordneten Hauptverkehrsstraßen sowie zu Bahnflächen und Häfen als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Der FNP enthält für das Plangebiet keine regionalplanerische Festlegung im Sinne der textlichen Darstellung Nr. 1.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 2. September 2021 (ABl. S. 3809), stellt den Bereich des ehemaligen Spreeparks und der ehemaligen Gaststätte Altes Eierhäuschen als „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil" mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark" dar. Darüber hinaus enthält der FNP für den angrenzenden Plänterwald die Darstellung „Wald". Die Grenzen des Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebietes wurden nachrichtlich übernommen. Der Ufergrünzug, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, wird im FNP in symbolischer Breite dargestellt. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich innerhalb des Vorranggebietes für die Luftreinhaltung. (Zur Entwickelbarkeit des Bebauungsplans 9-7 aus dem FNP wird auf Kap. III 2 verwiesen.)

Abb. 1: Ausschnitt aus dem aktuellen FNP

3.3 Landschaftsprogramm (LapRO) und Landschaftspläne

3.3.1 Landschaftsprogramm (LapRO)

Das Landschaftsprogramm Berlin (LaPro, einschließlich Artenschutzprogramm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2016 (ABl S. 1314) stellt übergeordnet die Belange von Natur und Landschaft dar. Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Die aus dem Entwicklungsziel abgeleiteten und auf die vorhandenen Nutzungen bezogenen Maßnahmen des Landschaftsprogramms formulieren die gesamtstädtischen Grundsätze für die Abwägung der umweltschützenden Belange gemäß § 1a BauGB.

In vier aufeinander abgestimmten Teilplänen werden Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes zusammengefasst. Dies sind:

- der Programmplan Naturhaushalt/Umweltschutz,
- der Programmplan Biotop- und Artenschutz,
- der Programmplan Erholung und Freiraumnutzung und
- der Programmplan Landschaftsbild.

Zudem wurde im Jahr 2004 das Landschafts-/Artenschutzprogramm um die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption ergänzt. Im Rahmen der Konzeption wurden Suchräume und Flächen ermittelt, für die aus gesamtstädtischer Sicht ein besonderes Handlungserfordernis besteht. Bei naturschutzrechtlichen Eingriffen, die nicht am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden können oder sollen, sind für die Maßnahmen des Ausgleichs die prioritären Räume der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen.

In den genannten Teilplänen ist der Geltungsbereich als waldgeprägter Raum bzw. überformte Niederung dargestellt. Zu den einzelnen Entwicklungszielen und Maßnahmen des Landschaftsprogramms und seiner Teilpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan 9-7 wird auf Kap. II 1.2.6.1 im Umweltbericht verwiesen.

3.3.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Landschaftsplans.

3.4 Stadtentwicklungsplanungen (StEP)

Stadtentwicklungspläne (StEP) werden gemäß § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Berlin zum Baugesetzbuch (AGBauGB) für die räumliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes erarbeitet. Sie enthalten Leitlinien und Zielsetzungen für unterschiedliche Themenfelder, insbesondere zu Wohnen, Industrie und Gewerbe, Einzelhandel, Klima sowie Verkehr. Sie konkretisieren den Flächennutzungsplan durch die Bestimmung räumlicher und zeitlicher Prioritäten für die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Standorten und zeigen erforderliche Maßnahmen auf.

Stadtentwicklungsplanung hat grundsätzlich Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Stadtentwicklungspläne sind Grundlage für alle weiteren Planungen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan 9-7 relevant sind dies die vom Senat beschlossenen Stadtentwicklungspläne Mobilität und Verkehr sowie Klima. Die übrigen Stadtentwicklungspläne (StEP Industrie und Gewerbe, StEP Wohnen und StEP Zentren) beinhalten keine relevanten Aussagen zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

3.4.1 Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe)

Der Berliner Senat hat am 2. März 2021 den Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) als strategischen, verkehrspolitischen Handlungsrahmen für den Zeitraum bis 2030 beschlossen. Dieser schreibt den bisherigen Stadtentwicklungsplan Verkehr aus dem Jahr 2011 fort und zielt insbesondere darauf ab, in Berlin eine Mobilitätswende herbeizuführen und damit die Emissionen im Verkehrssektor deutlich zu reduzieren. Dabei sind die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen und Unternehmen in der Stadt unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Gegebenheiten zu erfüllen.

In einem partizipativen Prozess mit einer Vielzahl relevanter Akteure und der Öffentlichkeit wurden für den StEP MoVe Visionen für den Stadtverkehr der Zukunft entwickelt, die durch Ziele im Sinne von Leitlinien konkretisiert werden. Um diese zu erreichen, enthält der StEP MoVe thematische oder räumliche Strategien und Maßnahmen. Die Konkretisierung erfolgt über verschiedene Programme und weitere Planwerke, wie z.B. den Nahverkehrsplan, Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan oder das Integrierte Wirtschaftsverkehrskonzept.

Wichtigste Zielstellung des StEP MoVe ist es, Berlin zu einer hochmobilen und zugleich lebenswerten Stadt mit menschenfreundlichen, umweltverträglichen, klimaschonenden und sozial gerecht ausgestalteten Verkehrsangeboten zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im StEP MoVe ein umfangreiches Handlungsprogramm mit rund 250 Einzelprojekten unterschiedlicher Dimensionen und Volumina abgestimmt. Bestandteil des Senatsbeschlusses ist zudem ein „Mobilitätsprogramm 2023“, das prioritäre Aufgaben und Maßnahmen für die nächsten Jahre beinhaltet.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 enthält der StEP MoVe einschließlich der konkretisierenden Planwerke keine konkreten Maßnahmen oder Strategien. Zahlreiche der im umfassenden Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen werden sich mittel- und langfristig auch auf das Plangebiet und dessen Umgebung positiv auswirken.

Den grundsätzlichen Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans Mobilität und Verkehr wird durch den Bebauungsplan 9-7 entsprochen. Dieser berücksichtigt das für den Kunst- und Kulturpark entwickelte ganzheitliche Erschließungs- und Mobilitätskonzept, mit dem der Anteil des motorisierten Individualverkehrs auf 10 % des planinduzierten Verkehrsaufkommens reduziert werden soll. Die Festsetzungen zum Dammweg und die restriktive Beschränkung von Stellplätzen im Plangebiet tragen hierzu maßgeblich bei.

Ergänzend zu dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr sind die Karten zum übergeordneten Straßennetz in Bestand 2017 und Planung 2025 zu sehen. In diesen Karten wird das übergeordnete Straßennetz in großräumige Straßenverbindungen (Stufe I), übergeord-

nete Straßenverbindungen (Stufe II), örtliche Straßenverbindungen (Stufe III), besondere örtliche Straßenverbindungen (in der Innenstadt) und Ergänzungsstraßen (weitere Straßen von besonderer Bedeutung) eingeteilt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über das umliegende Straßennetz, insbesondere über die Straßen Neue Krugallee, Bulgarische Straße und Dammweg. Während die Bulgarische Straße und der Dammweg nördlich der Köpenicker Landstraße nicht Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes sind, wird die Neue Krugallee im StEP Verkehr 2025 sowohl im Bestand 2017 als auch in der Planung 2025 als Ergänzungsstraße dargestellt. Durch diese ist somit die direkte Anbindung des Plangebiets an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet. In Richtung Innenstadt schließt die Neue Krugallee im Bestand 2017 im Einrichtungsverkehr an die großräumigen Straßenverbindungen Alt-Treptow und Puschkinallee an. In der Planung 2025 sind diese als Ergänzungsstraße kategorisiert, über die die Elsenstraße als übergeordnete Straßenverbindung bzw. die geplante Autobahn A 100 als großräumige Straßenverbindung erreichbar sind.

In Richtung stadtauswärts erfolgt die Anbindung des Plangebiets an großräumige und übergeordnete Straßenverbindungen (u.a. an die Köpenicker Landstraße) sowohl im Bestand 2017 als auch in der Planung 2025 über die Neue Krugallee und den Dammweg südwestlich der Neue Krugallee.

3.4.2 Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima/StEP Klima KONKRET)

Das Land Berlin hat am 31. Mai 2011 den Stadtentwicklungsplan Klima beschlossen. Ziel des Stadtentwicklungsplans ist es, die Stadt auf den Klimawandel vorzubereiten. Der Klimawandel trifft die Städte auf besondere Weise, er wirkt sich auf das Bioklima und damit auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus. Der Stadtentwicklungsplan Klima widmet sich den räumlichen und stadtplanerischen Aspekten des Klimas in Berlin.

Der StEP Klima KONKRET aus dem Jahre 2016 vertieft und profiliert die Inhalte des StEP Klimas insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Anpassung der Stadt Berlin an die Folgen des Klimawandels. Zu den im StEP Klima KONKRET vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel mit Bezug zur verbindlichen Bauleitplanung gehören unter anderem:

- Planung schattiger Freiflächen,
- Pflanzung großkroniger Bäume insbesondere vor südexponierten Fassaden,
- Schaffung luftdurchlässiger Bebauungsstruktur in Richtung klimatisch entlastender Grünflächen im Umfeld von 200 bis 300 Metern,
- überstaufähige Gestaltung von Erschließungs- und Freiflächen sowie deren Anschlüsse an Gebäude,
- Entkoppelung der Niederschlagsentwässerung von der Regenwasserkanalisation.

Zu den einzelnen Entwicklungszielen und Maßnahmen des StEP Klima und des StEP Klima KONKRET und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan 9-7 wird auf Kapitel II 1.2.2.3 im Umweltbericht verwiesen.

3.5 Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB neben den vom Senat beschlossenen Stadtentwicklungskonzepten auch sonstige von ihm beschlossene städtebauliche Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

3.5.1 Lärmminderungsplan/Lärmaktionsplan 2008 – 2023

Das Land Berlin hat auf Grundlage des § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG), der zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern verbindlich die Aufstellung von Lärmaktionsplänen vorschreibt, im Jahr 2008 einen ersten gesamtstädtischen Lärmminderungsplan vorgelegt. Dieser Plan wurde zum ersten Mal mit dem Lärmaktionsplan 2013-2018 und zuletzt mit dem Lärmaktionsplan 2019-2023 fortgeschrieben.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Minderung des Umgebungslärms. Der Lärmaktionsplan 2013-2018 beschreibt Strategien, um die weiterhin zu hohe Verkehrslärmbelastung zu reduzieren. Schwerpunkte dabei sind die Verbesserung der Infrastruktur und ein verbesserter Lärmschutz bei allen Planvorhaben. Neben gesamtstädtisch wirksamen Strategien sind im Lärmaktionsplan konkrete und detaillierte Handlungskonzepte für insgesamt 12 bezirkliche Teilräume (Konzeptgebiete) und 8 Hauptverkehrsstraßen (Konzeptstrecken) enthalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 ist weder Bestandteil eines Konzeptgebietes des Lärmaktionsplans noch umfasst er eine Konzeptstrecke.

Der Lärmaktionsplan 2019-2023 enthält eine Bilanz früherer Maßnahmen, die Dokumentation der umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung und das Arbeitsprogramm bis 2023. Zudem wurden im Lärmaktionsplan 2019-2023 neue Ansätze entwickelt, um die Minderung des Verkehrslärms zu forcieren.

Die Beurteilung von Lärmbelastungssituationen in Zusammenhang mit räumlichen Planungen erfolgt anhand der Schwellenwerte für die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen:

1. Stufe: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts: Bei Überschreitung dieser Werte sollen prioritär und möglichst kurzfristig Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsgefährdung ergriffen werden.

2. Stufe: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts: Diese Werte wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt und dienen im Rahmen der Vorsorge als Zielwerte für die Lärmminderungsplanung.

Die Strategische Lärmkarte 2017 „Gesamtlärm Summe Verkehr“ zeigt, dass diese Schwellenwerte im Plangebiet nur unmittelbar an der Neuen Krugallee erreicht werden. Entlang dieser Straße werden bis zu einer Tiefe von ca. 150 m beim Lärmindex L_{Den} Werte von 55-60 dB(A) und beim Lärmindex L_{Night} Werte von 50-55 dB(A) erreicht. Die überwiegende Fläche des Geltungsbereichs ist jedoch nicht vorbelastet und liegt beim Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich zwischen 50 und 55 dB(A). Beim Lärmindex für die Nacht L_{Night} liegen die Pegel im nordöstlichen Bereich unterhalb von 45 dB(A) und im südwestlichen Bereich zwischen 45 und 50 dB(A). Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets liegt der Lärmindex L_{Night} vor der Wohnbebauung entlang der Neue Krugallee in einem Pegelbereich von 55 bis 60 dB(A).

Der Plänterwald, der teilweise im Geltungsbereich liegt, ist im Lärmaktionsplan 2008 als innerstädtische Grün- und Erholungsfläche ausgewiesen. Dies sind Flächen, die zum Teil einen Lärmindex von $L_{DEN} > 55$ dB(A) aufweisen, aber im Inneren mindestens 6 dB(A) leiser sind als am Rand sowie eine Mindestgröße von 30 Hektar umfassen.

Aufgrund der Vorbelastung waren im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Bebauungsplans auf schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets und auf das Erholungsgebiet Plänterwald zu untersuchen (s. Kap. III 1.4).

3.5.2 Luftreinhalteplanung 2005-2025

Nach Umsetzung der europäischen Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in deutsches Recht sind gemäß § 47 Abs.1 S.1 BImSchG Luftreinhaltepläne aufzustellen, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Aufgrund weiträumiger Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaubpartikel (PM10) muss Berlin kontinuierlich Luftreinhalte- und Aktionspläne aufstellen. Als wichtigster lokaler Verursacher der genannten Schadstoffe gilt der Straßenverkehr.

Bereits der Luftreinhalteplan 2005-2010 enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur nachhaltigen Luftverbesserung, u.a. die stufenweise Einführung der Umweltzone. Es folgte die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Berlin von 2011-2017. Diese enthält – aufbauend auf umfangreichen Analysen der Ursachen für hohe Luftbelastungen – zusätzliche Maßnahmen, um die Luftqualität weiter zu verbessern und den Zeitraum und das Ausmaß der Überschreitung der Grenzwerte so weit wie möglich zu reduzieren. Die Maßnahmen betreffen die Handlungsfelder Stadtplanung, Verkehr, Wärmeversorgung, Baustellen, Industrie und Gewerbe.

Da die bisherigen Maßnahmen in Berlin weiterhin nicht zur Einhaltung der Grenzwerte geführt haben, wurde vom Senat am 23.07.2019 die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans mit dem Zeithorizont 2018-2025 beschlossen. Diese umfasst ein Maßnahmenpaket,

das sowohl die Fortführung zahlreicher bereits laufender Maßnahmen als auch zusätzliche neue Konzepte zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes und der Verbesserung der Luftqualität umfasst. Der Luftreinhalteplan 2018-2025 zielt in erster Linie darauf ab, die städtische Mobilität nachhaltiger zu gestalten. Des Weiteren werden u.a. Maßnahmen zur nachhaltigen Wärmeversorgung und zur Raum-, Stadt- und Landschaftsplanung benannt. Insbesondere sollen Belange der Stadtökologie und des Luftaustausches in der räumlichen Planung stärker Berücksichtigung finden, so dass bestehende Ausbreitungsbedingungen für den Luftaustausch bestehen bleiben. Nachverdichtungen unter Nutzung bereits vorhandener Erschließung sollten Priorität haben.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 enthält der Luftreinhalteplan keine konkreten Aussagen. Sowohl die Bestandsaufnahme als auch die für 2020 und 2025 prognostizierten Jahresmittelwerte für die NO_2- und PM10-Konzentration weisen auf eine günstige Lage des Plangebiets hin. Auch die verkehrsbedingte Luftbelastung an der Neue Krugallee wird nur als gering belastet (PM10, NO_2) eingestuft (Umweltatlas, Karte „Verkehrsbedingte Luftbelastung im Straßenraum 2020 und 2025“). Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 (Sicherung von umfangreichen Wald- und Freiflächen in Verbindung mit einem geringen Versiegelungsgrad/niedriger baulicher Dichte) keine Verschlechterung der Ausbreitungsbedingungen für den Luftaustausch zu erwarten sind, war eine lufthygienische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Darüber hinaus wird auch durch die Festsetzungen zum Dammweg und die Beschränkung von Stellplätzen den oben genannten Zielstellungen der Luftreinhalteplanung entsprochen.

3.5.3 Stadtentwicklungskonzept 2030 (StEK 2030) / Berlin Strategie

Das Stadtentwicklungskonzept 2030 (StEK 2030) wurde im Herbst 2014 vom Senat als Leitbild für die wachsende Stadt verabschiedet und wird derzeit an veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst.

Das Konzept definiert Transformationsräume, die eine Schnittstelle zwischen gesamtstädtischer Entwicklungsstrategie und Projektebene im konkreten Raum bilden. Diese Transformationsräume bieten vielfältige Potenziale, die Berlin Strategie zu konkretisieren.

Das Plangebiet und insbesondere der Spreepark sind keinem Transformationsraum zugeordnet. Die Ausrichtung unter Beachtung gesamtstädtischer Aspekte liegt hier bei der Strategie 2: „Mit Kreativität Kräfte freisetzen“, d.h. Impulse für Kunst- und Kulturproduktion setzen und touristische Potenziale verstärkt erschließen.

3.5.4 Planwerk Südostraum Berlin- Entwicklung zwischen Innenstadt und BBI

Der Südostraum zwischen Berliner Innenstadt und dem Flughafen BER ist einer der für die Entwicklung Berlins wichtigen Strategieräume. Der Flughafen BER ist ein wesentlicher Motor zur Entwicklung des Südostraums, der damit Eingangsbereich zur Metropole wird. Bereits seit den 1990er Jahren hat sich die Senatsverwaltung mit dem Berliner Südostraum befasst und im Jahr 2000 mit dem ersten Planwerk Südostraum ein Konzept veröffentlicht, das über Verwaltungsgrenzen hinweg reicht.

2008 wurde die Fortschreibung des Planwerks Südost beschlossen und fand mit Beschlussfassung der 10 Leitlinien durch den Senat am 28. April 2009 ihren Abschluss. Ein Schwerpunktbereich ist die Flächenentwicklung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Schönefeld. Zudem wurden teilräumliche Leitbilder und Entwicklungsstrategien dargestellt.

Der Bereich Spreepark / Plänterwald ist kein Bestandteil einer baulichen Entwicklungskulisse. Als Bestandteil des Spreeraums ist in diesem Stadtbereich der Erholungsraum zu profilieren bzw. der Freizeitwert der Spree zu stärken. Maßgebliche Zielvorstellungen sind eher landschaftliche Aspekte und die Stärkung des Freizeitwertes.

Der Plänterwald ist neben dem Treptower Park und der Königsheide Bestandteil der drei großen Naherholungsgebiete, deren Erreichbarkeit von außen verbessert werden soll. Für das Plangebiet besteht daher der planerische Anspruch einer raumprägenden Verbindung durch das Plangebiet zum Ufer sowie einer Einbindung des Areals in das umgebende Wegenetz.

3.5.5 Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24.09.1998 (LSG-46)

Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Ausgenommen sind die im Geltungsbereich gelegenen Straßenverkehrsflächen von Bulgarischer Straße und Neuer Krugallee sowie das Betriebsgelände des ehemaligen Spreeparks.

Das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald wurde durch Verordnung vom 24.09.1998 (GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (GVBI. S. 391), festgesetzt und umfasst eine Fläche von knapp 90 Hektar. Vorrangiges Ziel der Unterschutzstellung ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die naturräumliche Eigenart als den Charakter der Spree prägender flussbegleitender Laubwald sowie die besondere Bedeutung für die Erholung zu erhalten.

3.5.6 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung) vom 31.08.1999

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 168) geändert, umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7.

Der ehemalige Spreepark und die Gaststätte Altes Eierhäuschen liegen vollständig in der Trinkwasserschutzzone III B, weite Teile des Plänterwaldes mit Dammweg hingegen in der Trinkwasserschutzzone III A des Schutzgebietsteils Plänterwald-Vorbehaltsfläche.

Aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes gilt in diesen Schutzgebietsteilen:

1. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ohne Passage der belebten Bodenzone ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten.
2. Eine Versickerung darf nur auf altlastenfreien Flächen erfolgen.

3.6 Räumliche Bereichsentwicklungsplanung (BEP)

Die räumliche Bezirksentwicklungsplanung (BEP) steht in der Berliner Planungssystematik zwischen der gesamtstädtischen Flächennutzungsplanung (FNP) und dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Sie gehört zu den städtebaulichen Planungen, die von den Berliner Bezirken in eigener Verantwortung aufgestellt werden.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) dient die Bereichsentwicklungsplanung der teilräumlichen Entwicklung. Darin werden die Zielvorstellungen für Teilbereiche aufgezeigt und mit Trägern öffentlicher Belange aufeinander abgestimmt. Die Bereichsentwicklungsplanung enthält Aussagen über die anzustrebende Nutzungsverteilung, über Stadtgestaltung, Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sowie über die Priorität von Maßnahmen. Das Ergebnis der Bereichsentwicklungsplanung ist verwaltungsintern bindend. Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet sind der Teilplan Uferkonzeption Treptow Köpenick und der Teilplan Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010 von Bedeutung.

3.6.1 Teilplan Uferkonzeption Treptow Köpenick

Die Uferkonzeption ist ein landschaftsplanerisches Konzept zur stadträumlichen Qualifizierung der Uferlagen im Bezirk Treptow-Köpenick und ein Teilplan der räumlichen Bereichsentwicklungsplanung. Sie wurde am 18.10.2016 vom Bezirksamt beschlossen (Beschluss 496/16). Der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick erfolgte am 30.03.2017 (Beschluss 066/06/17).

Planerische Zielvorstellungen für den Geltungsbereich sind der Erhalt des bestehenden Ufergrünzugs mit Wegeverbindung sowie die Schaffung und Entwicklung neuer Aufenthaltsbereiche. Diesem Ziel wird durch die Festsetzung des Uferbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ entsprochen.

3.6.2 Teilplan Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010

Das Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010 wurde durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick am 05.04.2011 (Beschluss 585/2011) und die Bezirksverordnetenversammlung am 26.05.2011 (Beschluss 1097/51/11) beschlossen.

Im Zielnetz des Radwegekonzepts ist der Europaradweg R1 noch mit Führung über Neue Krugallee, Dammweg und Kiehnwerderallee als überbezirkliche, touristische Route enthalten. Der geplante Routenverlauf über den sogenannten Wasserweg und der hierfür erforderliche Bau einer Radverkehrsanlage ist jedoch bereits als Bestandteil der alternativen Routenführung des Europaradweges R1 im Maßnahmenkatalog vorgesehen.

3.7 Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 liegen neben der räumlichen Bereichsentwicklungsplanung keine weiteren vom Bezirk Treptow-Köpenick beschlossenen städtebaulichen Planungen und Konzepte, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigten wären, vor.

3.8 Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne

Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne nördlich des Plangebiets sind:

- Bebauungsplan 11-47a (festgesetzt am 16.12.2014): Festsetzung eines Gewerbegebietes, Bezirk Lichtenberg
- Bebauungsplan 11-47b (in Aufstellung): Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, Bezirk Lichtenberg
- Bebauungsplan XVII-9 (festgesetzt am 04.04.2006): Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, Bezirk Lichtenberg
- Bebauungsplan XVII-10 (festgesetzt am 04.07.2006): Festsetzung eines Gewerbegebietes, Bezirk Lichtenberg
- Bebauungsplan 11-58 (in Aufstellung) : Festsetzung eines Gewerbegebietes, Bezirk Lichtenberg
- Bebauungsplan V-16 (festgesetzt am 07.03.2006): Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

3.9 Planfeststellung

Die Spree-Oder-Wasserstraße ist eine Bundeswasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet und einschließlich des im Geltungsbereich befindlichen Uferrandstreifens planfestgestellt ist. Gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz ist insbesondere für die Errichtung von Anlagen Dritter, wie z.B. Steganlagen zur privaten oder gewerblichen Nutzung, Anlegestellen für den Fährverkehr oder für die Fahrgastschifffahrt, für Uferbefestigungen und Einleitungen ins Gewässer ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

4 Entwicklung der Planungsüberlegungen

4.1 Historie des Spreeparks

Der Spreepark Berlin ist als ehemaliger Kulturpark der DDR ein Freizeit- und Vergnügungsangebot mit einer langen und gewachsenen Tradition. Im Jahre 1969 wurde er als „Volkseigener Betrieb (VEB) Kulturpark Plänterwald“ mit Karussells, einem Zirkusplatz und einer großen Bühne für Veranstaltungen eröffnet. Aus dieser Zeit stammen unter anderem das noch vor Ort befindliche 45 m hohe Riesenrad, das zum 40. DDR-Jubiläum im Jahr 1989 eingeweiht wurde, sowie einige markante räumliche und bauliche Strukturen (ehemaliger Restaurationsbetrieb Mero-Halle, Trafo-Station, Werkhalle, Pappelrondell).

Nach der Wiedervereinigung sollte der Park erhalten bleiben und wurde privatisiert. Die Betreiberfirma „Spreepark GmbH“, an die das Gelände in Erbbaupacht vergeben wurde, entwickelte das Gelände zum „Freizeit- und Vergnügungspark Spreepark“ weiter. In dieser Zeit

wurde die noch heute vorherrschende, landschaftlich geprägte Geländegestaltung vorgenommen. Auch der überwiegende Anteil der heute noch auffindbaren Fahrgeschäfte (z.B. Wildwasserbahn „Grand Canyon“ und Achterbahn „Spreeblitz“) und Kulissenbauwerke stammen aus dieser Zeit.

Ende des Jahres 2001 kündigte der Spreepark-Betreiber den Erbbaupachtvertrag und meldete Insolvenz an. In der Folgezeit wurden neue Betreiber gesucht, die den Spreepark städtebaulich verträglich und wirtschaftlich entwickeln können. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollten durch Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 geschaffen werden (s. Kap. 4.2). Die Suche nach einem neuen Betreiber für den Freizeitpark blieb jedoch erfolglos. Seit 2002 ist der Freizeitpark nicht mehr für Besucher geöffnet und liegt brach.

Als 2013 die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts eingeleitet wurde, gelang es dem Land Berlin (vertreten durch den Berliner Liegenschaftsfonds) im Februar 2014 das Erbbaurecht an dem Gelände zurück zu erwerben. Mit der Verwaltung wurde die Berliner Immobilienmanagement mbH (BIM) beauftragt. Zum 01.01.2016 wurden die Betriebsflächen an die landeseigene Grün Berlin GmbH mit der Aufgabe übertragen, ein neues Nutzungs- und Betriebskonzept für den Spreepark unter Einbeziehung des benachbarten ehemaligen Ausflugslokals Altes Eierhäuschens zu erarbeiten.

4.2 Entwurf des Bebauungsplans 9-7 aus dem Jahr 2005

Im Herbst 2001 wurde der Freizeit- und Vergnügungspark Spreepark geschlossen. Von Seiten des Bezirks Treptow-Köpenick wurde eine Wiedereröffnung angestrebt. Aus diesem Grund sollte durch Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 zum einen der vorhandene Bestand bzw. eine Nutzung als Freizeit- und Erholungspark gesichert werden. Zum anderen sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten am traditionellen Standort mit den erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr, für die Erschließung sowie mit den dazugehörigen Freiflächen und Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wurde bis zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich deren Auswertung im Jahr 2004 durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, der im Wesentlichen zum damaligen Verfahrensstand folgende Inhalte zum Gegenstand hatte (Stand vom 27.03.2005):

- die Ausweisung des Spreeparkgeländes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ in Verbindung mit einer flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen, einer maximal zulässigen Grundfläche von 118.400 m², einer maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen, einer Fläche für Stellplätze und Garagen bzw. eines Garagengebäudes mit bis zu 7 Vollgeschossen sowie Pflanzbindungsflächen,
- die Sicherung der Gaststätte Altes Eierhäuschen als Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Ausflugslokal“ sowie eine dieser Nutzung zugeordneten Fläche für Stellplätze,
- die für die verkehrliche Erschließung des Freizeitparks und des Ausfluglokals erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen von Dammweg und Kiehnwerderallee inklusive beabsichtigter Querschnittserweiterungen,
- die Sicherung des uferbegleitenden Fußwegs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ sowie
- die Sicherung des im Geltungsbereich gelegenen Teil des Plänterwalds als Fläche für Wald.

Der Bebauungsplanentwurf 9-7 ist u.a. an die neue Nutzungs- und Erschließungskonzeption, die für den ehemaligen Spreepark in einem partizipativen Planungsprozess entwickelt wurde, anzupassen (s. nachfolgende Kapitel).

4.3 Entwicklung des Gesamtprojekts Spreepark/Dialogverfahren Spreepark Neustart

Im Jahr 2016 hat die Grün Berlin GmbH die Aufgabe der Entwicklung des Spreeparks übernommen und mit der Zielplanung begonnen. Bereits seit diesem frühen Planungsstadium

werden die Projektentwicklung und -planung durch ein umfassendes Partizipationsverfahren begleitet. Der gesamte Entwicklungsprozess ist in drei Phasen gliedert. In der ersten Phase erfolgte unter Beteiligung der Öffentlichkeit die Erarbeitung eines Rahmenplans, der in der zweiten Phase konkretisiert wurde. In der derzeit laufenden dritten Phase begann der Übergang von der Zielplanung zur Objektplanung, parallel hierzu kann sich die interessierte Öffentlichkeit in einen Probebetrieb einbringen. Der Dialog in der kooperativen Zusammenarbeit wird somit kontinuierlich fortgesetzt.

4.3.1 Phase 1/Rahmenplan Spreepark 2016-2018

Die wesentlichen Inhalte und Eckdaten für die künftige Parkentwicklung wurden in einer Rahmenplanung mit Nutzungskonzeption erarbeitet, die Ende 2018 finalisiert wurde. Für die Erarbeitung des Rahmenplans wurde ein interdisziplinäres Planungsteam unter der Federführung von Latz + Partner beauftragt.

Die Erarbeitung des Rahmenplans wurde durch ein von der Grün Berlin GmbH initiiertes informelles Beteiligungsverfahren, das so genannte „Dialogverfahren Spreepark Neustart“, begleitet. Neben Fachleuten und politischen Vertretern sah dieses auch die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit vor. Das Dialogverfahren umfasste sowohl öffentliche Dialogveranstaltungen als auch nicht öffentliche Planungswerkstätten, in denen mit Experten spezifische Fachthemen erörtert wurden:

Die öffentlichen Dialogveranstaltungen fanden am 01.07.2016, 18.11.2016 und 30.11.2017 statt. Insgesamt wurden über 1.300 Ideen, Wünsche und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit gesammelt. Bei den Veranstaltungen wurden u.a. Fragen der Verkehrsanbindung, der kulturellen Nutzung und möglicher Lärmbelastungen, des Naturschutzes und der Zugänglichkeit thematisiert und diskutiert. Bei der 3. öffentlichen Dialogveranstaltung am 30.11.2017 wurde der Entwurf des Rahmenplans einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Rahmen zweier Planungswerkstätten am 10.03.2017 und 14.07.2017 wurde mit verschiedenen Akteuren Ideen zur Entwicklung des Spreeparks erarbeitet, diskutiert und dokumentiert. Neben dem für die Entwicklung der Rahmenplanung beauftragten Planungsteams nahmen an den Veranstaltungen weitere Experten und Fachplaner sowie Vertreter aus Politik, Verwaltung und verschiedener Nutzergruppen (z.B. Senioren, Familien, Kinder und Jugendliche) teil. Durch diese Herangehensweise und den Ablauf der Planungswerkstätten konnte ein breites Spektrum an Ideen und Expertise durch die unterschiedlichen Teilnehmer mit in die Planung einfließen und ein umfangreicher Konsens in einem diskursiven und transparenten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse aus dem Dialogverfahren wurden in den Entscheidungsprozess für die Rahmenplanung aufgenommen und im Hinblick auf die Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks abgewogen.

Ergebnis ist der von dem beauftragten Planungsteam erarbeitete Rahmenplan, der im Mai 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und durch vertiefende Betrachtungen sowie partizipative Formate in den nachfolgenden Phasen des Dialogverfahrens stetig konkretisiert wurde.

Nutzungskonzeption

Das Nutzungskonzept zum Rahmenplan sieht vor, einen dem empfindlichen Teilraum angemessenen und umweltverträglichen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der aus den Relikten und der Formensprache des ehemaligen Vergnügungsparks entwickelt werden soll. Ziel ist, das Spreeparkgelände durch das Zusammenspiel von Landschaft, Kunst, Szenografie und Architektur als neuen Kunst-, Kultur- und Naturpark sichtbar werden zu lassen.

Künftige Besucher sollen auf ihrem Weg durch den Park verschiedenste Attraktionen und kulturelle Angebote erleben. Dazu gehören temporäre und dauerhafte Installationen und Kunstinszenierungen, Spiel- und interaktive Flächen sowie naturnahe Vegetationsflächen. Die künstlerischen Interventionen machen sich dabei vor allem den Bestand zunutze. Bestehende Gebäude sollen für Gastronomie, Freizeit-, Kunst- und Kulturangebote genutzt werden. Besonders die großflächige ehemalige Montagehalle bietet Potential als Multifunktionshalle, die z.B. Lager und Veranstaltungsort sein kann.

Ergänzungen in Form neuer Baulichkeiten sollen insbesondere der Funktionalität des Kunst- und Kulturparks dienen und umfassen Kleinarchitekturen zur gastronomischen Versorgung, sanitäre Anlagen, Lager- und Betriebsgebäude sowie Eingangs- und Ausgangsbauwerke.

Die noch vorhandenen Fahrgeschäfte werden in die Planung einbezogen. Allerdings sollen diese nicht in ihrer ursprünglichen Funktion wiederbelebt werden, sondern als Zeugnis der früheren Nutzung in die Parkanlage integriert und inszeniert werden. Einzig das Riesenrad soll wieder als Fahrgeschäft reaktiviert werden. Als besonders ikonisches und weithin sichtbares Bauwerk stellt es zudem das Wahrzeichen des Spreeparks dar.

Der künftige Kunst- und Kulturpark wird in Bereiche mit unterschiedlicher Nutzungsintensität (Besucheraufkommen) gegliedert sein. Bislang ist angedacht, den zentralen Bereich des Parks um Riesenrad und Englisches Dorf sowie die beiden Haupteingänge, östlich mit Werkhalle und Übergangsbereich zum Alten Eierhäuschen, westlich mit Cinema 2000 und Umweltbildungszentrum, jeweils mit erforderlicher Infrastruktur und Serviceeinrichtungen als intensiv genutzte Zone auszugestalten. Je nach Bedarf sollen weitere temporäre Angebote im übrigen Park installiert werden können.

In die Entwicklung des Kunst- und Kulturparks sollen neben internationalen Künstlern und Künstlerinnen auch Akteure der Berliner Freien Szene in einem transparenten, kuratierten Verfahren eingebunden werden.

Das ehemalige Ausflugslokal Altes Eierhäuschen soll gemäß Nutzungskonzept als bedeutender Anziehungspunkt mit künstlerischen, kulturellen und gastronomischen Angeboten reaktiviert werden. Hierzu soll die Anlage als Ausflugslokal mit Biergarten wiederbelebt werden. Außerdem sieht der Rahmenplan vor, im denkmalgeschützten Hauptgebäude Übernachtungs- und Atelierräume für Kunst- und Kulturschaffende, die dort temporär arbeiten und beherbergt werden könnten (Artists-in-Residence), bereit zu stellen. Zwischenzeitlich wurde dieses Vorhaben auf Grundlage von § 35 BauGB genehmigt, die Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Freiflächenplanung sind weit fortgeschritten.

Erschließungskonzeption

Der Rahmenplan sieht ein breites Spektrum an Lösungsansätzen und Maßnahmen für eine verbesserte äußere Erschließung des Kunst- und Kulturparks bzw. des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen vor, die für die Funktionalität des Parks von Bedeutung sein wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen sowohl die „klassischen“ Verkehrsträger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) als auch alternative Mobilitätsangebote, wie z.B. die Beförderung von Besuchern durch Schiffs- bzw. Bootsverkehr.

Nach Abschluss der Rahmenplanung wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht und fanden zum Teil Eingang in das Erschließungskonzept für den Spreepark (s. Kap. I 4.5 und 4.6).

Die für das Eierhäuschen notwenige Erschließung soll über das Spreeparkgelände verlaufen, so dass die Kiehnwerderallee dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten bleibt und Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets ausgeschlossen werden.

Neben der äußeren Erschließung ist auch die innere Erschließung des Kunst- und Kulturparks Gegenstand der Rahmenplanung. Dies betrifft sowohl die Lage der Haupt- und Nebeneingänge als auch erste konzeptionelle Ansätze und Ideen zum inneren Wegesystem. Die ehemaligen Fahrgeschäfte sollen dabei in das Wegesystem integriert werden. Neben dem gut ausgebauten Wegenetz soll zur inneren Erschließung die ehemalige Parkbahn ertüchtigt werden.

Außerdem sieht der Rahmenplan in Verlängerung des Dammwegs eine öffentliche Durch- oder Überquerung des Kunst- und Kulturparks vor, die die Erreichbarkeit des Spreeufers vor allem für die Bewohnerschaft südlich der Neue Krugallee deutlich verbessern würde.

4.3.2 Phase 2/„Kursbuch Spreepark“ 2018-2020

In einer zweiten Phase der Projektentwicklung wurde die Rahmenplanung vertieft, fortgeschrieben und ergänzt. In drei Themenwerkstätten, von denen eine speziell auf Jugendliche

zugeschnitten war, wurden von der Öffentlichkeit und Experten konkrete Hinweise zur späteren Umsetzung erarbeitet. Auch an zwei „Tagen des offenen Spreeparks“ konnten Hinweise und Anregungen zum geplanten Kunst- und Kulturpark eingebracht werden.

Die Ergebnisse dieser zweiten Phase sind im sogenannten „Kursbuch Spreepark“ dokumentiert und stellen eine bedeutende Grundlage für die weitere Entwicklung des Areals dar. Enthalten sind Anregungen für die Bereiche Kunst und Kultur, klassische Angebote im Park, Verkehr und Erreichbarkeit, Umwelt- und klimaverträgliche Veranstaltungen sowie inklusive Kulturangebote und Veranstaltungen.

4.3.3 Phase 3/„Laborphase“, seit 2020

Auf Grundlage des erreichten Planungsstands begann im Jahr 2020 mit dem Übergang von der Ziel- zur Objektplanung die dritte Phase der Projektentwicklung. Verschiedene Planungsteams wurden mit der Objektplanung der Freianlagen, einzelner Gebäudekomplexe und Ingenieurbauten beauftragt, in die die Ergebnisse der zweiten Phase der Projektentwicklung (das „Kursbuch Spreepark“) einfließen.

Nach Abschluss der zweiten Phase des Dialogverfahrens startete im September 2020 die sogenannte „Laborphase“, in der Interessierte aus der Öffentlichkeit nach Maßgabe der gemeinsam erarbeiteten Rahmenbedingungen zu Akteuren vor Ort werden können. In dieser Phase soll der Spreepark ein Labor für seine eigene Zukunft sein. Im „Labor Spreepark“ stehen in den kommenden Jahren bis zur Fertigstellung die Erprobung unterschiedlicher Inhalte und Formate aus den Bereichen Kunst, Kultur und Umweltbildung im Mittelpunkt. Die Ergebnisse des Probebetriebs sollen in die spätere Betriebskonzeption für den Park einfließen.

Den Auftakt dieser dritten Phase des Dialogverfahrens bildete die Projektwoche „Labor Spreepark“ im Zeitraum 10.-13.11.2020. In dieser Zeit wurden Veranstaltungen mit den Schwerpunkten Musik, Straßentheater, Film- und Talkformate durchgeführt.

4.4 Touristische Potenzialanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Spreepark

Für den Spreepark wurde eine Touristische Potenzialanalyse erstellt (PROJEKT M GmbH, 2017). Im Ergebnis dieser Untersuchung wird festgestellt, dass das Gesamtpotenzial für den geplanten Kunst- und Kulturpark ca. 649.000 Besuche pro Jahr beträgt, sofern die in der Untersuchung zugrunde gelegten Annahmen und Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Der größte Anteil des Besucheraufkommens soll mit 62 % dabei auf Berlinbesucher entfallen, während durch Einwohner Berlins 31 % und durch Einwohner aus dem Brandenburger Umland 7 % erwartet werden. Entscheidend für die überregionale Bedeutung ist dabei die Besonderheit des Parks als Kunst- und Kulturpark, der (auch in deutlicher Abgrenzung zu anderen Parks und Gärten Berlins) vorrangig kunst- und kulturaffine Zielgruppen und weniger naherholungssuchende Menschen anspricht.

Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung der Besucherprognose im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Jahr 2019 wurde das prognostizierte Besucherpotenzial auf 600.000 Besuche pro Jahr abgesenkt (ARGE ift/Erlebniskontor, 2019). Diese Zahl liegt der Verkehrsuntersuchung zu Grunde, die das durch den Bebauungsplan 9-7 zusätzlich induzierte Verkehrsaufkommen ermittelt hat (s. Kap. III 1.3) und u.a. Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen (s. Kap. II) ist.

4.5 Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und innovativen Verkehrsträgern

Für den künftigen Kunst- und Kulturpark soll im Vorgriff auf die Mobilitätswende ein nachhaltiges und innovatives Verkehrskonzept entwickelt werden. Im Zuge der Projektentwicklung waren daher Möglichkeiten zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks insbesondere durch klima- und umweltverträgliche Verkehrsträger zu untersuchen, die über die „klassische“ Erschließung durch den Umweltverbund hinausgehen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung dieser Fragestellung beauftragt (VMZ, 2020), die das Fachguten Verkehr zum Bebauungsplan 9-7 ergänzt.

Im Rahmen der Untersuchung wurden insbesondere nationale und internationale Verkehrslösungen recherchiert und in einem Workshopverfahren hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit und Anwendbarkeit für die Erschließung des Spreeparks geprüft. Ferner wurden weitere Möglichkeiten innovativer Mobilität, durch die die Zahlen der Anreisen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) deutlich reduziert werden können, untersucht und in ein Gesamtkonzept eingebunden.

Folgende Mobilitätsangebote wurden als grundsätzlich technisch umsetzbar ermittelt:

- Mobilitätspunkte,
- Zug auf Gummirädern (Straße),
- Zug auf Gummirädern (Park),
- Shuttleschiff,
- Autonomer E-Bus,
- Autonome Hochbahn,
- Seilbahn.

Diese wurden hinsichtlich verschiedener Parameter einander gegenübergestellt und verglichen.

Angebot	**Mobilitäts-punkt**	**Zug auf Gummi-rädern (Straße)**	**Zug auf Gummi-rädern (Park)**	**Shuttle-schiff**	**Auto-nomer E-Bus**	**Autonome Hochbahn**	**Seil-bahn**
Kapazität je Einheit in Pers.	150	36	36	100	16	80	10
Anzahl Fahrzeuge	150	1	1	1	1	1	-
Taktzeit (Minuten)	180 o. Transport-service	20	60	60	15	10	-
Umlaufzeit (Minuten)	180	20	60	60	15	10	-
Kapazität/ Stunde	50	108	36	100	192	480	3.000
Kapazität/ Tag (12h)	400	1.296	432	1.200	2.304	5.760	36.000
Investition in €	875.000	300.000	300.000	0	800.000	50 Mio.	15 Mio.
Betriebs-kosten in €/a	375.000 o. Trans-portservice	300.000	300.000	240.000	100.000	500.000	2 Mio.

Tab. 1: Vergleich der vertiefend betrachteten Verkehrsträger

Im Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung wurden verschiedene Einzelmaßnahmen zu einem Maßnahmenbündel zusammengeführt. Dieses beinhaltet ein Stufenkonzept aus kurz-, mittelfristig- und langfristig realisierbaren Maßnahmen. Damit liegt mit der Machbarkeitsstudie ein umfassendes Konzept zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Spreeparks mit nachhaltigen und umweltverträglichen Verkehrsträgern vor.

Als kurz- bis mittelfristig realisierbare Maßnahme wird die Einrichtung von Mobilitätspunkten (Fahrradverleih, Verleih E-Kleinfahrzeuge, Ladestation, dynamische Echtzeit-Informationsportale) an den jeweiligen Eingangspunkten des Spreeparks und den umliegenden S-Bahnhöfen sowie der Einsatz von Shuttleschiffen und autonomen Elektrobussen betrachtet. Dabei

kommt den Mobilitätspunkten zur Deckung des Grundbedarfs besondere Bedeutung zu, so dass diese vorrangig (in der ersten Stufe) zur Umsetzung empfohlen werden.

Längerfristig können Maßnahmen eingesetzt werden, welche sowohl bereits in anderen Städten und Regionen wie auch in Berlin im Einsatz sind und einen starken „Eventcharakter“ besitzen. Hierzu zählen insbesondere die Seilbahn und Wassertaxis. Darüber hinaus, könnte sich aus längerfristiger Sicht der Kulturstandort zur Erprobung weiterer neuer, bisher nur prototypartig angedachter Mobilitätsformen anbieten.

Die mittel- bis langfristigen Maßnahmen sind nicht Voraussetzung für die gesicherte Erschließung des Kunst- und Kulturparks. Sie können aber als zusätzliche Angebote die Erschließung attraktivieren.

4.6 Erschließungs- und Mobilitätskonzept

Die derzeitige verkehrliche Erschließung des ehemaligen Spreeparks erfolgt über den Dammweg. Da dieser im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald liegt und direkt an Waldflächen und geschützte Biotope angrenzt, erforderte die Entwicklung des Kunst- und Kulturparks mit der angestrebten Besucherzahl eine Neukonzeption der verkehrlichen Erschließung. Aus diesen Überlegungen heraus entstand das übergeordnete Ziel, den zukünftigen Besuchern und Besucherinnen des Spreeparks eine Anreise überwiegend ohne den eigenen PKW zu ermöglichen. Im Ergebnis intensiver Abstimmungen wurde als Planungsziel festgelegt, dass der motorisierte Individualverkehr im An- und Abreiseverkehr auf einen Anteil von 10 % des Gesamtaufkommens reduziert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass für die Besucher des Kunst- und Kulturparks keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen. Insgesamt sollen maximal 100 Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl, für Beschäftige des Kunst- und Kulturparks und Gäste des benachbarten Ausflugslokals ermöglicht werden.

Dafür soll für den Spreepark eine ganzheitliche Erschließung erfolgen, die auch attraktive und innovative Mobilitätslösungen für die „letzte Meile“ beinhaltet. Durch Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltverbunds, die die Erreichbarkeit des Parks sicherstellen, soll die Anreise mit dem eigenen PKW weitgehend vermieden werden. Die restriktiven Maßnahmen (insbesondere die starke Reduzierung der Pkw-Stellplätze) sollen dabei mit den fördernden Maßnahmen wie dem Ausbau alternativer Verkehrsangebote kombiniert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 geprüft, wie das Besucheraufkommen verkehrssicher und verträglich abgewickelt werden kann und auf Basis einer umfassenden Bestandsanalyse ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept für den Spreepark erarbeitet (Schlothauer & Wauer, 2022).

Das Konzept geht von einer abgeschlossenen Parkentwicklung von 600.000 jährlichen Besuchern aus und basiert auf dem Besucheraufkommen des sogenannten Design Day. Dies ist ein Sonntag mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr auftritt und an dem 5.293 Besucher erwartet werden. Ausgehend von einem Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % liegt dem Erschließungs- und Mobilitätskonzept außerdem die Annahme zu Grunde, dass 65 % der Besucher mit dem öffentlichen Nahverkehr und 25 % zu Fuß- oder mit dem Fahrrad an- und abreisen werden. Der überwiegende Teil der ÖPNV-Reisenden wird die S-Bahn nutzen (80 %), auf das Busliniennetz entfallen 20 %.

Relevant für die konzeptionellen Überlegungen war zudem die Lage der künftigen Haupt- und Nebeneingänge. Die Projektplanung sieht den Haupteingang West in Nähe der Bulgarischen Straße sowie den Haupteingang Ost im Bereich des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen vor. Darüber hinaus soll es einen Nebeneingang im südwestlichen Bereich des Parks (an der Stelle des früheren Haupteingangs in Verlängerung des sogenannten Pionierwegs) und einen in Verlängerung des Dammwegs geben (s. Abb. 2).

Da der Kunst- und Kulturpark in einzelnen Abschnitten realisiert und eröffnet werden soll und sich die Besucherzahlen folglich nur sukzessive erhöhen werden, können die im Erschließungs- und Mobilitätskonzept empfohlenen Maßnahmen in ihrer zeitlichen Umsetzung daran angepasst werden.

Im nachfolgenden Kapitel 4.6.1 werden die wesentlichen Maßnahmen des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts für die einzelnen Verkehrsarten dargestellt. Kapitel 4.6.2 enthält

Maßnahmen zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens auf dem Dammweg nördlich der Neuen Krugallee.

Abb. 2: Lage der künftigen Haupt- und Nebeneingänge (Quelle: Grün Berlin, 2022)

4.6.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals

4.6.1.1 Fußgängerverkehr

Laut Verkehrsprognose werden durchschnittlich ca. 85 % der täglichen Besucher die letzten Meter zu den unterschiedlichen Parkeingängen zu Fuß zurücklegen (mit Ausnahme von Radfahrenden und Menschen mit schwerer Gehbehinderung bzw. im Rollstuhl). Die gute fußläufige Erreichbarkeit der Parkeingänge von den umliegenden Haltestellen des ÖPNV, der Stellplatzanlagen in der Umgebung sowie aus dem näheren Umfeld ist deshalb von zentraler Bedeutung.

An einem Sonntag mit durchschnittlichem Besucheraufkommen („Design Day“), für den 5.293 Besucher prognostiziert wurden, bedeutet dies ein Aufkommen von ca. 4.500 zu Fuß Gehenden. Diese werden sich auf die Parkeingänge wie folgt verteilen:

- Haupteingang West/Bulgarische Straße: 40-50 %
- Haupteingang Ost/Ausflugslokal Altes Eierhäuschen: ca. 30-40 %
- Nebeneingang Pionierweg (ehemaliger Haupteingang): 10-20%

Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurden die vorhandenen Wegebeziehungen zu den Eingängen analysiert. Im Ergebnis der Bestandsanalyse wird empfohlen, im Zuge der weiteren Projektplanung den westlichen Abschnitt des Uferwegs, über den Besucher von der Wendeschleife der Bulgarischen Straße zum westlichen Haupteingang geführt werden, vertiefend zu untersuchen und ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen aufzuzeigen. Für andere Fußwegeverbindungen bzw. einzelne Abschnitte wird kein Bedarf zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit festgestellt. Die fußläufige Erschließung der übrigen Parkeingänge ist durch bereits vorhandene, ausreichend ausgestaltete Wege gesichert. Dies gilt insbesondere für den Uferwanderweg, der zum Eingang am Eierhäuschen führt und erst 2019/2020 saniert wurde.

4.6.1.2 Radverkehr

Aufbauend auf einer detaillierten Bestandsanalyse (s. Kap. I 2.5.2) werden im Mobilitäts- und Erschließungskonzept mehrere Erschließungsachsen für den Radverkehr vorgesehen, die sich am bestehenden Netz orientieren bzw. unter Berücksichtigung des auf dem Wasserweg geplanten Fernradwegs (als Teil des Europawegs R1) neu auszurichten sind. Es wurden vor allem folgende Radwegestrecken betrachtet:

- vom Knotenpunkt Bulgarische Straße/Neue Krugallee/Alt-Treptow bis zum Haupteingang West in Nähe der Bulgarischen Straße,
- vom S-Bahnhof Plänterwald über die Straße Am Plänterwald zu beiden Haupteingängen sowie
- vom S-Bahnhof Baumschulenweg über Kiehnwerderallee bzw. Uferwanderweg bis zum Haupteingang Ost am Ausflugslokal Altes Eierhäuschen.

Es werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Radwegeverbindungen aus den verschiedenen Richtungen des Stadtgebiets bzw. von den S-Bahnhöfen kommend vorgeschlagen:

Stadteinwärts bzw. vom S-Bahnhof Treptower Park kommend:

- Fahrrad-Piktogramme auf der Fahrbahn der Bulgarischen Straße (nördlich der Neuen Krugallee) oder alternativ die Umwidmung als Fahrradstraße sowie
- die Ertüchtigung des Wasserwegs als künftiger Abschnitt des Europaradwegs R1 (Genehmigungsverfahren läuft bereits).

Vom S-Bahnhof Plänterwald kommend:

- verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Querungssicherheit im Bereich des Bahnhofsvorplatzes,
- Verbesserung der Querungsbedingungen der Köpenicker Landstraße durch Einrichtung einer signalisierten Radfurt für die südliche Fahrbahn und Umwandlung der Fußgängerfurt in eine kombinierte Fußgänger-/Radfurt im Bereich der nördlichen Fahrbahn,
- Verbesserung der Radfahrbedingungen in der Straße Am Plänterwald im Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee, z.B. durch eine Neuaufteilung des Straßenraums zugunsten des Radverkehrs oder Einbahnstraßenführung sowie
- die Führung der Radfahrenden über die Neue Krugallee zum Haupteingang Bulgarische Straße bzw. über Dammweg zum Haupteingang am Ausflugslokal (da der Weg in Verlängerung der Straße Am Plänterwald zum Nebeneingang Süd nicht für Radfahrende ausgebaut bzw. ertüchtigt werden kann).

Vom S-Bahnhof Baumschulenweg kommend:

- Aufwertung des Abschnitts zwischen S-Bahnhof Baumschulenweg und Köpenicker Landstraße sowie des Knotenpunktes Baumschulenstraße/Neue Krugallee zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität der Radverkehrsführung,
- Ausweisung der Kiehnwerderallee als Radverkehrshauptachse aus Richtung Süden (zur Vermeidung von Konflikten zwischen Fuß- und Radverkehr auf dem parallel verlaufenden Uferwanderweg).

Für die übrigen Abschnitte der einzelnen Radwegeverbindungen wird im Ergebnis der verkehrlichen Untersuchung kein Handlungsbedarf ausgemacht.

Neben der guten Erreichbarkeit der Parkanlagen für die mit dem Fahrrad anreisenden Parkbesucher sind darüber hinaus ausreichend dimensionierte und gesicherte Abstellanlagen an den Parkeingängen von besonderer Bedeutung. Nach Abschätzung des Radverkehrsaufkommens auf den einzelnen Zulaufstrecken an einem Design Day mit 5.293 Besuchern wurde der Bedarf an Abstellplätzen ermittelt. Inklusive einer Reserve von ca. 20 % werden die erforderlichen Abstellplätze auf die Parkeingänge innerhalb des Spreeparkgeländes wie folgt verteilt:

Vorgesehen sind ca. 190 Stellplätze am Haupteingang Bulgarische Straße, 160 Stellplätze am Haupteingang Altes Eierhäuschen und 60 Stellplätze an den Nebeneingängen. Die Abstellmöglichkeiten werden familienfreundlich ausgelegt, sodass auch Lastenräder und Anhänger abgestellt werden können. Zudem werden Abstellmöglichkeiten für E-Bikes berücksichtigt (mit Ladesäulen).

4.6.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

An einem „Design Day“ mit 5.293 Besuchern werden insgesamt 3.440 Besucher (65 %) mit dem ÖPNV anreisen. Die S-Bahn wird daran den höchsten Anteil von 80 % (2.752 Fahrgäste) haben, im Busverkehr werden etwa 20% aller ÖPNV-Fahrgäste (688 Fahrgäste) erwartet.

Auf die Nutzung der S-Bahnangebote kann in Form einer optimalen Verknüpfung mit den übrigen Verkehrsmitteln und den umliegenden Verkehrswegen Einfluss genommen werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Verkehrssicherheit für zu Fußgehende und Radfahrende sowie Maßnahmen des nachhaltigen Verkehrskonzepts, das u.a. kurzfristig realisierbare Mobilitätspunkte mit Leihangeboten an den S-Bahnhöfen umfasst (siehe Kap. I 4.5).

Auch die Verknüpfung mit den in der unmittelbaren Umgebung des Spreeparks verkehrenden Buslinien 165, 166 und 265 ist von besonderer Bedeutung für die reibungslose Beförderung der Parkbesucher. Diese sind für die Basisnutzung des Parks grundsätzlich ausreichend. Auch ist eine dynamische Anpassung bzw. Erhöhung der Kapazitäten (in Form von Taktverdichtungen, größeren Fahrzeugen etc.) innerhalb weniger Monate durch die Berliner Verkehrsbetriebe möglich.

Die Erschließung durch den Busverkehr im unmittelbaren Umfeld lässt sich durch die Zusammenfassung und Zentralisierung mehrerer Haltestellen verbessern. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Schaffung einer zentralen Haltestelle für den Spreepark im Bereich des Knotenpunkts Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee, die von den Buslinien 165, 166 und 265 in Richtung S-Bahnhof Treptower Park bedient wird. Diese Maßnahme ermöglicht zum einen kurze Wege zum Haupteingang an der Bulgarischen Straße ohne Querung der Straße Neue Krugallee. Zum anderen kann eine bessere Übersichtlichkeit (vor allem für nicht-ortskundige Personen) gewährleistet werden.
- Verlegung der Haltestelle „Bulgarische Straße“ (der Linie 265 in Richtung S-Bahnhof Baumschulenweg) in die Neue Krugallee auch in Kombination mit einem neuen Fußgängerüberweg.

Diese Maßnahmen können zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen. Eine Verortung der Haltestellen kann erst im Zuge der weiteren Planungen durch die Berliner Verkehrsbetriebe erfolgen.

4.6.1.4 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Aufgrund der im Erschließungs- und Mobilitätskonzepts vorgesehenen fördernden Maßnahmen für die klassischen Träger des Umweltverbunds in Verbindung mit restriktiven Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr ist davon auszugehen, dass nur ca. 10 % der Parkbesucher mit dem eigenen Pkw anreisen werden. Diese können über das umliegende Straßennetz und insbesondere über die Bulgarische Straße und die Neue Krugallee relativ nah an das Spreeparkgelände heranfahren. Eine direkte Anfahrbarkeit des Parkgeländes wird in der Regel nicht möglich sein. Diese Möglichkeit bleibt nur besonders berechtigten Benutzungszwecken und Personengruppen vorbehalten (Wirtschaftsverkehr, mobilitätseingeschränkte Personen sowie Gäste des Ausflugslokals mit Stellplatzreservierung und zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung). Durch ein Teileinziehungsverfahren für den Dammweg in Kombination mit einer physischen Zufahrtsbeschränkung wird dieses Planungsziel umgesetzt (näher dazu Kap. 4.6.2).

In der Konsequenz werden die Besucher, die mit dem eigenen Pkw anreisen, Parkmöglichkeiten im nahen und weiteren Umfeld des Spreeparks suchen. Bei einem MIV-Anteil von 10 % ergibt sich in der Spitzenstunde an einem „Design Day“ (5.293 Besucher) ein Stellplatz-

bedarf von ca. 100 Parkständen. Die Auswirkungen auf die Parkmöglichkeiten in der Umgebung des Spreeparks waren deshalb im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan auf Grundlage einer umfassenden Bestandsanalyse zu ermitteln und zu bewerten. Ergebnis ist, dass der Mehrbedarf an Parkständen durch die bislang im öffentlichen Raum noch vorhandenen Kapazitäten in der näheren Umgebung des Parks (d.h. in der Neuen Krugallee, der Bulgarischen Straße und den weiteren umliegenden Straßen) gedeckt werden kann. Es wird allerdings nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks eine 100 %ige Auslastung eintreten. Zudem werden die Besucher versuchen, möglichst in Nähe der Eingänge zu parken (s. Kap. III 1.3).

Im Erschließungs- und Mobilitätskonzept für den Kunst- und Kulturpark wird deshalb empfohlen, im Rahmen einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit der Parkbetreiberin darauf hinzuweisen, dass für die Besucher keine Parkstände bereitgestellt werden.

4.6.1.5 Parkbahn

Die historische Parkeisenbahn soll im Zuge der weiteren Entwicklung des Spreeparks reaktiviert werden und innerhalb des Parks den Haupteingang an der Bulgarischen Straße mit dem Haupteingang am Alten Eierhäuschen verbinden. Zum einen verbessert sich auf diese Weise die Erreichbarkeit der Ausflugsgaststätte. Zum anderen können Wegeketten ohne Abhängigkeit vom Standort des eigenen Fahrrads oder Pkw flexibel gestalten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Reaktivierung der Parkbahn die Attraktivität der gesamten Erschließung steigern lässt und positive Effekte zu Gunsten der Verkehrsmittel des Umweltverbundes erzeugt werden.

4.6.1.6 Schiffsverkehr

Die Nähe des Kunst- und Kulturparks zur Spree ermöglicht auch Fahrgastschiffe (Touristen- und Ausflugsschiffe) in das Erschließungs- und Mobilitätskonzept einzubeziehen. Zu diesem Zweck wurde für eine Schiffsanlegestelle auf Höhe des Haupteingangs Ausflugslokal Altes Eierhäuschen ein Genehmigungsverfahren eingeleitet. Diese Maßnahme kann zu einer Entlastung der übrigen Verkehrsträger führen und damit zu einer nachhaltigen und verkehrsvermeidenden Erschließung beitragen.

4.6.1.7 Ergänzende innovative Verkehrsmittel

Neben der Förderung der klassischen Verkehrsträger kann die Erschließung des Spreeparks durch den Einsatz alternativer Verkehrssysteme weiter qualifiziert werden. Hierzu gehören z.B. Verleihsysteme sowie autonom fahrende Verkehrsmittel, die in erster Linie die im Umfeld vorhandenen S-Bahnhöfe mit den Parkeingängen verbinden können.

<u>Verleihsysteme</u>

Verleihsysteme können zu einer besseren und vor allem autofreien Erschließung des Spreeparks beitragen und sind für die „letzte Meile“ (z.B. zwischen den S-Bahnhöfen und den Parkeingängen) sehr gut geeignet. Neben den klassischen Leihfahrrädern sind dies auch E-Scooter und E-Roller.

Für eine optimale Vernetzung und Attraktivität dieser innovativen Verkehrssysteme sollten organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören:

- Die Einrichtung eigens für Verleihfirmen reservierte Abstellanlagen an allen Parkeingängen,
- die Zuordnung und Reservierung von Flächen für in Frage kommende Verleihfirmen sowie eine entsprechende Ausschilderung an den S-Bahnhöfen Baumschulenweg, Plänterwald und Treptower Park,
- Verkauf von Eintrittskarten in Kombination mit Gutscheinen und Freifahrten in der Anlaufphase des neu eröffneten Kunst- und Kulturparks sowie
- die Sicherstellung eines flexiblen und zeitnahen Transfers überzähliger Räder/Scooter zwischen den S-Bahnhöfen und den jeweiligen Parkeingängen.

<u>Autonomer Bus</u>

Eine weitere Möglichkeit zur Erschließung und attraktiven Verbindung der umliegenden S-Bahnhöfe mit den Parkeingängen stellen autonom fahrende Busse dar. Im Erschließungs- und Mobilitätskonzept wird hierfür als ausgewählte Strecke die Puschkinallee/Alt-Treptow vorgeschlagen, die den S-Bahnhof Treptower Park mit dem Haupteingang Bulgarische Straße verbinden könnte. Hierfür ist u.a. die Anlage eines Sonderfahrstreifens mit baulicher Trennung von der Fahrbahn des Gegenverkehrs erforderlich, so dass derzeit keine Aussage zum Zeitpunkt der Umsetzung getroffen werden kann.

4.6.2 Maßnahmen für den Dammweg

4.6.2.1 Maßnahmen zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens auf dem Dammweg

Die Beschränkung des Verkehrsaufkommens auf dem Dammweg nördlich der Neuen Krugallee ist ein wichtiger Baustein des Mobilitäts- und Erschließungskonzept für den Kunst- und Kulturpark und insbesondere aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet von besonderer Bedeutung. Integraler Bestandteil der stufenweisen Realisierung des Kunst- und Kulturparks ist auch die Reaktivierung des ehemaligen Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“. In Hinblick auf die geplante Eröffnung in der ersten Phase 2022/2023 ist der öffentliche Verkehr auf dem Dammweg bereits durch ein Teileinziehungsverfahren auf Grundlage des § 4 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) eingeschränkt worden. Die Teileinziehung wurde als Allgemeinverfügung erlassen und im Amtsblatt Nr. 2 vom 14.01.2022, S. 73 ff. bekanntgemacht.

Durch die erfolgte Teileinziehung ist künftig der zulässige Benutzerkreis auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr.

Als Anlieger im Sinne dieser Widmungseinschränkung gelten:

- Eigentümer der Anliegergrundstücke und deren Beauftragte, insbesondere aber auch Einsatzfahrzeuge, Krankenfahrzeuge, Lieferverkehr, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Baustellenfahrzeuge,
- kontrollierter Besucherverkehr für Gäste des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen mit Stellplatzreservierung (zeitlich befristet) sowie
- Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Spreepark, Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen).

Die Teileinziehung war aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin erforderlich.

Die Straßenbaulast im Sinne des § 8 BerlStrG wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend aufgeteilt, dass die Betreiberin des Kunst- und Kulturparks den Winterdienst und die Verkehrssicherung des Straßenabschnitts bedient, das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt weiterhin für Bau und Instandhaltung zuständig ist.

Die Teileinziehung wird durch eine entsprechende Verkehrsbeschilderung deutlich gemacht und eine physische Zufahrtsbeschränkung unterstützt: Diese ist am Knotenpunkt Dammweg/Neue Krugallee (z.B. in Form einer Schrankenanlage oder eines versenkbaren Pollers) vorgesehen und soll widerrechtliches Befahren, Parken und Parksuchverkehr im Landschaftsschutzgebiet verhindern. Damit der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird, soll eine entsprechende Beschilderung in der Neuen Krugallee auf die Zufahrtsbeschränkung frühzeitig aufmerksam machen.

4.6.2.2 Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dammwegs

Das verkehrliche Erschließungskonzept zielt darauf ab, dass nur wenige Kraftfahrzeuge den Dammweg nutzen sollen. Dies ist insbesondere aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie angrenzender Wald- und geschützter Biotopflächen von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig ist auch verkehrlichen Belangen, insbesondere denen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit, hinreichend Rechnung zu tragen. Den Anforderungen an eine verkehrssichere Erschließung des Kunst- und Kulturparks erfüllt der Dammweg aufgrund seines Ausbauzustands derzeit nicht. Aus diesem Grund bedarf es einer behutsamen Ertüchtigung des Dammwegs.

Die Breite der bereits gewidmeten Verkehrsfläche von 7,80 m ermöglicht eine verkehrssichere Gestaltung des Dammwegs für alle Verkehrsarten entsprechend der maßgeblichen Regelwerke (wie z.B. die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006 – RASt´06 und die Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen – EFA 2002). Lediglich zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs Lkw-Lkw sind an drei Stellen Verbreiterungen der Fahrbahn (Ausweichbuchten) vorgesehen. Diese müssen gemäß RASt´06 für den Begegnungsfall LKW-LKW in einer Breite von mindestens 5,90 m auf einer Länge von 16,00 m ausgelegt sein. Für zwei dieser Verbreiterungen ist deshalb eine geringfügige Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche auf 8,40 m notwendig. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenquerschnitts liegt in der Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast.

4.7 Städtebauliches bzw. landschaftsplanerisches Konzept

Die Ziele und Eckdaten der Rahmenplanung wurden nach deren Abschluss Ende 2018 (s. Kap. I 4.3) im Zuge der weiteren Projektentwicklung stetig konkretisiert, um den ehemaligen Freizeit- und Vergnügungspark zu einem öffentlichen und überregional bedeutsamen Park mit Fokus auf den Themen Kunst, Kultur und Natur nachhaltig und sukzessive zu entwickeln.

Gleichzeitig wurden die konzeptionellen Ideen zur ehemaligen Ausflugsgaststätte Altes Eierhäuschen entsprechend der Rahmenplanung in die Entwurfs- und Genehmigungsplanung umgesetzt. Die Baugenehmigung zur denkmalgerechten Sanierung und baulichen Ergänzung des Gebäudebestands sowie zur Herstellung der dazugehörigen Freiflächen wurde im Jahr 2020 erteilt.

<u>Kunst- und Kulturpark</u>

Das Konzept für den Kunst- und Kulturpark soll einen baulich-räumlichen Rahmen schaffen, der die Durchführung unterschiedlicher Formate aus dem Kunst- und Kulturbereich ermöglicht. Neben klassischen Nutzungen sollen dabei auch neuartige und experimentelle Formate möglich sein.

Gebäude und Bauwerke wie die ehemaligen Fahrgeschäfte und Wasserbecken sowie vorhandene Grünstrukturen aus wertvollen Bestandsbäumen und Sukzessionsvegetation, die den Park prägen und ihm den besonderen Charakter eines „verlorenen Ortes“ verleihen, bleiben als Strukturgerüst erhalten und sind Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung des Parks. Eingebettet in ein erlebnisreiches Spannungsverhältnis zwischen alt und neu soll durch diese Strukturen der derzeitige Charakter auch zukünftig erlebbar bleiben.

Der Kunst- und Kulturpark wird den Besuchern die für eine Parkanlage typischen Funktions- und Erlebnisräume für Erholung, Spiel und Bewegung in dem Kontext des ehemaligen Vergnügungsparks bieten und zur Interaktion und Neuinterpretation anregen. Zum Beispiel wird die ehemalige Achterbahn Spreeblitz zukünftig als erlebnisreicher Höhenweg dazu einladen, eine Achterbahnfahrt zu Fuß nachzuerleben. Die ehemalige Werkhalle wird als Veranstaltungsort eine neue Nutzung erfahren, das ehemalige 180°-Kino „Cinema 2000“ soll mit seiner prägenden Gestalt in das neu zu schaffende Eingangsensemble im westlichen Parkbereich integriert werden.

Als funktionales Bindeglied zwischen dem östlichen Eingangsbereich des Spreeparks, dem Ausflugslokal Altes Eierhäuschen mit Räumen für Kunst- und Kulturschaffende, der Spree und dem Plänterwald wird zukünftig der großzügig geplante Vorplatz fungieren. Spreeseitig an diesen angelagert (überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans) soll ebenfalls mit Bezug auf die historische Situation ein Schiffsanleger entstehen, der Besuchern die Ankunft über den Wasserweg ermöglicht.

Des Weiteren sieht das Konzept die Errichtung eines Verbindungsstegs, des sogenannten Spreebalkons, als kurze öffentliche Wegeverbindung zwischen Dammweg und Spreeufer vor.

Durch das jahrelange Brachliegen des Spreeparks hat sich die Natur den Spreepark zurückerobert. Im Ergebnis einer faunistischen Untersuchung und Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan 9-7 wurden Lebensräume von naturschutzrechtlich besonders geschützten Arten sowie verschiedene geschützte Biotope festgestellt. Zudem hat sich in Teilbereichen des Spreeparks Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes entwickelt. Die behutsame Integration dieser für den Natur- und Umweltschutz bedeutenden Teilbereiche in die Gesamtkonzeption für den geplanten Kunst- und Kulturpark war deshalb nach Fertigstellung der Rahmenplanung eine wesentliche Aufgabe der weiteren Projektentwicklung. Auf der Grundlage der Biotoptypen- und faunistischen Erfassung wurde ein Freiraumentwicklungskonzept erarbeitet, das den Rahmenplan präzisiert. Dieses bildet sowohl die Grundlage für die nachfolgenden Planungsebene bzw. die Objektplanung als auch für grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan 9-7.

Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“/ Artists-in-Residence

In Anlehnung an die Rahmenplanung soll das ehemalige Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ wieder als Gastronomiebetrieb reaktiviert werden. Die Genehmigung für das Bauvorhaben zur denkmalgerechten Sanierung und zum Ausbau des Gebäudebestands, dessen bauliche Ergänzung sowie die Freianlagen wurde bereits erteilt. Die Bauarbeiten sind schon weit fortgeschritten.

Im Erdgeschoss des historischen Hauptgebäudes werden für den Gastronomiebetrieb und zur Umsetzung des Nutzungskonzepts die beiden historischen Tanzsäle zu Restaurant und Veranstaltungssaal ausgebaut. Restaurantgarten und -terrasse werden den Restaurantbetrieb ergänzen. Die Küche wird in einem neuen eingeschossigen Baukörper integriert, die über einen Verbindungsgang mit dem Hauptgebäude verbunden sein wird.

Darüber hinaus sollen im Hauptgebäude für den Kunst- und Kulturpark engagierte Kunst- und Kulturschaffende zeitlich befristet arbeiten und übernachten können (Artists-in-Residence). Diese können sich in gemeinschaftlich nutzbaren Räumen (Küche und Waschraum) selbst versorgen. Die Räumlichkeiten werden in dem obersten Geschoss des Hauptgebäudes hergerichtet. Ausstellungs- und Verwaltungsräume im Erdgeschoss ergänzen die Nutzung.

Auf den Außenanlagen zur Spree und an den Stirnseiten sind unter Berücksichtigung wertvollen Baumbestands ein Biergarten, ein Restaurantgarten und ein Spielplatz vorgesehen. Im rückwärtigen Bereich werden Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl hergestellt.

II Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a BauGB

1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung.

Es ist ein Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erarbeiten, dessen Inhalt in § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB und in der zugehörigen Anlage dargestellt ist. Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis des Umweltberichts ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Intention des Plans

Ziel des Bebauungsplans 9-7 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzung des ehemaligen „Spreeparks“ und des ehemaligen Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ zu schaffen. Hierzu gehört auch die Sicherung der notwendigen Erschließung. Der Plänterwald und der Uferweg werden im Wesentlichen in ihrem Bestand gesichert.

1.1.2 Angaben zum Vorhabenstandort

Das Plangebiet befindet sich im Bezirk Treptow- Köpenick, Ortsteil Plänterwald.

Das Gebiet des Bebauungsplans 9-7 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 45,9 ha. Davon beträgt die Fläche des ehemaligen „Spreeparks“ in den gegenwärtigen Zaungrenzen ca. 19,7 ha.

Weitere 1,2 ha gehören zum Gelände des „Alten Eierhäuschens“, ca. 20,9 ha sind Wald und Landschaftsschutzgebiet, der Uferwanderweg beträgt ca. 2,2 ha und ca. 1,7 ha sind öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Das Gelände des ehemaligen Freizeitparks mit vereinzelten Fahrgeschäften ist ungenutzt und liegt brach. Das ehemalige Betriebsgelände ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Gleiches gilt für die ehemalige Gaststätte „Altes Eierhäuschen“, die aufgrund der genehmigten denkmalgerechten Sanierung und Herrichtung zur Wiedernutzbarmachung des Gebäudes eingezäunt ist.

Der sich südlich an den ehemaligen „Spreepark“ anschließende Plänterwald ist für die Öffentlichkeit wie Erholungssuchende und Radfahrende ebenso wie der Uferwanderweg entlang der Spree frei zugänglich.

1.1.3 Art des geplanten Vorhabens - Beschreibung des Planungskonzeptes

Entsprechend dem Planungsziel sollen der Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und die Fläche des ehemaligen „Alten Eierhäuschens“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ festgesetzt werden.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden zum Schutz der Vegetation Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden. Acht Flächen (a, b, c, d, e, g, h, k und m) sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert und entwickelt werden. Dabei handelt es sich um bestehende Waldflächen, zum Teil mit Gewässern.

Zwei Flächen sind als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. In der Fläche l sollen die bestehenden Baumbestände zu einem Wald weiterentwickelt werden und angrenzende Flächen zu Wald arrondiert werden. Die Fläche f wird als Baumallee entwickelt.

Zwei Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Eine Fläche im Bereich des Riesenrades soll zu einem Laubholzwald weiterentwickelt werden (Fläche i). Eine andere Fläche (Fläche j) hat bereits Bedeutung als Offenfläche für Insekten. Diese Funktion soll weiter gestärkt werden.

Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² festgesetzt. Dies entspricht einer Grundflächenzahl für Haupt- und Nebenanlagen von 0,4. Darin sind maximal 100 zulässige Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer, für Personal des „Kunst- und Kulturparks“ sowie für Besucher des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ enthalten, die in der Fläche o zu verorten sind.

Für den Bereich des „Alten Eierhäuschens“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Ausflugslokal und für Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung mit zugehöriger Erschließung gesichert werden. Dabei erfolgt die Sicherung der vorhandenen denkmalgeschützten Bausubstanz sowie ergänzender baulicher Anlagen über entsprechende Baukörperausweisungen.

Der Plänterwald soll als Fläche für Wald im Bestand gesichert und entsprechend festgesetzt werden. Der Uferweg soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“ im Wesentlichen im Bestand gesichert und entsprechend festgesetzt werden. Im Bereich der Zugänge zum geplanten Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ und im Bereich des Übergangs zum geplanten Schiffsanleger sind geringe Veränderungen im Bestand, die jedoch im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung näher konkretisiert werden, geplant.

Für eine Wiedereröffnung als „Kunst- und Kulturpark“ ist eine Neuordnung der verkehrlichen Anbindung erforderlich. Hierfür wurden verschiedene Varianten untersucht. Im Ergebnis der Variantenuntersuchung wird der Dammweg als Erschließung für einen in der textlichen Festsetzung definierten, eingeschränkten Personenkreis genutzt. Die Erschließung erfolgt über die bereits als Verkehrsfläche gewidmeten Fläche mit Ausnahme von zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW-LKW. Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Über Zufahrtsbeschränkungen wird die Nutzung nur für bestimmte Nutzergruppen ermöglicht, die Ausführung dieser Zufahrtsbeschränkungen wird in der Ausführungsplanung definiert und vertraglich zwischen dem Straßenbaulastträger und GrünBerlin gesichert.

Außerdem werden Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Neue Krugallee und Bulgarische Straße mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

1.1.4 Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Für den ehemaligen „Spreepark“ sieht die Planung die Wiederaufnahme der Nutzung als „Kunst- und Kulturpark“ weitgehend innerhalb der bestehenden Grenzen vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass wesentliche Anlagen des „Spreeparks“ nach Reparatur und Überholung übernommen werden können und als Kunstobjekte inszeniert werden. Dazu gehören der überwiegende Teil der noch vorhandenen Fahrgeschäfte sowie ein Großteil der Wegebeziehungen. Es werden zwei neue Eingangsbereiche geschaffen. Im östlichen Teil soll eine Fläche o festgesetzt werden, in der maximal 100 Stellplätze für einen in der textlichen Festsetzung definierten, eingeschränkten Personenkreis zulässig sind.

Es wird eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgesetzt. Das Verhältnis von befestigter/überbauter Fläche und unbefestigter Freifläche beträgt abgeleitet aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Berlin 40 % zu 60 %.

Eine künftige Nutzung avisiert eine Besucherzahl von bis zu 600.000 Personen pro Jahr (Schlothauer & Wauer 2022) bei ganzjähriger Öffnung und Öffnungszeiten von 9.00 bis 22.00 Uhr. Neben der regulären Nutzung sind auch Sonderveranstaltungen denkbar, die im Rahmen von Sondergenehmigungen erfolgen.

Das „Alte Eierhäuschen“, ein Ausflugslokal mit überwiegendem Baubestand aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, soll wieder als Ausflugslokal einschließlich Räume für Kunst-und Kulturschaffende mit Berherbergung reaktiviert werden. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude wird gegenwärtig denkmalgerecht restauriert und für die künftige Nutzung entsprechend ausgestattet. Dazu ist die Sicherung der für die künftige Nutzung notwendigen Erschließung sowie die Herrichtung und Neugestaltung der Gartenterrassen um das denkmalgeschützte Gebäude erforderlich. Es soll eine temporäre Übernachtungsmöglichkeit für künstlerisch tätige Personen geschaffen werden. Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ werden zusätzliche Versiegelungen durch einen erforderlichen Küchentrakt sowie befestigte Außenflächen erfolgen. Es werden zukünftig 1.900 m² mehr Flächen befestigt sein.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der §§ 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlage und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

1.2.1 Gesetze und Verordnungen

1.2.1.1 Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Es ist eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist dargestellt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Hier werden alle Schutzgegenstände benannt. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB und in der zugehörigen Anlage sind die Inhalte der Umweltprüfung dargestellt.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des Baugesetzbuches durch die Erfassung der umweltbezogenen Belange im Rahmen der Umweltprüfung und deren Berücksichtigung in der Abwägung.

1.2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und - soweit erforderlich - die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Standortes und seine Bedeutung für Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet, so dass diese Belange in die Abwägung eingestellt werden können.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den

Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Flächen im Geltungsbereich sind Außenbereich nach § 35 BauGB. Eingriffe, die durch die Planung vorbereitet werden, sind demnach ausgleichspflichtig.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald, das eine Größe von 90 ha umfasst. Das Plangebiet liegt nicht in Naturschutzgebieten und auch nicht in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete). In unmittelbarer Nähe sind auch keine Schutzgebiete enthalten. Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sind durch die Planung nicht betroffen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Danach ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu fangen, zu töten oder Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen oder zu zerstören, bzw. Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen oder zu vernichten. Im Bebauungsplanverfahren ist daher zu prüfen, ob auf der zu beplanenden Fläche besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen und ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Werden geschützte Arten festgestellt und kann das Vorhaben nicht so geplant werden, dass diese Arten oder deren Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden, so ist bei der obersten Naturschutzbehörde die Zusicherung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Belange unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung. Für das Plangebiet wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen erfolgt eine Prüfung, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind und wie diese überwunden werden können (vgl. FPB 2022, FPB 2020a und Kap. II 2.5.2).

1.2.1.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm sind zu verhindern, vorzubeugen oder zu vermindern. Geschützt werden soll der gesamte Aufenthaltsraum der Bevölkerung einschließlich des Wohnumfeldes.

Im Rahmen der Planung erfolgte eine schalltechnische Untersuchung. Die Ergebnisse wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt (Kap. II 2.4.2). Durch die Planung werden die Ziele eingehalten.

1.2.1.4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck des Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Den Zielen des Bundes-Bodenschutzgesetzes wird weitgehend entsprochen, da die Nutzung auf einem Grundstück erfolgen soll, dass bereits in einer vergleichbaren Form genutzt wurde und bereits über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

Der Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird in der Karte Planungshinweise des Bodenschutzes überwiegend als Unbedenklichkeitsbereich dargestellt. Damit gelten die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen für diesen Bereich. Im Bestand sind ca. 52.500 m² gemäß Biotoptypenkartierung (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a) im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ versiegelt. Dies entspricht einem Anteil von 27%. Dem westlichen Teil des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird laut der Planungshinweiskarte zum Bodenschutz eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen. Hier liegen als Bodengesellschaft vererdete (Auen-) Niedermoor - (Auen-) Kalkniedermoore vor. Den nördlichen Randflächen des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie der Uferstreifen entlang der Spree wird in der Karte Planungshinweise Bodenschutz eine hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen. Es handelt sich hier um Humusregosol/Gley-Braunerde + Hortisol/Gley + Pararendzina/Auenboden. Auch die Flächen des Plänterwalds haben eine hohe Schutzwürdigkeit. Es handelt sich hier um Rostbraunerde - vergleyte Braunerde - Gley-Braunerde. Der Plänterwald wird in seinem Bestand gesichert und als Fläche für Wald festgesetzt. Mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wird eine bereits baulich genutzte Fläche wieder reaktiviert. Der Dammweg wird gegenüber der versiegelten Fahrbahn im Bestand durch die Planung erweitert und verbleibt aber mit Ausnahme von zwei Ausweichbuchten in der Fläche, die bereits heute als Verkehrsfläche gewidmet ist.

Das gesamte Grundstück des ehemaligen „Spreeparks“ ist im Bodenbelastungskataster als Altlastenverdachtsfläche Nr. 6156 ausgewiesen. Der Altlastenverdacht gründet sich auf die gewerbliche Nutzung des Areals als Baumschule (etwa 1920 – 1945) sowie als Freizeitpark (seit 1962; u. a. mit hydraulischen Fahrgeschäften, Werkstattbereich, Öl- und Farblager). Weiterhin ist bekannt, dass im Bereich der spreeseitigen Grundstücksgrenze verschiedentlich Erdstoffe unbekannter Herkunft zur Geländenivellierung aufgeschüttet wurden.

Das Grundstück befindet sich in den weiteren Schutzzonen III A und III B für das Wasserwerk Johannisthal (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal)). Es werden lokal Bodensanierungen durchgeführt.

1.2.1.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Berliner Wassergesetz (BWB)

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Das Gesetz gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Es ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal). Der nördliche Teil des Plangebiets, der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ geplant ist sowie das „Alte Eierhäuschen“ liegen in der Schutzzone III B und der Bereich des Plänterwalds und des Dammweges im Bereich der Schutzzone III A. Der Schutzzweck und die Verbote für die jeweiligen Schutzzonen sind in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Johannisthal geregelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Wasserwerk Johannisthal in absehbarer Zeit wieder zur Trinkwasserversorgung genutzt, wodurch sich die Lage des Plangebiets auch zukünftig in der weiteren Schutzzone III A und III B befinden wird. Die Genehmigungspflicht nach § 22 a BWG und die Verbote gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal werden weiterhin Bestand haben.

Das Plangebiet grenzt direkt an ein Oberflächengewässer. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Spree als direkt angrenzendes Oberflächengewässer sind auszuschließen,

vor allem im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebes. Der bestehende Uferwanderweg wird im Wesentlichen im Bestand gesichert. Gemäß § 38 WHG sind Gewässerschutzstreifen von mindestens 5 m einzuhalten. Der Bebauungsplan regelt nicht die Ausführungsplanung des Uferwanderweges. Der Bebauungsplan bereitet im Wesentlichen keine Veränderungen des Uferwanderweges vor. Im Bereich der geplanten zwei Eingänge zum „Kunst- und Kulturpark“ und im Bereich des geplanten Schiffsanlegers östlich des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ sind Veränderungen möglich. Diese sind aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans, da sie eigenen Genehmigungen im Rahmen des Landschaftsschutzgebiets unterliegen bzw. innerhalb einer öffentlichen Parkanlage zulässig sind. Vorab wurde geprüft, dass die Umsetzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen wird und daher keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan zu erwarten sind.

Der Uferbereich des Plangebiets ist Teil des sog. Blauen Bandes. Im Abschnitt der Spree (Fluss-km 25,5 und 23,8) sollen durch dem Ufer vorgelagerte Flachwasserzonen mit Wellenschutz (je nach verfügbarer Breite Palisaden/Steinschüttungen/Spundwand) naturnahe Ufer- und Sohlstrukturen für eine gewässertypspezifische Fauna und Flora, Fischlaichplätze, Gelegegürtel und entsprechenden Land-Wasserübergänge hergestellt werden. Im Rahmen des Neubaus einer Schiffsanlegestelle im Bereich des Restaurants „Eierhäuschen“ ist eine Kompensationsmaßnahme mit einer Länge von 100 m vorgesehen, an die sich die Blaue Band Maßnahme anschließen soll.

Die wasserseitigen Maßnahmen, die jedoch nicht Gegenstand des Planverfahrens sind, umfassen:

- Teilabbruch des derzeitigen Uferverbaus (überwiegend Betonspundwand) und anschließende naturnahe und dem ehemaligen typischen Landschaftsbild entsprechende Rekonstruktion der natürlichen Uferzonierung zwischen den Kilometern 23,8 und 25,5;
- Herstellung eines Flachufers wechselnder Neigungen (1:15 bis 1:20) sowie unterschiedlicher Tiefenwasserbereiche und Einbau verschiedener ökologischer Strukturen einschl. Bodensubstrate zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Dynamik als Voraussetzung für eine hohe Biodiversität;
- Herstellung eines Wellenschutzes (Spundwand/Doppelpalisade o.ä.);
- Entnahme neophytischer Gehölze und Ersatz durch standortheimische Baumarten der Wasser-Land-Übergangszone und
- Schaffung von Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Amphibien und wassergebundene Säugetiere (insbes. für den Biber).

Gemäß § 36a Berliner Wassergesetz soll, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder sonstige signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht zu erwarten sind und sonstige Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. Sonstige Belange stehen der Versickerung insbesondere dann entgegen, wenn dadurch in den Gebieten Vernässungsschäden an der Vegetation oder den Bauwerken entstehen oder Grundwasserbelastungen hervorgerufen werden können. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden hat die Wasserbehörde des Landes Berlin darauf hingewiesen:

1. Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ohne Passage der belebten Bodenzone ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten.
2. Eine Versickerung darf nur auf altlastenfreien Flächen erfolgen.

Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet (FPB 2022b). Die Wasserbehörde des Landes Berlins wies darauf hin, dass wenn eine Einleitung nicht zu vermeiden wäre, diese nur in Höhe des Abflusses zulässig sei, der im "natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Diese "natürlichen“ Gebietsabflüsse sollen zukünftig als Orientierung für Einleitbegrenzungen von Regenwasser herangezogen werden. So soll die Begrenzung von Regenwassereinleitungen basierend auf differenzierten Einleitvorgaben rechtlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:

Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung, wie hier die SOW, oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation gilt eine maximale Abflussspende von 10/(s*ha}

für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (A E,k). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s begrenzt. Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.

Für den Bereich des Dammweges wurden mögliche Arten der Niederschlagswasserversickerung im Bereich der Verkehrsfläche für besondere Zweckbestimmung untersucht. Die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen, so dass über diese Fläche hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind, oder es erfolgt eine Entwässerung über die Schulter außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche, die aber zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bestands führen wird, da der Bestand erhalten wird. Die Festlegung der Versickerungsart erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

1.2.1.6 Denkmalschutzgesetz

Im Plangebiet befindet sich mit dem „Alten Eierhäuschen“ ein Denkmal (Nr. 09020302). Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere Baudenkmale wie die Siedlungen an der Neuen Krugallee (Nr. 09020305 und Nr. 09020306) und die Abteibrücke zur Insel der Jugend (Nr. 09020308). Der Treptower Park (Nr. 09046091,T) ist mit den Baudenkmalen ein Gartendenkmal. Der Fischerbrunnen (Nr. 09020336), das Rathaus Treptow (Nr. 09020280) sowie das Amtsgebäude (Nr. 09020281) sind ebenfalls Baudenkmale.

Auf der östlichen Spreeuferseite sind die Lichtenberger Flußbadeanstalt (Nr. 09096018), das Kraftwerk Klingenberg (Nr. 09020306) sowie das Rundfunkzentrum Nalepastraße (Nr. 09020102) jeweils als Gesamtanlagen Baudenkmale.

Die Planung tangiert nicht die in der Umgebung bestehenden Denkmale.

Die denkmalgerechte Sanierung des „Alten Eierhäuschens“ erfolgt unter Einbeziehung des Landesdenkmalamtes.

In dem Plangebiet befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.

1.2.1.7 Baumschutzverordnung Berlin

In Berlin stehen alle Laubbäume und die Nadelgehölzart Waldkiefer (Pinus sylvestris) sowie die Obstbaumarten Walnuss und Türkische Baumhasel unter dem besonderen Schutz der Baumschutzverordnung (BaumSchVO), sofern sie bestimmte Stammumfänge erreicht haben. Die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung gelten für

- einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und
- mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm hat,

wobei der Stammumfang jeweils in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen wird. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter der Krone maßgebend. § 4 BaumSchVO regelt, welche Handlungen an einem Baum verboten sind. Verboten ist danach nicht nur die Beseitigung eines Baumes; die Verbote betreffen auch Maßnahmen, die sich besonders schädigend auf die Bäume auswirken und ihren Weiterbestand gefährden können (z.B. Durchtrennen von Wurzeln).

Die Bäume, die gemäß Baumschutzverordnung geschützt sind, wurden durch den Vermesser eingemessen und die für die Baumschutzverordnung wichtigen Parameter aufgenommen. Große Anteile an Bäumen werden durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert. Zusätzlich ist im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ außerhalb der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m pro 1.000 m² angefangener überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.

Die Festsetzung Nr. 17 ist erforderlich, da auch außerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine starke Durchgrünung auf den Freiflächen des Kunst- und Kulturparks gesichert bzw. Baumbestand erhalten werden soll. Dabei sind die vorhandenen Bäume anzurechnen oder weitere Baumpflanzungen vorzunehmen. Dieses Ziel ergibt sich aus dem städtebaulichen Erfordernis, den Gebietscharakter zu erhalten und eine Einbindung in das Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Zur weiteren Begründung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Baumpflanzungen siehe unter Begründung der textlichen Festsetzung Nr. 17.Sollten Baumfällungen erforderlich sein, so sind diese von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen und Anforderungen an den Ersatz zu stellen. Auszugleichende Bäume nach Baumschutzverordnung Berlin können mit den Forderungen auf Grundlage der textlichen Festsetzung Nr. 17 verrechnet werden.

Im Wald unterliegen die Bäume dem Landeswaldgesetz. Im Plangebiet liegen Flächen, die seitens der Berliner Forsten als Wald nach Landeswaldgesetz bewertet wurden.

1.2.1.8 Landeswaldgesetz

Ziel des Landeswaldgesetzes ist es, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, nach Möglichkeit zu mehren und seine ordnungsgemäße Pflege nachhaltig zu sichern.

Der Grundsatz der Walderhaltung enthält drei Komponenten:

- Quantitative Komponente: Erhaltung des Waldes in seiner räumlichen Ausdehnung, sie stellt die wichtigste Komponente dar. Insofern ist also das bloße Vorhandensein des Waldes Anknüpfungspunkt für seinen Schutz. Dem entspricht das in § 9 BWaldG bzw. § 6 LWaldG Bln enthaltene grundsätzliche Verbot der Flächenumwandlung, mit dem weitere Waldflächenverluste vermieden werden sollen.
- Funktionelle Komponente: Sicherung der insbesondere durch den Standort und die Beschaffenheit des Waldes geprägten Funktionen und Zweckbestimmungen des Waldes.
- Qualitative Komponente: Sicherstellen, dass der Wald die seiner Funktion entsprechenden Wirkungen auch tatsächlich erbringen kann.

Ziel des Landeswaldgesetzes ist die Erhaltung des Status Quo.

Der Plänterwald, der Teil des Plangebiets ist, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB gesichert, so dass der Wald hier erhalten wird.

Berliner Forsten haben nach Begehung des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ Flächen festgestellt, die Waldflächen nach LWaldG sind. Der Großteil der Flächen wird als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten. Nur ein kleiner Teil von 1.000 m² wird überplant (vgl. II 2.5.5).

1.2.1.9 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet selbst umfasst Teile des LSG Nr. 46 „Plänterwald“ (Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwalds im Bezirk Treptow von Berlin – LSG-46, Landschaftsschutzverordnung vom 2418.1009.1998 (GVBL. S 291), geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (GVBl. S 391)). Das LSG Plänterwald umfasst eine Fläche von knapp 90 Hektar. In der Spree liegen die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 16 „Liebesinsel“, Nr. 17 „Kratzbruch“ und Nr. 18 „Bullenbruch“. Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, ist aber vollständig davon umgeben. Das ehemalige Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ liegt bis auf einen kleinen nördlichen Bereich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet.

Es ist daher zu klären, ob die Planung des Bebauungsplans 9-7 im Einklang mit den Schutzgebietszielen steht. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob das Vorhaben so geplant werden

kann, dass kein Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung entsteht. Zunächst werden daher die Schutzziele benannt.

1.2.1.9.1 Schutzziele LSG Plänterwald

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist:

- Erhalt und teilweise Wiederherstellung des vielfältigen, überwiegend sehr alten grundwassernahen Baumbestands als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der Charakteristik des Landschaftsbildes des Flusses begleitenden Laubwaldes
- Erhalt aufgrund der besonderen, übergreifenden Bedeutung für die Erholung

Zur Förderung des Schutzzweckes sollen insbesondere folgende Ziele angestrebt und Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, standortgerechten Laubwaldes mit heimischen Gehölzarten durch natürliche Waldverjüngung im Wege des Plänterbetriebes unter Berücksichtigung der Berliner Waldbaurichtlinien,
2. Pflege und Entwicklung eines mehrstufigen Waldmantels (bestehend aus Strauch- und Krautsaum) mit heimischen Arten,
3. Eingrünung des „Spreeparks“ durch Anpflanzung standortgerechter und heimischer Gehölze insbesondere parallel des Zaunes am Spreeuferwanderweg; Eingrünung des Sportplatzes, der Kinderplansche sowie des Betriebshofes der Berliner Forsten als Sichtschutz und zur besseren Einfügung dieser Anlagen in das Waldbild,
4. Wiederherstellung der „Großen Ringspielwiese“ und der „Kleinen Ringspielwiese“ als Spiel- und Lagerfläche für Erholungssuchende unter Schonung der vorhandenen Jungbaumbestände (Naturverjüngung/Neupflanzungen),
5. wirksame Sperrung der entwidmeten Straßen und der von den gewidmeten Straßen in den Plänterwald führenden Wege für den Kfz-Verkehr (z. B. durch Poller oder andere, bewegliche Hindernisse),
6. naturnahe Gestaltung der Gewässerufer,
7. landschaftsgerechte Gestaltung des Wegenetzes,
8. Entsiegelung oder Entfernung maroder Bausubstanz in folgenden Teilbereichen: Restfundamente auf der „Kleinen Ringspielwiese“ und bauliche Anlage (verfallender Kiosk) südlich des „Alten Eierhäuschens“,
9. Rückbau des Wasserweges zur ausschließlichen Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer.

Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt außerhalb der Schutzgebietskulisse. Durch die Sicherung des Waldes im Bebauungsplangebiet wird dem Schutzgebietsziel entsprochen. Maßnahmen im Wald sind nicht durch den Bebauungsplan berührt.

Das „Alte Eierhäuschen“ liegt überwiegend im LSG. Der Erhalt und die Sanierung, die bereits weit vorangeschritten ist, stehen den Schutzgebietszielen nicht entgegen

Durch den Dammweg werden Eingriffe in den Bestand vorgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass die bereits im Bestand gewidmete Verkehrsfläche zukünftig weitgehend vollständig versiegelt werden wird. Zusätzlich sind zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW-LKW außerhalb der derzeit gewidmeten Verkehrsfläche geplant. Diese Ausweichbuchten sind Bestandteil der geplanten Verkehrsfläche. Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderem Nutzungszweck „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Über Zugangsbeschränkungen wird die Zufahrt nur bestimmten Nutzergruppen ermöglicht. Die Teileinziehung entspricht den Schutzgebietszielen.

Am Uferwanderweg sind in den Teilbereichen der geplanten Eingänge zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ und dem geplanten Schiffsanleger Veränderungen möglich.

1.2.1.9.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Gemäß § 26 BNatSchG und § 6 Abs. 1 der Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Folgenden werden die im § 6 Abs. 2 genannten verbotenen Handlungen dargestellt und bewertet, inwieweit durch die Planung solchen Handlungen entstehen könnten:

1. Verbot bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen.

2. Verbot Gärten oder Reitplätze anzulegen, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten.

3. Verbot Zelte, Wohnwagen oder vergleichbare Einrichtungen, wie Verkaufswagen, auf- oder abzustellen.

4. Verbot Materialien oder Abfälle zu lagern oder das Gebiet mit Abwässern, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen.

5. Verbot in das Gebiet Düngemittel, andere Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel einzubringen.

6. Verbot das Gebiet abweichend von den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (§ 4) zu bewirtschaften.

7. Verbot entwässernde Maßnahmen durchzuführen.

8. Verbot Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln.

9. Verbot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dort zu parken oder im Gebiet zu reiten.

10. Verbot Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsche einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen.

11. Verbot wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

12. Verbot Tiere auszusetzen oder Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen.

13. Verbot motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, auch solche für Flug- und Fahrzeugmodelle mit Motor, oder motorbetriebene Modelle fliegen oder fahren zu lassen.

14. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

Die Verbotstatbestände sind überwiegend nicht Gegenstand des Bebauungsplans, da sie auf ordnungsrechtliche Aspekte abzielen wie z.B. das Anzünden von Feuern oder die Haltung von Hunden. Das Verbot Nr. 1 ist durch das „Alte Eierhäuschen“ und den Dammweg betroffen, da hier bauliche Veränderungen durch die Planung planungsrechtlich vorbereitet werden. Dabei kann es auch zu Veränderungen des Bodens kommen, die durch das Verbot Nr. 8 nicht gestattet sind. Auch Pflanzungen können durch bauliche Maßnahmen betroffen sein (Verbot Nr. 10). Hierzu zählen Veränderungen im Bereich des Dammwegs sowie des Uferwanderwegs. Demnach kann für drei Verbotstatbestände eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden bzw. ist eine Betroffenheit durch die Planung wahrscheinlich. Beim Dammweg ist davon auszugehen, dass sich die geplanten baulichen Veränderungen, ausgeschlossen sind die zwei Ausweichbuchten, im Bereich einer bereits gewidmeten Straßenverkehrsfläche befinden.

1.2.1.9.3 Fazit

Schutzzweck des Gebiets ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins im Bereich der Treptower Spreetalniederung mit seinem vielfältigen, überwiegend sehr alten grundwassernahen Baumbestand als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und wiederherzustellen. Der Charakter

als Fluss begleitender Laubwald ist zu erhalten und das Gebiet wegen seiner besonderen, übergreifenden Bedeutung für die Erholung zu sichern. Für einige Flächen liegen spezielle Regelungen in der Schutzgebietsverordnung vor.

Gemäß § 26 BNatSchG und § 6 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt nicht im LSG. Durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden keine Maßnahmen vorbereitet, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken (FPB 2022a). Anlagebedingt hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele. Auch Beeinträchtigungen der Erholungsbelange werden durch die Festsetzung des ehemaligen „Spreeparks“ als „Kunst- und Kulturpark“ im Bebauungsplan 9-7 nicht vorbereitet. Es wird eine „sanftere“ Entwicklung erfolgen als durch einen Freizeitpark. Durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, sowie Flächen zum Anpflanzen überwiegend an den Rändern des „Kunst- und Kulturparks“ wird eine Eingrünung des Parks erhalten. Dies entspricht den Schutzgebietszielen. Die Besucher erreichen den „Kunst- und Kulturpark“ zu Fuß oder mit dem Rad. Ausgenommen sind Menschen mit Einschränkungen, denen eine Zufahrt über den Dammweg ermöglicht werden soll.

Durch das „Alte Eierhäuschen“ werden keine Maßnahmen vorbereitet, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken (FPB 2020a). Anlagebedingt hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Reaktivierung einer historischen Ausflugsstätte, die maßgeblich zum Plänterwald gehört. Nur in geringem Umfang sollen Räume und Beherbergung für Kunst- und Kulturschaffende bereitgestellt werden. Es finden geringe bauliche Erweiterungen statt, die als verträglich für das Landschaftsschutzgebiet bewertet werden. Die Besucher erreichen den Bereich zu Fuß oder mit dem Rad. Für den Betrieb des „Alten Eierhäuschens“ wurde im Rahmen des Bauantrags zur denkmalgerechten Sanierung eine naturschutzrechtliche Befreiung in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet erteilt. Im Rahmen der Genehmigung wurden die öffentlichen Interessen berücksichtigt.

Durch den Ausbau des sogenannten Wasserwegs im LSG zwischen Bulgarischer Straße und Kiehnwerderallee (die Kiehnwerderallee ist bereits versiegelt) werden Maßnahmen vorbereitet, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken. Durch Maßnahmen wurde der Umfang aber erheblich reduziert. Zwar finden am Randbereich geringfügige Eingriffe in die Waldbiotope statt, grundsätzlich handelt es sich aber bei dem Ausbau des Wasserweges weitgehend nur um eine Ertüchtigung des bestehenden Weges. Die Erholungsfunktion wird durch eine Verbesserung der Wegeführung gestärkt. Es soll ein Beleuchtungskonzept vereinbart werden, um Störungen auf Tiere zu vermeiden. Der Umfang der Entsieglungsmaßnahmen der Parkplätze überwiegt die Neuversiegelung.

Die Festsetzungen von Waldflächen entsprechen den Schutzgebietszielen.

Der Dammweg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ ausschließlich zur Ver- und Entsorgung sowie Zufahrt für Mitarbeiter und Schwerbeschädigte und Besucher des „Alten Eierhäuschens“ genutzt. Damit wirkt sich der Betrieb des zukünftigen „Kunst- und Kulturpark“ nicht negativ auf die Schutzgebietsziele aus. Für den Bereich der Umweltprüfung wird im Sinne eines worst case Ansatzes davon ausgegangen, dass die Fläche, die bereits im Bestand als Verkehrsfläche gewidmet ist, vollständig versiegelt wird, um u.a. auch die Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung wie z.B. eine separate Führung von Fußgängern, zu erfüllen. Über die bisherige Breite der gewidmeten Verkehrsfläche hinaus sollen nur zwei Ausweichbuchten ergänzt werden. Gegenüber dem Bestand wird eine Fläche von 3.942 m², die sich bis auf die prognostizierten 30 m² innerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche befindet, mehr versiegelt. Im Rahmen der Reinzeichnung des Entwurfes des Bebauungsplans 9-7 hat sich aufgrund einer anderen Konstruktion der Straßenverkehrsfläche ergeben, dass es sich um rund 21 m² Fläche handeln wird, die außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche liegen. Der Eingriff wird sich demnach geringfügig gegenüber der Prognose in der Umweltprüfung verkleinern. Diese geringfügige Abweichung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis. Die Veränderung (Ausbau)

des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss.

Der Bebauungsplan 9-7 steht keinen geltenden Rechtsvorschriften entgegen. Für den Dammweg ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

1.2.1.10 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Ziel ist es, die klimaschädlichen CO_2-Emissionen bis 2030 um mindestens 70 Prozent, bis 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken.

Der geplante „Kunst- und Kulturpark“ berücksichtigt das Energiewendegesetz in dem ein hoher Anteil an alternativen Mobilitätsformen im Rahmen des Verkehrsgutachtens unterstellt wird und bewusst gefördert wird. Außerdem sind entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 1 zum Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ Anlagen zur Ver- und Entsorgung und zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärmekopplung allgemein zulässig.

1.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

1.2.2.1 Landschaftsprogramm (LaPro)

Am 05. April 2016 hat der Senat die Änderungen des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramms beschlossen. Das Abgeordnetenhaus hat dem am 26. Mai 2016 zugestimmt. Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin wurde am 17. Juni 2016 im Amtsblatt für Berlin, Nr. 24 veröffentlicht: Bekanntmachung vom 8. Juni 2016 (ABl. S 1314).

Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Die aus dem Entwicklungsziel abgeleiteten und auf die vorhandenen Nutzungen bezogenen Maßnahmen des Landschaftsprogramms formulieren die gesamtstädtischen Grundsätze für die Abwägung der umweltschützenden Belange gemäß § 1a BauGB. Bei naturschutzrechtlichen Eingriffen, die nicht am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden können oder sollen, sind für die Maßnahmen des Ausgleichs die prioritären Räume der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen.

Das LaPro gliedert sich in vier aufeinander abgestimmte Programmpläne, die Auskunft über die Dringlichkeit der langfristig zu erfüllenden landschaftsplanerischen sowie -pflegerischen Aufgaben geben. Folgende Anforderungen an Nutzungen sehen die Programmpläne für das Plangebiet vor:

1.2.2.1.1 Teilplan Naturhaushalt/Umweltschutz

Der Programmplan weist Vorsorgegebiete für die Naturgüter Luft, Klima, Boden und Wasser aus. Das Plangebiet liegt im Vorsorgegebiet Luftreinhaltung, Vorsorgegebiet Klima, teilweise Vorsorgegebiet Boden und im Wasserschutzgebiet. Das gesamte Plangebiet ist als Grün- und Freifläche dargestellt, die aus Gründen des Bodenschutzes, der Grundwasserneubildung und der Klimawirksamkeit erhalten und entwickelt werden soll. Ziele sind weiterhin die Anpassung an den Klimawandel, der Rückhalt des Wassers in der Landschaft, Beseitigung von Barrieren für den Luftaustausch. Es sind insbesondere klimaangepasste Pflanzen unter Bevorzugung hitze- und trockenstresstoleranter Arten zu verwenden.

Das Plangebiet liegt im Vorsorgegebiet Klima. Im Vorsorgegebiet sind klimatisch wirksame Freiräume zu erhalten, der Luftaustausch zu sichern und zu verbessern, Austauschbarrieren zu vermeiden sowie Bodenversiegelungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Stadtbäume sind zu erhalten bzw. neu zu pflanzen. Die Funktionen klimatischer Ausgleichs- und Entlastungsflächen sowie Luftleitbahnen sind zu sichern.

Das Plangebiet liegt wie die gesamte Innenstadt im Vorsorgegebiet Luftreinhaltung. In diesem Vorsorgegebiet sind Emissionen zu mindern, Freiflächen zu erhalten und der Vegetationsanteil zu erhöhen.

Das Plangebiet liegt im Vorsorgegebiet Wasserschutzgebiet. Das Plangebiet ist geprägt durch grundwasserabhängige Biotope. Ziel ist die Sicherung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers und die Vermeidung von Versiegelungen. Grundwassergefährdende Anlagen sind verstärkt zu überprüfen und zu überwachen. Potenziell grundwassergefährdende Anlagen sind nicht neu anzusiedeln. Altlasten sind vorrangig zu sanieren. Bestehende Gewässer sind vorrangig zu schützen. Die dauerhafte Freilegung von Grundwasser ist zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen sind keine wassergefährdenden Stoffe zu verwenden.

Die südlich an den ehemaligen „Spreepark“ und das „Alte Eierhäuschen“ angrenzenden Flächen des Plänterwalds liegen im Vorsorgegebiet Bodenschutz. Hier soll die Leistungsfähigkeit der Böden durch Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gesichert werden. Der natürliche Bodenaufbau ist zu schonen. Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Es ist eine bodenschonende Bewirtschaftung anzustreben.

Der westliche und nördliche Teil des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird als Boden mit besonderer Leistungsfähigkeit dargestellt. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion sind zu vermeiden. Bei Bauvorhaben ist ein vorsorgender Bodenschutz zu betreiben ggf. unter einer bodenkundlichen Baubegleitung. Boden ist fachgerecht abzutragen, zu lagern und wiedereinzubauen. Bei grundwasserbeeinflussten Böden sind Grundwasserabsenkungen zu minimieren.

Der Bebauungsplan entspricht weitgehend den Zielen des Teilplans. Die Entwicklung des „Kunst- und Kulturparks“ soll außerhalb des Vorsorgegebiets Bodenschutz erfolgen. In dem westlichen Teilbereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, für das besondere Anforderungen aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen, wurden erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen des Planverfahrens vermieden, da der geplante Zugang in den Bereich des Uferwanderweges verlegt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden- und Grundwasserschutz werden durch die Planung nicht vorbereitet. Im Bereich des Dammwegs wird eine Versickerungsart gewählt, mit der eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ behält die landschaftliche Prägung. Insgesamt dürfen maximal nur 40% versiegelt werden. In dem Bereich des „Kunst- und Kulturparks“ bestand mit dem ehemaligen „Spreepark“ bereits eine vergleichbare Nutzung (27% Versiegelung), so dass den Zielen des Teilplans Rechnung getragen wird. Der Plänterwald wird im Bestand gesichert, so dass die klimatische Entlastungsfunktion und die Naturnähe des Wasserhaushalts in diesem Bereich gesichert werden. Im Bereich des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ werden aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Bodensanierungen erfolgen.

1.2.2.1.2 Teilplan Biotop- und Artenschutz

Der Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ zeigt Entwicklungsziele zur Verbesserung der Lebensbedingungen der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt auf. Er umfasst die programmatischen, räumlich darstellbaren Inhalte des Artenschutzprogramms.

Das Plangebiet ist im Programmplan Biotop- und Artenschutz als waldgeprägter Raum dargestellt. Ziel ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung gemäß der Berliner Waldbaurichtlinie (insbesondere Förderung der Naturverjüngung, Verwendung heimischer Arten, Betonung standörtlicher Unterschiede, Entwicklung mehrschichtiger Bestände). Es sollen Waldmantelgesellschaften und -säume entwickelt werden. Der Anteil an Lichtungen und lichten Beständen soll erhöht werden (z.B. Wiederherstellung von Hutewäldern, Förderung von Magerrasen und Heide auf Dünensanden). Moore und Kleingewässer sollen renaturiert werden. Empfindliche Waldbereiche sollen durch Lenkung des Erholungsbetriebs und Einschränkung des privaten KfZ-Verkehrs vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Wasserhaushalt in von Grund- und Schichtenwasser beeinflussten Wäldern soll stabilisiert werden.

Der Bereich an der Spree ist als überformte Niederung dargestellt. Der naturräumliche Zusammenhang ist hier zu berücksichtigen. Freiflächen in Niederungs- und Hangbereichen mit ihren typischen Vegetationsbeständen sind zu erhalten. Gewässerbegleitende Grün- und Freiflächen, insbesondere für feuchtliebende Arten sind anzulegen.

Für den Teil des Plangebiets, der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ geplant wird, sowie für das „Alte Eierhäuschen“ ist die Biotopvernetzungsfunktion zu entwickeln und zu sichern.

Der Plänterwald ist als Landschaftsschutzgebiet und damit als Teil des Berliner Biotopverbunds dargestellt.

Die Planung entspricht den Zielen des Teilplans teilweise. Im nördlichen Teil des Plangebiets wird der Ufergrünzug gesichert. Der Plänterwald wird im Bestand gesichert, so dass hier dauerhaft für den Biotopverbund wirksame Flächen bestehen werden. Im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden durch grünordnerische Festsetzungen wertvolle Flächen im Bestand gesichert, so dass diese auch zukünftig Bedeutung für den Biotopverbund haben werden. Auch die Gewässer werden erhalten, die Bedeutung für Amphibien haben. Es werden darüber hinaus weitere Flächen für die Entwicklung von Laubholzwäldern gesichert. Die Störungsintensität wird aufgrund der Wiederaufnahme der Nutzung deutlich zunehmen, dies wirkt sich negativ auf die Lebensraumfunktion auf. Die vollständige Ausnutzung der Verkehrsfläche inkl. der zwei geplanten Ausweichbuchten außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche führt zu einer Verstärkung der Barrierefunktion gegenüber der versiegelten Fahrbahn im Bestand. Durch eine Teileinziehung des Dammwegs und die dadurch bedingte sehr geringe Verkehrsbelastung können erhebliche Beeinträchtigungen aber vermieden werden.

1.2.2.1.3 Teilplan Landschaftsbild

Der Programmplan Landschaftsbild stellt das Plangebiet als waldgeprägten Bereich dar. Ziel ist die Entwicklung standortgerechter, vielschichtiger Waldbestände und der Erhalt alter und naturnaher Waldbestände. Strukturierende Landschaftselemente wie Hutewälder, Magerrasen, Heide und Waldwiesen, Felder und Alleen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Belastung empfindlicher Waldbereiche ist zu verringern.

Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ werden als Infrastrukturfläche mit prägendem Vegetationsbestand und Parkanlage (Gestalttyp Parkanlage) dargestellt. Es handelt sich um eine Freifläche im Bereich von Rinnen, Senken und Feuchtgebieten.

Der Bereich an der Spree ist als prägende und gliedernde Freifläche und als überformte Niederung dargestellt. Der naturräumliche Zusammenhang ist hier zu berücksichtigen. Freiflächen in Niederungs- und Hangbereichen mit ihren typischen Vegetationsbeständen sind zu erhalten. Gewässerbegleitende Grün- und Freiflächen, insbesondere für feuchteliebende Arten sind anzulegen. Blickbeziehungen auf das Gewässer sind zu erhalten und zu entwickeln.

Den Zielen des Teilplans wird überwiegend entsprochen. Im Bereich des Plänterwalds werden die standortgerechten Waldbestände gesichert und entwickelt. Im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wird dieses Ziel überwiegend umgesetzt. Der prägende Vegetationsbestand wird im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in die Planung integriert werden. Es ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild sich positiv entwickeln wird, weil die brachgefallene Nutzung reaktiviert und neu inszeniert wird. Entlang der Spree wird der bestehende Ufergrünzug gesichert. Durch geringfügige Veränderungen im Bereich der geplanten Zugänge und des Schiffsanlegers wird der Uferweg nicht in seinem Landschaftsbild beeinträchtigt.

1.2.2.1.4 Teilplan Erholung und Freiraumnutzung

Der Teilplan Erholung und Freiraumnutzung stellt den Bereich des Plänterwalds als Erholungswald dar. Ein mehrstufiger, vielfältiger, standortgerechter Wald ist zu entwickeln und zu sichern (mit Lichtungen, Waldsäumen und Waldinnenrändern). Mischwaldbestände sind zu qualifizieren und zu entwickeln. Störende und untypische Nutzungen sind auszulagern. Erholungsnutzungen sind zu integrieren und zu lenken.

Der Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist als „Spreepark“ dargestellt. Hier liegt eine Nutzungsänderung gemäß Flächennutzungsplan vor. Es geht um die Anlage zusammenhängender Grünflächen / Parkanlagen mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (wohnungs- und siedlungsnahes Grün).

Die Planung entspricht den Zielsetzungen, weil der Plänterwald gesichert wird und das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ den Abgrenzungen des „Spreeparks“ entspricht. Durch geringfügige Veränderungen im Bereich der geplanten Zugänge und des Schiffsanlegers wird der Uferweg nicht in seiner Erholungsfunktion beeinträchtigt. Es ist eher von einer Stärkung der Erholungseignung auszugehen. Der im Teilplan Erholung und Freiraumnutzung als „Spreepark“ gekennzeichnete Bereich umfasst auch die Fläche des „Alten Eierhäuschens“. Der bestehende Uferwanderweg wird gesichert. Die Neuprofilierung des Dammweges, die im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgt, könnte einen Verschneidungseffekt des Plänterwalds verursachen bzw. verstärken. Durch eine Teileinziehung des Dammwegs und die dadurch bedingte sehr geringe Verkehrsbelastung können erhebliche Beeinträchtigungen aber vermieden werden.

1.2.2.1.5 Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption

Die Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption stellt Suchräume und Flächen dar, für die aus gesamtstädtischer Sicht ein besonderes Handlungserfordernis besteht. Die Priorität dieser Flächen resultiert daraus, inwieweit sie in der Lage sind, das Natur- und Freiraumsystem der Stadt zu stützen bzw. zu ergänzen. Bei der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffe in der verbindlichen Bauleitplanung sind für die Maßnahmen des Ausgleichs die prioritären Räume und Flächen der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des LaPro grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist Teil der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption. Die Bereiche des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ gehören zu dem Suchraum Freiraumachsen. Der Bereich des Plänterwalds sowie der westliche Teil des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind als Ausgleichspotenzial dargestellt. Hier sind prioritäre Flächen und Maßnahmen vorhanden. Im Planverfahren wurde geprüft, ob Aufwertungsmaßnahmen im Plänterwald als Ausgleich für Eingriffe durch den „Kunst- und Kulturpark“ sowie des „Alten Eierhäuschens“ und des Dammwegs möglich sind. Es wurden im geringen Umfang Maßnahmen am Pionierweg, der von der Neuen Krugallee zum ehemaligen Haupteingang des Spreeparks führt, gefunden und Eingriffen zugeordnet.

1.2.2.2 Landschaftsplan

Für das Plangebiet wurde kein Landschaftsplan aufgestellt oder befindet sich in Aufstellung. Nördlich der Spree grenzt der Landschaftsplan V-L-1 Halbinsel Stralau an, der durch den Bebauungsplan nicht beeinflusst wird.

1.2.2.3 Stadtentwicklungsplan Klima

Das Land Berlin hat am 31. Mai 2011 den Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima) beschlossen. Ziel dieses Stadtentwicklungsplans ist es, die Stadt auf den Klimawandel vorzubereiten. Der Klimawandel trifft die Städte auf besondere Weise, er wirkt sich auf das Bioklima und damit auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus. Der Stadtentwicklungsplan Klima widmet sich den räumlichen und stadtplanerischen Aspekten des Klimas in Berlin. Ziel des StEPs Klima ist es:

- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Hitzebelastungen im bebauten und unbebauten Bereich zu verhindern,
- Schäden durch klimawandelbedingte Extremereignisse zu minimieren,
- die ökologischen Systeme der Gewässer auch bei veränderten Niederschlagscharakteristiken zu stabilisieren,
- ein häufiges Überlaufen der Mischwasserkanalisationen zu verhindern,

- Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Natur- und Freiräumen zu sichern,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV zu sichern sowie
- die Infrastruktur der Ver- und Entsorgung funktionstüchtig zu halten.

Das Plangebiet gehört aufgrund seines Vegetationsbestandes nicht zu einem klimatischen Belastungsbereich (Karte 01-03). Das Plangebiet ist überwiegend als Grün- und Freifläche dargestellt, lokal gibt es eine Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen. Im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind die Stadtbäume als potenziell empfindlich gegenüber Änderungen des Grundwasserhaushalts dargestellt (Karte 04). Das Plangebiet weist einen prioritären Handlungsbedarf auf (Karte 05). Die Grün- und Freiflächen sollen qualifiziert und angepasst werden. Potenziale zur Entsiegelung unbebauter Flächen sollten im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ausgenutzt werden. Für Moore und Feuchtgebiete sollte ein Wassermanagement erfolgen (Karte 06). Der Bereich des „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ sind an die Trennkanalisation angeschlossen (Karte 07). Dieser Bereich weist laut Karte einen Versiegelungsgrad von 10-20% auf (Karte 09). Das Plangebiet außerhalb des „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ hat Relevanz als natürlicher Kohlenstoffspeicher (Karte 11).

Das Plangebiet ist dem Handlungsfeld Grün- und Freiflächen zugeordnet (Karte 12).

Zur Vertiefung und Profilierung der Inhalte des StEP Klima 2011 trat im Juni 2016 der StEP Klima KONKRET als Werkzeug- und Ideenkasten für Maßnahmen zur Anpassung des Stadtgefüges an die Folgen des Klimawandels hinzu. Für die beiden Leitthemen Hitzeanpassung und wassersensible Stadtentwicklung werden im StEP Klima KONKRET Optimierungen von Anpassungsmaßnahmen in unterschiedlichen Stadtstruktur- und Flächentypen aufgezeigt.

Den Zielen des StEP Klima wird entsprochen. Der Plänterwald, der teilweise im Plangebiet liegt, wird erhalten und als Fläche für Wald festgesetzt. Im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wird die Vegetation weitgehend erhalten. Der Versiegelungsgrad wird weiterhin gering sein, sich aber wahrscheinlich erhöhen. Der FNP legt ein Verhältnis von befestigter zu unbefestigter Fläche von 40 zu 60 fest. Die klimatisch entlastend wirkenden Strukturen bleiben erhalten und werden über Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.

1.2.2.4 Lärmminderungsplanung

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2009 den von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz auf Grund des § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG ("Lärmaktionspläne" - Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie) aufgestellten Lärmaktionsplan 2008 für das Land Berlin beschlossen. Mit dem Lärmaktionsplan 2013-2018 wurde Bilanz gezogen und der Lärmaktionsplan 2008 und die hierin aufgezeigten Maßnahmen fortgeschrieben, sofern sie noch nicht umgesetzt wurden.

Der Lärmaktionsplan 2008 bereitete Maßnahmen vor, die durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger der öffentlichen Verwaltung nach den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften umzusetzen sind (Tempo 30, Verbesserung der Straßenraumorganisation, Fahrbahnsanierungen). Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben Planungsträger dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Die Lärmaktionsplanung erfolgt sowohl rahmensetzend für die gesamtstädtische Ebene als auch konkretisierend für 12 ausgewählte Konzeptgebiete und 8 ausgewählte Konzeptstrecken. Die Konzepte galten auch mit der Lärmaktionsplanung 2013-2018 (bis auf wenige Ausnahmen) weiter. Das Plangebiet gehörte zu keinem Modellgebiet der Lärmminderung.

Mit der Neuen Krugallee begrenzte eine Straße mit sehr hoher Lärmbelastung im Bestand das Plangebiet. Gemäß der Lärmwirkungsforschung steigt ab einer Dauerbelastung von 55

dB(A) nachts und 65 dB(A) tags das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen durch chronischen Lärmstress. Deshalb wird die Einhaltung dieser Werte als mittelfristiges Ziel formuliert. Diese gesundheitsrelevanten Schwellenwerte dienen im Rahmen der Vorsorge als Zielwerte für die Lärmminderungsplanung.

Durch die Planung wird es zu einer Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs kommen, da die Nutzung im Bestand in weiten Teilen brachliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen durch ein schalltechnisches Fachgutachten untersucht und die Erheblichkeit der Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr eingeschätzt (Kap. II 2.4.2). Dabei zeigt sich, dass die Auswirkungen auf den Verkehr nicht erheblich sind.

Die Teile des Plänterwalds, die im Plangebiet liegen, gehörten nicht zu einem ruhigen Gebiet, aber zu einer innerstädtischen Grün- und Erholungsfläche gemäß Lärmaktionsplan 2008, die anhand der Pegel- und Größenkriterien eine hohe Erholungsfunktion aufweisen. Anders als bei der Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen steht bei Erholungsflächen der Schutz vor einer Zunahme des Lärms und damit der Vorsorgegedanke im Fokus.

Mit dem Senatsbeschluss vom 23.06.2020 ist der Lärmaktionsplan 2019-2023 in Kraft getreten. Der Lärmaktionsplan identifiziert Handlungsfelder und Maßnahmen, die in den kommenden Jahren bearbeitet und umgesetzt werden. Dazu zählen die zukünftige Mobilität in neuen Stadtquartieren, ein Tempo-30-Konzept, Ruhige Gebiete und städtische Ruhe- und Erholungsräume oder auch das Verhalten im Straßenverkehr.

Zugleich werden Maßnahmen der bisherigen Lärmaktionspläne fortgeführt, die sich als effektive Instrumente zur Lärmminderung bewährt haben.

Der Plänterwald ist auch weiterhin als innerstädtische Erholungsfläche (> 30ha geführt). Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung war die Erholungsfläche Gegenstand der Untersuchung. Auch zukünftig werden die Kriterien für innerstädtische Erholungsflächen eingehalten.

1.2.2.5 Luftreinhalteplanung

Um die gesundheitlichen Risiken durch Luftschadstoffe zu senken, sind in der Europäischen Gemeinschaft strenge Grenzwerte für die Luftqualität verabschiedet und in deutsches Recht übernommen worden. Die Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualität und saubere Luft für Europa) vom 21.05.2008 in deutsches Recht erfolgte durch die 8. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Erlass der 39. Verordnung zum BImSchG (39. BImSchV) im August 2010. Erstmals werden nun auch neben den Feinstäuben PM_{10} kleinere Partikel bis 2,5 µm ($PM_{2,5}$) geregelt.

Aufgrund weiträumiger Überschreitungen der Grenzwerte für PM_{10} und NO_2 musste Berlin bis 2005 einen Luftreinhalte- und Aktionsplan aufstellen. Der Luftreinhalteplan 2005-2010 enthält eine Vielzahl von Maßnahmen. Kernstück ist die stufenweise Einführung der Umweltzone. Der aktuell vorliegende Luftreinhalteplan 2011-2017 wurde im Juni 2013 vom Senat beschlossen, bilanziert die bisherigen Maßnahmen und weist zusätzlich Maßnahmen aus, um die Luftbelastung weiter zu verringern.

Der Luftreinhalteplan 2011 – 2017 sieht für die Stadtplanung u.a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Luftaustausches und der Schadstoffbelastung vor:

- Erhalt und Ausweitung der Ausbreitungsbedingungen für den Luftaustausch,
- Vermeidung der Schaffung zusätzlicher Belastungsschwerpunkte,
- Einhaltung der Grenzwerte bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen,
- Schaffung von Grünzügen und straßenbegleitenden Grünflächen sowie
- Beachtung der Maßgaben der Stadtentwicklungspläne (insb. StEP Klima und Zentren).

Am Rand des Plangebiets liegt mit der Neuen Krugallee eine Straße, für die Maßnahmen der Luftreinhalteplanung Berlin vorgesehen sind.

Am 23.07.2019 wurde vom Senat die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen. Diese schafft neue gesetzliche Vorgaben zur Verbesserung der Luftqualität und dem damit verbundenen Schutz der menschlichen Gesundheit. Kernstück ist die weiterführende Reduzierung der Stickstoffdioxide in der Luft, welche zu drei Vierteln aus dem motorisierten

Straßenverkehr stammen. Die Maßnahmen basieren stadtweit auf der technischen Optimierung der Linienbusse, der Förderung von Elektrofahrzeugen sowie der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel. Hinzu kommen lokale Maßnahmen mit vermehrten Tempo 30-Zonen (die teilweise bereits in Kraft getreten sind) und Dieseleinfahrtverbote für acht Straßen für Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euronorm Euro 5/V. Durch die geplante Schaffung eines breiten Angebots an alternativen Mobilitätsformen wird den Zielen der Luftreinhalteplanung entsprochen.

1.2.2.6 Planungen des Bezirks

1.2.2.6.1 Uferkonzeption Landschaftsplanerisches Konzept zur stadträumlichen Qualifizierung der Uferlagen im Bezirk Treptow-Köpenick

Die Uferkonzeption beschäftigt sich mit der Konkretisierung der landesplanerischen Ziele zu den Wasserlagen auf Bezirksebene. Es geht um die Festschreibung von bezirklichen Leitlinien und Strategien zur Aktivierung der ökologischen und freiraumplanerischen Potentiale an den Ufern der Gewässer des Bezirkes und die Abstimmung und Vermittlung der Ziele im breiten fachlichen und behördeninternen Umfeld sowie in der Öffentlichkeit.

Die Planung berücksichtigt dieses Ziel durch Sicherung des Ufergrünzuges mit Uferwanderweg entlang der Spree.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, angewandte Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsgegenstand ist der Bebauungsplan 9-7 (Plangebiet) und die durch die Planung voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Der Bebauungsplan sieht die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ und die Sicherung des Plänterwalds als Fläche für Wald vor, der Teil des Plangebiets ist. Der Bebauungsplan sichert auch die Erschließung für die künftige Nutzung des „Kunst- und Kulturparks“ und des „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ über eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt werden Untersuchungsräume definiert. Die Untersuchungsräume richten sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die Abgrenzung sind die Reichweiten der Auswirkungen der Planung (Wirkfaktoren) sowie die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen mit ihren spezifischen Empfindlichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden erstreckt sich auf das Plangebiet selbst, da über das Plangebiet hinaus keine Auswirkungen zu erwarten sind. Mögliche Beeinträchtigungen können durch zusätzliche Versiegelungen entstehen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser umfasst neben dem Plangebiet auch Teile der Spree, da Beeinträchtigungen der Spree durch die Planung bau- und betriebsseitig auszuschließen sind. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen sind.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfasst die Fläche des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“, für die der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Veränderungen schaffen soll. Für diesen Bereich wurden floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt und teilweise für Teilbereiche weiter konkretisiert. Für die angrenzenden Flächen des Plänterwalds wird im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, inwieweit Wechselwirkungen mit den baulichen Entwicklungen im Bereich des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ und im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ zu erwarten sind.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Klima/ Luft umfasst das Plangebiet sowie die angrenzenden stärker belasteten Straßenflächen. In diesem Bereich ist zu untersuchen, wel-

che Strukturen klimatisch entlastend wirken und wie diese ggf. durch die Planung beeinträchtigt werden. Im Bereich des Dammweges können die lufthygienischen Belastungen durch den zusätzlichen Verkehr steigen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild umfasst neben dem Plangebiet die angrenzende Spreeuferseite, da in diesen Bereichen Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit werden das Plangebiet selbst, die angrenzenden empfindlichen Wohnnutzungen, die angrenzende Spreeuferseite, die Erholungswege und -flächen sowie die ggf. stärker belasteten angrenzenden Straßen betrachtet.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst auch die außerhalb des Plangebiets liegenden Denkmale.

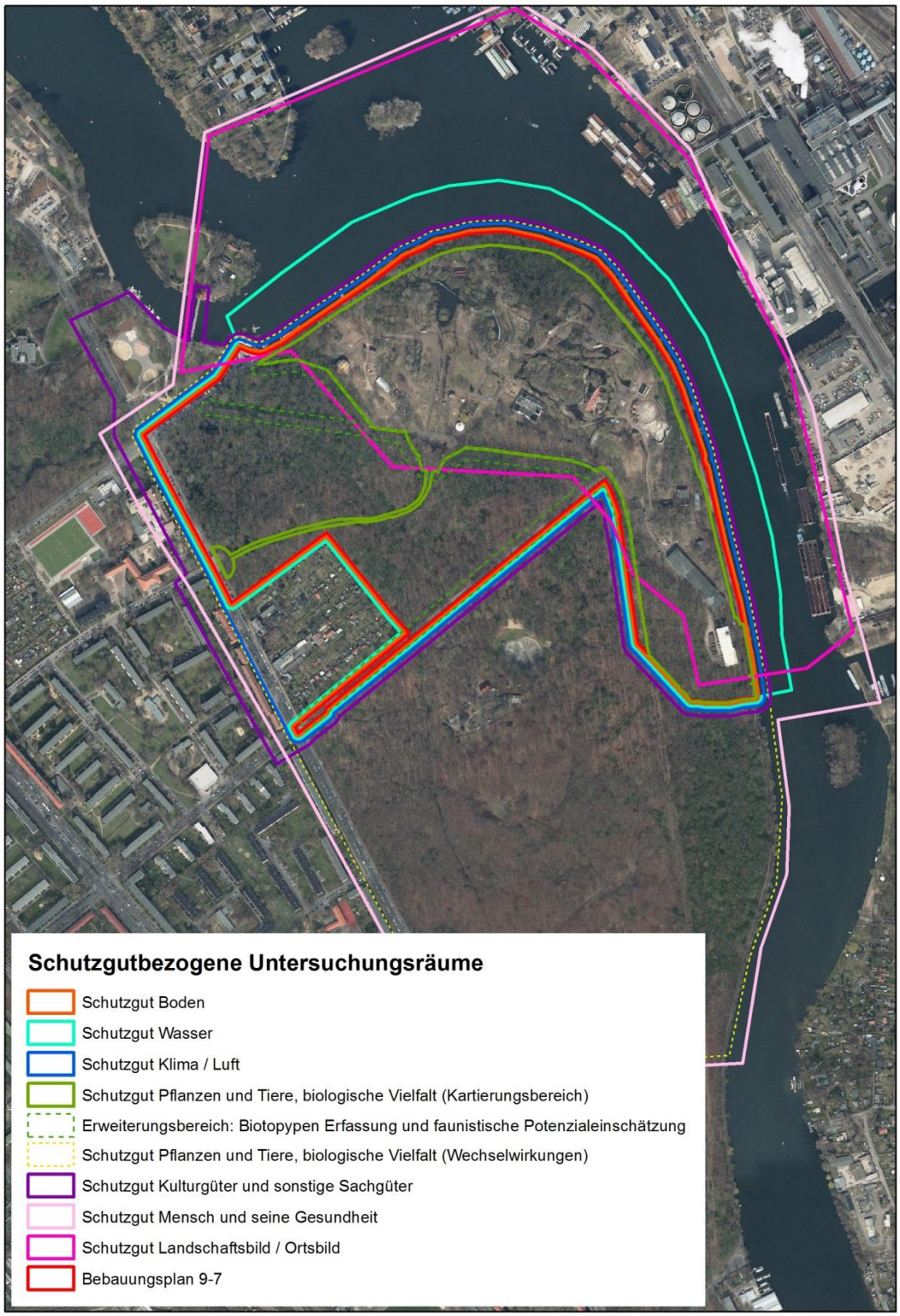

Abb. 3: Schutzgutbezogene Untersuchungsräume

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist zudem nicht auf die Betrachtung nachteiliger Umweltauswirkungen beschränkt, sondern bezieht auch positive Auswirkungen ein.

Im Rahmen der verbal-argumentativen Untersuchungsmethode wird zunächst der gegenwärtige Zustand beschrieben. Hieraus werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Veränderungen abgeschätzt. Auf der Grundlage der Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplans werden außerdem die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Wirkungen auf alle Schutzgüter aufgezeigt und zum Bestand und zur Empfindlichkeit in Relation gesetzt. Zusammenfassend werden dann Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie ggf. zum Ausgleich der festgestellten Umweltauswirkungen abgeleitet.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in der Sitzung am 12.02.2002 (BA-Beschluss 17/02) beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bestandssicherung und für die Entwicklung des Freizeit- und Familienparks „Spreepark“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Plänterwald, am traditionellen Standort durch ein Bebauungsplanverfahren zu schaffen. Mit Änderungsbeschluss vom 21.03.2017 wird das Verfahren fortgesetzt und die avisierte Nutzung auf „Kunst- und Kulturpark“ geändert.

Zeitlicher Ausgangspunkt für die Betrachtung der Umweltauswirkungen sind die zugrunde zu legenden Erfassungen aus 2017, da zu diesem Zeitpunkt auch eine neue Planungskonzeption erstellt wurde.

Im Folgenden werden die Schutzgüter mit ihren Bestandsmerkmalen und Empfindlichkeiten dargestellt.

2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

2.2.1.1 Bestand

Das Plangebiet ist im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ und „Alten Eierhäuschens“ durch die aufgelassene Nutzung geprägt. Im Plangebiet liegen Teile des Plänterwalds. Der Dammweg verbindet den ehemaligen „Spreepark“ mit der Neuen Krugallee und verläuft durch den Plänterwald.

Bioklima

Das Plangebiet wird im Umweltatlas Berlin den Grünflächen mit höchster Schutzwürdigkeit zugeordnet. Ausnahme bildet ein kleiner Teil im Westen des ehemaligen „Spreeparks“, dem eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird. Die Siedlungsbereiche an der Neuen Krug-allee außerhalb des Plangebiets weisen weniger günstige thermische Bedingungen auf. Diese Wohngebiete weisen bereits aufgrund ihrer demographischen Zusammensetzung eine hohe Vulnerabilität gegenüber dem Stadtklima auf.

Verkehr und Lärm

Das Plangebiet ist in weiten Teilen nur gering durch Verkehrslärm vorbelastet. Die Neue Krugallee verläuft zwischen Baumschulenweg und Bulgarischer Straße. Sie weist keine Lichtsignalanlagen auf. Sie dient von ihrer Funktion her als Sammel- und Erschließungsstraße des Wohngebietes zwischen Köpenicker Landstraße und dem Plänterwald. Sie wird zum Teil aber auch als Alternativroute zur B96a genutzt. Die Verkehrsbelastung der Neuen Krugallee beträgt 9.100 KfZ/Tag (ALB 2017).

Die Bulgarische Straße ist Teil der B96a und gehört damit zum übergeordneten Straßennetz. Der Bereich der Bulgarischen Straße, der Teil des Plangebiets ist, ist als Sackgasse mit Stellplätzen ausgebildet.

Der Dammweg verbindet die Neue Krugallee mit der Köpenicker Landstraße. Der Dammweg bindet im weiteren Verlauf an die Sonnenallee und Grenzallee an. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2014 ist die Köpenicker Landstraße mit 34.400 Kfz / 24h DTVw nordwestlich und 30.700 Kfz / 24h DTVw südöstlich Dammweg belastet. Nördlich der Neuen Krugallee ist der Dammweg als asphaltierter Weg mit Beleuchtungsstreifen versehen. Der Dammweg ist in diesem Bereich geschwindigkeitsbeschränkt. Für den Teil des Dammwegs, der Teil des

Plangebiets ist, liegt im Bestand keine nennenswerte Verkehrsbelastung vor. Auch für die Kiehnwerderallee liegt keine nennenswerte Verkehrsbelastung vor.

Der Straßenverkehrslärm liegt im Verlauf des Neuen Krugallee sowohl tags als auch nachts in der Straßenmitte bei 70-75 dB(A) und wird dann mit Abstand zur Straßenmitte geringer, verbleibt aber auf einem hohen Niveau an den Rändern des Plangebiets. An der Wohnbebauung an der Neuen Krugallee werden noch Werte von 60-65 dB(A) erreicht (L_DEN). Damit liegen im Bestand nördlich des Plangebiets an der empfindlichen Wohnbebauung Werte im gesundheitsgefährdenden Bereich vor. Die Kleingartenanlage an der Neuen Krugallee, die außerhalb des Plangebiets liegt, weist am westlichen Rand Werte von 55-60 dB(A) auf.

Erholung

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der Weg Nr. 1 der 20 Grünen Hauptwege Berlins. Der Spreeweg/Berliner Urstromtal beginnt im Westen am Falkenhagener Feld und endet im Osten im Hessenwinkel. Der Verlauf folgt der Spree. Es werden sowohl landschaftlich geprägte Räume, Industrieflächen mit angrenzenden Kleingärten, mittelalterliche Stadtkerne (Spandau und Köpenick) und das Regierungsviertel miteinander verbunden. Die Länge umfasst 59 km. Der Weg entlang des Ufers der Spree im nördlichen Teil des Plangebiets hat eine sehr hohe Bedeutung. Er führt auch in Richtung Treptower Park.

Der ehemalige „Spreepark“ und das „Alte Eierhäuschen“ liegen brach und sind nicht öffentlich zugänglich. Die Flächen haben im Bestand keine Bedeutung für die Erholungsvorsorge. Ausnahme bilden vereinzelte Führungen über das Gelände des ehemaligen „Spreeparks“. Der Dammweg dient als Zuwegung z.B. zum Wasserspielplatz Plansche, der außerhalb des Plangebiets liegt. Parkplätze sind nicht vorhanden. Der Plänterwald, der Teil des Plangebiets ist, sowie der Uferwanderweg an der Spree haben eine hohe Bedeutung als Erholungsgebiet.

2.2.1.2 Empfindlichkeit

Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung und einer Erhöhung der Verkehrsmengen im Bereich der Neuen Krugallee, da hier empfindliche Wohngebietsnutzungen liegen. Im Bereich des Plänterwalds, der zum Teil Bestandteil des Plangebiets ist, besteht eine hohe Empfindlichkeit, da hier eine naturgebundene Erholung gesichert werden soll. Die Flächen des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ liegen im Bestand brach, so dass durch eine Wiedernutzbarmachung Lärmemissionen zunehmen könnten.

Der Uferwanderweg weist als Teil der 20 Grünen Hauptwege Berlins eine hohe Empfindlichkeit auf.

Die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung in Form von Verdichtung und Vegetationsverlust ist im Plangebiet hoch, da es sich überwiegend um Grünflächen besonderer Schutzwürdigkeit handelt, die auf die angrenzenden Gebiete bioklimatisch entlastend wirken.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.2.1 Bestand

Biotoptypen

Grundlage der Bestandsbewertung ist die Biotoptypenkartierung (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a). Der Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ ist durch die brachliegende Freizeitnutzung geprägt. Prägend sind leerstehende, zum Teil verfallene Gebäude, Fahrgeschäfte und Relikte der Parknutzung z.B. Schienen, künstliche Gewässer, Berge, Wege und Plätze. Der Versiegelungsgrad im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt laut Kartierung im Bestand bei 54.800 m², dies entspricht 27 %.

Im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ wurden die Biotoptypen entsprechend Berliner Biotoptypenliste kartiert. Bereiche, die mit Ruderalvegetation bewachsen sind, wechseln mit von Bäumen bestandenen, waldartigen Bereichen ab (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Charakteristisch sind die regelmäßig auftretenden, zahlreichen nicht heimischen Pflanzenarten. Bei vielen von ihnen dürfte es sich um Relikte der Vornutzung handeln, von denen einige vermutlich als Ziergehölze gepflanzt wurden. Häufig und zerstreut auftretende Gehölze sind beispielsweise Kastanie, Platane, Hybridpappel, Robinie, Mahonie, Buchsbaum, Liguster, Schneebeere, Lavendel, Zwergmispel und Schneeball.

Es sind viele waldartige Bereiche vorhanden. Diese setzen sich aus alten Eichen, Ulmen, Eschen, Buchen, Hainbuchen und Spitzahorn zusammen. Im Frühjahr wächst in weiten Bereichen sehr markant der ursprünglich aus dem Kaukasus stammende Seltsame Lauch. In Gewässernähe treten auch vereinzelt Erlen auf. Die Gewässer sind in Größe und Form unterschiedlich ausgebildet. Teilweise handelt es sich um kleine, teichartige naturferne Strukturen. Andere wiederum sind größer und naturnäher ausgebildet. Alle sind aber befestigt.

Als charakteristische pflanzliche Elemente treten in den Gewässern Arten der Röhrichte sowie Wasserlinsendecken auf. Die in größeren Mengen im westlichen Gewässer vorkommende Zwergwasserlinse ist in Berlin "Vom Aussterben bedroht" (Rote Liste Kategorie 1). In einigen Bereichen wurden auch Makrophyten nachgewiesen. Die im östlichen Gewässer auftretende Steifborstige Armleuchteralge ist in der Roten Liste Berlin in der Kategorie 2 aufgeführt.

Verbreitete, teilweise nicht heimische Ruderalarten sind Goldrute, Schwarzer Nachtschatten, Aster und Japanischer Flügelknöterich sowie Brennnessel, Landreitgras, Beifuß, Quecke, Seifenkraut und Schöllkraut. Kleinere Bereiche werden unter Beteiligung von Arten trockener Grünlandbrachen wie Silberfingerkraut, Bitterkraut, Jakobs Greiskraut oder Johanniskraut besiedelt.

Im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ wurden keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützte Pflanzenarten festgestellt. Es wurde eine Armleuchteralgenart der Roten Liste Berlin sowie sechs Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Berlin nachgewiesen.

Der Bereich des „Alten Eierhäuschens“ ist gegenwärtig Baustelle. Im Rahmen der denkmalgerechten Sanierung des „Alten Eierhäuschens“ wurden als Bauvorbereitung bereits Maßnahmen wie vereinzelte Baumfällungen durchgeführt, die durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt wurden. Der Ersatz/Ausgleich ist gemäß den Vorgaben der Unteren Nachturschutzbehörde nach Vollendung aller Sanierungsarbeiten im Rahmen der Gestaltung der umgebenen Schutzgebietsflächen zu erbringen. Da die Bestandssituation bereits verändert wurde, wird der Zustand vor Beginn der Baumaßnahme als Zustand der Bewertung zu Grunde gelegt. Dieser war durch verschiedene alte Bäume, Zierrasen und Laubgebüsche geprägt.

Der Dammweg ist im Bestand nur als schmale Asphaltfahrbahn ausgebaut. Direkt angrenzend schließt beidseitig Wald an. Der an den Dammweg angrenzende Wald wurde kartiert, um Auswirkungen durch eine ggf. partielle Verbreiterung des Weges (Gehweg, Ausweichbuchten) bewerten zu können (Peschel Ökologie und Umwelt 2018b). Der nordöstliche Teil des Dammweges wird von teilweise lichten Waldbereichen gesäumt, die in der Baumschicht aus Eichen, Buchen, Linden sowie vereinzelt Ahorn bestehen. Zerstreut kommt Hainbuche in der Zwischenschicht vor. Die Strauchschicht ist mitunter stark von Schneebeere sowie Aufwuchs von Ahorn durchdrungen. Auf kleineren Bereichen wächst Heckenkirsche verstärkt auf. Vereinzelt wurde Mahonie, Schneeball und Ranunkelstrauch nachgewiesen. Die artenarme Krautschicht wird großflächig von üppig wachsenden und markant riechenden Beständen des Seltsamen Lauchs geprägt. Die ursprünglich aus den Wäldern am südlichen Kaspischen Meer stammende Art bildet im gesamten Plänterwald ausgedehnte teppichartige Bestände. Einzige weitere regelmäßig auftretende Art ist Efeu. Zerstreut sind Silberblättrige Goldnessel, Brennnessel und Giersch vertreten.

Im südwestlichen Bereich des Dammweges grenzen westlich an den Dammweg Kleingärten an. Der Bereich zwischen Dammweg und Kleingartenparzellen wird durch einen mit Ziergehölzen bepflanzten Zierrasen geprägt. Der Bereich östlich des Weges wird durch einen Wald geprägt, der stark durch Ruderalarten geprägt ist. Vor allem Kratzbeere ist häufig vertreten. Der Baumbestand tritt hier zurück.

Der parkwaldartige Bereich des Plänterwalds wird in der Baumschicht von Eiche, Buche, Ahorn, Linde sowie wenigen Ulmen und Erlen gebildet. Zum Teil ist der Bestand dichter, zum

Teil lichter. Als nichtheimische Gehölze treten zerstreut Kastanie und Fichte in der Baumschicht auf. In der Zwischenschicht wachsen Hainbuche, Holunder und vereinzelt Eibe. Stellenweise wächst Schneebeere gehäuft in größeren Beständen. Zerstreut wurden in der Strauchschicht Pfaffenhütchen, Traubenkirsche sowie Johannisbeere nachgewiesen. Die Krautschicht wird nahezu flächendeckend von Seltsamen Lauch gebildet. Nur wenige weitere Arten sind in der Krautschicht vertreten. Am häufigsten davon ist Efeu, der an den Stämmen hochwächst. Nur in wenigen Exemplaren sind Brennnessel, Scharbockskraut, Nelkenwurz, Schöllkraut, Giersch und Knoblauchsrauke vertreten. Der gesamte untersuchte Bereich wird von Trampelpfaden durchzogen. Im Bereich des Wasserweges gibt es stellenweise im Plänterwald eine stärkere Ahornverjüngung (Peschel Ökologie & Umwelt 2018b).

Im Plänterwald ist insbesondere der Altbaumbestand aus Eiche, Buche, Ahorn und Linde besonders wertvoll. Aufgrund der flächenhaften Ausprägung des seltsamen Lauchs erfolgte zunächst keine Einstufung als geschütztes Biotop (Peschel Ökologie & Umwelt 2018b). Im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans Plänterwald erfolgte eine Detaillierung der Biotopbewertung des Plänterwalds (Natur + Text 2020). Demnach gibt es im Plänterwald auch Bereiche, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Der Uferweg ist in Teilen asphaltiert und wird zum Ufer hin durch Vegetation geprägt.

Fauna

Im Rahmen einer faunistischen Untersuchung wurde das Gelände des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“, für die der Bebauungsplan auch bauliche Veränderung ermöglichen soll, kartiert. Dabei wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Bienen und Wespen, Heuschrecken und Laufkäfer untersucht. Der Bereich des Plänterwalds wurde nicht kartiert, da er im Bestand gesichert werden soll. Für den Bereich des Plänterwalds ist aus anderen Untersuchungen bekannt (Natur + Text 2020), dass er eine hohe Bedeutung für Fledermausarten hat. Hierzu gehören Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Das Plangebiet weist durch die Flächenanteile des Plänterwalds und die brachgefallene Freizeitparknutzung eine hohe Lebensraumfunktion auf. Auch der Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ hat ein hohes Lebensraumpotenzial. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung (Peschel Ökologie & Umwelt Dezember 2018a) wurde festgestellt, dass das Gebiet gerade für **Vögel** eine besondere Bedeutung hat. Es wurden 49 Vogelarten nachgewiesen, darunter 36 Brutvögel. Besondere Bedeutung haben dabei der in Berlin gefährdete Kernbeißer sowie der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Waldkauz mit Brutverdacht und der Grünspecht. Diese Arten sind auf den parkwaldähnlichen Laubwaldmischbestand in Verbindung mit dem angrenzenden Plänterwald zurückzuführen. Der Kernbeißer hatte im Laubwaldbestand mit Spitz- und Bergahorn sowie Eiche und Pappeln östlich der ehemaligen Wasserbahn am Westerndorf ein Revier. Hier wurde in den Ruinen des Westerndorfes auch der Waldkauz kartiert. Vom Grünsprecht als weiterer streng geschützter Art wurde im Laubwaldbestand am westlichen Uferbereich des größeren Gewässers der ehemaligen Wildwasserbahn ein Revier erfasst.

13 Arten traten als regelmäßige Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf. Besonders häufig wurden Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise sowie Nischenbrüter wie z.B. Haus- und Gartenrotschwanz nachgewiesen. Dies ist auf den Strukturreichtum und die hohe Anzahl von nischenreichen Gebäuden und ehemalige Fahrgeschäfte zurückzuführen. In den Laubmischwäldern waren Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp, Buntspecht, Amsel, Nachtigall und Buchfink häufige Brutvögel.

Am Schwanenbootsteich hielt sich für einige Zeit der streng geschützte Eisvogel auf. Als Nahrungsgäste wurden der streng geschützte Turmfalke, Rauchschwalbe und Mäusebussard festgesellt.

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ wurden Amsel, Zaunkönig, Star, Garten- und Hausrotschwanz und Gartenbaumläufer nachgewiesen. In einer Backsteinruine westlich des „Alten Eierhäuschens“ wurde ein Rotkehlchen und in einer Baumhöhle am östlichen Grundstücksrand eine Kohlmeise und im nördlichen Bereich ein Buntsprecht festgestellt.

Außerhalb des ehemaligen „Spreeparks“ wurde ein Horst des Habichts festgestellt.

Der ehemalige „Spreepark“ bietet der Artengruppe **Fledermäuse** innerhalb des Baum- und Gebäudebestandes geeignete Quartiermöglichkeiten (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a). Dabei weist der Gebäudebestand ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Der Baumbestand im „Spreepark“ verfügt teilweise über Einzelbäume mit unterschiedlich gestalteten Höhlungen und anderen für Fledermäuse nutzbaren Strukturen. Insgesamt ist für den Baumbestand im „Spreepark“ von einem geringen bis mittleren Quartierpotenzial für Fledermäuse auszugehen. Für einzelne Bäume besteht ein mittleres bis hohes Quartierpotenzial.

Der ehemalige „Spreepark“ bildet ein strukturreiches Jagdhabitat für Fledermäuse mit verschiedenen Gebäude- und Baumbeständen sowie eingestreuten Wasserflächen. Bei den Begehungen konnten die fünf streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus im Jagdhabitat / Flugraum nachgewiesen werden. Die Wasserfledermaus gilt als stark gefährdete Art in Berlin. Es handelt sich um ein Jagdhabitat mit hoher Bedeutung für die Fledermausfauna. Die wichtigen Jagdhabitate befinden sich verteilt im Untersuchungsgebiet. Beispielsweise hielten sich jagende Rauhaut- und Zwergfledermäuse wiederholt auf den Wegen innerhalb der Laubholzforsten auf. Die Wasserflächen wurden ebenfalls wiederholt zum Jagen genutzt. Die Fledermausarten nutzen zeitweise oder ganzjährig Gebäudestrukturen als Quartierstandorte. Als Gebäude bewohnende Tierarten wurden Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus festgestellt. Eine Zwergfledermaus wurde zum Beispiel am Trafohaus festgestellt. Innerhalb des Baumbestandes gibt es einige Bäume mit geeigneten Strukturen.

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ konnten keine Fledermausquartiere festgestellt werden. Eine Winter-Linde weist ein hohes Besiedlungspotenzial für Fledermäuse auf. In der Höhle wurden aber keine Fledermäuse nachgewiesen.

Der Plänterwald wird eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. Da diese Flächen zukünftig keinen Veränderungen unterworfen sein werden, erfolgten hier keine weitergehenden Untersuchungen.

Zauneidechsen wurden im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ nicht nachgewiesen. Es wurde eine Ringelnatter im Bereich der Wasserbahn am Westerndorf nachgewiesen (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Die Offenflächen am Eingangsbereich des ehemaligen „Spreeparks“ sind für **Heuschrecken** von besonderer Bedeutung. Insgesamt konnten im „Spreepark“ 19 Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Dies ist eine durchschnittliche Artenzahl. Der Heidegrashüpfer ist eine in Berlin gefährdete Art. Als einzige geschützte Art könnten die Blauflügelige Ödlandschrecke im Gebiet nachgewiesen werden. Diese zählt auch zu den Zielarten des Biotopverbundes. Auch die westliche Beißschrecke wurde im Plangebiet festgestellt und zählt zu den Arten der Vorwarnliste Berlins (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Im ehemaligen „Spreepark“ wurden mit der Erdkröte, dem Teichfrosch und dem Teichmolch drei **Amphibienarten** nachgewiesen. Die Erdkröte kommt in allen Gewässern mit besonnten Flachwasserbereichen vor. Im nordwestlichen Gewässer der ehemaligen Wildwasserbahn mit seiner naturnahen Ausprägung ist das Vorkommen mit über 300 Individuen am größten. Die umgebenen Waldgebiete stellen für die Art einen wichtigen Landlebensraum dar. Der Teichmolch hat im Gewässer der Schwanenfahrt eine individuenstarke Population. Der anpassungsfähige Teichfrosch ist mit Ausnahme von einem beschatteten Kleingewässer in allen Gewässern vertreten. Insbesondere für die Erdkröte, die in Berlin zwar noch häufig aber zunehmende Bestandsrückgänge hat, hat der „Spreepark“ eine mittlere bis hohe Bedeutung (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Im ehemaligen „Spreepark“ wurden als **Stechimmen** 135 Hautflüglerarten, darunter 80 Wildbienenarten und 55 Wespenarten nachgewiesen. 5% der nachgewiesenen Bienen- und Wespenarten gelten als gefährdet. Laut Bundesartenschutzverordnung sind alle Wildbienenarten aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für die Blütenbestäubung gesetzlich geschützt. Der „Spreepark“ hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Stechimmenfauna (Peschel Ökologie & Umwelt Dezember 2018a). Es wurden 13 oligolektische Bienenarten im „Spreepark“ nachgewiesen. Das sind anspruchsvolle Arten, die an bestimmte Pollen gebunden sind. Für Stechimmen kommt den ruderalen Kraut- und Staudenfluren im Eingangsbereich des Parks und südlich des Riesenrads die größte Bedeutung zu.

Das denkmalgeschützte „Alte Eierhäuschen“ hat keine Bedeutung für Stechimmen.

Der Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ hat für **holzbewohnende Käfer** eine geringe Wertigkeit (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a). Dies ist auf den Mangel an wertgebenden Strukturen zurückzuführen. Es wurden vier Arten nachgewiesen, aber keine besonders geschützten Arten. Die nachgewiesenen Arten profitieren vom Stadtklima und dem überdurchschnittlichen Angebot von baumförmigen Rosengewächsen.

Es wurden 75 **Laufkäferarten** im „Spreepark“ festgestellt. Darunter befinden sich überwiegend häufigere Arten, nur rund 17 Prozent der festgestellten Arten sind selten bis extrem selten. Der „Spreepark“ hat eine mittlere Bedeutung für die Laufkäferfauna. Dabei sind die ruderal geprägten Offenflächen von größerer Wichtigkeit als die bewaldeten Flächen. Mehrere seltene und typische Waldarten, die im Plänterwald vorkommen, wurden im Bereich des ehem. „Spreeparks“ nicht nachgewiesen. Die Waldflächen sind scheinbar nicht geeignet. Im Bereich der oftmals naturfernen Ufer der Gewässer gelangen hingegen Nachweise von zwei Rote Liste-Arten (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Das „Alte Eierhäuschen“ hat keine Bedeutung für Laufkäferarten.

Auch für die **Spinnenfauna** hat der „Spreepark“ eine mittlere Bedeutung (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a). Es wurden 108 Arten nachgewiesen. Der Anteil der gefährdeten Arten, die in Heiden, vegetationsreichen Ufern, Mooren und Sandtrockenrasen vorkommen, liegt im mittleren Bereich. Von diesen Lebensraumtypen bietet der „Spreepark“ nur den Trockenrasenarten mehr oder weniger geeignete Flächen. Die wichtigste Fläche für diese Artengruppe ist die ruderale Grasflur im ehemaligen Eingangsbereich. Ebenfalls von Bedeutung für die Spinnenfauna sind Altbäume, insbesondere Eichen. Insgesamt dominieren waldbewohnende Arten.

Das „Alte Eierhäuschen“ hat keine Bedeutung für die Spinnenfauna.

Es wurden weiterhin 18 **Tagfalter** im Rahmen der anderen Erfassungen miterfasst. Obwohl keine systematische Erfassung erfolgte, wurden zwei in Berlin gefährdete Arten nachgewiesen.

Auch die **Schwebfliegen** wurden nicht gezielt untersucht. Die meisten nachgewiesenen Arten sind in Berlin häufig und in verschiedenen Wald- und Offenlandlebensräumen anzutreffen. Bemerkenswert sind aber die Arten, die sich an Saftflüssen, in Holzmulm oder in Hohlräumen in altem Holz entwickeln. Diese Zönose ist charakteristisch für alte strukturreiche Wälder (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Im April 2018 wurden erstmals ein **Biber** und Spuren des Bibers in Form von Gängen im Bereich der ehemaligen Schwanenfahrt im „Spreepark“ festgestellt.

Abb. 4 Sichtnachweis Biber

Der Biber und die Erdlöcher, als mögliche Zugänge für einen Biberbau, wurden auf einer Insel im Bereich der ehemaligen Schwanenfahrt am 17.04.2018 durch den vor Ort befindlichen Wachschutz erstmals festgestellt. In den folgenden Wochen wurde der Biber weitere Male im Bereich der Schwanenfahrt und am Außenzaun des ehemaligen „Spreeparks“ zur Spree gesehen. Während der erstmaligen Sichtung des Bibers fand in unmittelbarer Nähe die mehrwöchige Baumaßnahme zur Arsenschadensanierung statt.

Da kein Verbiss der umliegenden Vegetation festgestellt werden konnte und sich im Bereich der vorhandenen Erdlöcher des möglichen Biberbaus in Teilen bereits frischer Aufwuchs befand, scheint der Biber sich nur vorübergehend im „Spreepark“ aufzuhalten. Es ist möglich, dass er sich lediglich zur Nahrungssuche im „Spreepark“ befindet. Das Gewässer der ehem. Schwanenfahrt könnte ggf. für einen dauerhaften Biberbesatz zu flach sein, da im Winter das vollständige Zufrieren möglich ist. Es wird nicht von einem dauerhaften Vorkommen des Bibers ausgegangen.

Auch die an den ehemaligen „Spreepark“ angrenzenden Flächen wurden näher untersucht. In Verbindung mit den großräumigen, zusammenhängenden Waldflächen des angrenzenden Plänterwalds und den reichhaltigen Habitatstrukturen des ehemaligen „Spreeparks“ haben direkt angrenzende Flächen und die Randbereiche der Wege für Vögel eine besondere Bedeutung. Neben zahlreichen Baumhöhlen wurden zwei Greifvogelhorste gefunden. Die an den ehemaligen „Spreepark“ angrenzenden Flächen sind Teil des Reviers des Waldkauzes, der im Jahr 2017 im Spreeparkgelände mit Brutverdacht festgestellt wurde und bei Begehungen im Jahr 2018 regelmäßig zu hören war.

Im Zuge der faunistischen Erfassungen des ehemaligen „Spreeparks“ wurden mehrere Laichgewässer von Teichfrosch und Erdkröte festgestellt. Daher wurden Wanderbeziehungen zum angrenzenden Plänterwald untersucht. Insgesamt wurden 10 Erdkröten und 9

Teichfrösche gefunden. Erdkröten und Teichfrösche sind besonders geschützt. Vor allem angrenzend an den westlichen Teil des ehemaligen „Spreeparks“ bis zum ehemaligen Haupteingang wurden die meisten Erdkröten gefunden. Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass der gesamte Plänterwald als Landlebensraum für Amphibien dient.

2.2.2.2 Empfindlichkeit

Bezogen auf dieses Schutzgut besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsveränderung und -intensivierung. Im Bereich der Waldbereiche im ehemaligen „Spreepark“, der Fläche, die für die Insektenfauna relevant sind sowie der Gewässer mit dem Vorkommen der Erdkröte besteht eine sehr hohe Veränderungsempfindlichkeit. Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ und des Uferweges besteht nur eine geringe Veränderungsempfindlichkeit. Im Bereich des Plänterwalds besteht eine hohe Veränderungsempfindlichkeit.

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Warschau-Berliner-Urstromtal. Das Plangebiet weist insgesamt ein nur mäßig bewegtes Relief auf. Das Gebiet fällt von Süd nach Nord in Richtung Spree von maximal 34,5 m NHN ab und erreicht im Bereich der Spree eine Geländehöhe von 32,8 m NHN. Künstliche Aufschüttungen innerhalb des Gebietes erreichen 40,7 NHN.

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt im Bestand bei 54.800 m², das entspricht 27%. Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um Wege, künstlich abgedichtete Gewässer und Stellflächen von Fahrgeschäften sowie um Gebäude des ehem. Freizeitparks, technische Infrastruktur und Einzelgebäude.

Im Bereich des brach gefallenen „Alten Eierhäuschens“ ist eine Fläche von 0,3 ha versiegelt. Hierbei handelt es sich um Gebäude, Ruinen, Park- und Lagerflächen und um asphaltierte Wege. Der Dammweg ist im Bestand auf einer Breite von 4,5 m asphaltiert.

Die Flächen des ehemaligen „Spreeparks“ sowie des „Alten Eierhäuschens“ weisen keine besonderen Schutzanforderungen auf. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des gesetzlichen Bodenschutzes. Die prägende Bodengesellschaft ist Pararendzina + Lockersyrosem + Regosol. Die Böden sind insgesamt durch eine geringe Leistungsfähigkeit im Mittel in Bezug auf die fünf Bodenfunktionen (Lebensraum für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften, Ertragsfunktion für Kulturpflanzen, Puffer- und Filterfunktion, Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt, Archivfunktion für die Naturgeschichte – Summe der Einzelbewertungen <9 und keine hohe Leistungsfähigkeit bei einer der Bodenfunktionen) geprägt. Ausnahme bildet eine kleine Teilfläche im westlichen Teil des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“. Diese weist gemäß Karte Planungshinweise zum Bodenschutz eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich um vererdete (Auen-) Niedermoor - (Auen-) Kalkniedermoore, die in der (Fluß-) Niederung mit Wiesenkalk und Flachmoortorf in Talsandfläche entstanden sind. Auch die nördlichen Teilflächen des „Spreeparks“ in Richtung Uferwanderweg haben Böden von hoher Schutzwürdigkeit. Es handelt sich um Humusregosol/Gley-Braunerde + Hortisol/Gley + Pararendzina/Auenboden. Die Böden sich durch Aufschüttungen im Uferbereich entstanden.

Die im Plangebiet im Bereich des Plänterwalds vorherrschende Bodengesellschaft ist Rostbraunerde - vergleyte Braunerde - Gley-Braunerde. Der Boden ist auf Talsanden entstanden. Die Böden weisen eine hohe Schutzwürdigkeit, insbesondere aufgrund der hohen Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt, auf.

Die Gebiete mit weitgehend ungestörtem Bodenprofil sind im ehemaligen „Spreepark“ sehr gering vorhanden. Lediglich lokal sind natürliche Auenböden bzw. Rostbraunerde, vergleyte Braunerde und Gleybraunerde erhalten. Auch der Bereich der aufgeschütteten Prahmlake weist vermutlich noch natürlichen Boden unterhalb der Aufschüttung auf.

2.2.3.1.1 Altlasten

Das gesamte durch den ehemaligen „Spreepark“ beanspruchte Grundstück ist im Bodenbelastungskataster als Altlastenverdachtsfläche Nr. 6156 ausgewiesen. Der Altlastenverdacht gründet sich auf die gewerbliche Nutzung des Areals als Baumschule (etwa 1920 – 1945) sowie als Freizeitpark (seit 1962; u. a. mit hydraulischen Fahrgeschäften, Werkstattbereich, Öl- und Farblager).

Weiterhin ist bekannt, dass im Bereich der spreeseitigen Grundstücksgrenze verschiedentlich Erdstoffe unbekannter Herkunft zur Geländenivellierung aufgeschüttet wurden. Innerhalb des Spreeparkgeländes erfolgte vermutlich in den 1990er Jahren eine ca. 5 m hohe Aufschüttung nordwestlich des Riesenrads. Diese künstliche Erhebung wurde durch insgesamt 4 Rammkernbohrungen erkundet. Dabei zeigte sich eine sehr heterogene Auffüllung (u.a. Beton, Ziegel, Asphalt) und z.T. massive Bohrhindernisse. Die Auffüllungsmächtigkeit beträgt dabei > 6,5 m. Die Analysen wiesen jedoch keine besonders auffälligen Schadstoffkonzentrationen auf. Sollte diese künstliche Erhebung baulich verändert werden, sollten diese Maßnahmen mit dem Umweltamt abgestimmt werden.

Das Grundstück befindet sich in den weiteren Trinkwasserschutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes Johannisthal.

In den Jahren 2001/2002 fanden auf dem gesamten Spreeparkareal orientierende Bodenuntersuchungen statt. Dabei wurden ca. 50 Rammkernbohrungen bis etwa 3 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde eine ca. 0,5 bis 2 m mächtige, deutlich anthropogen beeinflusste Auffüllungsschicht festgestellt. Sie ist deutlich heterogen ausgebildet und mit lokal stark differierenden Anteilen an Bauschutt sowie anderen Fremdbestandteilen (u.a. Schlacken, Ascheresten) durchsetzt. Ebenso heterogen wie die Auffüllung ist auch die Schadstoffverteilung zu bewerten, wobei die Schadstoffe in aller Regel an den Auffüllungshorizont gebunden sind. In erster Linie wurden erhöhte PAK- und Schwermetallgehalte festgestellt. Der geogene Untergrund ist weitgehend schadstofffrei. In einem Bereich waren insbesondere die stark erhöhten Arsengehalte auffällig. Dieser Bereich wurde vertiefend untersucht.

Detaillierte Aussagen zum Schadensumfang sind den weitergehenden vertiefenden Untersuchungen zu entnehmen.

Eine Hot-Spot-Sanierung der vorhandenen arsenbelasteten Böden wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Umweltschutz derzeit durchgeführt.

Bei früheren Begehungen und Untersuchungen wurden lokal eng begrenzte Ölverunreinigungen festgestellt, die insbesondere der obersten Bodenmeter betrafen und offenkundig auf Hydrauliköl- oder Schmiermittelverluste zurückzuführen waren. Diese Schäden wurden auf Veranlassung des Liegenschaftsfonds bereits beseitigt.

Unter Berücksichtigung des orientierenden Charakters der Untersuchungen ist zudem nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass auf kleinräumigen Teilflächen durchaus sehr hohe Schadstoffkonzentrationen anzutreffen sind, die gegebenenfalls auch sanierungswürdig sein können. Andererseits liegen keine Hinweise für die Existenz flächenübergreifend ausgedehnter Areale mit nach Art und Stärke unzulässigen Kontaminationen vor. Gemessen an den in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgegebenen Prüfwerten für Sport- und Freizeitanlagen steht einer zukünftigen Weiternutzung der Fläche in der bisherigen Art grundsätzlich nichts entgegen.

Soweit bei Erdbewegungen weitere belastete Bodenschichten angetroffen werden, ist der Fachbereich Umweltschutz (Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten) darüber unverzüglich zu informieren. Die weitere Verfahrensweise ist dann mit dem Sachgebiet Bodenschutz abzustimmen.

Eine Neubewertung ist immer dann erforderlich, wenn Teilflächen zukünftig eine besonders sensible Nutzung (Liege- oder Kinderspielflächen) zugewiesen werden. Die hierfür zulässigen Schadstoffbelastungen des Oberbodens werden gemäß BBodSchV an verschiedenen Beprobungspunkten der vorliegenden Untersuchungen deutlich überschritten. Geplante Flächen mit sensibler Nutzung müssen daher eingehend nach den Vorgaben der BBodSchV untersucht werden. Werden im Ergebnis dieser Untersuchungen die Prüfwerte nach

BBodSchV nicht eingehalten, ist i.d.R. auf zukünftigen Flächen sensibler Nutzung ein Austausch der Bodendeckschicht (mindestens ca. 0,3 m) gegen schadstofffreies Bodenmaterial erforderlich.

Im Grundwasser wurden in früheren Untersuchungen lokal erhöhte Gehalte an einzelnen Schwermetallen, Ammonium und Sulfat festgestellt. Daraus ergaben sich jedoch keine Sanierungserfordernisse. Aktuelle Grundwasseruntersuchungen liegen für das Gesamtareal nicht vor.

2.2.3.1.2 Kampfmittel

Eine präventive Untersuchung vor baulichen Maßnahmen ist im Interesse des Bauherrn und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Es erfolgten bereits Untersuchungen zu Blindgängerverdachtspunkten.

2.2.3.1.3 Empfindlichkeiten

Die Veränderungsempfindlichkeit wird für die bereits versiegelten Flächen im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ als gering bewertet. Für die unversiegelten Flächen ist die Veränderungsempfindlichkeit zwar höher, aber auch nur als mittel zu bewerten, da auch hier von überformten Böden auszugehen ist. Eine sehr hohe Empfindlichkeit besteht im Bereich des „Spreeparks“ dem eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen wird. Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ ist die Veränderungsempfindlichkeit im Bereich des früheren Ausflugslokals gering. In den an das „Alte Eierhäuschen“ angrenzenden Waldbereichen liegt eine hohe Veränderungsempfindlichkeit vor.

Gegenüber Verdichtungen und damit verbundenen Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes / Entwässerung besteht im Plangebiet durch die grundwassernahen Standorte eine hohe Empfindlichkeit.

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bestand

Für das Schutzgut Wasser ist die Lage des Plangebiets im Warschau-Berliner-Urstromtal prägend. Dementsprechend ist der Flurabstand des Grundwassers hoch. Im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ werden Werte von 1,0-2,0 m erreicht, lokal in Nähe des Uferwanderweges auch 0,5-1,0 m und unter 0,5 m. Im Bereich des Plänterwalds steht das Grundwasser bei 1,5-2,0 m, lokal bei 1,0-1,5 m an. Lokal werden in der Nähe der Neuen Krugallee Werte von 0,5-1,0 m erreicht.

Der östliche Teil des brachliegenden „Spreeparks“ und das Gelände des „Alten Eierhäuschens“ sind an die Schmutzwasserkanalisation ohne Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Johannisthal - „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31.August 1999 (GVBl S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl S. 168)“. Der „Spreepark“ und das „Alte Eierhäuschen“ liegen in der Schutzzone III B und der Bereich des Plänterwalds im Bereich III A. Der Schutzzweck und die Verbote für die jeweiligen Schutzzonen sind in der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke geregelt.

Bei einem naturnahen Zustand des lokalen Wasserhaushaltes würden sich die Ein- (Niederschlag) und Austräge (Abfluss, Versickerung, Verdunstung) im Gleichgewicht halten. Dies ist im Bestand im Bereich der versiegelten Flächen des ehemaligen „Spreeparks“, des „Alten Eierhäuschens“ und des Dammwegs (im Bestand bereits asphaltierte Fläche) überwiegend nicht mehr gegeben. Auf den unversiegelten, mit Vegetation bestandenen Flächen ist von naturnäheren Verhältnissen auszugehen. Das anfallende Niederschlagswasser kann dort versickern und verdunsten. Über den Baumbestand und die anderen mit Vegetation bestandenen Flächen kann ein Teil des Niederschlags verdunsten.

Eingriffe oder Nutzungen des Grundwassers unterliegen der Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, II D. In dieses Verfahren wird die zuständige Altlastenbehörde dann einbezogen.

2.2.4.2 Empfindlichkeit

Die Veränderungsempfindlichkeit ist für die Teile des Plangebiets, die versiegelt sind und daher einen naturfernen Wasserhaushalt aufweisen, als gering zu bewerten. Im Bereich der unversiegelten Flächenanteile mit Vegetationsbestand ist die Veränderungsempfindlichkeit hoch.

Aufgrund der Altlastensituation ist im ganzen Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen gegeben.

2.2.5 Schutzgut Klima / Luft (Luftschadstoffe)

2.2.5.1 Bestand

Das gesamte Plangebiet ist aus klimatischer Sicht eine Grün- und Freifläche von höchster Schutzwürdigkeit. Ausnahme bildet der westliche Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ für den laut Umweltatlaskarte eine hohe Schutzwürdigkeit besteht. Die Flächen des brachliegenden „Spreeparks“ und „Alten Eierhäuschens“ sowie des Plänterwalds weisen einen überdurchschnittlich hohen Kaltluftvolumenstrom auf. Direkt angrenzend verläuft entlang der Spree eine großräumige Luftleit- und Ventilationsbahn.

Die versiegelten Flächen im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“, die einen Flächenanteil von 27% im Bestand einnehmen, wirken sich negativ auf das Schutzgut Klima aus. Durch den hohen Vegetationsanteil überwiegen aber auch im ehemaligen „Spreepark“ die positiven Wirkungen auf das Geländeklima. Der Kaltluftvolumenstrom verläuft aus dem Plänterwald kommend in Richtung Spree. Insbesondere im westlichen Bereich erfolgt ein sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ liegt eine mittlere Intensität des Kaltluftvolumenstroms vor. Der Dammweg wird durch mittlere und geringe Kaltluftvolumenströme beeinflusst.

2.2.5.2 Empfindlichkeit

Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust des Vegetationsbestandes im gesamten Plangebiet, da dieser sich klimatisch entlastend auswirkt. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Strukturen, die den Luftaustausch behindern können.

2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

2.2.6.1 Bestand

Das Plangebiet ist im Bestand des brachgefallenen ehemaligen „Spreeparks“ durch die Relikte aus der Parknutzung geprägt. In dem Gebiet befinden sich sowohl noch Elemente der Fahrgeschäfte als auch der einst künstlich gestalteten Landschaft, bestehend aus Wasserbecken und Bergen. Die einstige gärtnerische Gestaltung ist zum Teil noch erkennbar z.B. im Bereich des ehem. Haupteinganges. Von besonderem Wert für das Landschaftsbild sind die alten Waldbestände an der nördlichen Grenze des ehemaligen „Spreeparks“.

Entlang der Spree verläuft der Uferwanderweg, der vor allem von der Bulgarischen Allee kommend immer wieder reizvolle Blicke auf die Spree und die gegenüberliegenden Ufer ermöglicht. Im weiteren Verlauf wird der Bewuchs aber so dicht, dass sich immer weniger Ausblicke und Wasserbezug ergeben. Im östlichen Teil des Plangebiets befinden sich auf der gegenüberliegenden Uferseite der Spree industrielle Nutzungen.

Das „Alte Eierhäuschen“ stellt sich im Bestand als eingezäunte Baufläche dar. Das denkmalgeschützte Gebäude ist momentan eingerüstet. Umgeben wird das Gebäude durch einen alten Baumbestand.

Der Plänterwald stellt sich als heterogenes Waldgebiet parkartig dar, mit wechselnder Baumartenzusammensetzung, das durch Wege gut erschlossen ist.

Der Dammweg ist im Bestand auf einer Breite von 4,5 m asphaltiert, einseitig befindet sich eine Beleuchtung. Beidseitig schließen Waldbestände an. Ausnahmen bilden die Flächen im Anschlussbereich der Neuen Krugallee. Hier sind Zierrasen und Einzelbäume prägend.

2.2.6.2 Empfindlichkeit

Es besteht eine hohe Veränderungsempfindlichkeit in Bezug auf die prägenden Gehölzflächen im Plangebiet und der markanten Geländegestaltung in Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“.

2.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

2.2.7.1 Bestand

Im Plangebiet befindet sich mit dem „Alten Eierhäuschen“ ein Denkmal (Nr. 09020302). Im unmittelbaren Umfeld befinden sich weitere Baudenkmale wie die Siedlungen an der Neuen Krugallee (Nr. 09020305 und Nr. 09020306) und die Abteibrücke zur Insel der Jugend (Nr. 09020308). Der Treptower Park (Nr. 09046091,T) ist mit den Baudenkmalen ein Gartendenkmal. Der Fischerbrunnen (Nr. 09020336), das Rathaus Treptow (Nr. 09020280) sowie das Amtsgebäude (Nr. 09020281) sind ebenfalls Baudenkmale.

Auf der östlichen Spreeuferseite sind die Lichtenberger Flußbadeanstalt (Nr. 09096018), das Kraftwerk Klingenberg (Nr. 09020306) sowie das Rundfunkzentrum Nalepastraße (Nr. 09020102) jeweils als Gesamtanlagen Baudenkmale.

In dem Plangebiet befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.

2.2.7.2 Empfindlichkeit

Es besteht eine hohe Veränderungsempfindlichkeit in Bezug auf die genannten Denkmäler.

2.3 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde sich die naturschutzfachliche Wertigkeit gegenüber dem Bestand (Basisszenario) des Plangebiets nicht weiter signifikant erhöhen. Der Teil des Plänterwalds, der Teil des Plangebiets ist, hat bereits eine hohe Wertigkeit, die sich nicht weiter erhöhen würde. Im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ sind durch die versiegelten Flächen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, des Wasserhaushaltes und der Lebensraumfunktion gegeben. Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind daher begrenzt. Die Fahrgeschäfte würden weiter verfallen.

Eine Wiedereröffnung des ehemaligen „Spreeparks“ ohne Bebauungsplan ist nicht möglich, da die Erschließung nicht ausreichend gesichert ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Beeinträchtigungen, die der Bebauungsplan durch den späteren Betrieb und die damit verbundenen Besucherströme vorbereitet, unterbleiben. Die Flächen sind im Bestand eingezäunt und nicht für die breite Öffentlichkeit nutzbar.

Das ehemalige Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ könnte auch ohne Bebauungsplan saniert und wieder in Betrieb genommen werden. Eine Genehmigung nach § 35 BauGB ist erteilt worden. Derzeit laufen am Standort Bauarbeiten. Durch den Bebauungsplan werden in Bezug auf das „Alte Eierhäuschen“ daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Ein Ausbau des sogenannten Wasserweges, der sich zwischen Bulgarischer Straße und Kiehnwerderallee im LSG erstreckt, ist auch ohne Bebauungsplan möglich. Hierfür ist eine Plangenehmigung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwirken.

Der Ausbau des Dammwegs resultiert aus der geplanten Nutzung. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die geplante Neuversiegelung unterbleiben, da kein Erfordernis bestehen würde. Eine Veränderung bzw. ein Ausbau des Dammweges wäre innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche auch ohne Bebauungsplan möglich. Die Eingriffe in den Wald und

Außenbereich nach § 35 BauGB und in die geschützten Biotope wären aber an weitere Genehmigungen gebunden. Die zwei Ausweichbuchten, die sich außerhalb der im Bestand gewidmeten Verkehrsfläche befinden, wären ohne Bebauungsplan unzulässig.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriss-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans. Aus den Festsetzungen werden Wirkfaktoren abgeleitet, anhand derer die Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf Natur und Landschaft geprüft werden.

Ziel des Bebauungsplans 9-7 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des ehemaligen „Spreeparks“ als „Kunst- und Kulturpark“ und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ zu schaffen. Hierzu gehört auch die Sicherung der notwendigen Erschließung. Der Plänterwald wird in seinem Bestand gesichert und als Fläche für Wald festgesetzt.

Bei der Prognose werden die voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen für die verschiedenen Teilbereiche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ „Altes Eierhäuschen“, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg), Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“ des Bebauungsplans dargestellt. Auf die im Bebauungsplan enthaltenen öffentlichen Verkehrsflächen Neue Krugalle und Bulgarische Straße wird nicht weiter eingegangen, da bei diesen Flächen nur ein Bestandserhalt gesichert wird und somit von keiner baulichen Veränderung auszugehen ist.

Im Folgenden wird die Prognose schutzgutbezogen dargestellt.

2.4.1 Auswirkungen auf den Flächenverbrauch

2.4.1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Die Planung ermöglicht eine Wiederinbetriebnahme des „Spreeparks“ als „Kunst- und Kulturpark“. Es wird eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² festgesetzt. Dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,4 und damit einer maximalen Versiegelung von 40%. Die im Bestand bestehenden Gehölzflächen werden weitgehend erhalten und über Flächen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen gesichert (Flächen a-m). Die Entwicklung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ erfolgt auf einer Fläche, die durch eine jahrzehntelange Nutzungsgeschichte geprägt ist. Es ist daher vor dem Hintergrund des Flächensparens sinnvoller, die Nutzung auf dieser Fläche anzusiedeln, als z.B. bislang unversiegelte Flächen an anderer Stelle zu verbrauchen. Es erfolgen keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch.

2.4.1.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ soll sich die geplante Nutzung am denkmalgeschützten Bestand orientieren. Die Wiedernutzung des denkmalgeschützten Gebäudes ist in Hinblick auf das Thema Flächenverbrauch sinnvoll. Damit wird das vorhandene Gebäude genutzt, anstatt neue unversiegelte Flächen zu verbrauchen. Das „Alte Eierhäuschen“ ist zudem ein Baudenkmal und sollte erhalten werden. Die baulichen Erweiterungen sind in Bezug auf das Thema Flächenverbrauch als nicht erheblich zu bewerten.

2.4.1.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Der Dammweg erfüllt im Bestand nicht die Anforderungen an die erforderliche Erschließung für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende

mit Beherbergung“. Im Bestand ist bereits eine Fläche mit einer Breite von 7,8 m als Verkehrsfläche gewidmet, die aber nicht durch die Fahrbahn vollständig in Anspruch genommen wird. Eine Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche erfolgt in einem Teilbereich im Anschluss an die Neue Krugallee. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens (Schlothauer & Wauer 2022) wurde nachgewiesen, dass diese gewidmete Verkehrsfläche zukünftig weitgehend ausreicht, um die Erschließung für einen eingeschränkten Nutzerkreis der Sondergebiete mit der Zweckbestimmungen „Kunst- und Kulturpark“ und „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ zu sichern. Ein zusätzlicher Flächenbedarf außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche entsteht nur durch zwei Ausweichbuchten, die eine Länge von 17,3 m aufweisen. Da ein Teil des Flächenbedarfs noch in der gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden kann, entstehen außerhalb der gewidmeten Fläche nur 0,6 m zusätzliche Flächeninanspruchnahme in der Breite im Bereich von 2 Ausweichbuchten. Der Flächenbedarf entspricht demnach 21 m². Dieser Flächenbedarf hat sich erst im Rahmen der Reinzeichnung des Enwurf des Bebauungsplans 9-7 aufgrund einer anderen Konstruktion der Straßenverkehrsfläche einschließlich Ausweichbuchten ergeben. Für den Umweltbericht wurde von 30 m² zusätzlicher Flächenbedarf für die Ausweichbuchten ausgegangen. Der Eingriff wird sich demnach geringfügig verkleinern. Diese geringfügige Abweichung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis, da die Flächenabweichung in der Größe unerheblich ist.

Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Daher wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Versiegelung der gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen. Die bereits gewidmete Verkehrsfläche weist eine Fläche von 7.062 m² auf (bis zum Anschluss an die neue Krugallee und die Kiehnwerderallee). Da im Bestand nur 4,5 m von 7,8 m versiegelt sind, ergibt sich daraus auf einer Gesamtlänge von 700 m eine Versiegelung im Bestand von 3.150 m². Durch die vollständige Inanspruchnahme der gewidmeten Verkehrsfläche werden 3.912 m² Fläche versiegelt. Durch die Ausweichbuchten wurde eine zusätzliche Versiegelung von 30 m² prognostiziert. Insgesamt wird eine Neuversiegelung von 3.942 m² vorbereitet. Die baulichen Erweiterungen sind in Bezug auf das Thema Flächenverbrauch als nicht erheblich zu bewerten. Positiv ist, dass die Versiegelung gegenüber einem Straßenneubau reduziert werden kann, indem eine vorhandene versiegelte Fläche nur ergänzt wird.

2.4.1.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Der Plänterwald und der Uferwanderweg werden im Bestand gesichert. Beeinträchtigungen sind daher in Bezug auf den Flächenverbrauch nicht zu erwarten. Sollten durch die spätere Ausführungsplanung am Uferweg weitere Flächeninanspruchnahmen zum Beispiel im Zuge der beiden Eingangsbereiche zum „Kunst- und Kulturpark“ und am Schiffsanleger erforderlich sein, sind diese in einem geringen Umfang und daher nicht erheblich.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

2.4.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit einschließlich der Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

2.4.2.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Anlagebedingt werden durch die Planung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen in Bezug auf die **Erholungsfunktion** vorbereitet. Durch die Planung ist von positiven Wirkungen auf die Erholungsvorsorge auszugehen. Die Planung ermöglicht eine Wiedernutzung der brachgefallenen Nutzung, in dem der ehemalige „Spreepark“ als „Kunst- und Kulturpark“ festgesetzt wird. Die Fläche, die im Bestand nur für geführte Besuchergruppen nutzbar ist, wird wieder für die breite Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar. Die Planung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ schafft zusätzliche Angebote für die Erholung. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die **bioklimatische Situation** verschlechtert sich durch die Planung nicht erheblich. Im Plangebiet werden im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ die vorhandenen Waldflächen und Gehölzflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz- zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen i und j) und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (a, b, c, d, e, g, h, k und m) gesichert. Darüber hinaus werden Flächen zum Anpflanzen (Fläche f und l) gesichert. Es wird festgesetzt, dass je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgesetzt und bildet die Fläche, die nicht durch Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen (Flächen a-m) belegt ist. Sie weist eine Gesamtgröße von rund 115.674 m² auf. Für die Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind daher 115.674 m² zu Grunde zu legen. Danach wären 116 Bäume zu pflanzen, wobei vorhandene Bäume auf diese Anzahl anzurechnen wären. Damit wird auch außerhalb der Flächen a-m ein Anteil von Biovolumen bestehen. Es sind auch noch weitere Flächen gärtnerisch anzulegen. In Bezug auf das Bioklima sind im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind in Bezug auf das Bioklima nicht zu erwarten.

In Bezug auf **Lärmemissionen** sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen können durch Abrissmaßnahmen der Gebäude und den damit verbundenen Lärm sowie die damit verbundenen Verkehrsbelastungen durch den Abtransport des Bauschutts entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber nicht als erheblich zu bewerten, da die Dauer der Maßnahme zeitlich begrenzt ist und nur geringe Abrisse erfolgen werden. Betriebsbedingte Lärmemissionen könnten durch Verkehr und Veranstaltungen entstehen. Hierfür erfolgte eine schalltechnische Untersuchung. Es wurden zwei Lärmarten unterschieden: Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm sowie Verkehrslärm.

Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm

Insbesondere aufgrund der Nutzungen auf der anderen Spreeuferseite ergeben sich Vorbelastungen durch verschiedene Gewerbebetriebe, die bereits bestehen oder planerisch gesichert sind und daher berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählen das Heizkraftwerk Klingenberg, Zementwerk Berlin sowie verschiedene Recyclinghöfe. Ungefähr auf der Höhe des Zementwerk Berlins ergibt sich für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ an der östlichen Grenze eine Gesamt-Vorbelastung durch Gewerbelärm von 56 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts. Vor der Ostfassade des geplanten Baukörpers in dem Sondergebiet der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ liegen die prognostizierten Beurteilungspegel aufgrund der zunehmenden Entfernung von den Immissionsorten 2 dB(A) niedriger. Eine erhebliche Vorbelastung liegt im Bereich des Immissionsortes (IO) Tunnelstraße 28 vor. Hier wird der Immissionsrichtwert (IRW) nur knapp eingehalten, d.h. nur um 1,7 dB (A) unterschritten.

Ergebnis der Prognose ist, dass am Tag die Immissionsrichtwerte außerhalb des Plangebiets an allen Immissionsorten eingehalten werden. An der Neuen Krugallee 56 ist die Vorbelastung mit Gewerbelärm gering und der Immissionsrichtwert wird in der Ruhezeit mit 4 dB(A) unterschritten. An der Neuen Krugallee 52 ergibt sich nachts die höchste Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) um 0,9 dB(A). Auch an zwei weiteren Immissionsorten an der Neuen Krugallee zeigen sich geringfügige Überschreitungen sowie auf der Stralauer Halbinsel nur eine geringe Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte. In den Wohngebieten auf der Stralauer Halbinsel besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freizeit- und Veranstaltungslärm. Erst eine Unterschreitung um 6 dB(A) entspricht dem Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm. Eine maßgebliche Schallquelle ist die Werkhalle. Veranstaltungen bis zu 2.500 Teilnehmern und Musikbeschallung sind aber auf max. 10/Jahr beschränkt. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 70 außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 59 dB(A) nachts werden sicher eingehalten. An den Immissionsorten an der Neuen Krugallee werden die Werte für wenig störende Veranstaltungen eingehalten. Pro Immissionsort und Kalenderjahr sind gemäß Verordnung 60 solcher nicht störenden Veranstaltungen zulässig. Ohne Veranstaltungen in der Werkhalle werden die Immissionsrichtwerte sogar um mehr als 10 dB(A) eingehalten.

Um die beschriebenen Konflikte, die sich aus der Nutzung der Werkhalle ergeben, zu vermeiden, sind entsprechende bauliche Maßnahmen an der Werkhalle zu treffen (z.B. Einpegelung der Beschallungsanlage und/oder die bauliche Ertüchtigung der Außenbauteile der Werkhalle). Die Regelungen sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzunehmen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Wirkungen der Planung auf die Umgebung untersucht. Hier zeigt die schalltechnische Untersuchung (ALB 2021), dass es durch die Planung und die damit verbundene relativ geringe Erhöhung der Verkehrswerte auf den Straßen im Umfeld des Plangebiets auch die Verkehrspegel nur geringfügig erhöhen.

Insgesamt sollen unter Berücksichtigung von Regelungen zum Schallschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Bezug auf die Werkhalle keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Schadstoffemissionen sind anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten. Baubedingt können diese vorübergehend entstehen, sind aber nicht erheblich und nachhaltig.

Erhebliche Auswirkungen aufgrund von **Erschütterungen** sind durch die Planungen nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Licht** sind in Hinblick auf empfindliche Nutzung auf der gegenüberliegenden Spreeseite auszuschließen. Das Erfordernis eines Beleuchtungskonzepts soll in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt werden und ist dann im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend umzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu erwarten.

2.4.2.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Das „Alte Eierhäuschen“ soll wieder in Betrieb genommen werden und als Ausflugslokal genutzt werden. Damit sind positive Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** verbunden. Die Planung des Ausflugslokals schafft zusätzliche Angebote für die Erholung. Weiterhin ist eine Nutzung als Raum und als Beherbergung für Kunst- und Kulturschaffende geplant. Bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ erfolgen zwar Eingriffe in den Baumbestand und die Versiegelung erhöht sich um 1.900 m², diese sind aber in Bezug auf das **Bioklima** als nicht erheblich zu bewerten. Es werden neue Baumpflanzungen erfolgen und Flächen gärtnerisch angelegt. Die Fläche liegt umgeben von Wald und in der Nähe der Spree und hat dadurch ebenfalls ein gutes Bioklima. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind in Bezug auf das Bioklima nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen durch **Lärmemissionen** durch die großen Außenbereichsflächen sind nicht zu erwarten (ALB 2021). Die Vorbelastungen durch Gewerbe sind im Bestand bereits durch die gegenüberliegende Spreeuferseite relativ hoch.

Schadstoffemissionen sind anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten. Baubedingt können diese vorübergehend entstehen, sind aber nicht erheblich und nachhaltig.

Erhebliche Auswirkungen aufgrund von **Erschütterungen** sind durch die Planungen nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Licht** sind in Hinblick auf empfindliche Nutzung auf der gegenüberliegenden Spreeseite auszuschließen. Im Bereich des Ausflugslokals erfolgt eine Beleuchtung des Biergartens und des Vorplatzes. Diese Beleuchtung führt aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf der gegenüberliegenden Spreeseite.

2.4.2.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Der Dammweg hat keine Bedeutung in Bezug auf **Erholungsvorsorge**. Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen daher nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten auf Grund der Erschließung des Dammweges und einem damit verbundenen hohen KFZ-Aufkommen entstehen. Der Dammweg soll aber der öffentlichen Nutzung teilentzogen werden,

um ausschließlich berechtigten Personen die Zufahrt zu ermöglichen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da nur geringe Umbaumaßnahmen erfolgen, da im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, als auch des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ der Bestand weitgehend erhalten und nur ergänzt werden soll. Deswegen wird nur in geringem Umfang Baustellenverkehr erfolgen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die geplanten zwei Ausweichbuchten im Bereich des Dammweges, die sich teilweise außerhalb der derzeitig gewidmeten Verkehrsfläche befinden, wurden so abgestimmt, dass kein weiterer Eingriff in den Baumbestand erfolgt. Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das **Bioklima** auszugehen. Der Dammweg wird von Wald umsäumt, so dass durch die zusätzliche Versiegelung insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Bioklima zu erwarten sind. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf **Lärmemissionen** sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch zusätzliche Verkehre möglich. Es ist mit einem zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr durch die geplante Nutzung zu rechnen, da die Flächen des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ im Bestand brachliegen. Das Hauptverkehrsaufkommen wird durch die prognostizierten Besucherzahlen von 600.000 Besuchern pro Jahr entstehen. Die Erschließung des „Kunst- und Kulturparks“ und des „Ausflugslokals“, das gleichzeitig Raum und Beherbergung für Kunst- und Kulturschaffende ist, für einen eingeschränkten Nutzerkreis erfolgt über den Dammweg. Der Dammweg soll aber für den öffentlichen Verkehr teilentzogen werden. Damit wird der KFZ-Verkehr im Plangebiet deutlich reduziert. Die Emissionspegel erhöhen sich moderat, ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau (ALB 2021). Es ist ein dichtes Netz an Rad- und Fußwegen vorhanden, über die die umliegenden S-Bahnhöfe Treptower Park und Plänterwald und die Bestandssiedlungen zu erreichen sind.

Im Bestand liegen südlich des Plangebiets im Anbindungspunkt Neue Krugallee / Dammweg an der empfindlichen Wohnbebauung bereits Lärmbelastungen im gesundheitsgefährdenden Bereich vor. Die typischen Straßenverkehrsgeräusche des Dammweges werden gegenüber denen auf der Neuen Krugallee deutlich zurücktreten und sind vernachlässigbar gering (ALB 2021). Bei den umliegenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms der Planung faktisch nicht von denjenigen im Bestand (ALB 2021)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf **Schadstoffemissionen** sind nicht zu erwarten, da der Anteil an KFZ-Verkehr zur Erschließung des Gebiets gering sein wird. Das Plangebiet liegt außerdem in einem klimatischen Komfortbereich, der einen schnellen Abtransport von Emissionen durch Kaltluftvolumenströme ermöglicht.

Erhebliche Auswirkungen aufgrund von **Erschütterungen** sind durch die Planungen nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Licht** sind nicht zu erwarten, da der Dammweg im Bestand bereits beleuchtet ist und daher keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind. Angrenzend befinden sich keine empfindlichen Wohnnutzungen.

2.4.2.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Die Flächen des Plänterwalds, die Teil des Plangebiets sind, werden als Fläche für Wald gesichert und werden auch zukünftig der Erholung zur Verfügung stehen. Der Plänterwald erfüllt auch zukünftig unter Berücksichtigung der neuen Planungen des Bebauungsplans 9-7 das Kriterium als innerstädtische Erholungsfläche.

Der Uferwanderweg entlang der Spree, der zugleich ein Weg der 20. Grünen Hauptwege Berlins ist, wird in seinem Bestand als Grünfläche gesichert. Geringfügige Veränderungen sind im Bereich der geplanten zwei Eingänge zum „Kunst- und Kulturpark“ und dem Schiffsanleger möglich. Diese werden sich aber nicht negativ auf die Erholungsfunktion auswirken.

Da keine erheblichen Änderungen durch die Planung auf den Plänterwald und Uferwanderweg vorbereitet werden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf **Erholung**, **Bioklima**, **Lärm- und Schadstoffemissionen**, **Erschütterungen** und **Licht** verursacht. Sollten sich am Uferwanderweg Veränderungen aufgrund der geplanten zwei Zugänge zum „Kunst- und Kulturpark“ und den Schiffsanleger ergeben, werden insbesondere Auswirkungen durch Licht im Rahmen der erforderlichen Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung vermieden werden.

2.4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.4.3.1 Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.4.3.1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Pflanzen** zu erwarten. Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von 24.250 m² (vgl. II 2.4.4). Damit werden auch Vegetationsflächen um 24.250 m² reduziert. Allerdings handelt es sich dabei überwiegend um weniger wertvolle Bereiche. Die wertvollen Bereiche werden im Bebauungsplan gesichert. Der Bebauungsplan sieht die Erhaltung von Gehölz-, Wald- und Gewässerflächen durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen vor (a, b, c, d, e, g, h, k und m). Darüber hinaus werden zwei Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (i und j). Hierzu gehört auch eine Offenfläche, die für Insekten besondere Relevanz hat (Fläche j). Zwei weitere Flächen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden (f und l). Durch den Erhalt bzw. die Entwicklung von diesen Flächen a-m, die insgesamt 69.550 m² einnehmen, können Beeinträchtigungen reduziert werden.

Außerhalb der Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen sind Flächen auch gärtnerisch anzulegen (49.000 m²). Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der bestehenden Biotopstrukturen auch außerhalb der festgesetzten Flächen erhalten werden. Eine Festsetzung erfolgt jedoch nicht, so dass diese Flächen auch beseitigt werden können. Damit sind Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen zu erwarten. Die Wiesen und Gehölzbereiche konnten sich in den Jahren, in denen die Nutzung im ehemaligen „Spreepark“ brachlag, ungestört entwickeln. Es wird festgesetzt, dass je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgesetzt und bildet die Fläche, die nicht durch Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen (Flächen a-m) belegt ist. Sie weist eine Gesamtgröße von rund 115.674 m² auf. Für die Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind daher 115.674 m² zu Grunde zu legen. Danach wären 116 Bäume zu pflanzen, wobei vorhandene Bäume auf diese Anzahl anzurechnen wären.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung verbleiben in geringem Umfang erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die anlagebedingten Beeinträchtigungen. Erhebliche Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Zur Sicherung der Flächen während der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern.

Durch die Planungen im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden Beeinträchtigungen auf die Lebensraumfunktion von **Tieren** erfolgen. Die Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum für Tiere sind aber nicht erheblich. Der Bebauungsplan sichert im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (i und j), zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen zum Anpflanzen (f und l) sowie neun Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (a, b, c, d, e, g, h, k und m). Damit können Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und Insekten zum großen Teil gesichert werden.

Im Plangebiet wurde eine große Population von Erdkröten festgestellt. Die Gewässer und die angrenzenden Landlebensräume werden erhalten, um Beeinträchtigungen zu vermei-

den. Eine ausführliche Darstellung möglicher Beeinträchtigungen auf die einzelnen Tiergruppen ist der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote zu entnehmen (FPB 2022a und Kap. II 2.5.2).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch eine Zunahme von Lichtemissionen im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zu erwarten. Im Bestand liegt die Nutzung im Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ brach. Durch die Planung wird die Lichtverschmutzung zunehmen. Dies wirkt zum Beispiel auf Vögel und Fledermäuse beeinträchtigend. Durch ein Beleuchtungskonzept sollte Art und Umfang der Beleuchtung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der späteren Ausführungsplanung abgestimmt werden. Das Erfordernis eines Beleuchtungskonzepts wird in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung integriert. Die Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen werden daher als nicht erheblich bewertet.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind in Bezug auf Tiere möglich. Um diese zu vermeiden ist in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung aufzunehmen. Zum Beispiel sind die Amphibien bei Arbeiten an den Teichen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Schädigungen von Gebäudebrütern und Fledermäusen sind auszuschließen, in dem vor Abriss der Gebäude die Besiedlung geprüft wird und nur bei Abwesenheit von Vögeln und Fledermäusen ein Abriss erfolgt.

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die **biologische Vielfalt** erfolgen. Die wertvollen Gehölzbereiche werden durch die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (a, b, c, d, e, g, h, k und m) gesichert. Das Gebiet hat aber auch viele nichtheimische Gehölze, die aus der früheren Freizeitparknutzung stammen. Beeinträchtigungen sind daher in Bezug auf die biologische Vielfalt nicht erheblich, da diese im Bestand bereits nur von mittlerer Bedeutung ist.

2.4.3.1.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die Wiedernutzung des „Alten Eierhäuschens“ ist mit erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf **Pflanzen** verbunden. Ein Teil des Baumbestandes wird zwar erhalten, aber es erfolgen auch Eingriffe in den Baumbestand. Die Außenanlagen werden gärtnerisch als Grünes Band angelegt. Die Beeinträchtigungen können reduziert werden, indem Waldbereiche erhalten werden. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ in Bezug auf Pflanzen nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut **Tiere** sind durch die Planungen im Bereich des Ausflugslokals und der Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bereich ist im Bestand nur Lebensraum für einzelne Vögel (Freibrüter und Gebäudebrüter) und jagender Fledermäuse. Eine ausführliche Darstellung möglicher anlagebedingter Beeinträchtigungen auf die einzelnen Tiergruppen ist der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote zu entnehmen (FPB 2020a und Kap. II 2.5.2). Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ in Bezug auf Tiere nicht zu erwarten.

Im Bereich des Ausflugslokals werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die **biologische Vielfalt** erfolgen.

2.4.3.1.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Im Bereich des Dammweges erfolgen erhebliche Beeinträchtigungen auf **Pflanzen**. Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Daher wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Versiegelung der bereits gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen. Aus dem Verkehrsgutachten (Schlothauer & Wauer 2022) wird deutlich, dass die im Bestand bereits gewidmete Verkehrsfläche zukünftig weitgehend ausreicht, um die Erschließung des „Kunst- und Kulturparks“ und des „Ausflugslokals und der Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ zu sichern. Der Dammweg ist im Bestand aber nur auf einer Breite von 4,5 m versiegelt, einseitig befindet sich eine Beleuchtung. Beidseitig grenzen Bäume und Wald an. Ein

zusätzlicher Flächenbedarf entsteht durch zwei Ausweichbuchten. Da ein Teil des Flächenbedarfs noch in der gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden kann, entstehen außerhalb der gewidmeten Fläche nur 0,6 m zusätzliche Flächeninanspruchnahme in der Breite. Durch die zwei Ausweichbuchten entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Bäumen, da diese so platziert wurden, dass sie außerhalb des Kronentraufbereiches liegen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch eine Umweltbaubegleitung, die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verankert wird, auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erfolgen.

In Bezug auf das Schutzgut **Tiere** sind erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Durch die Ausnutzung der gesamten Breite der Verkehrsfläche werden Bäume betroffen sein. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind diese vor Fällung auf Lebensstätten zu untersuchen. Sollten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein, sind diese nicht zu beseitigen, wenn sie besetzt sind (siehe Artenschutz). Für entfallene Niststätten sind Ersatzniststätten zu schaffen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind dadurch ebenfalls nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch zusätzliche Verkehre möglich. Durch die Teilentziehung des Dammweges ist der KFZ-Verkehr auf dem Dammweg stark eingeschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch Lichtverschmutzung möglich. Da der Dammweg im Bestand bereits beleuchtet ist, sind hier keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten.

In Bezug auf die **biologische Vielfalt** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Planung ist ein Teil des Waldes auf 3.942 m² betroffen. Die biologische Vielfalt ist aber aufgrund der Lage im Plänterwald und die großen zusammenhängenden Waldflächen auch zukünftig noch gegeben.

2.4.3.1.4 Fläche für Wald (Plänterwald)

Die Teile des Plänterwalds, die Teil des Plangebiets sind, werden im Bestand gesichert. Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können so in Bezug auf das Schutzgut **Pflanzen** vermieden werden.

In Bezug auf das Schutzgut **Tiere** sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Baubedingt könnten Wanderbeziehungen von Amphibien zwischen Laichgewässer und Plänterwald beeinträchtigt werden. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind durch eine Umweltbaubegleitung, die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verankert ist, zu vermeiden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch eine Zunahme der Störungsintensität möglich. Im Bestand liegt der ehemalige „Spreepark“ brach. Durch Beleuchtung von Wegen wie z.B. dem Pionierweg zum „Spreepark“ im Plänterwald und die Besucher sind Störungen möglich. Da der Plänterwald im Bestand aber ohnehin eine hohe Bedeutung für die Erholungsvorsorge hat und eine hohe Frequentierung durch Besucher zu verzeichnen ist, ist davon auszugehen, dass die Tiere nicht so störungsempfindlich sind und die zusätzlichen Beeinträchtigungen vertragen werden. Wege sollten nachts nicht beleuchtet werden. Dies ist im Beleuchtungskonzept, das Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sein soll, zu verankern.

Da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich des Plänterwalds erfolgt, sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf die **biologische Vielfalt** zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch eine Umweltbaubegleitung auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch zusätzliche Besucher sind nicht zu erwarten, da der Plänterwald im Bestand bereits als Erholungswald genutzt wird und die zusätzlichen Besucher als verträglich bewertet werden.

2.4.3.1.5 Grünfläche mit der Zweckbestimmung (Uferwanderweg)

In Bereich des Uferwanderweges erfolgt eine Sicherung des Bestands. Erhebliche anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen sind in Bezug auf **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** nicht zu erwarten. Durch den Bau der zwei Zugangsbereiche vom Uferwanderweg zum „Kunst- und Kulturpark“ aus sowie den Schiffsanleger sind Beeinträchtigungen möglich, diese sind aber nicht als erheblich zu bewerten, da sie kleinflächig sind und die Planungen einer Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterliegen. Es wird demnach eine weitgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgen. Betriebsbedingte

Beeinträchtigungen durch eine Zunahme der Besucher sind nicht zu erwarten, da der Uferwanderweg gut ausgebaut ist und keinen Lebensraum für störungsempfindliche Arten bildet.

2.4.3.2 Auswirkung auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Plangebiet liegt nicht in Naturschutzgebieten und auch nicht in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete). In unmittelbarer Nähe sind auch keine Schutzgebiete enthalten. Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sind durch die Planung nicht betroffen.

2.4.4 Schutzgut Boden

2.4.4.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Für das Schutzgut Boden werden im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Im Bestand sind 54.800 m² versiegelt, dies entspricht 27% des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“. Zukünftig ist hier eine Grundfläche, die durch Haupt- und Nebenanlagen überbaut werden kann, von 79.050 m² zulässig, dies entspricht einer GRZ von 0,4. Das heißt 40% des geplanten Kunst- und Kulturparks können überbaut werden.

Gesamtfläche Sondergebiet "Kunst- und Kulturpark"	**197.600**	**m²**	
versiegelte Flächen Bestand	54.800	m²	27%
versiegelte Flächen Planung	79.050	m²	40%
Neuversiegelung	**24.250**	**m²**	

Tab. 2: Versiegelung Sondergebiet

Insgesamt wird die Neuversiegelung 2,4 ha umfassen. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Verteilung der möglichen Versiegelung stellt sich wie folgt dar. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung i und j sind Wegeflächen mit einem Anteil von maximal 15% zulässig. Bei den Flächen zum Anpflanzen (f und l) und bei den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen erfolgt keine Festsetzung von Wegeflächen (a, b, c, d, e, g, h, k und m). Hier wurde anhand des zu Grunde liegenden Konzeptes ein zukünftiger Wegeanteil abgeleitet. Im Mittel liegt dieser bei 13,9 %, aufgerundet 15 %. Es wird demnach für diese Flächen von einem Anteil Versiegelung von 15 % durch Wege ausgegangen. Der überwiegende Teil der Versiegelung wird außerhalb der Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen liegen. In diesem Bereich liegen bereits im Bestand Böden von geringer Wertigkeit vor, so dass Beeinträchtigungen zwar nicht vermieden aber zumindest reduziert werden. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung “Kunst- und Kulturpark“	Fläche [m²]	Anteil
zulässige Grundfläche	**79.050**	**40 %**
15 % Wege in Pflanzbindungs-, Pflanzgebots- und Maßnahmeflächen	12.300	6 %
Sonstige überbaubare Fläche	66.750	34 %

Nicht unter-, über- und bebaubare Fläche	**118.550**	**60 %**
Pflanzbindungs-, Pflanzgebots- und Maßnahmeflächen, ohne 15 % Wegeanteil	69.550	35 %
sonstige gärtnerisch anzulegende Flächen	49.000	25 %
Gesamtfläche	**197.600**	**100 %**

Tab. 3: Zusammensetzung Teilflächen geplantes Sondergebiet

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zu vermeiden, indem im Bereich der unversiegelten, mit Bäumen bestandenen Flächen keine Lagerung von Baumaterialien erfolgt. Dies ist nicht im Bebauungsplan festsetzbar, sondern im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

Das Spreeparkareal ist im Bodenbelastungskataster Berlin registriert. Im „Spreepark“ wurden und werden bereits lokale Altlastensanierungen vorgenommen. Um baubedingte Auswirkungen auszuschließen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Altlastenbehörde (FB Umweltschutz) vorab eine Bodensanierung in den belasteten Bereichen durchzuführen.

Bei einer geplanten sensiblen Nutzung z.B. als Liegewiese oder als Kinderspielfläche sind diese Bereiche in Abstimmung mit dem FB Umweltschutz gesondert in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch zu untersuchen. Sollten dabei unzulässig hohe Schadstoffgehalte festgestellt werden, ist an dieser Stelle ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

2.4.4.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ werden zusätzliche Versiegelungen durch einen Küchentrakt sowie befestigte Außenflächen erfolgen. Es werden zukünftig 1.900 m² mehr Flächen befestigt sein. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da überwiegend eine Sanierung des bestehenden „Alten Eierhäuschens“ erfolgt und auch um das Bauwerk herum weitgehend Baufreiheit besteht. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

2.4.4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens (Schlothauer & Wauer 2022) wurde der Nachweis erbracht, dass die im Bestand bereits gewidmete Verkehrsfläche zukünftig weitgehend ausreicht, um die Erschließung für einen eingeschränkten Nutzerkreis des ehemaligen „Spreeparks“ und des „Alten Eierhäuschens“ zu sichern. Ein zusätzlicher Flächendarf entsteht nur durch zwei Ausweichbuchten. Da ein Teil des Flächenbedarfs noch in der gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden kann, entstehen außerhalb der gewidmeten Fläche nur 0,6 m zusätzliche Flächeninanspruchnahme in der Breite durch diese zwei Ausweichbuchten. Dies entspricht 30 m². Der Flächenbedarf entspricht gemäß Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs 9-7 jedoch nur 21 m². Dieser Flächenbedarf hat sich erst im Rahmen der Reinzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplans 9-7 aufgrund einer anderen Konstruktion der Straßenverkehrsfläche einschließlich Ausweichbuchten ergeben. Für den Umweltbericht wurde von 30 m² ausgegangen. Der Eingriff wird sich demnach geringfügig verkleinern. Diese geringfügige Abweichung hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis. Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Daher wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Versiegelung der bereits gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen. Damit sind zusätzliche Versiegelungen verbunden. Die gewidmete Verkehrsfläche weist eine Fläche von 7.062 m² auf (bis zum Anschluss an die neue Krugallee und die Kiehnwerderallee). Da im Bestand nur 4,5 m von 7,8 m versiegelt sind, ergibt sich daraus auf einer Gesamtlänge von 700 m eine Versiegelung im Bestand von 3.150 m². Durch die vollständige Inanspruchnahme der gewidmeten Verkehrsfläche werden 3.912 m² Fläche versiegelt. An zwei Ausweichbuchten werden 30 m² zusätzlich versiegelt. Insgesamt wird eine Neuversiegelung von

3.942 m² vorbereitet. Durch die Erhöhung des Anteils an versiegelten Flächen werden erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen vorbereitet.

		Versiegelung Bestand			Ausweichbuchten			
Verkehrsfläche Bestand	Fläche (in m²)	Länge (in m)	Versiegelung Bestand (Länge * 4,5 m)	Neuversiegelung Summe 1	Anzahl	Fläche	Neuversiegelung Summe 2	Neuversiegelung Summe gesamt
Bereich Aufweitung	3.590	240	1.080	2.510				2.510
Bereich Strecke	3.472	460	2.070	1.402	2	15	30	1.432
	7.062		**3.150**	**3.912**				**3.942**

Tab. 4: Versiegelung geplante Verkehrsfläche

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4.4.3.1 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche „Uferwanderweg“

Im Bereich des Plänterwalds und des Uferwanderweges erfolgen keine erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Durch den Bau der zwei Zugangsbereiche zum „Kunst- und Kulturpark“ vom Uferwanderweg aus sowie den Schiffsanleger sind Beeinträchtigungen möglich, diese sind aber nicht als erheblich zu bewerten, da sie kleinflächig sind und die Planungen einer Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterliegen. Es wird demnach eine weitgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

2.4.5.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird als überbaubare Grundstücksfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte Fläche des Baugebiets mit Ausnahme der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m festgesetzt. Das Nutzungsmaß soll entsprechend dem Flächennutzungsplan eine maximale Versiegelung von 40 % nicht überschreiten. Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² fest, die einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht. Für 40% der Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird daher davon ausgegangen, dass keine natürlichen Verhältnisse für den Wasserhaushalt bestehen. 60% der Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt bzw. sind gärtnerisch anzulegen. Insbesondere die Waldflächen tragen auch zukünftig zur Verdunstung bei und wirken sich damit positiv auf den Wasserhaushalt aus. Die Offenflächen haben eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird auch dort zur Versickerung gebracht. Die Versickerung nimmt gegenüber der Verdunstung zu. Dies ist eine Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand, die aber nicht als erheblich bewertet wird. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer sind durch die angestrebte Nutzungsart nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Belastungen sind daher vorab zu beseitigen. Mit der Planung werden zurzeit im Zuge einer Hotspotsanierung lokale Verunreinigungen z.B. durch Arsen beseitigt. Durch die Bodensanierung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Im Rahmen der Baumaßnahme könnte Grundwasser gefördert werden. Die Grundwasserbenutzung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Berliner Wassergesetz erlaubnispflichtig. Die wasserbehördliche Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. Im

Grundwasser wurden in früheren Untersuchungen lokal erhöhte Gehalte an einzelnen Schwermetallen, Ammonium und Sulfat festgestellt. Aktuelle Grundwasseruntersuchungen liegen für das Gesamtareal nicht vor. Es ist nicht sicher auszuschließen, dass bei einer Grundwasserförderung lokal auch schwach belastetes Grundwasser gefördert werden kann. Je nach Schadstoffkonzentrationen und nach der Ableitungsart des Förderwassers kann unter Umständen eine Vorabreinigung des Wassers erforderlich werden.

2.4.5.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ werden erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt vorbereitet. Die denkmalgerechte Sanierung und beabsichtigte Wiederinbetriebnahme sind mit baulichen Maßnahmen wie der Ergänzung um einen Küchentrakt und auch Maßnahmen im Außenbereich verbunden. Es werden Teilbereiche des Waldes (3.359 m²) und Einzelbäume beeinträchtigt. Dies hat erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge.

Das im Gebiet auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser wird auch im Gebiet versickert. Die zu entwässernden Flächen des Grundstücks bestehen aus Dach- und Verkehrsflächen. Gemäß Bauplanungsunterlage werden rund 83% des anfallenden Regenwassers der Dachfläche und rund 30% der Verkehrsfläche gesammelt und in eine Versickerungsmulde entwässert. Der verbleibende Anteil wird in der Zisterne gesammelt und zur Grünflächenbewässerung vorgesehen.

Gemäß genehmigter Bauplanungsunterlagen wird bei einem stärkeren Regenereignis das überschüssige Wasser über einen Notüberlauf gedrosselt und in die Spree eingeleitet. Bei dem in die Spree einzuleitenden Wasser handelt es sich um Niederschlagswasser, welches von Dach-, Geh,- Radweg,- Terrassen- und sehr gering belasteten Verkehrsflächen stammt. Eine qualitative Bewertung der Niederschlagsabflüsse wurde anhand von DWA-M 153 durchgeführt. Das Ergebnis der qualitativen Niederschlagswasserbewertung ist, dass das Regenwasser vor der Gewässereinleitung mit einer Behandlungsmaßnahme vom Typ D24 mit einem Durchgangswert von Di = 0,65 gereinigt werden muss (im Regenwasserreinigungs-schacht). Die quantitative Bewertung nach DWA-M 153 hat ergeben, dass auf eine Überprüfung der hydraulischen Gewässerbelastung verzichtet werden kann.

Da das Wasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird, können Beeinträchtigungen reduziert werden. Es verbleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen, da sich das Verhältnis von Verdunstung zu Versickerung verschiebt. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.4.5.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Durch die Planung kommt es zu einer vollständigen Inanspruchnahme des bereits als Verkehrsfläche gewidmeten Bereichs. Zusätzlich sind zwei Ausweichbuchten, die sich teilweise außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche befinden, geplant. Die Neuversiegelung von 3.942 m² erfolgt überwiegend im vorhandenen Waldbereich. Die versiegelten Flächen wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt aus. Das im Bereich der Fläche Dammweg anfallende Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert. Die Art der Versickerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Durch ein Gutachten zur Machbarkeit der Niederschlagswasserversickerung (FPB 2022b) wurde der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen des Dammweges grundsätzlich als gesichert anzusehen ist und über verschiedene Varianten umsetzbar ist. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und somit die detaillierte Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen, so dass über diese Fläche hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen auf den lokalen Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die Versickerungsarten, die keine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vorsehen, wären dann an eine Befreiung gemäß § 14 Wasserschutzgebietsverordnung gebunden. Oder es erfolgt eine Entwässerung über die Schulter außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche, die aber zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bestands führen wird, da der Bestand erhalten wird. Die Festlegung der Versickerungsart erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungs-

planung. Durch die Reduzierung der Waldflächen im Zuge der Verbreiterung der derzeit vorhandenen versiegelten Flächen innerhalb des Dammwegs, die verdunstungsfördernd wirken, verbleiben aber erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.4.5.4 Fläche für Wald (Plänterwald)

Der Plänterwald wird in seinem Bestand als Fläche für Wald gesichert. Es entstehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen.

2.4.5.5 Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Auch im Bereich des Uferwanderweges erfolgen keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen. Geringfügige Veränderungen im Bereich der geplanten Eingänge zum geplanten „Kunst- und Kulturpark“ bzw. zum Schiffsanleger sind nicht erheblich.

Teil des Plangebiets ist das Ufer der Spree. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Der Ufergrünzug wird im Bestand gesichert und es ist keine Verschlechterung zu erwarten. Gemäß § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Dieser ist im Bestand bereits vorhanden.

2.4.6 Schutzgut Klima/Luft einschließlich der Auswirkungen infolge des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

2.4.6.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das **Klima** vorbereitet. Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² fest, die einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht. Für 40 % der Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird daher davon ausgegangen, dass hier klimatisch entlastend wirkende Strukturen bestehen. Im Plangebiet werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zusätzlich sind Baumpflanzungen vorgesehen. Es wird festgesetzt, dass je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt wird. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgesetzt und bildet die Fläche, die nicht durch Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen belegt ist. Sie weist eine Gesamtgröße von rund 115.674 m² auf. Für die Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind daher 115.674 m² zu Grunde zu legen. Danach wären 116 Bäume zu pflanzen, wobei vorhandene Bäume auf diese Anzahl anzurechnen wären. Der Umfang an Vegetationsflächen wird zwar gegenüber dem Bestand geringer, aber dafür erfolgt eine Mehrung an Waldflächen durch die Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen, die als Zweckbestimmung Laubholzwald haben. Dies wirkt sich sehr positiv aus, da Gehölzflächen klimatisch entlastend wirken. Durch die Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Stadtklima vermieden werden. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Planung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den **Klimawandel** nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich um einen Kohlenstoffspeicher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden durch Flächen für Bindungen für Bepflanzungen gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden.

2.4.6.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ erfolgen erhebliche Beeinträchtigungen auf das **Klima**, da ein Großteil des bestehenden Baumbestandes beseitigt wird und der Anteil an versiegelter Fläche zunimmt. Gegenüber dem Bestand kommt es für diese verhältnismäßig kleine Fläche zu erheblichen Beeinträchtigungen. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die negativen Veränderungen in Bezug auf den Baumbestand stellen aber keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf den **Klimawandel** dar. Die Fläche ist umgeben von Wald und daher nach wie vor Teil eines klimatischen Komfortbereichs.

2.4.6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

In der Planung wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Ausnutzung der als Verkehrsfläche bereits gewidmeten Fläche ausgegangen. Die Versiegelung erhöht sich um 3.942 m². Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das lokale **Klima** verbunden. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des **Klimawandels** sind nicht zu erwarten.

2.4.6.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg)

Im Bereich des Plänterwalds und des Uferwanderweges erfolgen keine bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Klima**.

Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu erwarten

2.4.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

2.4.7.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Durch die Planung wird die räumlich-städtebauliche Situation im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ grundlegend verändert. Durch die Planung geht der bestehende marode Charakter des Plangebiets verloren. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgesetzt. Dabei sollen die bestehenden Elemente der ehemaligen Freizeitparknutzung in Szene gesetzt werden. Die gehölzbestandenen Flächen, werden überwiegend durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.4.7.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Auch im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen vorbereitet. Durch die Modernisierung und Reaktivierung des „Alten Eierhäuschens“ als Ausflugslokal mit Biergarten sowie dem Ausbau des Hauptgebäudes zu Beherbergungs- und Atelierzwecken wird das Plangebiet aufgewertet. Landschaftsbildschäden werden beseitigt. Die Montagehalle wird verkleinert zugunsten eines Vorplatzes. Der Anteil der gestalterisch wertvollen Bereiche erhöht sich insgesamt trotz Reduzierung des Baumbestandes. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.4.7.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Die Planung sieht die Verbreiterung der Erschließungsflächen vor, da im Bestand die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche nicht vollständig ausgenutzt wird. Im Sinne eines worst case Ansatzes ist von einer vollständigen Versiegelung der bereits im Bestand gewidmeten Verkehrsfläche und der zusätzlich benötigten zwei Ausweichbuchten auszugehen. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen in den bisherigen Waldbereich verbunden. Es werden 2.137 m² Wald überplant. Das bisherige Erscheinungsbild des Dammweges wird verändert. Es ist von einer vollständigen Ausnutzung der im Bestand bereits gewidmeten Verkehrsfläche auszugehen. Zusätzlich sind zwei Ausweichbuchten geplant. Der Charakter einer untergeordneten Waldstraße durch den Plänterwald geht verloren. Durch die Planung werden damit erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen vorbereitet.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.4.7.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Im Bereich des Plänterwalds und des Uferwanderweges erfolgen keine erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Geplante Veränderungen im Zuge der Entwicklung des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ und des „Ausflugslokals Eierhäuschen“ wie die geplanten Eingänge und der Schiffsanleger sind geringfügig und haben keine erheblichen Auswirkungen.

2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.8.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Durch die Planung im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden die bestehenden Denkmale in der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.4.8.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Das Denkmal „Altes Eierhäuschen“ wird wieder nutzbar gemacht und saniert. Es sind demnach positive Auswirkungen zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.4.8.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Im Bereich des Dammweges ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

2.4.8.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Der Plänterwald und Uferwanderweg werden in ihrem Bestand gesichert. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem Wirkungszusammenhang. Zum Beispiel führt eine Versiegelung bisher unversiegelter Böden zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der Fähigkeit zur Filterung, Pufferung und Umwandlung von Schadstoffen und zu

einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Vegetationsverlust führt zu einem Lebensraumverlust für Tiere sowie zu einem Verlust Staub bindender Strukturen.

Die einzelnen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser und Klima, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, führen nicht zu Effekten, die sich untereinander verstärken. Es liegen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen bezogen auf Wechselwirkungen vor.

An der gegenüberliegenden Spreeseite wurde der Bebauungsplan 11-47a festgesetzt, der Bebauungsplan 11-58 befindet sich in Aufstellung. Beide Bebauungspläne sehen eine gewerbliche Nutzung vor. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden diese Vorhaben als Bestand (Vorbelastung) zugrunde gelegt, um mögliche kumulierende Wirkungen erfassen zu können.

2.4.10 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ werden zusätzliche Abfälle und Abwässer erzeugt. Es wird davon ausgegangen, dass ein ordnungsgemäßer Umgang erfolgt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die anderen Bereiche des Bebauungsplans – Dammweg, Plänterwald, Uferwanderweg – haben keine Auswirkungen auf Abfälle. Es gibt keine Auswirkungen für diese Bereiche.

2.4.11 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe (Kultur- und sonstige Sachgüter) oder die Umwelt

Die Seveso-Richtlinien und die Störfallrichtlinie sind unmittelbar geltendes Recht. Sie betreffen das Anlagenrecht. Bei der Neuansiedlung von Betrieben ist zu prüfen, ob der jeweilige Betrieb im Einzelfall und ggf. in einzelnen Betriebsbereichen betroffen ist und an der vorgesehenen Stelle angesiedelt werden kann. Ein Risiko für schwere Unfälle kann aufgrund der geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet 9-7 ausgeschlossen werden.

2.4.12 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

In der Bebauungsplanung gibt es keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung bestimmter Baumaterialien. Es wird davon ausgegangen, dass die umweltbezogenen Vorschriften zur Verwendung von Baustoffen eingehalten werden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4.13 Erheblichkeit der Auswirkungen

Die zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Schutzgüter	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark"	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)	Fläche für Wald (Plänterwald)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“
Flächenverbrauch	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Mensch und seine Gesundheit					
Erholungsfunktion	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Bioklima	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Lärmemissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Schadstoffemissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Erschütterung	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Licht	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
Pflanzen	erheblich	erheblich	erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Boden	erheblich	erheblich	erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Wasser	erheblich	erheblich	erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Klima / Luft					
Klima	nicht erheblich	erheblich	erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Klimwandel	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	nicht erheblich	nicht erheblich	erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Wechselwirkungen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Art und Menge der erzeugten Abfälle	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe (Kultur- und sonstige Sachgüter) oder die Umwelt	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
eingesetzte Techniken und Stoffe	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich

Tab. 5: Zusammenfassung Erheblichkeit der Auswirkungen

2.5 Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

2.5.1 Eingriffsbewertung und -bilanzierung

2.5.1.1 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

2.5.1.2 Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind die sich aus der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Erforderlichkeiten zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Dies betrifft insbesondere Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft.

2.5.1.3 Eingriffe durch den Bebauungsplan 9-7

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ „Altes Eierhäuschens“, von Wald, eines Uferwanderwegs und von Straßenverkehrsflächen vor. Für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan 9-7 wurden zwei Gutachten erarbeitet.

Das erste Gutachten bilanziert Eingriffe, die durch die geplante Wiederinbetriebnahme des „Alten Eierhäuschens“ vorbereitet werden (FPB 2020a). Dieses Gutachten bildete die Grundlage im Rahmen der Sanierung des „Alten Eierhäuschens“ vorab eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB zu erteilen. Das Gutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fortgeschrieben.

Das zweite Gutachten bewertet und bilanziert Eingriffe, die durch die Festsetzung des ehemaligen Freizeitparks als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitet werden (FPB 2022a).

Im Bereich des Plänterwalds und des Uferwanderweges sind keine erheblichen Veränderungen geplant, die Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Veränderungen, die im Bereich des Dammweges erfolgen, sind ebenfalls nicht Gegenstand eines separaten Gutachtens. Diese werden im Kap. II 2.5.1.3.3 behandelt.

Im Bereich der weiteren öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist von keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen, da der Bebauungsplan die vorhandene Bestandssituation sichert.

2.5.1.3.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Eingriffe

Naturhaushalt

Schutzgut Boden

Das Sondergebiet ist im Bestand durch eine Versiegelung von 54.800 m² geprägt. Damit bestehen in Teilen bereits Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Gebäude und Wege. Der überwiegende Teil des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist gemäß der Berliner Bewertung zur

Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Böden einer geringen Schutzwürdigkeit zugeordnet. Westlich davon schließen Flächen an, die gemäß der Karte Planungshinweise zum Bodenschutz eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweisen.

Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird als überbaubare Grundstücksfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte Fläche des Baugebiets mit Ausnahme der Flächen a-m festgesetzt. Es wird eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² festgesetzt, die einem Nutzungsmaß von 0,4 entspricht. Damit werden erhebliche Eingriffe in den Boden vorbereitet, die auch nicht im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vermieden oder ausgeglichen werden können. Im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. In diesen Flächen a-l sind keine Eingriffe zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die im Bestand mit Gehölzen bestandenen Flächen, wie die großen Waldflächen im Norden des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und die perennierenden Kleingewässer haben eine sehr hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt, da sie eine hohe Verdunstung ermöglichen. Auch die Wiesen und Staudenfluren wirken sich positiv auf den naturnahen Wasserhaushalt aus. Die versiegelten Flächen, die 27% des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ einnehmen, beeinträchtigen hingegen im Bestand bereits den Wasserhaushalt.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche fest, die einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht. Für 40% der Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird daher davon ausgegangen, dass keine natürlichen Verhältnisse für den Wasserhaushalt bestehen. Es wird ein hoher Anteil an Gehölzflächen erhalten und festgesetzt. Diese wirken sich auch weiterhin positiv auf den Wasserhaushalt aus. Das Niederschlagswasser, das im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ anfällt, wird auch dort zur Versickerung gebracht. Damit ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt zumindest teilweise möglich.

Schutzgut Klima/Luft

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ hat im Bestand überwiegend eine sehr hohe und hohe Bedeutung für den Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Es liegen im Bestand mit dem hohen Anteil an Vegetation bestandenen Flächen viele Flächen vor, die Oberflächen beschatten und durch Verdunstung zur Kühlung und Erhöhung der relativen Luftfeuchte beitragen und damit das städtische Klima entlasten. Die versiegelten Flächen wirken hingegen klimatisch belastend.

Durch die Planung kommt es nur zu geringen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, da der überwiegende Teil der Gehölzflächen gesichert werden und auch für die verbleibenden Bereiche von einer geringen Baudichte, einer geringen Bauhöhe und einem hohen Grünanteil auszugehen ist. Durch die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, die Flächen mit Anpflanzgebot und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden Flächen erhalten und entwickelt, die sich klimatisch entlastend auswirken. Die Flächen, die zukünftig versiegelt sein werden (79.050 m²) wirken sich hingegen klimatisch belastend aus. Es verbleibt ein geringes Defizit bezogen auf das Schutzgut Klima.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist im Bestand durch die brachgefallene Nutzung des „Spreeparks“ bestimmt. Bereiche, die mit Ruderalvegetation bewachsen sind, wechseln sich ab mit von Bäumen bestandenen, waldartigen Bereichen. Es gibt Teiche mit unterschiedlicher Naturnähe. Aufgrund des Baumbestandes hat die Fläche eine hohe Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird als überbaubare Grundstücksfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte Fläche des Baugebiets mit

Ausnahme der Flächen a-m festgesetzt. Es wird eine zulässige Grundfläche von 79.050 m² festgesetzt, die einem Nutzungsmaß von 0,4 entspricht. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für Einzelbaumpflanzungen festgesetzt. Die Maßnahmenflächen dienen zum Teil auch als Lebensraum für Insekten. Amphibien werden durch den Erhalt der Gewässer geschützt. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen ist auf diesen Flächen möglich. Dennoch verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen, weil zukünftig mehr Flächen versiegelt sein werden, die keine Lebensraumfunktion aufweisen.

Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild weist zwar teilweise einen maroden Charme auf, ist aber zum Teil auch durch leerstehende Gebäude beeinträchtigt. Das Landschaftsbild ist durch die Ruinen und die leerstehenden Fahrgeschäfte gestört. Die Fläche hat im Bestand keine bzw. nur sehr eingeschränkte Bedeutung für die Erholungsvorsorge, da die Fläche nur im Rahmen von Führungen begangen werden kann.

Für den Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sieht die Planung die Wiederaufnahme der Nutzung als „Kunst- und Kulturpark“ innerhalb der jetzigen Grenzen vor. Die ehemaligen Fahrgeschäfte des Freizeitparks sollen inszeniert und erlebbar gemacht werden. Brachgefallene Gebäude werden beseitigt. Dies wirkt sich positiv auf das Erscheinungsbild aus. Die gehölzbestandenen Flächen werden gesichert. Die Aufenthaltsqualität wird sich deutlich erhöhen. Da die Fläche im Bestand nur noch eingeschränkten Nutzergruppen durch Führungen zugänglich war und zukünftig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein wird, verbessert sich die Erholungsfunktion.

Vermeidung

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In diesen Bereichen können Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden werden.

Es wird festgesetzt, dass je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt wird. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgesetzt und bildet die Fläche, die nicht durch Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen belegt ist. Für die Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind daher 115.674 m² zu Grunde zu legen. Danach wären 116 Bäume zu pflanzen, wobei vorhandene Bäume auf diese Anzahl anzurechnen wären. Durch die Durchgrünung des Gebietes werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden.

Das im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ anfallende Niederschlagswasser wird auch dort zur Versickerung gebracht. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt vermieden werden.

Ausgleich

Das Ergebnis der Eingriffsbewertung (FPB 2022a) ist, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben werden. Für den Naturhaushalt können 86 % durch die Planung kompensiert werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen wäre eine 33.531,8 m² (3,4 ha) große Fläche zu entsiegeln und in eine Frischwiese zu entwickeln.

Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher „Kunst- und Kulturpark“ herangezogen werden kann. Dabei handelt es sich um die Pflanzung von 900 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen wird

der durch das geplante Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zu 86% ausgeglichen. Unter Berücksichtigung von 900 planexternen Baumpflanzungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft zu 94.5% ausgeglichen. Es verbleibt für das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ ein Defizit von 5,5% (FPB 2022a).

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ergab sich, dass nur eine Pflanzung von 450 Bäumen für Grün Berlin als verhältnismäßig und zumutbar eingeschätzt wurde. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird damit durch planinterne und –externe Maßnahmen insgesamt im Ergebnis des Abwägungsprozesses zu 90% ausgeglichen. Eine Pflanzung von 450 Bäumen wurde im öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich gesichert.

Für das Landschaftsbild/Erholung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.5.1.3.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Eingriffe

Naturhaushalt

Schutzgut Boden

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist im Bestand durch eine Versiegelung von 0,3 ha geprägt. Damit bestehen in Teilen bereits Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Der überwiegende Teil der Fläche ist aber unversiegelt und weist eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Im südlichen Bereich gibt es Flächen, die gemäß der Karte Planungshinweise zum Bodenschutz eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen.

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche um 0,19 ha. Das unter Denkmalschutz stehende „Alte Eierhäuschen“ wird gegenwärtig mit dem angegliederten Eiskeller saniert und für eine Nutzung als Gastronomiestandort sowie temporäre Künstlerresidenzen ausgebaut. Dafür werden im Plangebiet befestigte Erschließungs- und Parkierungsflächen angelegt. Auf den versiegelten Flächen wird davon ausgegangen, dass keine natürlichen Bodenfunktionen bestehen. Auf den gärtnerisch angelegten Außenflächen liegt auch zukünftig wie im Bestand eine geringe Schutzwürdigkeit vor. Durch die Erhöhung der Versiegelung werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

Schutzgut Wasser

Die im Bestand mit Gehölzen bestandenen Flächen, wie die Waldflächen sowie die mehrschichtigen Gehölzbestände haben eine sehr hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt, da sie eine hohe Verdunstung ermöglichen. Auch die Wiesen und Staudenfluren wirken sich positiv auf den naturnahen Wasserhaushalt aus. Die versiegelten Flächen von 0,3 ha beeinträchtigen hingegen im Bestand bereits den Wasserhaushalt.

Die Waldflächen, die erhalten werden und wiederhergestellt werden, haben wie im Bestand eine sehr hohe Bedeutung für die Naturnähe des Wasserhaushalts. Die Waldflächen tragen zur Verdunstung bei und wirken sich damit positiv auf den Wasserhaushalt aus. Auch die gärtnerisch gestalteten Freiflächen im Plangebiet haben eine hohe Bedeutung für die Naturnähe des Wasserhaushalts. Die versiegelten Flächen wirken sich hingegen negativ auf den Wasserhaushalt aus. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert. Durch die Reduzierung der verdunstungsfördernden Bäume verbleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen.

Schutzgut Klima/Luft

Der Bereich des „Alten Eierhäuschens“ hat im Bestand überwiegend eine hohe Bedeutung für den Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Nur lokal liegt eine mittlere-hohe Bedeutung vor. Dies ist auf den hohen Anteil an Waldflächen und Gehölzen sowie auf die Komfortlage an der Spree und am Plänterwald zurückzuführen. Die gehölzbestandenen Flächen wirken sich auch positiv auf das Stadtklima aus, sie wirken klimatisch entlastend, während die versiegelten Flächen aufgrund von Aufheizungseffekten klimatisch belastend wirken.

Durch die Planung kommt es lokal zu einer geringfügigen Verschlechterung. Durch den zusätzlichen Baukörper des Küchentrakts wird eine Barriere geschaffen. Die Gebäude- und Erschließungsflächen werden sich künftig klimatisch belastend auswirken. Im Bereich des Grünen Bandes wird durch die Anlage von Vegetation bestandenen Flächen von überwiegend entlastend wirkenden Strukturen ausgegangen. Die Waldflächen haben auch zukünftig eine stark entlastend wirkende Funktion. Durch die Zunahme der Versieglung und damit der belastend wirkenden Funktionen sowie der Barrierewirkung des Baukörpers werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Bereich des „Alten Eierhäuschens“ ist im Bestand durch die brachgefallene Nutzung geprägt. Im Süden und Westen ist die Fläche durch Baumbestand charakterisiert. Im westlichen Teil des Plangebiets liegt Zierrasen vor. Im nördlichen Teil ragt die Montagehalle des „Spreeparks“ in das Plangebiet.

Die Planung sieht die Sanierung des „Alten Eierhäuschens“ sowie die Anlage von Erschließungs- und Parkierungsflächen vor, die denkmalgerechte Sanierung ist bereits genehmigt. In östlichen und südlichen Randbereichen bleiben die Waldflächen erhalten. Zum Teil werden neue Waldflächen geschaffen und Baumpflanzungen umgesetzt. Es werden Pflanzflächen mit Benjeshecken sowie artenreichen Zier- /Parkrasen angelegt. Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Biotopstruktur vorbereitet.

Landschaftsbild / Erholung

Im Bestand ist die Fläche des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ im zentralen Bereich durch die Ruine des „Alten Eierhäuschens“ sowie weiterer verfallener Strukturen geprägt. Im Westen und Süden charakterisieren Forstflächen (ca. 46% der Fläche), im Norden und Osten Offenflächen sowie die Montagehalle das Landschaftsbild. Landschaftstypisch in diesem Bereich wären Waldflächen wie im Plänterwald. Die Fläche hat im Bestand keine Bedeutung für die Erholungsvorsorge.

Durch die Modernisierung und Reaktivierung des „Alten Eierhäuschens“ als Ausflugslokal mit Biergarten sowie dem Ausbau des Hauptgebäudes zu Übernachtungs- und Atelierzwecken wird die Fläche aufgewertet. Landschaftsbildschäden werden beseitigt. Die Montagehalle wird verkleinert zugunsten eines Vorplatzes. Eine Pflanzfläche mit eingebetteten Benjes-Hecken bildet eine Trennlinie zwischen der Nutzung des „Alten Eierhäuschens“ und den Waldflächen. Ausnahme bilden die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Planung abnehmen. Diese nehmen 21 % der Fläche ein. Insgesamt erhöht sich aber der Anteil der gestalterisch wertvollen Bereiche.

Vermeidung

Es werden Waldflächen erhalten und auch neue Waldflächen hergestellt. Die Waldflächen tragen zur Verdunstung bei und wirken sich damit positiv auf den Wasserhaushalt aus. Die Waldflächen wirken klimatisch entlastend und haben Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Das Niederschlagswasser, das im Plangebiet anfällt, wird auch dort zur Versickerung gebracht. Ein Teil der Flächen wird mit Wiesen und Rasen sowie kleinen Gehölzen gestaltet, die sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken. Es werden 44 Bäume gepflanzt.

Ausgleich

Das Ergebnis der Eingriffsbewertung ist (FPB 2020a), dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung verbleiben werden. Für den Naturhaushalt können rund 68% durch die Planung kompensiert werden. Für das Landschaftsbild / Erholung können alle durch die Planung hervorgerufenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen wäre eine 4.872,8 m² (0,5 ha) große Fläche zu entsiegeln und in einen Laubholzforst zu entwickeln (FPB 2020a). Dabei wurde ein Überschuss aus der Genehmigung der Baumfällungen bereits berücksichtigt.

2.5.1.3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Eingriffe

Naturhaushalt

Schutzgut Boden

Im Bestand stellt sich der Dammweg als eine 4,5 m breite asphaltierte Fahrbahn dar. Östlich des Dammwegs befinden sich Beleuchtungsanlagen im Waldbereich. Die Beleuchtungsanlagen zählen zur Verkehrsanlage. Daher weist die gewidmete Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 7,8 m auf. Eine Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche erfolgt in einem Teilbereich im Anschluss an die Neue Krugallee. Östlich und westlich der Fahrbahn befinden sich überwiegend Waldflächen. Ausnahme bildet der Bereich des Anschlusses an die Neue Krugallee. Hier befinden sich Rasenflächen auf der westlichen Seite der Fahrbahn. Bezogen auf das Schutzgut Boden bestehen damit im Bestand in Teilen bereits Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Der überwiegende Teil der Fläche des Dammwegs ist versiegelt und weist eine geringe Schutzwürdigkeit auf. 55 % der als Verkehrsfläche gewidmeten Fläche sind aber unversiegelte Flächen mit weitgehend natürlichen Bodenfunktionen.

Im Bestand ist bereits eine Fläche mit einer Breite von 7,8 m als Verkehrsfläche gewidmet, die aber nicht durch die Fahrbahn vollständig in Anspruch genommen wird. Eine Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche erfolgt in einem Teilbereich im Anschluss an die Neue Krugalle. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens (Schlothauer & Wauer 2022) wurde nachgewiesen, dass diese bereits gewidmete Verkehrsfläche zukünftig weitgehend ausreicht, um die Erschließung des „Kunst- und Kulturparks“ und des „Ausflugslokals“ für einen begrenzten Nutzerkreis zu sichern. Ein zusätzlicher Flächendarf entsteht nur durch zwei Ausweichbuchten. Da ein Teil des Flächenbedarfs noch in der gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden kann, entstehen außerhalb der gewidmeten Fläche nur 0,6 m zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Daher wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Versiegelung der gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen. Die gewidmete Verkehrsfläche weist eine Fläche von 7.062 m² auf (bis zum Anschluss an die neue Krugallee und die Kiehnwerderallee). Da im Bestand nur 4,5 m von 7,8 m versiegelt sind, ergibt sich daraus auf einer Gesamtlänge von 700 m eine Versiegelung im Bestand von 3.150 m². Durch die vollständige Inanspruchnahme der gewidmeten Verkehrsfläche werden 3.912 m² Fläche versiegelt. Durch zwei Ausweichbuchten wurde eine zusätzliche Versiegelung von 30 m² prognostiziert. Insgesamt wird eine Neuversiegelung von 3.942 m² vorbereitet. Durch die Erhöhung des Anteils an versiegelten Flächen werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

Der zusätzliche Flächenbedarf für die geplanten Ausweichbuchten entspricht gemäß Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs 9-7 jedoch nur 21 m². Dieser Flächenbedarf hat sich erst im Rahmen der Reinzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplans 9-7 aufgrund einer anderen Konstruktion der Straßenverkehrsfläche einschließlich Ausweichbuchten ergeben. Für den Umweltbericht einschließlich Eingriffsbewertung wurde von 30 m² Flächenbedarf ausgegangen. Der Eingriff wird sich demnach geringfügig verkleinern. Diese geringfügige Abweichung hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Bewertungs- bzw. Abwägungsergebnis.

Schutzgut Wasser

Die Waldflächen außerhalb der Fahrbahn haben im Bestand eine sehr hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt, da sie eine hohe Verdunstung ermöglichen. Auch die Rasenflächen im südwestlichen Bereich wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Die versiegelten Flächen der Fahrbahn von 0,3 ha beeinträchtigen hingegen im Bestand bereits den Wasserhaushalt.

Durch die Planung kommt es zu einer vollständigen Inanspruchnahme des bereits als Verkehrsfläche gewidmeten Bereichs. Zusätzlich sind zwei Ausweichbuchten geplant. Die Neuversiegelung von 3.942 m² erfolgt überwiegend im vorhandenen Waldbereich. Die versiegelten Flächen wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt aus. Das im Bereich der Fläche

Dammweg anfallende Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert. Die Art der Versickerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Durch ein Gutachten zur Machbarkeit der Niederschlagswasserversickerung (FPB 2022b) wurde der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen des Dammweges grundsätzlich als gesichert anzusehen ist und über verschiedene Varianten umsetzbar ist. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und somit die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen, so dass über diese Fläche hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen auf den lokalen Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die Versickerungsarten, die keine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vorsehen, wären dann an eine Befreiung gemäß § 14 Wasserschutzgebietsverordnung gebunden. Oder es erfolgt eine Entwässerung über die Schulter außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche, die aber zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bestands führen wird, da der Bestand erhalten wird. Die Festlegung der Versickerungsart erfolgt in Abstimmung mit der Wasserbehörde im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Durch die Reduzierung der Waldflächen, die verdunstungsfördernd wirken, verbleiben aber erhebliche Beeinträchtigungen.

Schutzgut Klima/Luft

Der Bereich des Dammwegs ist im Bestand Teil des Plänterwalds und wird weitgehend durch Bäume überschirmt. Ausnahme bilden die Flächen im Anschluss an die Neue Krugallee. Damit ist die Fläche im Bestand Teil des Kaltluftentstehungsgebietes. Die Fahrbahn wirkt aufgrund von Aufheizungseffekten klimatisch belastend. Die Lage der versiegelten Flächen in einem klimatischen Komfortbereich und die Überschirmung der Fläche durch Bäume überwiegen die negativen Wirkungen. Die gehölzbestandenen Flächen im Bestand wirken sich positiv auf das Stadtklima aus, sie wirken klimatisch entlastend.

In der Planung wird im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Ausnutzung der als Verkehrsfläche gewidmeten Fläche ausgegangen. Die Versiegelung erhöht sich um 3.942 m². Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das lokale Klima verbunden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Bereich des Dammweges ist im Bestand durch die asphaltierte Fahrbahn und die angrenzenden Waldflächen geprägt. Im Süden, im Bereich der Kleingärten, sind Rasenflächen und Bäume prägend.

Die Planung sieht die Verbreiterung der Erschließungsflächen vor, da im Bestand die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche nicht vollständig ausgenutzt wird und durch die Erschließung des „Spreeparks“ Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung entstehen, die gedeckt werden müssen. Im Sinne eines worst case Ansatzes ist von einer vollständigen Versiegelung der bereits im Bestand gewidmeten Verkehrsfläche und der zusätzlich benötigten zwei Ausweichbuchten auszugehen. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen in den bisherigen Waldbereich verbunden. Es werden 3.942 m² Wald überplant. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbunden.

<u>Landschaftsbild / Erholung</u>

Der Bereich des Dammweges ist im Bestand durch die asphaltierte Fahrbahn und die angrenzenden Waldflächen geprägt. Im Süden, im Bereich der Kleingärten sind Rasenflächen und Bäume prägend. Der Dammweg wird durch Bäume nahezu vollständig überschirmt. Im Waldbereich stehen Beleuchtungsanlagen.

Die Planung sieht die Verbreiterung der Erschließungsflächen vor, da im Bestand die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche nicht vollständig ausgenutzt wird. Im Sinne eines worst case Ansatzes ist von einer vollständigen Versiegelung der bereits im Bestand gewidmeten Verkehrsfläche und der zusätzlich benötigten zwei Ausweichbuchten auszugehen. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen in den bisherigen Waldbereich verbunden. Es werden 3.942 m² Wald überplant. Das bisherige Erscheinungsbild des Dammweges wird verändert. Der Charakter einer untergeordneten Waldstraße durch den Plänterwald geht verloren. Durch die Planung werden damit erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

Vermeidung

Die Fläche des Dammweges orientiert sich an der Fläche, die im Bestand bereits als Verkehrsfläche gewidmet ist, die aber nicht durch die Fahrbahn vollständig in Anspruch genommen wird. Ein zusätzlichen Flächendarf über die bereits gewidmete Verkehrsfläche hinaus entsteht nur durch zwei Ausweichbuchten. Da ein Teil des Flächenbedarfs noch in der gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden kann, entstehen außerhalb der gewidmeten Fläche nur 0,6 m zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens erfolgten umfangreiche Abstimmungen mit den zuständigen Fachabteilungen des Bezirks. Dabei wurden zum Beispiel die Anforderungen an die Breite des Gehwegs und die Anzahl der Ausweichbuchten reduziert. Auch ein beidseitiger Gehweg sowie flächenintensive Entwässerungsarten wurde nicht weiterverfolgt, um weitere Eingriffe in den Waldbereich zu vermeiden.

Ausgleich

Durch die Planung erfolgt eine Neuversiegelung von 3.942 m². Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Für einen Ausgleich wäre eine Entsiegelung von 3.942 m² und eine Anpflanzung als Eichen-Hainbuchenwald erforderlich.

Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) herangezogen werden kann. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs ist eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) auf 1.528,5 m² möglich.

	Fläche (in m²)	**Prozent**
Eingriff	3.942,0	100%
Ausgleich	1.528,5	39%
Defizit	2.413,5	61%

Tab. 6: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich „Verkehrsfläche“

Damit wird durch die geplante Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorbereitet werden, zu 39% gedeckt.

Weiterhin erfolgt auf dem Vorplatz des ehemaligen Haupteingangs eine Pflanzung von 148 Sträuchern, die sich auch positiv auf den Naturhaushalt auswirken.

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) verbleibt nach Maßnahmen am Pionierweg noch 61% des Eingriffs. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber verhältnismäßig gering bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“.

2.5.1.3.4 Ergebnis

Die verbleibenden geringfügigen Eingriffe werden in die Abwägung eingestellt, da es keine weiteren Maßnahmenpotentiale gibt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der im Bebauungsplan 9-7 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft soweit ausgeglichen wird, dass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen in den Naturhaushalt verbleiben.

2.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

2.5.2.1 Rechtsgrundlage

Artenschutzrechtliche Verbote werden durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines Vorhabens zerstört wird oder geschützte Arten während der Brutzeit durch den Betrieb einer baulichen Anlage gestört werden. Erst der Vollzug der Bebauungsplanung kann zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. Gleichwohl sind künftige artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln. Es muss daher im Rahmen der Planaufstellung vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob beim Vollzug des Bebauungsplans Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind. Die Gemeinde muss vorausschauend ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und ob Festsetzungen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde. Die Belange des Artenschutzes unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung.

Wird im Rahmen der Planaufstellung festgestellt, dass der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote berührt, muss geprüft werden, ob die drohenden artenschutzrechtlichen Verbote überwunden werden können. Im Rahmen des Bebauungsplans müssen die Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots geschaffen werden, indem die Freistellung geprüft oder in eine Ausnahmelage oder Befreiungslage hineingeplant wird.

Die artenschutzrechtlichen Verbote lauten:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG verbietet:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützte Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die besonders geschützten Arten. Einzig das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf die streng geschützten Arten. Welche Tiere entweder zu den besonders oder zu den streng geschützten Arten gehören, lässt sich der Begriffsbestimmung nach § 7 BNatSchG entnehmen. Die besonders geschützten Arten sind in Abs. 2 Nr. 13 und die streng geschützten Arten in Nr. 14 gesetzlich definiert:

„Besonders geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

⇒ Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)

⇒ Arten der Anlage I Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

⇒ Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

⇒ Vogelarten der europäischen Vogelschutz-RL

⇒ Arten, gemäß einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG

„Streng geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

⇒ Arten des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)

⇒ Arten der Anlage I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

⇒ Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

⇒ Arten, gemäß einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

2.5.2.2 Prüfungssystematik

Für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Konflikte wird das folgende vierstufige Prüfprogramm angewendet:

Stufe 1: Würde die Handlung (Vollzug der Planung) gegen die vier artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen?

Stufe 2: Falls ja, ist zu prüfen, ob die Handlung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Verbotswirkung freigestellt werden kann.

Stufe 3: Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Stufe 4: Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen.

Zunächst wird also geprüft, ob die Planung im Vollzug zu artenschutzrechtlichen Verboten führen wird. Im Falle, dass Verbotstatbestände berührt sind, ist auf zweiter Stufe zu klären, wie diese artenschutzrechtlichen Konflikte planerisch bewältigt werden können. Es ist also zu klären, ob Handlungen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von dem jeweiligen einschlägigen Verbot freigestellt sind. Die Freistellungs-Regelung sieht für bestimmte Gruppen von Arten unterschiedliche Voraussetzungen vor. Die Vorschrift unterscheidet dabei zwischen europäisch geschützten Arten und solchen gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die engeren Voraussetzungen gelten sowie den übrigen „anderen geschützten Arten“, deren Schutz leichter überwunden werden kann.

Für die Arten der erst genannten Fallgruppe gilt:

Für nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Nach § 44 Absatz 5 BNatSchG liegt bei den Tierarten des Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL, europäischen Vogelarten und Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Durch die Vorschriften § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG wird eine funktionsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt.

Für die Arten der zweiten Fallgruppe gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG „sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor“. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote liegt bei anderen national geschützten Arten somit bereits dann nicht vor, wenn über drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wurde. Der Schutz der nur national geschützten Arten ist somit deutlich geringer gestellt.

Ist ein drohender Verstoß gegen ein Verbot nicht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Verbotswirkung freigestellt, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahren weiterhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und durch geeignete Maßnahmen in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Die Prüfung einer Ausnahme ist für europäisch geschützte Arten relevant. Die Ausnahmevorschrift sieht mehrere Ausnahmegründe vor, wie z.B. die Gefahrenabwehr oder die überwiegenden Gründe

des öffentlichen Interesses. Voraussetzung ist, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und dass das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands führen darf.

2.5.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.5.2.3.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Vorkommen geschützter Tierarten

Der Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ hat eine hohe Lebensraumfunktion für Vögel. Es wurden 34 Brutvögel im Bereich der geplanten Fläche „Kunst- und Kulturpark“ nachgewiesen (Linge 2017 in Peschel Ökologie & Umwelt 2018a): Brutnachweise: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Waldkauz (Brutverdacht), Zaunkönig und Zilpzalp.

Auch für die Fledermausfauna hat das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eine hohe Bedeutung (Jabczynski & Zimkowski 2017 in Peschel Ökologie & Umwelt 2018a). Es ist Jagdgebiet für Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Von der Zwergfledermaus wurden auch Quartiere festgestellt.

Im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wurden Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch nachgewiesen. Diese sind besonders geschützt (Linge 2017 in Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Es wurden mit Balkenschröter, Gemeiner Widderbock, Sauerkirschen-Widderbock und Grauer Espenbock holzbewohnende Käferarten festgestellt (Esser 2017 in Peschel Ökologie & Umwelt 2018a).

Es wurden 135 Hautflüglerarten nachgewiesen, 75 Laufkäferarten, 108 Spinnenarten, 19 Heuschreckenarten, 18 Tagfalterarten und 37 Schwebfliegenarten. Es wurden fünf Flächen festgestellt (Saure 2017 in Peschel Ökologie & Umwelt 2018a), die besondere Bedeutung für Insekten haben.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen des Naturschutzfachlichen Gutachtens zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ (FPB 2022a) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft. Ergebnis ist, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Folgende Maßnahmen sind dafür in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu übernehmen:

Vor Abriss oder Umgestaltung der Gebäude und Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,

- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten,
- Ausgleich von Niststätten nach den Maßgaben des § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des Landes Berlin.

Weiterhin ist erforderlich:

- Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung,
- Beachtung des Schutzradius des Habichthorst während der Baumaßnahme

- eine Umweltbaubegleitung in Bezug auf die Amphibienvorkommen.

2.5.2.3.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Vorkommen geschützter Tierarten

Im Bereich des „Alten Eierhäuschens“ wurden neun Vogelarten festgestellt: Star, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Amsel, Zaunkönig und Kohlmeise.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen des Naturschutzfachlichen Gutachtens zum Bauvorhaben „Eierhäuschen“ (FPB 2020a) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft. Ergebnis ist, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Voraussetzung ist:

- vor Abriss oder Umgestaltung der Gebäude und Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten,
- Es sind Ersatzniststätten für Vögel anzubringen. Bei der erforderlichen Anzahl wurden die bestehenden Ersatzkästen (2 Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutkammern, 1 Dohlenkasten, 5 Nischenbrüterkästen, 2 Höhlenbrüterkästen) bereits berücksichtigt. Neben dem dauerhaften dieser Niststätten sind Niststätten in folgendem Umfang für Vögel notwendig:
    - 3x Halbhöhlenbrüter: 2MR (Schwegler Bestell Nr.: 00 159/7)
    - Nisthöhle mit integrierten Katzen und Marderschutz in den Größen
    - 3SV, Fluglochweite 34 mm (Schwegler, Nr.: 00122/1)
    - 3SV, Fluglochweite 45 mm (Schwegler, Nr.: 00126/9)
    - 2GR, Fluglochweite oval 30x45 mm (Schwegler, Nr.: 00218/1)
    - Baumläuferhöhle Typ 2B (Schwegler, Nr.: 00141/2),
- Anbringen von Quartieren für Fledermäuse
    - Fledermaushöhle 2FN (z.B. Firma Schwegler, Bestell Nr.: 00 136/8)
    - 2x Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler Bestell Nr.: 00 139/9)
    - Fledermaus-Universalhöhle 1FFH (Schwegler Bestell Nr.: 00130/6)
    - Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW (Schwegler Bestell Nr.: 00137/5),
- Gestaltung der Turmspitze als Fledermausquartier,
- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen 01. März und 30. September. Sollten Maßnahmen in dieser Zeit durchgeführt werden, ist vorab durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass keine Brutvögel betroffen sind. Sind Brutvögel vorhanden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Durch einen Fachgutachter und die zuständige Behörde ist dann festzulegen, welche Baumaßnahmen in welchen Bereichen durchgeführt werden können.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch Auflagen in der naturschutzrechtlichen Befreiung gesichert. Die beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen. Dem Bebauungsplan stehen damit keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegen.

2.5.2.3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung, dennoch soll hierfür eine Einschätzung erfolgen. Im Sinne eines worst case Ansatzes wird von einer

vollständigen Inanspruchnahme der im Bestand bereits gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen. Zusätzlich sind zwei Ausweichbuchten geplant. Damit erfolgt eine Überplanung von 3.942 m² Vegetation. Im Bereich der Verkehrsfläche gibt es mit Ausnahme des Bereichs vor den Kleingärten keinen Baumbestand, aber unmittelbar angrenzend, so dass im Rahmen der späteren Ausführungsplanung der Eingriff in den Baumbestand zu prüfen ist. Vor Maßnahmen an Bäumen, sind diese vorher nach geschützten Lebensstätten zu untersuchen.

Folgende Maßnahmen sind dafür in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu übernehmen:

- Vor Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- keine Maßnahmen an Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten,
- Ausgleich von Niststätten nach den Maßgaben des § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des Landes Berlin.

Weiterhin ist erforderlich:

- eine Umweltbaubegleitung zum Schutz der Bäume während der Baumaßnahme.
- Beachtung des Schutzradius des Habichthorst während der Baumaßnahme

2.5.2.3.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Der Plänterwald und Uferwanderweg werden im Bestand gesichert, artenschutzrechtliche Verbote werden hier nicht berührt.

Ausnahme bilden der sogenannte Wasserweg im LSG, der ausgebaut und ertüchtigt werden soll sowie die Bereiche der geplanten Eingänge zum „Kunst- und Kulturpark“ und des Schiffsanlegers. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Da der gesamte Plänterwald Landlebensraum für Amphibien darstellt, sind während der Baumaßnahme besondere Vorkehrungen durch Schutzzäune zu treffen, um ein Hereinlaufen von Amphibien in die Baustelle zu verhindern (FPB 2020b). Die Maßnahmen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert.

2.5.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG und § 28 NatSchGBln

2.5.3.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wurden 5.600 m² nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 28 NatSchGBln gesetzlich geschützte Biotope kartiert (Peschel Ökologie & Umwelt 2018a):

Hierzu gehören zwei perennierende Kleingewässer (BT 02121 und 02122) (4.703 m²), die Bestandteil der ehemaligen Wildwasserbahn Grand Canyon waren. Das südöstliche der beiden Gewässer ist teilweise mit Rohrkolbenröhricht und Weidenaufwuchs bewachsen. Kleinere Uferbereiche des nordwestlichen Gewässers sind von schütterem Schilfröhricht bewachsen, der östliche Abschnitt durch Gehölze beschattet. Bei der Begehung fanden sich dichte Bestände von Wasserlinsen. Wenngleich beide Gewässer noch immer Überreste ihrer ursprünglich künstlichen Entstehungs- und Nutzungsgeschichte wie Fahrbahnelemente, kleine Verbauungen und Teichfolien aufweisen, werden sie aufgrund ihrer Vegetationsausstattung und der ausgebildeten Verlandungsvegetation und ihrer Bedeutung für Amphibien als geschützt eingestuft.

Armleuchteralgenbestände (BT 02208) (248 m²) kommen im Bereich der ehemaligen Schwanenfahrt vor. Hier ist der Boden in einigen Abschnitten mit der Steifborstigen Armleuchteralge bewachsen.

Am östlichen Randbereich der ehemaligen Schwanenfahrt ist kleinflächig ein Schilf-Röhricht ausgebildet (BT 022111) das auch einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Im südöstlichen Teil der ehemaligen Wildwasserbahn kommt ein von Breitblättrigen Rohrkolben dominierter Abstand vor (BT 022112) (411 m²).

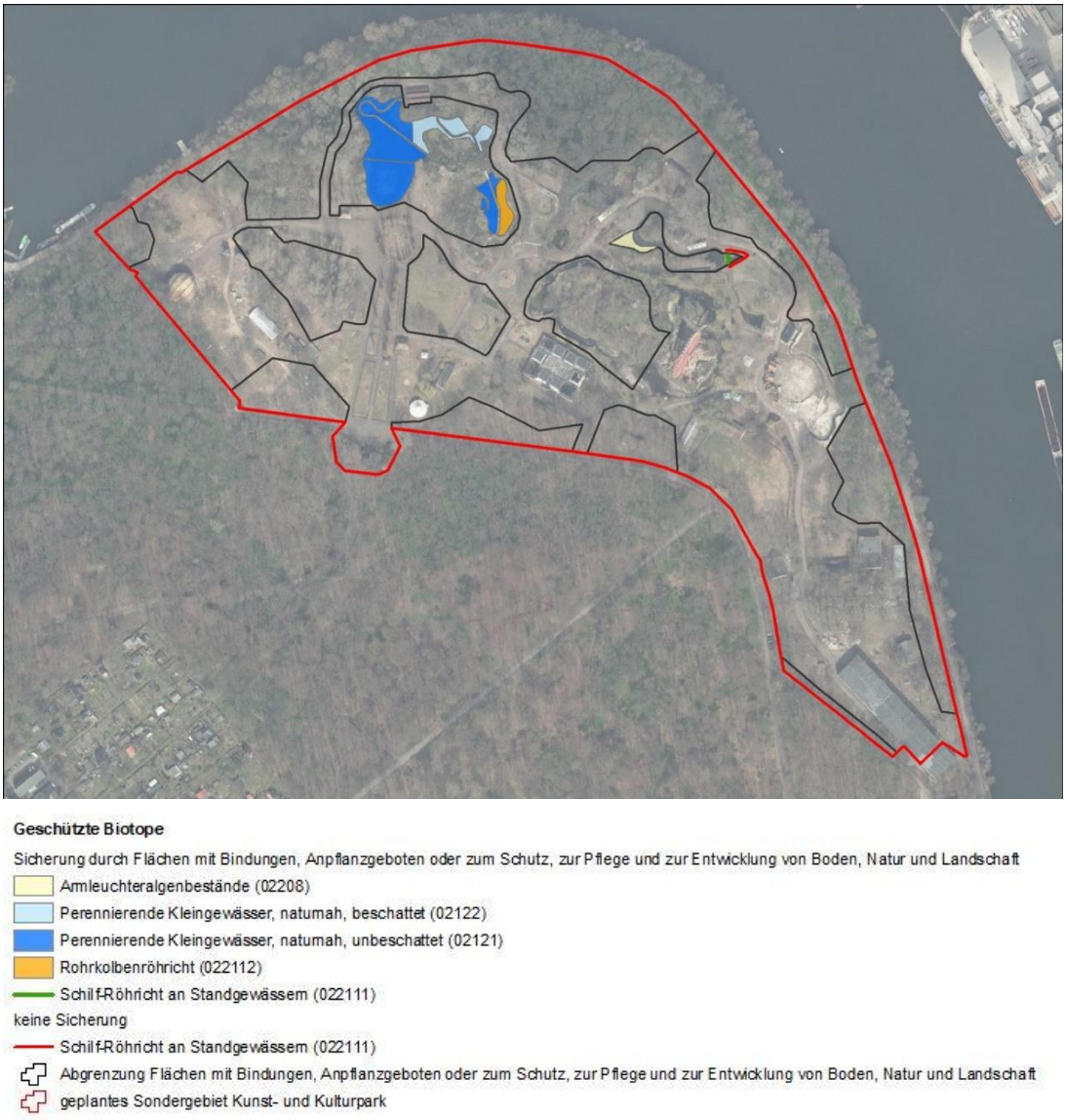

Abb. 5: Geschützte Biotope im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ (Kartierung Peschel Ökologie & Umwelt 2018a, Kartendarstellung FPB 2020)

Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (b und c) gesichert. Ausnahme bildet das Schilfröhricht. Diese sind nicht Bestandteil der Fläche c. Allerdings ist die Frage, ob es sich hier um eine Kartierungenauigkeit handelt, zumal das Gewässer ja gesichert werden wird. Das Schilfröhricht wurde auch nur als Linienbiotop erfasst. Daher ist in der weiteren Ausführungsplanung ein Erhalt des geschützten Biotops sicherzustellen. Der Planung stehen keine unüberwindbaren biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

2.5.3.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ gibt es keine Flächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen (siehe Abb. 6).

2.5.3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Der Dammweg, ob im versiegelten oder unversiegelten Bereich liegt teilweise im Kronentraufbereich der geschützten Bäume (Biotope), d.h. z.B. Baumwurzeln unter dem versiegelten Dammwegbereich sind geschützt. Da aber der Wurzelverlauf unter der versiegelten Fläche nicht bekannt ist, wurde in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Treptow-Köpenick die versiegelte Fläche als Grenze zwischen den § 30 Biotopen und dem Dammweg genommen und die aktuell versiegelte Dammwegbreite nicht als geschütztes Biotop zu Grunde gelegt.

Durch die Planung kommt es zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope. Es liegen 1.708 m² geschützte Biotope im Bereich der gewidmeten Verkehrsfläche. Im Sinne eines worst case Ansatzes ist von einer vollständigen Inanspruchnahme der bereits gewidmeten Verkehrsfläche auszugehen. Es ist aber nur öffentlich gewidmetes, unversiegeltes Straßenland als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu bewerten.

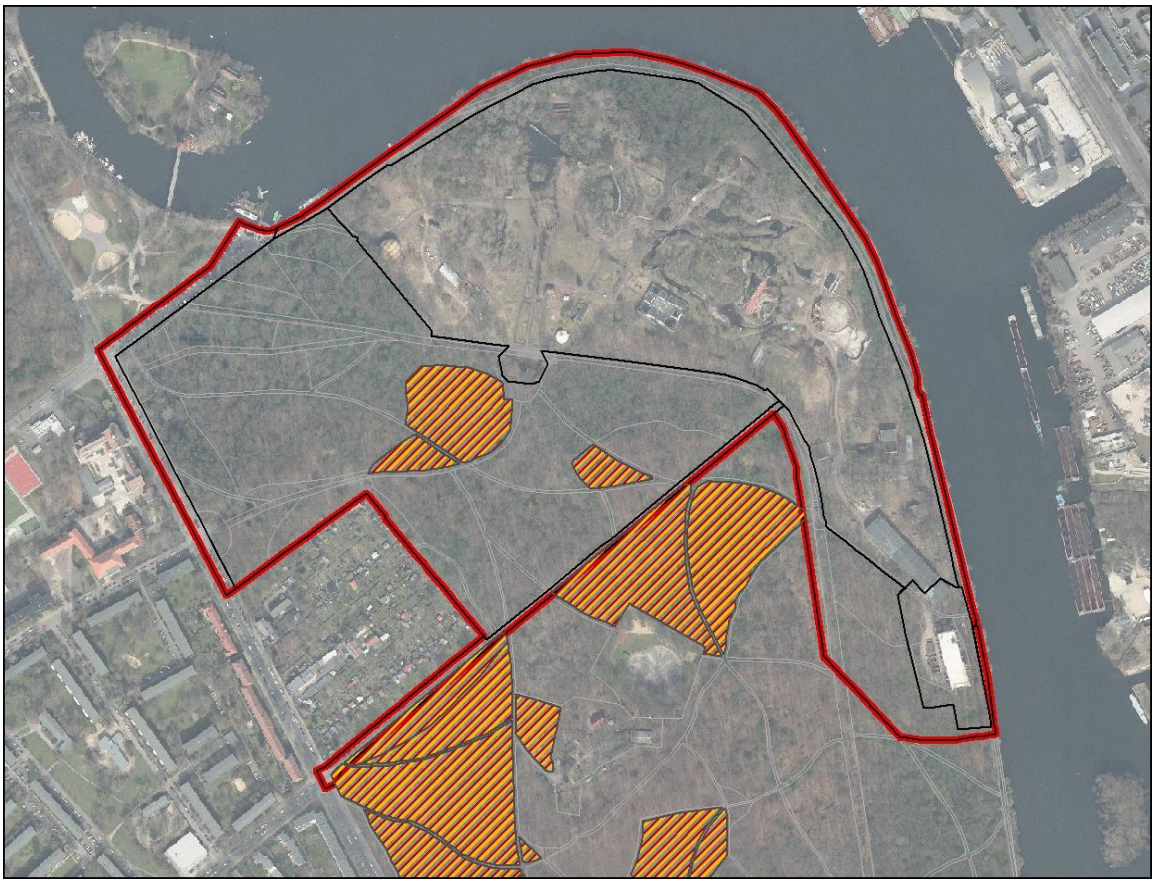

Abb. 6: geschützte Biotope innerhalb des Plänterwalds und innerhalb oder direkt angrenzend an Bebauungsplan (Kartierung Natur + Text 2020, Kartendarstellung FPB 2020) (geschützte Biotope sind schraffiert dargestellt)

Demnach sind nur 1.510 m² geschützte Biotope betroffen, da sich 198 m² auf der Fläche der bereits bestehenden Fahrbahn befinden. Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder (08180, 08181). Der Ausgleich wäre in Anlehnung an die Biotoptypenbewertung in Berlin zu erbringen. Eichen-Hainbuchenwälder haben im Bestand eine Wertigkeit von 50 Wertpunkten. Wenn man diese neu anlegt, können 20 Punkte vergeben werden. Es ist daher ein Flächenverhältnis von 1:2,5 anzusetzen. Für die in Anspruch genommenen 1.510 m² geschützten Biotope sind daher 3.775 m² neu zu schaffen. Im angrenzenden Plänterwald und im sonstigen Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Entwicklung eines geschützten Biotops zur Verfügung. Einer weiteren Fläche in Lich-

tenberg, die durch die Berliner Forsten vorgeschlagen wurden, standen artenschutzrechtliche Gründe entgegen. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Demnach stehen dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

2.5.3.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Im Bereich des Uferwanderweges gibt es keine Flächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Bereich des Plänterwalds gibt es vereinzelte Biotopflächen, die gesetzlich geschützt sind. Diese Flächen werden aber erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen geschützter Biotope durch den Bebauungsplan vorbereitet werden.

2.5.4 Baumschutzverordnung

2.5.4.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ können durch die Planung Bäume betroffen sein, die gemäß Baumschutzverordnung geschützt sind. Im Rahmen der Eingriffsregelung besteht die Möglichkeit diese ebenfalls bereits abzuhandeln. Dies ist nicht erfolgt, da damit der Anspruch der Vermeidung von Eingriffen konterkartiert worden wäre (FPB 2022a). Ein Großteil der Baumbestände wird über Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gesichert. Auch in den geplanten Flächen zum Anpflanzen sowie den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gibt es bereits einen Baumbestand, der durch diese Flächenausweisung gesichert wird.

Zusätzlich sind pro 1.000 m² überbaubare Fläche ein Baum zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind dabei anzurechnen. Damit soll auch ein Erhalt des Baumbestandes außerhalb der Flächen mit Erhaltungs- oder Anpflanzgebot oder den Maßnahmenflächen erreicht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass auch auf den überbaubaren Flächen außerhalb der Flächen mit Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot sowie den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein Großteil des Baumbestandes erhalten wird.

Aufgrund der Planungsziele, dem Maß der Nutzung und den Festsetzungen zur Sicherung der Durchgrünung des Plangebiets, die alle darauf ausgerichtet sind einen sorgsamen Umgang mit den Vegetationsbestand zu erreichen, wäre es daher unverhältnismäßig, wenn in die Eingriffsbilanz der komplette Baumverlust außerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, Flächen zum Anpflanzen sowie den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unterstellt werden würde.

Die Bäume, die im Bestand im Wald nach Landeswaldgesetz stehen, unterliegen nicht der Baumschutzverordnung. Durch die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen werden die Flächen, die Wald sind nach Landeswaldgesetz, gesichert. Außerhalb der Flächen unterliegen die Bäume also der Baumschutzverordnung. Die Waldflächen, die gerodet werden, sind durch das Landeswaldgesetz zu kompensieren (vgl. Kap. 2.5.5). Dadurch, dass die Bäume außerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (entspricht dem Wald nach LWaldG) der Baumschutzverordnung unterliegen, sind sie erstmal durch diese geschützt. Im Fall einer Fällung eines Baumes wäre eine Genehmigung sowie Auflagen zum Ausgleich erforderlich. Durch die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist zwar davon auszugehen, dass einer Fällung in der Regel zugestimmt werden würde. Aber maßgeblich für die Überlegung, wie mit dem Baumbestand im Rahmen der Eingriffsregelung umzugehen ist, ist hier vor allem der Ersatzanspruch, der sich unmittelbar aus der Baumschutzverordnung ergibt und im Falle einer Genehmigung greifen würde.

In der Eingriffsbilanz wird daher nicht der komplette Verlust des Baumbestandes unterstellt, da dies aus den oben genannten Gründen Eingriffe unterstellen würde, die mit großer Wahrscheinlichkeit so nicht entstehen werden. Damit wäre diese Vorgehensweise unverhältnismäßig. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, den Baumbestand zu erhalten. Dies wäre nicht der Fall, wenn der komplette Baumverlust in die Bewertung eingestellt werden

würde und bereits über die Eingriffsregelung ausgeglichen werden müsste. Dem für die Eingriffsregelung geltenden Vermeidungsgedanken würde so nicht Rechnung getragen werden. Ein sorgsamer Umgang mit dem Baumbestand wäre dann unwahrscheinlich. In der Regel ist Baumerhalt immer aufwändiger und kostenintensiver als Neupflanzung. Ältere Bäume haben einen hohen Wert als Lebensraum und wirken sich auch klimatisch entlastend und tragen erheblich zur Verdunstung bei. Der Erhalt von gewachsenen Bäumen hat damit hohe Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen des Baumbestandes sind nicht Gegenstand des Eingriffsgutachtens. Sollten doch zukünftig Baumfällungen erforderlich sein, außerhalb der Flächen mit Bindungs- und Anpflanzgeboten, sind diese also gemäß Baumschutzverordnung zu beantragen und der Ersatz entsprechend zu regeln.

2.5.4.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Rahmen des Bauantrags wurde die Baumschutzverordnung behandelt. Ergebnis der naturschutzrechtlichen Befreiung vom 31.01.2020 und 10.02.2020 ist, dass ein Überschuss aus den Erfordernissen der Baumschutzverordnung im Verhältnis der tatsächlich zu pflanzenden 44 Bäume ermittelt wurde. Dieser Überschuss beläuft sich auf 10.187 € und wurde im Ausgleichsumfang nach Eingriffsregelung berücksichtigt (FPB 2020a). Für eventuell weitere zu fällende Bäume ist der Baumersatz, wie bereits praktiziert, auf Grundlage der Baumschutzverordnung Berlin zu ermitteln.

2.5.4.2.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Direkt angrenzend an die als Verkehrsfläche gewidmete Fläche sowie im Bereich der Aufweitung an der Krugallee auch in der Verkehrsfläche gibt es Baumbestand. Eingriffe in den Baumbestand wurden durch die Verortung der Ausweichbuchten außerhalb des Kronenbereichs der Bäume vermieden. Unabhängig davon sind Bäume im Bereich des Dammweges und direkt angrenzend, überwiegend nicht nach Baumschutzverordnung zu bewerten und auszugleichen, da diese Bäume den Waldstatus besitzen. Bäume, die im Wald liegen, der nach Landeswaldgesetz geschützt sind, unterliegen nicht der Baumschutzverordnung. Ausnahme bilden die Bäume im Bereich der Rasenfläche in der Aufweitung an der Neuen Krugallee. Gemäß Verkehrsplanung sollen aber auch hier keine Bäume in Anspruch genommen werden.

2.5.4.2.2 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Im Bereich des Plänterwalds und Uferwanderweges sind keine Eingriffe in Bäume geplant. Im Bereich des Wasserweges sind geringfügige Eingriffe zu erwarten (FPB 2020b). Die Genehmigung erfolgt außerhalb des Bebauungsplans in einem separaten Verfahren.

2.5.5 Wald nach LWaldG

Im Plangebiet bestehen Waldflächen nach Landeswaldgesetz. Der größte Teil wird durch den Plänterwald gebildet. Dieser wird gesichert und als Wald festgesetzt.

Für die Umweltprüfung zur Bewertung des Waldeingriffes ausgehend vom Dammweg wurde das vorliegenden Verkehrskonzept zu Grunde gelegt (Schlothauer & Wauer 2022), um mögliche Eingriffe in den Wald abschätzen zu können. Demnach können alle Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung in der Breite der bisher gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden. Durch eine vollständige Ausnutzung der Verkehrsfläche kann Wald nach Landeswaldgesetz betroffen sein. Gemäß Stellungnahme der Berliner Forsten im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB stellen nur die Ausweichbuchten eine Waldumwandlung dar. Von einem Kompensationserfordernis wird abgesehen.

Der am südlichen Rand des ehemaligen „Spreeparks“ gelegene Wasserweg (Eigenname) soll zukünftig als Radweg ausgebaut werden. Dafür sind eine Ertüchtigung sowie ein partieller Ausbau notwendig. Eine Waldumwandlung wird dadurch nicht ausgelöst (FPB 2020b).

Eingriffe in den Wald im Bereich des Poetensteiges oder der Hauptwegeverbindung zwischen Plänterwald und ehemaligen Haupteingang des „Spreeparks“ werden durch den Bebauungsplan 9-7 nicht vorbereitet. In beiden Bereichen setzt der Bebauungsplan Wald fest.

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ bestehen auch Waldflächen nach Landeswaldgesetz. Diese Flächen werden teilweise in Anspruch genommen. Nach § 6 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Berliner Forsten) gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Der Umfang der erforderlichen Waldumwandlung wird im Folgenden dargestellt.

2.5.5.1 Waldverlust und Waldumwandlungen im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Im Rahmen einer Begehung mit den Berliner Forsten wurden Flächen im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgestellt, die Waldflächen sind nach Landeswaldgesetz.

Die im Bereich des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgestellten Waldflächen bildeten die Grundlage für die Sicherung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Damit wird der überwiegende Teil der Waldflächen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ durch grünordnerische Festsetzungen dauerhaft gesichert. Die Waldflächen nach LWaldG nehmen im geplanten Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ eine Gesamtfläche von ca. 35.700 m² ein, davon sind durch die grünordnerischen Festsetzungen zum Erhalt, zur Bindung von Bepflanzungen ca. 34.700 m² gesichert.

Die Planung bereitet damit sicher eine Rodung und damit einen Waldverlust auf ca. 1.000 m² vor. Die rund 1.000 m² verteilen sich auf vier kleine Teilflächen.

Auch durch die Ausweisung der Flächen zum Erhalt und zur Bindung von Bepflanzungen statt Wald wird jedoch der Tatbestand der Nutzungsänderung (Waldumwandlung gemäß § 6 LWaldG) planerisch vorbereitet. Da ein Teil der Funktionen auf diesen Flächen aber erhalten werden kann, sollen diese Flächen separat betrachtet werden. Hier sind andere Anforderungen an die Kompensation zu stellen, als für die Waldflächen, die gerodet werden.

Nach § 6 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Berliner Forsten) gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Diese Genehmigung kann gem. § 6 Abs. 4 LWaldG mit Auflagen verbunden werden, insbesondere kann ein Waldausgleich (Ersatzaufforstung oder ggf. Walderhaltungsabgabe) festgelegt werden.

Bestimmung Kompensationsfaktor nach Berliner Waldleitfaden

Die Bewertung der Bedeutung des konkret betroffenen Waldbestandes hinsichtlich der in § 1 Nr. 1 LWaldG genannten Waldfunktionen ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Intensität der Folgen einer Waldumwandlung. Sie bildet daher zunächst eine Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung, denn die Schwere der Auswirkungen ist in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Ein besonders hoher Wert der Waldfläche liefert Argumente für den Erhalt der Waldfläche und gegen die Waldumwandlung. Ein eher niedriger oder mittlerer Wert der Waldfläche spricht dagegen für die Genehmigung der Waldumwandlung, sofern nicht forstfachliche Abwägungsgründe dagegen einzuwenden sind.

Bei einer geplanten Waldumwandlung ist die Bewertung darüber hinaus die Grundlage für die Bemessung von Auflagen, insbesondere für die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen oder die Zahlung der Walderhaltungsabgabe.

Es wurde eine Bewertung der Schutzfunktion, der Erholungsfunktion und der Nutzfunktion vorgenommen. Durch die Lage in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal und die sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit, die relative

Nähe zu Oberflächengewässern, zum Teil noch bestehenden hochwertige Böden, besondere Bedeutung für das Klima, und ein relativ hohes Bestandsalter der Bäume hat die Fläche eine hohe Bedeutung für die Schutzfunktion. Für das Landschaftsbild haben die Flächen ebenfalls eine hohe Bedeutung, wobei die Bedeutung für die Erholungsfunktion aufgrund der im Bestand nicht bestehenden Zugänglichkeit eingeschränkt ist. Die Nutzfunktion ist sehr eingeschränkt. Insgesamt wird ein Kompensationsfaktor von 5,5 erreicht. Die genaue Bewertung ist dem Fachgutachten zu entnehmen (FPB 2022a).

Waldausgleich Waldverlust

Vier kleine Teilbereiche sind nicht durch die Festsetzungen abgedeckt (FPB 2022a). Teilfläche 1 weist eine Größe von 275 m² auf, Teilfläche 2 eine Größe von 102 m², Teilfläche 3 eine Größe von 159 m² und Teilfläche 4 eine Größe von 461 m². Auf einer Gesamtfläche von 997 m² wird Wald umgewandelt werden.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme von 997 m² Waldfläche werden 0,55 ha Ersatzaufforstungsfläche erforderlich. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die als Waldausgleich zur Verfügung stehen.

Der § 6 Abs. 2 LWaldG ermöglicht alternativ zur Bereitstellung von Ersatzflächen auch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe. Sollte eine Waldausgleichsfläche nicht bereitstehen, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich. Hierfür ist die Flächengröße mit pauschalen Wertansätzen für die Flächenbereitstellung und die Herstellungskosten für die Ersatzaufforstungsfläche zu multiplizieren.

Die Walderhaltungsabgabe für die Inanspruchnahme von 997 m² in Anspruch genommene Waldfläche beträgt **14.805,45 €.**

Waldausgleich Waldumwandlung

Im geplanten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden 34.699 m² durch die grünordnerischen Festsetzungen zum Erhalt und zur Bindung von Bepflanzungen gesichert.

Auch durch diese Ausweisung wird der Tatbestand der Nutzungsänderung (Waldumwandlung gemäß § 6 LWaldG) planerisch vorbereitet. Die Flächen verlieren den Status Wald nach Landeswaldgesetz.

Ein Teil der Waldfunktionen können auf diesen Flächen aber zumindest noch teilweise erhalten werden. Hierzu gehört die Schutzfunktion für das Wasser und das Klima sowie die Lebensraumfunktion. Aber auch hier sind Eingriffe möglich, die die Funktion einschränken. Vor allem Maßnahmen zur Herstellung und zum Erhalt der Verkehrssicherheit gehören dazu. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Fläche künftig kein Wald mehr ist und die verbleibenden Gehölzbestände nicht mehr dem Schutz des Waldgesetzes unterliegen. Für eine nachträgliche Rodung von Gehölzen ist keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Dennoch kann durch die teilweise Funktionserfüllung der errechnete Kompensationsanspruch für den Waldausgleich korrigiert werden, da nicht der Verlust aller Funktionen kompensiert werden muss. Die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Ansatz sind gegeben, da die Flächen über zeichnerische und textliche Festsetzung im Bebauungsplan dauerhaft gesichert werden.

Es wird daher ein Kompensationsfaktor von 1:1 statt 1:5,5 zu Grunde gelegt Damit wird das minimale Kompensationsverhältnis gewählt. Ein Kompensationsfaktor unter 1:1 wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Walderhaltung in keinem Falle zu rechtfertigen.

Für die Waldumwandlung werden 3,5 ha Ersatzaufforstungsfläche erforderlich. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die als Waldausgleich zur Verfügung stehen.

Der § 6 Abs. 2 LWaldG ermöglicht alternativ zur Bereitstellung von Ersatzflächen auch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe. Sollte eine Waldausgleichsfläche nicht bereitstehen, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich. Hierfür ist die Flächengröße mit pauschalen Wertansätzen für die Flächenbereitstellung und die Herstellungskosten für die Ersatzaufforstungsfläche zu multiplizieren.

Die Walderhaltungsabgabe für die Inanspruchnahme von 34.699 m² in Anspruch genommene Waldfläche beträgt **93.687,30 €.**

Zusammenfassung der Erfordernisse aus dem Landeswaldgesetz

Für den flächenmäßigen Waldverlust sowie die Waldumwandlung zu einer anderen Nutzungsart ist eine Fläche von 40.183 m² (4 ha) bereit zu stellen. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die als Waldausgleich zur Verfügung stehen. Daher ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von **108.492,75 €** zu leisten. Die Maßnahmen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Land Berlin und Grün Berlin in § 4 b verbindlich gesichert.

Der erforderliche Waldausgleich für den Kunst- und Kulturpark wurde damit im Bebauungsplanverfahren vollständig abschließend geregelt.

2.5.5.2 Waldumwandlungen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wurden Flächen festgestellt, die Wald sind nach Landeswaldgesetz. Die betroffenen Waldflächen liegen wie die gesamte Fläche des Ausflugslokals im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Auf einer Gesamtfläche von 3.359 m² sollen westlich und südlich des geplanten „Alten Eierhäuschens“ Waldflächen umgewandelt werden.

Bestimmung Kompensationsfaktor nach Berliner Waldleitfaden

Es wurde eine Bewertung der Schutzfunktion, der Erholungsfunktion und der Nutzfunktion vorgenommen. Durch die Lage in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal und die sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit, die relative Nähe zu Oberflächengewässern, der mittleren Wertigkeit der Böden, die besondere Bedeutung für das Klima, und ein relativ hohes Bestandsalter der Bäume hat die Fläche eine hohe Bedeutung für die Schutzfunktion. Die Zusammensetzung ist standorttypisch. Die Altersstruktur ist vielfältig. Eichen sind bestandsbildend. Für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion haben die Flächen ebenfalls eine hohe Bedeutung. Die Flächen sind auch frei zugänglich. Die Nutzfunktion ist sehr eingeschränkt. Insgesamt wird ein Kompensationsfaktor von 6,5 erreicht. Die genaue Bewertung ist dem Fachgutachten zu entnehmen (FPB 2020a).

Waldausgleich

Für die Inanspruchnahme von 3.359 m² Waldfläche werden 2,18 ha Ersatzaufforstungsfläche erforderlich. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die als Waldausgleich zur Verfügung stehen.

Der § 6 Abs. 2 LWaldG ermöglicht alternativ zur Bereitstellung von Ersatzflächen auch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe. Sollte eine Waldausgleichsfläche nicht bereitstehen, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich. Hierfür ist die Flächengröße mit pauschalen Wertansätzen für die Flächenbereitstellung und die Herstellungskosten für die Ersatzaufforstungsfläche zu multiplizieren.

Die Walderhaltungsabgabe für die Inanspruchnahme von 3.359 m² in Anspruch genommene Waldfläche beträgt **58.950,45 €**. Im Rahmen der erteilten Sanierungsgenehmigung für das „Alte Eierhäuschen“ wurde die Zahlung der Walderhaltungsabgabe als Bestandteil der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung vom 06.02.2020 mit Berliner Forsten vereinbart.

2.5.6 Geplante grünordnerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die geplanten grünordnerischen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt. Sie wurden bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen berücksichtigt.

2.5.6.1 Festgesetze Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Sicherung wertvoller Einzelbäume und Baumgruppen und Waldflächen durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Flächen a, d, e, g, h, k und m)
- Sicherung wertvoller Einzelbäume und Baumgruppen und Waldflächen sowie Gewässer für die Amphibien durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Flächen b und c)
- Sicherung und Ergänzung der bestehenden Baumallee an der Kiehnwerderallee durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche f)
- Entwicklung eines Laubholzwaldes durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche l)
- Erhalt und Entwicklung einer Fläche für Insekten durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche j)
- Entsiegelung und Entwicklung eines Laubholzwaldes durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche i)
- Sicherung des Plänterwalds als Fläche für Wald
- Baumpflanzung je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche (überbaubare Grundstücksfläche = Fläche außerhalb der Flächen a-m)
- Neupflanzung von 44 Einzelbäumen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (im Detail ist die Pflanzung von 44 Einzelbäumen über bereits erteilte Fällgenehmigungen bereits gesichert) und Bepflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen

2.5.6.2 Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

2.5.6.2.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Neben den unter Punkt 2.5.6.1 aufgeführten Maßnahmen sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern:

- bauliche Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle.
- Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung,
- Beachtung des Schutzradius des Habichthorst während der Baumaßnahme
- Umweltbaubegleitung im Rahmen der Vorhabenumsetzung allgemein zum Schutz wertvoller Biotopbestände und speziell in Bezug auf die Amphibienvorkommen,
- Aufnahme der Bauzeitenregelung,
- Sicherung des Waldausgleiches mit einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 108.492,75 €
- Die Umsetzung der Maßnahme zur Pflanzung von 450 Ersatzbäumen über einen Zeitraum von 3 Jahren im Bezirk Treptow-Köpenick (im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde das Ergebnis der Eingriffsregelung Pflanzung von 900 Bäumen auf 450 Bäume reduziert)
- 1

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern:

- vor Abriss oder Umgestaltung der Gebäude und Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten und
- Ausgleich von Niststätten nach den Maßgaben des § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des Landes Berlin.

2.5.6.2.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die für eine denkmalgerechte Sanierung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erteilten naturschutzrechtlichen Befreiung vom 31.02.2020 sowie in einer entsprechenden Ergänzung vom 10.02.2020 gesichert. Die in diesem Rahmen für eine Waldumwandlung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wurde von Berliner Forsten mit Datum vom 06.02.2020 erteilt.

Im Bereich des Ausflugslokals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 58.950,45 €.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten Bestandteil der erteilten naturschutzrechtlichen Befreiung

- vor Abriss oder Umgestaltung der Gebäude und Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Es sind Ersatzniststätten für Vögel anzubringen. Bei der erforderlichen Anzahl wurden die bestehenden Ersatzkästen (2 Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutkammern, 1 Dohlenkasten, 5 Nischenbrüterkästen, 2 Höhlenbrüterkästen) bereits berücksichtigt. Anbringen von Niststätten in folgendem Umfang für Vögel:
    - Halbhöhlenbrüter: 2MR (Schwegler Bestell Nr.: 00 159/7)
    - Nisthöhle mit integrierten Katzen und Marderschutz in den Größen
    - 3SV, Fluglochweite 34 mm (Schwegler, Nr.: 00122/1)
    - 3SV, Fluglochweite 45 mm (Schwegler, Nr.: 00126/9)
    - 2GR, Fluglochweite oval 30x45 mm (Schwegler, Nr.: 00218/1)
    - Baumläuferhöhle Typ 2B (Schwegler, Nr.: 00141/2),
- Anbringen von Quartieren für Fledermäuse
    - Fledermaushöhle 2FN (z.B. Firma Schwegler, Bestell Nr.: 00 136/8)
    - 2x Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler Bestell Nr.: 00 139/9)
    - Fledermaus-Universalhöhle 1FFH (Schwegler Bestell Nr.: 00130/6)
    - Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW (Schwegler Bestell Nr.: 00137/5),
- Gestaltung der Turmspitze als Fledermausquartier.

2.5.6.2.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Der Ausbau hat nach den Anforderungen des Straßenbaulastträgers mit zwei Ausweichbuchten zu erfolgen. Die Ausweichbuchten wurden so verortet, dass kein Eingriff in den

Baumbestand erfolgt. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern:

- Aufnahme der Bauzeitenregelung,
- Beachtung des Schutzradius des Habichthorst während der Baumaßnahme
- Prüfung der Betroffenheit von Wald nach LWaldG im weiteren Verfahren oder nach der tatsächlichen Ausführungsplanung
- Entsiegelung von Flächen am Pionierweg als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft
- Umweltbaubegleitung zum Schutz der Einzelbäume im Rahmen der Baumaßnahme
- Untersuchung der Vorkommen von Amphibien im Zeitraum Anfang Februar bis Ende Oktober 2022

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern:

- vor Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten und
- Ausgleich von Niststätten nach den Maßgaben des § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des Landes Berlin.

2.5.6.2.4 Fläche für Wald (Plänterwald) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Uferwanderweg“

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verankern:

- vor Baumfällungen Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen,
- keine Maßnahmen an Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Es sind Ersatzniststätten für Vögel anzubringen, sofern unbesetzte Baumhöhlen beseitigt werden,
- Aufstellen von Schutzzäunen während der Baumaßnahme, um das Hereinlaufen von Amphibien in die Baustelle zu verhindern.

2.5.6.3 Bauzeitenregelung und Baudurchführung

Durch eine Bauzeitenregelung können negative Auswirkungen auf die Tiere verhindert werden. Diese Maßnahmen sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Folgendes ist dennoch zu berücksichtigen und artenschutzrechtlich durchsetzbar:

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Gemäß diesen Zugriffsverboten sind sämtliche Handlungen verboten, die den Tod oder die Verletzung besonders geschützter Tiere oder die Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung ihrer Entwicklungsformen zur Folge haben. Gehölzentfernungen und Bodenabtrag sollten daher außerhalb der Brutzeit (März bis September) erfolgen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Durch die Bodensanierung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Im Rahmen der Baumaßnahme könnte Grundwasser gefördert werden. Die Grundwasserbenutzung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Berliner Wassergesetz erlaubnispflichtig. Die wasserbehördliche Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde zu

beantragen. Aufgrund des Vorhandenseins von Altlastenflächen innerhalb des Plangebiets sind bei einer Förderung Belastungen des Förderwassers zu erwarten. Vor Wiederzuführung in das Grundwasser wäre dann das geförderte Wasser zu reinigen.

2.5.6.4 Vermeidung von Emissionen, Abfällen und Abwasser und Energieeffizienz

Die Verwendung von erneuerbaren Energien ist nicht Gegenstand der Planung.

Zur Vermeidung von Emissionen sind während der Bauphase unnötige Betriebsfahrten und Maschinenleerläufe zu vermeiden. Der Einsatz Treibstoff sparender, lärmarmer und schadstoffreduzierter Baumaschinen und Fahrzeuge wird empfohlen.

Durch die Entwicklung werden zusätzliche Abfälle und Abwässer erzeugt. Es wird davon ausgegangen, dass ein ordnungsgemäßer Umgang erfolgt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.6 In Betrachtung kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

2.6.1 Nutzungsalternativen

Der Bebauungsplan bereitet eine Nutzungsänderung im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vor. Seit 1969 befand sich an dem Standort eine Freizeitparknutzung. Die Nutzung liegt brach. Ein Teil der Fahrgeschäfte ist noch vorhanden. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Versuche einer Wiederinbetriebnahme vorgenommen, die aber an der fehlenden Erschließung scheiterten. Die vorhandenen Fahrgeschäfte sollen als Kunstobjekte installiert werden. Diese Umnutzung macht nur an dem bisherigen Standort Sinn.

Alternativ könnten die Objekte entfernt und die Fläche langfristig zu Wald entwickelt werden. Diese Variante wurde nicht weiter untersucht, da ein Erhalt der historischen Nutzung Wunsch des Landes Berlin ist.

Bauliche Nutzungsalternativen sind nicht möglich, da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ steht unter Denkmalschutz. Die denkmalgerechte Sanierung ist weit fortgeschritten. Nutzungsalternativen wurden daher nicht untersucht.

2.6.2 Konzeptalternativen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ verschiedene Konzepte untersucht, um Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Es wurden daher im Planungsprozess große Flächenbereiche als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Es erfolgte auch die Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Bäumen je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche.

Zur Erschließung erfolgten umfangreiche Untersuchungen. Um Auswirkungen durch Verkehr auf ein Minimum zu beschränken, erfolgt eine Teilentziehung des Dammwegs und eine Fokussierung auf den öffentlichen Nahverkehr. Über die bisher bereits gewidmete Verkehrsfläche hinaus werden nur zwei Ausweichbuchten gesichert.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

3.1.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist zudem nicht auf die Betrachtung nachteiliger Umweltauswirkungen beschränkt, sondern bezieht auch positive Auswirkungen ein.

Im Rahmen der verbal-argumentativen Untersuchungsmethode wird zunächst der gegenwärtige Zustand beschrieben. Hieraus werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Veränderungen abgeschätzt. Auf der Grundlage der Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden außerdem die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Wirkungen auf alle Schutzgüter aufgezeigt und zum Bestand und zur Empfindlichkeit in Relation gesetzt. Zusammenfassend werden dann Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie ggf. zum Ausgleich der festgestellten Umweltauswirkungen abgeleitet.

Grundlagen für die Umweltprüfung sind der Digitale Umweltatlas Berlin, Vor-Ort-Begehungen, Luftbildauswertungen, die Biotoptypen- und Baumkartierung, faunistische Erfassungen und verkehrstechnische Untersuchungen.

3.1.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die zu einer Prognoseunsicherheit führen.

3.2 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

ALB (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“

FPB (2020a): Naturschutzfachliches Gutachten zum Bauvorhaben Eierhäuschen

FPB (2020b): Naturschutzfachliches Gutachten zum Bauvorhaben Ausbau Wasserweg

FPB (2022a): Naturschutzfachliches Gutachten zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ im Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“

FPB (2022b): Machbarkeitsstudie Niederschlagswasserversickerung zum Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“

Natur + Text (2020): Pflege- und Entwicklungsplan Plänterwald.

Peschel Ökologie & Umwelt (2018a): Ökologische Untersuchungen Spreepark

Peschel Ökologie & Umwelt (2018b): Erfassung von Amphibien sowie Potenzialeinschätzung zur Wertigkeit für Vögel und Biotoptypen, „Erweiterungsbereich Plänterwald“.

Schlothauer & Wauer (2022): Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ Verkehrsgutachten, Konzept zur Verkehrserschließung des Spreeparks.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zum BauGB Nr. 3. b).

Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen und Tiere für den Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und Boden, Wasser Klima/Luft und Pflanzen und Tiere für den Bereich des „Alten Eierhäuschens“ nach sich ziehen wird. Zur Überwachung werden Umsetzungs- und Erfolgskontrollen der Pflanz-, Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtrechtlichen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden durchgeführt:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden zum Schutz der Vegetation Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden. Acht Flächen (a, b, c, d, e, g, h, k und m) sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden. Dabei handelt es sich um bestehende Waldflächen, zum Teil mit Gewässern.

Zwei Flächen sind als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen die bestehenden Baumbestände zu einem Wald weiterentwickelt werden und angrenzende Flächen zu Wald arrondiert werden (Flächen f und l).

Zwei Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Eine Fläche im Bereich des Riesenrades soll zu einem Laubholzwald weiterentwickelt werden (Fläche i). Eine andere Fläche (Fläche j) hat bereits Bedeutung als Offenfläche für Insekten. Diese Funktion soll weiter gestärkt werden.

Zusätzlich ist im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ außerhalb der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m pro 1.000 m² und angefangener überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen.

Die Maßnahmen sind auf die Umsetzung und die dauerhafte Funktionserfüllung zu prüfen.

Soweit bei Erdbewegungen belastete Bodenschichten angetroffen werden, ist der Fachbereich Umweltschutz (Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten) darüber unverzüglich zu informieren. Die weitere Verfahrensweise ist dann mit dem Sachgebiet Bodenschutz abzustimmen.

Um den festgestellten schützenswerten Bestand zu wahren (Fauna, Flora), sollten die geplanten Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung flankiert werden.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Gebiet des Bebauungsplans 9-7 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 45,9 ha. Davon beträgt die Fläche des ehemaligen „Spreeparks“ in den gegenwärtigen Zaungrenzen ca. 19,7 ha.

Weitere 1,2 ha gehören zum Gelände „Altes Eierhäuschen“, ca. 20,9 ha sind Wald und Landschaftsschutzgebiet, der Uferwanderweg beträgt ca. 2,2 ha und ca. 1,7 ha sind öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Das Gelände des ehemaligen Freizeitparks mit vereinzelten Fahrgeschäften ist ungenutzt und liegt brach. Das Betriebsgelände ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Gleiches gilt für die ehemalige Gaststätte „Altes Eierhäuschen“, die gegenwärtig denkmalgerecht saniert wird. Die Arbeiten zur denkmalgerechten Sanierung des Hauptgebäudes sind weit fortgeschritten.

Der sich südlich anschließende Wald ist für die Öffentlichkeit (Erholungssuchende, Radfahrer etc.) ebenso wie der Uferwanderweg entlang der Spree frei zugänglich.

Entsprechend dem Planungsziel soll der zentrale Bereich des ehemaligen „Spreeparks“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgesetzt werden. Die Fläche des ehemaligen „Alten Eierhäuschens“ soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ festgesetzt werden.

Der Plänterwald wird im Bestand gesichert und als Wald festgesetzt. Der Uferwanderweg entlang der Spree wird gesichert.

Der Dammweg soll im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme von zwei zusätzlichen Ausweichbuchten der Erschließung dienen. Es erfolgt eine Teilentziehung für bestimmte Nutzergruppen und eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“.

Der sogenannte Wasserweg im LSG wird als Radweg ertüchtigt und partiell ausgebaut. Die Ausbau- und Genehmigungsplanung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen und Tiere für den Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und Boden, Wasser Klima/Luft und Pflanzen und Tiere für den Bereich des „Alten Eierhäuschens“ nach sich ziehen wird. Auf das Landschaftsbild sind positive Wirkungen zu erwarten. Im Bereich des Dammweges sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild zu erwarten. Im Bereich des Plänterwalds, des Wasserweges und des Uferwanderweges werden keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung vorbereitet.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden zum Schutz der Vegetation Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt werden (a, b, c, d, e, g, h, k und m). Es werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen (Flächen f und l). Und es werden Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden (Flächen i und j). Es werden Baumpflanzungen festgesetzt.

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind Bäume zu pflanzen und Pflanzflächen mit gebietsheimischen Pflanzen gärtnerisch anzulegen.

Durch die Planung werden Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ vorbereitet. Im Bereich des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ können für den Naturhaushalt 86 % und im Bereich des Ausflugslokals mit Räumen und Beherbergung für Kunst- und Kulturschaffende 68 % der Eingriffe durch die Planung kompensiert werden. Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher „Kunst- und Kulturpark“ herangezogen werden kann und deren Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit im Rahmen des Abwägungsprozesses abschließend geprüft wurde. Dabei handelt es sich um die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen wird der durch das geplante Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zu 86% ausgeglichen. Unter Berücksichtigung von 450 planexternen Baumpflanzungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft zu 90% ausgeglichen. Es verbleibt für das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ ein Defizit von 10%.

Für das Landschaftsbild / Erholung können in beiden Bereichen alle durch die Planung hervorgerufenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) verbleibt nach Maßnahmen am Pionierweg noch 61% des Eingriffs. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber verhältnismäßig gering.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der im Bebauungsplan 9-7 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft soweit ausgeglichen wird, dass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen in den Naturhaushalt verbleiben.

Das Plangebiet hat Bedeutung für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und verschiedene Insektenarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden Maßnahmen zum Schutz von Tieren (Bauzäune für Amphibien, Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse) sowie von Kompensation gesichert (Nistkästen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse).

Die Planungen haben im Bereich des „Kunst- und Kulturparks“ keine negativen Wirkungen auf geschützte Biotope. Für den Biotopverlust im Bereich des Dammwegs konnte keine Ausgelichsfläche gefunden werden. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde eine umfangreiche Diskussion zu Varianten hinsichtlich der Erschließung geführt. Dabei waren die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte eines der zugrunde gelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Überwachung dienen der Kontrolle der durchzuführenden Pflanz-, Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden.

III Planinhalt und Abwägung

1 Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

1.1 Generelle Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan 9-7 soll einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dienen und die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum miteinander in Einklang bringen. Im Aufstellungsverfahren sind deshalb die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 erfolgt vorrangig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des geplanten Kunst- und Kulturparks auf dem Gelände des ehemaligen Freizeit- und Vergnügungsparks Spreepark zu schaffen. Zudem soll er eine wirtschaftlich tragfähige Nachnutzung der ehemaligen Gaststätte Altes Eierhäuschen ermöglichen. Aufgrund der besonderen Lage des Spreeparkgeländes innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald ist die umwelt- und naturverträgliche Erschließung des geplanten Kunst- und Kulturparks im Aufstellungsverfahren von besonderer Bedeutung. Verbunden mit der Zielvorgabe, dass 90 Prozent der künftigen Parkbesucher mit Verkehrsträgern des Umweltverbunds bzw. alternativen Verkehrsmitteln anreisen sollen, sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die verkehrlichen Belange in besonderem Maße zu berücksichtigen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen.

Der Bebauungsplan 9-7 wird als so genannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt, der einen Entwicklungsrahmen für die künftige Entwicklung des Areals vorgibt und noch hinreichend Spielräume für die nachfolgende Ebene der Projektplanung offenhält. Innerhalb dieses Rahmens ist das von der Grün Berlin GmbH entwickelte städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept umsetzbar. Dieses sieht punktuelle und maßvolle Ergänzungen der bereits vorhandenen Strukturen und eine Realisierung der angestrebten öffentlichen Nutzung des Geländes unter veränderten Nutzungsbedingungen vor (s. Kap. I 4).

Ziel des Bebauungsplans 9-7 ist zudem, den an den Kunst- und Kulturpark angrenzenden Plänterwald als Erholungsgebiet und als einer der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins zu sichern. Gleiches gilt für den öffentlichen Uferbereich im Norden des Geltungsbereichs.

1.2 Wesentlicher Planinhalt

Der Bebauungsplan 9-7 enthält folgende wesentliche Planinhalte:

<u>Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“</u>

Die an Grün Berlin übertragenen Flächen innerhalb der derzeitigen Einfriedung werden entsprechend dem Planungsziel, die Entwicklung des ehemaligen Spreeparks inhaltlich auf den Dreiklang aus Kunst, Kultur und Natur auszurichten und den Park für die Durchführung verschiedener Formate aus dem Kunst- und Kulturbereich zu nutzen, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ festgesetzt.

Diese Festsetzung ermöglicht, dass die überbaubaren Flächen vor allem zum Zwecke künstlerischer Attraktionen und Interventionen sowie zur Durchführung kultureller freizeitbezogener Veranstaltungen angemessener Größenordnung genutzt werden können. Bauliche Anlagen, wie z.B. die ehemalige Montagehalle, sollen dabei Orte für künstlerische Produktion (u.a. Ateliers und Werkstätten), Workshops und Tagungen sein.

Die im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ künftig zulässigen Nutzungen werden durch textliche Festsetzung konkretisiert. Neben Anlagen und Gebäuden für künstlerische und kulturelle Zwecke sollen auch Nutzungen zulässig sein, die die Hauptnutzung funktional ergänzen oder erforderlich sind (z.B. Lager- und Betriebsgebäude, Anlagen für Gastronomie, sanitäre Anlagen sowie Eingangs- und Ausgangsbauwerke).

Die zulässige Grundfläche von Haupt- und Nebenanlagen ist auf 40 % der Sondergebietsfläche begrenzt, so dass Grün- und Freiflächen deutlich überwiegen und in Verbindung mit grünordnerischen Festsetzungen den Parkcharakter des Areals sicherstellen.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die ca. 1,2 ha große Fläche mit den denkmalgeschützten Gebäuden der ehemaligen Gaststätte Altes Eierhäuschen wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ festgesetzt. Die künftig zulässigen Nutzungen werden durch textliche Festsetzung konkretisiert. Neben einer Schank- und Speisewirtschaft und Räumen für kulturelle und künstlerische Zwecke bzw. für die Beherbergung temporär vor Ort tätiger Künstler und Künstlerinnen sind auch in Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehende Nutzungen zulässig (z.B. Verwaltungs- und Wirtschaftsräume). Die zulässigen Nutzungen stehen in engem räumlichem Zusammenhang mit dem geplanten Kunst- und Kulturpark und sollen diesen funktional ergänzen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem Umfang des auf Grundlage des § 35 BauGB genehmigten Bauvorhabens zur denkmalgerechten Sanierung der Ausflugsgaststätte sowie zur Errichtung eines Küchenkubus und eines Pavillons. Zusätzliche Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bzw. in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald werden durch den Bebauungsplan deshalb nicht vorbereitet.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“

Der vorhandene Uferwanderweg entlang der Spree wird durch Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ planungsrechtlich gesichert. Diese Festsetzung entspricht übergeordneten Planungen, wie beispielsweise dem Flächennutzungsplan und der Räumlichen Bereichsentwicklungsplanung – Teilplan Uferkonzeption (s. Kap. I 3).

Fläche für Wald

Die im Geltungsbereich gelegenen Teile des Plänterwalds werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt. Damit werden zugleich die vielfältigen Funktionen der Waldfläche planungsrechtlich gesichert.

Verkehrsflächen / Stellplatzflächen

Die das Plangebiet begrenzenden und öffentlich gewidmeten Straßen Neue Krugallee und Bulgarische Straße werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert.

Die direkte Anfahrt des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen über den Dammweg wird nur für berechtigte Benutzungsarten und -zwecke sowie bestimmte Benutzerkreise möglich sein. Dieser Zielvorgabe wird durch Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ entsprochen. Dies steht im Einklang mit der bereits erfolgten Teileinziehung von Straßenland (ABl. vom 14. Januar 2022, Seite 73 ff.) der bislang für die Öffentlichkeit vollumfänglich gewidmeten Straße. Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche entspricht im Wesentlichen der derzeit öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche.

Öffentlich zugängliche Pkw-Stellplätze sind im Kunst- und Kulturpark nicht vorgesehen. Ausnahme bilden lediglich bis zu 100 Stellplätze, die für Menschen mit körperlichen Mobilitätseinschränkungen, für betriebliche Belange sowie für Gäste von geschlossenen Veranstaltungen oder mit Reservierung im Ausflugslokal Altes Eierhäuschen vorgehalten werden sollen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind diese nur innerhalb eines in unmittelbarer Nähe zum Dammweg abgegrenzten Bereichs zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen dienen zum einen dazu, den parkartigen Charakter des geplanten Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen sicherzustellen. Zum anderen werden wertvolle Grünstrukturen und Lebensräume, die sich im Laufe der vergangenen Jahre auf dem ehemaligen Spreeparkgelände entwickelt haben, erhalten und gesichert. Gleichzeitig werden durch grünordnerische Festsetzungen eine Beeinträchtigung

des Landschaftsbilds und die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemindert.

Flächenbilanz

Für den Bebauungsplan 9-7 ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“		**197.570 m²**
davon	überbaubare Grundstücksfläche	115.674 m²
davon	grünordnerische Festsetzungen/ nicht überbaubare Grundstücksfläche	81.896 m²
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“		**12.139 m²**
davon	überbaubare Grundstücksfläche	1.751 m²
Fläche für Wald		**209.570 m²**
Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Uferwanderweg"		**22.586 m²**
Verkehrsfläche		**17.240 m²**
davon	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr"	7.084 m²
davon	öffentliche Verkehrsfläche	10.156 m²
Geltungsbereich		**459.105 m²**

Tab. 7: Flächenbilanz

1.3 Verkehrsuntersuchung

Zum Bebauungsplan 9-7 wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (Schlothauer & Wauer, 2022). Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Auswirkungen des durch die künftigen Besucher und Beschäftigten des Kunst- und Kulturparks induzierten Verkehrsaufkommens auf den Verkehrsablauf im bestehenden Straßennetz sowie auf die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte ermittelt und bewertet. Zudem wurden die Auswirkungen der Planung auf den ruhenden Verkehr und die Verfügbarkeit von Parkplätzen im Umfeld des Spreeparks sowie die Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr untersucht und beschrieben. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden Maßnahmen abgeleitet, wie das Verkehrsaufkommen für den Kunst- und Kulturpark verträglich abgewickelt werden kann.

1.3.1 Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßenverkehrsnetzes

Ein Schwerpunkt der Verkehrsuntersuchung ist die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Leistungsfähigkeit des umliegenden übergeordneten Straßennetzes und der nächstgelegenen Knotenpunkte.

Vor diesem Hintergrund waren folgende Fälle zu untersuchen:

IST-Fall

Der IST-Fall umfasst die von der Senatsverwaltung erhobenen Verkehrsmengen aus der Straßenverkehrszählung 2019. In die verkehrliche Untersuchung fanden ausschließlich diese Zahlen Eingang, da sich der maßgebende Betrachtungsfall laut Verkehrslenkung Berlin auch für den Prognosehorizont 2030 aus dem Bestand ergibt. Dies ist darin begründet, dass im Zuge des 17. Bauabschnitts der BAB 100 und der Umgestaltung der B 96a ein Verkehrsrückgang im Untersuchungsraum möglich ist.

Die der Prognose zugrundeliegenden Verkehrsmengenkarten werden fortlaufend aktualisiert, zuletzt im Jahr 2022. Die aktualisierten Verkehrszahlen wurden mit den o.g. Verkehrszahlen 2019 verglichen. Gemäß Stellungnahme vom 18.10.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) wurden wesentliche Abweichungen nicht festgestellt. Aus diesem Grund haben die aktualisierten Verkehrsmengenkarten 2022 keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen

Aussagen und Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022. Die Aktualisierung der Prognosezahlen war deshalb nicht erforderlich.

Prognose-Nullfall (PNF)

Der Prognose-Nullfall stellt die Verkehrsmengen auf den angrenzenden Straßen im Prognosejahr 2030 dar, die sich aus den Verkehrszahlen 2019 und dem Verkehrsaufkommen aus dem Betrieb des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen, das bereits genehmigt wurde, ergeben (aber ohne den planermöglichten Kunst- und Kulturpark).

Prognose-Planfall (PPF)

Der Prognose-Planfall umfasst den Prognose-Nullfall zzgl. des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bei Realisierung des planermöglichten Kunst- und Kulturparks im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7.

Zur Prognostizierung der zukünftigen verkehrlichen Situation wurde in einem ersten Schritt das Verkehrsaufkommen auf den einzelnen Straßen und Straßenabschnitten ermittelt. Anschließend wurde der durch die Planung erzeugte zusätzliche Kfz-Verkehr ermittelt und auf das vorhandene Straßennetz im Umfeld des Plangebiets zeitlich und räumlich umgelegt.

Die der Verkehrsuntersuchung zu Grunde liegenden Annahmen wurden in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima (SenUVK) Abt. IV erarbeitet und betreffen insbesondere den zugrunde zu legenden Modal Split und das maßgebliche Besucherszenario:

Für den künftigen Kunst- und Kulturpark wurde im Vorgriff auf die Mobilitätswende ein klima- und umweltverträgliches Verkehrskonzept entwickelt. Durch Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltverbunds, die die Erreichbarkeit des Parks sicherstellen, soll die Anreise mit dem eigenen PKW weitgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Ergebnis intensiver Abwägungen und Abstimmungen mit allen Beteiligten als Planungsziel festgelegt, dass der motorisierte Individualverkehr im An- und Abreiseverkehr auf einen Anteil von 10 % des Gesamtaufkommens reduziert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass für die Besucher des Kunst- und Kulturparks keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung stehen. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl.

Den Prognoseberechnungen liegt als repräsentativer Untersuchungstag der „Design Day“ mit ca. 5.293 Tagesbesuchern zu Grunde. Dies ist ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr vorkommt.

Ermitteltes Verkehrsaufkommen und Verteilung auf das vorhandene Straßennetz

Im Ergebnis der Berechnungen zur Verkehrserzeugung werden 482 Kfz-Fahrten durch die Spreeparkbesucher erwartet (241 Kfz-Fahrten im Quellverkehr sowie 241 Kfz-Fahrten im Zielverkehr). Hinzu kommen 250 Kfz-Fahrten durch den Betrieb des Eierhäuschens, durch die wirtschaftlichen Belange des Spreeparks sowie durch die Anforderungen mobilitätseingeschränkter Personen (gesonderte Ausweisung von Stellplätzen im Kunst- und Kulturpark). Insgesamt werden an einem Design Day folglich 732 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet.

Die ermittelten Fahrten bzw. Verkehrsströme wurden unter Berücksichtigung des Berliner Verkehrsmodells und der Abstimmungsergebnisse mit SenUVK IV A wie folgt auf das Straßennetz umgelegt: Auf die übergeordneten Straßen entfallen im Südosten 45% und im Westen/Zentrum 30%, auf den Dammweg (südwestlich der Neuen Krugallee) 25% des Quell- und Zielverkehrs.

Das stärkste Verkehrsaufkommen wird in den frühen Abendstunden zwischen 18 Uhr und 20 Uhr erwartet. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten (Summe aus Zielverkehr und Quellverkehr) zu erwarten.

Für den Dammweg nördlich der Neuen Krugallee ist im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von 348 Kfz-Fahrten pro Tag auszugehen.

Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte

Auf Grundlage des ermittelten Verkehrsaufkommens und der -umlegung wurde der Nachweis der Leistungsfähigkeit für die nächstgelegenen Knotenpunkte Neue Krugallee/Dammweg sowie Bulgarische Straße/Alt-Treptow/Neue Krugallee erbracht. Hierzu wurde ein Vergleich des Prognose-Nullfalls (IST-Bestand mit Betrieb des Alten Eierhäuschens) mit dem Prognose-Planfall (IST-Bestand mit Betrieb des Alten Eierhäuschens und des Kunst- und Kulturparks) durchgeführt (Vorher-Nachher-Vergleich).

Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsuntersuchung wird festgestellt, dass sich durch die Besucher des Kunst- und Kulturparks die Leistungsfähigkeit beider Knotenpunkte nicht spürbar ändert bzw. wesentlich verschlechtert.

Am Knotenpunkt Neue Krugallee/Dammweg wird die höchste Zunahme der mittleren Wartezeit für die Zufahrt des Dammwegs aus südwestlicher Richtung ermittelt. Diese wird sich in beiden Spitzenstunden um 0,8 Sekunden erhöhen und maximal 19,6 Sekunden in der Frühspitze bzw. 11,5 Sekunden in der Nachmittagsspitze betragen. Damit wird aber immer noch Qualitätsstufe B (geringe Wartezeiten) erreicht. Die gleiche Qualitätsstufe wird in der Nachmittagsspitzenstunde auf dem nordwestlichen Abschnitt des Dammwegs erreicht. In der Frühspitzenstunde hingegen wird hier nur Qualitätsstufe C erreicht. Dies tritt jedoch bereits im Prognose-Nullfall zu, durch die Planung erhöht sich die mittlere Wartezeit nur um 0,2 Sekunden und beträgt im Prognose-Planfall 25,4 Sekunden.

Am Knotenpunkt Bulgarische Straße/Alt-Treptow/Neue Krugallee tritt die höchste Zunahme der mittleren Wartezeit in der Frühspitzenstunde (14-15 Uhr) auf. Sie erhöht sich für die Neue Krugallee gegenüber dem Bestand um 1,1 Sekunden und beträgt nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks 29,3 Sekunden. Diese Veränderung ist kaum spürbar, auch wird immer noch Qualitätsstufe C erreicht. Eine ausreichende Verkehrsqualität ist gegeben, wenn die Qualitätsstufe D oder eine bessere Qualitätsstufe nachgewiesen werden kann. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes bleibt auch mit Realisierung des Kunst- und Kulturparks gewährleistet.

Durch die Leistungsfähigkeitsbetrachtungen der Knotenpunkte wird der Nachweis erbracht, dass das zusätzlich durch den Kunst- und Kulturpark induzierte Verkehrsaufkommen (bestehend aus motorisiertem Individual- und Wirtschaftsverkehr) verträglich abgewickelt werden kann.

1.3.2 Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde auch die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und insbesondere des Buslinienverkehrs geprüft (Schlothauer & Wauer, 2022).

Den Prognoseberechnungen liegt als repräsentativer Untersuchungstag der „Design Day“ mit ca. 5.293 Tagesbesuchern zu Grunde. Dies ist ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr vorkommt.

Gemäß der Prognosebetrachtung wird erwartet, dass am Design Day 65 % der Besucher mit dem ÖPNV anreisen werden. Dieser Anteil verteilt sich auf S-Bahn und Busverkehr. Auf die S-Bahn entfällt dabei mit 80 % der höchste Anteil, im Busverkehr werden etwa 20 % aller ÖPNV-Fahrgäste erwartet. Diese Annahmen zum Fahrgastaufkommen im Busverkehr wurden durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) bestätigt.

Zur Ermittlung des Fahrgastaufkommens in der Spitzenstunde wurde eine Tagesverlaufskurve erstellt. Demnach ergeben sich im Zielverkehr zur Spitzenstunde (14-15 Uhr) 96 Busfahrgäste und im Quellverkehr zur Spitzenstunde (19-20 Uhr) 117 Busfahrgäste. Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung konnte nachgewiesen werden, dass bei angenommener Gleichverteilung auf die relevanten Buslinien 165, 166 und 265 genügend freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, um diese zusätzlichen Fahrgäste aufnehmen zu können. Zudem wurde von der BVG bestätigt, weitere Kapazitäten z.B. durch Taktverdichtung oder größere Fahrzeuge innerhalb von wenigen Monaten erhöhen zu können.

In der verkehrlichen Untersuchung werden zudem Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots vorgeschlagen. Insbesondere wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen

Haltestelle für die Buslinien 165, 166 und 265 im Bereich des Knotenpunkts Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee (in Richtung S-Bahnhof Treptower Park) geprüft. Im Ergebnis wurde diese Maßnahme zur Umsetzung empfohlen, weil sie zum einen kurze Wege zum Haupteingang an der Bulgarischen Straße ohne Querung der Straße Neue Krugallee ermöglicht und zum anderen eine bessere Übersichtlichkeit (vor allem für nicht-ortskundige Personen) gewährleistet. Darüber hinaus empfiehlt das Verkehrsgutachten für die Linie 265 in Richtung S-Bahnhof Baumschulenweg die Verlegung der Haltestelle „Bulgarische Straße“ in die Neue Krugallee. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenlegung mit der Haltestelle „Rathaus Treptow“ zur Vermeidung sehr kurzer Abstände zwischen den Haltestellen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Projektplanung mit der BVG abgestimmt.

Im Ergebnis der verkehrlichen Untersuchung wird der Nachweis erbracht, dass das zusätzlich durch den Kunst- und Kulturpark induzierte Fahrgastaufkommen im öffentlichen Nahverkehr verträglich abgewickelt werden kann.

1.3.3 Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr im Umfeld des Plangebiets

Der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan liegt die mit SenUVK IV B und Bezirksamt abgestimmte Annahme zu Grunde, dass trotz Verbesserungen bei den Trägern des Umweltverbunds ca. 10 % der Besucher mit dem eigenen Pkw anreisen und eine Parkmöglichkeit im näheren und weiteren Umfeld des Parks suchen werden. Die Berechnungen zur Verkehrserzeugung zeigen in der Spitzenstunde einen Bedarf von ca. 100 Stellplätzen auf. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf den ruhenden Verkehr im Umfeld wurden deshalb untersucht.

Grundlage der Parkraumanalyse bildet eine umfassende Bestandsaufnahme (siehe Kap. I 2.5.6). Diese zeigt auf, dass im näheren und weiteren Umfeld ein sehr großzügiges Angebot an Parkmöglichkeiten besteht. Auch wenn diese bereits wie zwischen Neue Krugallee und Köpenicker Landstraße im Ortsteil Plänterwald im Mittel mit 80 bis 90 % sehr hoch ausgelastet sind, verbleiben aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen auch im weiteren Umfeld noch ausreichend Stellplatzkapazitäten, um den zusätzlichen Bedarf an ca. 100 Stellplätzen abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks würden allerdings diese im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld dann zwar vollständig belegt bzw. in den Nachmittagsstunden keine freien Stellplätze mehr zur Verfügung stehen, Allerdings sind dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder massive Konflikte zu erwarten. Diese Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar.

1.3.4 Fazit

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung ist festzustellen, dass das durch die ermöglichten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 zusätzlich erzeugte Verkehrsaufkommen bei Umsetzung des eigens für den geplanten Kunst- und Kulturpark entwickelten Erschließungs- und Mobilitätskonzepts verträglich im vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden kann und keine erheblichen Konflikte im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets zu erwarten sind.

1.4 Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Belange des Schutzes vor Freizeit-, Gewerbe- und Verkehrslärm zu betrachten und in der Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können (ALB, 2021). Einerseits waren die Auswirkungen des Bebauungsplans auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb und innerhalb des Geltungsbereichs (z.B. faktische und festgesetzte Wohngebiete im Umfeld sowie das innerstädtische Erholungsgebiet Plänterwald) zu untersuchen, um ggf. Maßnahmen zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse abzuleiten. Zum anderen waren auch die Schallimmissionen, die auf das Bebauungsplangebiet einwirken (z.B. durch Gewerbebetriebe im Umfeld) und als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Beurteilung des dazu gehörenden Belanges Schallschutz erfolgt auf der Grundlage von Beiblatt 1 zu DIN 18005-1. Dort sind für Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeit-lärm die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte angeführt. Die schalltechnisch ermittelten Beurteilungspegel sind mit den schalltechnischen Orientierungswerten zu vergleichen.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält für sonstige Sondergebiete Spannen der schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) von 45 bis 65 dB(A) tags und von 35 bis 65 dB(A) nachts in Abhängigkeit der Nutzungsart und deren Schutzbedürftigkeit. Von gutachterlicher Seite wird die Schutzbedürftigkeit des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ einem Kern- oder Gewerbegebiet gleichgesetzt. Folglich ist der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) (bei Verkehrslärm) bzw. 50 dB(A) (bei Gewerbe- und Freizeitlärm) in der Nacht anzusetzen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen dienen diese schalltechnischen Orientierungswerte auch zur Beurteilung der Schallimmissionen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält für Waldflächen und Wege/Wanderwege keine schalltechnischen Orientierungswerte. Aufgrund der Funktion des Plänterwalds als bedeutendes Erholungsgebiet ist als Zielwert der für Parkanlagen geltende schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags und nachts anzustreben.

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets erfolgt entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. aufgrund der faktischen Nutzung.

Grundsätzlich stellen die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen auch abgewichen werden kann, sofern keine Gesundheitsgefährdung die Nutzung ausschließt. Umso höher die Überschreitung der Orientierungswerte ist, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat der Plangeber die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihm zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Abwägung Maßnahmen zur Lösung oder Minimierung der Lärmproblematik zu prüfen, sofern durch Bebauungspläne Lärmkonflikte hervorgerufen oder eine bestehende Konfliktlage überplant wird. Dabei ist im Land Berlin gemäß dem Berliner Leitfaden „Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021“ folgende Prüfkaskade maßgeblich:

1. Trennungsgrundsatz

Gemäß § 50 BImSchG ist es eine zentrale Aufgabe der räumlichen Planung, Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

2. Aktive und städtebauliche Maßnahmen

Sind ausreichende Abstände zwischen Schallquelle und schutzbedürftiger Nutzung nicht realisierbar, müssen aktive und/oder städtebauliche Schallschutzmaßnahmen geprüft werden. Diese können zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind solche, die die Emissionen entweder unmittelbar (an der Quelle des Schalls) oder mittelbar (auf dem Ausbreitungsweg, jedoch noch in mittelbarer Nähe zur Schallquelle) mindern. Als städtebauliche Maßnahme ist z.B. eine lärmrobuste Bebauung zu verstehen, die das Durchdringen von Schall mindert, so dass auf der lärmabgewandten Seite ruhige Fassaden und Außenbereiche möglich sind.

3. Passive Maßnahmen

Passive Maßnahmen zum baulichen Schallschutz zielen darauf ab, die Höhe der Geräuschimmissionen am oder im schutzbedürftigen Objekt zu verringern bzw. Innenpegel zu erreichen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten.

1.4.1 Verkehrslärm

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen wird zusätzlicher Kfz-Verkehr induziert. Zugleich sind Bereiche entlang der Neue Krugallee bereits durch Verkehrslärm vorbelastet. Aus diesem Grund bestand die Notwendigkeit, die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Verkehrsschallimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebiets durch eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln und zu bewerten. Dabei war insbesondere für vorhandene schutzbedürftige Nutzungen der Vorher-Zustand (Prognose-Nullfall) und der Nachher-Zustand (Prognose-Planfall mit planermöglichten Auswirkungen) zu untersuchen.

In den Berechnungen zum Gesamtverkehrslärm wurden Straßen-, Schienen und Schiffsverkehr berücksichtigt. Berechnungsgrundlage waren deshalb insbesondere die für das Jahr 2030 im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten prognostizierten Straßenverkehrszahlen für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall.

Prognose-Nullfall (PNF)

Der Prognose-Nullfall stellt die Verkehrsschallimmissionen im Prognosejahr 2030 dar. Darin sind bereits die durch den Betrieb des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen induzierten Straßenverkehrsschallimmissionen enthalten.

Prognose-Planfall (PPF)

Der Prognose-Planfall umfasst den Prognose-Nullfall zzgl. der zusätzlichen Straßenverkehrsschallimmissionen bei Realisierung des planermöglichten Kunst- und Kulturparks im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7.

In der schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass planbedingte Änderungen der Verkehrsgeräuschpegel ausschließlich durch Änderungen der Verkehrsmenge verursacht werden. Effekte wie zusätzliche Reflexionen an Gebäuden konnten planungsbedingt vernachlässigt werden.

Die Verkehrsschallemissionen und -immissionen von Straßen wurden gemäß der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" aus dem Jahr 1990 (RLS-90) berechnet. Diese wurde im Jahr 2019 aktualisiert, die erneute schalltechnische Berechnung gemäß der aktualisierten Richtlinie für Lärmschutz (RLS-19) ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Mit dem Rundschreiben Nr. 3/2022 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 07.07.2022 wird die Einführung und Anwendung der RLS-19 in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Eine Ausnahme gilt für Bebauungsplanverfahren, wenn erst nach Einleitung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine ausreichende Datengrundlage für die Umrechnung der prognostizierten Verkehrsmengen vorliegt und eine Festsetzung des Bebauungsplans spätestens zwei Jahre nach der Einleitung zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Einleitung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 23. Juni 2021. Eine ausreichende Datengrundlage war jedoch erst mit Einführung des aktualisierten Leitfadens „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ im April 2022 gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde vom 27. Juni 2022 bis einschließlich 27. Juli 2022 durchgeführt. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist bis spätestens April 2023 zu erwarten.

In Anbetracht des gesamtstädtischen Interessens an einer zügigen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens bzw. Inbetriebnahme des geplanten Kunst- und Kulturparks sowie des bereits fortgeschrittenen Stands des Bebauungsplanverfahrens wäre die Umstellung auf die RLS-19 auf Grund des damit verbundenen erforderlichen Aufwandes nicht angemessen, zumal damit keine neuen Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen würden. In diesem Zusammenhang war auch die nochmalige Aufbereitung der Verkehrszahlen für die schalltechnische Untersuchung gemäß des im Jahr 2022 aktualisierten Leitfadens „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnungen wurden als Pegeltabellen und grafisch als Schallimmissionspläne in 2 m über Grund (entspricht der Höhe des Erdgeschosses bzw. der

Höhe ebenerdiger Außenbereiche) und 6 m über Grund (entspricht etwa der Höhe des 1. OG) dargestellt.

Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen im Rahmen von städtebaulichen Planungen einschließlich der Bauleitplanung erfolgt auf Grundlage der DIN 18005-1 in Verbindung mit Beiblatt 1 und den dort genannten schalltechnischen Orientierungswerten.

In Bebauungsplanverfahren sind zudem die von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevant ermittelten Schwellenwerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zu berücksichtigen. Diese wurden bereits mit dem Lärmaktionsplan Berlin 2008 als Zielwert für die Lärmminderungsplanung beschlossen (Vorsorgeprinzip). Zusätzlich wurde deshalb anhand der berechneten Verkehrsgeräusche an schutzbedürftigen Nutzungen eine Bewertung mit diesen Schwellenwerten durchgeführt.

Werden durch einen Bebauungsplan der Neubau oder ein erheblicher baulicher Eingriff in bestehende Straßen ermöglicht, kommt die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung als Beurteilungsgrundlage für die Erheblichkeit von Verkehrsschallimmissionen zur Anwendung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 ist dies nicht der Fall, da keinen neuen Straßen oder erhebliche bauliche Änderungen an vorhandenen Straßen im Sinne der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung ermöglicht werden.

1.4.1.1 Auswirkungen durch Verkehrsschallimmissionen innerhalb des Plangebiets

Die für das Plangebiet ermittelten Verkehrsschallimmissionen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Im Bereich des festgesetzten Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ erreichen die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognose-Planfall tagsüber maximal 52 dB(A) und nachts maximal 48 dB(A). Die zur Beurteilung heranzuziehenden schalltechnischen Orientierungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden somit deutlich unterschritten.

Gleiches gilt für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“. Die Schallimmissionspläne für Verkehrslärm zeigen für den Prognose-Nullfall, dass die schalltechnischen Orientierungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht auf dieser Fläche deutlich unterschritten werden. Die Beurteilungspegel liegen hier am Tag unterhalb von 55 dB(A) und in der Nacht unterhalb von 50 dB(A). Gleiches gilt für den Prognose-Planfall. Auf dieser Fläche befinden sich die wenigen schutzbedürftigen Nutzungen, die innerhalb des Plangebiets liegen. Dies sind die temporären Übernachtungs- und Ateliereinheiten im Hauptgebäude des Alten Eierhäuschens, für die bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde. Die Beurteilungspegel des Gesamt-Verkehrslärms betragen nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks außen vor der Fassade des Hauptgebäudes maximal 47 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts und unterschreiten damit sogar die für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte. Bestimmende Schallquelle des Verkehrslärms ist der Schiffsverkehr auf der Spree.

Für die als Fläche für Wald festgesetzten Teile des Plangebiets werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und in der Nacht im Prognose-Nullfall überwiegend unterschritten. Überschreitungen werden lediglich entlang der Neue Krugallee festgestellt. Am Tag werden innerhalb eines Streifens von maximal ca. 100 m Beurteilungspegel von 56 bis 65 dB(A) erreicht, wobei diese mit zunehmender Entfernung zur Straße abnehmen. Der schalltechnische Orientierungswert wird folglich in Straßennähe um bis zu 10 dB(A) überschritten. In der Nacht betragen die Überschreitungen bis zu 5 dB(A) und treten nur im Nahbereich der Neue Krugallee auf. Im Prognose-Planfall erhöhen sich die Verkehrslärmpegel aufgrund der relativ geringen Zunahme des planbedingten Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen (Neue Krugallee und Bulgarische Straße) gegenüber dem Prognose-Nullfall nur geringfügig. Die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognoseplanfall unterscheiden sich faktisch nicht von denjenigen im Prognosenullfall.

Lediglich für den im Plangebiet gelegenen Abschnitt des Dammwegs werden – ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau – mehr als geringfügige Pegelerhöhungen festgestellt.

Diese Erhöhungen bewegen sich jedoch in einem moderaten Bereich. Die Schallimmissionspläne zeigen, dass es nur am Tag und auch nur punktuell am Rand der als Wald festgesetzten Fläche zu Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts von 55 dB(A) kommt. Diese bewegen sich in einer Größenordnung unterhalb von 60 dB(A). Wenn auch die planbedingten Pegelerhöhungen nur gering bis moderat sind, sind sie in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen. Dies erfolgt in Kapitel 1.4.1.3.

1.4.1.2 Planbedingte Auswirkungen durch Verkehrsschallimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

In der schalltechnischen Untersuchung war für vorhandene schutzbedürftige Nutzungen der Vorher-Zustand (Prognose-Nullfall) und der Nachher-Zustand (Prognose-Planfall mit planermöglichten Auswirkungen) zu untersuchen. Diese Untersuchung konzentrierte sich auf die Wohngebiete entlang der Neue Krugallee sowie entlang des Dammwegs südwestlich der Neue Krugallee, da für diese Bereiche Erhöhungen der Verkehrsmengen durch die planermöglichten Nutzungen des Kunst- und Kulturparks prognostiziert wurden. Dabei werden die Gebäude südwestlich der Neue Krugallee als faktisches allgemeines Wohngebiet und nördlich der Neue Krugallee als faktisches Mischgebiet eingestuft. Die Beurteilung der Verkehrslärmbelastung erfolgte anhand der Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen für repräsentative Immissionsorte.

Die Berechnungen für den Prognose-Nullfall zeigen, dass sich die im Untersuchungsraum gelegenen Gebäude entlang der stark befahrenen Neue Krugallee in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Lärmbelastung befinden.

- An den südwestlich der Neue Krugallee gelegenen Wohngebäuden werden am Tag Verkehrslärmpegel von 63 bis 65 d(BA) erreicht. Für den Nachtzeitraum werden Beurteilungspegel von 58 bis 60 dB(A) prognostiziert. Der schalltechnische Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) tags/nachts wird am Tag somit um bis zu 10 dB(A) und in der Nacht um bis zu 15 dB(A) überschritten.
- Die höchsten Beurteilungspegel treten an den Gebäuden nördlich der Neue Krugallee auf. Diese liegen am Tag bei 66 dB(A) und in der Nacht bei 60 bis 61 dB(A). Die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete von 60/50 dB(A) tags/nachts werden damit am Tag um 6 dB(A) und in der Nacht um bis zu 11 dB(A) überschritten.
- Für die Gebäude entlang des Dammwegs werden geringere Beurteilungspegel ermittelt. Diese nehmen mit Entfernung zu den Knotenpunkten Neue Krugallee/ Dammweg und Köpenicker Landstraße/Dammweg ab. Während am Tag der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) lediglich im Nahbereich der beiden Knotenpunkte überschritten wird, wird im Nachtzeitraum für alle untersuchten Immissionsorte eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswerts von 45 dB(A) festgestellt. Die Überschreitungen betragen tags bis zu 11 dB(A) und nachts bis zu 16 dB(A) im Bereich des Knotenpunkts Dammweg/Köpenicker Landstraße.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch Überschreitungen der gesundheitsrelevanten Schwellenwerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht vorliegen. Während am Tag nur punktuell Überschreitungen auftreten, sind Überschreitungen in der Nacht bei den meisten Gebäuden festzustellen.

An den Gebäuden Neue Krugallee 31 und Dammweg 121 wird in der Nacht zudem mit Beurteilungspegeln von 60,3 bzw. 60,7 dB(A) der von der Rechtsprechung anerkannte Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) knapp überschritten.

Im Prognose-Planfall unterscheiden sich die Beurteilungspegel nur marginal von denjenigen im Prognose-Nullfall. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch den planermöglichten Kunst- und Kulturpark nur eine geringe Zunahme des Straßenverkehrs auf den angrenzenden Straßen zu erwarten ist.

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm wurden in der schalltechnischen Untersuchung die planbedingten Pegelerhöhungen durch einen Vergleich der Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte beider Prognosefälle ermittelt. Im Ergebnis wurde für einzelne Gebäude an der Neue Krugallee und am Dammweg keine Schallpegelzunahme festgestellt. An den übrigen Immissionsorten betragen die planbedingten Pegeler-

höhungen maximal 0,2 dB. Pegelerhöhungen in dieser Größenordnung sind nach vorherrschender wissenschaftlicher Meinung subjektiv nicht wahrnehmbar. Sie sind gemäß Lärmminderungsplanung Berlin nur als geringe Schallpegelzunahme zu betrachten, sofern sie nicht in Bereichen auftreten, in denen bereits eine sehr hohe Lärmbelastung (>70 dB(A) tags und >60 dB(A)) vorliegt bzw. die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschritten ist oder diese erstmalig durch die Planung überschritten wird.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass an den Immissionsorten mit Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung nachts (Neue Krugallee 31 und Dammweg 121) keine Pegelerhöhungen zu verzeichnen sind. Ein besonderes Abwägungserfordernis besteht für diese deshalb nicht.

Für die übrigen Immissionsorte werden Pegelerhöhungen – wenn auch nur geringe – prognostiziert, so dass für diese ein erhöhtes Abwägungserfordernis vorliegt.

Neben der vorhandenen Wohnnutzung ist auch die Erholungsfunktion der an das Plangebiet angrenzenden Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ schutzwürdig und in der Abwägung zu betrachten. Die schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und in der Nacht werden sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall im überwiegenden Teil der Kleingartenanlage eingehalten. Nur der südwestliche und der südöstliche Bereich sind durch Verkehrslärm vorbelastet. Die Schallimmissionspläne zeigen für den südwestlichen Bereich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Neue Krugallee im Prognose-Nullfall Lärmpegel von 56 bis 65 dB(A). In dem Bereich, in dem sich Kleingartenparzellen befinden, beträgt die Lärmbelastung allerdings maximal 60 dB(A). Auch entlang des Dammwegs betragen die Schallpegel maximal 60 dB(A). Somit sind Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag um bis zu 5 dB(A) festzustellen. In der Nacht kommt es nur im Nahbereich der Neue Krugallee zu Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts um bis zu 5 dB(A). Aufgrund der relativ geringen Zunahme des planbedingten Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognoseplanfall faktisch nicht von denjenigen im Prognosenullfall. Der Anteil der betroffenen Kleingartenparzellen nimmt deshalb auch nur geringfügig zu.

1.4.1.3 Bewertung der abwägungsrelevanten Verkehrsschallimmissionen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass innerhalb des Plangebiets entlang der Neue Krugallee bereits eine hohe Lärmbelastung vorliegt und die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 bereits im Prognose-Nullfall am Tag in einem ca. 100 m breiten Streifen der als Wald festgesetzten Fläche um bis zu 10 dB(A) überschritten werden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bleibt dieser Lärmkonflikt weiterbestehen bzw. nimmt marginal zu. Zudem kommt es im Prognose-Planfall tagsüber auch zu punktuellen Überschreitungen um bis zu 5 dB(A) entlang des Dammwegs.

Für schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets werden geringe Schallpegelzunahmen von 0,1 bis 0,2 dB(A) prognostiziert. Diese befinden sich im Bereich der Neue Krugallee und am Dammweg, die bereits durch Straßenverkehrslärm vorbelastet sind.

Damit werden durch die Planung potentielle Lärmkonflikte hervorgerufen bzw. eine bestehende Konfliktlage überplant. In diesem Fall müssen städtebauliche Gründe die Planung rechtfertigen und Maßnahmen zur Konfliktlösung bzw. -minimierung geprüft werden. Dies erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

1.4.1.3.1 Städtebauliche Gründe

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, dies soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kunst- und Kulturpark auf einer innerstädtischen und weitgehend bereits erschlossenen Fläche. Diese liegt seit mehreren Jahren brach und ist nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks wird insbesondere auch der einheimischen Bevölkerung ein Park neuartigen Typs zur Verfügung stehen, der neben einem umfangreichen kulturellen Angebot auch vielfältige Bildungsangebote und Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsnutzung bietet. Auch die funktionale Nutzungsmischung, d.h. die kleinräumige Mischung der städtischen

Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bildung/Kultur und Freizeit/Erholung leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Nutzungsmischung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verkehr vermindert sowie Energie und Flächen eingespart werden. Insbesondere Freizeitverkehr nimmt einen hohen Anteil am gesamten Verkehrsaufkommen ein. Der Kunst- und Kulturpark kann mit seinen vielfältigen Kultur-, Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten in räumlicher Nähe zu bestehenden Wohn- und Arbeitsgebieten deshalb zur gesamtstädtischen Strategie einer Verkehrsvermeidung und -verringerung beitragen. Davon profitieren andere schutzbedürftige Nutzungen im Stadtgebiet. Durch den Bebauungsplan wird somit auch übergeordneten Planungszielen Rechnung getragen.

Für den Kunst- und Kulturpark wurde eigens ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept entwickelt, durch das im Vorgriff auf die Mobilitätswende der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen auf ein Minimum reduziert werden kann. Aufgrund der geringen Verkehrszunahme im vorhandenen Straßennetz sind die planbedingten Pegelerhöhungen äußerst gering. Die betroffenen Waldflächen, Gebäude und die benachbarte Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ sind bereits aufgrund der stark befahrenen Neue Krugallee durch Verkehrslärm vorbelastet.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 stellen zudem aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen aber lediglich als Anhalt, so dass von ihnen auch abgewichen werden kann, sofern keine Gesundheitsgefährdung die Nutzung ausschließt. Die prognostizierten Pegelerhöhungen treten nicht an Gebäuden auf, deren Lärmbelastung oberhalb der gesundheitsgefährdeten Schwelle liegt. Auch treten die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für die als Wald festgesetzten Flächen am Tag nur in einem Streifen von maximal 100 m und in der Nacht nur im Nahbereich der Neue Krugallee auf. Gleiches gilt für die Waldflächen außerhalb des Plangebiets. Diese Bereiche dienen nicht dem dauerhaften Aufenthalt. Der überwiegende Teil des Plänterwalds weist tagsüber Beurteilungspegel von weniger als 55 dB(A) auf. Damit stehen umfangreich ruhige Flächen für die Erholung zur Verfügung. Das akustische Kriterium für innerstädtische Erholungsgebiete gemäß Lärmminderungsplanung wird für das Waldgebiet Plänterwald auch bei vollem Betrieb des Kunst- und Kulturparks erfüllt.

Auch die Erholungsfunktion der Kleingartenanlage ist durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im überwiegenden Teil der Anlage werden die schalltechnischen Orientierungswerte auch mit den planermöglichten Vorhaben eingehalten. Überschreitungen treten nur im südwestlichen Bereich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Neue Krugallee und im Nahbereich zum Dammweg auf. Diese Bereiche sind bereits im Bestand durch Verkehrslärm vorbelastet, hier befinden sich nahezu keine Kleingartenparzellen. Die durch die Planung hervorgerufenen Pegelerhöhungen sind äußerst gering. Gleiches gilt für die Anzahl der zusätzlich durch Verkehrsschallimmissionen betroffenen Kleingartenparzellen. Die Lärmbelastung liegt in der gesamten Kleingartenanlage noch unterhalb der gesundheitsrelevanten Schwelle der Lärmminderungsplanung Berlin von 65 dB(A). Es ist deshalb davon auszugehen, dass innerhalb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Zudem ist im überwiegenden Bereich eine ungestörte Kommunikation über kurze Distanzen mit normaler, allenfalls leicht angehobener Sprechlautstärke gewährleistet. Die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikation ist ein wichtiges Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität im Freien. Der Schwellenwert, bis zu dem eine ungestörte Kommunikation möglich ist, sieht die Rechtsprechung bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen. Dieser wird auf allen betroffenen Kleingartenparzellen unterschritten.

Aus diesen Gründen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 städtebaulich vertretbar und gerechtfertigt.

1.4.1.3.2 Prüfung potenzieller Maßnahmen zur Minimierung der Lärmbelastung

Maßnahmen zur Lösung bzw. Minimierung der Lärmproblematik wurden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan 9-7 im Sinne des Berliner Leitfadens „Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021“ geprüft:

Trennungsgrundsatz

Der im Rahmen von städtebaulichen Planungen zu berücksichtigende Trennungsgrundsatz würde im Plangebiet die räumliche Trennung zwischen der Neue Krugallee mit hohen Lärmemissionen und der als Wald festgesetzten Fläche bedeuten. Folglich müssten Straße und Waldfläche um ca. 100 m voneinander getrennt werden, damit auch am Rand der Waldfläche die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden. Dies ist jedoch nicht zielführend. Zum einen ist das Kriterium eines innerstädtischen Erholungsgebiets gemäß Lärmminderungsplanung, wonach es in Randbereichen dieser Gebiete auch lauter als 55 dB(A) sein kann, auch mit Planung nach wie vor erfüllt. Zum anderen ist der Plänterwald auch im Nahbereich der Neue Krugallee – trotz der vorhandenen Lärmbelastung – als Landschaftsschutzgebiet geschützt und die planbedingten Pegelerhöhungen sind äußerst gering. Gleiches gilt auch für die planbedingten Pegelerhöhungen entlang des im Plangebiet gelegenen Dammwegs.

Aktive und städtebauliche Maßnahmen

Grundsätzlich kommen für die betroffenen Straßenabschnitte der Neue Krugallee und des Dammwegs als aktive Maßnahmen Lärmschutzwände/-wälle oder lärmmindernde Fahrbahnoberflächen in Betracht.

Aus gutachterlicher Sicht sind aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Verkehrslärmbelastung an den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht gerechtfertigt. Die durch den Bebauungsplan 9-7 ermöglichten Nutzungen führen nur zu einer äußerst geringen Erhöhung des Verkehrslärms. Lärmschutzwände oder -wälle sowie städtebauliche Maßnahmen kommen zudem aufgrund der örtlichen Verhältnisse und aus stadtgestalterischen Gründen nicht in Betracht.

Gleiches gilt für aktive Maßnahmen zum Schutz der Waldflächen und der Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ nördlich der Neue Krugallee. Entlang des Dammwegs wurden zudem nur geringfügige Überschreitungen in den Randbereichen des Waldgebiets ermittelt, die nur am Tag und nur punktuell auftreten und maximal 5 dB(A) betragen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind angesichts dieser geringen Überschreitungen unverhältnismäßig. Zudem würden Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sowie städtebauliche Maßnahmen erhebliche bauliche Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald bedeuten. Das akustische Kriterium für innerstädtische Erholungsgebiete gemäß Lärmminderungsplanung bleibt auch nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks weiterhin erfüllt.

Passive Maßnahmen

Die Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets sind bereits im Bestand durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Neue Krugallee und dem Dammweg betroffen. In diesem Zusammenhang wird auf das Berliner Schallschutzfensterprogramm verwiesen, das ein wichtiger Baustein des Lärmaktionsplans ist. Dieses Programm wurde für Wohngebäude an sehr lauten Straßen aufgestellt, an denen in den nächsten Jahren keine aktiven Maßnahmen zur Lärmminderung ergriffen werden können und auch künftig die Schwellenwerte des aktuellen Lärmaktionsplans überschritten werden. Treten Beurteilungspegel von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts auf, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung für den Einbau von Schallschutzfenstern oder die schalltechnische Aufbereitung von berlintypischen Holzkastendoppelfenstern möglich. Da durch die planermöglichten Nutzungen nur äußert geringe Pegelhöhungen hervorgerufen werden, besteht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Handlungserfordernis.

1.4.1.4 Schallimmissionen durch Fußgängerverkehr

In der schalltechnischen Untersuchung wurden auch Geräuschemissionen ermittelt, die durch Besucher von Veranstaltungen auf den Zuwegungen zum Plangebiet verursacht werden. Berücksichtigt wurden die Fußwege zu den S-Bahnhöfen Plänterwald, Treptower Park und Baumschulenweg sowie zu den Bushaltestellen an den Knotenpunkten Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee und Dammweg/Neue Krugallee. Eine direkte Zuordnung der durch Fußgänger verursachten Geräusche zu den Nutzungen im planermöglichten Kunst- und Kulturpark ist nicht möglich, da sich auch andere Personen auf den Wegen aufhalten

können. Vorsorglich wurden sie jedoch als Teil der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen betrachtet und gesondert berechnet und bewertet.

Maßgebliche Geräuschquelle für die Fußgänger ist die menschliche Stimme. Die Wegstrecken wurden im schalltechnischen Berechnungsmodell als Linienschallquellen in 1,60 m Höhe über Grund mit dem jeweiligen längenbezogenen Schallleistungspegel berücksichtigt.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass durch Fußgänger auf den Wegen zwischen den S-Bahnhöfen bzw. Bushaltestellen und den Parkeingängen im Mittel nur geringe Geräuschimmissionen verursacht werden. Auch vor den schutzbedürftigen Wohnhäusern entlang der Straße Am Plänterwald, die am stärksten von zu fußgehenden Besuchern des Kunst- und Kulturparks frequentiert wird, werden die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts unterschritten.

1.4.1.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die festgesetzten Nutzungen innerhalb des Plangebiets keinen unzumutbaren Verkehrsschallimmissionen ausgesetzt sind und durch den Bebauungsplan 9-7 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrsschallimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets hervorgerufen werden. Festsetzungen im Bebauungsplan oder planergänzende vertragliche Vereinbarungen sind nicht erforderlich.

1.4.2 Gewerbelärm

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan waren die Gewerbeschallimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sowie die von den planermöglichten Nutzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ausgehenden Gewerbeschallemissionen einzuschätzen und zu bewerten.

Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung der Geräuschbelastung von gewerblichen Anlagen stellt in der Bauleitplanung die DIN 18005-Teil 1 mit den darin festgelegten schalltechnischen Orientierungswerten das maßgebliche Regelwerk dar. Ergänzend ist die TA Lärm, die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der von gewerblichen Anlagen ausgehenden Schallimmissionen ist, heranzuziehen. Sie enthält über die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 hinausgehende Anforderungen. Da im Vollzug die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm an schutzbedürftigen Nutzungen gewährleistet werden muss, sind diese bereits im Bebauungsplanverfahren der Bewertung des Gewerbelärms zugrunde zu legen.

Schutzbedürfte Nutzungen im Plangebiet sind die bereits genehmigten Übernachtungs- und Atelierräume im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“, die planungsrechtlich gesichert werden. Für diese werden die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts angesetzt.

1.4.2.1 Auswirkungen durch Gewerbeschallimmissionen innerhalb des Plangebiets

Zur Einschätzung der auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbeschallimmission waren vorhandene und genehmigte Anlagen sowie quantifizierbare plangegebene Vorbelastungen (durch planungsrechtlich zulässige Gewerbebetriebe) zu ermitteln und zu bewerten. Dabei waren auch die Immissionen zu berücksichtigen, die durch vorhandene bzw. genehmigte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Plangebiets auftreten.

Auf Grundlage dieser Schallquellen und der hierzu ermittelten Daten wurde die Gesamt-Vorbelastung bestimmt, die in den Schallausbreitungsberechnungen zum Freizeit- und Veranstaltungslärm Berücksichtigung fand (s. Kap. 1.4.3).

Gewerbliche Nutzungen innerhalb des Plangebiets

Innerhalb des Plangebiets ist im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ der Betrieb einer Ausflugsgaststätte mit Außengastronomie als gewerbliche Nutzung zulässig. Die Bau- und Betriebsgenehmigung hierfür wurde bereits erteilt. Weitere Gewerbebetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die schalltechnische Verträglichkeit des Tages- und Eventbetriebs des Ausflugslokals wurde bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich untersucht und bestätigt. Hierzu wurden die von den Außengastronomieflächen erzeugten Schallemissionen und die Schallabstrahlung der Außenbauteile der Veranstaltungsräume berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 berücksichtigt und flossen in die zu ermittelnde Gesamt-Vorbelastung ein.

Gewerbliche Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Im Umfeld des Plangebiets, insbesondere auf der gegenüberliegenden Seite der Spree, sind zahlreiche Gewerbebetriebe vorhanden. Diese befinden sich innerhalb festgesetzter oder faktischer Gewerbegebiete und in Gemengelagen. Vorhandene Gewerbebetriebe in näherer Umgebung sind z. B. das Heizkraftwerk Klingenberg, das Zementwerk Berlin und die Fehr Umwelt Ost GmbH. Zusätzlich sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung auch die Emissionen gewerblicher Betriebe zu berücksichtigen, die planungsrechtlich zulässig sind. Zur Ermittlung der Gesamt-Vorbelastung sind deshalb die plangegebenen Vorbelastungen durch in Aufstellung befindliche und bereits festgesetzte Bebauungspläne einzubeziehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren 11-47a-1 VE (Bezirk Lichtenberg) wurden bereits die relevanten Gewerbeschallimmissionen ermittelt, die durch vorhandene und genehmigte Gewerbebetriebe sowie durch plangegebene Vorbelastungen (in Form von Geräuschkontingenten in einzelnen Bebauungsplänen festgesetzt) an schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld hervorgerufen werden. Hierbei wurden auch die gewerblichen Schallimmissionen, die auf den Uferbereich am nördlichen Rand des Plangebiets und auf schutzbedürftige Nutzungen entlang der Neue Krugallee einwirken, untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in diesen Teilen des Untersuchungsraums die Vorbelastung durch Gewerbelärm gering bis sehr gering ist. Am maßgeblichen Immissionsort im Norden des Plangebiets (IO 30 Spreepark), der der Fehr Umwelt Ost GmbH gegenüberliegt, wurden Beurteilungspegel von 56 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht nachgewiesen. Am maßgeblichen Immissionsort an der Wohnbebauung Neue Krugallee (IO 13 Neue Krugallee 56) betragen die Beurteilungspegel 44 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 berücksichtigt und flossen in die zu ermittelnde Gesamt-Vorbelastung ein.

1.4.2.2 Planbedingte Auswirkungen durch Gewerbeschallimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Bei den gewerblichen Nutzungen, die im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ zulässig sind, handelt es sich insbesondere um Kioske, Servicestationen und Anlagen für die Verwaltung. Schalltechnisch sind diese nicht von Bedeutung und insbesondere gegenüber dem Freizeitlärm der Parknutzungen vernachlässigbar. Deren potentielle Geräuschimmissionen wurden summarisch mit den Schallimmissionen von Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen betrachtet (s. Kap. 1.4.3).

1.4.2.3 Bewertung der abwägungsrelevanten Gewerbeschallimmissionen

Aus der o.g. schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 11-47a-1 VE lässt sich ableiten, dass die für das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“, für die Fläche mit dem besonderen Nutzungszeck „Ausflugslokal“ und die für Waldflächen maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte am Tag und in der Nacht deutlich unterschritten werden.

Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind lediglich die Übernachtungs- und Atelierräume im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“. Diese liegen weiter südlich und damit von

den maßgeblichen Schallquellen weiter entfernt als der untersuchte Immissionsort am nördlichen Rand des Plangebiets. In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass deshalb vor den Übernachtungs- und Atelierräumen an der Ostfassade des Ausflugslokals mit um ca. 2 dB geringeren Beurteilungspegeln der Vorbelastung zu rechnen ist.

1.4.2.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die festgesetzten Nutzungen innerhalb des Plangebiets keinen unzumutbaren, gewerblich bedingten Geräuscheinwirkungen ausgesetzt sind und durch den Bebauungsplan 9-7 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Gewerbeschallimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets hervorgerufen werden. Festsetzungen im Bebauungsplan oder planergänzende vertragliche Vereinbarungen sind nicht erforderlich.

1.4.3 Freizeit- und Veranstaltungslärm

Durch den Betrieb des planermöglichten Kunst- und Kulturparks ist mit Freizeit- und Veranstaltungslärmimmissionen im Umfeld zu rechnen, die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 zu ermitteln und zu bewerten waren (ALB, 2021). Aufgrund der planungsrechtlich möglichen Nutzungsmischung musste dazu die Gesamtbelastung aus Freizeit- und Veranstaltungslärm betrachtet werden. Da die im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ zulässigen Nutzungen nicht eindeutig dem Freizeitlärm oder dem Veranstaltungslärm zuzuordnen waren, wurden bei der Geräusch-Immissionsprognose alle Nutzungsarten unter Freizeitlärm subsummiert.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ist auch mit Gewerbelärm zu rechnen. Dieser ist im Plangebiet gegenüber dem Freizeitlärm von untergeordneter Bedeutung. Da eine genaue Trennung von Gewerbe- und Freizeitlärm nur mit großen Unsicherheiten möglich ist, erfolgte eine summarische Betrachtung. Diese Herangehensweise wird zudem auch den tatsächlichen Verhältnissen gerecht, denn die Geräuschimmissionen werden von den Anwohnern summarisch wahrgenommen (akzeptorbezogener Ansatz).

Zur Ermittlung der Vorbelastung durch Gewerbelärm wurden die Ergebnisse anderer schalltechnischer Untersuchungen ausgewertet (s. Kap. 1.4.2).

Maßgebliche Schallquellen für Freizeit- und Veranstaltungslärm im Plangebiet sind Veranstaltungsflächen im Freien, die Nutzung von Gebäuden für Veranstaltungen und der Betrieb des zulässigen Riesenrads als Fahrgeschäft. Die Abschätzung der von diesen Freizeit- und Veranstaltungsnutzungen ausgehenden Schallemissionen erfolgte auf der Grundlage

- des Nutzungskonzepts für den Kunst- und Kulturpark auf der Basis des Rahmenplans mit prognostizierten Besucherzahlen und
- der Emissionsansätze der VDI-Richtlinie 3770.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde in der schalltechnischen Untersuchung davon ausgegangen, dass alle geplanten Veranstaltungen an einem Tag zeitlich parallel stattfinden. Hierbei wurden auch laute Veranstaltungen in der so genannten Werkhalle (im Bereich des östlichen Haupteingangs am Ausflugslokal Altes Eierhäuschen), die mit bis zu 2.500 Gästen und Musikbeschallung stattfinden sollen, berücksichtigt. Es würden sich damit 6.350 Personen gleichzeitig im Park aufhalten. Die Betriebszeit des Parks wurde von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr angenommen, wobei in den Abendstunden – in Anlehnung an die Ganglinie für das Besucheraufkommen in der Verkehrsuntersuchung – ein reduzierter Betrieb angesetzt wurde.

Die Ergebnisse der Berechnungen zum Freizeit- und Veranstaltungslärm wurden als Pegeltabellen und grafisch als Schallimmissionspläne in 6 m über Grund und für die Nacht auch 12 m über Grund dargestellt.

<u>Beurteilungsgrundlagen</u>

Für die Beurteilung der Geräuschbelastung von Freizeitanlagen stellt in der Bauleitplanung die DIN 18005-1 mit den darin festgelegten schalltechnischen Orientierungswerte das maßgebliche Regelwerk dar. Die Freizeitlärm-Richtlinie (Anlage 1 der AV LImSchG Bln), die

Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen ist, enthält über die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 hinausgehende Anforderungen. Da im Vollzug die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) der Freizeitlärm-Richtlinie an schutzbedürftigen Nutzungen gewährleistet werden muss, sind diese bereits im Bebauungsplanverfahren der Bewertung des Freizeitlärms zugrunde zu legen. Diese markieren die Schwellen, oberhalb derer in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist. Dazu sind die Geräuschimmissionen derjenigen Freizeitanlagen zu ermitteln, die nicht zu den öffentlichen Veranstaltungen zu zählen sind.

Soweit öffentliche Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden, die einer Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln bedürfen, ist die Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVO) anzuwenden. Die Veranstaltungen müssen gemäß der zu erwartenden Geräuschemissionen ggf. in wenig störende und störende Veranstaltungen unterteilt werden. Dabei sind Veranstaltungen außerhalb des Plangebiets (z.B. auf der Insel der Jugend) als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Geräuschemissionen der Besucher von Veranstaltungen werden ebenfalls berücksichtigt (z.B. Fußweg zum S-Bahnhof Plänterwald), die Ergebnisse hierzu sind in Kapitel 1.4.1.4 zusammengefasst.

Die Anlage 1 der AV LImSchG enthält die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für tags außerhalb der Ruhezeiten, tags innerhalb der Ruhezeiten sowie für nachts in Abhängigkeit der Schutzbedürftigkeit. Darin enthalten sind auch die Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sowie für seltene Ereignisse.

Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Übernachtungs- und Atelierräume im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“. Die Schutzbedürftigkeit dieser Anlage entspricht einem Gewerbegebiet. Folglich gelten die Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) am Tag außerhalb der Ruhezeiten, 60 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) in der Nacht.

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets erfolgt entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. aufgrund der faktischen Nutzung.

1.4.3.1 Auswirkungen durch Freizeit- und Veranstaltungslärmimmissionen innerhalb des Plangebiets

Die Schallimmissionspläne, die die Berechnungen zur Schallausbreitung grafisch darstellen, zeigen, dass es am Tag lediglich am nordöstlichen Rand der festgesetzten Waldfläche (beidseits des Dammwegs) zu Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts von 55 dB(A) kommt. Diese sind südwestlich der Sondergebietsgrenze (im Bereich der so genannten Werkhalle) am höchsten und betragen bis zu 10 dB(A). In der Nacht nimmt der Umfang der von Überschreitungen betroffenen Waldflächen deutlich ab. In diesem Zeitraum sind nur noch Waldflächen östlich des Dammwegs betroffen. Die Schallimmissionspläne für die Nacht zeigen deutlich, dass die Überschreitungen auf die Nutzung in der Werkhalle zurückzuführen sind.

In der Nacht wird zudem auch auf der gesamten Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ der schalltechnische Orientierungswert von 50 dB(A) überschritten. An der nordwestlichen Grenze zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ sind die Überschreitungen am höchsten und liegen in einem Pegelbereich von 60 bis 65 dB(A). Das Hauptgebäude des Ausflugslokals liegt im Pegelbereich von weniger als 60 dB(A). In diesem befinden sich die Übernachtungs- und Ateliereinheiten, die bereits genehmigt wurden und die einzigen relevanten schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind. Für diese wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Gemäß Baugenehmigungsunterlagen sind die genannten Räume in Richtung Osten und Richtung Westen orientiert, so dass beide Seiten als maßgeblicher Immissionsort zu untersuchen waren.

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen lässt sich ableiten:

- Unter Berücksichtigung von Veranstaltungen in der Werkhalle sind an der Westfassade im Nachtzeitraum Überschreitungen des Immissionsrichtwerts von 50 dB(A) um 4,5 dB und an der Ostfassade um maximal 2,6 dB zu verzeichnen.

- Ohne Veranstaltungen in der Werkhalle treten geringere Beurteilungspegel auf. Der Immissionsrichtwert wird in der Nacht lediglich an einem der beiden Immissionsorte an der Ostfassade überschritten. Die Überschreitung beträgt 0,7 dB. Dominierende Schallquelle vor der Ostfassade ist in diesem Fall der Schankgarten des Restaurants.

Da vor den Fassaden des Ausflugslokals der Gewerbelärm die den Gesamtpegel bestimmende Lärmart darstellt, ist der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2 zu ermitteln. Demnach ergibt sich mit dem Immissionsrichtwert nachts für Gewerbegebiete von 50 dB(A) ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 63 dB(A). Dieser wird sowohl mit als auch ohne Veranstaltungen in der Werkhalle an der West- und an der Ostfassade des Ausflugslokals deutlich unterschritten.

1.4.3.2 Planbedingte Auswirkungen durch Freizeit- und Veranstaltungslärmimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Die Schallimmissionspläne, die Berechnungsergebnisse zu den summarisch betrachteten Lärmarten grafisch darstellen, zeigen, dass tagsüber weder außerhalb noch innerhalb der Ruhezeiten (für die ein strengerer Immissionsrichtwert gilt) ein Konflikt durch Freizeit- und Veranstaltungslärm zu befürchten ist. In den allgemeinen Wohngebieten nordwestlich auf der Stralauer Halbinsel und südwestlich der Neue Krugallee werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete sicher unterschritten. In dem Gebiet östlich der Spree liegen unempfindlichere Gewerbegebiete oder Kleingartenanlagen, für die jeweils um 10 dB bzw. 5 dB höhere Immissionsrichtwerte gelten.

Wie die Schallimmissionspläne für den Nachtzeitraum für 6 m und 12 m Höhe über Grund zeigen, wird unter den angesetzten Bedingungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung (d.h. gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen auf allen Flächen und in der Werkhalle) in den meisten Bereichen des Untersuchungsgebiets auch der strengere Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) eingehalten. Lediglich entlang der Neue Krugallee ist der Immissionsrichtwert örtlich erreicht oder geringfügig überschritten.

Die Ergebnisse der Berechnung an den repräsentativ ausgewählten Immissionsorten außerhalb des Plangebiets wurden zudem tabellarisch dargestellt. Die Beurteilung erfolgt für die maßgeblichen Beurteilungszeiten gemäß Freizeitlärm-Richtlinie an Sonn- und Feiertagen mit den strengeren Anforderungen als an Werktagen.

Die Ergebnisse an Einzelpunkten des berechneten Worst-Case zum Freizeit- und Veranstaltungslärm bestätigen die bereits anhand der Schallimmissionspläne getroffenen Feststellungen: Am Tag sowohl außerhalb der Ruhezeiten als auch innerhalb der Ruhezeiten werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unterschritten. Die geringste Differenz zum Immissionsrichtwert ergibt sich innerhalb der Ruhezeit abends am Gebäude Neue Krugallee 46 mit Beurteilungspegeln von 56 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird dort nur um 4 dB(A) unterschritten.

Im Nachtzeitraum werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überwiegend an schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingehalten. Punktuell kommt es im Bereich der Neue Krugallee, der als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, auch zu Überschreitungen des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A). Die höchste Überschreitung um 0,9 dB wird für das Gebäude Neue Krugallee 52 festgestellt. Auch an zwei weiteren Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet an der Neue Krugallee zeigen sich geringfügige Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts.

Die Berechnungen zeigen auch, dass am Immissionsort Tunnelstraße 28 der Immissionsrichtwert nur um 1,5 dB unterschritten wird. Da in dem Wohngebiet auf der Stralauer Halbinsel bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freizeit- und Veranstaltungslärm aus diversen vorhandenen Schallquellen vorliegt, muss es Ziel sein, die Zusatzbelastung durch den Kunst- und Kulturpark soweit zu reduzieren, dass diese Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet. Das entspricht dem Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm und wird hier analog auf Freizeit- und Veranstaltungslärm angewendet.

Eine maßgebliche Schallquelle der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ sind Veranstaltungen, die in der Werkhalle vorgesehen sind. Diese sind jedoch als seltenes Ereignis einzustufen. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 70 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts

werden im Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen an den schutzbedürftigen Nutzungen an der Neue Krugallee sicher unterschritten.

Um den Beitrag von Veranstaltungen in der Werkhalle an den Geräuschimmissionen zu verdeutlichen, wurde eine gesonderte Berechnung mit dem voll ausgelasteten Kunst- und Kulturpark jedoch ohne laute Veranstaltungen in der Werkhalle durchgeführt. Im Ergebnis sind die Beurteilungspegel insbesondere im Nachtzeitraum an nahezu allen Immissionsorten deutlich geringer. An den Gebäuden entlang der Neue Krugallee liegen keine Überschreitungen des für die Nacht maßgeblichen Immissionsrichtwerts mehr vor. Am Gebäude Tunnelstraße 28 wird ohne Berücksichtigung der Geräusche aus der Werkhalle der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten.

Gemäß den Beurteilungskriterien der Veranstaltungslärm-Verordnung werden mit den berechneten Beurteilungspegeln für die meisten Immissionsorte die Bedingungen für „nicht störende Veranstaltungen" erfüllt. An den Immissionsorten entlang der Neue Krugallee sind die Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nachts geringer als 5 dB. Somit würde es sich um „wenig störende Veranstaltungen" handeln, die einer Genehmigungspflicht unterliegen. Pro Immissionsort und Kalenderjahr können gemäß Veranstaltungslärm-Verordnung bis zu 60 wenig störende Veranstaltungen genehmigt werden.

1.4.3.3 Bewertung der abwägungsrelevanten Freizeit- und Veranstaltungslärmimmissionen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass es im Falle von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen auf allen Flächen des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ und mit lauten Veranstaltungen in der Werkhalle in der Nacht an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets zu Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) gemäß Freizeitlärm-Richtlinie kommt. An der Westfassade des Ausflugslokals wurden für die Übernachtungs- und Atelierräume in der Nacht Überschreitungen um bis zu 4,5 dB festgestellt. Zudem kommt es am nordöstlichen Rand der festgesetzten Waldflächen vor allem tags zu einer Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswerts von 55 dB(A) um bis zu 10 dB(A).

Auch für schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets werden Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für die Nacht ermittelt. Betroffen sind die Gebäude Neue Krugallee 52, 56 und 90. Die höchste Überschreitung beträgt maximal 0,9 dB. Abwägungsrelevante Schallimmissionen ergeben sich zudem für das Wohngebiet auf der Stralauer Halbinsel. Zwar wird am Immissionsort Tunnelstraße 28 im Nachtzeitraum der Immissionswert von 40 dB(A) um 1,5 dB unterschritten. Aufgrund der Vorbelastung sollte die Zusatzbelastung durch den planermöglichten Kunst- und Kulturpark aber maximal 34 dB(A) betragen.

Das Konfliktpotential durch Freizeit- und Veranstaltungslärm ist jedoch als relativ gering zu bewerten. So wurde in der schalltechnischen Untersuchung auch festgestellt, dass die Anzahl geplanter Veranstaltungen in der Werkhalle mit Musikbeschallung und bis zu 2.500 Besuchern als gering einzuschätzen ist und der untersuchte Worst-case auf maximal 10 Tage pro Jahr begrenzt bleiben wird. Veranstaltungen mit maximaler Auslastung der Werkhalle bei gleichzeitiger Vollauslastung des Kunst- und Kulturparks sind somit als seltenes Ereignis im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie anzusehen und entsprechend zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden mit Sicherheit unterschritten. Da Veranstaltungen dieser Art der Genehmigungspflicht unterliegen, kann deren Durchführung – ohne weitere Maßnahmen zur Minderung der Schallabstrahlung – von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde begrenzt werden.

1.4.3.3.1 Prüfung potenzieller Maßnahmen zur Minimierung der Lärmbelastung

Maßnahmen zur Lösung bzw. Minimierung der Lärmproblematik wurden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan 9-7 im Sinne des Berliner Leitfadens „Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021“ geprüft:

Trennungsgrundsatz

Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG ist durch die Planung weitgehend erfüllt. Die vom Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Freizeit-,

Veranstaltungs- und Gewerbelärm führen bei Umsetzung des geplanten Nutzungskonzepts auch unter den Randbedingungen der Worst-Case-Betrachtung nicht zu unüberwindbaren Konflikten durch Lärm.

Aktive Maßnahmen

Als aktive Maßnahme zur Minderung der Schallabstrahlung kommen z.B. die Einpegelung der Beschallungsanlage oder die bauliche Ertüchtigung der Außenbauteile der Werkhalle in Frage. Diese können vertraglich abgesichert werden und als Nebenbestimmung Teil der Baugenehmigung werden. Gleiches gilt für eine Beschränkung der Nutzungszeiten. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen als Alternative zur Begrenzung der Zahl störender Veranstaltungen vertraglich abgesichert werden sollen.

Passive Maßnahmen

Für die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets (Übernachtungs- und Atelierräume im Ausflugslokal) wurde in der schalltechnischen Untersuchung auch die Erforderlichkeit von passiven Maßnahmen zum baulichen Schallschutz geprüft. Diese zielen darauf ab, die Höhe der Geräuschimmissionen am oder im schutzbedürftigen Objekt zu verringern bzw. Innenpegel zu erreichen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten. Mit dem maßgeblichen Außenlärmpegel von 63 dB(A) vor den Außenbauteilen der o.g. Aufenthaltsräume errechnet sich als Anforderung für den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109-1 (ohne Berücksichtigung der Raumkorrektur) ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 33 dB. Da die DIN 4109 als technische Baubestimmung im Baugenehmigungsverfahren zu beachten ist, sind Festsetzungen im Bebauungsplan, die die Anforderungen an den baulichen Schallschutz von geschlossenen Außenbauteilen (z.B. Wände, Fenster, Türen, Dächer und Lüftungsöffnungen) regeln, nicht erforderlich.

1.4.3.4 Fazit

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird aufgezeigt, dass die vom Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm – auch unter den der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen (Worst-Case) – nicht zu unüberwindbaren Konflikten durch Lärm führen. Festsetzungen im Bebauungsplan oder planergänzende vertragliche Vereinbarungen sind nicht erforderlich.

1.5 Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zum Bebauungsplan wurde eine Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erarbeitet (FPB, 2022b). Diese sollte die grundsätzliche Machbarkeit der schadlosen Niederschlagsentwässerung für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung “Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) untersuchen. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wurden die Festlegungen aus der Genehmigungsplanung dargestellt.

1.5.1 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zeigt, dass das im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort versickert bzw. zur Verdunstung gebracht werden kann. Der Studie zu Grunde gelegt wurden bestimmte Rahmenkennzahlen wie z.B. das festgesetzte Nutzungsmaß und Bodenverhältnisse. Zu berücksichtigen waren außerdem die Ergebnisse einer Bodenuntersuchung, wonach Fremdbestandteile im Boden sowie Bodenverunreinigungen festgestellt wurden.

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird für die Entwässerung der potenziellen Versiegelungsflächen eine Kombination aus dezentraler (breitflächig oder in Mulden) und zentraler Versickerung (Versickerungsbecken) empfohlen.

Die Vorteile der breitflächigen bzw. Muldenversickerung sind die gute Reinigungswirkung, der positive Effekt für den lokalen Wasserhaushalt, die Schonung von Ressourcen und des Bodens sowie die geringen Herstellungs- und Wartungskosten. Die dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (vor allem die breitflächige Versickerung) erfordert jedoch einen höheren Platzbedarf als dies bei einer zentralen Versickerung über Sickerbecken bzw. Sickerteiche der Fall ist. Die anthropogenen Vorbelastungen im Plangebiet können einen kostenintensiven Bodenaustausch nach sich ziehen. Ist ein Austausch von belastetem Bodenmaterial nicht zu vermeiden, bietet sich die Anlage platzsparender zentraler Versickerungsanlagen an, um den Aufwand möglichst gering zu halten. Ebenso können bestehende Teichanlagen als Versickerungsteiche angelegt werden.

Für die Planung bzw. technische Umsetzung dieser Maßnahmen muss in der weiteren Projektplanung ein detailliertes Entwässerungskonzept erarbeitet werden. Dies erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Aufgrund der vorhandenen Belastungen der Bodenauffüllungen ist das Entwässerungskonzept mit der zuständige Wasserbehörde abzustimmen und die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichend konkrete Projektplanung zur Niederschlagsentwässerung vorliegt, erfolgt im Bebauungsplan 9-7 keine Festsetzung von Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Durch die vor Festsetzung abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird jedoch sichergestellt, dass von der Projektträgerin auf Grundlage der Machbarkeitsstudie eine Niederschlagsentwässerungskonzeption zu erarbeiten und umzusetzen ist (s. Kap. III 3.12).

1.5.2 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden verschiedene Möglichkeiten zur Entwässerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) geprüft (FPB, 2022b). Insgesamt wurden sieben verschiedene Varianten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser aufgezeigt. Zur Umsetzung wird die Vorzugsvariante empfohlen, die eine Versickerung über die belebte Bodenzone der angrenzenden Waldflächen außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche (Entwässerung „über die Schulter“) vorsieht. Die betroffenen Behörden Berliner Forsten, untere Naturschutzbehörde und Wasserbehörde (SenUMVK IID) haben hierzu ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, da diese Art der Entwässerung zu keinen Beeinträchtigungen des Bestands führen wird.

Da die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht im Bebauungsplan festgesetzt wird, reicht im Bebauungsplanverfahren der Nachweis, dass die Entwässerung des auf dem Dammweg anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich als gesichert anzusehen und über verschiedene Varianten umsetzbar ist. Die Art der Straßenentwässerung ist auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu konkretisieren. Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption wird im Zuge der weiteren Projektentwicklung erarbeitet und mit der Wasserbehörde abgestimmt.

1.5.3 Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Für die Fläche im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ liegt bereits ein genehmigtes Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vor.

Die Genehmigungsplanung zeigt, dass das auf den versiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Die zu entwässernden Flächen des Grundstücks bestehen aus Dach- und Verkehrsflächen. Es werden rund 83% des anfallenden Niederschlagswassers der Dachfläche und rund 30% des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsfläche gesammelt und in eine Versickerungsmulde entwässert. Der verbleibende Anteil wird in einer Zisterne gesammelt und ist zur Grünflächenbewässerung vorgesehen. Gemäß Genehmigungsunterlagen wird bei einem stärkeren Regenereignis das überschüssige Wasser über einen Notüberlauf gedrosselt und in die Spree eingeleitet.

1.5.4 Fazit

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist festzustellen, dass das auf den baulich nutzbaren Flächen des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort zurückgehalten, verdunstet und versickert werden kann. Damit ist der Nachweis erbracht, dass die gesicherte Grundstücksentwässerung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene herstellbar ist.

2 Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan von Berlin (FNP Berlin) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 2. September 2021 (ABl. S. 3809), wird die Fläche des ehemaligen Spreeparks und der ehemaligen Gaststätte Altes Eierhäuschen als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ dargestellt. Die beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ ist aus dieser Darstellung grundsätzlich entwickelbar:

Die im FNP dargestellte Zweckbestimmung „Freizeitpark“ wurde mit der Änderung 12/02 vom 14.07.2006 aufgenommen und zielte darauf ab, die Entwicklung eines hochwertigen und umweltverträglichen Kultur- und Freizeitparks auf dem ehemaligen Spreepark-Areal als bedeutenden Anziehungspunkt für Erholungssuchende vorzubereiten. Das nunmehr festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ stellt eine Präzisierung der grundsätzlichen Zielsetzung bzw. angestrebten Nutzungsausrichtung entsprechend heutiger Rahmenbedingungen und Anforderungen dar. Es entspricht der Absicht des Landes Berlin, auf dem Areal Kultur und Freizeitangebote für unterschiedliche Zielgruppen zu etablieren. Vorrangig sollen künstlerische und kulturelle Nutzungen, die sich in den umgebenden Naturraum einfügen, den Park prägen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ bedeutet deshalb keine Abkehr von der bisherigen Zielstellung, sondern nur vom ehemaligen Konzept, an diesem Standort den Betrieb eines Vergnügungsparks mit Fahrgeschäften zu ermöglichen.

Die Entwickelbarkeit des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ aus der im FNP dargestellten Sonderbaufläche „Freizeitpark" wurde im Rahmen der frühzeitigen sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB mit Stellungnahme der originär für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen IB) bestätigt.

Gemäß den Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang, zum Entwicklungsrahmen sowie zu Änderungen des Flächennutzungsplans Berlin (AV FNP) vom 20. Juli 2021 sind Sonderbauflächen mit der zusätzlichen Signatur „mit hohem Grünanteil“ gekennzeichnet, wenn deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtfläche (in der Regel über 60 %) unversiegelt ist und eine stärkere Überbauung verhindert werden soll. Dieses Ziel wird durch den Bebauungsplan 9-7 insbesondere durch Begrenzung der zulässigen Grundfläche in Verbindung mit grünordnerischen Festsetzungen umgesetzt.

Auch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist aus der Sonderbaufläche entwickelbar. Aus einer Sonderbaufläche können gemäß den oben genannten Ausführungsvorschriften zum Flächennutzungsplan andere Flächen kleiner als drei Hektar entwickelt werden, wenn Funktionen und Wertigkeit der Baufläche sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes nach dem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben (Entwicklungsgrundsatz 1). Diesem Grundsatz wird mit der Planung entsprochen, da die Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ deutlich untergeordnet ist und die zulässigen Nutzungen im funktionalen Zusammenhang mit dem benachbarten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ stehen. Das Ausflugslokal ergänzt das gastronomische Angebot des Sondergebiets und bietet Arbeits-, Ausstellungs-, und Übernachtungsmöglichkeiten für im Kunst- und Kulturpark temporär tätige Künstler. Im Ergebnis der zum Bebauungsplan durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wird zudem die Vereinbarkeit des Ausflugslokals mit dem Kunst- und Kulturpark festgestellt.

Auch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 sind aus den Darstellungen des FNP entwickelbar: Die im FNP dargestellten Waldflächen des Plänterwalds werden im Bebauungsplan nahezu vollständig als Fläche für Wald festgesetzt. Lediglich der zur verkehrlichen Erschließung des Kunst- und Kulturparks, des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen sowie anderer Anlieger erforderliche Dammweg wird nicht als Wald, sondern als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Gemäß der o.g. Ausführungsvorschriften sind Straßen und Erschließungsanlagen von örtlicher Bedeutung aus allen Flächendarstellungen des FNP entwickelbar.

Der im FNP in symbolischer Breite dargestellte Ufergrünzug wird im Bebauungsplan in seinen Abgrenzungen konkretisiert und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ gesichert.

Der Lage innerhalb des Vorranggebietes für die Luftreinhaltung trägt der Bebauungsplan durch die beschränkende Festsetzung zur Verwendung von Brennstoffen Rechnung.

Der Bebauungsplan 9-7 ist aus o.g. Gründen aus dem FNP entwickelbar.

3 Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Grundstücke des ehemaligen Freizeit- und Vergnügungsparks und des ehemaligen Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ werden jeweils als Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung von Sondergebieten ist erforderlich, da sich die vorliegende Planung einschließlich des geplanten Nutzungskonzepts (s. Kap. I 4.3) nicht durch Ausweisung eines Baugebiets nach §§ 2 bis 10 BauNVO umsetzen lässt bzw. sich der anvisierte Gebietscharakter wesentlich von diesen unterscheidet. Das angestrebte Nutzungskonzept lässt sich keinen dieser Gebietstypen zuordnen bzw. durch diese umsetzen, auch nicht in Kombination mit den Feinsteuerungsmöglichkeiten der §§ 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO.

3.1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Der Bereich des geplanten Kunst- und Kulturparks wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Dieses dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und künstlerische Zwecke sowie der wiederholten und zeitlich begrenzten Durchführung von Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art. Es dient auch der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und mit diesem in unmittelbar funktionalem Zusammenhang stehen.

Die Festsetzung der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ begründet sich folgendermaßen:

Ein Kunst- und Kulturpark stellt keinen im öffentlichen Baurecht definierten Rechtsbegriff dar. Bei einem Kunst- und Kulturpark handelt es sich um eine Anlage zur kulturellen Bildung sowie zur Freizeit- und Erholungsgestaltung, in der den Besuchern in einem durchgrünten Umfeld ein breites Spektrum an darstellenden und bildenden Künsten präsentiert und erfahrbar dargeboten wird. Dieser kann durch ein oder mehrere Unternehmen (unter dem Dach einer Gesellschaft oder aber auch durch mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen) betrieben werden, die neben der räumlichen Konzentration auf einen Standort durch ein gemeinsames Konzept und Koordination miteinander verbunden sind und eine oder mehrere Infrastruktureinrichtungen gemeinsam nutzen.

Die Abgrenzung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ entspricht mit wenigen Ausnahmen dem Bebauungsplanentwurf 9-7 aus dem Jahr 2004 und stimmt im Wesentlichen mit dem derzeitigen Verlauf der vorhandenen Einfriedung überein.

Folgende Anpassungen bei der Baugebietsabgrenzung waren jedoch erforderlich:

- Im Bereich nördlich der Kiehnwerderallee wurde die Baugebietsabgrenzung an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald angepasst. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass nicht Teile des Landschaftsschutzgebiets durch das Sondergebiet überplant werden.

- Im Übergang zum Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) wurde eine Anpassung an das neue Nutzungs- und Erschließungskonzept erforderlich, das entgegen der früheren Planung keine öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich mehr vorsieht.
- Im Bereich des ehemaligen Haupteingangs erfolgte eine Erweiterung des Sondergebiets um die vorgelagerte platzartige Fläche, die dem Nutzungs- und Erschließungskonzept folgend für Fahrradabstellanlagen benötigt wird. Bei dieser Fläche handelt es sich weder um einen Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets noch um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, so dass die Einbeziehung in das Sondergebiet nicht die Belange von Natur und Umwelt sowie der Forstwirtschaft berührt. Zwar wird der geplante Europaradweg R1 diesen Bereich queren. Eine durchgängige Zugänglichkeit für die Allgemeinheit ist jedoch gewährleistet, da das Land Berlin Eigentümerin der Fläche ist.

Innerhalb des Sondergebietes befinden sich Flächen, die als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes festgestellt wurden. Durch die Überplanung dieser Flächen als Sondergebiet wird eine Waldumwandlung vorbereitet. Dies wird im Umweltbericht vertiefend dargestellt (s. Kap. II).

Die Konkretisierung der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ erfolgt durch die nachfolgend erläuterten textlichen Festsetzungen. Diese ermöglichen die Umsetzung des Nutzungskonzepts, das die Durchführung verschiedener Formate aus dem Kunst- und Kulturbereich anstrebt. Von temporären Kunstausstellungen im Innen- und Außenraum, Kunstfestivals und performativen Formaten über Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und Märkte bis hin zu Kunst-, Kultur- und Umweltbildung soll den Besuchern ein über das ganze Jahr wechselndes Angebot präsentiert werden. Die Festsetzungen gewährleisten, dass das durch den Plangeber anvisierte Planungsziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gesichert ist.

Allgemein zulässige Nutzungen

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Anlagen für die Herstellung, Lagerung, Präsentation und Darbietung darstellender und bildender Kunst wie z.B. Ateliers, Werkstätten, Kunstwerke, Lagerräume für Ausstellungsexponate, Ausstellungsflächen und Kulissenbauwerke,
- Anlagen für die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. überdachte und nicht überdachte Tribünen und Bühnen sowie Freilufttheater,
- Gebäude und Räume für Tagungen und Seminare,
- Gebäude für Lichtspiel-Vorführungen wie z.B. das Cinema 2000,
- Anlagen für Spiel- und Bewegung, bei denen es sich sowohl um Indoor- als auch um Außenspielflächen handeln kann,
- Einrichtungen für Kunst, Umwelt und Pädagogik, z.B. für Schulklassen und Kitagruppen,
- Verkaufsstellen mit Sortimenten, die mit dem Nutzungszweck „Kunst- und Kulturpark“ im Zusammenhang stehen und z.B. folgendes Sortiment umfassen: Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, kunstbezogene Literatur und Souvenirartikel,
- Schank- und Speisewirtschaften (z.B. Restaurants und Cafés) und Kioske,
- Anlagen und Einrichtungen für den Service der Parkbesucher wie z.B. Kassen, Sanitäranlagen und Schließfächer,
- Anlagen für nutzungsbezogene Informationen, z.B. Werbeanlagen sowie Schilder, Schaukästen, Stelen und Tafeln zur Information oder Ankündigung oder Anpreisung auf im Baugebiet vorhandene Anlagen und Einrichtungen oder als Hinweis auf Veranstaltungen,

- Anlagen für Personal, Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung des Parks, wie z.B. Werkstätten/Werkhof, Lagerflächen und Gärtnerstützpunkt,
- Parkbahn einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen, wie z.B. Gleisbett mit Schienen, Werkstätten für Wartung und Instandsetzung, Gebäude und überdachte Bereiche für wartende Fahrgäste,
- Riesenrad einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen, das als Wahrzeichen des Parks erhalten werden soll,
- Anlagen für die Durchwegung des Parks einschließlich erforderlicher Konstruktionen wie z.B. Brücken, Podeste, Rampen und Stege,
- Einfriedungen wie z.B. Zäune,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung wie z.B. bauliche Anlagen, die der Versorgung des Sondergebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen oder Anlagen zur Ableitung des Abwassers sowie zur Speicherung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Zisternen),
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik, Solarthermie) oder Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerk) sowie
- Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern, die auch von anderen vergleichbaren Kleinfahrzeugen (z.B. Roller) genutzt werden können.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Einzelne Nutzungen bzw. Nutzungsarten sollen nur als Ausnahme zulässig sein, um ihre Vereinbarkeit mit den übrigen Nutzungen und anderen öffentlichen Belangen im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall sicherstellen zu können. Dies sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Veranstalter,
- Anlagen für Lichtspiel-Vorführungen im Freien,
- sonstige Fahr- und Belustigungsgeschäfte.

Unzulässige Nutzungen

Nutzungen, die insbesondere aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens und der üblichen Öffnungszeiten in den Abend- und Nachstunden nicht mit dem angestrebten Gebietscharakter und öffentlichen Belangen vereinbar wären, sind im künftigen Kunst- und Kulturpark unzulässig. Hierbei handelt es sich z.B. um große Theater, Konzerthallen, Clubs mit besonderem (künstlerischen) Profil, Kino-Center und Multiplex-Kinos, die als zentrale Einrichtungen der Kultur oder Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO einzustufen sind und zur Klarstellung im Sondergebiet ausgeschlossen werden.

Die Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ umfasst insgesamt 197.570 m².

Textliche Festsetzung Nr. 1

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und künstlerische Zwecke sowie der wiederholten und zeitlich begrenzten Durchführung von Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art. Es dient auch der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und mit diesem in unmittelbar funktionalem Zusammenhang stehen.

Zulässig sind:

- *Anlagen für die Herstellung, Lagerung, Präsentation und Darbietung darstellender und bildender Kunst sowie für die Durchführung kultureller Veranstaltungen,*

- *Gebäude und Räume für Tagungen und Seminare,*
- *Gebäude für Lichtspiel-Vorführungen,*
- *Anlagen für Spiel- und Bewegung,*
- *Einrichtungen für Kunst, Umwelt und Pädagogik,*
- *Verkaufsstellen mit Sortimenten, die mit dem Nutzungszweck „Kunst- und Kulturpark“ im Zusammenhang stehen,*
- *Schank- und Speisewirtschaften und Kioske,*
- *Anlagen und Einrichtungen für den Service der Parkbesucher,*
- *Anlagen für nutzungsbezogene Informationen,*
- *Anlagen für Personal, Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung des Parks,*
- *Parkbahn einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,*
- *Riesenrad einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,*
- *Anlagen für die Durchwegung des Parks,*
- *Einfriedungen,*
- *Anlagen zur Ver- und Entsorgung und zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,*
- *Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern.*

Ausnahmsweise zulässig sind:

- *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Veranstalter,*
- *Anlagen für Lichtspiel-Vorführungen im Freien,*
- *sonstige Fahr- und Belustigungsgeschäfte.*

Unzulässig sind:

- *Vergnügungsstätten und zentrale Einrichtungen der Kultur im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO.*

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

3.1.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die ehemalige Ausflugsgaststätte Altes Eierhäuschen gehörte bis zum Anfang der 1990er Jahre zu den beliebtesten Ausflugslokalen Berlins. In seiner heutigen Gestalt ist das Alte Eierhäuschen bereits das dritte Gebäude dieses Namens am gleichen Ort. Der heute noch erhaltene Bau wurde 1891/92 errichtet und ist, wie der dazugehörige Eiskeller auch, als Baudenkmal unter Schutz gestellt. Die Geschichte der Vorgängerbauten reicht bis in das Jahr 1820 zurück. Die Fläche des Ausflugslokals liegt überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald.

Der Standort des früheren Ausflugslokals Altes Eierhäuschen wurde in die konzeptionellen Überlegungen zur Entwicklung des ehemaligen Spreeparks einbezogen und ist Gegenstand der Rahmenplanung, die die Ergebnisse eines umfassenden Dialogverfahrens mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung widerspiegelt (s. Kap. I 4.3). Diese sieht die Reaktivierung als Ausflugslokal vor. Neben der vorrangig gastronomischen Nutzung soll es aber auch kulturellen/künstlerischen Zwecken dienen.

Die noch erhaltenen Gebäude des Alten Eierhäuschens werden derzeit denkmalgerecht saniert und durch einen neu zu errichtenden Küchenkubus und einen Pavillon ergänzt. Die Genehmigung dieses Vorhabens wurde mit Schreiben der zuständigen Senatsverwaltung vom 11.02.2020 auf der Grundlage von § 35 BauGB erteilt. Da das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald liegt (s. Kap. I 3.5.4), war eine naturschutzrechtliche Befrei-

ung Voraussetzung für die Umsetzung der Planung. Diese wurde mit Schreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima III B vom 31.01.2020, ergänzt durch das Schreiben vom 10.02.2020, erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde vom 14.01.2019.

Der Bebauungsplan 9-7 sichert den Standort der Ausflugsgaststätte Altes Eierhäuschen planungsrechtlich. Dies erfolgt durch Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“. Bei einem Ausflugslokal handelt es sich um eine gastronomische Einrichtung, die neben Schank- und Speiseraum, Küche und Sanitärräumen auch einen Festsaal umfassen kann und vorrangig als Einkehrmöglichkeit von Erholungssuchenden bzw. Ausflüglern aufgesucht wird.

Damit das Ausflugslokal auch Gastronomie auf den zugehörigen Freiflächen anbieten kann, kann Außengastronomie durch die textliche Festsetzung Nr. 2 zugelassen werden. Diese wird jedoch auf die Flächen beschränkt, für die bereits eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Gemäß Baugenehmigung sollen ein Restaurantgarten mit 120 Sitzplätzen sowie ein Biergarten mit 250 Sitzplätzen errichtet werden.

Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass die bereits auf der Grundlage von § 35 BauGB genehmigte Nutzung als Ausflugslokal auch weiterhin planungsrechtlich zulässig ist und Ausflüglern, Erholungssuchenden sowie den Besuchern des Kunst- und Kulturparks künftig als gastronomisches Angebot inklusive Biergarten in historischem Bestand bereitsteht. Der denkmalgeschützte Gebäudebestand wurde in der Vergangenheit ausschließlich als Ausflugsgaststätte errichtet und genutzt. Nach Jahren des Verfalls und Vandalismus wird dieser derzeit denkmalgerecht saniert und baulich ergänzt, so dass diese kulturhistorisch bedeutsame Anlage wieder als für die Allgemeinheit zugängliches Ausflugslokal zur Verfügung stehen wird. Die planungsrechtliche Sicherung des Standorts als Ausflugslokal dient damit auch der zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz, durch die die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt. Der Standort liegt unmittelbar am Ufer der Spree bzw. am für die Naherholung bedeutsamen Uferwanderweg. In unmittelbarer Nähe ist kein gastronomisches Angebot für Ausflügler und Erholungssuchende vorhanden. Zwar sind auch im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ gastronomische Einrichtungen zulässig und gemäß Projektplanung vorgesehen, diese werden jedoch nur für die Besucher des Parks zugänglich sein. Die Sicherung des Standorts für ein Ausflugslokal entspricht zudem auch der bezirklichen „Tourismusstrategie Treptow-Köpenick“, die durch das Bezirksamt am 06.09.2016 beschlossen wurde. Diese beinhaltet die regionalen und überregionalen touristischen Ziele des Bezirks, zu denen auch die Sicherung und Schaffung von touristischer Infrastruktur (u.a. Gastronomie) entlang von Wasserwegen gehört. Alternative Standorte für ein Ausflugslokal sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden bzw. würde die Errichtung einer Ausflugsgaststätte an anderer Stelle des Uferwanderwegs zu Konflikten mit dem Waldbestand und dem Landschaftsschutzgebiet Plänterwald führen.

Neben den Einrichtungen des Ausflugslokals sollen im Hauptgebäude auch insbesondere für den Kunst- und Kulturpark engagierte Künstler und Künstlerinnen zeitlich befristet arbeiten und übernachten können (Artists-in-Residence). Durch textliche Festsetzung Nr. 2 sind neben der Hauptnutzung „Ausflugslokal“ deshalb auch Ateliers, Veranstaltungs- und Ausstellungsräume sowie Übernachtungsräume und gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung für temporär vor Ort tätige Kultur- und Kunstschaffende zulässig. Des Weiteren sind weitere für den Betrieb erforderliche und im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehende Verwaltungs-, Wirtschafts-, Service-, Lager- und Technikräume zulässig. Die zulässigen Nutzungen stehen in engem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Kunst- und Kulturpark und werden diesen funktional ergänzen.

Bei Übernachtungsräumen handelt es sich um Räume, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung der Übernachtungsräume ist nicht zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet oder bestimmt. Aus diesem Grund sind ergänzend gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung, insbesondere zum Kochen, Essen sowie zum Wäsche waschen und trocknen, zulässig.

Die Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ umfasst insgesamt 12.139 m².

Textliche Festsetzung Nr. 2:

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ dient der Unterbringung eines Ausflugslokals sowie der Unterbringung von Räumen für kulturelle und künstlerische Zwecke und der Beherbergung von Kunst- und Kulturschaffenden.

Zulässig sind:

- *eine Schank- und Speisewirtschaft,*
- *Ateliers, Ausstellungs- und Veranstaltungsräume,*
- *Übernachtungsräume sowie gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung für temporär vor Ort künstlerisch tätige Personen,*
- *im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck des Sondergebietes stehende Verwaltungs-, Wirtschafts-, Service-, Lager- und Technikräume,*

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Anlagen für Außengastronomie nur innerhalb der Flächen A-B-C-D-A und E-F-G-H-I-J-E zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan werden für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die maximal zulässige Grundfläche und die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen festgesetzt.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist das Maß der baulichen Nutzung durch die zulässige Grundfläche definiert. Im Fall der neuen, bereits genehmigten Ergänzungsbauten ist zudem die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse durch Festsetzung geregelt.

3.2.1 Zulässige Grundfläche (GR)/Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die zulässige Grundfläche wird sowohl im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ als auch im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ numerisch festgesetzt. Zudem wird durch textliche Festsetzung ausdrücklich ausgeschlossen, dass die zulässige Grundfläche, abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO, durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit deren Zufahrten sowie unterirdische Bauwerke überschritten werden kann.

<u>Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“</u>

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird die maximal zulässige Grundfläche auf 79.050 m² begrenzt und entspricht damit rechnerisch – bezogen auf die Größe des gesamten Baugebiets – einer GRZ von 0,4. Damit wird der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Sondergebiete maßgebliche Orientierungswert von 0,8 deutlich unterschritten.

Gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche ohne weitergehende Regelungen im Bebauungsplan durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50 % überschritten werden. Abweichend hiervon wird festgesetzt, dass durch die zuvor genannten Anlagen keine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zulässig ist. Folglich darf die Summe aller anzurechnenden Haupt- und Nebenanlagen nicht mehr als 79.050 m² umfassen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. dem Entwicklungsgebot im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird. Dieser weist das

Gebiet als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil aus, so dass deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtfläche (in der Regel mindestens 60 %) unversiegelt bleiben muss.

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche gewährleistet in Verbindung mit der flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche (s. Kap. III 3.3), dass das Areal entsprechend der städtebaulichen Zielstellung genutzt werden kann. Dies wird durch das vorliegende städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept für den Kunst- und Kulturpark, das maßgeblich aus dem Bestand heraus entwickelte wurde, bestätigt. Darin wird der Bestand an baulichen Anlagen, soweit aus konzeptionellen und wirtschaftlichen Gründen möglich, erhalten und integriert. Vorrangig werden bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche wird durch die gemäß Projektplanung in Anspruch genommene Grundfläche einschließlich der Wege, Parkbahntrasse und Stellplatzanlage nicht überschritten. Nach dem derzeitigen Stand der Planung werden ca. 53.320 m² durch vorhandene und geplante bauliche Anlagen (Hauptanlagen und Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO) in Anspruch genommen. Durch die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung sind somit die Eigentümerin bzw. Projektträgerin weder unverhältnismäßig in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt noch wird die Nachnutzung des Betriebsgrundstücks in besonderer Weise erschwert.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ orientiert sich am Umfang der bereits genehmigten Vorhabenplanung. Die durch Hauptanlagen und Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO erzielte Grundfläche wurde auf Grundlage der Genehmigungsplanung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) ermittelt. Darauf basierend wurde die zulässige Grundfläche von 5.450 m² bestimmt und festgesetzt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die auf Grundlage von § 35 BauGB genehmigte Planung auch weiterhin planungsrechtlich zulässig ist und zugleich durch den Bebauungsplan keine weiteren Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald vorbereitet werden. Aus diesem Grund wird auch für das Ausflugslokal ausgeschlossen, dass die festgesetzte Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO weitergehend überschritten werden kann.

Die festgesetzte Grundfläche entspricht – bezogen auf die zeichnerisch ausgewiesene Fläche des Sondergebiets – einer GRZ von 0,5.

Textliche Festsetzung Nr. 3:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO

3.2.2 Zulässige Geschossfläche (GF)/Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossfläche (GF) ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Demnach ergibt sie sich aus der bebaubaren Fläche multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse. Die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche bebaut werden darf.

Weder im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ noch für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist die Festsetzung der zulässigen Geschossfläche bzw. einer Geschossflächenzahl erforderlich. Eine Beeinträchtigung gesunder Arbeitsverhältnisse oder negative Auswirkungen auf die Umwelt können auf andere Weise ausgeschlossen werden.

Auch wenn keine Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festgesetzt werden, gelten die Orientierungswerte für Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO. Für Sondergebiete beträgt der GFZ-Orientierungswert 2,4.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Die Festsetzung der zulässigen Geschossfläche oder einer Geschossflächenzahl für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche festgesetzt, die einer erzielbaren GRZ von 0,4 entspricht. Auch bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S.1 BauNVO (Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit deren Zufahrten sowie unterirdische Bauwerke), die keine Gebäude sind, fließen in die Berechnung der Grundfläche ein. Dies sind z.B. die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 zulässigen Wege, Platzflächen und ehemalige Fahrgeschäfte sowie Stellplatzanlage und Parkbahntrasse. Ein Überschreiten der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch die genannten Anlagen ist ausdrücklich durch textliche Festsetzung Nr. 3 ausgeschlossen. Ein Ausschöpfen der zulässigen Grundfläche alleine durch Gebäude ist somit aus funktionalen Gründen ausgeschlossen. Zudem wird durch die festgesetzte, maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen von 51 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von maximal 18 m über Gelände bzw. maximal 6 Geschosse ermöglicht. Aus diesen Gründen ist sichergestellt, dass der nach Baunutzungsverordnung für Sondergebiete maßgebliche GFZ-Orientierungswert von 2,4 bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die Festsetzung der zulässigen Geschossfläche bzw. einer Geschossflächenzahl ist für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ nicht erforderlich. Zum einem liegen die auf dieser Fläche vorhandenen und geplanten, bereits genehmigten Gebäude im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Zum anderen sind sowohl das Hauptgebäude des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen als auch der frühere Eiskeller als Baudenkmal unter Schutz gestellt. Änderungen, die zu einer höheren baulichen Dichte führen würden, setzen deshalb das Einvernehmen der zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörden voraus.

Der oben genannte GFZ-Orientierungswert von 2,4 wird deutlich unterschritten. Die zulässige Grundfläche von 5.450 m² darf auch durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht weitergehend überschritten werden. Bezogen auf die Fläche des Sondergebiets wäre eine GFZ von 2,4 erst mit 6-geschossigen Gebäuden erreicht. Dies kann aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

3.2.3 Zulässige Baumasse (BM)/Baumassenzahl (BMZ)

Die Baumasse (BM) ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 21 Abs. 1 BauNVO gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Weder im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ noch für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist die Festsetzung der zulässigen Baumasse bzw. der Baumassenzahl erforderlich. Eine Beeinträchtigung gesunder Arbeitsverhältnisse oder negative Auswirkungen auf die Umwelt können auf andere Weise ausgeschlossen werden.

Auch wenn keine Baumasse bzw. Baumassenzahl im Bebauungsplan festgesetzt werden, gelten die Orientierungswerte des § 17 Abs. 1 BauNVO. Für Sondergebiete beträgt der BMZ-Orientierungswert 10,0.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Die Festsetzung der zulässigen Baumasse oder einer Baumassenzahl für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche festgesetzt, die einer erzielbaren GRZ von 0,4 entspricht. Auch bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S.1 BauNVO (Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit deren Zufahrten sowie unterirdische Bauwerke), die keine Gebäude sind, fließen in die Berechnung der Grundfläche ein. Dies sind z.B. die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 zulässigen Wege, Platzflächen und ehemalige Fahrgeschäfte sowie Stellplatzanlage und Parkbahntrasse. Ein Überschreiten der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch die genannten Anlagen ist ausdrücklich durch textliche Festsetzung Nr. 3 ausgeschlossen. Ein Ausschöpfen der zulässigen Grundfläche alleine durch Gebäude ist somit aus funktionalen Gründen ausgeschlossen. Zudem wird durch die festgesetzte, maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen von 51 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von maximal 18 m über Gelände bzw. maximal 6 Geschosse ermöglicht. Das Riesenrad, für das eine Oberkante von 81,0 m ü. NHN festgesetzt wird und damit deutlich höher als die übrigen baulichen Anlagen sein darf, bleibt bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um ein Gebäude handelt. Aus diesen Gründen ist sichergestellt, dass der nach Baunutzungsverordnung für Sondergebiete maßgebliche BMZ-Orientierungswert von 10,0 bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Die Festsetzung der zulässigen Baumasse bzw. einer Baumassenzahl ist für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ nicht erforderlich. Zum einem liegen die im Sondergebiet vorhandenen und geplanten bzw. bereits genehmigten Gebäude im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Zum anderen sind sowohl das Hauptgebäude des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen als auch der frühere Eiskeller als Baudenkmal unter Schutz gestellt. Änderungen, die zu einer höheren baulichen Dichte führen würden, setzen deshalb das Einvernehmen der zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörden voraus.

Die oben genannte BMZ-Orientierungswert von 10,0 wird deutlich unterschritten. Die zulässige Grundfläche von 5.450 m² darf auch durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht weitergehend überschritten werden. Bezogen auf die Fläche des Sondergebiets wäre eine Baumassenzahl von 10,0 erst mit einer 22 Meter hohen Bebauung erreicht. Dies kann aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

3.2.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan 9-7 durch die Festsetzung von Oberkanten als Höchstmaß (im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“) und durch die festgesetzte maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“) beschränkt.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Das Gelände ist aufgrund seiner exponierten Lage im Spreeraum weithin sichtbar. Neue bauliche Anlagen, die ab einer gewissen Höhe bzw. mit Übersteigen der Baumwipfelkrone negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Erscheinungsbild einer Vielzahl von Denkmalen der Umgebung haben könnten, sollen deshalb nicht zulässig sein. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen durch numerische Festsetzung der maximal zulässigen Oberkante von 51,0 m ü. NHN beschränkt. Dies entspricht einer Höhe von 18,0 m über Geländeoberkante am niedrigsten Punkt des Baugebiets.

Abweichend hiervon wird für das vorhandene und weiterhin zulässige Riesenrad eine maximal zulässige Oberkante von 81,0 m ü. NHN festgesetzt. Dieses ragt aufgrund seiner Höhe von ca. 45,0 m über Geländeoberkante über die Baumwipfelkrone hinaus und soll als Wahrzeichen der früheren Freizeitparknutzung erhalten und gegebenenfalls wieder in Betrieb genommen werden. Durch seine Fernwirkung prägt das Riesenrad schon seit Jahrzehnten die Stadtsilhouette und ist als Wahrzeichen des Spreeparks allgemein bekannt.

Unabhängig hiervon unterliegen Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der denkmalrechtlichen Prüfung, ob sie aufgrund ihrer Höhe mit dem Umgebungsschutz nach § 10 DSchG Bln vereinbar sind.

Textliche Festsetzung Nr. 4:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ darf die festgesetzte Oberkante durch ein Riesenrad bis zu einer Oberkante von 81,0 m ü. NHN überschritten werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Bestand weisen das Hauptgebäude des Ausflugslokals sowie der dazugehörige Eiskeller ein Vollgeschoss auf. Nach Realisierung der erteilten Baugenehmigung zur Sanierung des Ausflugslokals wird der mittlere Teil des Hauptgebäudes künftig über zwei Vollgeschosse verfügen. Sowohl das Hauptgebäude des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen als auch der frühere Eiskeller sind als Baudenkmal unter Schutz gestellt. Änderungen an den Gebäuden und insbesondere an deren Erscheinungsbild, z.B. durch Aufstockung oder Dachausbau, bedürfen deshalb der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Beschränkung der Gebäudehöhen kann somit durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften erfolgen, so dass eine Festsetzung von Oberkanten, Trauf- oder Firsthöhen oder die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht erforderlich ist.

Die zulässige Gebäudehöhe der neuen Gebäude (Küche mit Verbindungsflur zum Hauptgebäude und Pavillon) wird hingegen durch die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse begrenzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering zu halten. Das zulässige Volumen der Baukörper wird somit eindeutig bestimmt.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Sowohl für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ als auch für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ werden überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Während dies für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ zeichnerisch durch Festsetzung von Baugrenzen erfolgt, wird für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ die Bebauungstiefe festgesetzt.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Mit Ausnahme der Flächen für grünordnerische Festsetzungen, die auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25 b BauGB erfolgen, ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5 die im Sondergebiet gelegene Grundstücksfläche in voller Tiefe überbaubar. Demnach umfasst die überbaubare Grundstücksfläche insgesamt 115.674 m².

Textliche Festsetzung Nr. 5

Die Grundstücksfläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst-und Kulturpark“ ist mit Ausnahme der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m in voller Tiefe überbaubar.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO definiert.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet orientiert sich die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche eng am Gebäudebestand bzw. an der Genehmigungsplanung für das Ausflugslokal. Sowohl das bestehende denkmalgeschützte Hauptgebäude mit dem früheren Eiskeller als auch die neuen, bereits genehmigten Ergänzungsbauten (Küche mit Verbindungsgang zum Hauptgebäude und Pavillon) werden in ihrer Lage und Anordnung durch Baugrenzen gesichert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen umfassen insgesamt 1.751 m².

3.4 Weitere Arten der Nutzung

3.4.1 Fläche für Wald

Der Plänterwald ist Bestandteil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes und einer der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins im Bereich der Treptower Spreetalniederung. Mit dem unmittelbar angrenzenden Treptower Park, der Insel der Jugend sowie der Kleingartenanlage Rathaus Treptow bildet er einen Grün- und Freiraumverbund, der aufgrund der hohen Verdunstungsleistung der Vegetation positive Effekte auf das Stadtklima hat. Durch die direkte Lage an der Spree ist der Anschluss an eine wichtige, klimatisch wirksame Frisch-/Kaltluftschneise gegeben. Als Kaltluftentstehungsgebiet trägt der Plänterwald somit zum Luftaustausch und zur Reduzierung der sommerlichen Wärmebelastung in bebauten Gebieten bei. Der Plänterwald ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und ein wichtiges innerstädtisches Erholungsgebiet für alle Bevölkerungsgruppen.

Aus diesen Gründen werden die im Geltungsbereich gelegenen Teile des Plänterwalds gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt und damit auch dessen vielfältige Funktionen planungsrechtlich gesichert.

Innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ vorhandene Waldflächen, die ebenfalls als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes festgestellt wurden, werden hingegen nicht als Fläche für Wald gesichert. Sie werden in den geplanten Kunst- und Kulturpark bzw. in die Anlage des Ausflugslokals integriert und als Pflanzbindungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Damit wird durch den Bebauungsplan eine Waldumwandlung vorbereitet, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurde und aus der sich die Erforderlichkeit von Ersatzaufforstungsflächen oder einer Walderhaltungsabgabe ergibt (s. Kap. II 2.5.5). Da keine Flächen für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen, ist gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung eine Walderhaltungsabgabe an die Berliner Forsten zu entrichten.

In den im Bebauungsplan 9-7 als Wald festgesetzten Flächen sind bauliche Nutzungen, die mit den Funktionen des Waldes verbunden sind und ihnen dienen, zulässig. Hierzu gehören zum Beispiel Fuß- und Radwege, die als Infrastruktur für Erholungssuchende erforderlich sind und damit der Erholungsfunktion dienen.

Auch der nördliche Abschnitt der Kiehnwerderallee, der derzeit noch als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet ist, wird als Fläche für Wald festgesetzt. Er soll auf Grundlage des Berliner Straßengesetzes vollständig eingezogen werden und wird deshalb nicht als Verkehrsfläche gesichert.

Insgesamt werden 209.570 m² als Fläche für Wald festgesetzt.

3.4.2 Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“

Der Uferbereich mit dem vorhandenen Weg im Norden des Geltungsbereichs wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ festgesetzt. Die Festsetzung konkretisiert zum einen den im FNP dargestellten übergeordneten Grünzug. Zum anderen

entspricht die Festsetzung der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung, die den Erhalt des bestehenden Ufergrünzugs mit Wegeverbindung vorsieht.

In unmittelbarer Nähe des Uferbereichs liegen die beiden Haupteingänge des Kunst- und Kulturparks bzw. das Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, so dass der Uferwanderweg für Besucher und Gäste dieser Anlagen eine attraktive Alternative zu den übrigen Zuwegungen darstellt.

Grundsätzlich sind innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ nur solche baulichen Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung der Grünfläche entsprechen. Dies sind funktional zu- und untergeordnete Anlagen wie Wanderweg, Mobiliar (u.a. Bänke, Mülleimer, Beleuchtung) sowie Befestigungen des Uferbereichs (u.a. Mauer oder Böschung).

Die festgesetzte Grünfläche grenzt direkt an der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW). Bei dieser handelt es sich um eine Bundeswasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet und einschließlich des Uferrandstreifens planfestgestellt ist. Gemäß § 31 WaStrG ist insbesondere bei baulichen Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel durchzuführen. Zugleich ist ein ausreichender Gewässerschutzstreifen von mindestens 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante nach § 38 WHG zu berücksichtigen. Bauliche Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens sind deshalb mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Bei dem Uferabschnitt der Spree auf Höhe des Plangebiets handelt es sich um eine der wenigen in Berlin vorhandenen, zusammenhängenden und unbebauten Wasserflächen. Dieser Abschnitt hat zudem ein großes wasserseitiges Raumpotenzial für eine ökologische Aufwertung. Dieses Potenzial soll als prioritäres Projekt im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band“ zur Anlage wellengeschützter, durchströmter Flachwasserbereiche genutzt werden. Dies soll weitgehend wasserseitig der bestehenden Uferwand erfolgen, in Abschnitten werden auch Land-Wasser-Übergänge geschaffen. Konflikte mit den Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 sind nicht zu erwarten, da eine Veränderung des Uferwegs bzw. der Uferlinie nicht vorgesehen ist.

Auf Höhe des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen ist gemäß der vorliegenden Projektplanung innerhalb des Gewässerrandstreifens ein Anlegesteg für Fahrgastschiffe vorgesehen. Diese können insbesondere Besucher und Besucherinnen des geplanten Kunst- und Kulturparks befördern und stellen im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Erschließungs- und Mobilitätskonzepts eine sinnvolle Ergänzung der klassischen Verkehrsträger dar. Die Lage des Schiffsanlegers wurde bereits im Zuge der Projektentwicklung konkretisiert und mit den von diesem Vorhaben berührten Behörden abgestimmt. Der vorgesehene Anlegesteg ragt in die uferbegleitende Grünanlage hinein, durch die die ankommenden Besucher und Gäste zum Haupteingang des geplanten Kunst- und Kulturparks bzw. zum Ausfluglokal Altes Eierhäuschen auf kurzem Wege gelangen können. Durch textliche Festsetzung wird klarstellend ergänzt, dass auch der geplante Schiffsanlegesteg auf Höhe des Ausflugslokals innerhalb der öffentlichen Grünfläche bzw. auf der Fläche n zulässig ist. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. So ist, wie oben dargelegt, für die geplante Errichtung der Anlegestelle für die Fahrgastschifffahrt sowie für die ebenfalls geplante Umgestaltung der vorhandenen Uferbefestigung ein Genehmigungsverfahren gemäß § 31 WaStrG beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel durchzuführen und gemäß §§ 62 ff. BWG die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Insgesamt werden 22.586 m² als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 6:

In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist innerhalb der Fläche n ein Schiffsanlegesteg zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

3.4.3 Stellplätze und Garagen

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald sind im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ keine öffentlich zugänglichen Pkw-Stellplätze vorgesehen. Ausnahmen bilden lediglich Stellplätze, die für betriebliche Belange sowie für mobilitätseingeschränkte Menschen erforderlich sind. Zusätzlich erfordert der wirtschaftliche Betrieb des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ auch eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen für Gäste von geschlossenen Veranstaltungen mit Reservierung. Insgesamt wurde ein Bedarf von bis zu 100 Stellplätzen ermittelt, die auf einer Sammelanlage konzentriert werden sollen. Um die Auswirkungen der erforderlichen Stellplatzanlage gering zu halten, soll diese möglichst in unmittelbarer Nähe zum Dammweg liegen. Da eine konkrete Verortung durch die Projektplanung zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich ist, ist am südöstlichen Rand des Sondergebiets ein Bereich ausgewiesen (Fläche o), innerhalb dessen bis zu maximal 100 Stellplätze für den oben genannten Benutzerkreis zulässig sind.

Im übrigen Teil des Sondergebiets sind keine Stellplätze oder Garagen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen für Fahrzeuge, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Parks erforderlich sind. Diese können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Lage oder Umfang der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. Einer Häufung von Stellplätzen und Garagen, die den parkartigen Charakter der Anlage beeinträchtigt würde, kann durch die Ausnahmeregelung gegengesteuert werden.

Auch im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“, das Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald ist, sollen keine öffentlichen Stellplätze oder Garagen errichtet werden. Damit das Lokal jedoch auch von mobilitätseingeschränkten Personen aufgesucht werden kann, sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan durch die zeichnerische Festsetzung von zwei Stellplatzflächen ermöglicht, so dass die Lage der Stellplätze vorgegeben wird. Durch textliche Festsetzung werden weitere Stellplätze außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen ausgeschlossen, um keine weiteren Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald vorzubereiten.

Textliche Festsetzung Nr. 7:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst-und Kulturpark“ sind innerhalb der Fläche o zusätzlich zu den nach textlicher Festsetzung Nr. 1 zulässigen Nutzungen insgesamt bis zu 100 Stellplätze mit deren Zufahrt für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer, für Personal des Kunst- und Kulturparks sowie für Besucher und Besucherinnen des Ausflugslokals im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

Textliche Festsetzung Nr. 8:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst-und Kulturpark“ sind Stellplätze und Garagen außerhalb der Fläche o unzulässig.

Ausnahmsweise können außerhalb der Fläche o Stellplätze und Garagen für Fahrzeuge, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Parks erforderlich sind, zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Lage oder Umfang der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

Textliche Festsetzung Nr. 9:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind Stellplätze und Garagen außerhalb der Flächen St unzulässig. Innerhalb der Flächen St sind nur Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

3.5 Verkehrsfläche

3.5.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die direkt angrenzenden öffentlichen Straßen Bulgarische Straße und Neue Krugallee. Über diese kann der motorisierte Individualverkehr relativ nah an das Gelände des Kunst- und Kulturparks und das Ausflugslokal heranfahren. Die direkte Zufahrt zu diesen Anlagen durch den motorisierten Individualverkehr ist nur für einen begrenzten Benutzerkreis möglich (s. Kap. I 4.6.2.1).

Die Neue Krugallee wird der Berliner Systematik folgend bis zur Straßenmitte und die Bulgarische Straße in ihrer gesamten Breite im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Dies wird durch textliche Festsetzung klargestellt.

Die übrigen im Geltungsbereich gelegenen, öffentlich gewidmeten Straßen werden entsprechend der Planungsziele und der verkehrlichen Erschließungskonzeption für den Kunst- und Kulturpark nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dies sind der Dammweg und der nordwestliche Abschnitt der Kiehnwerderallee. Während für den Dammweg im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Teileinziehung auf Grundlage des Berliner Straßengesetzes erfolgte (ABl. Nr. 2 vom 14.01.2022, S. 73 ff.) und dieser als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt wird (s. Kap. III 3.5.2), soll der nordwestliche Abschnitt der Kiehnwerderallee nach Festsetzung des Bebauungsplans vollumfänglich eingezogen werden. Durch die geänderte Erschließungskonzeption des geplanten Kunst- und Kulturparks wird dieser nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt. Zudem wird die öffentlich-rechtliche Erschließung des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen anderweitig gesichert. Hierzu wurden die einzelnen Teilflächen des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals bereits im Grundbuch zu einem gemeinsamen Grundstück zusammengeführt und sollen durch Baulast zu einem Baugrundstück vereint werden, so dass die öffentlich-rechtliche Erschließung des Ausflugslokals über das Gelände des Kunst- und Kulturparks sichergestellt wird.

Der für die Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt der Kiehnwerderallee wird in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans der Einziehung nicht entgegenstehen werden.

Insgesamt werden 10.156 m² als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 10:

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

3.5.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“

Die verkehrliche Anbindung des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den nördlichen Straßenabschnitt des Dammwegs (zwischen Neue Krugallee und dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“).

Bei dem Dammweg handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Straße, die aufgrund erfolgter Teileinziehung nur noch in sehr beschränktem Umfang durch den motorisierten Individualverkehr befahrbar ist (s. Kap. I 4.6.2.1). Rad- und Fußgängerverkehr sind uneingeschränkt zulässig.

Die gewidmete Fläche umfasst neben der befahrbaren Straße in einer Ausbaubreite von 4,5 m auch den straßenbegleitenden unbefestigten Seitenstreifen mit Beleuchtungseinrichtungen. Die Breite der gewidmeten Verkehrsfläche beträgt im Einmündungsbereich zur Neue Krugallee 13,8-14,8 m, im übrigen Straßenabschnitt ca. 7,8 m.

Da einerseits der Dammweg aufgrund seines derzeitigen Ausbauzustands nicht geeignet ist, zusätzlichen Verkehr aufzunehmen, andererseits den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen ist, muss die Ertüchtigung des Dammwegs sehr behutsam und weitgehend innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen. Diese reicht grundsätzlich aus, um die Anforderungen an die künftige Ausgestaltung des Dammwegs entsprechend der maßgeblichen Regelwerke erfüllen zu können. Lediglich im Bereich zweier erforderlicher Ausweichbuchten ist zusätzliche Fläche, allerdings in sehr beschränktem Umfang, in Anspruch zu nehmen: Da für die Erschließung des Spreeparks im Zusammenhang mit den Ver- und Entsorgungsvorgängen im Einzelfall auch mit dem Begegnungsfall PKW-LKW und LKW-LKW zu rechnen ist, sind entlang des Dammwegs (zusätzlich zum beschrankten Einfahrtsbereich an der Neuen Krugallee) insgesamt drei Ausweichstellen erforderlich (s. Kap. I 4.6.2.2). Da für diese die Breite der festgesetzten Verkehrsfläche von 7,80 m nicht ausreichend ist, war es erforderlich, die Ausweichbuchten bereits lagegenau zu verorten. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange (geschützte Baumbestände). Die Ausweichbuchten wurden im Abstand von 160 bis 170 m auf der Nordwestseite der Bestandsfahrbahn angeordnet. Für zwei der drei Ausweichbuchten wurden, wenn auch in sehr begrenztem Umfang, zusätzliche Flächen (jeweils in einer Länge von 17,3 m bzw. 23,3 m und einer Tiefe von 0,6 m) in die festgesetzte Verkehrsfläche einbezogen.

Auch die Entwässerung des auf der künftigen Verkehrsfläche anfallenden Niederschlagswassers kann auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung umgesetzt werden. Dies wurde in der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (FPB, 2022b) zum Bebauungsplan 9-7 nachgewiesen (s. Kap. III 1.5).

Die Anforderungen an die künftige Ausgestaltung des Dammwegs entsprechend der maßgeblichen Regelwerke können aus den oben genannten Gründen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche erfüllt werden. Diese wird entsprechend der Planungsziele als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da ein städtebauliches Erfordernis für eine entsprechend enge Bindung des Straßenbaulastträgers nicht gegeben ist. Ein ausreichendes straßenbautechnisches Regelwerk stellt eine angemessene Aufteilung der Straßenverkehrsfläche sicher. Diese ist innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umsetzbar, so dass den verkehrlichen Belangen (auch in Hinblick auf die gebotene Verkehrssicherheit) hinreichend Rechnung getragen wird.

Da in der Planunterlage der Bestand dargestellt ist, wird zur Klarstellung die textliche Festsetzung aufgenommen, dass die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung ist.

Insgesamt werden 7.084 m² als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 10

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Als Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a) und Nr. 25 b) BauGB grünordnerische Festsetzungen getroffen. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden insgesamt 81.896 m² Fläche zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

3.6.1 Flächen mit Pflanzbindung

Innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ haben sich durch das jahrzehntelange Brachliegen wertvolle Grünstrukturen und Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Die vorhandenen Vegetationsbestände sollen neben den bestehenden Gebäuden und Bauwerken (wie z.B. die ehemaligen Fahrgeschäfte und Wasserbecken) den Park prägen und ihm den besonderen Charakter eines „verlorenen Ortes“ verleihen. Planungsziel ist, den Kunst- und Kulturpark im Einklang mit der Natur zu entwickeln (s. Kap. I 4.7). Die vorhandenen Grünstrukturen aus wertvollen Bestandsbäumen und Sukzessionsvegetation wurden deshalb im Zuge der Projektplanung so weit möglich in das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept integriert. Sie werden durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie vereinzelt auch zur Erhaltung von Gewässern dauerhaft gesichert. Die Festsetzungen tragen dazu bei, den anvisierten hohen Grünanteil im Baugebiet und die Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan sicherzustellen. Zugleich werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild innerhalb dieser Flächen vermieden.

Flächen a, d, e und m

Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird insbesondere nach Norden durch waldartige Bereiche geprägt. Die Flächen mit der Bezeichnung a, d, e und m umfassen weitgehend diesen waldartigen Bestand. Die Sicherung dieser prägnanten Grünstrukturen sichert die Umsetzung des für das Areal entwickelten städtebaulich-landschaftsplanerischen Konzepts und trägt dem Planungsziel eines stark durchgrünten Baugebiets Rechnung. Der Erhalt der Flächen a, d, e und m bildet zudem den zentralen Baustein in der Eingriffsvermeidung. Durch diese Maßnahmen kann ein Teil von Eingriffen vermieden werden. Die Flächen bilden durch den waldartigen Baumbestand eine landschaftliche Kulisse, so dass es städtebaulich erforderlich ist, die Flächen an dieser Stelle in ihrem Bestand festzusetzen.

Die Flächen a, d, e und m sind auch überwiegend deckungsgleich mit Flächen, die seitens der Berliner Forsten als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft wurden. Wald ist gemäß § 1 LWaldG wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten. Eine Festsetzung von Waldflächen wäre jedoch nicht mit den Planungszielen für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vereinbar. Die aus der Geschichte des Spreeparks noch vorhandenen Fahrgeschäfte, die teilweise auch innerhalb von Waldflächen liegen, sollen als Kunstobjekte inszeniert und begehbar gemacht werden. Diese Nutzung wäre nicht mit Waldrecht vereinbar.

Die Waldvegetation soll aber aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Wasser-, Boden- und Klimaschutzfunktion erhalten werden. Die Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Plangebiets. Die Flächen a, d, e und m werden daher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Der bestehende Wald ist geprägt durch Laubholz. Durch die Nähe zur Spree und hoch anstehendem Grundwasser ist der Standort grundwassernah. Die bestehenden Lichtungen sollen erhalten werden, da sie auch wertvolle Strukturelemente darstellen.

Die vorhandenen Wege sollen auch die künftige Wegestruktur bilden, damit Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden. Zudem sieht die verkehrliche Konzeption für den Kunst- und Kulturpark vor, die ehemalige Parkbahn zu reaktivieren. Von dieser werden positive Effekte hinsichtlich der Erreichbarkeit des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen und zu Gunsten der Verkehrsträger des Umweltverbunds erwartet (s. Kap. I 4.6.). Die Parkbahntrasse wird teilweise auch durch die waldartigen Bereiche führen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten deshalb nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Textliche Festsetzung Nr. 11:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Bezeichnungen a, d, e und m die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserbeeinflussten Laubholzwaldes mit Lichtungen erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege, die Trasse der Parkbahn und für eine Einfriedung innerhalb der Fläche e.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Flächen g, h und k

Die Vegetationsbestände innerhalb der Flächen g, h und k prägen das ehemalige Spreeparkareal und wurden in das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept für den Kunst- und Kulturpark integriert. Die Flächen bilden durch den waldartigen Baumbestand eine landschaftliche Kulisse und sind wesentlicher Bestandteil der vorgesehenen Parkinszenierung. Aus diesem Grund ist es städtebaulich erforderlich, die Flächen an dieser Stelle in ihrem Bestand zu sichern. Sie werden deshalb als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die planungsrechtliche Sicherung dieser prägnanten Grünstrukturen trägt dem Planungsziel eines stark durchgrünten Baugebiets und den Darstellungen des Flächennutzungsplans Rechnung. Sie sind zudem aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung:

Die Fläche mit der Bezeichnung k wurde in der Biotoptypenkartierung als sonstiger Pionierwald bewertet. Die Fläche ist überwiegend identisch mit einer Fläche, die gemäß der Berliner Forsten als Waldfläche nach Landeswaldgesetz eingestuft wurde. Die Flächen g und h wurden in der Biotoptypenkartierung als sonstige Laubholzforsten bewertet. Die Waldstrukturen auf den Flächen g, h und k bilden wertvolle Bereiche für den Naturhaushalt. Sie haben eine hohe Bedeutung für den Klima-, Boden- und Wasserschutz. Die Festsetzung der Flächen g, h und k ist ein wichtiger Baustein in der Eingriffsvermeidung. Durch diese Maßnahmen kann ein Teil von Eingriffen vermieden werden.

Aufgrund der Geländestruktur und der zunehmenden Entfernung von der Spree sind die Standorte eher grundwasserfern ausgeprägt. Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten. Entstehende Lücken sind standorttypisch nachzupflanzen. Lichtungen sind dabei aber auch zu erhalten, da sie in einem Waldbestand wertvolle Sonderstrukturen darstellen.

Die vorhandenen Wege sollen auch die künftige Wegestruktur bilden, damit Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden. Zudem sieht die verkehrliche Konzeption für den Kunst- und Kulturpark vor, die ehemalige Parkbahn zu reaktivieren (s. Kap. I 4.6.). Die Parkbahntrasse wird teilweise auch durch die waldartigen Bereiche führen. Nach dem derzeitigen Nutzungskonzept für die Fläche des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ ist innerhalb der Pflanzbindungsfläche e die Errichtung einer Einfriedung aus funktionalen Gründen erforderlich. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten deshalb nicht für Wege , die Trasse der Parkbahn und für eine Einfriedung innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung mit der Bezeichnung e.

Textliche Festsetzung Nr. 12:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Bezeichnungen g, h und k die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserfernen Laubholzwaldes mit Lichtungen erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Flächen b und c

Gewässer sowie umgebende Waldflächen prägen die Flächen mit der Bezeichnung b und c und sind Zeugnis der früheren Nutzung als Freizeit- und Vergnügungspark. Sie wurden als wichtiges Freiraumelement in das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept für den Kunst- und Kulturpark übernommen, das durch den Bebauungsplan gesichert wird.

Die Gewässer sind in Größe und Form unterschiedlich ausgebildet. Teilweise handelt es sich um kleine, teichartige naturferne Strukturen. Andere wiederum sind größer und naturnäher ausgebildet. Alle sind aber befestigt. Sie haben dennoch einen hohen Wert für den Naturhaushalt. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Röhrichten sowie Wasserlinsendecken. Die im westlichen Gewässer der Fläche b vorkommende Zwergwasserlinse ist in Berlin „Vom Aussterben bedroht" (Rote Liste Kategorie 1). Hier wurden auch Makrophyten nachgewiesen. Die im östlichen Gewässer der Fläche c auftretende Steifborstige Armleuchteralge ist „stark gefährdet“ und in der Roten Liste Berlin in der Kategorie 2 aufgeführt.

Die Gewässer innerhalb der Flächen b und c haben außerdem eine hohe Bedeutung für Amphibien. In diesen Gewässern wurden Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen. Auf der Fläche c kommt zusätzlich der Teichmolch vor. Der Teichmolch hat im Gewässer der Schwanenfahrt eine individuenstarke Population. Im nordwestlichen Gewässer der ehemaligen Wildwasserbahn in der Fläche b mit seiner naturnahen Ausprägung ist das Vorkommen der Erdkröte mit über 300 Individuen am größten. Die umgebenen Waldgebiete stellen für die Erdkröte einen wichtigen Landlebensraum dar. Die Kleingewässer der Fläche b und c und die umgebenden Waldbereiche sind daher zu erhalten. Dies erfolgt durch Festsetzung als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. Die Festsetzung ist erforderlich, um weitreichende Beeinträchtigungen für Amphibien zu vermeiden und die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen bzw. dem Vollzug entgegenstehende artenschutzrechtliche Hinderungsgründe zu beseitigen.

Durch die Nähe zur Spree und hoch anstehendem Grundwasser sind die Standorte grundwassernah. Entstehende Lücken sind standorttypisch nachzupflanzen. Lichtungen sind dabei aber auch zu erhalten, da sie in einem Waldbestand wertvolle Sonderstrukturen darstellen.

Die vorhandenen Wege sollen auch die künftige Wegestruktur bilden, damit Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden. Zudem sieht die verkehrliche Konzeption für den Kunst- und Kulturpark vor, die ehemalige Parkbahn zu reaktivieren (s. Kap. I 4.6.). Die Parkbahntrasse wird teilweise auch durch die waldartigen Bereiche führen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten deshalb nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Textliche Festsetzung Nr. 13:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern mit den Bezeichnungen b und c die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserbeeinflussten Laubholzwaldes mit Lichtungen und Kleingewässern erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ ist im Bestand durch die Ruine des Ausflugslokals und im westlichen Bereich durch Laubholzforsten geprägt. Die Laubholzforste wurden seitens der Berliner Forsten als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft. Wald ist gemäß § 1 LWaldG wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten. Eine Festsetzung von Waldflächen ist nicht mit dem Planungsziel des Ausflugslokals vereinbar. Die Bäume sollen aber aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, der Wasserschutz-, Boden- und Klimaschutzfunktion erhalten werden. Die Bäume habe eine hohe Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Ausflugslokals in den Plänterwald, der direkt angrenzt.

Neben dem Erhalt von Bäumen soll der Eindruck eines waldartigen Ausflugslokals durch ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen erweckt werden.

Textliche Festsetzung Nr. 14:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und durch Baum- und Strauchpflanzungen in der Weise zu ergänzen, dass der Eindruck eines waldartigen Ausflugslokals entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

3.6.2 Flächen zum Anpflanzen

In zwei Bereichen des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sollen die bestehenden Baumbestände zu einem Wald entwickelt und angrenzende Flächen zu Wald arrondiert werden. Diesem Ziel wird durch Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Rechnung getragen. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden innerhalb der festgesetzten Flächen vermieden und der Parkcharakter des Kunst- und Kulturparks sichergestellt.

Fläche f

An der südlichen Grenze des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ befindet sich entlang des Stichweges zum Ausflugslokal Altes Eierhäuschen eine Kastanienallee. Die Allee hat einen hohen Wert für das Landschaftsbild. Die Altbäume weisen jedoch erhebliche Schäden, Faulstellen und reduzierten Wuchs an den Stämmen und im Astwerk auf. Zusätzlich sind sie durch die Kastanienminiermotte befallen. Es ist daher geplant, die Struktur zu erhalten, aber bei Abgang der Gehölze eine Nachpflanzung mit Rot-Buchen oder Hainbuchen vorzunehmen. Beide Arten sind im Gegensatz zur Kastanie Zielbaumarten des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und sind für den Standort (schattig, frisch) geeignet. Die Fläche f wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das Anpflanzgebot gilt nicht für Wege.

Die Baumneupflanzungen sollen mindestens einen Stammumfang von 18 cm aufweisen. Damit werden die nachgepflanzten Bäume bereits zur Pflanzung einen ansprechenden Habitus und somit eine optische Wirkung aufweisen.

Textliche Festsetzung Nr. 15:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung f unter Einbeziehung vorhandener Bäume durch Baumneupflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm so zu ergänzen, dass der Eindruck einer Baumallee entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Fläche l

Die Fläche l ist im Bestand zum Teil durch Offenflächen und zum Teil durch sonstigen Laubholzforst geprägt. Zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Kunst- und Kulturparks soll

der bestehende Forst hier um einen naturnahen Laubholzwald ergänzt werden. Die Fläche l wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das Anpflanzgebot gilt nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Aufgrund der Entfernung zur Spree ist der Standort grundwasserfern ausgeprägt.

Textliche Festsetzung Nr. 16:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung l in der Weise zu bepflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserfernen Laubholzwaldes mit Lichtungen entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

3.6.3 Anpflanzgebot von Bäumen

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist pro 1.000 m² angefangener überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die textliche Festsetzung Nr. 5 definiert. Demnach ist mit Ausnahme der Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen (Flächen a-m) die gesamte im Sondergebiet gelegene Grundstücksfläche überbaubar. Sie weist eine Gesamtgröße von rund 115.674 m² auf. Für die Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind daher 115.674 m² zu Grunde zu legen. Danach wären 116 Bäume zu pflanzen. Damit wird auch außerhalb der Flächen a-m ein Anteil von Biovolumen bestehen. Die geplante Festsetzung ist städtebaulich erforderlich, um auch zukünftig eine Durchgrünung des Baugebiets bzw. den parkartigen Charakter des Kunst- und Kulturparks sowie die Einbindung in das Landschaftsbild sicherzustellen. Auf diese Weise wird zudem sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan, der das Areal als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil darstellt, entwickelbar ist. Schließlich dient die Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen auch der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Bezugsgröße für Baumpflanzungen (1 Baum pro 1.000 m² angefangener überbaubarer Grundstücksfläche) wurde unter Beachtung des festgesetzten Nutzungsmaßes und sich daraus ergebender Freiflächen so gewählt, dass das beabsichtigte städtebauliche Planungsziel unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit der Maßnahme erreicht wird. Ein höherer Anteil an Bäumen würde hingegen die Nutzbarkeit des Sondergebiets zu stark einschränken. Großkronige, heimische, standortgerechte Laubbäume entsprechen dem Gebietscharakter und sind deshalb Bestandteil der Festsetzung. Zur Erreichung einer optisch wahrnehmbaren Wirkung nach der Pflanzung werden Bäume mit einem Stammumfang größer 16 cm festgesetzt.

Vorhandene Bäume sind dabei anzurechnen. Damit soll auch ein Erhalt des Baumbestandes außerhalb der festgesetzten Flächen für grünordnerische Maßnahmen erreicht werden. Gerade die bestehenden Bäume haben nicht nur eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, sondern wirken sich auch klimatisch entlastend aus. Sie tragen außerdem dazu bei, dass der lokale Wasserhaushalt durch einen hohen Anteil an Verdunstung gestärkt wird.

Textliche Festsetzung Nr. 17:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist pro 1.000 m² angefangener überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm außerhalb der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB

3.6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zwei Bereiche im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, die besonders wertvoll als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sind, werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Fläche i

Die Fläche mit der Bezeichnung i ist im Bestand überwiegend durch sonstige Vorwälder frischer Standorte geprägt. Die Vorwälder haben eine hohe Bedeutung für den Klima-, Boden- und Wasserschutz. Aufgrund der Geländestruktur und der zunehmenden Entfernung von der Spree sind die Standorte eher grundwasserfern ausgeprägt. Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten. Lichtungen sind dabei aber auch zu erhalten, da sie in einem Waldbestand wertvolle Sonderstrukturen darstellen. Im Bestand gibt es bereits eine ruderale Staudenflur, die zum Teil zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Die Fläche südlich des Riesenrades wurde im Rahmen der faunistischen Kartierung als Lebensraum für Erdkröten kartiert. Dieser Lebensraum ist zu erhalten und soll aber auch aufgewertet werden.

Aufgrund der Entwicklungsziele wird die Fläche i als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angelegt.

Die vorhandenen Wege sollen auch die künftige Wegestruktur bilden, damit Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden. Es kann ein Anteil von maximal 15% Wegeflächen zugelassen werden.

Textliche Festsetzung Nr. 18:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung i als naturnaher, grundwasserferner Laubholzwald mit Amphibienhabitat zu entwickeln und zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche können Wegeflächen mit einem Anteil von maximal 15 % zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Fläche j

Die Fläche j hat im Bestand zum Teil bereits eine Bedeutung für Bienen, Heuschrecken, Tagfalter, Spinnen und Wespen. Durch die Festsetzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ erfolgt zum Teil eine Überplanung der Insektenlebensräume. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu vermeiden sein wird. 7.142 m² der Habitatfläche der Insekten gehen verloren. Durch die Neuanlage von Flächen und die Aufwertung bestehender Flächen kann ein Teil der Beeinträchtigungen aufgenommen werden. Auf der Fläche j werden 3.402 m² Insektenlebensraum aufgewertet und 1.697 m² neu angelegt.

Aufgrund der Entwicklungsziele wird die Fläche j als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angelegt.

Die vorhandenen Wege sollen auch die künftige Wegestruktur bilden, damit Eingriffe in den Baumbestand vermieden werden. Es kann ein Anteil von maximal 15 % Wegeflächen zugelassen werden.

Textliche Festsetzung Nr. 19:

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit

der Bezeichnung j als blütenreiche Wiese für Insekten zu entwickeln und zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche können Wegeflächen mit einem Anteil von maximal 15 % zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.7 Immissionsschutz/Klimaschutz

3.7.1.1 Beschränkung der Zulässigkeit von Brennstoffen

Das Plangebiet liegt gemäß FNP vollständig im Vorranggebiet für Luftreinhaltung. Aus diesem Grund wird die Zulässigkeit von Brennstoffen beschränkt. Durch textliche Festsetzung wird gesichert, dass im Plangebiet nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zulässig ist. Andere Brennstoffe sollen zur Wahrung der Belange der Luftreinhaltung im Sinne des BImSchG nur zulässig sein, wenn die Emissionswerte geringer oder höchstens gleichwertig zu denen von Heizöl EL sind. Die Beschränkung dient der Verringerung der Luftschadstoffemissionen und damit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Vorranggebiet der Luftreinhaltung.

Textliche Festsetzung Nr. 20:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB.

3.8 Leitungsrechte

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen übergeordnete Gasleitungen. Eine Leitung liegt innerhalb des Uferbereichs, der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ gesichert wird. Eine andere quert die Fläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“. Da es sich bei der Fläche des Ausflugslokals um ein bebaubares Grundstück handelt, wird die Leitungstrasse mit den erforderlichen Schutzabständen als mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Fläche festgesetzt. Durch die Festsetzung kann erreicht werden, dass die Existenz der Leitung beachtet wird und z. B. eine dauerhafte Bepflanzung auf dem „Leitungsgraben“ unterbleibt, die einen technisch gebotenen Zugriff erschweren würde.

Eine entsprechende Festsetzung für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke im Eigentum des Landes befinden und dieses grundsätzlich bereit ist, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren.

Textliche Festsetzung Nr. 21

Die Fläche p ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers zu belasten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

3.9 Kennzeichnungen

Das gesamte Areal des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist unter der Nummer 6156 im Bodenbelastungskataster als Altlastenverdachtsfläche eingetragen. Die konkrete Belastungssituation ist dabei differenzierter zu betrachten. Das Areal wurde mehrmals weiträumig untersucht. Die Flächen mit nachweislich schädlichen Bodenverunreinigungen sind dabei räumlich sehr eng begrenzt. Alle bekannten nachhaltigen Bodenverunreinigungen wurden zwischenzeitlich weitestgehend saniert.

Die Hot-Spot-Sanierung eines Arsenschadens wurde mittlerweile abgeschlossen. Bei dieser Hot-Spot-Sanierung wurde der schadstoffhaltige Boden mit lokal außerordentlich hohen Schadstoffen – soweit machbar – gegen unbelasteten Boden ausgetauscht. Auf Grund von bestehenden Baukörpern und zur Vermeidung unnötiger Baumfällungen, wurde der Verbleib von Restbelastungen im Boden in einzelnen Randbereichen als vertretbar eingestuft, zumal in diesem, nur lokal eng begrenzte Grundwasserverunreinigungen vorliegen. Auf Grund der verbliebenen Restbelastungen ist dieser Bereich im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

Auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, ist eine Neubewertung der Altlastensituation durch die zuständige Bodenschutzbehörde auf der Grundlage weitergehender Untersuchungen erforderlich, wenn insbesondere die sensible Nutzung von Flächen (z.B. Kinderspielflächen) oder und eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers geplant wird.

3.10 Nachrichtliche Übernahmen

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

3.10.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 umfasst Teile der Wasserschutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebiets Johannisthal, das durch die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 168) festgesetzt ist.

Die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zudem erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan (s. Kap. III 3.11).

3.10.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“, die Flächen für Wald, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sowie der überwiegende Teil des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Plänterwald. Dieses ist durch Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24.09.1998 (GVBl. S. 291) festgesetzt.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zudem erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan (s. Kap. III 3.11).

3.10.3 Baudenkmale

Die als Baudenkmal geschützte ehemalige Gaststätte Altes Eierhäuschen sowie der denkmalgeschützte Eiskeller wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

3.11 Hinweise

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 liegt in den Wasserschutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebiets Johannisthal. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Hinweis Nr. 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31.08.1999 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 06.04.2009 (GVBl. S. 168) in der Schutzzone III A und III B des Schutzgebietsteils Johannisthal.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 6 BauGB

Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Hinweis Nr. 2:

Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 18.10.1998 (GVBl. S. 291) im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 6 BauGB

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ eine Pflanzliste erarbeitet, deren Anwendung im Zuge der Projektrealisierung empfohlen wird. Darin sind Baum- und Straucharten sowie Arten für blütenreiche Wiesen enthalten, die mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung Plänterwald einhergehen. Es wird empfohlen, Pflanz- und Saatgut gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

Hinweis Nr. 3

Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen Nrn. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 wird die Verwendung von Arten der der Begründung als Anlage 3 beigefügten Pflanzliste vom 24.09.2021 empfohlen.

Die in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Flächen für grünordnerische Maßnahmen basieren auf dem „Grünordnerischen Konzept Spreepark“, das der Begründung als Anlage beigefügt ist. Diesem Plan kann die genaue Lage der Flächen entnommen werden, die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen ist damit gegeben.

Hinweis Nr. 4

Der zeichnerischen Festsetzung der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m liegt der der Begründung als Anlage 5 beigefügte Plan „Grünordnerisches Konzept Spreepark“ vom 30.05.2022 zu Grunde.

3.12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin und der Projektträgerin des Kunst- und Kulturparks wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die planergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand hat. Dies sind insbesondere verbindliche Regelungen

- zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs,
- zum forstwirtschaftlichen Ausgleich durch Sicherung einer Walderhaltungsabgabe,
- zum naturschutzfachlichen Artenschutz (z.B. Umsetzung einer Umweltbaubegleitung),
- zur Erarbeitung und Umsetzung eines detaillierten Entwässerungskonzeptes auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (FPB, 2022b),
- zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks, z.B. für Fuß- und Radverkehr sowie

- zur Sicherstellung der verkehrstechnischen Funktionssicherheit des Dammwegs durch die Herstellung einer Wendeanlage.

4 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum miteinander in Einklang zu bringen. Die abwägungsrelevanten Belange sind insbesondere im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens durch die formelle Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu ermitteln.

Diesen Anforderungen trägt der Bebauungsplan 9-7 Rechnung. Insbesondere sind die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan bzw. die dazugehörigen Fachgutachten eingeflossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 werden insbesondere folgende Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

Öffentliche Belange

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung,
- Belange von Freizeit und Erholung,
- Belange erhaltenswerter Plätze von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden,
- Belange des Immissionsschutzes,
- Belange des Verkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
- Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Belange der Forstwirtschaft und
- beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen.

Private Belange

- Belange der Eigentümerin der im Plangebiet gelegenen Grundstücke,
- Belange der für die Planung und den Betrieb des geplanten Kunst- und Kulturparks beauftragten Projektträgerin sowie
- Belange der im Umfeld lebenden und arbeitenden Menschen, z.B. mögliche Befürchtungen hinsichtlich einer massiven Verschärfung der Parkraumsituation und einer Störung der Wohn- und Nachtruhe.

Des Weiteren sind im Bebauungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten (s. Kap. I 3.1).

Der Bebauungsplan 9-7 berücksichtigt in besonderem Maße die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Freizeit und Erholung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 zur Art der baulichen Nutzung ermöglichen die Realisierung eines Kunst- und Kulturparks mit einem vielfältigen Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten

der Freizeit- und Erholungsgestaltung. Aufgrund der Bandbreite an zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen ist die Umsetzung eines umfassenden und vielseitigen Betriebs- und Nutzungskonzepts möglich, welches verschiedene Zielgruppen aller Altersstufen anspricht und insbesondere die Belange von Familien, jungen und alten Menschen hinreichend berücksichtigt. Zugleich gewährleisten die Festsetzungen des Bebauungsplans eine dem Standort angemessene Nachfolgenutzug des ehemaligen Spreeparks, der aufgrund seiner Jahrzehnte währenden Nutzung als Freizeit- und Vergnügungspark städtebauliche Bedeutung errungen hat. Auch wird übergeordneten Planungszielen und -grundsätzen entsprochen, da der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um die innerstädtische, bereits in Teilen versiegelte und brachgefallene Fläche des ehemaligen Spreeparks unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur reaktivieren zu können. Auf diese Weise sichert er in räumlicher Nähe zu vorhandenen Wohn- und Arbeitsgebieten umfangreich Flächen, die der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden sollen. Dem Gebot der Innenentwicklung und der funktionalen Nutzungsmischung wird auf diese Weise entsprochen.

In der Abwägung zum Bebauungsplan wird auch den Belangen von Umwelt, Natur und Landschaft und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auf vielfältige Weise) besonderes Gewicht beigemessen:

Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen wird durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf das für die Umsetzung der Projektplanung erforderliche Maß beschränkt. Zugleich wird durch Festsetzung von Flächen für grünordnerische Maßnahmen die bauliche Entwicklung auf weniger sensible Bereiche gelenkt. Insgesamt wird nur eine relativ geringe bauliche Dichte ermöglicht. Insbesondere die festgesetzte zulässige Grundfläche, durch die eine GRZ von maximal 0,4 ermöglicht wird, und die auch nicht durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit deren Zufahrten sowie unterirdische Bauwerke überschritten werden kann, sichert einen hohen Anteil unversiegelter Freifläche.

Grünordnerische Festsetzungen gewährleisten den park- bzw. waldartigen Charakter des geplanten Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals. Die Festsetzung umfangreicher Flächen für grünordnerische Maßnahmen dient zugleich dazu, erhebliche Umweltauswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu vermeiden bzw. zu minimieren. Aufgrund der hohen Verdunstungsleistung der Vegetation haben diese überwiegend baumbestandenen Flächen positive Effekte auf das lokale Klima und den natürlichen Wasserhaushalt und sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zudem sorgen sie in Verbindung mit den als Fläche für Wald festgesetzten Teilen des Plänterwalds und dem als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ gesicherten Uferbereich, dass die baulich nutzbaren Flächen im Plangebiet auch weiterhin in einen Grün- und Freiraumverbund eingebettet sind. Damit wird auch der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds als weiteren zu berücksichtigendem öffentlichem Belang im Bebauungsplan Rechnung getragen. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Plänterwalds werden zudem die vielfältigen ökologischen Funktionen der Waldflächen und forstwirtschaftliche Belange in besonderem Maße in der Planung berücksichtigt.

Um die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft sachgerecht berücksichtigen zu können, wurde eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt. Dabei wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans 9-7 auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, den Menschen, die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt, bewertet und im Umweltbericht dargestellt (s. Kapitel II). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Pflanzen zu rechnen ist. Für das Landschaftsbild werden positive Wirkungen erwartet. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wurden erhebliche Umweltauswirkungen für Boden, Wasser, Klima/Luft und Pflanzen prognostiziert. Auch hier werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Im Bereich der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und das Landschaftsbild zu rechnen.

Des Weiteren wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, im Bereich des Dammwegs zusätzlich auch in das Landschaftsbild festgestellt:

Der durch das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wird durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu 86 % ausgeglichen. Da ein vollständiger planinterner Ausgleich nicht möglich ist, wurden Möglichkeiten eines weiteren planexternen Ausgleichs geprüft. Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche würde nur eine Maßnahme in Betracht kommen, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher „Kunst- und Kulturpark“ herangezogen werden könnte. Dabei handelt es sich um die Pflanzung von 900 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch diese Maßnahme könnte der planermöglichte Eingriff bis maximal 94,5 % ausgeglichen werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine vollständige Kompensation nur mit einer Änderung der Planung verbunden mit einer Reduzierung des Nutzungsmaßes einhergehen könnte, die auf eine weitere Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft abzielt. Dies wiederum würde jedoch der planerischen Intention des Bebauungsplans und somit der planungsrechtlichen Sicherung des gesamtstädtischen Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Die Verfügbarkeit bzw. Verwertbarkeit der Flächen des ehemaligen Spreeparks für eine künstlerische sowie kulturelle nachhaltige Nutzung würde dadurch erheblich reduziert werden. Eine Reduzierung des geplanten Nutzungsmaßes wurde demzufolge nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus stellt die Pflanzung von 900 Bäumen für die Projektträgerin eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, die die zu beachtende wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamtstädtischen Vorhabens erheblich beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich stellt der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft einen öffentlichen Belang dar, der der Abwägung zugänglich ist. In der Abwägung mit anderen Belangen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsprüfung wird deshalb zugunsten der Planungsziele auf einen vollständigen Ausgleich der planermöglichten Eingriffe im Bereich des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ verzichtet. Im Ergebnis der Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung wird die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Straßen als Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Durch diese Maßnahme wird der vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ bis zu 90,0 % ausgeglichen. Damit wird weiterhin der durch die Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nahezu ausgeglichen. Es verbleibt ein Defizit von nur 10,0 %, das im Ergebnis der folgenden Abwägung städtebaulich vertretbar ist: Durch den Kunst- und Kulturpark werden im innerstädtischen Bereich, wie oben dargelegt, zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein großes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Spreeparks, die Zielgruppen aller Altersstufen zu Gute kommen wird. Durch die Planung wird ein kulturhistorisch bedeutender Ort erhalten und unter Inanspruchnahme bereits vorhandener Infrastruktur mit neuem Nutzungskonzept zu einem Park neuen Typs weiterentwickelt. Selbst auf nationaler Ebene ist kein weiterer Natur- und Landschaftspark mit Kunst- und Kulturausrichtung zu finden, so dass dem planermöglichten Kunst- und Kulturpark ein Alleinstellungsmerkmal zukommen wird.

Ein Ausgleich von insgesamt 90 % des planermöglichten Eingriffs ist auch vor dem Hintergrund umfangreicher anderer, im Zuge der Parkentwicklung durch die Projektträgerin durchzuführender Maßnahmen gerechtfertigt. Diese haben zum Teil auch positive Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Natur und Landschaft, können jedoch nicht im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Dies betrifft insbesondere umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen (wie die ökologische Baubegleitung) sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Weiterhin betrifft dies Maßnahmen des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts, die sich positiv auf die Umwelt auswirken, da sie zur Steigerung der Attraktivität der Träger des Umweltverbunds beitragen und das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs mitsamt dessen schädlichen Umweltauswirkungen reduzieren können. Beispielhaft sei hier die Schaffung von Mobilitätspunkten an den umliegenden S-Bahnhöfen oder die Ertüchtigung des sogenannten Wasserwegs als übergeordnete Radwegeverbindung genannt. In

der Abwägung wurde außerdem berücksichtigt, dass der Kunst- und Kulturpark dem zentralen Leitgedanken einer hohen Nachhaltigkeit folgend entwickelt werden soll, in dem der Bestand erhalten und unter Berücksichtigung experimenteller und ökologischer Techniken und Bauweisen sowie alternativer Technologien weiterentwickelt bzw. weitergebaut wird.

All diese öffentlichen Belange werden in Verbindung mit der Zumutbarkeitsprüfung in ihrer Gesamtheit stärker gewichtet als ein vollständiger Ausgleich der planermöglichten Eingriffe im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“.

Als Ausgleich für Eingriffe, die durch die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) vorbereitet werden, erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) verbleiben nach Maßnahmen am Pionierweg noch 61 % des Eingriffs. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“ verhältnismäßig gering. Die Sicherung der Maßnahme Pionierweg erfolgt in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Kap. III 3.12). Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Eingriffe sind damit ausgeglichen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der im Bebauungsplan 9-7 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft soweit ausgeglichen wird, dass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbleiben.

Weiterhin bereitet der Bebauungsplan in Teilen eine Waldumwandlung vor. Da keine Maßnahmen zum Waldausgleich im Plangebiet oder im Bezirk Treptow-Köpenick möglich sind, wurde mit den Berliner Forsten die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe vereinbart. Für die Waldumwandlung, die durch das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitet wird, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 108.492,75 € zu leisten. Die Walderhaltungsabgabe für die Inanspruchnahme von 3.359 m² in Anspruch genommene Waldfläche im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ beträgt 58.950,45 €.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, sofern planergänzende Vereinbarungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden. Folgende grundsätzliche Maßnahmen sind erforderlich, um Störungen während der Fortpflanzungszeiten und Tötungen zu vermeiden:

- Suche nach dauerhaft geschützten Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen vor Abriss oder Umgestaltung von Gebäuden und Baumfällungen,
- keine Maßnahmen an Gebäuden und Bäumen in der Fortpflanzungszeit zwischen März und September,
- Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Falle der Beeinträchtigung von Lebensstätten und
- Ausgleich von Niststätten nach den Maßgaben des § 3 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des Landes Berlin.

Weiterhin ist bei Baumaßnahmen im Bereich des geplanten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) ein 100 m Radius um den Habichthorst zu beachten.

Es ist ein Beleuchtungskonzept für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Es bedarf einer Umweltbaubegleitung im Rahmen der Vorhabenumsetzung allgemein zum Schutz wertvoller Biotopbestände und speziell in Bezug auf die Amphibienvorkommen.

Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) erfolgt eine Umweltbaubegleitung zum Schutz der Einzelbäume im Rahmen der Baumaßnahme. Des Weiteren erfolgen weitere Untersuchungen der Vorkommen von Amphibien im Zeitraum Anfang Februar bis Ende Oktober 2022.

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ werden Ersatzniststätten und die Umgestaltung der Turmspitze als Fledermausquartier als Maßnahmen festgelegt.

Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) sind geschützte Eichen-Hainbuchenwälder betroffen. Im angrenzenden Plänterwald und im sonstigen Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Entwicklung eines geschützten Biotops zur Verfügung. Zur Beseitigung des geschützten Biotops ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Nach der Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Befreiung stehen dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Die Sicherung der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Artenschutz erfolgt im Bebauungsplan sowie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Mit den festgesetzten bzw. vereinbarten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft soweit ausgeglichen werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestaltet wird. Außerdem stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte sowie Konflikte mit Fachgesetzten (Landeswaldgesetz) entgegen.

Mit den Belangen von Natur und Landschaft waren zudem die Belange des Verkehrs, insbesondere denen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen. Dies war auch deshalb von maßgeblicher Bedeutung, da der Dammweg die einzige Zufahrtsstraße zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ ist und aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet und der angrenzenden Wald- und geschützten Biotopflächen nur bedingt geeignet ist, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Im Ergebnis intensiver Abstimmung und Abwägung wird weitgehend nur die bereits gewidmete Straßenverkehrsfläche des Dammwegs als Verkehrsfläche festgesetzt und das Verkehrsaufkommen durch die besondere Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ beschränkt. Auch die Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Nutzung der zulässigen Stellplätze im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ dienen der Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf dem Dammweg.

Diese Maßnahmen werden sich in Verbindung mit dem für den geplanten Kunst- und Kulturpark entwickelten Erschließungs- und Mobilitätskonzept auch günstig auf das vorhandene Straßennetz und auf die südlich der Neue Krugallee gelegenen Wohngebiete auswirken. Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan zeigt auf, dass das durch den Kunst- und Kulturpark zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen verträglich abgewickelt werden kann und zusätzlich erforderlicher Parkraum durch vorhandene Kapazitäten im Umfeld gedeckt werden kann. Mögliche Befürchtungen der Bewohnerschaft hinsichtlich massiver Beeinträchtigungen der Stellplatzsituation können deshalb durch die durchgeführte Verkehrsuntersuchung ausgeräumt werden. Gleiches gilt in Hinblick auf mögliche Befürchtungen hinsichtlich einer Störung der Wohn- und Nachtruhe durch den Betrieb des geplanten Kunst- und Kulturparks. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde sichergesellt, dass auch diesem privaten Belang der im Umfeld des Plangebiets lebenden und arbeitenden Menschen bzw. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese zeigt auf, dass die vom Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Verkehr-, Gewerbe-, Freizeit- und Veranstaltungslärm nicht zu unüberwindbaren Konflikten führen wird. Potentielle Konflikte sind gering und können in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Besondere Berücksichtigung fanden zudem die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Ausflugsgaststätte Altes Eierhäuschen wird durch die Festsetzung des Standorts als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ Rechnung getragen. Die als Baudenkmal unter Schutz stehenden Gebäude werden durch Baukörperausweisung gesichert. Zudem sichern die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, dass nicht mehr Grundstücksfläche bebaut werden kann als – im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde – bereits genehmigt wurde.

In die Abwägung zum Bebauungsplan wurden schließlich auch die vom Senat beschlossenen Stadtentwicklungspläne und sonstige städtebauliche Planungen sowie die bezirkliche Bereichsentwicklungsplanung eingestellt. Daraus folgt insbesondere die planungsrechtliche Sicherung des Ufergrünzugs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ und die Sicherung des im Plangebiet gelegenen innerstädtischen Erholungsgebiets Plänterwald.

Alle Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes Berlin. Der Bebauungsplan wurde in einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess zwischen der landeseigenen Grün Berlin GmbH, die für die Planung und den Betrieb des geplanten Kunst- und Kulturparks beauftragt ist, und dem Bezirk Treptow-Köpenick aufgestellt. Planergänzende Vereinbarungen werden verbindlich in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 11 BauGB getroffen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Belange der Grundstückseigentümerin bzw. Projektträgerin berücksichtigt worden sind. Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen die Realisierung des geplanten Kunst- und Kulturparks. Alle Einschränkungen in der Grundstücksausnutzung – wie die Flächen mit Bindung und zum Erhalt von Bepflanzungen oder die Beschränkung zulässiger Stellplätze – sind aus Gründen der Schaffung eines attraktiven, durchgrünten Parks sowie der Einpassung in die Umgebung angemessen und stellen keine unzumutbare Belastung dar. Sie lassen ausreichend Spielräume für individuelle Entwicklungen zu und orientieren sich am hierfür erforderlichen Mindestmaß.

IV Auswirkungen der Planung

1 Städtebauliche Auswirkungen

Der Bebauungsplan 9-7 wird auf vielfältige Weise positive städtebauliche Auswirkungen haben. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Fläche des ehemaligen Spreeparks, der aufgrund seiner Jahrzehnte währenden Nutzung als Freizeit- und Vergnügungspark von städtebaulicher Bedeutung ist, wiedergenutzt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Auf diese Weise wird eine innerstädtische, bereits in Teilen versiegelte Fläche unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur reaktiviert und die dem Standort angemessene Nachfolgenutzug als Kunst- und Kulturpark ermöglicht. Dieser soll als Park neuen Typs entwickelt werden und ein umfassendes Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot offerieren, das auf unterschiedliche Zielgruppen und Generationen abzielt. In räumlicher Nähe zu vorhandenen Wohn- und Arbeitsgebieten können somit zusätzliche Flächen für Kultur/Bildung und Freizeit/Erholung geschaffen werden. Der Bebauungsplan 9-7 gibt den Rahmen für die bauliche Entwicklung vor und eröffnet die Möglichkeit, die noch erhaltenen Fahrgeschäfte, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in das Gesamtkonzept zu integrieren.

Der Bebauungsplan sichert zudem vorhandene Waldflächen, den Uferwanderweg entlang der Spree und das bereits genehmigte Ausflugslokal am Standort des Alten Eierhäuschens, die für Erholungssuchende besondere Bedeutung haben.

2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen des Bebauungsplans 9-7 auf die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlicher Prüfung ermittelt und deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt (s. Kap. II). Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, den Menschen, die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Pflanzen zu rechnen ist. Für das Landschaftsbild werden positive Wirkungen erwartet. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ wurden erhebliche Umweltauswirkungen für Boden, Wasser, Klima/Luft und Pflanzen prognostiziert. Auch hier werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Im Bereich des Dammweges ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und das Landschaftsbild zu rechnen.

Des Weiteren bereitet der Bebauungsplan 9-7 erhebliche Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, im Bereich des Dammwegs zusätzlich auch in das Landschaftsbild vor.

Der durch das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wird durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu 86 % ausgeglichen. Da ein vollständiger planinterner Ausgleich nicht möglich ist, wurden Möglichkeiten eines weiteren planexternen Ausgleichs geprüft. Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche würde nur eine Maßnahme in Betracht kommen, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher „Kunst- und Kulturpark“ herangezogen werden könnte. Dabei handelt es sich um die Pflanzung von 900 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch diese Maßnahme könnte der planermöglichte Eingriff bis maximal 94,5 % ausgeglichen werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine vollständige Kompensation nur mit einer Änderung der Planung verbunden mit einer Reduzierung des Nutzungsmaßes einhergehen könnte, die auf eine weitere Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft abzielt. Dies wiederum würde jedoch der planerischen Intention des Bebauungsplans und somit der planerischen Sicherung des gesamtstädtischen Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Die Verfügbarkeit bzw. Verwertbarkeit der Flächen des ehemaligen Spreeparks für eine künstlerische sowie kulturelle nachhaltige Nutzung würde dadurch erheblich reduziert werden. Darüber hinaus

stellt die Pflanzung von 900 Bäumen für die Projektträgerin eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, die die zu beachtende wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamtstädtischen Vorhabens erheblich beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich stellt der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft einen öffentlichen Belang dar, der der Abwägung zugänglich ist. In der Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsprüfung wird deshalb zugunsten der Planungsziele auf einen vollständigen Ausgleich der planermöglichten Eingriffe im Bereich des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ verzichtet (s. Kap. III 4). Im Ergebnis der Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung wird die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Straßen als Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Durch diese Maßnahme wird der vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ bis zu 90,0 % ausgeglichen. Damit wird weiterhin der durch die Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nahezu ausgeglichen. Es verbleibt ein Defizit von nur 10,0 %.

Als Ausgleich für Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) vorbereitet werden, erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) verbleiben nach Maßnahmen am Pionierweg noch 61% des Eingriffs. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber – bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“ – verhältnismäßig gering. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Eingriffe sind damit ausgeglichen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der im Bebauungsplan 9-7 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft soweit ausgeglichen wird, dass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen in den Naturhaushalt verbleiben.

Weiterhin bereitet der Bebauungsplan in Teilen eine Waldumwandlung vor. Da keine Maßnahmen zum Waldausgleich im Plangebiet oder im Bezirk Treptow-Köpenick möglich sind, wurde mit den Berliner Forsten die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe vereinbart. Für die Waldumwandlung, die durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitet wird, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 108.492,75 € zu leisten. Die Walderhaltungsabgabe für die Inanspruchnahme von 3.359 m² in Anspruch genommene Waldfläche im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ beträgt 58.950,45 €.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, sofern planergänzende Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden. Hierzu erfolgen Vereinbarungen zur Bauzeitenregelung, zu einer Umweltbaubegleitung sowie zur Beachtung des Habichthorstes. Zudem wird auch die Vereinbarung getroffen, dass ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten ist und weitere Untersuchungen zu Amphibien vorzunehmen sind.

3 Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung

Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung, da sämtliche Kosten für Planung, Bau und Unterhaltung von der Projektträgerin des geplanten Kunst- und Kulturparks getragen werden.

4 Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr

Der Bebauungsplan 9-7 wird keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehrsablauf im vorhandenen Straßennetz und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte in der näheren Umgebung haben. Das durch den Kunst- und Kulturpark zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen kann verträglich abgewickelt und zusätzlich erforderlicher Parkraum durch vorhandene Kapazitäten im Umfeld gedeckt werden. Massive Konflikte bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der Stellplatzsituation sind nicht zu erwarten.

5 Auswirkungen durch Geräuschimmissionen

Zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Schallimmissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese zeigt auf, dass der Bebauungsplan 9-7 keine negativen Auswirkungen auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld haben wird. Die vom Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm werden – auch unter den der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – nicht zu unüberwindbaren Konflikten führen.

6 Auswirkungen auf Kultur und Denkmalschutz/-pflege

Der Bebauungsplan 9-7 wird sich positiv auf die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung auswirken. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ermöglichen ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung. Aufgrund der Bandbreite an zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen ist die Umsetzung eines umfassenden und vielseitigen Betriebs- und Nutzungskonzepts möglich, welches verschiedene Zielgruppen aller Altersstufen anspricht und insbesondere die Belange von Familien, jungen und alten Menschen berücksichtigt. Die Planung trägt somit dazu bei, dass ein kulturhistorisch bedeutender Ort, der mit vielen positiven Erinnerungen bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen besetzt ist, erhalten und unter veränderten Rahmenbedingungen und mit neuem Nutzungskonzept weiterentwickelt werden kann. Zudem werden durch die Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen negative Auswirkungen auf die in der Umgebung vorhandenen Denkmale ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan 9-7 hat positive Auswirkungen auf den Denkmalschutz und die Denkmalpflege. Das als Baudenkmal geschützte ehemalige Ausflugslokal Altes Eierhäuschen wird planungsrechtlich gesichert. Zugleich lassen die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche Erweiterungsmöglichkeiten in einem verträglichen Maße zu, um eine dauerhaft und wirtschaftlich tragfähige Nutzung des Standorts zu ermöglichen. Eine Beeinträchtigung der Eigenart und des Erscheinungsbilds der Baudenkmale wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.

V Verfahren

1 Mitteilung der Planungsabsicht

Mit Schreiben vom 11.03.2002 wurden die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gemäß § 5 AGBauGB über die Planungsabsicht informiert. Von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung I D und IV D wurde mit den Schreiben vom 09.04., 11.04. bzw. 18.04.2002 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Planung keine Bedenken bestehen und das Bebauungsplanverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AGBauGB durchzuführen ist.

2 Aufstellungsbeschluss

Durch Beschluss des Bezirksamtes Treptow-Köpenick am 28.05.2002 (BA-Vorlage-Nr. 54/02) wurde das Bebauungsplanverfahren 9-7 förmlich eingeleitet. Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) hat den Aufstellungsbeschluss am 27.06.2002 mit der Drucksache Nr. V/193 zur Kenntnis genommen.

3 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 30 am 28.06.2002 auf Seite 2365 f. öffentlich bekanntgemacht.

4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Ausstellung vom 16.09. bis 16.10.2002 im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abt. Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung statt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde eine Erörterungsveranstaltung am 09.10.2002 im Rathaus Treptow durchgeführt, an der ca. 120 interessierte Bürger und Bürgerinnen teilnahmen. Ca. 20 mündlich vorgetragene Anfragen bezüglich des Bebauungsplans 9-7 berührten Planungsinhalte bzw. Fragen zu Naturschutz, Umwelt, Verkehr und Erschließung. Zusätzlich gingen 50 schriftliche Stellungnahmen ein.

Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden verschiedene Fachgutachten (Schallprognose, Untersuchung zur verkehrlichen Anbindung des Spreeparks, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Begründung und den Planentwurf eingearbeitet wurden.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vom Bezirksamt Treptow-Köpenick in der Sitzung am 17.08.2004 (BA-Vorlage Nr. 327/2004) beschlossen. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bezirksamtsbeschluss am 23.09.2004 mit der Drucksache V/1012 zur Kenntnis genommen.

Da sich die Planungsziele für das Plangebiet maßgeblich nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verändert haben, wird auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse an dieser Stelle abgesehen.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB fand in der Zeit vom 03.03. bis 05.04.2004 statt (Eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange war in den zu diesem Zeitpunkt geltenden Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs nicht vorgesehen).

Alle bis zum 18.04.2004 eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Es wurden 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von 22 Stellen gingen schriftliche Stellungnahmen ein. Davon waren elf mit bebauungsplanrelevanten Inhalten, die in der Abwägung zu berücksichtigen waren.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Bezirksamt Treptow-Köpenick in der Sitzung am 17.08.2004 (BA-Vorlage Nr.

327/2004) beschlossen. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bezirksamtsbeschluss am 23.09.2004 mit der Drucksache V/1012 zur Kenntnis genommen.

Da sich die Planungsziele für das Plangebiet maßgeblich nach Durchführung der Behördenbeteiligung verändert haben, wird auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse an dieser Stelle abgesehen

6 Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die inhaltliche Änderung zum Bezirksamtsbeschluss Nr. 54/02 vom 28.05.2002 beschlossen (BA-Beschluss Nr. 54/17). Die Bezirksverordnetenversammlung wurde über den Änderungsbeschluss in Kenntnis gesetzt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

7 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Unterlagen zum Bebauungsplan 9-7 wurden mit Schreiben vom 08.03.2018 vom Bezirksamt Treptow-Köpenick an die Behörden und Träger öffentlicher Belange versandt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Der bereits vorliegende Entwurf des Verkehrskonzepts Spreepark vom 25.04.2017 (VMZ) wurde fachspezifisch bereitgestellt. Es wurde eine Beteiligungsfrist von einem Monat gewährt.

Drei Behörden und Träger öffentlicher Belange baten um Fristverlängerung. Diese wurde bis einschließlich 30.04.2018 gewährt. Während des Beteiligungszeitraums bzw. der gewährten Fristverlängerung gingen 14 Stellungnahmen ein. Vier Stellungnahmen wurden verspätet eingereicht, wurden in der Abwägung jedoch berücksichtigt. Insgesamt gingen 18 Schreiben von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ein. Diese wurden wie folgt ausgewertet und abgewogen:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Von Seiten der Produktplanung wird darauf hingewiesen, dass es zur Bewertung des Umfanges anzupassender Kapazitäten erforderlich ist, die zu erwartende Anzahl von Besuchern hinsichtlich der Verteilung auf die verfügbaren Verkehrsträger sowie die jahreszeitliche, wochentägliche und tagesgangabhängige unterschiedliche Nachfrage hin zu analysieren. Basierend auf diesen Prognosen, kann eine dynamische Anpassung des Angebots an die Nachfrage erfolgen.

Von Seiten des Bereichs Omnibus wird der Hinweis gegeben, dass für eine ggf. spätere Verbesserung in der Erschließung entsprechende Fahrwege in der erforderlichen Breite, deren Tragfähigkeit und Wendemöglichkeiten sowie Haltestellenbereiche bereits während der Planung zu berücksichtigen sind.

Auswertung/Abwägung

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im Verkehrsgutachten vom 12. Januar 2022 (Schlothauer & Wauer) zusammengefasst sind.

Dabei wurde auch die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und insbesondere des Buslinienverkehrs geprüft. Den Prognoseberechnungen liegt als repräsentativer Untersuchungstag der „Design Day“ mit ca. 5.300 Tagesbesuchern zu Grunde. Dies ist ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr vorkommt.

Gemäß der Prognosebetrachtung wird erwartet, dass am Design Day 65 % der Besucher mit dem ÖPNV anreisen werden. Dieser Anteil verteilt sich auf S-Bahn und Busverkehr. Auf die S-Bahn entfällt dabei mit 80 % der höchste Anteil, im Busverkehr werden etwa 20 % aller ÖPNV-Fahrgäste erwartet. Diese Annahmen zum Fahrgastaufkommen im Busverkehr wurden durch die BVG bestätigt.

Zur Ermittlung des Fahrgastaufkommens in der Spitzenstunde wurde eine Tagesverlaufskurve erstellt. Demnach ergeben sich im Zielverkehr zur Spitzenstunde (14-15 Uhr) 96

Busfahrgäste und im Quellverkehr zur Spitzenstunde (19-20 Uhr) 117 Busfahrgäste. Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung konnte nachgewiesen werden, dass bei angenommener Gleichverteilung auf die relevanten Buslinien 165,166 und 265 genügend freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, um diese zusätzlichen Fahrgäste aufnehmen zu können. Zudem wurde von der BVG bestätigt, die Kapazitäten z.B. durch Taktverdichtung oder größere Fahrzeuge innerhalb von wenigen Monaten erhöhen zu können.

In der o.g. Verkehrsuntersuchung werden zudem Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots vorgeschlagen. Insbesondere wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen Haltestelle für die Buslinien 165, 166 und 265 im Bereich des Knotenpunkts Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee (in Richtung S-Bahnhof Treptower Park) geprüft. Im Ergebnis wurde diese Maßnahme zur Umsetzung empfohlen, weil sie zum einen kurze Wege zum Haupteingang an der Bulgarischen Straße ohne Querung der Straße Neue Krugallee ermöglicht und zum anderen eine bessere Übersichtlichkeit (vor allem für nicht-ortskundige Personen) gewährleistet. Darüber hinaus empfiehlt das Verkehrsgutachten für die Linie 265 in Richtung S-Bahnhof Baumschulenweg die Verlegung der Haltestelle „Bulgarische Straße“ in die Neue Krugallee. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenlegung mit der Haltestelle „Rathaus Treptow“ zur Vermeidung sehr kurzer Abstände zwischen den Haltestellen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen werden mit der BVG abgestimmt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

[1] Von Seiten des Bereichs Müllabfuhr Transportwege wird zu den verschiedenen Varianten zur Erschließung des geplanten Kunst- und Kulturparks Stellung genommen.

Demnach bieten die Varianten 1 und 2 des Verkehrskonzepts zur Anfahrt für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ausreichend Raum (die erforderliche Mindestbreite beträgt 3,55 m). Die Tragfähigkeit für ein Gesamtgewicht von 26 t und eine maximale Einzelachslast von 11,5 t muss dauerhaft gewährleistet sein. Zusätzlich muss der Dammweg eine Wendefläche von 25 m im Durchmesser bieten.

Hingegen wäre bei Umsetzung der Variante 3 mit einer gemeinsamen Verkehrsfläche für Kfz, Radfahrer und Fußgänger eine Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge der BSR unter den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung nicht umsetzbar.

[2] Abschließend werden Hinweise zu den sonstigen baulichen Anforderungen zur Straßenreinigung und Müllentsorgung gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Die Hinweise der BSR zu den verschiedenen Erschließungsvarianten des Dammwegs wurden berücksichtigt. So ermöglicht die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche für den im Geltungsbereich gelegenen Abschnitt des Dammwegs die Umsetzung der von der BSR formulierten Anforderungen, insbesondere die Trennung von Gehweg und Fahrbahn. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche des Dammwegs obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Dieser ist grundsätzlich bei der Herstellung öffentlicher Straßen an die maßgeblichen Regelwerke gebunden.

Abfallsammelfahrzeuge der BSR, die den Kunst- und Kulturpark bzw. das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ anfahren werden, können auf dem künftigen Parkgelände am Ende des Dammwegs wenden. Die Umsetzung der erforderlichen Wendeanlage erfolgt im Rahmen der schrittweisen Eröffnungsphasen des künftigen Kunst- und Kulturparks. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird diese erforderliche Wendemöglichkeit verbindlich geregelt.

Abfallsammelfahrzeuge, die die übrigen Anlieger „Waldschule“ und „Plansche“ aufsuchen, wenden bereits gegenwärtig auf deren eigenen Betriebsflächen. Dies wird auch weiterhin möglich sein.

[2] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

[1] Auf im Plangebiet vorhandene Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB wird hingewiesen. Diese stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung.

[2] Unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen ist eine Versickerung des Regenwassers oder eine vollständige Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet zu prüfen und anzustreben. Neben der Versickerung von Regenwasser sollte auch dessen Verdunstung gefördert werden. Für die Regenwasserbewirtschaftung kommen dezentrale Maßnahmen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Versickerungsmulden oder -rigolen, Regenspeicher und Regenwassernutzung) in Betracht. Im Bebauungsplan sollten ausreichend große Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet und festgesetzt werden.

[3] Für öffentlich gewidmete Straßen bzw. den Dammweg sind im Seitenbereich ausreichend große Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen. Je nach Straßenprofil ist im Regelfall ein straßenbegleitender Streifen (ein- oder beidseitig) für die Anordnung von Versickerungsmulden mit einer jeweiligen Breite von 3,00 m zu berücksichtigen.

[4] Die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert. Inwieweit sich aus der der geplanten Nutzung sowie der geplanten Verbreiterung des Dammwegs ein erweiterter Trinkwasserleitungsbedarf ergibt, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Genauere Aussagen hierzu sind aber erst nach Vorliegen von Trinkwasserbedarfswünschen (Hausanschlussanträgen) möglich.

Die innere Erschließung kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorgenommen werden. Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.

[5] Im Poetensteig (nichtöffentliches Straßenland) liegt eine Trinkwasserleitung, welche leitungsrechtlich gesichert ist. Der auch dort vorhandene Schmutzwasserkanal befindet sich nicht im Eigentum der BWB. In der Kiehnwerderallee befindet sich ein Schmutzwasserkanal der BWB. Teilweise liegt dieser Kanal im nicht öffentlichen Straßenland und ist dort leitungsrechtlich gesichert.

[6] Abschließend werden in Hinblick auf das geplante Bauvorhaben Hinweise auf zu berücksichtigende Technische Vorschriften sowie auf Anforderungen im Falle erforderlicher Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Kap. I 2.6 der Begründung wird ergänzt, dass Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

[2] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 31.03.2022 (FPBb) für das Plangebiet erarbeitet.

Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wurde unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenkennzahlen (wie z.B. festgesetztes Nutzungsmaß und Bodenverhältnisse) die grundsätzliche Machbarkeit der Regenentwässerung auf den Plangebietsflächen nachgewiesen. Es ergaben sich dabei keine erforderlichen Ausweisungen mit bodenrechtlichem Bezug, d.h. dass nur bestimmte Flächen zur Entwässerung genutzt werden können, um die verfolgte Nutzung der Plangebietsflächen zu ermöglichen. Eine Festsetzung von Entwässerungsflächen erfolgt im Bebauungsplan 9-7 somit nicht. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird festgestellt, dass das im geplanten „Kunst- und Kulturpark“ anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort versickert bzw. zur Verdunstung gebracht werden kann.

Zudem wurden im Ergebnis dieser Studie auch für die Verkehrsfläche des Dammwegs verschiedene Varianten der Niederschlagsversickerung aufgezeigt. Zur Umsetzung wird die Vorzugsvariante empfohlen, die eine Versickerung über die belebte Bodenzone der angrenzenden Waldflächen außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche (Entwässerung „über die Schulter“) vorsieht. Hierzu haben bereits Berliner Forsten, die untere Naturschutzbehörde,

der zuständige Straßenbaulastträger (SGA) sowie SenUMVK II D 14 ihre grundsätzliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahren erfolgt die abschließende Abstimmung einschließlich Prüfung und Zustimmung durch SenUMVK II D.

Ebenso kann eine Grundstücksentwässerung des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen über Mulden / Rigolen oder eine breitflächige Versickerung gesichert werden.

Für die Planung bzw. technische Umsetzung dieser Maßnahmen müssen in der weiteren Projektplanung detaillierte Entwässerungskonzepte für den Kunst- und Kulturpark bzw. den Dammweg erarbeitet werden. Dies erfolgt im Zuge der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanungen. Auf der Grundlage dieser Entwässerungskonzepte ist die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen und die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt jedoch noch keine hinreichend konkrete Projektplanung zur Grundstücksentwässerung vor.

Entsprechende Regelungen zur Grundstücksentwässerung sollen in eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgenommen werden. Dies wurde in der Begründung ergänzt.

[3] Gegenstand der o.g. Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist auch die Niederschlagsentwässerung des Dammwegs. Insgesamt wurden sechs verschiedene Varianten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser aufgezeigt. Die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen oder es erfolgt eine Entwässerung über die belebte Bodenzone der angrenzenden Waldflächen außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche. Letztere Variante wird im Ergebnis der Untersuchung zur Umsetzung empfohlen. Hierzu haben bereits Berliner Forsten, die untere Naturschutzbehörde, der zuständige Straßenbaulastträger (SGA) sowie SenUMVK II D 14 ihre grundsätzliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahren erfolgt die abschließende Abstimmung einschließlich Prüfung und Zustimmung durch SenUMVK II D. Somit ist die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung, die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, herstellbar.

[4] Die Aussagen zur Trinkwasserversorgung werden in Kap. I 2.6 der Begründung übernommen. Die gesicherte Erschließung des Plangebiets mit Trinkwasser ist grundsätzlich möglich. Sie muss erst zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet sein. Im Rahmen der weiteren Projektplanung werden den Berliner Wasserbetrieben die konkreten Bedarfswerte durch die Projektträgerin übermittelt, so dass ein ggf. erforderlicher erweiterter Trinkwasserleitungsbedarf ermittelt werden kann.

[5] Die betroffenen Leitungen liegen auf Flächen im Eigentum des Landes Berlin. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Flächen durch Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Flächen ist nicht erforderlich. Zum einen befindet sich auch das ehemalige Spreeparkgelände im Eigentum des Landes Berlin und für dessen Erschließung sind die genannten Leitungen erforderlich. Zum anderen ist das Land Berlin Auftraggeber für die Entwicklung des geplanten Kunst- und Kulturparks und grundsätzlich bereit, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren. Der technisch gebotene Zugriff auf diese Leitungen darf durch keine Bepflanzungen, Überbauungen, Versiegelungen erschwert werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

[6] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

<u>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG</u>

[1] Der Stellungnahme ist ein Lageplan beigefügt, dem die Lage und Verlegungstiefe vorhandener Leitungen im Plangebiet entnommen werden kann.

[2] Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

[3] Es werden Hinweise in Zusammenhang mit erforderlichen Bauarbeiten und Baumpflanzungen in Nähe vorhandener Gasleitungen gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans übergeordnete Gasleitungen verlaufen. Eine Leitung liegt innerhalb des Uferwanderwegs, eine andere quert die Fläche des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschens“. Da es sich bei der Fläche des Ausflugslokals um ein bebaubares Grundstück handelt, wird die Leitungstrasse mit den erforderlichen Schutzabständen als mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belastende Fläche festgesetzt. Durch die Festsetzung kann erreicht werden, dass die Existenz der Leitung beachtet wird und z. B. eine dauerhafte Bepflanzung auf dem „Leitungsgraben“ unterbleibt, die einen technisch gebotenen Zugriff erschweren würde.

Eine entsprechende Festsetzung für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke im Eigentum des Landes befinden und dieses grundsätzlich bereit ist, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren.

[2] Die Erschließung bzw. Versorgung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke mit Gas kann grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Dammwegs erfolgen. Der geplante Kunst- und Kulturpark grenzt unmittelbar an öffentliches Straßenland an. Die Erschließung des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erfolgt über das Gelände des Kunst- und Kulturparks. Die Grundstücke des Kunst- und Kulturparks sollen mit dem Grundstück des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ vor Festsetzung des Bebauungsplans durch Baulast zu einem Baugrundstück vereinigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bzw. von Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ nicht erforderlich.

[3] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Vattenfall Europe AG & Co KG

[1] Es werden Hinweise auf vorhandene Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromnetz Berlin GmbH, auf ggfs. erforderliche Kabelumlegungsarbeiten sowie auf eine Übergabestation zur Versorgung des geplanten Kunst- und Kulturparks gegeben.

[2] Abschließend wird auf zu beachtende Richtlinien in Zusammenhang mit Bauarbeiten hingewiesen.

Auswertung/Abwägung

[1] In Kap. I 2.6 der Begründung wird ergänzt, dass die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität über vorhandene Leitungen und eine geplante Übergabestation gesichert werden kann und ggf. Kabelumlegungsarbeiten erforderlich sind.

[2] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Vattenfall Wärme Berlin AG

Im Plangebiet ist kein Anlagebestand der Vattenfall Wärme Berlin AG vorhanden.

Auswertung/Abwägung

Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Gemeinsame Landesabteilung Berlin-Brandenburg / Referat GL 5

Es wird bestätigt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung, insbesondere an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angepasst ist.

Auswertung/Abwägung

Am 01.07.2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Kraft getreten und hat den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ersetzt. Auch die Festlegungskarte des LEP HR stellt das Plangebiet als Teil des Gestaltungsraums Siedlung dar (Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR), in dem der geplante Kunst- und Kulturpark grundsätzlich zulässig ist.

Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes (WSV des Bundes)

[1] Die Belange der WSV des Bundes werden durch den Bebauungsplan 9-7 nicht direkt berührt. Es ergibt sich aber eine Betroffenheit durch die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlichen Uferwanderweg“ entlang der Spree in Bezug auf die vorhandene Uferbefestigung.

Die vorhandene Uferbefestigung liegt in der Unterhaltspflicht des Landes Berlin. Vom WSA Berlin wurde festgestellt, dass Beschädigungen an den Fugen in der Wasserwechselzone vorhanden sind. Das Land Berlin plant eine Renaturierung der Uferwand. Ich empfehle eine Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung.

[2] Dem Bebauungsplan wird zugestimmt, sofern die Geltungsbereichsgrenze mit der Eigentumsgrenze der WSV des Bundes identisch ist.

[3] Abschließend erfolgt ein Hinweis auf § 31 WaStrG, wonach für Anlagen Dritter, wie z.B. Anlegestellen für die Fahrgastschifffahrt, ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Auswertung/Abwägung

[1] In Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung des Ufers fanden Abstimmungen mit den zuständigen Behörden statt. So soll entlang des Ufers eine Flachwasserzone in verschiedenen Breiten angelegt werden, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar ist. Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Der Uferbereich soll als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferwanderweg“ festgesetzt werden. Grundsätzlich sind innerhalb dieser Flächen bauliche Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung der Grünfläche entsprechen. Dies sind u.a. auch erforderliche Befestigungen des Uferbereichs. Dies wird in Kap. III 2.4.2 der Begründung ergänzt.

[2] Die Grenze des Geltungsbereichs stimmt mit der Eigentumsgrenze (Grundstücksgrenze) überein.

[3] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung für planermöglichte Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen I B

[1] Die beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ ist aus der im FNP dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ grundsätzlich entwickelbar. Bei der weiteren Präzisierung des Bebauungsplans ist der ebenfalls dargestellte Ufergrünzug, der hohe Grünanteil der Sonderbaufläche sowie der südlich angrenzende Wald durch geeignete Festsetzungen umzusetzen.

[2] Zur Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen ist nichts vorzutragen.

Auswertung/Abwägung

[1] Die Entwickelbarkeit des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ aus der im FNP dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ wurde durch die originär für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung bestätigt. Auch die übrigen für den Geltungsbereich maßgeblichen Darstellungen des FNP wurden im Fortgang des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert und wie folgt umgesetzt:

Der hohe Grünanteil der Sonderbaufläche wird durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern und durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ sichergestellt.

Die Konkretisierung des Ufergrünzugs erfolgt durch Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Der angrenzende Wald wird als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des FNP entwickelbar.

[2] Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz III B1

[1] Konfliktpotential mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet Plänterwald liegt absehbar in einem möglichen Ausbau des Dammweges verbunden mit der geplanten Anzahl nachzuweisender Stellplätze im Spreepark. Hier sind Lösungen anzustreben, die einen Ausbau minimieren und den vorhandenen Altbaumbestand schonen.

[2] Abschließend erfolgen redaktionelle Hinweise zum Landschaftsprogramm Berlin und einzelner Teilpläne.

Auswertung/Abwägung

[1] Im Ergebnis von Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie den Berliner Forsten wurde für die festzusetzende Straßenverkehrsfläche mit Ausnahme des Einmündungsbereichs zur Neuen Krugallee eine durchgängige Breite von 7,8 m festgelegt. Diese entspricht der bereits gewidmeten Verkehrsfläche und ermöglicht die behutsame Ertüchtigung des Dammwegs. Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald, in geschützte Biotope und den Baumbestand werden so minimiert, zugleich ist die verkehrssichere Gestaltung des Dammwegs für alle Verkehrsarten entsprechend der maßgeblichen Regelwerke möglich. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenquerschnitts liegt in der Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast.

Lediglich zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs Lkw-Lkw sind an drei Stellen Verbreiterungen der Fahrbahn (Ausweichbuchten) vorgesehen. Für zwei dieser Verbreiterungen ist deshalb eine geringfügige Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche auf 8,40 m notwendig. Diese Ausweichbuchten sind so verortet, dass der Umfang des Eingriffs in den Baumbestand so gering wie möglich ausfällt. Hierfür erfolgten Ortsbegehungen zusammen mit dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt und Berliner Forsten.

[2] Die Begründung wird entsprechend geändert.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV B (unter Mitwirkung von IV A 2 und IV C 3)

[1] Es ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sicherzustellen, dass die verkehrliche Erschließung unter den gewählten Randbedingungen (MIV-reduzierte Erschließung/Fokus auf den Umweltverbund) möglich ist und mit innovativen Maßnahmen für zu Fußgehende, Radfahrende und den ÖPNV unterstützt wird.

[2] Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz (Bulgarische Straße, der Straßenzug Alt Treptow – Puschkinallee und die Neue Krugallee) und Auswirkungen auf diese Straßen sind mit dem zuständigen Referat abzustimmen.

[3] Hinsichtlich der bisher geplanten, singulären MIV-Anbindung über den Dammweg ist in der verkehrlichen Untersuchung darzulegen, wie der erzeugte Verkehr verträglich entsprechend den Anforderungen aller Verkehrsarten abgewickelt werden kann. Auch andere Varianten sollten in die Untersuchung einbezogen werden (u.a. auch die Frage einer privaten Erschließung mit einem öffentlichem Geh- und Fahrrecht für zu Fußgehende und Radfahrende). Intelligente Leitsysteme für alle Verkehrsträger müssen sicherstellen, dass kurze und direkte Wege für Fußgänger, geeignete Verbindungen für Radfahrende, bestmögliche Anbindung an den ÖPNV sichergestellt und unnötiger Parksuchverkehr vermieden werden.

[4] Die Verkehrsbelastung auf der Köpenicker Landstraße ist mit 24.500 Kfz / Tag ohne Quellenangabe angegeben. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2014 ist die Köpenicker Landstraße mit 34.400 Kfz / 24h DTVw nordwestlich und 30.700 Kfz / 24h DTVw südöstlich des Dammwegs belastet.

[5] Der ÖPNV ist nur über teils längere Fußwege angebunden und nicht als gut zu bewerten. Die Angaben zur fußläufigen Erreichbarkeit der S-Bahnhöfe hierzu sind falsch. In einem Radius von 700 Metern bzw. mit einem Fußweg von 10 Minuten ist kein S-Bahnhof zu erreichen.

[6] Es sind Lösungen aufzuzeigen, mit denen der vereinbarte MIV-Anteil von 25 % realistischer Weise umgesetzt werden kann. Für die einzelnen Maßnahmen, insbesondere für die alternativen Verkehrsmittel wie Fährverbindungen und Parkbahnanbindungen, sind deren Umsetzungshorizonte zu bewerten und im Rahmen einer möglichen stufenweisen Erschließung zu berücksichtigen.

[7] Es sind Aussagen zu Taktverdichtungen und erforderlichen Kapazitäten im Busverkehr notwendig.

[8] Möglichkeiten eines Shuttleverkehrs von/zu S-Bahnhöfen sollten in Verbindung mit Veranstaltungen untersucht werden (Kombiticket). Für die geplante Verkehrsabwicklung vor Ort müssen Lösungskonzepte erstellt werden, inklusive Aussagen zu Aufstell- und Wendemöglichkeiten, Schleppkurven etc.

[9] Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung muss geklärt werden, wie die Anbindung an die S-Bahnhöfe bzw. Bushaltestellen (vor allem der Fußwege) attraktiv ausgestaltet werden kann. Dies gilt besonders für die direkte fußläufige Verbindung vom nächstgelegenen S-Bahnhof Plänterwald über die Anliegerstraße Am Plänterwald und die Wegeverbindung zum ehemaligen Hauptzugang.

[10] Für den Radverkehr ist der Europaradweg R 1 von Bedeutung. Insgesamt ist die Zuwegung nach heutigen Maßstäben nur mit unzureichenden Radwegen entlang der Puschkinallee – Am Treptower Park und einer ungesicherten Querung des Knotenpunktes mit der Bulgarischen Straße vorhanden. Hier bedarf es neuer Radverkehrslösungen. Der Verlauf über Wasserweg und die Weiterführung über Kiehnwerderallee verträgt ohne weiteren Ausbau keine zusätzlichen Verkehrsströme durch zu Fußgehende, Radfahrende usw.

[11] Auch Möglichkeiten von attraktiven Radverbindungen aus/in Richtung Südwesten müssen berücksichtigt und geschaffen werden, wenn der angestrebte Modal Split Umsetzung finden soll.

[12] Aufgrund fehlender Angaben wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Abstell- und Verleihstationen auf dem Gelände angelegt werden.

[13] Die Ver- und Entsorgung (Wirtschaftsverkehr) sowohl des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen, als auch des Spreeparkgeländes muss sichergestellt werden.

[14] Vom Referat IV C wird hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung der Hinweis zur Berücksichtigung für die Verkehrsuntersuchung gegeben, dass die vorhandenen Buslinien 165, 166 und 265 für die Basisnutzung des Parks grundsätzlich als ausreichend bewertet werden. Für die Linie 265, die bislang im 20-Minuten-Takt verkehrt, ist je nach Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage eine Taktverdichtung zu prüfen.

[15] Zu prüfen ist, ob für die Buslinien 165, 166 und 265 eine neue gemeinsame Haltestelle nordwestlich des Knotens Bulgarische Straße/Alt-Treptow geschaffen werden kann, so dass

alle Fahrten in Richtung S-Bahnhof Treptower Park von einer gemeinsamen Haltestelle abfahren. Darüber hinaus werden richtungsbezogene An- und Abreiseempfehlungen empfohlen.

[16] Ein merkbarer Teil der Parkbesucher wird auch von den S-Bahnhöfen Plänterwald oder Treptower Park zu Fuß oder mit dem Rad an- und abreisen. Deshalb sind gut ausgebaute, sichere und beleuchtete Fuß- und Radwegeverbindungen vom S-Bahnhof Plänterwald und S-Bahnhof Treptower Park zum Parkgelände erforderlich.

[17] Für die Einrichtung von Sonderverkehren in Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen (z.B. Konzerte) müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierfür sind in der Zufahrt Bulgarische Straße in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang entsprechende Haltestellen und Wendemöglichkeiten für Gelenkbusse zu untersuchen. Eine solche Endstelle könnte die abschnittsweise Verdichtung der Buslinien vom/zum S-Bahnhof Treptower Park oder Plänterwald ermöglichen. Für Sonderveranstaltungen mit relevantem Besucherverkehr sollte zudem eine Verpflichtung für das Anbieten von kombinierten Tickets für den Veranstaltungsbesuch und die ÖPNV-Nutzung (Kombitickets) vorgesehen werden.

Aufgrund der Besonderheiten der ÖPNV-Anbindung ist eine angemessene Beschränkung der Großveranstaltungen/Besucherzahlen (< 1000 Besucher) unbedingt erforderlich. Aufgrund der fehlenden Schienenverkehrsanbindung handelt es sich nicht um einen für Großveranstaltungen geeigneten Standort. Die zur Kompensation erforderlichen Sonderverkehre mit Bussen verursachen aufgrund der vergleichsweise geringen Kapazität je Fahrzeug einen hohen Ressourcen und Personalaufwand. Aufgrund der räumlichen Lage und der größten Entfernung zum ÖPNV/zum Haupteingang an der Bulgarischen Straße wird die Nutzung der ehemaligen Werkhalle als Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude mit 2500 Steh- oder 1500 Sitzplätzen als sehr kritisch beurteilt.

[18] Die ÖPNV-Erschließung des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen erfolgt über die Haltestelle „Neue Krugallee/Dammweg“ der Buslinie 265 in Verbindung mit einem Fußweg entlang des Dammwegs. Dieser muss deshalb auch als attraktive Zuwegung für die Nutzer des Umweltverbundes gestaltet werden und die Anforderungen für Fußgänger und Radfahrer berücksichtigen.

[19] Eine direkte Anbindung des Ausfluglokals Altes Eierhäuschen an den ÖPNV ist an diesem Standort nicht realisierbar. Daher werden Wohnnutzungen aufgrund der Lage außerhalb der für Wohngebäude geltenden Erschließungsvorgaben des Berliner Nahverkehrsplans kritisch gesehen.

[20] Eine Anbindung des Kunst- und Kulturparks durch regelmäßigen Personenschiffverkehr als Teil des ÖPNV ist seitens des ÖPNV-Referats weder vorgesehen noch zweckmäßig (z.B. wegen geringer Beförderungszahlen, relativ langer Fahrzeiten, geringer Taktfrequenz und mangelnder Anpassungsfähigkeit bei größeren Nachfragespitzen). Anlegemöglichkeiten für Ausflugsschiffe oder privaten Dampferverkehr wird dagegen unkritisch gesehen.

[21] Eine Ertüchtigung und Erweiterung der ehemaligen Parkbahn zum S-Bahnhof Treptower Park wird begrüßt, ist jedoch nicht dauerhaft als Bestandteil des ÖPNV-Angebotes anzusehen.

Auswertung/Abwägung

[1] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im Verkehrsgutachten vom 12. Januar 2022 (Schlothauer & Wauer) zusammengefasst sind. Die der Verkehrsuntersuchung zu Grunde liegenden Annahmen einschließlich des angestrebten Modal Split wurden in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima (SenUVK) Abt. IV und dem Bezirksamt erarbeitet.

Für den geplanten „Kunst- und Kulturpark“ wird im Vorgriff auf die Mobilitätswende ein klima- und umweltverträgliches Verkehrskonzept entwickelt. Durch Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltverbunds, die die Erreichbarkeit des Parks sicherstellen, soll die Anreise mit dem eigenen PKW weitgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Ergebnis intensiver Abwägungen und Abstimmungen mit allen Beteiligten als Planungsziel festgelegt, dass der motorisierte Individualverkehr im An- und Abreiseverkehr auf einen Anteil von 10 % des Gesamtaufkommens reduziert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass den Besuchern des Kunst- und Kulturparks keine gesonderten Stellplätze zur

Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl.

Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die verkehrliche Erschließung des Kunst- und Kulturparks unter den gewählten Randbedingungen möglich ist. Sie beinhaltet das Erschließungs- und Mobilitätskonzept, das ganzheitlich angelegt ist und alle Verkehrsarten berücksichtigt.

Durch Leistungsfähigkeitsbetrachtungen der Knotenpunkte wird der Nachweis erbracht, dass das zusätzlich durch den Kunst- und Kulturpark induzierte Verkehrsaufkommen (bestehend aus motorisiertem Individual- und Wirtschaftsverkehr) verträglich abgewickelt werden kann. Gleiches gilt für die nachgewiesene Leistungsfähigkeit des ÖPNV. Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzung zeigt die verkehrliche Untersuchung Maßnahmen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie innovative Mobilitätsangebote (z.B. Leihsysteme) auf, durch die ein Verzicht auf die Nutzung des eigenen PKW für den Parkbesuch erreicht werden kann. Diese Maßnahmen sind umzusetzen.

[2] Ein Schwerpunkt der Verkehrsuntersuchung ist die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Leistungsfähigkeit des umliegenden übergeordneten Straßennetzes und der nächstgelegenen Knotenpunkte. Auch hierzu fanden im Vorfeld Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Senatsverwaltung und des Bezirksamts statt.

Den Prognoseberechnungen liegt als repräsentativer Untersuchungstag der „Design Day“ mit ca. 5.300 Tagesbesuchern zu Grunde. Dies ist ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr vorkommt.

Im Ergebnis der Berechnungen zur Verkehrserzeugung werden ca. 480 Kfz-Fahrten durch die Spreeparkbesucher erwartet (241 Kfz-Fahrten im Quellverkehr sowie 241 Kfz-Fahrten im Zielverkehr). Hinzu kommen ca. 250 Kfz-Fahrten durch den Betrieb des Eierhäuschens, durch die wirtschaftlichen Belange des Spreeparks sowie durch die Anforderungen mobilitätseingeschränkter Personen (gesonderte Ausweisung von Stellplätzen im Kunst- und Kulturpark). Insgesamt werden an einem Design Day ca. 730 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet.

Die ermittelten Fahrten bzw. Verkehrsströme wurden unter Berücksichtigung des Berliner Verkehrsmodells und der Abstimmungsergebnisse mit SenUVK IV A wie folgt auf das Straßennetz umgelegt: Auf die übergeordneten Straßen entfallen im Südosten 45% und im Westen/Zentrum 30%, auf den Dammweg (südwestlich der Neuen Krugallee) 25% des Quell- und Zielverkehrs.

Das stärkste Verkehrsaufkommen wird in den frühen Abendstunden zwischen 18 Uhr und 20 Uhr erwartet. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten (Summe aus Zielverkehr und Quellverkehr) zu erwarten.

Auf Grundlage dieser Berechnungsergebnisse wurde in der verkehrlichen Untersuchung der Nachweis der Leistungsfähigkeit für die nächstgelegenen Knotenpunkte Neue Krugallee/Dammweg sowie Bulgarische Straße/Alt-Treptow/Neue Krugallee erbracht. Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

[3] In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan wurde der Nachweis erbracht, dass der durch den geplanten „Kunst- und Kulturpark“ erzeugte Verkehr verträglich abgewickelt werden kann. Hierzu wurde neben der Leistungsfähigkeitsuntersuchung des umliegenden Straßennetzes und des vorhandenen Busliniennetzes auch ein Bündel an Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Stärkung des Umweltverbunds benannt. Dieses umfasst neben kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für den Fuß-, Rad- und Busverkehr auch innovative, mittelfristig realisierbare Mobilitätsangebote (z.B. Schiffsanleger und autonomer Bus).

Die verkehrliche Erschließung des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ wird nur für bestimmte Verkehrsarten bzw. Nutzungszwecke und Nutzerkreise über den Dammweg erfolgen. Da dieser das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald und das gleichnamige Wald- und Erholungsgebiet quert, wurde im weiteren Bebauungsplanverfahren untersucht, wie der Kfz-Verkehr auf dem Dammweg auf ein umweltverträgliches Maß reduziert und unnötiger Parksuchverkehr vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang wurde ergänzend geprüft, ob

diese Zielsetzung durch die Einziehung, Teileinziehung oder Umwandlung in eine Privatstraße erreicht werden könne. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem zuständigen Straßen- und Grünflächenamt wurde für den Dammweg die Teileinziehung auf Grundlage von § 4 BerlStrG umgesetzt und im Amtsblatt für Berlin Nr. 2 vom 14. Januar 2022, Seite 73/74 bekanntgemacht. Durch das Teileinziehungsverfahren wird die verkehrliche Nutzung des Dammwegs auf bestimmte Benutzungszwecke bzw. Benutzerkreise beschränkt. Während Fuß- und Radverkehr und ÖPNV weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird, wird die Zulässigkeit von Kfz-Verkehren auf Eigentümer der Anliegergrundstücke und deren Beauftragte, insbesondere aber auch Einsatzfahrzeuge, Krankenfahrzeuge, Lieferverkehr, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Baustellenfahrzeuge; kontrollierter Besucherverkehr für Gäste mit Stellplatzreservierung (zeitlich befristet) und Menschen mit körperlichen Einschränkungen beschränkt sein.

Durch eine physische Zufahrtsbeschränkung am Knotenpunkt Dammweg/Neue Krugallee, z.B. in Form einer Schrankenanlage oder eines versenkbaren Pollers, wird widerrechtliches Parken und Parksuchverkehr im Landschaftsschutzgebiet verhindert. Eine entsprechende Beschilderung in der Neuen Krugallee soll auf die Zufahrtsbeschränkung frühzeitig aufmerksam machen, um den fließenden Verkehr nicht zu beeinträchtigen.

[4] In der Verkehrsuntersuchung fanden ausschließlich die vom Senat erhobenen Verkehrsmengen aus der Straßenverkehrszählung 2019 Eingang. Der maßgebende Betrachtungsfall ergibt sich laut Verkehrslenkung Berlin auch für den Prognosehorizont 2030 aus diesem Bestand, da im Zuge des 17. BA der BAB 100 und der Umgestaltung der B 96a mit einem Verkehrsrückgang im Untersuchungsraum zu rechnen ist.

[5] Die tatsächlichen Entfernungen von den Parkeingängen zu den einzelnen S-Bahnstationen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme zur verkehrlichen Untersuchung ermittelt: Die Entfernungen betragen vom S-Bahnhof Plänterwald – Nebeneingang (ehem. Haupteingang) 1.130 m, vom S- Bahnhof Plänterwald – Haupteingang (Bulgarische Straße) 1.470 m, vom S-Bahnhof Baumschulenweg – Haupteingang (am „Alten Eierhäuschen“) 1.750 m und vom S-Bahnhof Treptower Park – Haupteingang (Bulgarische Straße) 1.800 m. Dies wird in der Begründung korrigiert.

[6] Nach intensiver Abstimmung und Abwägung wird, wie oben dargelegt, ein MIV-Anteil von 10 % als erzielbar eingeschätzt und der verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan zu Grunde gelegt. Der Untersuchung liegt ferner die Annahme zu Grunde, dass 65 % der Besucher mit dem öffentlichen Nahverkehr und 25 % zu Fuß- oder mit dem Fahrrad an- und abreisen werden. Der überwiegende Teil der ÖPNV-Reisenden (80 %) wird die S-Bahn nutzen, 20 % entfallen auf das Busliniennetz.

Auf Basis einer detaillierten Bestandsanalyse wurden für die „klassischen“ Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) Maßnahmen, die zur Reduzierung des MIV-Anteils beitragen können, abgeleitet, qualitativ beschrieben und beurteilt. Da der geplante Kunst- und Kulturpark in einzelnen Abschnitten realisiert und eröffnet werden soll und sich die Besucherzahlen folglich nur sukzessive erhöhen werden, können die empfohlenen Maßnahmen in ihrer zeitlichen Umsetzung daran angepasst werden.

In Ergänzung dieser Verkehrsuntersuchung wurde zudem eine Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und umweltverträglichen Verkehrsträgern vom 23.07.2019 (VMZ) erarbeitet. Diese zeigt Möglichkeiten der Erschließung des Spreeparks auf, die über die „klassische“ Erschließung durch den Umweltverbund hinausgehen und die Erschließung des Kunst- und Kulturparks ergänzen können. Jedoch sind diese Maßnahmen nicht Voraussetzung für die gesicherte Erschließung. Hierfür wurden insbesondere nationale und internationale Verkehrslösungen recherchiert und in einem Workshopverfahren hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit und Anwendbarkeit für die Erschließung des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ geprüft.

[7] Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) wurden und werden im Planverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 26.03.2018 (s. lfd. Nr. 1) wurde mitgeteilt, dass – basierend auf einer fundierten Prognose – eine dynamische Anpassung des bestehenden Busangebots bzw. bestehender Kapazitäten erfolgen kann. Diese Aussagen wurden in darauffolgenden Abstimmungen mit der BVG bestätigt.

[8] Shuttle-Verkehre sind im Zuge der weiteren Projektentwicklung zu konkretisieren und je nach Bedarf einzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Linienführung als auch die Lage der erforderlichen Haltestellen.

[9] Ein Großteil der Besucher wird die letzten Meter zu den unterschiedlichen Parkeingängen zu Fuß zurücklegen. Dies betrifft in hohem Maße Besucher, die mit der S-Bahn und/oder den vorhandenen Buslinien anreisen werden. Die vorhandenen Fußwegebeziehungen von den Haltestellen und umliegenden S-Bahnhöfen wurden im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung analysiert. Im Ergebnis der Bestandsanalyse wird empfohlen, im Zuge der weiteren Projektplanung den westlichen Abschnitt des Uferwegs, über den Besucher von der Wendeschleife der Bulgarischen Straße zum westlichen Haupteingang geführt werden, vertiefend zu untersuchen und ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen aufzuzeigen. Für andere Fußwegeverbindungen bzw. einzelne Abschnitte wird kein Bedarf zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit festgestellt. Die fußläufige Erschließung der übrigen Parkeingänge ist durch bereits vorhandene, ausreichend ausgestaltete Wege gesichert.

[10] Die Europaradweg R 1 soll künftig von der Bulgarischen Straße kommend das Plangebiet über den Wasserweg und die Kiehnwerderallee durchqueren. Die künftige Trasse wird im Bebauungsplan überwiegend als Fläche für Wald festgesetzt. Ein untergeordneter Teil wird im Bereich des ehemaligen Haupteingangs in das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ einbezogen Die durchgängige Befahrbarkeit auf dem Europaradweg R 1 innerhalb des Sondergebietes ist auch ohne weitergehende Regelungen sichergestellt, da das Land Berlin Eigentümerin der Fläche ist. Die Berücksichtigung der verkehrlichen Belange, die aus den Planungen zum Europaradweg R 1 resultieren, muss auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der Entwurfsplanung für den Europaradweg, durch den zuständigen Projektträger erfolgen.

[11] Für den Radverkehr sind rund um den Spreepark mehrere Erschließungsachsen vorgesehen. Diese orientieren sich am bestehenden Radwegenetz bzw. werden im Zuge der geplanten Ertüchtigung des Wasserweges neu ausgerichtet. Auf Basis einer detaillierten Bestandsanalyse werden im Fachgutachten Verkehr Maßnahmen zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Radwegeverbindungen aus den verschiedenen Richtungen des Stadtgebiets bzw. von den S-Bahnhöfen vorgeschlagen.

[12] Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde – nach Abschätzung des Radverkehrsaufkommens auf den einzelnen Zulaufstrecken an einem Design Day – der Bedarf an Abstellplätzen ermittelt. Inklusive einer Reserve von ca. 20 % werden die erforderlichen Abstellplätze auf die Parkeingänge innerhalb des Spreeparkgeländes wie folgt verteilt: Vorgesehen sind ca. 190 Stellplätze am Haupteingang Bulgarische Straße, 160 Stellplätze am Haupteingang „Altes Eierhäuschen“ und 60 Stellplätze an den Nebeneingängen. Dabei werden auch Abstellmöglichkeiten für E-Bikes berücksichtigt (mit Ladesäulen).

[13] Der für den Betrieb der Anlieger erforderliche Wirtschaftsverkehr wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt. Alle Varianten zum Um- oder Ausbau des Dammweges innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche berücksichtigen auch einen geringfügigen Anteil an Schwerverkehr, durch den die Ver- und Entsorgung insbesondere des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ sichergestellt wird. Der abgestimmte Straßenquerschnitt ermöglicht im Bereich von 3 Ausweichbuchten auch den Begegnungsfall von LKW-LKW bei geminderter Geschwindigkeit.

[14] Die Aussagen in der Stellungnahme zur Deckung des regulären Parkbetriebs durch die Buslinien 165, 166 und 265 werden im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsuntersuchung zu den vorhandenen Buslinien bestätigt. Auch ist, wie oben dargelegt, eine dynamische Anpassung bzw. Erhöhung der Kapazitäten (in Form von Taktverdichtungen, größeren Fahrzeugen etc.) innerhalb weniger Monate durch die BVG möglich.

[15] In der Verkehrsuntersuchung wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen Haltestelle für die Buslinien 165, 166 und 265 im Bereich des Knotenpunkts Alt-Treptow/Bulgarische Straße/ Neue Krugallee (in Richtung S-Bahnhof Treptower Park) geprüft. Im Ergebnis wurde diese Maßnahme zur Umsetzung empfohlen, weil sie zum einen kurze Wege zum Haupteingang an der Bulgarischen Straße ohne Querung der Straße Neue Krugallee ermöglicht und zum anderen eine bessere Übersichtlichkeit (vor allem für nicht-ortskundige Personen) gewährleistet. Darüber hinaus empfiehlt die Verkehrsuntersuchung für die Linie 265 in Richtung S-Bahnhof Baumschulenweg die Verlegung der Haltestelle „Bulgarische Straße“ in die Neue

Krugallee. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenlegung mit der Haltestelle „Rathaus Treptow“ zur Vermeidung sehr kurzer Abstände zwischen den Haltestellen vorgeschlagen.

[16] Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden, wie oben dargelegt, die zum Park führenden Fuß- und Radwegeverbindungen analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung unter Berücksichtigung des zu erwartenden Besucheraufkommens abgeleitet.

[17] Für die Untersuchung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Buslinien 165,166 und 265 wurde, wie oben dargelegt, das Besucheraufkommen eines durchschnittlichen Besuchertags (Design Day) zu Grunde gelegt. Dieses beinhaltet auch Veranstaltungsformate, die in den Regelbetrieb einbezogen sind. Außergewöhnlich große Veranstaltungen sind hingegen gesondert zu betrachten, um eine Überdimensionierung der erforderlichen Infrastruktur zu vermeiden. Für Großveranstaltungen müssen deshalb separate Anmeldungen erfolgen, ggfs. sind hierfür eigene Verkehrskonzepte erforderlich. Diese Vorgehensweise wurde im Nachgang der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit SenUVK Abt. IV und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick abgestimmt.

Die Machbarkeit von Sonderverkehren zur punktuellen Verstärkung der vorhandenen Busverbindungen zu den bestehenden S-Bahnhöfen wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung geprüft. Hierzu fanden Abstimmungen mit der BVG statt. Demnach ist der Einsatz von Verstärkerfahrten grundsätzlich denkbar, weitere Abstimmungen müssen jedoch im weiteren Verfahren erfolgen.

Zudem wurde untersucht, ob die baulichen Voraussetzungen für eine Wendeanlange für Busse am Ende der Bulgarischen Straße geschaffen werden können. Abstimmungen mit der BVG und dem bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt haben jedoch ergeben, dass die Anforderungen an eine Wendeanlage aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen und potentiellen Konflikte nicht erfüllt werden können. Alternativ wird im Verkehrsgutachten vorgeschlagen, im Bereich des Knotenpunkts Alt-Treptow/Bulgarische Straße/Neue Krugallee eine zentrale Haltestelle für die vorhandenen Buslinien einzurichten. Der Haupteingang an der Bulgarischen Straße wäre von dieser Haltestelle fußläufig sehr gut erreichbar.

[18] Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlStrG über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) sollen straßenbegleitende Gehwege eine Breite von 2,50 m, in Ausnahmefällen von 2,00 m, nicht unterschreiten. Die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche für den im Geltungsbereich gelegenen Abschnitt des Dammwegs ermöglicht, die Mindestanforderungen an die Breite von Gehwegen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der erforderlichen zwei Ausweichbuchten umzusetzen und stellt einen Kompromiss zwischen verkehrlichen Belangen (u.a. Verkehrssicherheit) und den Belangen von Natur und Landschaft dar.

[19] Der Bebauungsplan 9-7 wird nicht die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründen. Auf der Fläche des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ sollen lediglich Künstler, die in den geplanten Ateliers oder im geplanten Kunst- und Kulturpark arbeiten, übernachten können. Zu diesem Zweck werden Übernachtungsräume und der Selbstversorgung dienende Gemeinschaftsräume festgesetzt. Da die Künstler nur vorübergehend untergebracht werden, wird keine auf Dauer angelegte Häuslichkeit begründet. Die festgesetzte Nutzung unterscheidet sich somit von der Wohnnutzung, da ein wesentliches Merkmal des planungsrechtlichen Begriffs des Wohnens – und zwar die Begründung einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit – nicht erfüllt wird.

Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung ergänzt, dass innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbung“ zusätzlich Ateliers, Ausstellungs-, Verwaltungs- und Übernachtungsräume sowie gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung für temporär vor Ort künstlerisch tätige Personen zulässig sind.

[20] Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden Möglichkeiten zur Beförderung von Parkbesuchern mit Personenschiffverkehr eruiert. Da ein wirtschaftlicher Fährbetrieb durch die BVG nicht möglich ist, wurden auch Abstimmungen mit den örtlichen Reedereien geführt. Die unmittelbare Nähe des Kunst- und Kulturparks zum Spreeufer soll genutzt werden, um

auch die zahlreichen Ausflugs- und Touristenschiffe in die verkehrliche Erschließung einzubeziehen. Hierfür ist ein Schiffsanlegesteg im nordöstlichen Bereich des Spreeparks auf Höhe des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ geplant. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Stegs wird durch textliche Festsetzung ermöglicht.

Aus verkehrlicher Sicht kann eine attraktive Anlegestelle, die regelmäßig durch Ausflugsschiffe angefahren wird, zu einer Entlastung der übrigen Verkehrsträger beitragen. Im Ergebnis der verkehrlichen Untersuchung wird sie als wichtiger Teil eines nachhaltigen und verkehrsvermeidenden Konzepts (in Bezug auf den MIV) gesehen. Sie ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Erschließung des geplanten Kunst- und Kulturparks.

[21] Die historische Parkeisenbahn soll im Zuge der weiteren Entwicklung des Spreeparks reaktiviert werden. Geplant ist eine ringförmige Erschließung des Parks. Ein Abschnitt der Streckenführung wird dabei weitgehend parallel zum Uferwanderweg verlaufen und den Haupteingang an der Bulgarischen Straße mit dem Haupteingang am Alten Eierhäuschen verbinden. Damit verbessern sich die Erreichbarkeit und die Attraktivität dieser Ausflugsgaststätte vor allem aus Richtung Westen/Zentrum erheblich.

Auch hier sind im Sinne eines attraktiven Gesamtverkehrskonzepts positive Effekte zu Gunsten der Verkehrsmittel des Umweltverbundes und weg vom motorisierten Individualverkehr zu erwarten.

Eine Weiterführung der Parkbahn über den Kunst- und Kulturpark hinaus, wie sie noch in der Rahmenplanung angedacht war (z.B. zur Verbindung mit dem S-Bahnhof Treptower Park), wird nicht weiterverfolgt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz I C 31

[1] Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung innerhalb und außerhalb des Plangebiets soll der „Berliner Leitfaden – Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ (2017) genutzt werden. Zu beachten ist auch die Lage des Plangebiets innerhalb und in direkter Nähe der innerstädtischen Grün- und Erholungsfläche „Landschaftsschutzgebiet Plänterwald“, die mit dem Lärmaktionsplan 2008 festgesetzt wurde. Die Einhaltung der Kriterien für „innerstädtische Grün- und Erholungsflächen“ ist anzustreben.

[2] Folgende Hinweise sollten in der schalltechnischen Untersuchung zum Freizeit- und Gewerbelärm berücksichtigt werden:

Bei den auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Ausflugslokal“ zulässigen Ateliers, Übernachtungsräumen und gemeinschaftlich nutzbaren Räumen zur Selbstversorgung handelt es sich um schutzbedürftige Räume. Die auf diese einwirkenden Schallimmissionen durch Veranstaltungen außerhalb und innerhalb des Plangebiets sind zu ermitteln. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass sich die Ansiedlung schutzbedürftiger Räume innerhalb des Plangebiets begrenzend auf die maximal zulässige Anzahl störender Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets auswirkt.

Das Ausflugslokal Altes Eierhäuschen ist als Anziehungspunkt für Freizeit- und Erholungssuchende mit einem Biergarten geplant. Der Lärm aus diesem Biergarten (und ggf. weiterer in der Nähe geplanter Freiluftgaststätten) ist im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich innerhalb des Plangebiets befindlicher schutzbedürftiger Räume zu berücksichtigen.

Auswertung/Abwägung

[1] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung des in der Stellungnahme genannten Berliner Lärmleitfadens durchgeführt (ALB, 2021). Gegenstand der Untersuchung waren die Ermittlung und Bewertung von Verkehrs-, Freizeit-, und Gewerbelärmimmissionen außerhalb und innerhalb des Bebauungsplangebiets. Insbesondere wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf den Plänterwald untersucht, der im Lärmaktionsplan als Grün- und Erholungsfläche ausgewiesen ist. Dies sind Flächen, die zum Teil einen Lärmindex von LDEN > 55 dB(A) aufweisen, aber im Inneren mindestens 6 dB(A) leiser sind als am Rand sowie eine Mindestgröße von 30 Hektar umfassen.

Aufgrund der Funktion des Plänterwalds als Erholungsgebiet ist deshalb als Zielwert der für Parkanlagen geltende schalltechnische Orientierungswert (SOW) von 55 dB(A) tags und nachts anzustreben. Im Ergebnis der Berechnungen zum Verkehrslärm wird festgestellt, dass dieser Orientierungswert in der als Wald festgesetzten Fläche auch nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks (Prognoseplanfall) nur in einem Streifen von maximal ca. 100 m Breite entlang der Neue Krugallee überschritten wird. Auf den übrigen Flächen wird der SOW von 55 dB(A) unterschritten. Auch die Berechnungen zum Freizeit- und Gewerbelärm zeigen, dass eine Überschreitung des SOW nur am nördlichen Rand der Waldfläche auftreten wird. Der Plänterwald erfüllt auch zukünftig unter Berücksichtigung des Bebauungsplans 9-7 das oben genannte Kriterium als innerstädtische Erholungsfläche.

[2] Die Hinweise wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 19.04.2021 (ALB Akustiklabor Berlin) bei der Ermittlung der Freizeit- und Gewerbelärmimmissionen berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass am Tag sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten die Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärm-Richtlinie an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebiets eingehalten werden. Die geringste Differenz zwischen Beurteilungspegel und Immissionsrichtwert wurde für die Neue Krugallee 56 in der Ruhezeit ermittelt. Der Immissionsrichtwert wird mit 4 dB(A) unterschritten, die Vorbelastung mit Gewerbelärm ist hier allerdings gering.

In der Nacht kommt es hingegen auch zu Überschreitungen des Immissionsrichtwerts. Die höchste Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) ergibt sich für die Neue Krugallee 52 und beträgt bis zu 0,9 dB(A). Auch an zwei weiteren Immissionsorten an der Neuen Krugallee zeigen sich geringfügige Überschreitungen. Für die Wohnbebauung auf der Stralauer Halbinsel wurde eine geringe Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ermittelt. Hier besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freizeit- und Veranstaltungslärm. Erst eine Unterschreitung um 6 dB(A) entspricht dem Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm.

Eine maßgebliche Schallquelle ist die Werkhalle. Veranstaltungen bis zu 2.500 Teilnehmern und Musikbeschallung sind aber auf max. 10/Jahr beschränkt. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 70 außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 59 dB(A) nachts werden sicher eingehalten. An den Immissionsorten an der Neuen Krugallee werden die Werte für wenig störende Veranstaltungen eingehalten. Pro Immissionsort und Kalenderjahr sind gemäß Verordnung 60 solcher nicht störenden Veranstaltungen zulässig. Ohne Veranstaltungen in der Werkhalle werden die Immissionsrichtwerte sogar um mehr als 10 dB(A) eingehalten.

Um die beschriebenen Konflikte, die sich aus der Nutzung der Werkhalle ergeben, zu vermeiden, sind die Veranstaltungsanzahlen entsprechend zu begrenzen oder entsprechende bauliche Maßnahmen an der Werkhalle zu treffen (z.B. Einpegelung der Beschallungsanlage und/oder die bauliche Ertüchtigung der Außenbauteile der Werkhalle).

Durch das Ausflugslokal werden keine erheblichen Lärmimmissionen außerhalb des Plangebiets vorbereitet.

Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Übernachtungs- und Atelierräume im Hauptgebäude des Ausflugslokals. Unter Berücksichtigung von Veranstaltungen in der Werkhalle wurden an den Immissionsorten an der westlichen Fassade Überschreitungen des Immissionsrichtwerts um 4,5 dB(A) ermittelt. Ohne diese Veranstaltungen treten deutlich geringe Beurteilungspegel auf, der Immissionsrichtwert wird in der Nacht durch den geplanten Ausschankgarten an der Ostseite des Ausflugslokals lediglich um 0,7 dB(A) überschritten.

Aufgrund der geringen Zunahmen der Verkehrsmengen erhöhen sich die Emissionspegel des Verkehrslärms im Umfeld des Plangebiets nur geringfügig. Lediglich für den Dammweg werden moderate Erhöhungen ermittelt, ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau. Bei den umliegenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms der Planung faktisch nicht von denjenigen im Bestand (ALB 2021).

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz II D 25

[1] Für den Nachweis der gesicherten Entwässerung wird die Aufstellung eines Entwässerungskonzepts unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik empfohlen, das mit der Wasserbehörde anzustimmen ist.

[2] Durch die vorgesehene Anlegestelle darf der ökologische Effekt der geplanten Renaturierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind im Vorfeld Abstimmungen mit SenUVK Referat IIB zu treffen. Weiterhin ist grundsätzlich lediglich ein Anlegesteg für die Fahrgastschifffahrt bzw. den Fährbetrieb genehmigungsfähig, jedoch nicht für den Sportbootbetrieb. Die im Rahmenplan suggerierte Stegnutzung würde zu höheren Belastungen des Uferbereiches führen.

[3] Das Plangebiet befindet sich in den weiteren Schutzzonen III A und III B für das Wasserwerk Johannisthal (WSchGebVO Johannisthal). Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Bereiche nicht mehr als Trinkwasserschutzgebiet vorgesehen.

[4] Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes wird darauf hingewiesen, dass die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ohne Passage der belebten Bodenzone im gesamten Wasserschutzgebiet verboten ist und eine Versickerung nur auf altlastenfreien Flächen erfolgen darf.

[5] Zur Beurteilung der Niederschlagsentwässerung wird empfohlen, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Gemäß § 36 a Abs. 1 BWG ist unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet anzustreben. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, sind die derzeit geltenden Einleitungsbegrenzungen zu beachten. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden, so ist es zwingend notwendig die möglichen Vorkommen an Bodenverunreinigungen (Altlasten) zu beseitigen und ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu verhindern.

[6] Das Plangebiet liegt direkt an der Spree-Oder-Wasserstraße. Ein ausreichender Gewässerschutzstreifen (min. 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante) ist nach § 38 WHG zu berücksichtigen. Da die vorliegenden Unterlagen keine Auskunft über die Umsetzung möglicher baulicher Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens geben, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich Renaturierungsmaßnahmen angedacht sind.

[7] Die beschriebene Vorzugsvariante der Fähranbindung bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung nach §§ 62 ff. BWG. Gerade im Kontext mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist hierzu im Vorfeld eine Abstimmung erforderlich.

[8] Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 ist insgesamt im Berliner Bodenbelastungskataster mit der Nummer 6156 erfasst. Die Katasterfläche befindet sich hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes in der Zuständigkeit des bezirklichen Umweltamtes Treptow-Köpenick

Auswertung/Abwägung

[1] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 31.03.2022 (FPB 2022b) im geplanten Kunst- und Kulturpark und des Dammwegs erarbeitet. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich waren nicht Gegenstand der Untersuchung, da diese entweder einschließlich ihrer Entwässerung lediglich im Bestand gesichert werden (Wald) oder ein genehmigtes Entwässerungskonzept vorliegt (Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“).

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird festgestellt, dass das im Kunst- und Kulturpark anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort versickert bzw. zur Verdunstung gebracht werden kann. Diese Studie dient insbesondere dem Nachweis, dass die gesicherte Erschließung des Baugebietes hinsichtlich der Entwässerung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene hergestellt werden kann.

Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen wurden im ehemaligen Spreepark an mehreren Stellen Bodenbelastungen bzw. anthropogene Auffüllungshorizonte nachgewiesen. Aufgrund der festgestellten Fremdbestandteile im Boden sowie der Bodenverunreinigung ist eine erlaubnisfreie Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grund sind ungeeignete Böden auszutauschen und die wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde einzuholen.

Hierzu wird im Zuge der weiteren Projektentwicklung für die Planung bzw. technische Umsetzung der Maßnahmen zur Versickerung, Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Entwässerungskonzeption erstellt und mit der Wasserbehörde abgestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt jedoch noch keine hinreichend konkrete Entwurfsplanung zur Niederschlagsentwässerung vor.

Gegenstand der o.g. Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist auch die Niederschlagsentwässerung des Dammwegs. Insgesamt wurden sechs verschiedene Varianten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser aufgezeigt. Die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung, die auch die Erarbeitung einer detaillierten Entwässerungskonzeption umfasst.

Die Ergebnisse der o.g. Machbarkeitsstudie wurden in der Begründung ergänzt.

[2] Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zugesandten Anlagen mit den dargestellten Bootsanlegestellen spiegeln die ersten Ideen zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks zum Zeitpunkt der Rahmenplanung wider. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde zusätzlich zur Verkehrsuntersuchung eine Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und innovativen Verkehrsträgern vom 23.07.2019 (VMZ) erstellt. Dabei wurde auch die Erschließung mit Shuttleschiffen als technisch machbar und mittelfristig umsetzbar eingestuft. Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Senatsverwaltung und des Bezirksamts fanden hierzu bereits statt. Im Ergebnis dieser Abstimmung ist ein Anlegesteg in Nähe des Haupteingangs Altes Eierhäuschen geplant. Ein Teil dieses Stegs liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 9-7. Aus diesem Grund wird ausdrücklich die Zulässigkeit eines Schiffsanlegestegs auf der betroffenen Teilfläche des öffentlichen Uferwanderwegs durch textliche Festsetzung geregelt.

[3] Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-7 umfasst derzeit Teile der Wasserschutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebiets Johannisthal, das durch die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31.August 1999 (GVBl S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl S. 168) festgesetzt ist. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zudem wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bei Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung werden die Bebauungsplanunterlagen angepasst.

[4] Die Ausführungen zum vorbeugenden Grundwasserschutz werden in Kap. I 3.7.3 der Begründung ergänzt.

[5] Durch die o.g. Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung des im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers möglich ist.

Der im geplanten Kunst- und Kulturpark anfallende Niederschlag kann vollständig vor Ort versickert bzw. zur Verdunstung gebracht werden. Auch für den Dammweg konnte die Entwässerung des Niederschlagswassers durch vier Varianten nachgewiesen werden. Für das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ liegt bereits eine genehmigte Entwässerungskonzeption vor. Die als Wald festgesetzten Flächen werden lediglich im Bestand gesichert.

Somit ist die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung, die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, herstellbar.

Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption wird auf der nachfolgenden Planungsebene, im Zuge der weiteren Projektentwicklung, erarbeitet und mit der Wasserbehörde abgestimmt.

[6] Der Uferbereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferwanderweg“ festgesetzt werden. Grundsätzlich sind innerhalb dieser Flächen nur solche baulichen Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung der Grünfläche entsprechen. Dies sind funktional zu- und untergeordnete Anlagen wie Wanderweg, Mobiliar (u.a. Bänke, Mülleimer, Beleuchtung) sowie Befestigungen des Uferbereichs (u.a. Mauer oder Böschung). Bauliche Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens sind grundsätzlich mit der zuständigen

Wasserbehörde abzustimmen. Zu der geplanten Schiffsanlegestelle fanden bereits Abstimmungen statt. Hierauf wird in Kap. III 2.4.2 der Begründung hingewiesen.

[7] Zu der geplanten Schiffsanlegestelle in Nähe des Haupteingangs Altes Eierhäuschen fanden bereits Abstimmungen mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden statt.

[8] Das für die Belange des Bodenschutzes zuständige bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt, FB Umwelt, hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme eingereicht (s. lfd. Nr. 21). Mit E-Mail vom 10.12.2019 wurde zudem mitgeteilt, dass das Areal mehrmals weiträumig untersucht wurde und die Flächen mit nachweislich schädlichen Bodenverunreinigungen räumlich sehr eng begrenzt sind. Alle bekannten nachhaltigen Bodenverunreinigungen wurden zwischenzeitlich weitestgehend saniert. Im Zuge der Hot-Spot-Sanierung eines Arsenschadens wurde eine Restbelastung im Bereich von bestehenden Gebäuden und Bäumen als vertretbar eingestuft, die betroffene Fläche wird im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz / Berliner Forsten

[1] Es sollte eine Festsetzung der bestehenden Waldflächen des Plänterwalds als „Fläche für Wald“ (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) in Gänze erfolgen, da es sich um ökologisch wertvolle Laubmischwälder mit überwiegend einheimischen Baumarten handelt. Dieser Wald zählt zu den hochwertigsten innerstädtischen Schutz- und Erholungswäldern Berlins.

[2] Es ist zu prüfen, ob innerhalb des geplanten Kunst- und Kulturparks Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG vorhanden ist. Die vorliegende Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2017 sollte vor Ort überprüft und eine Begehung durch die Berliner Forsten ermöglicht werden.

[3] Sofern eine Waldumwandlung gemäß § 6 LWaldG bauleitplanerisch vorbereitet wird, ist eine Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Flächen sowie eine Ermittlung der forstrechtlichen Kompensation vorzunehmen. Der „Leitfaden zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin“ ist entsprechend zu verwenden.

[4] Anhand des Rahmenplans ist nicht ablesbar, wo der geplante Kunst- und Kulturpark zukünftig eingefriedet sein wird bzw. ob Flächen außerhalb der jetzigen Einzäunung beansprucht werden. Es wird um Erläuterung und eine kartografische Darstellung gebeten. Die Erhaltung von Waldbeständen außerhalb der heutigen Einzäunung besitzt Vorrang (Vermeidung einer Waldumwandlung).

[5] Die geplante Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ für das Spreeparkgelände lässt zurzeit offen, ob und wie eine umwelt- und naturverträgliche Entwicklung geplant ist. Aufgrund der ökologisch sensiblen Lage an der Spree sowie im Landschaftsschutzgebiet „Plänterwald“ sollte künftig ein grüngeprägter und baumbestandener „Kunst- und Kulturpark“ mit ruhigen Erholungsformen geschaffen werden. Die bauleitplanerische Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche ist zu prüfen, auch um bauliche Verfestigungen und eine weitere Versiegelung zu vermeiden.

[6] Es wird die Erstellung eines Freiraumentwicklungskonzeptes angeregt.

[7] Aufgrund fehlender Vergleichszahlen für ähnliche Parkanlagen erscheint die Besucherzahl von ca. 600.000 bis 650.000 Besucher pro Jahr als zu hoch eingeschätzt. Es wird um eine belastbare fachliche Einschätzung hierzu gebeten. Die überregionale Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist nicht gesichert.

[8] Ein erheblicher Busverkehr mit dem notwendigen Bau von Busstellplätzen ist zu vermeiden und die An- und Abfahrt mittels ÖPNV ist aus Gründen der Walderhaltung sowie der Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktionen zu bevorzugen.

[9] Die geplante Erweiterung des Dammweges gemäß der vorliegenden Varianten (auch mit Ausbau einer bis zu 8 m breiten Verkehrsfläche) wird aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen des gesamten Plänterwalds und der nachhaltigen Eingriffe in den Waldrand, in die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie in das Waldbinnenklima abgelehnt. Der Dammweg sollte nur für den Zulieferverkehr, für die Fuß- und Radverkehre und ggf. für einen kleinen Shuttle-Service-Bus baulich instandgesetzt werden. Es wird die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung angeregt.

[10] Der Haupteingangsbereich sowie die verkehrliche Erschließung des Kunst- und Kulturparks sollte vorrangig an der Bulgarischen Straße liegen. Hier könnten die notwendigen Stellplätze auf dem Parkgelände angelegt werden, so dass der Bau einer störenden Stellplatzanlage an der Kiehnwerderallee entfallen kann.

[11] Die verkehrliche Lösung für das Ausflugslokal Altes Eierhäuschen ist unklar, es wird eine Kartendarstellung mit Erläuterung der geplanten Erschließung gebeten.

[12] Die auf der Fläche des Alten Eierhäuschens geplanten Nutzungen als Ausflugslokal, Biergarten und Beherbergungsbetrieb sind im Umweltbericht hinsichtlich der ggf. weiträumigen negativen Auswirkungen auf den Waldbestand zu beschreiben und zu bewerten.

Auswertung/Abwägung

[1] Der im Geltungsbereich gelegene Teil des Plänterwalds wird, wie bereits in der Begründung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung dargelegt, als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Zusätzlich wird auch der nördliche Abschnitt der Kiehnwerderallee, der für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird und eingezogen werden soll, als Fläche für Wald festgesetzt.

Die planungsrechtliche Sicherung des übrigen Teils des Plänterwalds als Waldfläche setzt eine Änderung des Geltungsbereichs voraus. Diese ist jedoch nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine reine Bestandssicherung handeln würde und die Sicherung der ökologisch wertvollen Laubmischwälder bereits durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung Plänterwald und das Berliner Waldgesetz hinreichend gewährleistet ist. Dieser Teil bleibt Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

[2] Berliner Forsten haben nach Begehung des ehemaligen Spreeparkgeländes bzw. des geplanten Kunst- und Kulturparks Flächen festgestellt, die Waldflächen nach LWaldG sind. Diese Flächen bilden die Grundlage für die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. Zur Umsetzung der Planintention ist somit eine Waldumwandlung erforderlich.

[3] Waldflächen sollen vorrangig erhalten werden. Im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“, wo eine Waldumwandlung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, wurden im Rahmen der Umweltprüfung unter Anwendung des Leitfadens zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin eine Bewertung und Bilanzierung erstellt und der forstrechtliche Kompensationsumfang ermittelt. Die Berliner Forsten werden auch im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt und können zu den geplanten Festsetzungen Stellung nehmen.

[4] Die Abgrenzung des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ wird – mit Ausnahme des Bereichs vor dem ehemaligen Haupteingang, des Bereichs nördlich der Kiehnwerderallee und im Übergang zu der Fläche für das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ – in etwa dem Bebauungsplanentwurf 9-7 aus dem Jahr 2004 entsprechen und stimmt im Wesentlichen mit dem derzeitigen Verlauf der vorhandenen Einfriedung überein. Der genaue Verlauf der Einfriedung wurde im Rahmen der weiteren Freiraumkonzeption präzisiert und kann den Berliner Forsten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die Einzäunung wird innerhalb des Areals, das als Sondergebiet festgesetzt wird, in Teilen sogar zurückspringen, aber nicht darüber hinausgehen. Die erforderliche Einfriedung des geplanten Kunst- und Kulturparks wird planungsrechtlich ermöglicht, der genaue Verlauf der Einfriedung wird jedoch nicht grundsätzlich festgesetzt. Lediglich in der textlichen Festsetzung Nr.11 wird auf eine zulässige Einfriedung hingewiesen.

[5] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird die Zweckbestimmung des Sondergebiets als „Kunst- und Kulturpark“ insbesondere durch textliche Festsetzung der allgemein zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen konkretisiert. Die Bebaubarkeit wird über die maximal zulässige Grundfläche begrenzt, das entspricht einer GRZ von 0,4. Insbesondere die gemäß faunistischer Kartierung und Biotopkartierung wertvolleren Bereiche werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern festgesetzt. Durch diese Festsetzungen wird eine umwelt- und naturverträgliche Entwicklung gewährleistet. Zugleich konkretisieren sie die Darstellungen des

FNP, der die Fläche des ehemaligen Spreeparks als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil darstellt.

Grünflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind Flächen, die abgesehen von funktional zu- und untergeordneten baulichen Anlagen frei von Bebauung sind. Gemäß Rechtsprechung ist dieses Merkmal bereits bei einer Bebauung von 20 % der Fläche nicht mehr erfüllt. Vor diesem Hintergrund entspräche die Festsetzung als Grünfläche aus folgenden Gründen nicht den anvisierten Planungszielen für das Gelände: Die angestrebte Nutzung als Kunst- und Kulturpark wird maßgeblich aus dem Bestand heraus entwickelt. Vorhandene Baulichkeiten (Gebäude, Fahrgeschäfte und Teile des Wegesystems) sollen weitgehend erhalten und nur punktuell ergänzt werden. Ziel ist das Erlebbarmachen der Relikte des ehemaligen Freizeitparks. Der Versiegelungsgrad beträgt durch die bestehenden baulichen Anlagen bereits 27 % der Grundstücksfläche und wird künftig (aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche) höchstens 40 % für Haupt- und Nebenanlagen betragen.

[6] Im Zuge der weiteren Projektentwicklung wurde ein Freiraumentwicklungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept präzisiert den Rahmenplan und bildet insbesondere die Grundlage für Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

[7] Für den geplanten Kunst- und Kulturpark wurde eine Touristische Potenzialanalyse erstellt (PROJEKT M GmbH, 2017). Im Ergebnis dieser Untersuchung wird festgestellt, dass das Gesamtpotenzial für den geplanten Kunst- und Kulturpark ca. 649.000 Besuche pro Jahr beträgt, sofern die in der Untersuchung zugrunde gelegten Annahmen und Rahmenbedingungen erfüllt werden. Der größte Anteil des Besucheraufkommens soll mit 62 % dabei auf Berlinbesucher entfallen, während durch Einwohner Berlins 31 % und durch Einwohner aus dem Brandenburger Umland 7 % erwartet werden. Entscheidend für die überregionale Bedeutung ist dabei die Besonderheit des Parks als Kunst- und Kulturpark (auch in deutlicher Abgrenzung zu anderen Parks und Gärten Berlins), der vorrangig kunst- und kulturaffine Zielgruppen und weniger naherholungssuchende Menschen anspricht.

Zwischenzeitlich wurde das prognostizierte Besucherpotenzial unter den vorherrschenden Bedingungen auf 600.000 Besuche pro Jahr abgesenkt (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ARGE ift/ Erlebniskontor), so dass diese für Untersuchungen und Planungen als realisierbare Ziel- und Orientierungsgröße heranzuziehen sind. Diese Zahl liegt auch der Verkehrsuntersuchung zu Grunde, die das durch den Bebauungsplan zusätzlich induzierte Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg ermittelt. Dies wird in der Begründung ergänzt.

[8] Die verkehrliche Konzeption für den Kunst- und Kulturpark sieht vor, dass 65 % der Parkbesucher mit dem öffentlichen Nahverkehr anreisen werden. Davon werden sich 20 % der An- und Abreisenden auf den Busverkehr und zwar auf die vorhandenen Buslinien verteilen. Mit der BVG wurde zudem abgestimmt, dass zusätzliche Kapazitäten durch Taktverdichtung und/oder größere Fahrzeuge geschaffen werden sollen. Eine direkte Anfahrt des Spreeparks durch diese Linienbusse ist nicht möglich. Auch ist weder innerhalb noch außerhalb des Kunst- und Kulturparks der Bau und Betrieb von Busstellplätzen für Reisebusse oder ähnlichem vorgesehen.

[9] Im Ergebnis von Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie den Berliner Forsten wurde für die festzusetzende Straßenverkehrsfläche mit Ausnahme des Einmündungsbereichs zur Neuen Krugallee eine durchgängige Breite von 7,8 m festgelegt. Diese entspricht der bereits gewidmeten Verkehrsfläche und ermöglicht die behutsame Ertüchtigung des Dammwegs. Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald, in geschützte Biotope und den Baumbestand werden so minimiert, zugleich ist die verkehrssichere Gestaltung des Dammwegs für alle Verkehrsarten entsprechend der maßgeblichen Regelwerke möglich. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenquerschnitts liegt in der Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast.

Lediglich zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs Lkw-Lkw sind an drei Stellen Verbreiterungen der Fahrbahn (Ausweichbuchten) vorgesehen. Für zwei dieser Verbreiterungen ist deshalb eine geringfügige Aufweitung der gewidmeten Verkehrsfläche auf 8,40 m notwendig. Diese Ausweichbuchten sind so verortet, dass der Umfang des Eingriffs in den Baumbestand so gering wie möglich ausfällt. Hierfür erfolgten Ortsbegehungen zusammen mit dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt und Berliner Forsten.

Die erforderlichen Flächen des Dammwegs sollen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festgesetzt werden. Es wurde bereits ein Teileinziehungsverfahren im Sinne des § 4 BerlStrG durchgeführt, durch das die verkehrliche Nutzung des Dammwegs auf bestimmte Benutzungszwecke bzw. Benutzerkreise beschränkt wird. Während Fuß- und Radverkehr weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird, soll die Zulässigkeit von Kfz-Verkehren auf Eigentümer der Anliegergrundstücke und deren Beauftragte, insbesondere aber auch Einsatzfahrzeuge, Krankenfahrzeuge, Lieferverkehr, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Baustellenfahrzeuge; kontrollierter Besucherverkehr für Gäste mit Stellplatzreservierung (zeitlich befristet) und Menschen mit körperlichen Einschränkungen beschränkt sein.

Durch eine physische Zufahrtsbeschränkung am Knotenpunkt Dammweg/Neue Krugallee, z.B. in Form einer Schrankenanlage oder eines versenkbaren Pollers, soll widerrechtliches Parken und Parksuchverkehr im Wald bzw. Landschaftsschutzgebiet verhindert werden. Der Eingriff in den Wald und das LSG sollte soweit es geht vermieden werden.

[10] Bereits im Jahr 2003 wurde zum Bebauungsplan eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt, die verschiedene Erschließungsvarianten vorgeschlagen, bewertet und einander gegenübergestellt hat. Hierbei wurde auch die Erschließung für den motorisierten Verkehr über die Bulgarische Straße untersucht, von der in Abwägung mit anderen Belangen jedoch wieder Abstand genommen wurde. Insbesondere wurde diese Variante aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit den Nutzern des Uferwanderwegs, den Besucher- und Wirtschaftsverkehren der Schiffsanleger, der vorhandenen Stellplätze und dem Gartendenkmal Treptower Park nicht weiterverfolgt. Die Fläche des ehemaligen Spreeparks bindet auch nicht an die Straßenverkehrsfläche der Bulgarischen Straße an, so dass auch bei dieser Erschließungsvariante Wald in Anspruch genommen werden und eine Waldumwandlung erfolgen müsste. Zur Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit des geplanten Kunst- und Kulturparks ist jedoch einer der beiden Haupteingänge in Nähe der Bulgarischen Straße vorgesehen.

[11] Die Erschließung des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erfolgt vom Dammweg kommend über das Gelände des Kunst- und Kulturparks. Die denkmalgerechte Sanierung und bauliche Änderung des „Alten Eierhäuschens“ wurde bereits genehmigt. Da durch das Bauvorhaben auch Flächen betroffen sind, die Wald nach LWaldG sind, wurden die Berliner Forsten im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. In diesem Zusammenhang konnte die Erschließung bereits durch die Berliner Forsten geprüft werden.

[12] Im Rahmen des bereits genehmigten Bauantrages wurden die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf der Fläche des „Alten Eierhäuschens“ ermittelt und bewertet sowie in das Bebauungsplanverfahren integriert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen durch die Nutzung zu erwarten sind, sonst hätte der Bauantrag im Außenbereich nicht genehmigt werden können.

Zudem wurde zum Bauantrag für die Baumaßnahmen am „Alten Eierhäuschen“ eine UVP-Vorprüfung erarbeitet, da zur Umsetzung der Planung eine Waldrodung von Waldflächen nach LWaldG erforderlich ist. Da sich die Fläche derzeit planungsrechtlich noch im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, wurde zum Bauantrag eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

[1] Die Planungsziele und insbesondere die Einrichtung von Arbeitsräumen für Kunstschaffende in Form von Residenzen werden grundsätzlich begrüßt. Um den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung hinreichend Rechnung tragen zu können, müssen u.a. die Produktionsbedingungen von Kunst und Kultur optimiert werden. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, zusätzlich zu den für temporäre Aufenthalte gedachten Arbeitsräumen auch Arbeitsräume einzurichten, die von in Berlin ansässigen Künstlerinnen und Künstlern als Ateliers über einen dauerhaften, mindestens mehrjährigen Zeitraum genutzt werden können.

Auswertung/Abwägung

[1] Die positive Einschätzung hinsichtlich der geplanten Arbeitsräume wird zur Kenntnis genommen. Eine Mischung von temporären Arbeitsräumen mit dauerhaft bzw. mehrjährig nutzbaren Arbeitsräumen ist im Rahmen der Nutzungskonzeption für den geplanten „Kunst- und Kulturpark“ denkbar und soll durch textliche Festsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden. So sind Arbeitsräume und Ateliers für Künstler als Anlagen für die Herstellung, Lagerung, Präsentation und Darbietung darstellender und bildender Kunst allgemein zulässig.

Des Weiteren sollen auf der Fläche des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ Ateliers, Ausstellungs-, Verwaltungs- und Übernachtungsräume sowie gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung für temporär künstlerisch tätige Personen und damit das Konzept „Artist-in-Residence“ planungsrechtlich gesichert werden.

Landesdenkmalamt Berlin

[1] Die Planung betrifft Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Im Plangebiet befindet sich das Baudenkmal „Eierhäuschen“. In der Umgebung befinden sich weitere Denkmale.

[2] Im Plangebiet befinden sich zwei archäologische Fundstellen, so dass auch bodendenkmalpflegerische Belange berührt sind. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.

[3] Die angedachte Führung einer Parkeisenbahn vom Spreepark über den Südrand des Gartendenkmals Treptower Park und entlang der Puschkinallee bis zum S-Bahnhof Treptower Park bedarf hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit einer frühzeitigen Abstimmung. Auch der Straßenraum der Puschkinallee ist Bestandteil des Gartendenkmals; Eingriffe in die Parkflächen selbst sind auszuschließen.

[4] Aufgrund der exponierten Lage im Spreeraum haben Anlagen des geplanten Kunst- und Kulturparks, die die Baumwipfelkrone überragen, Auswirkungen auf das Erscheinungsbild einer Vielzahl von Denkmalen der Umgebung, ggf. auch von räumlich weiter entfernt liegenden. Es muss planungsrechtlich sichergestellt sein, dass sich aus den Festsetzungen kein abschließend abgewogener Anspruch auf Anlagen einer bestimmten Höhe ergibt, sondern dass aus Gründen des Umgebungsschutzes nach § 10 DSchG Bln jedes Vorhaben einer denkmalrechtlichen Prüfung unterliegt.

Auswertung/Abwägung

[1] Kap. I 2.7 der Begründung wird um die in der Umgebung vorhandenen Denkmale ergänzt.

[2] Die Hinweise zu den archäologischen Fundstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern betreffen die Genehmigungs-/Ausführungsplanung. Die Hinweise wurden an die Projektträgerin weitergeleitet.

[3] Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde zusätzlich zur Verkehrsuntersuchung eine Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und innovativen Verkehrsträgern vom 23.07.2019 (VMZ) erstellt. Im Ergebnis wird ein Maßnahmenkonzept empfohlen, das sich aus verschiedenen innovativen Mobilitätsangeboten zusammensetzt. Zur Verbindung des Kunst- und Kulturparks mit dem nächstgelegenen S-Bahnhof Treptower Park sollen statt einer Parkbahn autonom fahrende Elektrobusse eingesetzt werden. Dafür sind auf der Puschkinallee verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich. Eingriffe in das Gartendenkmal sind deshalb nicht zu erwarten.

[4] Die angestrebte Nutzung als Kunst- und Kulturpark wird maßgeblich aus dem Bestand heraus entwickelt. Neue bauliche Anlagen, die sich aufgrund ihrer Höhe auf das Erscheinungsbild der in der Umgebung vorhandenen Denkmale auswirken könnten, sind weder gemäß der Projektplanung vorgesehen noch werden sie durch den Bebauungsplan ermöglicht. Im Bebauungsplan wird die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung einer maximal zulässigen Oberkante beschränkt, die deutlich unterhalb der Baumwipfelkrone liegt. Eine Ausnahme hiervon wird durch textliche Festsetzung für das Riesenrad vorgesehen, das aufgrund seiner Höhe über die Baumwipfelkrone hinausragt und eine entsprechende prägende Fernwirkung hat. Dieses soll erhalten und wieder in Betrieb genommen werden. In der Begründung wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Vorhaben im Plangebiet der denkmalschutzrechtlichen Prüfung und ggf. Genehmigungspflicht unterliegen.

Senatsverwaltung für Finanzen

[1] Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die finanziellen Auswirkungen sind im weiteren Verfahren darzulegen.

Auswertung/Abwägung

[1] Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung, da sämtliche Kosten für Planung, Bau und Unterhaltung von der Projektträgerin des geplanten Kunst- und Kulturparks getragen werden. Dies wird in Kap. IV der Begründung ergänzt.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

[1] Hinsichtlich der Planungsziele bestehen keine Bedenken. Eigene Planungen / Maßnahmen werden im Gebiet nicht verfolgt.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Abwägung

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Begründung

- die Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Nutzungen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für kultur- und Kunstschaffende mit Beherbergung“,
- die Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (NNB) zu belastenden Fläche,
- Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Niederschlagswasserversickerung und artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

8 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Mail vom 23.06.2021 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, vom Bezirksamt Treptow-Köpenick angeschrieben und der Zugang zu den Bebauungsplanunterlagen freigegeben. Diese umfassen den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung sowie die erforderlichen Fachgutachten. Es wurde eine Beteiligungsfrist von einem Monat gewährt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 28. Juli 2021 gebeten.

Während des Beteiligungszeitraums gingen 15 Stellungnahmen ein. Zudem haben vier Behörden und Träger öffentlicher Belange um Fristverlängerung gebeten. Diese wurde bis 06.08., 13.08. und 25.08.2021 gewährt. Drei Stellungnahmen wurden verspätet eingereicht, die jedoch in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Insgesamt gingen somit 22 Schreiben von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ein. Diese wurden wie folgt ausgewertet und abgewogen:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

[1] Von Seiten Netzentwicklung wird darauf hingewiesen, dass bei vergleichbaren Freizeiteinrichtungen die höchste Nachfrage an Sams-, Sonn- und Feiertagen zu verzeichnen ist und somit nicht in den nachfragestarken Spitzenstunden des beruflichen Verkehrs liegt. Eine Angebotsanpassung ist deshalb im Vorfeld der Parkeröffnung nicht in Planung.

[2] Weiter wird darauf hingewiesen, dass die in der Verkehrsuntersuchung vorgeschlagene Bushaltestelle für alle auf diesem Linienabschnitt verkehrenden Buslinien hinsichtlich Lage und Dimensionierung nicht den verkehrsorganisatorischen Gegebenheiten entspricht. Einerseits wäre das Abbiegen der Busse in die Straße Alt-Treptow durch Fahrzeuge aus der Neue Krugallee nicht sicher möglich. Andererseits wäre eine Haltestelle für zwei haltende Gelenkbusse aufgrund einer dort befindlichen Feuerwehrzufahrt nicht genehmigungsfähig.

[3] Von Seiten des Bereichs Omnibus werden Bedenken vorgebracht, da in den übermittelten Plänen keine bauzeitliche Verkehrsführung eingetragen ist und folglich die Auswirkungen auf eine mögliche Behinderung für den Linienverkehr nicht verlässlich abzuschätzen seien.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Wurden berücksichtigt. In der Verkehrsuntersuchung wurde die Anlage einer neuen Haltestelle in Nahbereich des Knotenpunktes Bulgarische Straße/ Alt-Treptow/Neue Krugallee vorgeschlagen. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine von mehreren möglichen Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Eine Verortung der Haltestelle wird erst im Zuge der weiteren BVG-Planung erfolgen.

Dies wurde in den betreffenden Erläuterungen der fortgeschriebenen Fassung der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 und in der Begründung klargestellt. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Umgestaltung des Knotenpunktes Bulgarische Straße/Alt-Treptow/Neue Krugallee. Dabei wurden bereits umgesetzte Maßnahmen (Querungshilfen) im Knotenbereich berücksichtigt.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

[1] Die Berliner Stadtreinigung teilt mit, dass bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigung sowie Belange der Abfallbeseitigung nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt werden. Ferner werden Hinweise zu den baulichen Erfordernissen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Straßenreinigung und Müllentsorgung gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

[1] Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingereichte Stellungnahme vom 11.04.2018 hat auch weiterhin Bestand.

[2] Es wird auf geplante Bauarbeiten in der Bulgarischen Straße und im Dammweg und deren Baubeginn hingewiesen.

[3] Aufgrund der begrenzten Kapazität der vorhandenen Schmutzwasserleitungen ist eine zeitnahe Beteiligung eines Fachplaners erforderlich.

[4] Die im Bebauungsplan erfassten Flächen „Altes Eierhäuschen“ und „Spreepark“ sollen gemäß vorliegender Unterlagen dezentral entwässert werden oder gegebenenfalls wird anfallendes Niederschlagswasser in die Spree eingeleitet. Eine Ableitung von Regenwasser über Kanäle der BWB ist nicht vorgesehen.

[5] Das auf dem Dammweg anfallende Niederschlagwasser sollte entsprechend der vorliegenden Machbarkeitsstudie ortsnah versickert werden. Eine Regenwasserkanalisation ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versickerung im Seitenbereich ausreichend große Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen sind. Je nach Straßenprofil ist im Regelfall ein straßenbegleitender Streifen (ein- oder beidseitig) für die Anordnung von Versickerungsmulden mit einer jeweiligen Breite von 3,00 m erforderlich.

[6] Auch für den geplanten Europaradweg R1 sollte eine ortsnahe dezentrale Versickerung angestrebt werden. Eine Regenwasserkanalisation ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten unter Einbeziehung eines Fachplaners ausreichend große Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet und festgesetzt werden.

[7] Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Bulgarischen Straße Auslaufbauwerke der Bestands-Regenwasserkanalisation in die Spree befinden. Sollte seitens SenUVK Bedarf an einer Regenwasserreinigungsanlage festgestellt werden, wären die hierfür gegebenfalls erforderlichen Flächen festzusetzen.

[8] In der Neuen Krugallee liegt eine Trinkwasserhauptleitung, welche für Anschlusszwecke nicht zur Verfügung steht.

[9] In dem als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Dammweg sowie in der als Wald ausgewiesenen Kiehnwerderallee liegen Anlagen der BWB. Nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland befindliche Anlagen sind dinglich zu sichern. Hierzu ist im Grundbuch zugunsten der BWB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) einzutragen.

Im Dammweg ist für die Anlagen der BWB, welche nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland liegen, mit Berliner Forsten im Jahr 2002 ein Gestattungsvertrag abgeschlossen worden. Zur Erschließung des Ausflugslokals mit Trinkwasser sollte im Dammweg ab dem Hausanschluss der Kinderplansche eine Trassenoption mit entsprechendem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Neulegung einer Trinkwasserversorgungsleitung vorgesehen werden. Die im derzeit öffentlich gewidmeten Straßenland der Kiehnwerderallee vorhanden BWB-Anlagen müssen bei einer Umwidmung leitungsrechtlich gesichert werden.

[10] Abschließend werden Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Anlagen der BWB und den dazugehörigen Arbeitsschutzstreifen, auf die erforderliche Zugänglichkeit des Geländes sowie zu den Anforderungen an Wege und Zufahrten, die durch die Betriebsfahrzeuge der BWB befahren werden, gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Die Stellungnahme vom 11.04.2018 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt.

[2] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[4] Die Ausführungen in der Stellungnahme entsprechen den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und der Begründung zum Bebauungsplan.

[5] In der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen

des Dammweges grundsätzlich als gesichert anzusehen ist und über verschiedene Varianten umsetzbar ist. Die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen, so dass über diese Fläche hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder es erfolgt eine Entwässerung über die Schulter außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche, die aber zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bestands führen wird, da der Bestand erhalten wird. Hierzu haben bereits Berliner Forsten, die untere Naturschutzbehörde, der zuständige Straßenbaulastträger (SGA) sowie SenUMVK II D 14 ihre grundsätzliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Mit Mail vom 5. Mai 2022 hat SenUMVK II D bestätigt, dass alle Belange einschließlich des Wasserschutzgebietes hinreichend berücksichtigt wurden und grundsätzlich die angestrebte Entwässerungslösung (Kombination breitflächige Versickerung und Mulden) auf Grundlage der o.g. Machbarkeitsstudie erlaubnisfähig ist.

Somit ist die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung, die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, herstellbar.

Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption wird auf der Grundlage der Genehmigungsplanung (Fachplanung) zur Ertüchtigung des Dammweges erarbeitet und mit den zuständigen Fachämtern einschließlich der Wasserbehörde abgestimmt.

[6] Wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt keine Flächen für den geplanten Europaradweg fest, da dieser innerhalb der als Wald festgesetzten Flächen grundsätzlich zulässig ist. Die Entwässerung des auf dem Weg anfallenden Niederschlagswassers ist deshalb nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung, sicherzustellen.

[7] Wird zur Kenntnis genommen. Das für Gewässerschutz zuständige Referat in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima II D wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Erforderlichkeit einer Flächensicherung für eine Regenwasserreinigungsanlage wurde nicht hingewiesen.

[8] Wird zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Bulgarische Straße.

[9] Werden zur Kenntnis genommen. Sowohl der Dammweg als auch die Kiehnwerderallee bleiben im Eigentum des Landes Berlin. Beim Dammweg handelt es sich auch nach der erfolgten Teileinziehung um eine öffentliche Straße, die sich weiterhin im Fachvermögen des zuständigen Straßenbaulastträgers befindet. Die Kiehnwerderallee wird nach Festsetzung des Bebauungsplans zwar vollständig eingezogen, verbleibt jedoch ebenfalls im Eigentum des Landes Berlin. Da dieses grundsätzlich bereit ist, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren, ist die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der BWB zu belastenden Flächen nicht erforderlich.

[10] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Berliner Feuerwehr

[1] Die Berliner Feuerwehr weist darauf hin, dass mit dem derzeitigen Planungsstand keine zuverlässige Aussage über ihre Leistungsfähigkeit getroffen werden kann. Sie bittet um weitere Beteiligung und kündigt weitere Stellungnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren an. Zum Thema Löschwasserversorgung wird mitgeteilt, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung nicht dargestellt sei und die Bestimmung des Löschwasserbedarfs im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Prüfingenieur für Brandschutz erfolge. Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz nach den DVGW-Arbeitsblättern W 405, W 331 und W 400/1 sei zu gewährleisten.

LW-Brunnen, Tiefspiegelbrunnen oder Zisternen als unabhängige LW-Versorgung sind erkennbar nicht vorhanden und damit durch Baumaßnahmen auch nicht gefährdet.

[2] Für Straßen und Zufahrten an bzw. zu den geplanten Grundstücken ist die Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Diese gilt auch für bestehende Gebäude und Grundstücke soweit vorhanden. Erforderliche Zufahrten und die Löschwasserversorgung zu den bestehenden Gebäuden müssen auch während der Bauphase gesichert bleiben.

[3] Abschließend wird auf die Anforderungen an die im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu erbringenden Brandschutznachweise, deren Prüfung durch Prüfingenieurinnen und –ingenieure für Brandschutz (einschließlich der Überwachung einer ordnungsgemäßen Bauausführung) und auf die relevanten Regelungsinhalte der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) hingewiesen.

Auswertung/Abwägung

[1] Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von Seiten der Berliner Wasserbetriebe mit Schreiben vom 11.04.2018 mitgeteilt, dass die äußere Erschließung des Plangebiets bezgl. der Trinkwasserversorgung gesichert ist und die innere Erschließung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorgenommen werden kann. Löschwasser kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes der Berliner Wasserbetriebe bereitgestellt werden.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu erbringen. Im Zuge der weiteren Projektplanung sind der Löschwasserbedarf zu ermitteln und der im Baugenehmigungsverfahren einzureichende Brandschutznachweis mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.

[2] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Polizei Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention

[1] Einleitend wird eine Einschätzung zur derzeitigen Kriminalitätslage des Ortsteils Plänterwald gegeben. Erhöhte Fallzahlen betreffen v.a. Diebstahl an/aus Kfz sowie Laubeneinbrüche. Im Plangebiet konnten polizeiliche Einsatzlagen aufgrund von Sachbeschädigungen, Diebstahl und Feuermeldungen durch die Errichtung einer neuen Einfriedung deutlich reduziert werden. Auf die nach Eröffnung des Kunst- und Kulturparks mögliche Verlagerung vorhandener Problemlagen im Treptower Park (z.B. Vermüllung und Ruhestörung durch feiernde Gruppen) in das Plangebiet hinein wird hingewiesen.

Aus Sicht der Städtebaulichen Kriminalprävention bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise beschränken sich auf grundsätzliche Belange. Unter anderem wird empfohlen, eine überstiegssichere Umzäunung des Areals sowie eine nächtliche Schließung der Eingänge vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sollten Wege übersichtlich gestaltet und Hauptwege mit gleichmäßiger Beleuchtung ausgestattet werden. Es sollten Sichtachsen berücksichtigt und gute Orientierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

[2] Im Folgenden werden verkehrliche Hinweise gegeben. So wird für den Dammweg zwischen Neue Krugallee und Kiehnwerderallee aus Sicherheitsgründen die weitere Reduzierung der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h empfohlen.

[3] Ein Wegfall vorhandener Stellflächen für Besucher der angrenzenden Kleingartenanlage, der Waldschule und „Plansche“ hat auch in Verbindung mit der geplanten Zufahrtsbeschränkung voraussichtlich Einfluss auf angrenzende Bereiche (Gehwege und Fahrbahnen).

[4] Aufgrund der intensiven Nutzung der Bulgarischen Straße zwischen Neue Krugallee und Ufer (Sackgasse) und dem zu erwartenden Parksuchverkehr von ortsunkundigen motorisierten Besuchern ist im Bereich der Kreuzung Bulgarische Straße/Neue Krugallee/Alt-Treptow mit erhöhtem Verkehrsaufkommen bzw. aufgrund der Verkehrsführung mit Rückstau zu rechnen.

[5] Die Zuwegung „Wasserweg“ zum Spreepark sollte in Bezug auf Kopfsteinpflasterung und Kantsteine ertüchtigt werden, um dort barrierefrei passieren zu können.

[6] Die Umgestaltung der Straße Am Plänterwald (zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee) mit Schaffung von Radwegen und Wegfall von Parkmöglichkeiten wird eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs in die umliegenden Gebiete zur Folge haben. Da der Parkraum Am Plänterwald ausgelastet ist und in den umliegenden Straßen die Parkplatzkapazitäten ausgeschöpft sind, lässt sich eine Umverteilung des ruhenden Verkehrs nur schwer realisieren.

[7] Die Puschkinallee als Teil der B 96a in Richtung Innenstadt wird sehr stark durch den Fahrzeugverkehr frequentiert. Durch die Schaffung eines Sonderfahrstreifens für den ÖPNV sowie bestimmter Verkehrsarten und dem damit einhergehenden Wegfall eines Fahrstreifens wäre der fließende, aber auch der ruhende Verkehr betroffen.

Außerhalb des Halteverbotszeitraumes wird der Bereich durch Besucher des anliegenden Treptower Parks in hohem Maße als Parkraum genutzt. Auch die Fertigstellung des neuen Teils der Stadtautobahn in der Nähe dieser betroffenen Wegstrecke dürfte dann eher zu einer Zunahme führen.

[8] Durch die perspektivische Zunahme zu Fuß gehender Besucher des Spreeparks und den Nutzenden von Verleihfahrzeugen an Mobilitätspunkten ist eine Steigerung von Konfliktsituationen zwischen diesen Verkehrsteilnehmenden auf der Uferpromenade zwischen S-Bahnhof Treptower Park und Spreepark zu befürchten.

[9] Aufgrund der angedachten Taktverdichtung der vorhandenen Buslinien könnten Ertüchtigungen von BVG-Haltestellen erforderlich werden. Dies könne zu weiterem Wegfall vorhandener Parkräume führen.

[10] Abschließend werden Hinweise und Empfehlungen für die spätere Entwurfs- und Detailplanung der Gebäude, der künstlerischen und kulturellen Einrichtungen sowie der Freiflächen aus kriminalpräventiver Sicht gegeben.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[2] Werden zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Die übrigen Anlieger des Dammwegs (Kleingartenanlage, Waldschule und „Plansche“) verfügen nicht über Besucherparkplätze. Auch sind entlang des Dammwegs nördlich der Neuen Krugallee keine Stellplätze im Straßenraum vorhanden, Parken ist dort unzulässig. Aufgrund der geplanten Zufahrtsbeschränkung wird das widerrechtliche Abstellen von Fahrzeugen entlang des Dammwegs künftig nicht mehr möglich sein. Besucher dieser Anlagen profitieren vom Erschließungs- und Mobilitätskonzept für den Kunst- und Kulturpark.

[4] Werden zur Kenntnis genommen. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Bulgarische Straße / Neue Krugallee / Alt-Treptow wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 geprüft und ist auch nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks (Planfall) in der Spitzenstunde sichergestellt.

[5] Werden zur Kenntnis genommen. Der Umbau des Wasserwegs zu einer übergeordneten Radwegeverbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine ausgeschilderte Zuwegung zu Eingängen des Spreeparks ist am Wasserweg nicht vorgesehen.

[6] Werden zur Kenntnis genommen. Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept schlägt vor, die Radfahrbedingungen in der Straße Am Plänterwald im Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee, z.B. durch Verringerung von Gehwegbreiten zu Gunsten des Radverkehrs oder eine Einbahnstraßenführung, zu verbessern. Da für die fahrradfreundliche Umgestaltung noch keine Entwurfsplanung vorliegt, ist derzeit nicht ersichtlich, ob mit

dieser Maßnahme ein Wegfall von Stellplätzen einhergehen könnte. Die schriftlichen Ausführungen wurden diesbezüglich in der fortgeschriebenen Fassung der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 ergänzt.

[7] Werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Sonderfahrstreifens für autonom fahrende Busse vom S-Bahnhof Treptower Park zum Kunst- und Kulturpark ist eine zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Erreichbarkeit und nicht zwingende Voraussetzung für die Erschließung des Kunst- und Kulturparks. Die Machbarkeit eines Sonderfahrstreifens wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

[8] Werden zur Kenntnis genommen. Das Befahren des Uferwegs im Bereich des Spreeparks mit dem Rad oder anderen Verleihfahrzeugen ist gestattet. Die Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen muss schonend erfolgen, so dass andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden (§ 6 Abs. 1 GrünanlG). Potentielle Konflikte durch rücksichtsloses Fahren, das zu Kollisionen zwischen zu Fuß gehenden und (Rad) fahrenden Personen führen kann, können nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden.

[9] Werden zur Kenntnis genommen. Die Berliner Verkehrsbetriebe wurden sowohl im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als auch bei der Projektplanung beteiligt. Bedenken, dass die vorhandenen Haltestellen den künftigen Anforderungen in Zusammenhang mit der geplanten Taktverdichtung nicht entsprechen und eine Ertüchtigung erforderlich ist, wurden nicht geäußert.

[10] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

<u>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Gasversorgung)</u>

[1] Eingangs werden allgemeine Hinweise zu den beigefügten Planunterlagen und den darin enthaltenen Angaben und Maßzahlen gegeben.

[2] Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

[3] Von Seiten der NBB werden Hinweise in Zusammenhang mit erforderlichen Bauarbeiten und Baumpflanzungen in Nähe vorhandener Gasleitungen gegeben.

[4] Der Stellungnahme ist ein Lageplan beigefügt, dem die Lage und Verlegungstiefe vorhandener Leitungen im Plangebiet entnommen werden kann.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[2] Die Erschließung bzw. Versorgung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke mit Gas kann grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Dammwegs erfolgen. Das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ grenzt unmittelbar an öffentliches Straßenland an. Die Erschließung des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erfolgt über das Gelände des Kunst- und Kulturparks. Die Grundstücke des Kunst- und Kulturparks sollen mit dem Grundstück des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ vor Festsetzung des Bebauungsplans durch Baulast zu einem Baugrundstück vereinigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bzw. von Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ nicht erforderlich.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[4] Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwei übergeordnete Gasleitungen verlaufen. Die Leitungstrasse, die das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ quert, ist bereits mit den erforderlichen Schutzabständen durch Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche gesichert. Eine entsprechende Festsetzung für die Leitungstrasse innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke im Eigentum des Landes befinden und dieses grundsätzlich bereit ist, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren.

IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin)

[1] Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) ist gemäß Berliner Straßengesetz Sondernutzer öffentlichen Straßenlandes. Angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich keine Kabelkanalanlagen (KKA) des ITDZ Berlin. Die Belange des ITDZ Berlin sind somit nicht betroffen.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Vattenfall Wärme Berlin AG

[1] Im Plangebiet sind keine Anlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG vorhanden. Die Aussagen in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zum Bebauungsplanverfahren behalten ihre Gültigkeit. Eine Kopie des Schreibens senden wir Ihnen mit.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt.

Vattenfall Europe Business Services GmbH/Portfoliomanagement

[1] Auf vorhandene Nieder- und Mittelspannungsanlagen, Übergabestationen sowie den beigefügten Bestandsplan der Kabeltrassen wird hingewiesen. Für die geplante Bebauung werden Kabelumlegungsarbeiten notwendig, eine generelle Überbauung der Kabel ist zu vermeiden.

[2] Die Stellungnahme vom 12.04.2018 sowie die übergebenen Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind weiterhin verbindlich.

[3] Die Einspeisung des Parks erfolgt über die Fläche „Fuß-, Rad-, und zufahrtsberechtigter Verkehr“. Die Erweiterung mit einem Leitungsrecht ist erwünscht. Die Leitungsrechte der Anlagen müssen dementsprechend gesichert werden.

[4] Abschließend wird auf beigefügte Richtlinien zum Schutz vorhandener Kabeltrassen hingewiesen.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[2] Die Stellungnahme vom 12.04.2018 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt.

[3] Werden zur Kenntnis genommen. Der Dammweg bleibt im Eigentum des Landes Berlins. Beim Dammweg handelt es sich auch nach der erfolgten Teileinziehung um eine öffentliche Straße, die sich weiterhin im Fachvermögen des zuständigen Straßenbaulastträgers befindet. Eine Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belastenden Flächen ist deshalb nicht erforderlich.

[4] Werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

[1] Es bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Zudem sind keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die durch das Bebauungsplanverfahren betroffen sein könnten, bekannt.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Berliner Forsten

[1] Klärungsbedarf wird von Seiten der Berliner Forsten in Hinblick auf die Planzeichnung einschließlich der zugehörigen Legende gesehen. So würde laut Planzeichnung ein Teil des als Grünfläche gewidmeten Uferwanderwegs künftig Waldfläche sein. Zudem fehle in der Legende das Planzeichen, das für den als Fläche für Wald festgesetzten Plänterwald verwendet wird.

[2] Die festgesetzte Waldfläche ist um den Bereich zwischen Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ und Spree zu reduzieren, da es sich bei diesem um einen Teil des Uferwegs handelt, der keine Waldeigenschaft im Sinne des LWaldG aufweist.

[3] Berliner Forsten teilen mit, dass für den Bereich des Ausflugslokals bereits eine Genehmigung zur Waldumwandlung erteit sei. Für das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5.484 m². Insgesamt ergibt sich eine aufzuforstende Ausgleichsfläche von 4 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Tabelle im Naturschutzfachlichen Gutachten fehlerhaft und anzupassen sei.

[4] Für den Bereich Dammweg werden 19 m² Waldfläche für die Ausweichbuchten benötigt. Von einer Kompensation wird abgesehen.

[5] Die Berliner Forsten können keine Flächen für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stellen. Nach § 6 Abs. 4 LWaldG kann zum Waldausgleich auch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe vorgesehen werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Flächen für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich über Ersatzflächen prioritär anzustreben sei. Die Dokumentation der Suche ist den Berliner Forsten zur Prüfung vorzulegen. Erst nach einer abschließenden Klärung der Kompensation kann Einvernehmen hergestellt werden.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden berücksichtigt. Die Planzeichnung einschließlich Legende des Bebauungsplans wird korrigiert bzw. ergänzt.

[2] Die in der Stellungnahme bezeichnete und in der Planzeichnung bislang als Wald ausgewiesene Fläche wird in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ geändert. Im Bebauungsplanentwurf aus dem Jahr 2004 war die betreffende Fläche noch als Wald ausgewiesen. Sie befindet sich jedoch als Bestandteil des uferbegleitenden Grünzugs bzw. des Uferwanderwegs bereits im Fachvermögen des Bezirks und wird durch das Straßen- und Grünflächenamt unterhalten.

[3] Werden berücksichtigt. Der Übertragungsfehler wird redaktionell in der Begründung und im Naturschutzfachlichen Gutachten überarbeitet.

[4] Wird berücksichtigt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird angepasst.

[5] Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Suche nach Waldausgleichsflächen. Im Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Waldentwicklung zur Verfügung. Es ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich, eine Zustimmung von Berliner Forsten zur Zahlung einer Walderhaltungsabgabe liegt vor. Eine Sicherung erfolgt über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Gemeinsame Landesabteilung Berlin-Brandenburg/Referat GL 5

[1] Es wird bestätigt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung, insbesondere an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) angepasst ist.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin)

[1] Von Seiten der IHK Berlin wird angeregt, dass der Betrieb von Musikclubs, die wesentlicher Bestandteil der Berliner Kreativwirtschaft sind, im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ möglich sein sollte. Durch den Ausschluss von Nutzungen zentraler Einrichtungen der Kultur im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO sei dies offenbar ausgeschlossen.

[2] Diese Angebote sollten auch außerhalb der „üblichen Öffnungszeiten“ zugänglich sein.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Durch den Ausschluss von Nutzungen zentraler Einrichtungen der Kultur im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO sind Musikclubs als selbständige Hauptnutzung unzulässig. Die Durchführung kultureller Veranstaltungen, zu denen auch Musikveranstaltungen und Konzerte zählen, sind jedoch Teil des Betriebskonzepts und – je nach Störungsgrad – in bestimmter Anzahl zulässig.

[2] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungspläne sind ein Instrument zur Regelung der Bodennutzung, insbesondere können Festsetzungen mit bodenrechtlichem Bezug, z.B. zur Art und zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen werden. Betriebs- bzw. Öffnungszeiten gehören nicht dazu.

Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes/WSA Spree-Havel

[1] Das WSA Spree-Havel informiert, dass sie gemäß Einrichtungsverfügung vom 10.09.2020 Rechtsnachfolgerin des WSA Berlin ist.

[2] Bei der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) handelt es sich um eine Bundeswasserstraße, für die die Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes gegeben ist. Diese wird durch das WSA Spree-Havel vertreten. Entsprechend § 1 Abs. 1 WaStrG ist die Bundeswasserstraße SOW dem allgemeinen Verkehr gewidmet und auch planfestgestellt.

[3] Gemäß § 31 WaStrG ist insbesondere für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen Dritter (wie z.B. Anlegestellen für die Fahrgastschifffahrt, für Uferbefestigungen und Einleitungen ins Gewässer) ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In der Begründung ist deshalb zu ergänzen, dass für die geplante Schiffsanlegestelle und Umgestaltung der vorhandenen Uferbefestigung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Werden berücksichtigt. In Kap. I 3.9 der Begründung wird ergänzt, dass es sich bei der Spree-Oder-Wasserstraße um eine Bundeswasserstraße handelt, die einschließlich des im Geltungsbereich befindlichen Uferrandstreifens planfestgestellt ist.

[3] Werden berücksichtigt. Kap. lll 3.4.2 der Begründung wird, wie in der Stellungnahme angeregt, ergänzt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen I B 16 und I A

[1] Von Seiten SenSW I A und I B wird die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans 9-7 aus dem Flächennutzungsplan bestätigt. Da die entsprechende Darstellung in der Begründung ausführlich und korrekt ist, sind keine Ergänzungen erforderlich.

[2] Zu der Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) ist nichts vorzutragen.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen II A

[1] Durch das Referat II A zu vertretende Belange werden von der Planung nicht berührt.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz III B

[1] Zwischen Grün Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, SenUVK und Berliner Forsten wurde ein Lösungsansatz für die verkehrliche Erschließung des Spreeparks bzw. den Dammweg abgestimmt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum im Umweltbericht im Sinne eines worst case Ansatzes von einer vollständigen Versiegelung der gewidmeten Verkehrsfläche ausgegangen wird. Bislang fehlt eine ausreichende Absicherung der abgestimmten Erschließung hinsichtlich des Querschnitts, Zufahrtsbeschränkung und ökologischer Bauweise – möglichst ohne Versiegelung des Fußweges. Da auf eine Darstellung im Plan oder eine textliche Festsetzung verzichtet wird, ist zumindest eine verbindliche Regelung im städtebaulichen Vertrag zu verankern.

[2] Vorschläge für mögliche Ausgleichsmaßnahmen für planexterne Ausgleichserfordernisse nach der Eingriffsregelung, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Landeswaldgesetz können derzeit nicht unterbreitet werden. Es wird empfohlen, auf Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwieweit sinnvolle Maßnahmen zur Aufwertung im Plänterwald aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ableitbar sind. Die notwendigen planexternen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu sichern, z.B. im städtebaulichen Vertrag.

Auswertung/Abwägung

[1] Werden zur Kenntnis genommen. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie obliegt dem zuständigen Träger der Straßenbaulast und erfolgt durch diesen auf der nachfolgenden Planungsebene (Fachplanung). Dieser ist als Träger öffentlicher Belange an übergeordnete Planungsziele, wie bspw. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe in Natur und Landschaft, gebunden. Im Rahmen der Entwurfsplanung zum künftigen Straßenquerschnitt sind deshalb auch Alternativen mit geringem Versiegelungsgrad zu prüfen. Mit dem zuständigen Straßenbaulastträger wurden und werden separate öffentlich-rechtliche Vereinbarungen betreffend Ertüchtigung des Dammweges abgeschlossen, die auch Regelungen zur Teileinziehung des Dammweges enthalten sowie Details hinsichtlich Ertüchtigungsmaßnahmen regeln werden.

[2] Es erfolgte eine Suche nach planexternen Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde. Dabei wurde zunächst der räumliche Fokus auf die Nähe zum Eingriffsort gelegt. Im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald wird eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs zum anteiligen Ausgleich von Eingriffen, die durch den Dammweg vorbereitet werden, umgesetzt. Der Suchraum wurde dann erweitert auf den gesamten Bezirk und schließlich auf alle Berliner Bezirke und Flächen im Eigentum Berlins in Brandenburg. Trotz umfangreicher Recherchen wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ herangezogen werden kann. Dabei handelt es sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Abwägungsprozesses um die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen wird der durch das geplante Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zu 86% ausgeglichen. Unter Berücksichtigung von 450 planexternen Baumpflanzungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft dann zu 90 % ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht widerhergestellt wird.

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) verbleibt nach Maßnahmen am Pionierweg noch 61% des Eingriffs. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5m² aber verhältnismäßig gering bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“.

Die Pflanzung von 450 Ersatzbäumen sowie die Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen des Pionierwegs werden durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich gesichert.

Der Bebauungsplan bereitet eine Waldumwandlung vor. Es erfolgte eine Suche nach Waldausgleichsflächen. Im Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Waldentwicklung zum Ausgleich für die Waldumwandlung, die durch das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitet wird, zur Verfügung. Es ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe von 108.492,75 € für das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ erforderlich. Die Sicherung erfolgt über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Durch die Planung kommt es zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) auf einer Fläche von 1.510 m². Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder. Aufgrund des Wertverlustes und der langen Entwicklungszeiten von Wäldern wurde eine 3.775 m² große Fläche als Ausgleich gesucht. Im angrenzenden Plänterwald und im sonstigen Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Entwicklung eines geschützten Biotops zur Verfügung. Auch in anderen Bezirken Berlins wurde keine entsprechende Fläche zur Umsetzung der Maßnahme gefunden. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV B 21 (auch IV A und IV C)

[1] Gegen den Bebauungsplanentwurf 9-7 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine direkte Betroffenheit mit Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist durch die Planung nicht gegeben. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gilt weiterhin. Im Folgenden werden weitere Hinweise gegeben.

[2] In der Verkehrsuntersuchung ist die Bezeichnung „StEP Netz“ durch „übergeordnetes Straßennetz“ zu ersetzen.

[3] Die in der Verkehrsuntersuchung genannte Netzkategorisierung 2025 für die Straßen Am Treptower Park und Puschkinallee ist von einem möglichen zukünftigen Zweirichtungsausbau der Straße Am Treptower Park abhängig, für den es bislang keinen Umsetzungshorizont und auch keine Planungsgrundlagen gibt.

[4] Die aktualisierte Verkehrsmengenkarte (DTVw) mit Bezugsjahr 2019 ist zu beachten.

[5] Es wird angemerkt, dass die verkehrlichen Auswirkungen nur für den geplanten Endzustand betrachtet würden. Mit sukzessiver Realisierung der einzelnen Abschnitte des Spreeparks könnten die im Erschließungs- und Mobilitätskonzept empfohlenen Maßnahmen zeitlich darauf abgestimmt umgesetzt werden. Hierzu fehlten jedoch konkrete Aussagen und insbesondere Angaben zum erwarteten Modal Split in den einzelnen Übergangsszenarien. Dabei seien insbesondere die mindestens notwendigen 150 Leihangebote, 2 autonome Busse und 3 Shuttleschiffe sowie ein geeigneter Anwohnerschutz vor Parksuchverkehr zu bewerten und deren Umsetzungschancen in Bezug zur Realisierung des Spreeparks darzustellen. Für die geplante Verkehrsabwicklung vor Ort müssen Lösungskonzepte erstellt werden, inklusive Aussagen zu Aufstell- und Wendemöglichkeiten, Schleppkurven etc. Insbesondere für alternative Verkehrsmittel (wie Fährverbindungen und autonome Shuttles) sollte klar sein, wann diese Angebote realisiert werden können und welche Mobilitätsformen in einem möglichen Übergangszeitraum vorgesehen sind.

Zudem würde nicht dargestellt, welche Maßnahmen mindestens notwendig sind, um die zu erwartenden Verdrängungseffekte von Parksuchverkehr in die umliegenden Wohngebiete zu vermeiden. Die spezifische Betrachtung der Parkraumanalyse sei sehr knapp gerechnet und beziehe sich ausschließlich auf den anvisierten 10 % MIV-Anteil. Aussagen zu den Effekten von ggf. höheren MIV-Anteilen in den Übergangszuständen fehlten.

[6] Für Veranstaltungsverkehre ist eine Verdichtung des Buskonzepts vorzunehmen.

[7] Auf S. 13 der Begründung ist das Fahrtziel der S85 von „Birkenwerder“ in „Pankow“ zu ändern.

[8] Aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers wird die Reduzierung der geplanten Stellplätze auf maximal 100 sowie die Beschränkung der Parkerlaubnis auf bestimmte Nutzergruppen positiv zur Kenntnis genommen wird. Eine weitere Reduzierung wäre jedoch aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers anzuraten, da der Pkw-Verkehr zum Parkplatz die Attraktivität der Zuwegung über den Dammweg für die Nutzer des ÖPNV reduziert.

[9] Es wird empfohlen, den Fußgängerbereich am Dammweg zur Steigerung der Attraktivität der Zuwegung zu den Haltestellen des ÖPNV zu verbreitern. Außerhalb des Bebauungsplangebiets erfährt der Dammweg als kürzeste und direkte fußläufige Verbindung vom S-Bhf. Plänterwald zum Kultur- und Kunstpark eine besondere Bedeutung. Die bisherigen Pläne eines 2,50 m breiten Fußweges erscheinen nicht attraktiv. Hierbei handelt es sich aber um Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets, die planungsrechtlich und finanziell über andere Mittel sichergestellt werden müssten.

[10] Die fehlende Planung/Festlegung einer Wendemöglichkeit für ggf. notwendige Shuttleverkehre ist im Laufe des Verfahrens nachzuholen.

[11] Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zielwerte für den Modal-Split sehr ambitioniert seien und entsprechender Anstrengungen bedürfen. Daher seien weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV zu prüfen, beispielsweise die Einführung von kombinierten Tickets für den Veranstaltungsbesuch und die ÖPNV-Nutzung (Kombitickets). Es sei sicherzustellen, dass auch die Nebeneingänge (insbesondere der ehemalige Haupteingang) mit den kürzesten Entfernungen zu den Zugangsstationen des ÖPNV während der gesamten Öffnungszeit des Parkgeländes vollständig nutzbar sind (Ticketangebot etc.) und damit die gleiche Qualität aufweisen wie die Haupteingänge.

Auswertung/Abwägung

[1] Wurde berücksichtigt. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt.

[2] Wurde berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchung wurde redaktionell geändert.

[3] Wurde berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchung wurde fortgeschrieben.

[4] Wurde berücksichtigt. In der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wurde die aktualisierte Verkehrsmengenkarte berücksichtigt.

[5] Wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsumfang der Verkehrsuntersuchung wurde vorab in enger Abstimmung mit SenUVK IV B festgelegt. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf Grundlage eines Modal Splits ermittelt, der einen MIV-Anteil von 10 Prozent vorsieht. Auch der Parkraumanalyse liegt diese Annahme zu Grunde.

Im Zuge der Parkentwicklung und Eröffnung einzelner Bauabschnitte wird das Erschließungs- und Mobilitätskonzepts sukzessive umgesetzt. Ziel ist es auch in den einzelnen Ausbaustufen – in Abhängigkeit vom Besucheraufkommen – einen maximalen MIV-Anteil von 10 % sicherzustellen. Zudem wird vertraglich vereinbart, dass bei Großveranstaltungen ein Verkehrskonzept zu erarbeiten und mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen ist.

[6] Wird zur Kenntnis genommen. Die Machbarkeit von Sonderverkehren zur punktuellen Verstärkung der vorhandenen Busverbindungen zu den bestehenden S-Bahnhöfen wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung geprüft. Nach Rücksprache mit der BVG ist der Einsatz von Verstärkerfahrten grundsätzlich denkbar. Vor der Durchführung von Veranstaltungen ist jeweils ein Verkehrskonzept in Abstimmung mit der BVG zu erarbeiten und mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen.

[7] Wurde berücksichtigt. Die Begründung wurde redaktionell geändert.

[8] Wird nicht berücksichtigt. Eine Reduzierung der im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ zulässigen 100 Stellplätze erfolgt nicht, da diese für den wirtschaftlichen Betrieb des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschens“ erforderlich sind und den Bedarf an Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen decken.

[9] Wird zur Kenntnis genommen. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche des Dammwegs obliegt dem zuständigen Träger der Straßenbaulast. Grundsätzlich ist dieser bei der Herstellung öffentlicher Straßen an die entsprechenden Regelwerke gebunden. Die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche für den im Geltungsbereich gelegenen Abschnitt des Dammwegs ermöglicht, die Mindestanforderungen an die Breite von Gehwegen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der erforderlichen zwei Ausweichbuchten umzusetzen und stellt einen Kompromiss zwischen verkehrlichen Belangen (u.a. Verkehrssicherheit) und den Belangen von Natur und Landschaft dar. Im Übrigen sollen Besucher, die am S-Bahnhof Plänterwald ankommen, durch ein Leitsystem über den Pionierweg (in Verlängerung der Straße Am Plänterwald) und nicht über den Dammweg (außerhalb des Plangebiets) zum Kunst- und Kulturpark gelenkt werden.

[10] Wird zur Kenntnis genommen. Der Dammweg wird aufgrund der bereits erfolgten Teileinziehung (ABl. vom 14. Januar 2022, Seiten 73 ff.) in Verbindung mit der geplanten physischen Zufahrtsbeschränkung nur noch für berechtigte Fahrzeuge nutzbar sein. Shuttleverkehre, die den Kunst- und Kulturpark anfahren werden, können auf dem künftigen Parkgelände am Ende des Dammwegs wenden. Die für die verkehrstechnische Funktionssicherheit des Dammweges erforderliche Wendeanlage wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich gesichert. Mit Eröffnung des Eierhäuschens im Frühjahr 2023 steht auch die erforderliche Wendemöglichkeit zur Verfügung.

[11] Wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz I C 38

[1] Aus lufthygienischer Sicht gibt es keine Anmerkungen zu den im Bebauungsplanverfahren 9-7 vorgesehenen Planungen.

[2] Von Seiten der Lärmminderungsplanung sind keine weiteren Anmerkungen vorzutragen.

Die nachfolgenden Hinweise sind aus Sicht des Schutzes vor anlagenbezogenem Lärm zu berücksichtigen: Im detailliert und umsichtig erstellten Bericht der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurden die Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.04.2018 berücksichtigt. Den Ansätzen zum Freizeit- und Gewerbelärm kann gefolgt werden.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz II D 44 (auch Ref. II B und II C)

[1] Von Seiten des Referats Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen wird auf die für die Spree geltende EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hingewiesen. Bei dem Uferabschnitt der Spree im Bereich des Spreeparks und des LSG Plänterwalds handelt es sich um eine der wenigen in Berlin vorhandenen, zusammenhängenden, unbebauten Wasserflächen. Dieser Abschnitt hat zudem ein großes wasserseitiges Raumpotenzial für eine ökologische Aufwertung. Dieses Potenzial soll als prioritäres Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band für die Ausbildung als Trittstein/Strahlursprung genutzt werden, indem wellengeschützte, durchströmte Flachwasserbereiche angelegt werden. Im Bereich der geplanten Steganlage ist als Ausgleich für den Eingriff in die Wasserfläche die Herstellung einer 100 m langen und 10 m breiten Flachwasserzone erforderlich.

Die genannten Maßnahmen sollen weitgehend wasserseitig der bestehenden Uferwand erfolgen. In Abschnitten werden Land-Wasser-Übergänge geschaffen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Maßnahmen mit den Zielen des Bebauungsplans vereinbar sind und ob die Grenze des Plangebiets angepasst werden sollte. Zudem sollten die genannten Maßnahmen nachrichtlich übernommen werden. Der Aspekt der Herstellung der Flachwasserzonen sollte in die Begründung aufgenommen werden.

[2] Das Plangebiet ist gegenwärtig nicht durch eine Regenwasserkanalisation erschlossen und grenzt unmittelbar an die Spree (Gewässer 1. Ordnung). Laut Begründung ist es vorgesehen, anfallendes Regenwasser überwiegend im Plangebiet zu versickern und verbleibende Restmengen zu sammeln und zur Bewässerung zu verwenden.

Es liegt eine Machbarkeitsstudie zur Regenentwässerung vor, in der mehrere plausible Lösungen zur Regenentwässerung diskutiert werden. Als Vorzugsvariante wird eine Kombination aus dezentraler und zentraler Versickerung empfohlen, der grundsätzlich gefolgt werden kann. Im weiteren Planungsverlauf sind diese Überlegungen zu präzisieren und in Form von textlichen Festsetzungen oder einem städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Erst dann kann die Entwässerung des Plangebiets als gesichert bezeichnet werden.

[3] Weiterhin muss ein Überflutungsnachweis nach DIN-1986-100 erstellt werden.

[4] Auf die Vorgaben zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) wird hingewiesen. Bei Bauvorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB ist die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch planerische Vorsorge sicherzustellen. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, sind die derzeit geltenden Einleitungsbegrenzungen zu beachten. Es ist ein Fachgutachten Regenwasser zu erstellen, in dem die Entwässerung des gesamten Plangebiets unter Berücksichtigung der Einleitbegrenzungen konzipiert wird.

[5] Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Wasserwerk Johannisthal in absehbarer Zeit zur Trinkwasserversorgung wieder genutzt, so dass das Bebauungsplangebiet auch zukünftig als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen und in den weiteren Schutzzonen III A und III B liegen wird. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal sind einzuhalten. Die Begründung ist hinsichtlich der zukünftigen Lage des Wasserschutzgebietes zu korrigieren.

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, solange die folgenden Anforderungen berücksichtigt werden.

[6] Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine hinreichend konkrete Projektplanung zur Grundstücksentwässerung vor. Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption muss im Zuge der weiteren Projektentwicklung, erarbeitet und mit der Wasserbehörde abgestimmt werden.

[7] Die Versickerung des Niederschlagswassers des Dammweges über Sickerpflaster oder Substratrinnen, wie in der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dargestellt, ist in weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Johannisthal verboten. Im weiteren Planungsprozess sind die alternativen Varianten weiterzuverfolgen.

[8] Die textliche Festsetzung Nr. 20 zur Befestigung von Zufahrten innerhalb des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau wiederspricht der Forderung, Kfz-Verkehrsflächen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten. Die textliche Festsetzung ist daher zu streichen.

[9] Durch textliche Festsetzung ist sicherzustellen, dass die Errichtung von Stellplatzanlagen bzw. Einzelstellplätzen nur in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig ist.

[10] Im Bereich des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ ist der Bau eines Fahrgastanlegers und eines Wasserwanderrastplatzes geplant. Als Ausgleichsmaßnahme sollen in Bereich des geplanten Anlegers Flachwasserzonen errichtet werden. Durch diese sollen Land-Wasser-Übergänge entstehen. Diese Vorhaben befinden sich derzeit noch im Abstimmungsprozess. Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde unter dem Aspekt von Ausgleichmaßnahmen in Aussicht gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schiffsanlegesteg um eine Anlage in bzw. an Gewässern handelt, die nach §§ 62 ff BWG zuzulassen ist. Die Zulassung eines Schiffsanlegestegs unterliegt damit dem Wasserrecht als Fachrecht. Die textliche Festsetzung Nr. 6 „In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist innerhalb der Fläche n ein Schiffsanlegesteg zulässig.“ ist daher zu streichen. Darüber hinaus stellt § 9 Abs.1 BauGB keine einschlägige Rechtsgrundlage für die Zulassung eines Schiffsanlegestegs dar.

[11] Für das Teilgebiet mit dem Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ liegt bereits eine wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Spree vor. Bei Anpassung der Planung ist ggf. ein Nachtrag hierzu erforderlich. Die Bewertung der Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer ist nach DWA-A 102-2 durchzuführen.

[12] Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9-7 wird mit weiten Flächenanteilen im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) mit der Nummer 6156 als schädliche Bodenveränderung geführt. Die Belange des Bodenschutzes liegen hier in der Zuständigkeit des bezirklichen Umweltamtes Treptow-Köpenick. Grundwasserschadensfahnen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind dem Referat II C nicht bekannt.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 9-7 wurden mit den geplanten wasser- und landseitigen Maßnahmen, die im Zuge der anvisierten Renaturierung des Spreeufers bzw. der Herstellung von Flachwasserzonen realisiert werden sollen, abgeglichen. Im Ergebnis der Prüfung sind keine Konflikte zu erwarten. So sind insbesondere eine Abflachung des bestehenden Ufers im Bereich der Pflanzbindungsflächen, die wertvollen Baumbestand umfassen, oder eine Veränderung des Uferwegs und der Uferlinie nicht vorgesehen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Die Änderung des Geltungsbereichs ist deshalb nicht erforderlich.

[2] Wird berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Projektentwicklung für den künftigen Kunst- und Kulturpark wird für die Planung bzw. technische Umsetzung der Maßnahmen zur Versickerung, Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Entwässerungskonzeption erstellt und mit der Wasserbehörde abgestimmt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichend konkrete Entwurfsplanung zur Niederschlagsentwässerung vorliegt, auf deren Grundlage die Festsetzung entsprechender Flächen im Bebauungsplan möglich wäre, wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich gesichert werden, dass durch die Projektträgerin eine Niederschlagsentwässerungskonzeption zu erarbeiten, mit der Wasserbehörde abzustimmen und umzusetzen ist.

[3] Wurde berücksichtigt. Die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde fortgeschrieben.

[4] Wird zur Kenntnis genommen. Die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 31.03.2022 zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das vor Ort anfallende Niederschlagswasser auch ohne Ableitung in die Kanalisation entwässert werden kann. Dies wird auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Zuge der weiteren Projektplanung konkretisiert.

[5] Wurde berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

[6] Wird berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Projektentwicklung wird durch die Projektträgerin, wie oben dargelegt, für die Planung bzw. technische Umsetzung der Maßnahmen zur Versickerung, Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Entwässerungskonzeption erstellt, mit der zuständigen Senatsverwaltung (Wasserbehörde) abgestimmt und umgesetzt. Dies wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich gesichert.

[7] Wurde berücksichtigt. In der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, die der Wasserbehörde zur Behördenbeteiligung vorlag, wurde der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung des Dammweges als grundsätzlich gesichert angesehen werden kann und über verschiedene Varianten umsetzbar ist. Die fortgeschriebene Fassung der Machbarkeitsstudie vom 31.03.2022 (FPB 2022b) wurde um eine weitere Variante ergänzt, die die Entwässerung „über die Schulter“ bzw. über die angrenzenden Waldflächen (Flächenversickerung) betrachtet.

Die Festlegung der Versickerungsart ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und unterliegt der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Versickerung wird entweder im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche erfolgen, so dass über diese Fläche hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder es erfolgt eine Entwässerung „über die Schulter“ außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche, die aber zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bestands führen wird, da der Bestand erhalten wird. Hierzu haben bereits Berliner Forsten, die untere Naturschutzbehörde, der zuständige Straßenbaulastträger (SGA) sowie SenUMVK II D 14 ihre grundsätzliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Mit Mail vom 5. Mai 2022 hat SenUMVK II D bestätigt, dass alle Belange einschließlich des Wasserschutzgebietes hinreichend berücksichtigt wurden und das grundsätzlich die angestrebte Entwässerungslösung (Kombination breitflächige Versickerung und Mulden) auf Grundlage der o.g. Machbarkeitsstudie erlaubnisfähig ist.

Somit ist die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung, die gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, herstellbar.

Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption wird auf der nachfolgenden Planungsebene im Zuge der weiteren Projektentwicklung erarbeitet und mit der Wasserbehörde und ggf. Berliner Forsten und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt.

[8] Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung zur Befestigung von Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau entfällt.

[9] Wird nicht berücksichtigt. Die Ausführung von Stellplätzen in wasserundurchlässiger Bauweise ist bereits durch die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal geregelt. Auf diese wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis Nr. 1). Eine zusätzliche Sicherung durch textliche Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich.

[10] Wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Schiffsanlegesteg liegt teilweise innerhalb der als „öffentlicher Uferwanderweg“ festgesetzten Grünfläche. Die Festsetzung Nr. 6 stellt lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Stegs innerhalb der Grünfläche klar. Sie begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Errichtung eines Schiffsanlegestegs. Vielmehr bleiben gemäß § 29 Abs. 2 BauGB andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Schiffsanlegestegs ist durch die Projektträgerin einzuholen. Dies wurde in Kap. III 3.4.2 der Begründung ergänzt.

[11] Wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[12] Wird zur Kenntnis genommen. Das bezirkliche Umweltamt hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken hinsichtlich der Planungen geäußert (s. Stellungnahme lfd. Nr. 30).

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz V

[1] Folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau wurden beteiligt: V A B, V B A, V B B, V B C, V B D, V B F, V C A, V C B, V C C, V C D, V C E, V D, V E. Von den Fachbereichen VBC und VE gab es folgende Einwendungen oder Hinweise:

[2] Die Gewässerunterhaltung V B C ist im Plangebiet zuständig für die Unterhaltung der landeseigenen Uferwandabschnitte sowie für die Uferreinigung. Alle sich statisch oder verkehrlich auf die Ufer auswirkenden Maßnahmen, die die Belange der Gewässerunterhaltung betreffen oder betreffen können (z.B. Anlage von Wegen und Pflanzen von Bäumen), sind vorab mit SenUVK VBC zu klären.

[3] Von Seiten V E wird empfohlen, die Möglichkeit einer Antragstellung zum Erhalt einer ordnungsbehördlichen Stellungnahme über Informationen zu Kampfmitteln für das Bebauungsplangebiet zu nutzen.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Fachbereiche V B C und V E werden unter den lfd. Nrn. 23.1 und 23.2. dargestellt und abgewogen.

[2] Wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

[3] Wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

[1] Von Seiten der Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird die Aufstellung des Bebauungsplans 9-7 begrüßt. Die Planinhalte wie z.B. zur Art der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Ausflugslokal“ werden positiv zur Kenntnis genommen.

[2] Für die dort wohnenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler sollten Vorkehrungen für einen zeitlich uneingeschränkten Zugang zum Gelände außerhalb der Öffnungszeiten geschaffen werden.

[3] Abschließend wird auf die prioritäre Aufgabe der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur Verbesserung der Produktionsbedingungen von Kunst und Kultur in der Stadt hingewiesen, zu der besonders die Akquise und langfristige Sicherung von Arbeitsräumen für die künstlerische Produktion zählt.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern können auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung, berücksichtigt werden.

[3] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Landesdenkmalamt Berlin

[1] Das Landesdenkmalamt verweist auf die Stellungnahme vom 24.04.2018 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Außerdem nimmt es die Übernahme der Denkmale in der Umgebung des Plangebiets in die Begründung zum Bebauungsplan positiv zur Kenntnis.

Außerdem wird begrüßt, dass in der Begründung dargestellt wird, dass für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans die denkmalrechtliche Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Umgebungsschutz nach § 10 DSchG Bln erforderlich ist.

[2] Aus denkmalfachlicher Sicht wird die Sicherung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes „Eierhäuschen“ und der dazugehörigen, teilweise ebenfalls denkmalgeschützten Nebenanlagen sowie die Ausweisung dieser als Ausflugslokal befürwortet. Jedoch sollte die Baukörperausweisung für das Hauptgebäude der bestehenden Gebäudeform folgen. Ein Anbau an das Baudenkmal an der Ostseite sollte ausgeschlossen werden.

[3] Die Erschließungsflächen auf dem Gelände des Ausflugslokals können dem Bebauungsplan nicht entnommen werden. Empfohlen wird die verkehrliche Erschließung von der nach Westen gerichteten Rückseite des „Eierhäuschens“.

[4] Die Planung berührt bodendenkmalpflegerische Belange. In dem ausgewiesenen Gebiet befinden sich zwei archäologische Fundstellen. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

[2] Wird nicht berücksichtigt. Die festgesetzte Baukörperausweisung entspricht dem genehmigten Vorhaben zur denkmalgerechten Gesamtsanierung des ehemaligen Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“. Dieses sieht auf der östlichen Gebäudeseite des Hauptgebäudes den Anbau einer Terrasse vor. Die denkmalgerechte Genehmigung des Vorhabens wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 14.01.2019 erteilt. Die festgesetzten Baugrenzen stehen im Einklang mit dem genehmigten Vorhaben, so dass eine Änderung nicht erforderlich ist.

[3] Wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende“ erfolgt aus westlicher Richtung über die Fläche des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“. Die Festsetzung dieser privaten Erschließung ist nicht erforderlich und deshalb nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

[4] Wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. I 2.7.1 der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Senatsverwaltung für Finanzen I G 15

[1] Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die Stellungnahme wurde mit der Haushaltsabteilung abgestimmt.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

[1] Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens 9-7 "Spreepark" bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe weiterhin keine Anmerkungen oder Bedenken.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz VI B

[1] Die Flächen des Bebauungsplans sind nicht Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes, so dass die Zuständigkeit für die Beurteilung evtl. verkehrlicher Auswirkungen im Nebennetz der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde obliegt. Da negative verkehrliche Auswirkungen auf das übergeordnete Netz, mit Ausnahme vom eventuell entstehenden Parksuchverkehr, durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten sind, bestehen keine verkehrlichen Bedenken.

Auswertung/Abwägung

[1] Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplaninhalte oder abwägungsrelevante Belange sind nicht berührt.

Ergebnis der Abwägung

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung sind folgende Änderungen und Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich:

- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Begründung,
- Änderung der Legende zur Planzeichnung,
- Änderung der Art der Nutzung für eine Teilfläche des Uferbereichs (Änderung von Fläche für Wald in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“),
- Entfall der textlichen Festsetzung zur Herstellung von Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise,
- Korrektur der Abgrenzung des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ und der Fläche für Wald,
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Erarbeitung und Umsetzung einer Niederschlagsentwässerungskonzeption auf Grundlage der Machbarkeitsstudie,
- Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Beachtung Habichthorst während der Bauphase), Walderhaltungsabgabe, Umweltbaubegleitung zum Baumschutz im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr",
- Korrektur des naturschutzfachlichen Gutachtens zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ zum Waldverlust,
- Suche nach planexternen Ausgleichsmaßnahmen und deren Dokumentation, Ergänzung des Umweltberichts mit den Ergebnissen,
- Ergänzung der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung um eine zusätzliche Variante (Flächenversickerung) zur Entwässerung des Dammwegs und um einen Überflutungsnachweis sowie
- die Änderung des Berichts zur Verkehrsuntersuchung.

Änderungen im Ergebnis der formlosen Prüfung durch SenSBW I C

In Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine formlose Prüfung der Bebauungsplanunterlagen bei der zuständigen Senatsverwaltung (SenSBW IC) durchgeführt. Im Ergebnis dieser vorgezogenen Rechtsprüfung vom 23. Mai 2022 wurden neben einzelnen redaktionellen Berichtigungen und Ergänzungen der Begründung und der Planzeichnung folgende Änderungen erforderlich:

- Änderung der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Ausflugslokal“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ in Verbindung mit einer entsprechenden Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 2. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die bisher schon grundsätzlich zulässigen Nutzungen sowie dem Maß der baulichen Nutzung auf Grundlage der erteilten Baugenehmigung,

- Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 2, Nr. 18 und Nr. 19: Da Nebenanlagen (hier Außengastronomie und Wege) nicht allgemein auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als zulässig erklärt werden können, ist die Formulierung im Sinne von § 23 Abs. 5 BauGB durch „können zugelassen werden“ zu ersetzen,
- Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 5: Im Sinne der Planklarheit ist die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in Form einer Bebauungstiefe zu regeln. Die geänderte textliche Festsetzung Nr. 5 lautet deshalb

  „Die Grundstücksfläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist mit Ausnahme der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m in voller Tiefe überbaubar.“

Weitere Änderungen aufgrund der Präzisierung der Projektplanung

Aufgrund der fortgeschrittenen Projektplanung wurde nach Durchführung und Auswertung der Behördenbeteiligung die Abgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung l entsprechend angepasst. Die Größe der Fläche blieb dabei unverändert.

Außerdem wurde die textliche Festsetzung Nr. 11 dahingehend ergänzt, dass die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltungen ebenfalls nicht für eine Einfriedung innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung e gelten sollen.

9 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Mail vom 24.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt. Es wurde eine Beteiligungsfrist von einem Monat gewährt und darum gebeten, eine erneute schriftliche Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung (s. Kap. V 8) bis spätestens 28.07.2022 abzugeben.

Während des Beteiligungszeitraums gingen 19 Stellungnahmen ein. Eine Stellungnahme wurde verspätet eingereicht, die jedoch in der Abwägung berücksichtigt wurde. Insgesamt gingen somit 20 Schreiben von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ein.

Die Stellungnahmen und deren Abwägung sowie die Ergebnisse der Behördenbeteiligung sind in Anhang 6 dargestellt.

10 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 27.07.2022 durchgeführt. In dieser Zeit lagen der Entwurf des Bebauungsplans vom 8. Juni 2022, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin/Rathaus Treptow, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin öffentlich aus. Die Unterlagen konnten während des o.g. Auslegungszeitraumes auch über die Beteiligungsplattform des Landes Berlin „mein.berlin.de“ sowie über „www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/bebauungsplaene/bebauungsplan.1212256.php“ eingesehen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 24 vom 17. Juni 2022 bekanntgegeben.

Während des Beteiligungszeitraums gingen 145 Stellungnahmen ein Diese umfassen auch Stellungnahmen mit identischem Inhalt bzw. teilweise identischem Inhalt. Zwei Stellungnahmen gingen verspätet ein, diese wurden dennoch berücksichtigt. Insgesamt gingen 147 Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen und deren Abwägung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in Anhang 7 dargestellt.

11 Festsetzung

Der Entwurf des Bebauungsplans 9-7 nebst Begründung und der Entwurf der Rechtsverordnung wurden am 2. Mai 2023 durch das Bezirksamt mit Beschluss Nr. 298/23 beschlossen.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 erfolgte das Anzeigeverfahren gemäß § 6 Abs. 2 AGBauGB bei der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Im Ergebnis wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2023 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan 9-7 beanstandungsfrei gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB als Rechtsverordnung festgesetzt werden kann.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 16. November 2023 (Drs Nr. IX/0531; Beschluss Nr. 0318/20/23) den Entwurf des Bebauungsplans 9-7 nebst Begründung und den Entwurf der Rechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-7 wurde am 28. November 2023 durch das Bezirksamt beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin am 15. Dezember 2023, Seite 396 verkündet.

Der Bebauungsplan 9-7 ist seit dem 16. Dezember 2023 rechtsverbindlich.

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl.S. 578) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S.1119)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Aufgestellt: Berlin, April 2023

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt

Claudia L e i s t n e r
Bezirksstadträtin

Sabine T i l l a c k
Leiterin
Fachbereich Stadtplanung

C Anhang

1 Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und künstlerische Zwecke sowie der wiederholten und zeitlich begrenzten Durchführung von Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art. Es dient auch der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und mit diesem in unmittelbar funktionalem Zusammenhang stehen.

   Zulässig sind:

   - Anlagen für die Herstellung, Lagerung, Präsentation und Darbietung darstellender und bildender Kunst sowie für die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
   - Gebäude und Räume für Tagungen und Seminare,
   - Gebäude für Lichtspiel-Vorführungen,
   - Anlagen für Spiel- und Bewegung,
   - Einrichtungen für Kunst, Umwelt und Pädagogik,
   - Verkaufsstellen mit Sortimenten, die mit dem Nutzungszweck „Kunst- und Kulturpark“ im Zusammenhang stehen,
   - Schank- und Speisewirtschaften und Kioske,
   - Anlagen und Einrichtungen für den Service der Parkbesucher,
   - Anlagen für nutzungsbezogene Informationen,
   - Anlagen für Personal, Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung des Parks,
   - Parkbahn einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,
   - Riesenrad einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,
   - Anlagen für die Durchwegung des Parks,
   - Einfriedungen,
   - Anlagen zur Ver- und Entsorgung und zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,
   - Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern.

   Ausnahmsweise zulässig sind:

   - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Veranstalter,
   - Anlagen für Lichtspiel-Vorführungen im Freien,
   - sonstige Fahr- und Belustigungsgeschäfte.

   Unzulässig sind:

   - Vergnügungsstätten und zentrale Einrichtungen der Kultur im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO.

2. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ dient der Unterbringung eines Ausflugslokals sowie der Unterbringung von Räumen für kulturelle und künstlerische Zwecke und der Beherbergung von Kunst- und Kulturschaffenden.

   Zulässig sind:

   - eine Schank- und Speisewirtschaft,
   - Ateliers, Ausstellungs- und Veranstaltungsräume,
   - Übernachtungsräume sowie gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Selbstversorgung für temporär vor Ort künstlerisch tätige Personen,
   - im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck des Sondergebietes stehende Verwaltungs-, Wirtschafts-, Service-, Lager- und Technikräume.

   Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Anlagen für Außengastronomie nur innerhalb der Flächen A-B-C-D-A und E-F-G-H-I-J-E zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung

3. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

4. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ darf die festgesetzte Oberkante durch ein Riesenrad bis zu einer Oberkante von 81,0 m ü. NHN überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

5. Die Grundstücksfläche des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist mit Ausnahme der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m in voller Tiefe überbaubar.

Weitere Arten der Nutzung

6. In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist innerhalb der Fläche n ein Schiffsanlegesteg zulässig.

Stellplätze und Garagen

7. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind innerhalb der Fläche o zusätzlich zu den nach textlicher Festsetzung Nr. 1 zulässigen Nutzungen insgesamt bis zu 100 Stellplätze mit deren Zufahrt für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer, für Personal des Kunst- und Kulturparks sowie für Besucher und Besucherinnen des Ausflugslokals im Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ zulässig.

8. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind Stellplätze und Garagen außerhalb der Fläche o unzulässig.

   Ausnahmsweise können außerhalb der Fläche o Stellplätze und Garagen für Fahrzeuge, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Parks erforderlich sind, zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Lage oder Umfang der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen.

9. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind Stellplätze und Garagen außerhalb der Flächen St unzulässig. Innerhalb der Fläche St sind nur Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer zulässig.

Verkehrsfläche

10. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Grünordnung

11. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Bezeichnungen a, d, e und m die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserbeeinflussten Laubholzwaldes mit Lichtungen erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege, die Trasse der Parkbahn und für eine Einfriedung innerhalb der Fläche e.

12. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Bezeichnungen g, h und k die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserfernen Laubholzwaldes mit Lichtungen erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

13. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern mit den Bezeichnungen b und c die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserbeeinflussten Laubholzwaldes mit Lichtungen und Kleingewässern erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gelten nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

14. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und durch Baum- und Strauchpflanzungen in der Weise zu ergänzen, dass der Eindruck eines waldartigen Ausflugslokals entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

15. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung f unter Einbeziehung vorhandener Bäume durch Baumneupflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm so zu ergänzen, dass der Eindruck einer Baumallee entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege.

16. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung l in der Weise zu bepflanzen, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserfernen Laubholzwaldes mit Lichtungen entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und die Trasse der Parkbahn.

17. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist pro 1.000 m² angefangener überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm außerhalb der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.

18. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung i als naturnaher, grundwasserferner Laubholzwald mit Amphibienhabitat zu entwickeln und zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche können Wegeflächen mit einem Anteil von maximal 15 % zugelassen werden.

19. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung j als blütenreiche Wiese für Insekten zu entwickeln und zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche können Wegeflächen mit einem Anteil von maximal 15 % zugelassen werden.

Immissionsschutz

20. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

Leitungsrechte

21. Die Fläche p ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers zu belasten.

2 Hinweise

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal) vom 31.08.1999 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.04.2009 (GVBl. S. 168) in der Schutzzone III A und III B des Schutzgebietsteils Johannisthal.
2. Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 18.10.1998 (GVBl. S. 291) im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald.
3. Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen Nrn. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 wird die Verwendung von Arten der der Begründung als Anlage 3 beigefügten Pflanzliste vom 24.09.2021empfohlen.
4. Der zeichnerischen Festsetzung der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m liegt der der Begründung als Anlage 5 beigefügte Plan „Grünordnerisches Konzept Spreepark“ vom 30.05.2022 zu Grunde.

3 Pflanzliste

Pflanzliste zum Bebauungsplan 9-7 vom 24.09.2021

Es wird empfohlen, Pflanz- und Saatgut gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

Gehölzarten für einen Laubholzwald, grundwasserbeeinflusst (ufernah) (textliche Festsetzung Nr. 11 und 13)

Ziel: Waldgesellschaften der ‚krautreichen Schwarzerlenwälder‘ und der ‚Traubenkirschen-Eschenwälder‘ gemäß der PNV (potenziell natürliche Vegetation)

Bäume:

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Silber-Weide	Salix alba
Stiel-Eiche	Quercus robur
Traubenkirsche	Prunus padus

Sträucher:

Faulbaum	Frangula alnus
Gemeiner Schneeball	Virburnum opulus
Himbeere	Rubes idaeus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Gehölzarten für einen Laubholzwald, grundwasserfern (uferfern) (textliche Festsetzung Nr. 12 16 und 18)

Ziel: Waldgesellschaften der ‚Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwälder‘ gemäß der PNV (potenziell natürliche Vegetation)

Bäume:

Hainbuche	**Carpinus betulus**
Winter-Linde	**Tilia cordata**
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn	Acer campestre
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Wald-Kiefer	Pinus sylvestris

Stäucher:

Gemeiner Schneeball	Virburnum opulus

Haselnuss	Corylus avellana
Himbeere	Rubus idaeus
Hunds-Rose	Rosa canina (keine anderen Arten)
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna

Arten für Einzelbäume (textliche Festsetzung Nr. 17)

Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Sand-Birke	Betulus pendula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata
Salix caprea	**Sal-Weide**
Salix alba	Silber-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide

Baumart für Baumallee (textliche Festsetzung Nr. 15)

Hainbuche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur

Arten für eine blütenreiche Wiese (textliche Festsetzung Nr. 19)

Blumen:

Acker-Witwenblume	Knautia arvensis
Barbarakraut	Barbarea vulgaris
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum
Echtes Labkraut	Galium verum
Echter Steinklee	Melilotus officinalis
Felsen Fetthenne	Sedum rupestre
Gemeiner Beinwell	Symphytum officinale
Gänsefingerkraut	Potentilla anserina
Gemeines Bitterkraut	Picris hieracioides
Gemeines Leimkraut	Silene vulgaris
Hopfenklee	Medicago lupulina
Hornklee	Lotus corniculatus
Jakobs-Kreuzkraut	Senecio jacobaea
Kleine Königskerze	Verbascum thapsus
Kornblume	Centaurea cyanus
Krause Diestel	Cardus crispus
Kriechendes Fingerkraut	Potentilla reptans
Löwenzahn	Taraxacum officinala
Natternkopf	Echium vulgare
Rot- und Weißklee	Trifolium pratense, Trifolium repens
Saat-Mohn	Papaver dubium
Saat-Wucherblume	Chrysanthemum segetum
Scabiosenflockenblume	Centaurea scabiosa
Schafgarbe	Achillea millefolium
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Schwarznessel	Ballota nigra
Silberfingerkraut	Potentilla argentea

Wegwarte	Cichorium intybus
Weiße Lichtnelke	Silene latifolia ssp. Alba
Weiße Taubnessel	Lamium album
Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium
Wiesen-Platterbse	Lathyrus latifolius
Wilde Möhre	Daucus carota

Feuchtwiese für spreenahe und tiefer gelegene Flächen

Sumpfhornklee	Lotus pedunculatus
Große Brennessel	Urtica dioica
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Kleinblütiges Weidenröschen	Epilobium parviflorum
Ampfer-Knöterich	Persicaris lapathifolia
Gewöhnliches Scharbockskraut	Ranunculus ficaria subsp. bulbilifer

Gräser:

Frischwiese

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Horst-Rotschwingel	Festuca rubra
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris
Schmalblättriges Rispengras	Poa angustifolia
Schafschwingel	Festuca guestfalica (ovina)
Weiche Trespe	Bromus hordeaceus
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis
Wiesenschwingel	Festuca pratensis

Feuchtwiese für spreenahe und tiefer gelegene Flächen

Wiesenrispengras	Poa pratensis
Knaulgras	Dactylis glomerata
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis
Flatterbinse	Juncus effusus
Sumpfsegge	Carex acutiformis
Schlanksegge	Carex acuta

Arten für ein Amphibienhabitat (textliche Festsetzung Nr. 18)

Bäume:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Feld-Ulme	Ulmus minor (Ulmus carpinifolia)
Sand-Birke	Betula pendula
Stiel-Eiche	Quercus robur

Sträucher:

Dt. Geißblatt	Lonicera periclymenum
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana
Himbeere	Rubus idaeus
Holzapfel	Malus silvestris
Hunds-Rose	Rosa canina
Kreuzdorn	Rhamnus carthaticus
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Weißdorn	Crataegus monogyna

Ausflugslokal Eierhäuschen,

Bäume (textliche Festsetzung Nr. 14)

Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Hainbuche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Sträucher

Wildbrombeere	Rubus spec.
Kratzbeere	Rubus caesius
Waldhimbeere	Rubus idaeus
Kreuzdorn	Rhamnus chatharticus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Feldahon	Acer campestre
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

4 Gutachten und vertiefende Untersuchungen

Akustiklabor Berlin (ALB): Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin –Schalltechnische Untersuchung, Bericht SPR 17.170.01 V3 vom 21.06.2021

Arbeitsgemeinschaft Freizeit- und Tourismusberatung GmbH/Erlebnis Kontor GmbH (ARGE ift/Erlebnis Kontor): Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Spreepark vom Dezember 2019

Freie Planungsgruppe Berlin (FPB): Naturschutzfachliches Gutachten zum Bauvorhaben Eierhäuschen vom 11.05.2020 (2020a)

Freie Planungsgruppe Berlin (FPB): Naturschutzfachliches Gutachten zum Bauvorhaben Ausbau Wasserweg 10.02.2022, (2022b)

Freie Planungsgruppe Berlin (FPB): Naturschutzfachliches Gutachten zum Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ im Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ vom 16.03.2022, (2022a)

Freie Planungsgruppe Berlin (FPB): Machbarkeitsstudie Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 25.03.2022 mit redaktioneller Änderung vom 02.06.2022 (2022b)

Natur und Text GmbH: Pflege- und Entwicklungsplan Plänterwald, Biotopkartierung vom 25.08.2020

Peschel Ökologie und Umwelt: Ökologische Untersuchungen Spreepark, ergänzte Fassung 15.05.2018, (2018a)

Peschel Ökologie und Umwelt: Erfassung von Amphibien sowie Potentialabschätzung zur Wertigkeit für Vögel und Biotopen; „Erweiterungsbereich Plänterwald“ vom 06.11.2018, (2018b)

Projekt M GmbH: Besucherpotenzialanalyse für eine zukünftige Entwicklung des Spreeparks vom 17.11.2017

Schlothauer & Wauer: Verkehrsgutachten vom 12.01.2022 mit ergänzender Stellungnahme vom 18.10.2022

Verkehr Mobilität Zukunft (VMZ): Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen und innovativen Verkehrsträgern vom 25.07.2020

5 „Grünordnerisches Konzept Spreepark“ vom 30.05.2022, verkleinert

6 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(siehe separates Dokument)

7 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

(siehe separates Dokument)

Anhang 6 der Begründung

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bebauungsplan 9-7 („Spreepark“)

für das Gelände zwischen Bulgarische Straße, Uferbegrenzung der Spree, nördlicher Grenze des Flurstücks 22, Gemarkung 500, Flur 115, Kiehnwerderallee, Dammweg, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze der Kleingartenanlage „Rathaus Treptow" und Neue Krugallee im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Plänterwald

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen

Stand: November 2022

1 Erläuterungen zum Verfahren

Die folgenden Seiten enthalten die Darstellung und Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingingen.

Mit Mail vom 24.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird (siehe Pkt. 2 „Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange), vom Bezirksamt Treptow-Köpenick angeschrieben und der Zugang zu den Bebauungsplanunterlagen freigegeben. Diese umfassen den Bebauungsplanentwurf vom 8. Juni 2022 einschließlich der Begründung, die erforderlichen Fachgutachten sowie die wesentlichen Arten umweltbezogener Stellungnahmen. Es wurde eine Beteiligungsfrist von einem Monat gewährt und darum gebeten, eine erneute schriftliche Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teile der Planung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bis spätestens 28.07.2022 abzugeben. Die Änderungen und Ergänzungen umfassen:

- Änderung der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck "Ausflugslokal" in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung" in Verbindung mit einer entsprechenden Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 2. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die bisher schon grundsätzlich zulässigen Nutzungen sowie dem Maß der baulichen Nutzung gemäß erteilter Baugenehmigung,

- Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 2, Nr. 18 und Nr. 19: Da Nebenanlagen (hier Außengastronomie und Wege) nicht allgemein auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als zulässig erklärt werden können, ist die Formulierung im Sinne von § 23 Abs. 5 BauGB durch "können zugelassen werden" zu ersetzen,

- Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 5: Im Sinne der Planklarheit ist die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kunst- und Kulturpark" in Form einer Bebauungstiefe zu regeln. Die geänderte textliche Festsetzung Nr. 5 lautet deshalb

"Die Grundstücksfläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Kunst- und Kulturpark" ist mit Ausnahme der Flächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l und m in voller Tiefe überbaubar."

- Aufgrund der fortgeschrittenen Projektplanung wurde auch die Abgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung l entsprechend angepasst. Die Größe der Fläche blieb dabei unverändert.

- Die textliche Festsetzung Nr. 11 wurde dahingehend ergänzt, dass die Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltungen ebenfalls nicht für eine Einfriedung innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung e gelten sollen.

Während des Beteiligungszeitraums gingen 19 Stellungnahmen ein. Eine Stellungnahme wurde verspätet eingereicht, die jedoch in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Insgesamt gingen somit 20 Schreiben von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ein. Unter dem Punkt 3 werden die Stellungnahmen vollständig wiedergegeben und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wird im Punkt 4 zusammenfassend dargestellt.

Parallel zur Behördenbeteiligung wurden auch sieben Fachämter bzw. Fachbereiche des Bezirksamts Treptow-Köpenick am Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt. Von diesen haben fünf eine Stellungnahme abgegeben. Diese werden ebenfalls im Punkt 3 dargestellt und in die Abwägung einbezogen.

2 Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Hinweise/Anregungen/Bedenken
1	Berliner Verkehrsbetriebe BVG	21.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
2	Berliner Stadtreinigung BSR	--	--
3	Berliner Wasserbetriebe BWB	18.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
4	Berliner Feuerwehr	25.06.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
6	Bundesnetzagentur	--	--
7	Polizei Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention	25.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
8	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)	29.06.2022	Hinweise und Anregungen, keine Bedenken
9	IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin)	29.06.2022	Keine Hinweise, Anregungen und Bedenken
10.1	Vattenfall Wärme Berlin AG	15.07.2022	Keine Hinweise, Anregungen und Bedenken
10.2	Stromnetz Berlin	26.07.2022	Hinweise und Anregungen, keine Bedenken
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi	28.07.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
12	Berliner Forsten	--	--
13	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	29.06.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
14	Handwerkskammer	--	--
15	Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin)	--	--
16	Wasser- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	08.08.2022**	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
17	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen I B 16	--	--
18	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen II A	--	--
19	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz III B 12	--	--

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Hinweise/Anregungen/Bedenken
20	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz IV B	26.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
21	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz I C*	25.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
22	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz II D	29.07.2022	Hinweise und Anregungen, keine Bedenken
23	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz V	28.07.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
23.1	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz V D	28.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
24	Senatsverwaltung für Kultur und Europa – KA3	20.07.2022	Hinweise, keine Anregungen oder Bedenken
25	Landesdenkmalamt Berlin**	08.08.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
26	Senatsverwaltung für Finanzen	--	--
27	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	13.07.2022	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
28	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz VI	--	--
29.1	Bezirksamt Treptow-Köpenick, Straßen- und Grünflächenamt, FB Grün **	04.08.2022	Hinweise, Anregungen und Bedenken
29.2	Bezirksamt Treptow-Köpenick Umwelt- u. Naturschutzamt, FB Straßen	--	--
30	Bezirksamt Treptow-Köpenick Umwelt- u. Naturschutzamt, FB Umweltschutz	25.07.2022	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
31	Bezirksamt Treptow-Köpenick Umwelt- u. Naturschutzamt, FB Naturschutz	20.07.2022	Hinweise, Anregungen und Bedenken
32	Bezirksamt Treptow-Köpenick Stadtentwicklungsamt, FB Denkmalschutz	--	--
33	Bezirksamt Treptow-Köpenick Stadtentwicklungsamt, FB Vermessung	04.07.2022	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
34	Bezirksamt Treptow-Köpenick Stadtentwicklungsamt, FB Bau- und Wohnungsaufsicht	21.07.2022	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Legende

–	keine Stellungnahme eingegangen
*	beantragte Fristverlängerung
**	verspätet eingegangene Stellungnahme
	Stellungnahme eingegangen, kein Abwägungserfordernis
	Stellungnahme eingegangen, Abwägungserfordernis

3 Auswertung/Abwägung

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Abwägung dargestellt.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
1	**Berliner Verkehrs-betriebe (BVG)**	**Stellungnahme Netzentwicklung** Die BVG teilt die Auffassung, dass die Kapazitäten im Busverkehr, grundsätzlich die zu erwartende Nachfrage bedienen können. Die auf Seite 25 der Begründung genannte Taktverdichtung innerhalb weniger Monate, bedarf der Abstimmung mit dem Besteller der ÖPNV Leistungen in Berlin. Die Vorlaufzeit für die Änderung des Regelfahrplans beträgt in etwa 18 Monate. Die Anpassungen der auf Seite 25 der Begründung genannten Haltestellenstandorte bedürfen der engen Abstimmung mit der BVG, sowie mit dem Straßenbaulastträger.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.
		Stellungnahme Bereich Omnibus: Die uns überlassenen Unterlagen haben wir geprüft. Gegen die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten gemäß den uns zugestellten Planunterlagen bestehen aus unserer Sicht Bedenken. Diese sind auch der Tatsache geschuldet, dass in den übermittelten Plänen keine Verkehrsführung eingetragen ist. Infolge dessen lässt sich eine mögliche Behinderung für unseren Linienverkehr nicht verlässlich abschätzen. Daher weisen wir vorsorglich auf unseren Omnibuslinienverkehr und insbesondere auf unsere Haltestellen in Ihrem Planbereich hin. Wir gehen davon aus, dass Ihre Arbeiten so ausgeführt werden, dass unsere dort verkehrenden Omnibuslinien während der gesamten Bauzeit planmäßig verkehren können und die Bedienbarkeit sowie Erreichbarkeit der Bushaltestellen jederzeit gewährleistet ist. Sollten in diesem Zusammenhang Maßnahmen erforderlich werden, die den Omnibuslinienbetrieb beeinträchtigen, bitten wir Sie, Ihrerseits bei Umleitungen 12 Wochen bzw. bei Haltestellenverlegungen 10 Tage vor Baubeginn einen Ortstermin anzuberaumen.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine
2	**Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
3	**Berliner Wasserbetriebe BWB**	Im Rahmen der frühzeitigen und der erneuten Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o. g. Bebauungsplanentwurf mit den Schreiben PB-N/M/Pa vom 11.04.2018 sowie Schreiben PB-N/M/Pa vom 27.07.2021 Stellungnahmen abgegeben, die auch weiterhin Bestand haben.	Die genannten Stellungnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt.
		Folgendes möchten wir Ihnen noch mitteilen: Die Arbeiten an unseren Anlagen in der Bulgarischen Straße wurden verschoben. Baubeginn ist nun für September 2023 geplant. Weiter wird im Dammweg eine Schmutzwasserhaltung erneuert. Der geplante Baubeginn ist nach wie vor im Februar 2023 vorgesehen.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.
		Bei den Bebauungsplanunterlagen Stand Juni 2021 sollte das im öffentlich gewidmeten Dammweg anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsmulden bewirtschaftet werden. Mit aktuellem Stand Juni 2022 sollen diese angedachten Mulden nun entfallen. Das anfallende Niederschlagswasser soll jetzt im Seitenraum flächenhaft versickert werden. Dies wurde in der bisherigen Bearbeitung nicht mit den BWB abgestimmt. Eine Vorabstimmung mit der Wasserbehörde wurde begonnen, eine abschließende Stellungnahme liegt jedoch nicht vor. Eine Abstimmung zur späteren Unterhaltung der relevanten Flächenbereiche wurde nicht geführt/dokumentiert. Nach gegenwärtig geplanter Gestaltung des Dammweges wäre die Errichtung und der Betrieb einer abwassertechnischen Anlage nur schwer möglich, sollte durch die Wasserbehörde die Errichtung einer solchen Anlage gefordert werden. Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	In der Machbarkeitsstudie vom 26.05.2021 (Stand Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) wurde unter ökologischen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Entwässerung innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche anfallenden Niederschlagswassers u.a. durch Versickerung in straßenbegleitenden Mulden empfohlen. Die Herstellung beidseitiger Versickerungsmulden würde jedoch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, den Baumbestand bzw. in das geschützte Biotop südlich der bestehenden Fahrbahn sowie eine Waldumwandlung hervorrufen und wäre deshalb nicht genehmigungsfähig. Aus diesen Gründen wurde diese Art der Niederschlagswasserversickerung nicht weiterverfolgt. In Abstimmung mit SenUMVK II D, Berliner Forsten und der unteren Naturschutzbehörde wurde daher nachträglich die Machbarkeit einer Kombination von Mulden- und breitflächiger Versickerung in den angrenzenden Waldflächen vertiefend untersucht und in dem Fachbeitrag „Regenwasserbewirtschaftung Dammweg“ dokumentiert. Die Wasserbehörde (SenUMVK II D) hat im Ergebnis die hierfür

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			erforderliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Die o.g. Machbarkeitsstudie wurde entsprechend mit der o.g. Vorzugsvariante ergänzt. Die Entwässerung des Dammwegs wird in der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsplanung durch den Straßenbaulastträger konkretisiert und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Dieser Vorgehensweise wurde auch von Seiten der Wasserbehörde im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung zugestimmt (s. Stellungnahme Nr. 22). Eine abwassertechnische Anlage wurde nicht gefordert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
4	**Berliner Feuerwehr**	Mit dem bisherigen Planungsstand des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans, ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage über die Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr zu treffen. Wir bitten um eine weitere Beteiligung innerhalb der Bauleitplanung. Weitere Stellungnahmen werden im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren abgegeben. <u>Löschwasserversorgung:</u> Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht dargestellt. Die Bestimmung des LW-Bedarfs des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Prüfingenieur für Brandschutz. Gleichwohl ist für die genannten Grundstücke eine Löschwasserversorgung für den Grundschutz nach den DVGW-Arbeitsblättern W 405, W 331 und W 400/1) zu gewährleisten. Entsprechend Tabelle 1 des DVGW-Arbeitsblattes 405 ergibt sich gemäß Ausweisung des unmittelbar benachbarten Wohngebietes als allgemeines Wohngebiet ein LW-Bedarf von maximal 96 m³/h bzw. 1.600 l/min. über eine Dauer von 2 Stunden. Nähere Auskünfte zur LW-Versorgung aus den vorhandenen Unterflurhydranten erteilen die Berliner Wasserbetriebe (BWB).	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden ausführenden Projektplanung, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren. Werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung. Im Rahmen der weiteren Projektplanung sind der Löschwasserbedarf zu ermitteln und der im Baugenehmigungsverfahren einzureichende Brandschutznachweis mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		LW-Brunnen, Tiefspiegelbrunnen oder Zisternen als unabhängige LW-Versorgung sind erkennbar nicht vorhanden und damit durch Baumaßnahmen auch nicht gefährdet.	
		<u>Zufahrten für die Feuerwehr:</u>	Werden zur Kenntnis genommen.
		Für Straßen und Zufahrten an bzw. zu den geplanten Grundstücken ist die Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Dieses gilt auch für bestehende Gebäude und Grundstücke soweit vorhanden. Erforderliche Zufahrten und die Löschwasserversorgung zu den bestehenden Gebäuden müssen auch während der Bauphase gesichert bleiben.	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.
		<u>Geplante Bauvorhaben:</u>	Werden zur Kenntnis genommen.
		Zu geplanten Bauvorhaben wird die Berliner Feuerwehr im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren aufgrund zu erwartender bzw. beschriebener Gebäudeklassen im Rahmen des § 2 (3) Pkt. 4 - 5 und (4) BauO Bln Stellung nehmen:	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. im Rahmen der weiteren Projektplanung berücksichtigt.
		Gemäß des § 19 (1) „Prüfanträge und Aufgabenerledigung“ der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) veranlasst die Bauherrin oder der Bauherr die Prüfung der Brandschutznachweise bei einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein.	
		Nach § 19 (2) prüfen Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr. Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen.	
		Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.	
		Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 der Bauverfahrensverordnung.	

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Zu den derzeitig dargestellten Bebauungsplänen lassen sich nur allgemeine Aussagen treffen, da ein entsprechender Brandschutznachweis noch nicht erstellt worden ist. Bei der Erstellung des Brandschutznachweises sind dabei gemäß § 19 der Begründung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) folgende Anforderungen, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr, zu beachten: - die Löschwasserversorgung, (muss sichergestellt sein, s. oben) - Einrichtungen zur Löschwasserförderung, (nur ggf. erforderlich) - die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr, (muss uneingeschränkt gegeben sein, z. B. für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges und Flächen für die Feuerwehr) - Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, (ggf. erforderlich) - Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden, (erforderlich) - Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung, (ggf. erforderlich) - Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung, (ggf. erforderlich) - betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung, (ggf. erforderlich) - betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung. (ggf. erforderlich) Wir möchten sie über die folgenden Merkblätter der Berliner Feuerwehr in Kenntnis setzen: - Brandschutz auf Baustellen - Nachweis der Löschwasserversorgung im Brandschutznachweis - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Drehleitern der Berliner Feuerwehr im öffentlichen Straßenland (des VBG)	

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		- Photovoltaikanlagen Merkblätter der Berliner Feuerwehr befinden sich unter dem unten stehenden Link auf der Internetseite der Berliner Feuerwehr. Sie repräsentieren nicht die Vollständigkeit aller vorhandenen Merkblätter.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
5	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belane keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. .
6	**Bundesnetzagentur**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
7	**Polizei Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention**	Zum Entwurf des Bebauungsplans 9-7 „Spreepark“ hat die Polizei Berlin bereits am 26.07.2021 im Rahmen der TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine integrierte Stellungnahme eingereicht. In Ihrer E-Mail vom 24.06.2022 bitten Sie, in einer erneuten Stellungnahme nur auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung Bezug zu nehmen. Die modifizierten Teile der Planung führen zu keinen Änderungen bei der Einschätzung der Kriminalitätslage oder den Hinweisen zur Städtebaulichen Kriminalprävention. Aus verkehrlicher Sicht nimmt die Polizei Berlin zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung: In der Auswertung/Abwägung zur Begründung des Bebauungsplans 9-7 sind die verkehrspolizeilichen Hinweise und Bedenken überwiegend zur Kenntnis genommen worden. Mehrfach wurde bekundet, dass verkehrliche Belange nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens wären und hierbei an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verwiesen. Es bleibt festzustellen, dass in der vorliegenden Begründung zum B-Plan offensichtlich auf eine strikte Bevorzugung lediglich einer Verkehrsart – hier dem Radverkehr – abgestellt wird und Belange anderer Verkehrsarten, insbesondere des Fußverkehrs,	Werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Erschließungs- und Mobilitätskonzept könnten die Bedingungen für Radfahrende in der Straße Am Plänterwald im Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee, z.B. durch Verringerung von Gehwegbreiten zu Gunsten des Radverkehrs oder eine Einbahnstraßenführung, verbessert werden. Hierbei handelt es sich um Vorschläge, die durch den Straßenbaulastträger – auch unter Beachtung weiterer verkehrlicher Anforderungen und den Bedürfnissen anderer Verkehrsarten – auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene zu prüfen bzw. ggf. zu konkretisieren sind.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		zurückgestellt werden. Dies wird aus verkehrlicher Sicht durchaus kritisch gesehen. Eine Reduzierung von Gehwegflächen zugunsten von noch zu schaffenden Radwegen wird ebenso wenig befürwortet wie die Überlegung, in der Straße Am Plänterwald im Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee eine Einbahnstraßenregelung vorzusehen. Zu einer wie hier prognostizierten Verbesserung der Radfahrbedingungen dürften diese Maßnahmen nicht zwingend führen. Autonom fahrende Busse im Bereich der Puschkinallee als Zukunftsvision sollten sich im Bereich der bereits bestehenden Abschnitte mit Bussonderfahrstreifen realisieren lassen, auch eine entsprechende Erweiterung erscheint denkbar. Dem erhöhten Parksuchverkehr und Stellplatzbedarf in den Wohngebietsstraßen soll ggf. mit der Einrichtung von Parkraumbewirtschaftung inklusive Anwohnerparkzonen begegnet werden. Dies kann aufgrund der Sachlage (Spreepark als „Schönwetter-Attraktion“) nach hiesigem Ermessen lediglich saisonal zu einer leichten Verbesserung des Parkraumproblems im gesamten zu betrachtenden Bereich führen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
8	**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG** **NBB (Gasversorgung)**	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Erschließung bzw. Versorgung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke mit Gas kann grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Dammwegs erfolgen. Das Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ grenzt unmittelbar an öffentliches Straßenland an. Die Erschließung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst-

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			und Kulturschaffende mit Beherbergung“ erfolgt künftig über das Gelände des Kunst- und Kulturparks. Die Grundstücke des Kunst- und Kulturparks sollen mit dem Grundstück des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen vor Festsetzung des Bebauungsplans durch Baulast zu einem Baugrundstück vereinigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bzw. von Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ nicht erforderlich.
		Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung DN 800St beträgt 8 m (DN 600St – 6 m). Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, Herrn Thomas, Tel.-Nr.: (030) 81876 1552, E-Mail: S.Thomas@nbbnetzgesellschaft.de, abzustimmen. Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält. Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Bitte senden Sie Ihre Anfrage an ExternalOperationsPlanning@colt.net. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: - Plan (Maßstab 1:1500 / Plangröße DIN A 0) - Legende Gas - Leitungsschutzanweisung	Dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwei übergeordnete Gasleitungen verlaufen. Die Leitungstrasse, die das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ quert, ist bereits mit den erforderlichen Schutzabständen durch Festsetzung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen gesichert. Eine

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			entsprechende Festsetzung für die Leitungstrasse innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Uferwanderweg“ ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke im Eigentum des Landes befinden und dieses grundsätzlich bereit ist, eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme zu gewähren. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
9	**IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin)**	Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) ist, gemäß Berliner Straßengesetz, Sondernutzer öffentlichen Straßenlandes. Angrenzend zum o.a. Geltungsbereich befinden sich keine Kabelkanalanlagen (KKA) des ITDZ Berlin. Die Belange des ITDZ Berlin sind somit nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
10.1	**Vattenfall Wärme Berlin AG**	Den oben genannten Bebauungsplan haben wir hinsichtlich der Belange der Vattenfall Wärme Berlin AG geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Fernwärmeanlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG. Die Vattenfall Wärme Berlin AG hat großes Interesse die geplanten Gebäude im Bebauungsgebiet mit umweltfreundlicher Wärme zu versorgen. […]	Werden zur Kenntnis genommen. . **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
10.2	**Vattenfall Europe Business Services GmbH** **Portfoliomanagement**	In dem betrachteten Gebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie die Übergabestationen Ü 34021 und B 35380 der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben. Für die geplante Bebauung sind ggf. Kabelumlegungsarbeiten notwendig. Auf dem Gelände befinden sich die genannten Stationen samt einspeisender Kabel. Eine generelle Überbauung der Stromnetz Berlin Kabel ist zu vermeiden ggf. müssen Kabel reguliert werden.	Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen. Unsere Stellungnahme vom 22.07.2021 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung sind weiterhin verbindlich. […] Die Einspeisung des Parks erfolgt über die Fläche "Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr". Die Erweiterung mit einem Leitungsrecht auf "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" ist notwendig, um die Verlegung von zukünftigen Kabelanlagen zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang steht Ihnen […] gern zur Verfügung. Die beigefügte "Richtlinie zum Schutz von 1 - 110kV Kabelanlagen", die "Richtlinie zum Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV", die "Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin" und die "Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben" sind genau zu beachten.	Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt. Wird nicht berücksichtigt. Die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) bleibt im Eigentum des Landes Berlins. Bei der bereits gewidmeten Verkehrsfläche des Dammweges wird es sich auch nach der erfolgten Teileinziehung (ABl. vom 14. April 2022, Seiten 73 ff) um eine öffentlich gewidmete Straße handeln, die im Fachvermögen des zuständigen Straßenbaulastträgers verbleibt. Eine Festsetzung von mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belastenden Flächen ist deshalb nicht erforderlich. Werden zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
11	**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)**	Die Prüfung der übersandten Planungsunterlagen hat aus meiner Sicht keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte ergeben. Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind mir keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.	Werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine
12	**Berliner Forsten** **Referat B-Forstbetrieb**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
13	**Gemeinsame Landesabteilung Berlin-Brandenburg** **Referat GL 5**	Dem o.g. BP stehen Belange der Raumordnung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
14	**Handwerkskammer Berlin**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
15	**Industrie- und Handelskammer Berlin**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
16	**Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes,** WSA Spree-Havel	Das WSA Spree-Havel (WSA) hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan 9-7 Spreepark. Alle bisherigen Stellungnahmen seitens des WSA wurden eingearbeitet. Bitte beachten Sie jedoch zwei Hinweise: 1. Der Begriff "Wasserweg" wird teilweise für den landseitigen Weg am Ufer verwendet. Dieser kann zu Missverständnissen führen und sollte nicht mehr verwendet werden. 2. Im Textteil werden Begriffe wie "Shuttleschiff", "Wassertaxi" und "Schiffs- und Bootsverkehr" benutzt, ohne näher zu definieren was diesbezüglich geplant wird. Bitte beteiligen Sie das WSA	Wird zur Kenntnis genommen. . Wird nicht berücksichtigt. Die Bezeichnung „Wasserweg“ ist für den durch den Plänterwald führenden Weg innerhalb des Geltungsbereiches geläufig und auch Bestandteil der Plangrundlage des B-Plans 9-7. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		rechtzeitzeitig an solchen Planungen um mögliche Schwierigkeiten von vorne herein zu vermeiden.	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung berücksichtigt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
17	**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen** I B 16 und I A	*keine Stellungnahme eingegangen*	
18	**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen** II A	*keine Stellungnahme eingegangen*	
19	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** III B	*keine Stellungnahme eingegangen*	
20	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** IV B 21 (auch IV A, IV C und IV F)	Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf 9-7 („Spreepark“) bestehen aus Sicht von SenUMVK keine grundsätzlichen Bedenken. Wir haben, wie gewünscht, nur die geänderten oder ergänzten Teile nochmals geprüft, zu denen wir keine grundsätzlichen Anmerkungen haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Zu einigen der in der Begründung dargestellten Abwägungsentscheidungen bzgl. der Stellungnahmen von SenU(M)VK IV B 21 (S. 197ff) besteht noch Klärungsbedarf: - Angeblich wurde in der Verkehrsuntersuchung der Begriff „StEP Netz“ durch „übergeordnetes Straßennetz“ redaktionell verändert (Anmerkung Nr. [2]). In der aktuellen Fassung (Schlothauer & Wauer, Stand: 12.01.2022) ist dies zumindest	Wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Aussagen und Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) haben unabhängig von der verwendeten Begrifflichkeit Bestand. Eine erneute Korrektur des Berichts ist deshalb nicht erforderlich.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		nicht in Gänze erfolgt (siehe z.B. Bild 7). In dem Zusammenhang wird aktuell darauf verwiesen, dass nunmehr eine aktuellere Fassung der Karten zum übergeordneten Straßennetz für den Bestand 2021 und Planung 2030 vorliegt.	
		- Der gegebene Hinweis, dass die aktualisierte Verkehrsmengenkarte (DTVw) mit Bezugsjahr 2019 zu beachten ist (Anmerkung Nr. [4]), beschränkt sich nicht nur auf die Verkehrsuntersuchung, sondern allgemein auf alle Sachverhalte, die sich mit diesen Karten auseinandersetzen. In der schalltechnischen Untersuchung beispielsweise erfolgte die Anpassung nicht (weiterhin Bezugsjahr 2014). In dem Zusammenhang wird der Hinweis gegeben, dass zwischenzeitlich eine Aktualisierung der Verkehrsmengenkarte 2019 im Februar 2022 stattgefunden hatte, um hauptsächlich fehlerhafte Angaben zu korrigieren. Diese ist – anders als der vorherige Stand – ausschließlich im FIS-Broker (unter dem Schlagwort „Verkehrsmengen DTVw 2019“) zu finden, kann jedoch auch indirekt über die nachfolgende Internetadresse aufgerufen werden: […]	Die Verkehrszahlen aus der aktualisierten Verkehrsmengenkarte 2022 wurden mit den Verkehrszahlen 2019, die Gegenstand der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 sind, verglichen. Gemäß Stellungnahme vom 18.10.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) wurden wesentliche Abweichungen nicht festgestellt. Aus diesem Grund haben die aktualisierten Verkehrsmengenkarten keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Aussagen und Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) und damit auch nicht auf die schalltechnische Untersuchung.
		Bezüglich des in Kapitel 8 der verkehrlichen Untersuchung sowie in Kapitel 6.3. der schalltechnischen Untersuchung angewandten Verfahrens gemäß der „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen (SenUVK, 2017) wird der Hinweis gegeben, dass eine aktuellere Fassung von April 2022 vorliegt und die vorherige Version damit vollständig ersetzt. Dieser ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar: […] Hinsichtlich der Anwendung der aktuelleren Richtlinie für Lärmschutz (RLS-19) werden ebenso die aktuellen Sachstände aufgezeigt, die mindestens zur Kenntnis genommen werden sollten. Für Vorhaben der verbindlichen Bauleitplanung ist derzeit das gültige Rundschreiben Nr. 3 / 2022 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 07.07.2022 maßgebend: […] Demnach gilt aktuell die Vorgehensweise nach Absatz III. 2. b) vom Rundschreiben Nr. 5 / 2020. Dieser besagt, dass die Anwendung der RLS-19 dann angezeigt wird, sobald eine ausreichende Datengrundlage vorliegt. Mit der Einführung des aktualisierten	Mit dem B-Plan 9-7 wird die nachhaltige Entwicklung eines „Kunst- und Kulturparks“ auf dem Gelände des ehemaligen Spreeparks sowie des denkmalgeschützten „Alten Eierhäuschen“ u.a. als Ausflugsgaststätte planungsrechtlich gesichert. Dadurch werden im näheren Umfeld des innerstädtischen Bereiches zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot entstehen sowie ehemalige Freizeit- und Erholungsflächen reaktiviert. Im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt und dem dadurch weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungsflächen besteht auch gerade bei der planungsrechtlich zu sichernden nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Spreeparks ein gesamtstädtisches Interesse. Die Untersuchung bezüglich Verkehrslärm konzentrierte sich auf die Bereiche der Wohngebiete entlang der Neuen Krugallee, da dort die Erhöhungen der Verkehrsmengen durch die geplanten Nutzungen des Kunst- und Kulturparks prognostiziert wurden. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan 9-7 ist die Errichtung

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Leitfadens „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ (SenUMVK, April 2022) ist diese Voraussetzung grundsätzlich gegeben. Eine Ausnahme gilt bei B-Planverfahren, wenn eine ausreichende Datengrundlage erst nach Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt und eine Festsetzung des B-Plans spätestens zwei Jahre nach der Einleitung zu erwarten ist. Die Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die Entscheidung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads für die Ermittlung und Abwägung der berührten Belange – hierzu zählt auch die Umstellung auf RLS-19 – ist zunächst grundsätzlich Aufgabe des Vorhabenträgers. Dabei kommt es auch darauf an, was nach gegenwärtigem Wissenstand und anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise verlangt werden kann, sodass stets ein gewisser Ermessungsspielraum vorliegt. Die Übergangsregelung soll verhindern, dass insbesondere bei weit fortgeschrittenen und komplexeren Verfahren eine nachträgliche Umstellung auf die neuen RLS zu unangemessenem Aufwand führt.	von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen nicht vorgesehen. Gemäß Stellungnahme vom 18.10.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) zur Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) wurden keine wesentlichen Abweichungen der Verkehrszahlen aus der aktualisierten Verkehrsmengenkarte 2022 mit 2019 festgestellt. Aus diesem Grund haben die aktualisierten Verkehrsmengenkarten keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Aussagen und Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 (Büro Schlothauer & Wauer) und damit auch nicht auf die schalltechnische Untersuchung. Gemäß den genannten Rundschreiben wird die Einführung und Anwendung der RLS-19 in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In diesem Zusammenhang gilt bei Bebauungsplanverfahren auch die in der Stellungnahme genannte Ausnahme. Für das Planverfahren wurde am 23. Juni 2021 die Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB begonnen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 27. Juni 2022 bis einschließlich 27. Juli 2022 durchgeführt. Die Festsetzung des B-Plans ist bis spätestens April 2023 zu erwarten. Bezogen auf den B-Plan 9-7 wäre unter Beachtung der o.g. Stellungnahme zum Verkehrsgutachten eine Umstellung auf die RLS-19 zum jetzigen Verfahrensstand auf Grund des damit verbundenen erforderlichen Aufwandes nicht angemessen, zumal damit keine neuen Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen würden.
		Vom Aufgabenträger ÖPNV (Referat IV C) wird im Hinblick auf die Veränderungen der Haltestellenlagen nachfolgende Frage gestellt. Ist es vorgesehen, den Investor im Rahmen des Erschließungsvertrages zu beteiligen?	Die finanzielle Beteiligung der Projektträgerin ist im Rahmen der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung abzustimmen.
		Das Thema Haltestellen wird, ohne dass hier eine definitive Abstimmung oder Verantwortungsübernahme stattgefunden hat, nicht korrekt abgehandelt. Wie wird hiermit im Rahmen des B-Plans weiter umgegangen?	Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept enthält Vorschläge zur Verlegung und Zusammenlegung von Haltestellen. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden ausführenden Planungsebene der Projektplanung zu konkretisieren.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Diese Frage stellt sich auch im Zusammenhang mit den aus der verkehrlichen Untersuchung angesprochenen Zwischenphasen bei der Umsetzung des B-Plans (da nicht von Anfang an alle Maßnahmen des MobKo umgesetzt sind), ein Veranstaltungskonzept gefordert wird und für die Zielplanung (Endzustand) ein 10%-MIV-Anteil zu Grunde liegt. Aus den Abwägungen auf S. 198 der Begründung sind hier die entsprechenden Erfordernisse abzuleiten und die Lösungsvorschläge innerhalb des B-Plans zu regeln. Eine Kopie der Stellungnahme geht an die an der Stellungnahme beteiligten Referate IV A, IV C und IV F der SenUMVK sowie zur Information an SenUMVK VI B und die für die verkehrlichen Belange zuständigen Mitarbeitenden im Bezirk.	In der vor Festsetzung abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Beteiligung der Projektträgerin an der Vorbereitung und Durchführung der zur Umsetzung des Kunst- und Kulturparks erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und deren Finanzierung – auch in Hinblick auf deren voraussichtlichen zeitlichen Umsetzung in Abhängigkeit der schrittweisen Eröffnungsphasen – geregelt. Somit wird den entsprechenden Erfordernissen hinreichend Rechnung getragen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
21	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** I C	Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme, die sich auf die gesetzliche Grundlage der §§ 47 ff. BImSchG (Luftreinhalteplanung und Lärmminderungs- und Aktionsplanung) stützt. Grundlage dieser Stellungnahme sind - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 21.06.2021 I SPR 17.170.01 P V3 I - ALB Akustiklabor Berlin - Reinplan-Entwurf „Bebauungsplan 9-7“ mit Arbeitsstand vom 22.06.2022 - Begründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 9-7 („Spreepark“) vom Juni 2022 <u>I. Verkehrsgeräusche</u> Keine Hinweise. <u>II. Anlagenbedingter Lärm</u> Außerhalb meiner Zuständigkeit bitte ich Sie, die nachfolgenden Hinweise aus der Sicht des Schutzes vor anlagenbezogenem Lärm zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Im letzten Satz auf S. 133 (Abschnitt 3.1.2) der Begründung Stand Juni 2022 ist eine Korrektur erforderlich. Der Begriff „Stellplätze“ lässt einen genehmigten Parkplatz vermuten und ist deshalb in „Sitzplätze“ oder einheitlich, dann auch für den Biergarten, in „Schankgartenplätze“ zu ändern. Bei Fragen zum anlagenbezogenen Lärm wenden Sie sich bitte an […]. Für Rückfragen zum Verkehrslärmschutz stehe ich gerne zur Verfügung.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: redaktionelle Änderung der Begründung**
22	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** II D 44 (auch Ref. II B und II C)	Gegen die Planungsziele bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings enthält das vorliegende Planmaterial keine Regelung, wie das Ziel einer Versickerung anfallenden Niederschlagswassers planungsrechtlich, z.B. über textliche Festsetzungen, abgesichert werden soll; erst wenn dies erfolgt ist, kann die Entwässerung des Plangebietes als gesichert betrachtet werden.	Wird nicht berücksichtigt. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichend konkrete Entwurfsplanung zur Niederschlagsentwässerung vor, auf deren Grundlage die Festsetzung entsprechender Flächen im Bebauungsplan oder textliche Festsetzungen möglich wären. Deshalb wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich geregelt, dass durch die Projektträgerin ein detailliertes Entwässerungskonzept auf Grundlage der aktualisierten Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 02.06.2022 erarbeitet und umgesetzt wird. Auch für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) liegt noch keine Entwurfsplanung einschließlich einer Entwässerungskonzeption vor. Die Versickerung des Niederschlagswassers soll durch die Kombination von Mulden- und breitflächiger Versickerung in den angrenzenden Waldflächen erfolgen. Die Machbarkeit dieser Art der Versickerung wurde durch den Fachbeitrag zur Regenwasserbewirtschaftung Dammweg im Spreepark vom 23.03.2022 abgestimmt und bestätigt. Die Entwässerung des Dammwegs wird in der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsplanung durch den Straßenbaulastträger konkretisiert und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ liegt bereits eine genehmigte Entwässerungskonzeption vor. Das genehmigte Vorhaben

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			befindet sich bereits in der Umsetzung. Die planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht erforderlich.
		Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen Das Plangebiet ist gegenwärtig nicht durch eine Regenwasserkanalisation erschlossen und grenzt unmittelbar an die Spree (Gewässer 1. Ordnung). Laut Begründung ist es vorgesehen, anfallendes Regenwasser überwiegend im Plangebiet zu versickern und verbleibende Restmengen zu Sammeln und zur Bewässerung zu verwenden. Es liegt eine Machbarkeitsstudie zur Regenentwässerung vor, in der plausible Lösungen zur Regenentwässerung dargestellt werden und das für den Überflutungsschutz nach DIN 1986-100 erforderliche Rückhaltevolumen berechnet wird. Im weiteren Planungsverlauf sind diese fachtechnischen Planungsgrundlagen planungsrechtlich zu sichern.	Die Erarbeitung und Umsetzung eines detaillierten Entwässerungskonzeptes auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wird verbindlich in der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (siehe oben).
		Wasserbehördliche Belange <u>Grundwasserschutz</u> Das Plangebiet befindet sich gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal (WSGV Johannisthal) vom 31. August 1999 (GVBl S. 522), geändert durch Verordnung vom 06. April 2009 (GVBl S. 168) in den weiteren Schutzzone III A und III B für das Wasserwerk Johannisthal. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird das Wasserwerk Johannisthal in absehbarer Zeit zur Trinkwasserversorgung wieder genutzt. Das Gebiet des Bebauungsplans wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch zukünftig als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen und in der weitern Schutzzone III A und III B liegen. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal sind einzuhalten. Zur Machbarkeitsstudie Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“, Stand 25.03.2022 mit	Wird berücksichtigt. Die Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 25.03.2022 mit redaktioneller Änderung vom 02.06.2022 wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		redaktioneller Änderung vom 02.06.2022 mache ich auf folgendes aufmerksam: - Die zitierte Stelle mit der Stellungnahme der Wasserbehörde des Landes Berlin vom 23.08.2018 (S. 8 Machbarkeitsstudie) ist nicht mehr korrekt. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet auch zukünftig im Wasserschutzgebiet Johannisthal liegen wird. Die Genehmigungspflicht nach § 22 a Berliner Wassergesetz wird bestehen bleiben. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung werden weiterhin Bestand haben, über eine Befreiung nach § 52 (1) Wasserhaushaltsgesetz kann nur nach Prüfung des Einzelfalls entschieden werden. - In der Machbarkeitsstudie wird beschrieben, dass jegliche Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Plangebiet aufgrund festgestellter Fremdbestandteile im Boden sowie der Bodenverunreinigung einer Erlaubnis bedarf. Im Gebiet „Kultur- und Spreepark“ ist zur Herstellung einer Versickerungsfläche wahrscheinlich größtenteils ein Bodenaustausch notwendig. Jedoch sind zu den Versickerungsflächen im angrenzenden Waldbestand in der Studie keine Aussagen zu Bodenbelastungen erfolgt. - Die vorgestellten Varianten der Versickerung über Sickerpflaster oder Filtersubstratrinnen und Ableitung zur Entwässerung, sind in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Johannisthal verboten. Somit kann nur die breitflächige Versickerung oder eine Muldenversickerung in den angrenzenden Flächen umgesetzt werden. Weitere Festlegungen zur Entwässerung des Dammweges werden in die weitere Verkehrsplanung verschoben. Sie sind mit der Wasserbehörde abzustimmen und die Umsetzung bedarf der wasserrechtlichen Zulassung.	Lediglich zur Entwässerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) ist vorgesehen, das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone der angrenzenden Waldfläche zu versickern. Dies soll durch eine Kombination von Flächen- und Muldenversickerung erfolgen. Die hierfür erforderliche Untersuchung des Bodens erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsplanung Dammweg. Wurden und werden berücksichtigt. Bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von Seiten der Wasserbehörde (SenUMVK II D) darauf hingewiesen, dass die Varianten der Versickerung über Sickerpflaster oder Filtersubstratrinnen und Ableitung zur Entwässerung nicht genehmigungsfähig seien. Aus diesen Gründen wurde diese Art der Niederschlagswasserversickerung nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde im Nachgang die Machbarkeit einer Kombination von Mulden- und breitflächiger Versickerung in den angrenzenden Waldflächen vertiefend untersucht und in Abstimmung mit SenUMVK, Berliner Forsten und der unteren Naturschutzbehörde im Fachbeitrag Regenwasserbewirtschaftung Dammweg vom 23.03.2022 dokumentiert. Im Ergebnis haben die neben der Wasserbehörde betroffenen Behörden Berliner Forsten, untere Naturschutzbehörde sowie das Straßen- und

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
			Grünflächenamt hierzu ihre Zustimmung in Aussicht gestellt. Die Entwässerung des Dammwegs wird in der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsplanung durch den Straßenbaulastträger konkretisiert und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
		Unabhängig von meinen obigen Ausführungen gelten die bekannten Anforderungen gemäß meiner Stellungnahme SenUVK, II D 44 vom 19.07.2021 weiter und sind zu beachten: - 1.2.1.5: Die Darstellung in der Begründung zu zukünftigen Lage des Wasserschutzgebietes ist nicht mehr korrekt. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet auch zukünftig im Wasserschutzgebiet Johannisthal liegen wird. Die Genehmigungspflicht nach §22 a Berliner Wassergesetz wird bestehen bleiben. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung werden weiterhin Bestand haben, über eine Befreiung nach § 52 (1) Wasserhaushaltsgesetz kann nur nach Prüfung des Einzelfalls entschieden werden.	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde Kap. II 1.2.1.5 korrigiert. .
		- Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine hinreichend konkrete Projektplanung zur Grundstücksentwässerung vor. Eine genehmigungsfähige Entwässerungskonzeption muss auf der nachfolgenden Planungsebene, im Zuge der weiteren Projektentwicklung, erarbeitet und mit der Wasserbehörde abgestimmt werden.	Wurde bereits berücksichtigt. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, wie oben dargestellt, verbindlich geregelt, dass durch die Projektträgerin des Kunst und Kulturparks ein detailliertes Entwässerungskonzept auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 02.06.2022 erarbeitet und umgesetzt wird. Da für die Versickerung eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich ist, wird die Entwässerungskonzeption mit der zuständigen Senatsverwaltung (Wasserbehörde) abgestimmt.
		- Die Versickerung des Niederschlagswassers des Dammweges über Sickerpflaster oder Substratrinnen, wie in der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dargestellt, ist in weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Johannisthal verboten. Im weiteren Planungsprozess sind die alternativen Varianten weiterzuverfolgen.	Wurde bereits berücksichtigt. Die Entwässerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) soll, wie oben dargestellt, über eine Kombination von Mulden- und breitflächiger Versickerung in den angrenzenden Waldflächen erfolgen.
		- Die textliche Festsetzung Nr. 20: „Im Sondergebiet ist eine Befestigung von Zufahrten nur in wasser- und	Wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht und in der

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.“ wiederspricht der Forderung, Kfz-Verkehrsflächen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten. Dies würde im Einzelfall zu Konflikten führen, da die Genehmigung einer Verkehrsfläche nach § 22 a BWG eine wasserundurchlässige Bauweise voraussetzt. Die textliche Festsetzung ist daher zu streichen.	Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die textliche Festsetzung zur Befestigung von Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau gestrichen.
		- Die textlichen Festsetzungen sind wie folgt zu erweitern: „Stellplatzanlagen bzw. Einzelstellplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.“ Begründung: Nur so ist ein Zurückhalten von abtropfenden Schadstoffen und eine Verdünnung beim Auftreffen von Niederschlagswasser wirkungsvoll zu gewährleisten. (s. auch § 8 Absatz 1 Nr. 20 der WSGV Johannisthal).	Wird nicht berücksichtigt. Die Ausführung von Stellplätzen in wasserundurchlässiger Bauweise ist bereits durch die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal geregelt. Auf diese wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis Nr. 1). Eine zusätzliche Sicherung durch textliche Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich.
		Schutz der Oberflächengewässer <u>Niederschlagsentwässerung</u> Für das Teilgebiet am Ausflugslokal “Eierhäuschen“ liegt bereits eine wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Spree vor (Aktenzeichen: 6793/04-00056). Auf Grund des Auffindens eines weiteren Auslaufs in die Spree soll dieser nun für die Ableitung (Regenereignisse > T_N 30 a) genutzt werden. Abstimmungen hierzu erfolgen fortlaufend. Das neue Auslaufbauwerk wird im Bereich der geplanten Flachwasserzone (genauer Einleitpunkt noch in Abstimmung) errichtet. Für die Entwässerung regulärer Regenereignisse ist die Versickerung auf dem B-Plangebiet vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Oberflächengewässerschutz</u> Für die geplante Errichtung des Fahrgastanlegers wurde ein Antrag auf wasserbehördliche Genehmigung mit Datum vom 02.02.2022 eingereicht (Aktenzeichen: 6795/15-Spr-K-003). Dieser Antrag umfasst ebenfalls die erforderlichen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Ausgleichsmaßnahmen in Form von Flachwasserzonen. Der Antrag befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung. Die textliche Festsetzung Nr. 6 in der Begründung zum B-Plan gibt aus, dass auch der geplante Schiffsanlegesteg auf Höhe des Ausflugslokals innerhalb der öffentlichen Grünfläche bzw. auf der Fläche zulässig ist. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Ein Antrag auf wasserbehördliche Genehmigung nach §§ 62 ff des Berliner Wassergesetzes (BWG) wurde wie eingangs geschrieben gestellt. Entsprechend den Abwägungen in der Begründung zu B-Plan stehen die Flachwasserzonen in keinem Konflikt mit den Festsetzungen des B-Plans und sind mit diesem vereinbar. Die Maßnahme ist demnach nicht Gegenstand des Bebauungsplans.	
		Altlastensituation Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9-7, Spreepark wird mit weiten Flächenanteilen im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) mit der Nummer 6156 als schädliche Bodenveränderung geführt. Die Belange des Bodenschutzes liegen für den Geltungsbereich und die betroffene Katasterfläche in der Zuständigkeit des bezirklichen Umweltamtes Treptow-Köpenick.	Wird zur Kenntnis genommen. Der bezirkliche Fachbereich Umweltschutz hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB keine Bedenken hinsichtlich der Planungen geäußert. (s. Stellungnahme Nr. 30).
		Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind die Belange des Referates II C nicht betroffen. Grundwasserschadensfahnen im Geltungsbereich des B-Planes sind dem Referat II C nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Redaktionelle Änderung der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung**
23	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,**	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau beteiligt und um Stellungnahme gebeten:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Fachbereichs V D wird unter der Nr. 23.1 dargestellt und abgewogen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
	Verbraucher- und Klimaschutz **V**	V A E, V B A, V B B, V B C, V B D, V B F, V C A, V C B, V C C, V C D, V C E, V D, V E Von dem Fachbereich VD gab es einen Hinweis bzw. Einwendung.	
23.1	**Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** V D	Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, Bereich Brücken/Ingenieurbau Erhaltung/ Betrieb (SenUMVK, V D) gibt für den Aufgaben- und Verantwortungsbereich zu Ingenieurbauwerken des Landes Berlin nach AZG i.V.m. ZustKat AZG Nr. 10 Abs. 6 Fehlmeldung ab. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Besteht der Bedarf an einem neuen Ingenieurbauwerk im öffentlichen Straßenland, und soll die Unterhaltungslast künftig an den Straßenbaulastträger für Ingenieurbauwerke öffentlicher Straßen fallen, wird dieser Bedarf an SenUMVK, Abteilung V gerichtet und hier wird nach Maßgabe der Kapazitäten die Baumaßnahme in eigener Zuständigkeit geplant, bauaufsichtlich genehmigt und umgesetzt. Im Ausnahmefall können für untergeordnete Bauwerke Aufgaben an Dritte als Realisierungsträger übertragen werden. Dafür muss eine projektbezogene Einzelfallregelung im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zwischen Realisierungsträger und Straßenbaulastträger getroffen werden. Darin sind die Verantwortlichkeiten der Beteiligten eindeutig zu regeln, wie bspw. die Planung, Planfreigabe, Ausführung und die Beteiligung bis zur Übergabe zu erfolgen hat.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
24	**Senatsverwaltung für Kultur und Europa**	Die SenKultEuropa begrüßt die laut des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans 9-7 vorgesehene Änderung der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Ausflugslokal“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ in Verbindung mit einer entsprechenden Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 2.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Insbesondere bewertet die SenKultEuropa positiv, dass im ehemaligen Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ (welches gemäß des Nutzungskonzepts als bedeutender Anziehungspunkt mit künstlerischen, kulturellen und gastronomischen Angeboten reaktiviert werden soll) auch Übernachtungs- und Atelierräume für Kunst- und Kulturschaffende, die dort temporär arbeiten (Artists-in-Residence), bereitgestellt werden sollen. Mit der Grün Berlin GmbH befindet sich die SenKultEuropa im Austausch zu den geplanten Einrichtungen von Ateliers und Artists-in-Residence-Programmen; ein nächster Vor-Ort-Termin mit Vertretenden des Unternehmens und der SenKultEuropa zwecks Ideenaustausch und Konkretisierung dieser künstlerischen Nutzungen soll im August 2022 stattfinden. Hierbei wird die SenKultEuropa der Grün Berlin GmbH auch optionale künstlerische Nutzungen vorstellen, etwa die Einrichtung von Ateliers zur mittel- und längerfristigen Nutzung durch in Berlin ansässige Kunstschaffende im Rahmen des aus Landesmitteln geförderten Arbeitsraumprogramms der Kulturverwaltung. Dies könnte nicht nur fruchtbare Synergien zwischen den temporär vor Ort arbeitenden und beherbergten Künstlerinnen und Künstlern schaffen, sondern zudem auch hinsichtlich des Planungsziels insgesamt – das ehem. „Alte Eierhäuschen“ als bedeutender Anziehungspunkt auch mit künstlerischen Angeboten zu reaktivieren – kulturell belebende Impulse stiften. Eine prioritäre Aufgabe der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist die Verbesserung der Produktionsbedingungen von Kunst und Kultur in der Stadt. Hierzu zählt besonders die Akquise und langfristige Sicherung von Arbeitsräumen für die künstlerische Produktion. Die Bedarfslage ergibt sich aus der entsprechenden Erhebung der Kulturverwaltung (siehe unter: https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/arbeitsraeume/artikel.296639.php). Für über 40.000 professionelle Künstlerinnen und Künstler ist Berlin der zentrale Ort der Produktion in Europa. Sie und ihre Arbeit sind für Berlin als Ganzes wichtig. In der wachsenden Stadt sind auch Arbeitsräume als unverzichtbare Infrastruktur für künstlerisches Schaffen angesichts wachsender Nutzungskonkurrenzen nicht nur zu erhalten, sondern auch neu zu schaffen. Immer mehr Ateliers gehen auf dem freien Markt verloren. Der Verdrängungsprozess	

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		setzt sich kontinuierlich fort infolge des Preisanstiegs auf dem Immobilienmarkt, der Umwandlung geeigneter Flächen für renditeträchtigere Nutzungen und des konstanten Zuzugs von Kunstschaffenden nach Berlin. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa bittet um Kenntnisnahme und entsprechende Einarbeitung/ Berücksichtigung des o. A.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
25	**Landesdenkmalamt Berlin**	Die o. g. Planung betrifft Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahmen vom 24. April 2018 und vom 09. Juli 2021. In unserer vorangegangenen Stellungnahme hatten wir darum gebeten, die erweiterte Baukörperausweisung auf der Ostseite des „Eierhäuschens“ zugunsten einer engen Baukörperausweisung zu ändern. Diese Forderung wird nicht weiter aufrechterhalten, da durch das Baufenster die Errichtung einer mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmten Terrasse am Baudenkmal ermöglicht wird.	Die genannten Stellungnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung ist in Kap. V 7 der Begründung dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
26	**Senatsverwaltung für Finanzen I G 15**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
27	**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**	Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens 9-7 "Spreepark" gibt es seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe weiterhin keine Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. . **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
28	**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz VI B**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
29.1	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Grün	Der gesamte Uferweg wird in den Unterlagen zugleich nicht nur als übergeordneter Grünzug im Schutzbereich des LSG Plänterwald, sondern als Erschließung für beide Haupteingänge des Kunst- und Kulturparks „Spreepark“ für bisher kalkulierte 600.000 Besucher/ Jahr ausgewiesen. Darüber hinaus soll er als wasserseitiger, hoch frequentierter Zugang vom Schiffsanleger für Ausflugs-, Touristenschiffe und ggf. Schiffe des öff. Nahverkehrs dienen. Bebauungspläne sind ein Instrument zur Regelung der Bodennutzung, insbesondere können Festsetzungen mit bodenrechtlichem Bezug, z.B. zur Art und zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen werden. Soweit aber der Bebauungsplan eine Fläche als „öffentlichen Uferwanderweg“ ausweist, diese Fläche aber zudem intensiv als Haupterschließung eines großen gewerblichen Vergnügungsparks nutzen will, widerspricht das hiesigen Erachtens bereits der Festsetzung. Es wird nach gegenwärtigen Berechnungen von 600.000 Besuchern/ Jahr für den Spreepark ausgegangen und mit 400 Besuchern/ Stunde für einen Haupteingang in Spitzenzeiten von 14 – 19 Uhr gerechnet (die Erholungssuchenden sind hierbei nicht einmal Teil dieser Schätzung). Diese angedachte Nutzung intensivster Art überlagert jede Erholungsnutzung eines Uferweges. Die hieraus entstehende, ganz wesentlich erhöhte Verkehrssicherungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungslast aus der Übernutzung des unbefestigten öffentlichen Uferweges für den Betrieb des Spreeparks, kann jedenfalls nicht dazu führen, dass alle daraus erwachsenden Folgen, Lasten in Pflege und Unterhaltung das SGA trägt, das keine Zuständigkeit für den Betrieb des Spreeparks hat. Das könnte das SGA haushalterisch und personell unmöglich bewältigen und widerspräche dem Verursacherprinzip. Öffentliche Uferwege im LSG haben keine Erschließungsfunktion für gewerbsartige Nutzungen so erheblichen Ausmaßes.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken wurden im Rahmen weiterer Abstimmungen zwischen Projektträgerin und dem bezirklichen Fachbereich Grün ausgeräumt. Im Ergebnis dieser Abstimmungen wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Verkehrssicherungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Uferwegs geregelt werden.

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
		Im Ergebnis muss nochmals herausgestellt werden, dass dem Spreeparkbetreiber und dem Betreiber des Schiffsanlegers (Grün Berlin GmbH) die Verkehrssicherung, die Unterhaltung und Instandsetzung der Uferwegabschnitte und Haftung in einem noch festzulegenden Bereich in Höhe des Schiffsanlegers und beider Haupteingänge zum Spreepark im Wege eines Gestattungsvertrages zu überantworten sind (Bereich von der Bulgarischen Straße bis hinter den Haupteingang zum Spreepark und Bereich um den Schiffsanleger bis hinter den Haupteingang am Eierhäuschen). Der Entwurf eines Gestattungsvertrages mit entsprechender Regelung hierzu wurde der Grün Berlin GmbH bereits am 12. April 2022 übersandt – ohne jedoch bislang eine Rückmeldung hierzu erhalten zu haben. In Anbetracht der Schwere und der Nachhaltigkeit der Einflussnahme auf den öffentlichen Uferweg, sollte die Anerkennung, auch zur Herstellung der Planungssicherheit, endlich erfolgen. Dies ist zwar nicht Teil des B-Plans, wie ggf. eingewendet wird, muss aber als gravierende Folge seiner beabsichtigten Festsetzung im Vorfeld gleichwohl Beachtung finden und kann nicht ausgeblendet oder prokrastiniert werden. Der Planentwurf kann sonst unmöglich mitgetragen werden. Das SGA wird die aus Anlass des Spreeparkbetriebs gesteigerte Wegeunterhaltung und -instandhaltung (wassergebundene Decke) im Bereich von dessen Haupteingängen und dem Schiffsanleger nicht durchführen. Dies muss der Grün Berlin GmbH obliegen – eine Wahlmöglichkeit kann es an dieser Stelle nicht geben; auch aus Haftungsfragen für das Land Berlin.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
29.2	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Straßen	*keine Stellungnahme eingegangen*	

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
30	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Umwelt- u. Naturschutzamt, FB Umweltschutz	Zu den geänderten textlichen Festsetzungen im B-Plan 9-7 „Spreepark“ gibt es seitens des FB Umweltschutz keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
31	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Umwelt- u. Naturschutzamt, FB Naturschutz	Grünordnerische Festsetzung: Fläche l Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte bei der Entwicklung des Laubholzwaldes auf Fläche l ein größtmöglicher direkter Verbund mit den LSG angestrebt werden. Durch die neue Ausrichtung knüpft diese Fläche im westlichen Abschnitt nun nicht mehr bündig an das LSG an, was kritisch gesehen wird. Der vorhandene Baumbestand zwischen LSG und Fläche l sollte entsprechend auch künftig erhalten werden. Bezüglich der anderen geänderten Punkte der Planung bestehen keine Einwände.	Die Fläche l im Entwurf des B-Plans 9-7 vom 8. Juni 2022 wird nicht mehr direkt an den bestehenden Wald angrenzen. Geplant ist nach dem derzeitigen Nutzungskonzept in diesem Bereich eine Wegeverbindung zu errichten. Allerdings wird sich dies nicht negativ auf den Biotopverbund auswirken. Auch in anderen Teilen des Landschaftsschutzgebietes befinden sich Wegeverbindungen. Diese haben teilweise den Charakter eines Waldweges, sind aber teilweise auch befestigt wie beispielsweise am Pionier- oder Wasserweg (Eigenname). Eine Barrierewirkung ist für die meisten Tierarten damit nicht gegeben, so dass der Erschließungsfunktion eine höhere Gewichtung beigemessen wird. Mit dem geplanten Weg soll laut Nutzungskonzept eine direkte Verbindung zwischen den öffentlichen Uferweg und Wasserweg (Eigenname) errichtet werden. Eine solche Verbindung fehlte bislang, so dass sich ein Trampelpfad entlang des Zauns gebildet hat. Diese etablierte Verbindung wird nun aufgegriffen. Insofern bestand auch bereits im Bestand ein Weg zwischen den Gehölzflächen des LSG und des ehemaligen Spreeparks. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
32	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Stadtentwicklungsamt, FB Denkmalschutz	*keine Stellungnahme eingereicht*	

Nr.	Behörde/TÖB	**Stellungnahme**	**Auswertung/Abwägung**
33	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Stadtentwicklungsamt, FB Vermessung	Der Fachbereich Vermessung hat keine vermessungstechnisch oder planungstechnisch relevanten Hinweise zum o.g. B-Plan-Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**
34	**Bezirksamt Treptow-Köpenick** Stadtentwicklungsamt, FB Bau- und Wohnungsaufsicht	Zu dem B-Plan Entwurf und den geplanten Änderungen sind keine Anmerkungen oder Ergänzungen gemäß Bauordnung für Berlin (BauO Bln) erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. . **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

4 Ergebnis der Auswertung der erneuten Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Abwägung sind folgende Änderungen und Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich:

- redaktionelle Änderungen der Begründung,
- redaktionelle Änderungen der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Treptow-Köpenick von Berlin

BERLIN

Bebauungsplan 9-7 („Spreepark“)

für das Gelände zwischen Bulgarische Straße, Uferbegrenzung der Spree, nördlicher Grenze des Flurstücks 22, Gemarkung 500, Flur 115, Kiehnwerderallee, Dammweg, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze der Kleingartenanlage „Rathaus Treptow" und Neue Krugallee
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Plänterwald

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen

02. Dezember 2022

I. Erläuterungen zum Verfahren

Die folgenden Seiten enthalten die Darstellung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Diese wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 27.07.2022 durchgeführt. In dieser Zeit lagen der Entwurf des Bebauungsplans vom 8. Juni 2022, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin/Rathaus Treptow, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin öffentlich aus. Die Unterlagen konnten während des o.g. Auslegungszeitraumes auch über die Beteiligungsplattform des Landes Berlin „mein.berlin.de“ sowie über „www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/bebauungsplaene/bebauungsplan.1212256.php “ eingesehen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 24 vom 17. Juni 2022 bekannt gegeben.

Insgesamt gingen 147 Stellungnahmen ein. Diese umfassen auch Stellungnahmen mit identischem Inhalt bzw. teilweise identischem Inhalt. Zwei Stellungnahmen gingen verspätet ein. Diese wurden dennoch berücksichtigt.

II. Abwägung der Stellungnahmen

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) und deren jeweilige Abwägung (rechte Tabellenspalte) originalgetreu aufgeführt. Personenbezogene Angaben bzw. Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen oder Personengruppen ermöglichen, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt und durch „[…]“ ersetzt.

Stellungnahme Nr. 1, Eingang am 04.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zum o.g. Bebauungsplan habe ich einige Fragen und Einwände: 1. Warum sollen im Plänterwald 100 PKW-Stellplätze errichtet werden? In Zeiten der dringend nötigen Verkehrswende ist es völlig überholt, eine Infrastruktur neu zu schaffen, die den Individualverkehr mit PKW unterstützt, statt die Anreise zum Spreepark und dem Eierhäuschen mit Rad/zu Fuß oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu bahnen. Die Errichtung der Stellplätze - abgesehen von wenigen Plätzen für mobilitätseingeschränkte Menschen und Liefer-, Versorgungs- und Rettungsverkehr - lehne ich ab. Sowohl Gäste als auch Angestellte können sich auch anders dorthin bewegen.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.

Darüber hinaus ist das Gebiet als LSG ausgewiesen, auch das findet nicht genügend Berücksichtigung und wird unter dem Ausbau leiden. 2. Aus gleichem Grund widerspreche ich der geplanten Verbreiterung des Dammweges	Die auf der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ zulässigen Stellplätze bzw. das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Diese sind jedoch über den Dammweg, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Zudem liegt das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ („Altes Eierhäuschen“) vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Kunst- und Kulturpark“ und „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ („Altes Eierhäuschen“) keine Maßnahmen vorbereitet werden, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Die Ertüchtigung des Dammweges innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche mit seiner wesentlichen Erschließungsfunktion ist aus städtebaulichen, verkehrsplanerischen Gründen erforderlich. Dies wurde in der Begründung bereits umfangreich erläutert.
und der bereits vorgenommenen Erhöhung des Tempolimits von 10 auf 30 km/h.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Der Dammweg diente seit Jahren den Besuchern des Naherholungsgebietes als ungefährlicher Fußweg zu Plansche und Waldschule sowie zum Uferweg; unzählige Kinder haben dort Fahrradfahren gelernt, spielen Fußball auf dem Weg etc. Dieser Erholungswert findet in den im Amtsblatt aufgeführten Argumenten überhaupt keine Berücksichtigung. Schon jetzt ist durch die Tempoerhöhung die Nutzung des Dammweges für Fußgänger unangenehmer und gefährlicher geworden, aber offensichtlich muss erst ein Unfall passieren, damit die zuständigen Stellen dies sehen. Es ist sehr bedauerlich, dass eine so unmoderne Stadtplanung seitens des Be-	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich auch nicht um eine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigten Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-

zirksamtes Unterstützung findet.	Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 2, Eingang am 04.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch die Ertüchtigung des Dammwegs auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maß-

	nahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Sie schreiben, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht? Uns ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus oben genannten Gründen erforderlich. Die Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze wird aus oben genannten Gründen nicht reduziert.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus oben genannten Gründen erforderlich.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist bereits im Bestand eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Der Dammweg dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich auch nicht um eine Spielstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden daher auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.

	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 3, Eingang am 06.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Der vorliegende Bebauungsplan 9-7 ist ein alter “Hut” Zu Zeiten der nach Zeit von Herrn Witte haben wir diesen damals als Bürgerinitiative abgelehnt. Das war 2002. Zu dieser Zeit mussten wir uns mit den Politikern Herrn Strieder SPD und Frau Junge-Reiher auseinander setzen. Hier im Bezirk war es hauptsächlich Frau Lehmann. Nun wird über die “Grün GmbH“ Berlin erneut der Versuch unternommen diese 600mtr “Dammweg “ längst des ausgewiesenen Landschaftsschutz Gebiets im Plänterwald wieder mit Autos zumindest zum Endziel “Eierhaus” zu forcieren.	Werden zur Kenntnis genommen.

Dabei ist es Ihnen sicher egal das wir inzwischen im Senat eine grüne Senatorin haben die sich ausschließlich gegen den Autoverkehr in Berlin verschrieben hat. Bergmannstraße und Friedrichstraße seien hier nur als Beispiel benannt. Den Weiterbau der Stadtautobahn ist aus grüner Sicht entgegen zu treten.	
Hier im Bezirk haben wir mit Frau Dr. Leistner auch eine Grüne Politikerin die für Umwelt Verantwortung trägt und damit auch für den Dammweg. Der Bebauungsplan den diese Politikerin unterstützt soll 100 Fahrzeuge als Co_2 Vernichter durch diese herrliche Natur jagen. Was ist das für eine Politik die eigentlich gegen ihre eigenen Festlegungen Maßnahmen ergreifen will durch den Plänterwald wieder Autos fahren zu lassen in dieser Masse. Da hilft auch keine Schranke (Rückstau)programmiert. Es ist dann schnellbekannt zu diesen Eierhaus und zu den Spreepark kann ich auch mit dem Auto fahren. Die Neue Krug Allee wird zum Ballungsgebiet der CO_2 Gase durch das anfahren, ausweichen und der vergeblichen Parkplatzsuche.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den künftigen Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens auf die Träger des Umweltverbunds entfallen, so dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erwartet, die sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über viele Stunden verteilen. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten zu erwarten. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks erhöht sich das Verkehrsaufkommen und damit auch die CO_2-Emissionen auf der Neue Krugallee nur geringfügig. Von diesen Fahrten wird nur ein geringer Anteil den Dammweg in Richtung „Kunst- und Kulturpark“ befahren können, da durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung künftig das Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt des Dammweges reguliert werden wird. . Nur Kraftfahrzeuge mit Zufahrtsberechtigung werden künftig den Dammweg befahren können. Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – werden hingegen nicht passieren können. Vor der physischen Zufahrtsbeschränkung sind ausreichend Flächen vorzusehen, um Rückstau auf der Neue Krugallee zu vermeiden. Gemäß Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger soll im Kreuzungsbereich Neue Krugallee mit einer amtlichen Beschilderung auf die eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit hingewiesen werden.
Mein Alter lässt das zu hier belehrend auf zu treten. Als junger Mann waren wir öfter im Spreepark der DDR. Die S-Bahn fuhr uns bis zum Plänterwald und dann liefen wir bis zum heutigen Pionierweg oder über die Bulgarische Straße in die Kienwalderstraße.	Der Dammweg umfasst nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner

Dort war ja damals noch das Café Plänterwald mit Tanz und Musik. Der heutige “Dammweg war schon damals nur für die Versorgung des Spreeparks, des Eierhäuschen und des Cafés da. Ansonsten war dieser Weg gesperrt für den Autoverkehr. Außer Krankenwagen, Feuerwehr und Polizei. Die Plansche und die Waldschule gab es auch schon. Und diese wurde von Tausenden über das Jahr besucht. ES GING und FUNKTIONIERTE ohne Zwischenfälle. Heute will man natürlich Geld verdienen weil es ja Privat bewirtschaftet wird. Aber deshalb hat Niemand das Recht diese Naturerbe zu zerstören.	Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bzw. der Ertüchtigung des Dammwegs auf Natur und Landschaft wurden in der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlicher Prüfung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wird durch eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) auf 1.528,5 m² ausgeglichen. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden wurden Maßnahmen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Als Naturerbe werden Flächen in Deutschland bezeichnet, die seit dem Jahr 2000 als dauerhafte Naturschutzflächen gesichert werden. Im Plangebiet und im gesamten Plänterwald gibt es keine Flächen, die die Kriterien eines nationalen Naturerbes erfüllen bzw. auch künftig erfüllen werden. Es ist somit von keiner Zerstörung des Naturerbes auszugehen.
Es sollte sofort eine Bürgerversammlung im Rathaus einberufen werden und in	Das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungs-

einer sachlichen Unterhaltung alles abgewogen werden um dieses Stück Natur so zu belassen wie es heute ist. Die Natur und der Menschen haben einen Vertrag gegenseitigen Schutz zum Nutzen von Allen Bewohnern des Waldes. Ich lehne diesen vorliegenden Bebauungsplan in dieser Form entschieden ab. Wir haben eine Demokratie und damit nach GG eine Mitspracherecht.	plan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. Hierzu wurden auch mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde der Dammweg als die erforderliche Erschließung für den künftigen Kunst- und Kulturpark, das denkmalgeschützte Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ sowie die übrigen Anlieger Plansche, Waldschule und Berliner Forsten dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Belange von Natur und Landschaft mit anderen öffentlichen, insbesondere verkehrlichen Belangen abgewogen. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ ist das Ergebnis umfangreicher Abstimmungen und sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Um die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und den Wald zu reduzieren, erfolgte bereits eine Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) von Straßenland (Dammweg) und Beschränkung des Benutzerkreises. Auswirkungen auf den Wald wurden seitens der Berliner Forsten durch die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) nicht festgestellt. Der Plänterwald ist auch heute schon umfangreichen störenden Auswirkungen ausgesetzt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es ein sehr engmaschiges Netz an Trampelpfaden gibt. Dadurch haben die Tiere keine Rückzugsbereiche mehr. Trotz umfangreicher Bemühungen dieses Wegenetz seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Berliner Forsten zu reduzieren, scheitert dies an den Nutzern, die die Wegesperren umgehen und weiter die Pfade benutzen. Auch das Freilaufen von Hunden, das im Landschaftsschutzgebiet untersagt ist, führt zu einer Störung der waldbewohnenden Tiere Mit dem Bebauungsplan wird großflächig der Erhalt der Waldflächen gesichert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 4, Eingang am 06.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Der Spreepark ist für Großveranstaltungen ungeeignet. Es fehlt eine Schienen-	In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wurde der Nachweis er-

anbindung. Busse können nicht über 1000 zeitgleich anreisende Menschen zu einer Veranstaltung bringen. Die Besucherzahl für Veranstaltungen sollte auf unter 1000 Gäste begrenzt werden.	bracht, dass das zusätzlich durch den künftigen Kunst- und Kulturpark induzierte Fahrgastaufkommen im öffentlichen Nahverkehr verträglich abgewickelt werden kann. Zudem wird verbindlich in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, dass bei Großveranstaltungen ein Verkehrskonzept zu erarbeiten und mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen ist. Im Übrigen werden nicht alle Besucher und Besucherinnen per Bus anreisen, sondern auch andere Verkehrsträger (u.a. S-Bahn, Rad, Zu Fuß) nutzen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 5, Eingang am 07.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Es ist zu bemängeln, dass der Bebauungsplan die Barrierewirkung des Spreeparks festschreibt. Der Plänterwald bleibt in weiten Teilen vom Spreeufer abgehängt. Das liegt an der Beibehaltung des Gesamtgeländes – Spreepark + Werkstattbereich, obwohl es keinen Grund für diesen großen Werkstattbereich mehr gibt. Heraus kommt eine unnötig langgestreckte Fläche des Spreeparks, die den Plänterwald zur Spree hin blockiert. Abhilfe: Die Fläche des Spreeparks wird geteilt. Der Kernbereich Spreepark verläuft vom Badedampfer bis zur Achse Dammweg und endet dort. Die Fläche reicht aus und war schon immer der eigentliche Nutzungsbereich. Der zweite Bereich "Eierhäuschen" umfasst auch Teile des ehemaligen Werkstattbereiches. Ob es die "Spreepark Halls" als große Eventhalle im Landschaftsschutzgebiet geben muss und ob diese überhaupt zulässig ist, soll öffentlich diskutiert werden. Ich lehne eine solche Eventhalle aus Umweltschutzgründen ab. Berlin hat genug Eventhallen und das Eierhäuschen bietet genug Raum für Veranstaltungen. Zwischen den Bereichen "Spreepark" und "Eierhäuschen" entsteht ein neues Stück Plänterwald mit einem Spreebezug und ggf. "Nutzungssatelliten", nichtstörend genutzte Bestandsgebäude im Waldbereich. Der Waldzuwachs dient auch als Ausgleich für die Belastung des Naturraumes und Erholungswertes des Plänterwalds durch die neuen Nutzungen. Bei gutem Willen ist eine solche Teilung des Planungsbereiches aus Naturschutzgründen möglich und geboten.	Der Bebauungsplan lässt für die nachfolgende ausführende Projektplanung und -umsetzung hinreichend Spielräume offen, auch eine Querungsoption des Kunst- und Kulturparks in Verlängerung des Dammwegs ist möglich. Eine gute und attraktive Wegeverbindung von der Kiehnwerderallee zum Spreeufer wird zwischen der ehemaligen Werkhalle und dem Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ hergestellt. Bauvorbereitende Maßnahmen werden hierfür gegenwärtig umgesetzt. Im Rahmenplan für den Kunst- und Kulturpark ist zudem eine weitere Querungsoption in Verlängerung des Dammwegs dargestellt. Diese wurde allerdings in der gegenwärtig geplanten Umsetzung jedoch zeitlich und prioritär erstmal zurückgestellt, um zu einem späteren Zeitpunkt angemessen auf die entstehenden Bedarfe reagieren zu können. Die vorgeschlagene Verkleinerung des Kunst- und Kulturparks zugunsten eines öffentlich zugänglichen Bereichs in Verlängerung des Dammwegs ist daher weder erforderlich noch vorgesehen. Ziel ist es, die gesamte Fläche des ehemaligen Spreeparkgeländes als Kunst- und Kulturpark zu reaktivieren und diesen im Sinne eines ganzheitlichen Konzepts umzusetzen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit bzw. Verwertbarkeit der Flächen für eine künstlerische sowie kulturelle nachhaltige Nutzung unter Beachtung des besonderen Naturcharakters würde zudem deutlich reduziert werden. Wie oben erwähnt, besteht die Möglichkeit eine Querung in Verlängerung des Dammwegs bei perspektivisch entstehendem Bedarf umsetzbar. Eine planungsrechtliche Sicherung im Bebauungsplan erfolgt aus folgenden Gründen nicht: - Mit der künftigen Wegeverbindung zwischen Dammweg/Kiehnwerder-

	allee und ehemaliger Werkhalle /Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ wird eine gute und attraktive Verbindung zum Spreeufer bereits umgesetzt. Der eventuelle zu erwartende zeitliche Gewinn einer direkten Querung in Verlängerung des Dammwegs wäre zu der o.g. Verbindung sehr gering. - Mit Umsetzung des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts wird nur ein kleiner Anteil der Zufußgehenden den Dammweg nutzen, um zum Kunst- und Kulturpark bzw. zur Spree zu gelangen. Durch Aufwertungsmaßnahmen vorhandener Wege (u.a. Pionierweg, Wasserweg und Stichweg zum Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“) in Verbindung mit einem Leitsystem wird das Fußgängeraufkommen auf diese Wege gelenkt. Nur Zufußgehende, die direkt den Dammweg nutzen werden, würden eventuell diese Park-Querung in Verlängerung des Dammwegs nutzen. Die Nutzung der ehemaligen Werkhalle zu kulturellen Zwecken ist ein wesentlicher Baustein des für den Kunst- und Kulturpark entwickelten Betriebskonzepts. Sie liegt, anders als in der Stellungnahme dargestellt, nicht im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Durch die schalltechnische Untersuchung vom 21.06.2021 wird nachgewiesen, dass die Nutzung der Werkhalle für Veranstaltungen so möglich ist, dass keine erheblichen und unzumutbaren Schallimmissionen zu erwarten sind. Hierbei wurden auch laute Veranstaltungen in der Werkhalle mit bis zu 2.500 Gästen und Musikbeschallung bei gleichzeitiger Vollauslastung des Kunst- und Kulturparks berücksichtigt. Es zeigt sich, dass solche Veranstaltungen in der Werkhalle zwar eine maßgebliche Schallquelle darstellen, diese jedoch als seltenes Ereignis im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie einzustufen sind. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden mit Sicherheit unterschritten. Deren Durchführung unterliegt der Genehmigungspflicht, so dass „laute“ Veranstaltungen begrenzt werden können. Alternativ sind auch bauliche Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle möglich. Das Konfliktpotential ist deshalb als relativ gering zu bewerten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 6, Eingang am 09.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Als Anwohnerin in Berlin-Plänterwald möchte ich gerne zu folgenden Punkten	Im Bebauungsplan werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 bis zu maximal 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten

am Bebauungsplan Stellung nehmen. Parkplätze: Es sind bis zu 100 Parkplätze geplant, dabei unter anderem für Gäste der Veranstaltungen im Eierhäuschen. Dadurch wird viel Fläche für Parkplätze versiegelt, was klar zu kritisieren ist. Eine deutlich kleinere Anzahl von Parkplätzen für Menschen mit Rollstuhl oder Gehbehinderung sollte ausreichen.	Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. Die überbaubare Fläche wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ überbaut werden darf. Zudem werden 49 % des genannten Sondergebietes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits stark beeinträchtigte Standorte sind. Dies gilt auch für die zulässige Stellplatzanlage mit bis zu maximal 100 Stellplätzen innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“.
Verbreiterung des Dammwegs: Durch die geplante Verbreiterung und Neuversiegelung des Dammwegs ändert sich der Charakter des Weges zu einer Straße. Damit einhergehend verändert sich auch der Plänterwald, zudem ist die Neuversiegelung und Abholzung aus Klima- und Naturschutzgründen als sehr problematisch einzustufen.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Er-

	schließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und der zusätzlichen zwei Ausweichbuchten werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Ertüchtigung des Dammweges nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Durch die Planung werden erhebliche Eingriffe in Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet. Ein Teil dieser Eingriffe wird ausgeglichen durch eine Entsiegelung im Bereich des Pionierwegs. Von einer Veränderung des Plänterwaldes durch die Ertüchtigung des Dammweges innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten ist nicht auszugehen.
Infrastruktur: Um zu vermeiden, dass Besucher*innen mit dem Individualverkehr anreisen, muss die Anbindung an den ÖPNV definitiv verbessert werden. Ansonsten wird eine deutliche Mehrbelastung der angrenzenden Parkräume im Wohngebiet Plänterwald sowie eine höhere Auslastung der Straßen als Konsequenz folgen.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Darin werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots benannt. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Buslinienetzes beitragen können. Diese sind im Zuge der weiteren Projektplanung unter Einbeziehung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu konkretisieren. Die BVG hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestätigt, dass die dynamische Anpassung der Kapazitäten, z.B. durch Takt-

	verdichtung oder größere Fahrzeuge, möglich ist. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen im vorhandenen Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann und eine erhebliche Verschlechterung der Parkraumsituation nicht zu erwarten ist.
Umzäunung: Der Bebauungsplan sieht eine Umzäunung des Geländes vor, weswegen davon auszugehen ist, dass für den Park später Eintrittsgelder erhoben werden. Im Sinne einer sozial gerechten Stadt sollten besonders die Grünflächen unbedingt für alle Berliner*innen und Gäst*innen gleichermaßen - und daher ohne Eintritt - zugänglich sein. Ich hoffe sehr, dass ein Eintrittsgeld aus diesem Grund vermieden wird.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
Ich freue mich sehr über diese Möglichkeit für die Bürger*innen aktiv an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Stadt teilzunehmen und hoffe, dass die eingereichten Punkte im Sinne eines partizipatorischen und bürger*innennahen politischen Prozesses ihren Eingang in die Planungen finden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle vorgebrachten Stellungnahmen einschließlich der Anregungen und Bedenken wurden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Das Ergebnis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 7, Eingang am 10.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Zulässigkeit von Gastronomie ist zu beschränken. Schank und Speisewirtschaften dürfen Künstler nicht verdrängen.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist sichergestellt, dass das Gebiet vorrangig künstlerischen und kulturellen Zwecken bzw. Nutzungen dient und der Anteil an gastronomischen Einrichtungen untergeordnet bleibt.
Anlagen zum Abstellen und Verleihen von Fahrrädern sind zulässig. E-Mobilität wird in den Festsetzungen ignoriert.	In der Begründung ist dargestellt, dass die zulässigen Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern auch von anderen vergleichbaren Kleinfahrzeugen (z.B. Roller) genutzt werden können. Hierzu zählen auch elektrobetriebene Kleinfahrzeuge wie E-Bikes oder Elektroroller. Des Weiteren sind die im Erschließungs- und Mobilitätskonzept enthaltenen Maßnahmen zur E-Mobilität Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und durch die Projektträgerin verbindlich umzusetzen. Dies

	betrifft insbesondere die Einrichtung eines Verleihsystems auch für Elektro-Kleinfahrzeuge über verschiedene Mobilitätspunkte im direkten Umfeld des Kunst- und Kulturparks bzw. mit Anbindung an den Wasserweg und die Kiehnwerderallee.
Die Überschreitung der zulässigen Höhe ist nur durch ein Riesenrad zulässig. Alle anderen Innovationen oder anderen Wahrzeichen werden ausgeschlossen. Damit wird die Bebaubarkeit unzulässig eingeschränkt.	Der künftige Kunst- und Kulturpark prägt aufgrund seiner exponierten Lage im Spreeraum einen besonderen Gebietscharakter. Darüber hinaus befinden sich in seiner Umgebung zahlreiche Denkmale. Um Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes dieser Denkmale zu vermeiden (Umgebungsschutz), sollen neue bauliche Anlagen die Baumwipfelkrone nicht überragen. Auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Beschränkung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen vermieden. Eine Ausnahme soll ausschließlich nur für das Riesenrad gelten, das schon seit Jahrzehnten die Stadtsilhouette prägt und als Wahrzeichen des Spreeparks allgemein bekannt ist. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 8, Eingang am 10.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich beglückwünsche alle fachlich Beteiligten für die seit 2002 aufgestellte und nun endlich 2022 ausgelegte sehr gute umfangreiche Arbeit und hoffe auf einen erfolgreichen Abschluss sowie im Ergebnis der Umsetzung auch auf einen gemeinsamen Spreepark-Besuch.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 9, Eingang am 12.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 9 ist im ersten Teil inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 2 und wurde um folgenden Passus ergänzt:	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.*
Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Vielleicht sollten wir uns anfahren lassen, damit die Geschwindigkeit reduziert werden kann und die Verbreiterung des Dammwegs und der getrennten Wegeführung nicht mehr nötig ist?	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 10, Eingang am 12.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 10 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9. Einleitend wurde jedoch folgender Satz ergänzt: Ich bin Mutter und langjährige Anwohnerin und Nutzerin des Plänterwaldes. Diese Grünfläche ist einmalig in Berlin und - auch mit einer Entwicklung des Eierhäuschens - dürfen keine negativen Einschränkungen der Fläche vorgenommen werden, da Berlin jede solcher Flächen braucht, vielmehr als noch ein Konsumtempel! Hier führe ich weitere Argumente gegen die Stellplätze sowie die Verbreitung es Dammweges auf:	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* Der Plänterwald ist Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Freizeit und Naherholung. Dies wird auch nach Realisierung des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ durch deren wieder zugänglichen Flächen der Fall sein. Erhebliche Einschränkungen sind nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahmen Nrn. 11 bis 13, Eingang am 12./13.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahmen Nrn. 11 bis 13 sind inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 14, Eingang am 13.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Der Plänterwald ist ein Naherholungsgebiet und ein Schutzgebiet. Die reguläre Befahrung mit Autos widerspricht diesem Konzept.	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Freizeit und Naherholung. Der Dammweg ist bereits heute eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die bis zur Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) keinerlei Einschränkungen unterlag. In Vorbereitung der Ertüchtigung erfolgte bereits eine Teileinziehung und somit eine Beschränkung auf den Nutzerkreis von Fuß- und Radverkehr sowie von

	Anliegern, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr. Der Nutzerkreis ist damit gegenüber dem bisherigen Zustand deutlich eingeschränkt. Richtig ist, dass durch die Entwicklung des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“ und die Reaktivierung des Ausflugslokals Altes Eierhäuschens u.a. durch den erforderlichen Wirtschaftsverkehr Verkehr verursacht wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde bereits an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes aber auch für die Plansche, Waldschule, Berliner Forsten ist der Dammweg auch weiterhin erforderlich.
Zudem widerspricht die Planung einer erweiterten Straße der angestrebten Mobilitätswende sehr. Das Eierhäuschen und der Spreepark sind hervorragend zu Fuß zu erreichen, zudem wird auch die angedachten Bootsanlegestelle eine gute Anbindung gewährleisten. Ein Shuttlebus auf Elektro- oder Wasserstoffbasis zwischen dem S-Bahnhof Plänterwald wären ebenfalls denkbar. Der Abschnitt des Dammwegs könnte besser als Spielstraße für die zahlreichen Kinder des Bezirks genutzt werden. Die 30er Zone ist hier völlig überflüssig.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein innovatives und nachhaltiges Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das auch Fahrgastschiffe und autonom fahrende Shuttlebusse umfasst. Nach Realisierung soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen nur 10 % betragen. Dieser Anteil ist im Vergleich zu anderen kulturellen Einrichtungen dieser Größenordnung gering und im Sinne der angestrebten Mobilitätswende. Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Insofern besteht kein Anspruch seitens der Bevölkerung zu einer Nutzung als Freizeitanlage. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.

	Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis umfangreicher Abstimmungen und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig auch das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg reguliert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahmen Nrn. 15 bis 18, Eingang am 14./15./16.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahmen Nrn. 15 bis 18 sind inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 19, Eingang am 16.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Nachfolgend möchte ich meine persönliche Stellungnahme zu B-Plan 9-7 Spreepark darlegen. Die in Aussicht gestellte nachhaltige Entwicklung sehe ich in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt.	Nachhaltige Stadtentwicklung bedeutet in erster Linie, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Durch den Bebauungsplan werden in unmittelbarer Nähe des innerstädtischen Bereiches zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen bzw. wieder zugänglich gemacht. Diese sollen Angebote für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen umfassen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht ein großes gesamtstädtisches Interesse an der Revitalisierung des ehemaligen Spreeparkgeländes. Die Wiedernutzung brachgefallener Flächen in unmittelbarer Nähe des innerstädtischen Bereicheshat im Vergleich zur Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flä-

	chen am Stadtrand zudem den Vorteil, dass die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist und weniger individueller Verkehr erzeugt wird. Durch die Planung wird ein kulturhistorisch bedeutender Ort erhalten, der unter Inanspruchnahme bereits vorhandener Infrastruktur mit neuem Nutzungskonzept zu einem Park neuen Typs nachhaltig weiterentwickelt werden wird. Selbst auf nationaler Ebene ist kein weiterer Natur- und Landschaftspark mit einer solchen Kunst- und Kulturausrichtung zu finden, so dass dem planungsrechtlich zu sichernden Kunst- und Kulturpark eine besondere gesamtstädtische Bedeutung zukommt und auch sich positiv auf dem Wirtschaftsstandort Berlin auswirken wird. Grünordnerische Festsetzungen und verbindliche vertragliche Vereinbarungen stellen zudem sicher, dass für den Biotop- und Artenschutz bedeutsame Grünstrukturen gesichert und in die künftige Parkanlage integriert werden. Der Großteil der Eingriffe in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.
Bauliche Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet vorzunehmen wäre unverantwortlich.	Bauliche Eingriffe erfolgen durch die Ertüchtigung des Dammwegs im Bereich der Fläche, die bereits heute als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet ist. Eingriffe wurden vermieden, in dem die Ausweichbuchten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Berliner Forsten so angeordnet wurden, dass sie außerhalb der Kronentraufbereiche der Eichen erfolgen. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde bereits an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
Der geplante Ausbau des Dammweges auf 7,8 m (mit zusätzlichen Buchten) würde u.a. den Bestand der wertvollen hundertjährigen Huteichen gefährden	Im Bereich des Dammwegs sind keine Huteeichen vorhanden. Unabhängig davon sind die Eichen, die im Bereich des Dammwegs stehen, sehr wertvoll und werden in die Planung integriert. Die geplanten Ausweichbuchten wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Berliner Forsten so angeordnet, dass sie sich außerhalb des Kronentraufbereichs befinden.
und ist von der verkehrstechnischen Anbindung schlichtweg falsch. Ich schließe mich der Forderung der KGA Rathaus Treptow an, die bestehende Straße Dammweg mit 4,5 m Breite unverändert zu erhalten. Die Ausbildung einer verkehrsberuhigten Zone mit gleichberechtigten Verkehrsteilnehmern ist anzustreben. Motorisierte Fahrzeuge und Fahrräder müssen besondere Rücksicht auf	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Er-

Fußgänger nehmen,	schließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Insofern besteht kein Anspruch seitens der Bevölkerung zu einer Nutzung als Freizeitanlage. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis umfangreicher Abstimmungen und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg reguliert.
die Höchstgeschwindigkeit ist auf maximale Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) zu reduzieren. [Der Stellungnahme ist ein Bild beigefügt: Verkehrszeichen 325.1 - verkehrsberuhigter Bereich]	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Vor 20 Jahren hat man ein Parkhaus mit 900 STP am Ende des Dammweges geplant, mittlerweile unvorstellbar. Allerdings sind die aktuellen Planungen ebenso aus der Zeit gefallen und berücksichtigen nicht ansatzweise das Potential von „Spreepark“. Die Projektverantwortlichen neuen Spreeparkbetrieber sind gemäß Impressum Grün-Berlin. Alleiniger Gesellschafter der gemeinnützigen privatrechtlich organisierten Grün Berlin GmbH ist das Land Berlin also wir alle Aufgrund der Eigentümerkonstellation dürfte erwartet werden, dass die auf der hp formulierten hehren Ziele eine Umsetzung erfahren, aber wo ist die nachhaltige Erschließung, wo finden sich geplanten Attraktionen wie das Riesenrad im Wasserbecken? Im B-Plan ist davon nichts umgesetzt, sehr enttäuschend.	Der Bebauungsplan berücksichtigt, wie oben dargelegt, viele Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Viele Maßnahmen sind jedoch nicht im Bebauungsplan verbindlich zu regeln, sondern werden im Rahmen der weiteren Projektplanung konkretisiert und umgesetzt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität, auf die in der Stellungnahme verwiesen wird. Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen sichern somit nur den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des künftigen Kunst- und Kulturparks. Die Konkretisierung des Vorhabens auf Grundlage der Festsetzungen erfolgt in der weiteren ausführenden Projektplanung. Der Bebauungsplan regelt insbesondere die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen und begrenzt die maximal

https://www.spreepark.berlin/konzept-und-grundlagen/nachhaltige-mobilitaet/	überbaubare Grundstücksfläche. Für die Verortung bestimmter baulicher Anlagen und Attraktionen wie das Riesenrad besteht hingegen kein städtebauliches Erfordernis.
Es sollte eine Erschließung geplant werden, die dem Namen Spreepark gerecht wird, und diese führt m. E. über das Wasser. In der Machbarkeitsstudie zur Erschließung des Spreeparks mit nachhaltigen Verkehrsträgern vom 25.7.2020 wird u.a. eine Erschließung mit Shuttleschiffen bei einer Kapazität von 100 Pers./h (1200 Pers/ Tag) aufgezeigt, allerdings emotionslos und gleichwertig zu Seilbahnen oder autonomen Fahrzeugen. Meines Erachtens ist zur Erschließung des Spreeparks das meiste schon vorhanden, das Wichtigste ist, die Betreiber von der Standortqualität zu überzeugen. Schon die Anreise zum Spreepark sollte ein Erholungserlebnis bieten, hierbei wäre auch eine Einbindung von ortsansässigen Reedereien denkbar. Im B-Plan fehlen die notwendigen Anleger	Das Potential für die wasserseitige Erschließung des künftigen Kunst- und Kulturparks durch Fahrgastschiffe (Touristen- und Ausflugsschiffe) wurde bereits in der Rahmenplanung und in der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 berücksichtigt. Fahrgastschiffe können im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Erschließungs- und Mobilitätskonzepts eine sinnvolle Ergänzung der klassischen Verkehrsträger darstellen. Da das Spreeufer auf Höhe des Kunst- und Kulturparks renaturiert werden soll, ist die mögliche Anzahl und Lage von Schiffsanlegestellen jedoch begrenzt. Im Ergebnis umfassender Abstimmungen ist nur ein Schiffsanlegesteg genehmigungsfähig, diese soll im Bereich des künftigen Haupteingangs Ost und des „Alten Eierhäuschen“ errichtet werden. Im Bebauungsplan kann nur die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Schiffsanlegestelle im Bereich des öffentlichen Uferweges geregelt werden. Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind weitere Genehmigungen einzuholen, die entsprechenden Genehmigungsverfahren wurden bereits eingeleitet.
ebenso wie das Wasserbecken, indem sich zukünftig das Riesenrad drehen soll.	Das Wasserbecken ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtlich zulässig. Es ist Bestandteil der Freianlagenplanung, die aufgrund verbindlicher Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Projektträgerin umzusetzen ist. Für die gesonderte Festsetzung des Wasserbeckens als Wasserfläche besteht deshalb kein städtebauliches Erfordernis.
Es ist m.E. zwingend erforderlich die gesamte nachhaltige Erschließung bezirksübergreifend neu zu planen um somit ein lohnendes neues Ausflugsziel zu schaffen.	Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Neukonzeption der Erschließung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 20, Eingang am 17.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bitte um Berücksichtigung folgender Einwände: 1. Keine Verbreiterung des Dammweges: Es bleibt bei den vorhandenen 4,50m. 2. Der Dammweg bleibt eine Mischverkehrsfläche, ein abgetrennter Fußweg ist	Der Dammweg umfasst nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche. Er dient in diesem

nicht erforderlich.	Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke in Einklang gebracht werden mussten. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der erforderlichen Ausweichbuchten wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Weniger Parkplätze im Wald!	Im Bebauungsplan werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 bis zu maximal 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservie-

	rung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können.
4. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit wieder auf die bisherigen 10km/h reduzieren!	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahmen Nrn. 21 und 22, Eingang am 17./18.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahmen Nrn. 21 und 22 sind inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 20, sie unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Wortlauts im einleitenden Satz, welcher keine abwägungsrelevanten Inhalte beinhaltet.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 23, Eingang am 18.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bin strikt gegen jegliche Pläne zur Neugestaltung des Spreeparks.	Wird zur Kenntnis genommen. Das städtebauliche Ziel, auf dem Gelände des ehemaligen Freizeit- und Vergnügungsparks Spreepark einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die Umsetzung ist die Neugestaltung des Geländes erforderlich, die durch den Bebauungsplan ermöglicht wird.
Keine Waldfläche versiegeln,	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Versiegelung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

	sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
nicht den Dammweg verbreitern,	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
keine 600.000 Besucher pro Jahr....	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Besucherzahl. Die avisierte Besucherzahl von 600.000 Gästen/Jahr wurde durch eine Potenzialanalyse ermittelt und den weiteren Untersuchungen und Gutachten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis der wertenden Gesamtbetrachtung und Abwägung sind die nachhaltige Entwicklung und die Auswirkungen eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände städtebaulich vertretbar.
Bitte lassen sie den Wald wie er ist.	Durch Festsetzung von Fläche für Wald wird der bestehende Plänterwald gesichert. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der er-

	forderlichen Ausweichbuchten wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Wald-flächen so gering wie möglich gehalten wurden. So wurden die Ausweichbuchten auch so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden.
Lassen sie den Kleinkindern ihre Plansche und den etwas Älteren ihre Walschule	Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben keine nennenswerten Auswirkungen auf den Betrieb der Plansche oder die Waldschule. Beide Einrichtungen bleiben weiterhin über den Dammweg öffentlich erschlossen
und uns Anwohnern ihre Ruhe.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 können erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohnenden durch Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitschallimmissionen ausgeschlossen bzw. durch Maßnahmen (z.B. baulicher Art) vermieden werden.
Sollte das Eierhäuschen in diesem Leben noch einmal fertig werden, kann man es wunderbar mit der S-Bahn erreichen und einen schönen gesunden Spaziergang dorthin machen!	Das Ausflugslokal Altes Eierhäuschen ist nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass diese nicht den Dammweg befahren können. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 24, Eingang am 16.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 24 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 20.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 25, Eingang am 16.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Ich bitte um Berücksichtigung folgender Einwände: 1. Keine Verbreiterung des Dammweges: Es bleibt bei den vorhandenen 4,50m 2. Der Dammweg bleibt eine Mischverkehrsfläche, ein abgetrennter Fußweg ist nicht erforderlich.	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
3. Ausschließlich Anwohner- und Lieferverkehr auf dem Dammweg, mit Ausnahme von Fahrrecht für Menschen mit Mobilitätseinschränkung. 4. Keine neuen Parkplätze im Wald, mit Ausnahme von Parkplätzen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung und Lieferfahrzeugen.	Entlang des Dammwegs (zwischen Neue Krugallee und dem künftigen Kunst- und Kulturpark) ist Wohnen unzulässig. Insofern kann auch kein Anwohnerverkehr stattfinden. Das Befahren des Dammwegs wird künftig nur mit Zufahrtsberechtigung möglich sein. Dies wird durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung künftig sichergestellt. Eine Beschränkung des Dammwegs und der Stellplatzanlage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ nur auf Lieferverkehr und mobilitätseingeschränkte Personen ist nicht möglich, da für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals auch weitere Nutzergruppen zufahrtsberechtigt sein müssen, für die zum Teil Stellplätze vorzuhalten sind. Im Bebauungsplan werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 bis zu maximal 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige An-

	zahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig . Aus diesen Gründen erfolgen weder eine weitergehende Zufahrtsbeschränkung für den Dammweg noch eine Reduzierung der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze.
5. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit sollte 10km/h nicht übersteigen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 26, Eingang am 17.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
1. Keine Verbreiterung des Dammweges: Es bleibt bei den vorhandenen 4,50m 2. Der Dammweg bleibt eine Mischverkehrsfläche, ein abgetrennter Fußweg ist nicht erforderlich.	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berück-

	sichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
3. Keine Parkplätze im Wald! 4. Zufahrtsverbot zum Park mit privaten PKWs.	Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze verbunden mit einem Zufahrtsverbot für private Pkw ist nicht möglich. Zum einen sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorzuhalten (Für die übrigen Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden hingegen keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen.) Zum anderen ist die durch den Bebauungsplan maximal zulässige Anzahl von 100 Stellplätzen auch für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals erforderlich: Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Hiervon profitieren auch die Gäste des Ausflugslokals. Dieses ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden seinDurch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass u.a. nur zufahrtsbe-

	rechtigte Personen mit ihrem privaten Pkw den Dammweg befahren bzw. die o.g. Stellplatzanlage nutzen können.
5. bessere Anbindung des Parks mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Darin werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots benannt. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Buslinien-netzes beitragen können. Diese sind im Zuge der weiteren Projektplanung unter Einbeziehung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu konkretisieren. Die BVG hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestätigt, dass die dynamische Anpassung der Kapazitäten, z.B. durch Taktverdichtung oder größere Fahrzeuge, möglich ist.
6. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit wieder auf 10 km/h begrenzen für den Lieferverkehr. Hier sind bevorzugt Lastenträger zu nutzen. Konzept für einen umweltschonenden Lieferverkehr vor Umsetzung vorlegen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, auch nur für den Lieferverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 27, Eingang am 17.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Jahrzehnte lang war der Dammweg ohne Probleme (ob Versorgungs-, Baufahrzeuge, Zubringer zur Waldschule, Plansche oder Forst) bei streckenbezogenen 10 km/h leistungsfähig und verkehrssicher. Bei genauen Beobachtungen der Verkehre sowohl jetzt als auch bei vollem Spreeparkbetrieb ergibt sich, dass eine Verbreiterung nicht notwendig ist, auch nicht als Fußweg, der gar noch versiegelt ist und mit Bordsteinkante abgetrennt wird (im Landschaftsschutzgebiet!!!). Deswegen kann ich dem im Bebauungsplan genannten Ausbau des Dammweges nicht zustimmen.	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung

	von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bzw. der Ertüchtigung des Dammwegs auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Veränderung (Ausbau) des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung ist, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 28, Eingang am 19.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bin dagegen, weil wir auch Platz brauchen, Fußgänger und andere Menschen. Eine Erweiterung des Dammwegs könnte nicht getragen werden.	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidme-

	ten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 29, Eingang am 19.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich habe die Planung des Projektes Spreepark in den letzten 20 Jahren verfolgt und stehe prinzipiell dem neuen Vorhaben „Kunst- und Kulturpark“ positiv gegenüber. Allerdings habe ich und die Bürgerinitiative, der ich angehöre, immer das Projekt an den Auswirkungen für das umliegende Landschaftsschutzgebiet, also für den Plänterwald selbst gemessen. Die Hinwendung zu einem neuartigen Park (keinen Rummel mehr wie zu Beginn der Planung 2002) versprach eine gewisse Entschleunigung und die Abkehr von den geplanten Superlativen einer Massenbelustigung. Nun aber wird wieder mit einer Besucherzahl von 600.000/a geplant und damit das Gelände und die Zubringerlösungen an die Belastungsgrenze geführt. Für die Zahl gibt es keine sachliche Begründung. Sie dient lediglich dazu, den Haushältern die Mittelzusage zu erleichtern. Damit wird aber auch für den umliegenden Plänterwald eine starke Belastung geplant. Ich schlage vor, die Zielbesucherzahl deutlich zu reduzieren!	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Besucherzahl. Die avisierte Besucherzahl von 600.000 Gästen/Jahr wurde durch eine Potenzialanalyse ermittelt und den Fachgutachten zum Bebauungsplan zu Grunde gelegt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) keine Maßnahmen vorbereitet werden, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung verpflichten wird, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg. Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds an sich beitragen werden.

Da sind die Zusagen, dass die Spreeparkbesucher nicht mit dem PKW in den Wald fahren dürfen und der Uferweg nicht angetastet wird, wichtige Elemente der Planung, die ich unterstütze. Interessant ist, dass auf Seite 78 des Naturschutzfachlichen Gutachtens die Absicht zur begrenzten Nutzung des Dammweges mit den Worten beschrieben wird: „Die Besucher erreichen den Kunst- und Kulturpark zu Fuß oder mit dem Rad. Der Dammweg wird ausschließlich zur Ver- und Entsorgung sowie Zufahrt für Mitarbeiter und Schwerbeschädigte genutzt. Damit wirkt sich auch der Betrieb des zukünftigen Kunst- und Kulturpark nicht negativ auf die Schutzgebietsziele aus.“ (S.78 des Naturschutzfachlichen Gutachtens). Offensichtlich wurde das Gutachten in einer Zeit erarbeitet, als dieser Grundsatz auch uns als das neue Herangehen an den Verkehr vermittelt wurde. Dringende Bitte: Überarbeitung der Naturschutzgutachten mit dem tatsächlich beabsichtigten motorisierten Besucherverkehr in den Wald	Das Naturschutzfachliche Gutachten berücksichtigt den Bebauungsplan vom 8. Juni 2022 (Stand zur Öffentlichkeitsbeteiligung), ist damit aktuell und muss nicht angepasst werden. Der Bebauungsplan setzt den Dammweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) fest. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen).
Nur gelten diese Voraussetzungen heute nicht mehr, sondern mit der Teileinziehung, die ein Mittel der Verkehrsvermeidung sein sollte, wird heute im Gegenteil ein unbegrenzter PKW-Strom von Besuchern des Eierhäuschens festgeschrieben. Es heißt da nämlich: Als (zugelassener) Anlieger) gilt: „kontrollierter Besucherverkehr für Gäste mit Stellplatzreservierung (zeitlich befristet)“. Man kann sich nun raussuchen, ob die zur Verfügung stehende Platzzahl 50 oder mehr (kleiner 100) ist, die ständig belegt werden darf von Lokalgästen, denn in Textzeile 7 des B-Planes werden keinerlei Einschränkungen mehr für die Besucher des Ausflugslokals gemacht (nichts zur Kontrolle, nichts zur Stellplatzreservierung). Forderung: klare Begrenzung des motorisierten Besucherverkehrs zum Eierhäuschen auf besondere und seltene Ereignisse.	Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) dürfen nur noch zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren. Dies wird durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung künftig sichergestellt werden. Es ist richtig, dass auch Gäste des Ausflugslokals (Altes Eierhäuschen) eine Zufahrtsberechtigung erhalten können. Dies gilt aber nur für Gäste von Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsfeiern), die zuvor reserviert haben. Die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden nicht zufahrtsberechtigt sein, so dass unkontrollierter bzw. unbegrenzter Besucherverkehr nicht möglich sein wird Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen sichern somit nur den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des Kunst- und Kulturparks. Eine Konkretisierung des Vorhabens auf Grundlage der Festsetzungen erfolgt in der weiteren ausführenden Projektplanung. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis, die maximal zulässige Anzahl von Stellplätzen durch Festsetzung bestimmten Nutzergruppen zuzuordnen.
Ein wichtiges Anliegen der Planung war und ist die Ertüchtigung des Dammweges als Erschließungsstraße für den Spreepark. Das galt schon als noch zu Beginn der Planung mit Parkhäusern im Wald geplant wurde. Mit der Neubesin-	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich

nung auf klimafreundlichen Zugang zum Park beschränkt sich die Belastung des Dammweges auf den Wirtschaftsverkehr und auf Zufahrt für behinderte Personen. Für diese Aufgabe ist der Dammweg als Mischverkehrsfläche von 4,5m Breite bestens geeignet.

Erst die neuerdings befürwortete umfangreiche Zufahrt zum Eierhäuschen mit privaten PKW scheint einen Ausbau des Dammweges herauszufordern. Allerdings findet sich in den Verkehrsgutachten keine Analyse über die Leistungsfähigkeit des Dammweges in der vorliegenden Größe.

Hinweis: Bevor man Ausbaumaßnahmen zum Dammweg startet, muss eine solide Prüfung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Weges erfolgen.

Wir wurden im Frühjahr 2021 von Grün-Berlin über eine Entwurfsplanung zum Dammweg von Schlothauer&Wauer vom Februar 21 informiert, wo für uns erstmalig die Konzeption eines Fußweges (Breite 2,5m) gezeigt wurde, der zu einer Gesamtbreite von 7m führt; außerdem noch drei Ausweichbuchten mit 5,90,m +2,50m =8,40m Gesamtbreite. Das widersprach schon damals völlig der bisherigen Absicht zum behutsamen Ausbau.

Nun liegt ein B-Plan vor, der noch viel weiter geht. Als ob eine Straßenwidmung gottgegeben sei, wird jetzt alles vor langer Zeit gewidmete Land, das real Wald ist, als Straßenbauland deklariert. Jetzt darf bis zur Breite von 7,8m (dazu noch die 2 bis 3 Buchten) gebaut werden und die Waldversiegelung wird in Kauf genommen. Weil bekannt ist, dass hier ein strittiger Punkt liegt, der nie ausdiskutiert wurde, legt sich der B-Plan nicht fest, es heißt unter 10: “Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung“, und lässt dem Baulastträger freie Hand. Der allerdings ist nun an keinerlei Bürgerbeteiligung mehr gebunden.

Forderung: die endgültige Festlegung über die Aufteilung der Verkehrsflächen des Dammweges wird wieder in die B-Planung übernommen oder es wird ein Verfahren vorgeschlagen, wie vor dieser endgültigen Festlegung noch Einsprüche möglich sind.

bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Insofern besteht kein Anspruch seitens der Bevölkerung zu einer Nutzung als Freizeitanlage. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.

Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Dabei ist die Einteilung der festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche ist aber die Einteilung entsprechend den verkehrlichen Anforderungen sowie der Ver-

	kehrssicherheit möglich. Bei vollständiger Ausnutzung der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ wäre Wald nach Landeswaldgesetz betroffen. Gemäß Stellungnahme der Berliner Forsten im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB stellen nur die Ausweichbuchten eine Waldumwandlung dar. Von einem Kompensationserfordernis wird von Seiten Berliner Forsten abgesehen. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenquerschnitts bzw. die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern obliegt aus folgenden Gründen dem Straßenbaulastträger: Für den Dammweg ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Anforderungen und Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt, derzeit aber noch nicht vorliegt. Zudem besteht auch keine Erforderlichkeit, den Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung (die die Einteilung der Straßenverkehrsfläche zum Gegenstand hat) derart zu binden bzw. Gestaltungsspielräume bei der späteren Entwurfsplanung zu nehmen. Ein ausreichendes straßenbautechnisches Regelwerk stellt die Einteilung der Straßenverkehrsfläche entsprechend der verkehrlichen Anforderungen sicher. Überdies würde jede spätere Änderung der Einteilung eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Im Antragsverfahren sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen, zu beteiligen.
Auch eine angeblich nötige Trennung der Verkehre wird nicht aus der zu erwartenden Verkehrssituation, sondern aus Bauvorschriften abgeleitet, die nicht für die besondere Situation einer Straße durch ein LSG formuliert worden sind.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist, wie oben dargelegt, nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans.
Überall in der Stadt wird der Raum für motorisierte Fahrzeuge eingeschränkt, entstehen Spielstraßen und Kiezblocks; aber hier wird ein Weg durch einen Wald zu einer Stadtstraße ausgebaut, damit das Eierhäuschen motorisiert gut zu erreichen ist.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich.
Sicher sollte man dem Pächter des Restaurants vor der vollen Funktion des Spreeparks ökonomische Erleichterungen verschaffen, aber in der Zukunft trägt sich das Eierhäuschen durch die Parkbesucher (also Fußgänger und Radfahrer!). Bis dahin sollte das Eierhäuschen den Charme eines Ausflugsrestaurants	Wird zur Kenntnis genommen.

nicht verspielen! Eine Straße durch ein Landschaftsschutzgebiet darf ein für Waldbesucher geschützter Bereich sein, wo nur ausnahmsweise einige berechtigte Fahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit (jedenfalls weniger als 30km/h) hindurch fahren dürfen und dabei die Vorfahrt aller anderen Verkehrsteilnehmer beachten müssen. Der Wirtschaftsverkehr bleibt dennoch möglich und die Verkehrssicherheit einer solchen Mischverkehrsfläche lässt sich z.B. durch zeitliche Trennung der Verkehre erreichen. Verkehrsberuhigung im Landschaftsschutzgebiet - ist das so abwegig? Forderung: Beibehaltung der Mischverkehrsfläche Dammweg bei deutlicher Geschwindigkeitsreduzierung für den motorisierten Verkehr.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet wurden, wie oben dargelegt, im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 30, Eingang am 20.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Warum das Rad neu erfinden? Ich stimme den kritischen Einwendungen auf der KGA Rathaus- Seite zu und plädiere für einen Kompromiss: - Ausrüstung des Dammwegstummels ab Neue Krugallee (derzeit noch R1-Bestandteil!) mit versenkbaren Pollern, die nur für Berechtigte abgesenkt werden. Missbrauch kann durch KGA-Zeugen gemeldet werden. - Den Gärtnern traue ich zu, dass sie nötige Fahrten zur Bewirtschaftung minimieren können und auch Lastenräder einsetzen wollen. - Die Pollerlösung gibt es z.B. im Grunewald, auf dem Eichhörnchensteig, für	Die Befahrung des Dammwegs wird nur für zufahrtsberechtigte Nutzergruppen möglich sein. Dies wird über die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung künftig sichergestellt werden.

Hockey – und Tennissportler.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 31, Eingang am 21.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ausdrücklich ab. Gerade an einem Tag wie heute, wo auch hier in Europa die Auswirkungen der Klimaveränderung unangenehm sichtbar und fühlbar werden, sind die im Bebauungsplan 9-7 aufgeführten Pläne verantwortungslos den Bürgern dieser Stadt gegenüber. Der Ausbau des Dammweges wird gefordert, weil am Eierhäuschen bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen. Wie kommen Politiker eigentlich dazu gegen die Interessen der Allgemeinheit, einem privaten Pächter Stellplätze in diesem Umfang nicht nur zu genehmigen sondern auch noch mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren?	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfah-

rende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.

Richtig ist, dass durch die Ertüchtigung des Dammwegs und die maximal zulässige Anzahl von Stellplätzen als Obergrenze erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Mit diesen Auswirkungen wurde planerisch umgegangen. Die bis zu maximal 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ ist Teil des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“. Durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen wird der durch das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zu 86 % ausgeglichen. Da kein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich war, werden 450 Bäume in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick gepflanzt. Unter Berücksichtigung von 450 planexternen Baumpflanzungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft zu 90 % ausgeglichen. Es verbleibt für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ein Defizit von 10 %. Für den Dammweg erfolgt eine Entsiegelung und Waldentwicklung am Pionierweg. Damit können 39 % der Eingriffe ausgeglichen werden.

Die Festsetzung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich um einen Kohlenstoffspeicher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden, in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden durch Festsetzung als Fläche für Bindungen für Bepflanzungen gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden.

Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind im Bereich des Dammwegs nicht zu erwarten, da

	nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Bäume gefällt werden müssen.
Und wie erklären Sie den Bürgern dieser Stadt, weshalb Sie bereit sind, die erheblichen Umweltschäden zu befürworten? Habe ich heute nicht gerade vernommen, dass 90% der Waldbrände von Menschen ausgelöst werden? Und jetzt sollen eine von Berlins Natur Oasen zusätzlich mit viel mehr Autos belastet werden? Hören Sie überhaupt zu, wenn die Wissenschaftler sprechen? Geht es nicht darum, mehr Grün zu schaffen, die Natur mehr zu schützen, den Bürgern dieser Stadt mehr Rückzugsräume zu bieten? Jetzt haben Sie die Chance, sich Ihrem Gewissen zu stellen und Gutes für die Zukunft dieser Stadt zu leisten. Ich zähle auf Sie!	Die Planung sieht die Wiederbelebung und nachhaltige Nutzung der ehemaligen Fläche des Spreeparks vor. Durch die Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks, der die bisherigen Fahrgeschäfte erhält, restauriert und als Kunstobjekte inszeniert wird mit diesem Ort geschichtsträchtig umgegangen. Nur durch die Entwicklung einer reinen Waldfläche wäre eine umweltverträglichere Entwicklung möglich. Dies ist aber seitens des Landes Berlin nicht angedacht, weil der besonderen Historie des Ortes Rechnung getragen werden soll. Daher wurde im Rahmen der Planung darauf geachtet, dass besonders viel Natur erhalten wird. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Damit können Beeinträchtigungen reduziert werden. Ursache von Waldbränden ist zu großem Anteil das Nutzerverhalten. Auslöser für die meisten Waldbrände sind neben Brandstiftung noch Fahrlässigkeit sowie Unachtsamkeit von Waldbesuchern. Eine Zigarettenkippe oder Glasflaschen können bereits einen Waldbrand auslösen. Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf das Nutzerverhalten. Durch die Planung wird die Gefahr von Waldbränden nicht erhöht. Im Plänterwald handelt es sich um einen Mischholzbestand, der etwas weniger anfällig ist bei der Entstehung und Ausbreitung von Bränden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 32, Eingang am 21.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Vielen Dank dass Sie sich Zeit nehmen, meine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan zu prüfen! In besagtem Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen sowohl 100 Stellplätze im Plänterwald, als auch eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweck-

werden. Beides lehne ich ab.	bestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Ich widerspreche Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung habe. Er erschließt für Fußgänger die Plantsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist bereits eine als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich somit auch nicht um eine Spielstraße bzw. oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Insofern besteht kein Anspruch seitens der Bevölkerung zu einer Nutzung als Freizeitanlage. Da der Dammweg aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt wird, werden im

	Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehr vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist nicht auf Grund der festgesetzten zulässigen Anzahl von 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb des künftigen Kunst- und Kulturparks und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich. Die Ertüchtigung ist aus den o.g. Gründen erforderlich.
Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Vielleicht sollten wir uns anfahren lassen, damit die Geschwindigkeit reduziert werden kann und die Verbreiterung des Dammwegs und der getrennten Wegeführung nicht mehr nötig ist?	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erheblich Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad-, zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Belange der Eingriffsbewertung sind der Abwägung zugänglich. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen

	nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden.
Sie schreiben, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht?	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt.
Uns ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist, wie oben dargelegt, nicht aufgrund der maximal zulässigen Anzahl von 100 Stellplätzen erforderlich. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im öffentlichen bzw. gesamtstädtischen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäudeensemble des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren bzw. einer tragfähigen nachhaltigen Nutzung zuzuführen, damit es auch langfristig als Ausflugslokal für Erholungssuchende zur Verfügung steht, sollen im Ergebnis der Abwägung Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung möglich sein.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Um es klar und deutlich zu sagen: Mit dieser Aktion hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet. Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung werden künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können.
Wie denken Sie über diese Einwände? Ich würde mich über eine Antwort von Ihnen sehr freuen :)	Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz4 BauGB mitzuteilen. Dies erfolgt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 33, Eingang am 20.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich habe die Unterlagen zum Bebauungsplan 9 -7 so einigermaßen studiert, die mich betreffen könnten. Dabei sind folgende für mich folgende Schwerpunkte von größerer Relevanz: Ausbau Dammweg. Lautstärke (Schalluntersuchung) Straße am Plänterwald/Pionierweg	Die genannten Themen werden nachfolgend in der Stellungnahme konkretisiert. Es wird auf die nachfolgende Abwägung verwiesen.

Parkplatzsituation Umwelt Die meisten Sachverhalte beruhen auf veralteten Daten (Parkuntersuchung 2018, Besucherumfrage 2013. Was noch gar nicht mit eingeflossen ist…===> die Neueröffnung des Zenners und die Nachverdichtung in Plänterwald/Baumschulenweg, dazu aber später mehr.	
1. Dammweg Für den nördlichen Dammweg (Neue Krugallee/Spreepark) läuft die Planung mit täglich 340 Besuchern. Hier sollte der Betreiber allen Fußgängern und Radfahrern, die am Dammweg aussteigen (Bus) und die zum Spreepark wollen den Pionierweg anraten, zumal am Ende des Dammwegs gar kein Besuchereingang zum Spreepark zur Verfügung steht (ggf. auch Ansage im Bus). Das Anbringen einer Tafel sollte wohl nicht so schwierig und teuer sein. Der Pionierweg ist vom Dammweg 270 Meter entfernt und der Weg dorthin durchaus für alle zumutbar. Dann würden über den Dammweg nur noch die Besucher vom Eierhaus kommen.	Ein Besucherleitsystem zur Lenkung der Besucherströme ist im Erschließungs- und Mobilitätskonzept bereits als wichtige Maßnahme benannt. Die Projektträgerin hat sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, dieses durch Beschilderungs- und weitere Informationselemente umzusetzen.
Ich habe vergeblich eine Analyse gesucht, die ermittelt, mit wieviele Fußgänger/Radfahrer es geben wird, die vom Dammweg ausschließlich nur ins Eierhaus wollen. Die Anwohner würden wahrscheinlich den Waldweg zu Fuß benutzen. Somit wäre die Belastung des Dammwegs durch Fußgänger schon in großen Teilen minimiert.	Das Aufkommen an zu Fußgehenden und Radfahrenden, die nur das Ausflugslokal aufsuchen werden, ist im Vergleich mit den entsprechenden Verkehrszahlen, die für den Kunst- und Kulturpark ermittelt wurden, untergeordnet. Durch ein Leitsystem sollen die Besucherströme der Zufußgehenden über Wasser- und Pionierweg sowie die Kiehnwerderallee geführt werden. Radfahrende werden vor allem über Wasserweg und Kiehnwerderallee zum Ausflugslokal gelangen.
Insgesamt wird damit gerechnet, dass täglich 348 KfZ den nördlichen Dammweg benutzen (Begründung Seite 120). Während der Öffnungszeiten 10.00 - 23:00 Uhr wären das 30 Autos pro Stunde und sagen wir mal 30 Fußgänger gleichzeitig. Alle zwei Minuten ein Auto. 15 Autos pro Stunde in eine Richtung. Bei dem Verkehrsaufkommen ist kaum damit zu rechnen, dass sich soooooooo sehr viele KfZ auf einmal begegnen. Die bisherigen Fahrten zu den Baustellen einschließlich der Mitarbeiter klappt jetzt auch reibungslos. Viele Fußgänger nutzen auch den Waldweg Richtung Eierhaus, der parallel zu Dammweg verläuft. Der ist gar nicht so schlecht wie sie schreiben, sonst würden die Menschen den wohl meiden. Eine derartige Kollision zwischen Fußgängern und dem KfZ-Verkehr wird es nicht geben, der den Ausbau des nördlichen Dammwegs zur Stadtstraße mit Gehweg erforderlich macht. Dazu kommt noch der Punkt, dass die meisten Besucher in den Nachmittag und Abendstunden erwartet werden und der Wirtschaftsverkehr für den Spreepark und das Eier-	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

haus sinnvollerweise auf den Vormittag gelegt werden kann, bei dem mit ganz wenigen Fußgängern zu rechnen ist. Bei geschickter Planung reicht der bisherige Dammweg ohne Veränderung aus, zumal es der Bezirk für unnötig hält, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Waldverlußt vorzunehmen, zumindest für 60 Prozent davon. Auch die Besucher der Plansche laufen zu meist durch den Wald. Für die Gehbehinderten sind ja mit Anmeldung die Parkplätze am Eierhaus vorhanden. Für die Personen ist demnach auch kein Gehweg erforderlich.	„Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Für den flächenmäßigen Waldverlust sowie die Waldumwandlung im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zu einer anderen Nutzungsart wäre eine 40.183 m² (4 ha) große Fläche bereit zu stellen. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die für den Waldausgleich zur Verfügung stehen. Daher ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 108.492,75 € zu leisten. Die Maßnahmen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für die Umweltprüfung zur Bewertung des Waldeingriffes ausgehend vom Dammweg wurde das vorliegende Verkehrskonzept zu Grunde gelegt, um mögliche Eingriffe in den Wald abschätzen zu können. Demnach können alle Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung in der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche gedeckt werden. Durch eine vollständige Ausnutzung der Verkehrsfläche kann Wald nach Landeswaldgesetz betroffen sein. Gemäß Stellungnahme der Berliner Forsten im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB stellen nur die Ausweichbuchten eine Waldumwandlung dar. Von einem Kompensationserfordernis wird abgesehen.
Der Dammweg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Plänterwald. In der Verordnung zum Landschaftsschutz (§§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), heißt es dazu: die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins im Bereich der Treptower Spreetalniederung mit seinem vielfältigen, überwiegend sehr alten grundwassernahen Baumbestand als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, das schöne und in seiner Eigenart als flussbegleitender Laubwald den Charakter der Spree prägende Landschaftsbild und das Gebiet wegen seiner besonderen, übergreifenden Bedeutung für die Erholung zu erhalten“. Mit der Eröffnung des Spreeparkes überhaupt, ergießen sich nun Maßnahmen und Pläne, die nichts mit dem Naturschutz zu tun haben, weil der Spreepark eben nicht zum Naturschutzgebiet gehört. Damit ergibt sich natürlich beim Dammweg ein Interessenkonflikt, weil nun genau der Weg zum Spreepark aus-	Der Plänterwald ist Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Freizeit und Naherholung. Dies wird auch nach Realisierung des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ durch deren wieder zugänglichen Flächen der Fall sein. Erhebliche Einschränkungen sind nicht zu erwarten. Teil des Landschaftsschutzgebietes ist auch der Dammweg. Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterliegen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung dar-

gerechnet durch das Naturschutzgebiet führt in dem eigentlich keine Veränderungen erfolgen dürften.	stellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Der Dammweg ist hingegen bereits heute eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die bis zur Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) keinerlei Einschränkungen unterlag. Aufgrund der Planung erfolgten eine Teileinziehung und Beschränkung auf den Nutzerkreis von Fuß- und Radverkehr sowie von Anliegern, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr. Der Nutzerkreis ist damit gegenüber dem vorherigen Zustand deutlich eingeschränkt. Der Dammweg sichert neben der öffentlichen Erschließung für die Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch künftig die Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung werden künftig nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Auch um die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und den Wald zu reduzieren, erfolgte bereits die o.g. Teileinziehung von Straßenland (Dammweg) und Beschränkung des Benutzerkreises. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb, wie oben dargelegt, nur moderat erhöhen, so dass das Verkehrsaufkommen insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets erforderlich.
Mit der zusätzlichen Versiegelung 4.000 m2 (ist wohl der Dammweg gemeint (siehe Begründung Seite 95/96. Um das auszugleichen, wurde der Pionierweg verkleinert (40%). Den weiteren Ausgleich der verbleibenden 60% Prozent hält der Bezirk für unnötig. Für mich ist höchst fragwürdig, warum für die vielen Besucher der Pionierweg verkleinert wurde und für die paar Besucher eine ganze Stadtstraße geplant ist. Zwar sollen die Radfahrer über die bulgarische Straße und die Fußgänger über den Pionierweg geleitet werden, ob das aber so kommt????????. Ggf wäre ein Radverbot für den Pionierweg zusätzlich sinnvoll, aber dazu fehlt eine Aussage.	Durch die Planung erfolgt eine maximale Neuversiegelung von 3.942 m² im Bereich des Dammwegs. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Für einen Ausgleich wäre eine Entsiegelung einer Fläche von 3.942 m² und eine Anpflanzung als Eichen-Hainbuchenwald erforderlich. Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als Maßnahme für den Eingriffsverursacher Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsbe-

Unter Berücksichtigung des Naturschutzgebietes müsste sowohl der Pionier, als auch der Dammweg unverändert bleiben.	rechtigter Verkehr" (Dammweg) herangezogen werden kann. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Das Baugesetzbuch ermöglicht in der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Eingriffsregelung zu entscheiden. Dabei kann in einem engen Rahmen von einer vollständigen Kompensation abgewichen werden, also ein Teil der eigentlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entfallen. Von dieser Abwägung wird Gebrauch gemacht, da der verbleibende Eingriff mit 2.413,5 m² bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“ verhältnismäßig gering ist. Der Pionierweg ist Bestandteil des Plänterwalds und wird im Bebauungsplan innerhalb der Fläche für Wald gesichert. Radfahrende sollen durch ein Besucherleitsystem über den Wasserweg als künftiger Europaradweg oder den Dammweg geführt werden.
Wieso wird der Dammweg als Bestandteil des Spreeparks angesehen (Regenwassergutachten). Der Dammweg ist doch Bestandteil des Plänterwaldes und gehört doch nicht GrünBerlin. Deshalb muss er auch in bisherigem Zustand bleiben.	Der Dammweg im Geltungsbereich des B-Plans 9-7 bleibt eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche und wird nicht Eigentum der Projektträgerin. Er sichert neben der öffentlichen Erschließung für die Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch künftig die Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“. Hierfür ist er entsprechend den verkehrlichen Anforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu ertüchtigen.
Die Hauptzufahrt soll über den Dammweg erfolgen. In wie weit wird der Dammweg zwischen Köpenicker Landstraße und der neuen Krugallee verändert? Bleibt ein Parken auf beiden Seiten erhalten?	Im Ergebnis des Verkehrsgutachtens vom 12.01.2022 sind keine baulichen Maßnahmen für den Straßenabschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee erforderlich.
2.Schalluntersuchung (Dokument Schalluntersuchung) Eierhaus + Veranstaltungshalle Der Biergarten und die Restaurantterrasse wird mit einer Lautstärke von 80 - 90 Dezibel vorgesehen (siehe Seite 85). Die Lautstärke gilt ohne Musik, entspricht aber durchaus der Lautstärke eines Küchengerätes, Staubsaugers, Straßenverkehr, Rasenmäher. Wenn ich mir Gespräche bei solch einer Lautstärke vorstelle, dann ist wohl kaum jemand zu verstehen, wodurch schreien noch verstärkt würde. Selbst bei einem Großraumbüro müssten alle Personen gleichzeitig sprechen, aber das wäre eine schreckliche Vorstellung. Von daher meine Anmerkung: Wurde die Berechnung so vorgenommen, dass alle Gäste auf den 370 Plätzen alle gleichzeitig sehr laut sprechen? Die Formel sagt aus: Lautstärke gesamt = Lautstärke Gast + 10db * die Hälfte der Sitzplätze. Wenn ein Gast	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Sanierung und bauliche Ergänzung des denkmalgeschützten Ausflugslokals Altes Eierhäuschen wurde eine Untersuchung zur schalltechnischen Verträglichkeit eines Tages- und Eventbetriebs im Ausflugslokal durchgeführt. Da das Bauvorhaben auf Grundlage dieser Untersuchung genehmigt wurde, wurden deren Ergebnisse mit den genannten Eingangsdaten in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 21.06.2021 berücksichtigt. Anforderungen an den Arbeitsschutz werden durch andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelt und sind nicht Gegenstand der Festsetzung eines Bebauungsplans

praktisch 70 Dezibel spricht, wird bei dem Wert davon ausgegangen, dass die Hälfte aller Gäste nicht 70, sonder 80 Dezibel laut ist. Kaum vorzustellen, dass man dabei noch sein eigenes Wort versteht. Wieso dürfen Menschen in einem Restaurant so laut sein, kann da noch von Erholung die Rede sein???? In den Sälen werden 100 Dezibel zugelassen. Dies entspricht dem Geräusch der Eisenbahn. Es ist schon komisch, dass beim Arbeitsschutz ab 85 Dezibel ein Gehörschutz Pflicht ist. In den Sälen des Eierhaus müsste das Personal nach meiner Ansicht, über die gesamte Arbeitszeit diese Belastungen auszuhalten. Ähnlich sehe ich das bei der Veranstaltungshalle. Wo ist da der Arbeitsschutz? Erstens müsste dann das Servicepersonal Gehörschutz tragen und der Lärmpegel ist gesundheitsschädlich für die Gäste. Wie kommt die Zulassung eines so derart hohen Wertes zu Stande (Eierhaus und Veranstaltungshalle)?	
Annähernd ergibt sich auch die Frage, wie das bei Freilichtveranstaltungen mit den hohen Werten aussieht, wobei ein Orchester zum Beispiel auf der Freilichtbühne nur einen begrenzten Zeitraum die entsprechende Musik spielt.	In der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurden die Auswirkungen der Planung auf Schallimmissionen durch Veranstaltungen ermittelt. Dabei wurde der nur selten auftretende Fall von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen auf allen Flächen des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und mit lauten Veranstaltungen in der Werkhalle untersucht. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen bzw. durch Maßnahmen vermieden werden. Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln, so dass die Anzahl störender Veranstaltungen begrenzt ist. .
Riesenrad Es wird mit 108 bis 114 Dezibel als leise angegeben. Das halte ich jedoch für eine Lüge. Die Lautstärke entspricht den der Eisenbahn bzw. Kreissäge. Liegt ebenfalls über dem Wert von 85 Dezibel, wonach die Betreiber im Arbeitsschutz alle Gehörschutz tragen müssen. Wird das eingehalten? Für die Besucher ist es ja ein zu meist kurzer Aufenthalt.	In der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 werden die maßgeblichen Schallquellen für Freizeit- und Veranstaltungslärm im Plangebiet identifiziert: Neben den Veranstaltungsflächen im Freien und der Nutzung von Gebäuden für Veranstaltungen ist dies auch der Betrieb des zulässigen Riesenrads als Fahrgeschäft. Die Schallimmissionen des Riesenrads wurden in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.
störende Veranstaltungen Im Gutachten wird genannt, das wohl im Zeitraum Mai bis Oktober für den Spreepark 10 störende Veranstaltungen genehmigt werden können. Bei der Begutachtung wurde bisher nur die Insel der Jugend berücksichtigt. Was gänzlich fehlt ist die Neueröffnung des Zenner in Treptow. Es gäbe dann drei anstelle von zwei Veranstaltern in unmittelbarer Nähe. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Anwohner die Veranstaltungen in Summe wahrnehmen und haben insgesamt 18 Veranstaltungen dieser Art veranschlagt. Das wären also für jeden der drei Betreiber lediglich 6 Veranstaltungen pro Saison. Immerhin wäre	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Anzahl störender Veranstaltungen. Diese unterliegen der Genehmigungspflicht und sind ggf. aufgrund ihres Störungsgrads in der Anzahl zu begrenzen. Sowohl in der schalltechnischen Untersuchung als auch in der Begründung zum Bebauungsplan wurde dargestellt, dass das vom künftigen Kunst- und Kulturpark ausgehende Konfliktpotenzial relativ gering ist und nur die als besonders laut und damit als störend eingestuften Veranstaltungen in der Werkhalle mit bis zu 2.500 Personen und Musikbeschallung (ohne weitere Maßnahmen zur Verminderung der Schallabstrahlung) in ihrer Anzahl entsprechend den seltenen Ereignissen zu begrenzen sind. Die zulässige

dann so eine Veranstaltung in der Zeit von Mai bis Oktober an jeweils 3 Wochenenden im Monat, also fast jedes Wochenende. Der Bebauungsplan 7-9 ist somit von 10 auf 6 störende Veranstaltungen zu korrigieren. Für mich ist es ohnehin fragwürdig, warum die Veranstaltungen in heutiger Zeit so laut sein müssen, dass man das eigene Wort nicht mehr versteht bzw. ich Gehörschutz tragen müsste um das überhaupt auszuhalten. Die heutigen Instrumente, Lautstärker und Lautsprecher sind noch viel viel lauter als zu zu meiner Jugend in den 70ern. Irgendwann haben wir eine Generation mit viel mehr schwerhörigen, da die Menschen auch viel mehr mit Kopfhörern rumlaufen als noch vor 20 Jahren. Da diese Leute anscheinend schlechter hören als wir, müssen die Veranstaltungen anscheinend auch lauter sein, als vor 20 Jahren. Ich gebe aber immer noch zu bedenken, dass ab 60 Dezibel schon eine Schädigung des Gehörs beginnt.	Anzahl gilt dabei für alle auf einen Immissionsort einwirkenden Freizeitanlagen (und im vorliegenden Fall darüber hinaus einschließlich Veranstaltungen), so dass insgesamt nicht mehr als zehn störende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Alternativ können aktive Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle umgesetzt werden, so dass weniger Lärm nach außen dringen würde und in der Folge auch mehr „laute“ Veranstaltungen in der Werkhalle stattfinden könnten.
Der Spreepark verursacht Lärm im Landschaftsschutzgebiet, denn gewisse Lärmpegel sinken nicht plötzlich am Zaun auf 30 oder weniger Dezibel ab. Grade unmittelbar am Zaun und weitere 200 Meter dahinter ist es noch so laut, wie an einer mit PKW befahrenen Straße. Hier gibt es noch genau den selben Konflikt, dass der Spreepark kein Landschaftsschutzgebiet ist, aber alles um ihn herum schützenswerte ist. Es wird keine Rücksicht genommen, sondern genau die Regelungen genehmigt, die auch sonst in Nichtschutzgebieten gelten. Hier sollte die Stadt Berlin doch den Kompromiss finden, um einen guten Mittelweg zu finden, der bedeuten würde, für Lautstärke einen abgesenkteren Wert festzulegen (zum Beispiel für die Montagehalle 70 Dezibel, das Riesenrad 75 Dezibel). Es muss doch ein guter Mittelweg gefunden werden. Muss man das wirklich bis zur maximalen Obergrenze ausloten, die in Nichtschutzgebieten gelten? Es wird lediglich auf den Lärmaktionsplan für innerstädtische Erholungsflächen verwiesen, aber der Plänterwald ist nicht einfach ein Park wie der Treptower Park, der Schlesische Busch oder der Stadtpark Steglitz, sondern ein Landschaftsschutzgebiet, das mehr Fürsorge für Mensch, Tier und Pflanzenwelt erfordert. Die Stadt Berlin verramscht den Plänterwald als einfacher Stadtpark, dabei ist er weit mehr. Wenn Berlin so weiter macht, haben wir bald überall leblose Landschaften in den nur noch wir Menschen heimisch sind und das alles für den Kommerz.	In der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurden die Auswirkungen des Freizeit- und Veranstaltungslärms auf den Plänterwald als Erholungsgebiet untersucht. Am Tag kommt es lediglich am nordöstlichen Rand der festgesetzten Waldfläche (Dammweg) zu Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts von 55 dB(A). Diese sind an der südöstlichen Grenze des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ (im Bereich der so genannten Werkhalle) am höchsten und betragen bis zu 10 dB(A). In der Nacht nimmt der Umfang der von Überschreitungen betroffenen Waldflächen deutlich ab. In diesem Zeitraum sind nur noch Waldflächen südöstlich des Dammwegs betroffen. Der überwiegende Teil des Plänterwalds ist somit nicht betroffen, so dass Tiere hier hinreichend Rückzugsräume finden. Auch zeigen die Schallimmissionspläne für die Nacht deutlich, dass die o.g. Überschreitungen auf laute Veranstaltungen in der Werkhalle zurückzuführen sind. Die Anzahl derartiger Veranstaltungen ist jedoch auf seltene Ereignisse begrenzt.
Wieso der Veranstaltungslärm als relativ gering eingeschätzt wird, ist mir unerklärlich. Siehe auch FAUNA/FLORA ERWEITERUNGSBEREICH (Seite 20) . Die Tiere direkt am Zaun werden wir verschrecken, aber das zählt wohl nicht	
3. Straße am Plänterwald Fußgänger/Radfahrer (Dokument Verkehrsuntersuchung/Schallschutz	Es ist nicht richtig, dass zwischen S-Bahnhof Plänterwald und dem Kunst- und Kulturpark täglich 2.500 Besucher verkehren werden. Die Verkehrs-

Hier ist die Ausgangslage so, dass ca. 2.500 Besucher täglich vom S-Plänterwald Richtung Spreepark geplant sind (siehe hierzu Dokument Schalluntersuchung Seite 97.) Dazu soll die Straße am Plänterwald für das Rad- und Fußgängeraufkommen umgebaut werden (Verkehrsuntersuchung Seite 72). Nach meiner Meinung sind die Gehwege zu schmal um Radweg + Fußgängerstreifen durchgehend zu gewährleisten. Es ist die Frage, können dort beidseitig die parkenden Autos stehen bleiben oder gibt es ein komplettes Parkverbot? Leider gibt es keine genaue Festlegung im Bebauungsplan, wie die Umgestaltung aussehen soll. Hier müssen wir die Stadt unbedingt auffordern eine genaue Planung + Festlegung zur Straße am Plänterwald nachzuliefern und auf keine Fall diese Angelegenheit irgend einem Betreiber zu überlassen.

untersuchung vom 12.01.2022 hat das Verkehrsaufkommen für den so genannten Design Day ermittelt. Dies ist ein Sonntag mit durchschnittlichem Besucheraufkommen, der 40-50 mal im Jahr auftritt.

Das im Rahmen der Projektwicklung erarbeitete Erschließungs- und Mobilitätskonzept schlägt vor, die Radfahrbedingungen in der Straße Am Plänterwald im Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und Neue Krugallee, z.B. durch Verringerung von Gehwegbreiten zu Gunsten des Radverkehrs oder eine Einbahnstraßenführung, zu verbessern. Hierbei handelt es sich um Vorschläge, die– auch in Abwägung mit anderen verkehrlichen Anforderungen und den Bedürfnissen anderer Verkehrsarten – durch den zuständigen Straßenbaulastträger auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen und ggf. zu konkretisieren und umzusetzen sind.

Nach Seite 116 der Schalluntersuchung sollen dort etwa 40 - 50 Dezibel herrschen und die Anwohner müssten sich darauf einrichten, dass eine ständige Geräuschkulisse durch Gespräche, Lachen, Fahrradklingeln usw. herrscht. Das klingt auf den ersten Blick nicht viel, aber wenn das ständig ist, oder in der Nacht, nach Ende von Veranstaltungen, kann das schon sehr lästig sein. Noch dazu kommt, dass auch einige Gäste grölend nach Hause laufen oder fahren.

Sollen die Anwohner wirklich erst jedes Mal das Ordnungsamt anrufen, wenn gegrölt oder randaliert wird. Bis die Beamten da sind, sind auch meist entsprechende Personen weg. Hier müssen bei größeren Veranstaltungen gleich Sicherheitsleute anwesenbd sein, die für Ordnung und Sicherheit sorgen (Ähnlich wie in Bus und Bahn). Es kann nicht allein den Anwohnern obliegen, damit fertig zu werden, wenn das nur als Ordnungswidrigkeit angesehen wird. Es ist doch von Beginn an abzusehen, dass bei großen Veranstaltungen damit zu rechen ist. Hier muss durch GrünBerlin für die entsprechenden Ordner, auch außerhalb des Geländes gesorgt werden.

In der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurden auch Geräuschemissionen ermittelt, die durch Besucher und Besucherinnen von Veranstaltungen auf den Zuwegungen zum Plangebiet verursacht werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch Zufußgehende auf den Wegen zwischen den S-Bahnhöfen bzw. Bushaltestellen und den Parkeingängen im Mittel nur geringe Geräuschimmissionen verursacht werden. Auch vor den schutzbedürftigen Wohnhäusern entlang der Straße Am Plänterwald, die am stärksten von zu fußgehenden Besuchern und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks frequentiert werden wird, werden die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts unterschritten.

Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken betreffen potenzielle Konflikte durch rücksichtsloses Verhalten, welche nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch Regelungen bzw. Festsetzungen abgewendet werden können.

4. Parkplätze

Ich habe im Dokument gelesen, dass man sich darauf verlassen will, dass die Besucher bei Anreise merken, es gibt keine Plätze und bei späteren Anreisen dann weiter weg parken oder öffentlich anreisen. Will die Stadt wirklich dieses Szenario ausprobieren. Na dann holla die Waldfee. In der neuen Krugallee ist der Parkraum jetzt schon voll ausgelastet, Durch die Nachverdichtung ziehen immer mehr Leute in das Gebiet. Das ist bei den Berechnungen von 2018 noch gar nicht eingeflossen und auch, dass die Besucherzahl durch die Eröffnung des Zenner weitere Plätze in Alt-Treptow beanspruchen. Man könnte zwar in der Köpenicker Landstraße eine Fahrspur für die Besucher frei räumen, so viel

Im Ergebnis des Verkehrsgutachtens vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzliche Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist und aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind

ist das aber auch nicht und zu argumentieren, die Besucher suchen einen Platz weiter weg, wird auch nicht funktionieren. Hier sollte die Untersuchung aktualisiert werden.	deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin werden im Zuge der weiteren Projektentwicklung Maßnahmen umgesetzt, die die Erreichbarkeit des künftigen Kunst- und Kulturparks mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessern und im Sinne der Mobilitätswende Anreize für den Verzicht auf die Anreise mit dem eigenen Auto schaffen. Die Bestandserhebung wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Im weiteren Planverfahren wurde das Verkehrsgutachten erarbeitet. Dieses ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen, die für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden. Insofern kann die Parkraumerhebung nicht tagesaktuell sein. Sollten gegebenenfalls durch einen Zuwachs an Anwohnenden weniger freie Stellplatzkapazitäten zur Verfügung stehen, besteht nach Einschätzung zwischen Anwohnerparken und externem Parken keine Konkurrenz, da u.a. auch zeitversetzt geparkt wird bzw. Besucher und Besucherinnen auf das weitere Umfeld ausweichen werden. Gleiches gilt für Gäste des Ausflugslokals „Zenner“.
5. Umwelt Das Eierhaus liegt im Landschaftsschutzgebiet und es wurde dafür 3.359 m^2 Wald vernichtet. Da wohl keine Ausgleichsfläche vorliegt fließt an die Berliner Forsten Geld in Höhe von 59.000 Euro (Begründung Seite 107. Was mit dem Geld passiert, wird verschwiegen Hier sollten genau festgelegt werden, dass die Berliner Forsten dafür die Bäume pflanzen und das Geld nicht zum Beispiel für Gehälter genutzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wer kontrolliert den festgelegten Ausgleich der Niststäten.	Die Kontrolle der Durchführung und Funktionserfüllung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Behörden.
Als Ausgleich sollen außerdem 450 Straßenbäume gepflanzt werden. Ist das erfolgt?	Die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Straßen oder Grünflächen im Bezirk Treptow-Köpenick wird verbindlich in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Wie im Umweltbericht Kap. II 2.5.6.2.1 dargestellt, erfolgt die Umsetzung der Maßnahme über einen Zeitraum von 3 Jahren. Die geplanten Baumstandorte werden durch das zuständige Straßen- und Grünflächenamt festgelegt. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pflanzmaßnahme ist auch die Pflege der gepflanzten Bäume verbindlich geregelt.

Als Ausgleichsfläche könnte auch der Treptower Park genutzt werden. Hier sind in den letzten Jahren viele Bäume dem Sturm zum Opfer gefallen, gleichzeitig gilt das auch für Bäume zwischen Galilei- und Oionstraße. Außerdem wurden im Rahmen von Schnittmaßnahmen am S-Treptower Park bzw. Alt-Treptow Platanen gefällt worden. Für diese könnten auch im Treptower Park/Karpfenteich neue Bäume gepflanzt werden. Gleichzeitig könnte sich der Betreiber des Spreeparks auch für die Erhaltung der Straßenbäume in der neuen Krugallee einsetzten, denn auch hier fehlen inzwischen einige Bäume, bzw sind manche wegen der Trockenheit krank. Wie wäre es mit der Beteiligung am Wässern?	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächenpotentiale im Bezirk Treptow-Köpenick wurden auch in Abstimmung mit dem Straßen- und Grünflächenamt und der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen kommen hierfür nicht in Frage.
Leider ist der Auslegungszeitraum für so umfangreiche Unterlagen zu kurz. Der Bezirk arbeitet daran seit mindestens 5 Jahren und die Bevölkerung hat nur 4 Wochen Zeit alles zu lesen und eine Stellungnahme zu schreiben. Ich hoffe, dass meine Anregungen trotzdem einfließen und Gehör finden.	Die Dauer der Auslegung entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuchs. Demnach sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Bebauungsplanunterlagen mindestens für 30 Tage öffentlich auszulegen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 34, Eingang am 21.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Widerspruch zum versiegeln der Fläche im Plänterwald	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt, da im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, auf das notwendige Maß reduziert wird. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur 40 % des Baugebiets versiegelt werden. Zudem werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden zukünftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Auch im Bereich des Dammweges wurde die maximale Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der

	bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Versiegelung wäre damit bereits heute möglich. Die Versiegelung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im Bereich der Ausweichbuchten ist gering.
Widerspruch zum abholzen des Waldes	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen, werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
Widerspruch zum Verbreitern des Dammweges und des befahren mit Autos	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstim-

	mung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die geplante physische Zufahrtsbeschränkung werden nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg, wie oben dargelegt, nur moderat erhöhen, so dass das Verkehrsaufkommen insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering.
Widerspruch zum Bau von Parkplätzen am Eierhäuschen und Umgebung	Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze ist nicht möglich. Gemäß Bauordnung Berlin sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorzuhalten. Zum anderen sind die durch den Bebauungsplan maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ auch für den künftigen Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Diese Anforderung wurde im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens, das von der Projektträgerin zur Suche nach Pächtern durchgeführt wurde, entsprechend bestätigt. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des künftigen Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und

	Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können.
Widerspruch zur Vermüllung durch zu viele Besucher	Wird zur Kenntnis genommen.
Widerspruch zur Kommerzialisierung	Wird zur Kenntnis genommen.
Anwohner haben ein Recht auf Ruhe	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 können erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohnenden durch Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitschallimmissionen ausgeschlossen bzw. durch Maßnahmen (z.B. baulicher Art) vermieden werden.
und ihr bisschen Grün. Es dient der Erhaltung Umwelt und gegen die Klimakrise!!!	Durch die Planung wird keine Grünfläche reduziert. Im Gegenteil ist das Ziel der Planung, eine momentan nicht zugängliche Fläche für die Naherholung zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Die gehölzbestandenen Flächen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden durch Festsetzung als Fläche für Bindungen für Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 35, Eingang am 21.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich habe den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen und bin sehr enttäuscht über die geplanten Maßnahmen und damit natürlich nicht einverstanden. Eine Verbreiterung des Dammwegs und sogar ein Bürgersteig für Fußgänger ist überhaupt nicht sinnvoll und würde sofort das Verkehrsaufkommen erhöhen. Es wird kein extra Bürgersteig gebraucht, um im Wald spazieren zu gehen. In ganz Berlin werden Fahrradstraßen eingerichtet und temporäre Radwege und hier sollen Fahrzeuge eine extra Straße bekommen? Fußgänger, Radfahrer und Jogger haben diesen Weg immer schon gemeinsam genutzt. Schon zu Zeiten des Kulturparks haben Versorgungsfahrzeuge und auch jetzt Baufahrzeuge und	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Men-

Lieferfahrzeuge zum Beispiel für das Eierhäuschen, die Bau- und Versorgungsstellen erreicht ohne Verbreiterung des Dammwegs. Der Plänterwald ist an den ÖPVN durch S-Bahn und drei Buslinien angeschlossen. Waren denn die zuständigen Planer schon mal zu Fuß vor Ort?	schen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung werden künftig nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg, wie oben dargelegt, nur moderat erhöhen, so dass das Verkehrsaufkommen insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des künftigen Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering.
Muß um das Eierhäuschen so viel Fläche versiegelt werden? Ich wohne seit 1960 hier und bin gegen diesen Bebauungsplan und erwarte eine kompetente und naturverbundene und klimafreundliche Überarbeitung.	Die maximal zulässige Grundfläche entspricht dem bereits genehmigten Bauvorhaben zur Sanierung und baulichen Ergänzung des denkmalgeschützten Ausflugslokals Altes Eierhäuschen. Sie entspricht einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5. Die Baugenehmigung wurde auf Grundlage von § 35 BauGB erteilt, so dass insbesondere naturschutzfachliche Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen waren. Erforderliche Befreiungen wurden von der Oberen Naturschutzbehörde erteilt.
Für Besucher mit Behinderungen ist der Dammweg in seiner Breite von 4,50 m ausreichend und die Kleingärten am Beginn des Weges sind auch eine Augenweide für Besucher.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Die Kleingärten liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 36, Eingang am 22.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Wir sind Anwohner im Wohngebiet Am Plänterwald/Orionstr. und mussten be-	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst-

reits trotz massivem Protest die bevorstehende Nachverdichtung unserer grünen Wohnhöfe durch die Wohnungsgesellschaft STADT und LAND hinnehmen. Hier wurden Bäume abgeholzt und es findet eine weitere klimaschädliche Versiegelung von Grünflächen im Stadtgebiet statt, abgesehen vom bevorstehenden Zuzug vieler Menschen, welche die bestehenden Probleme bezüglich Verkehr und Versorgung noch verschärfen werden. Nun in unmittelbarer Nähe der nächste geplante zutiefst umweltschädliche Kahlschlag, VERNICHTUNG VON STADTGRÜN IM WALD!!! Entgegen jeglichen Warnungen vieler Wissenschaftler und Experten wird mit der aktuellen, rückwärts gewandten „Planung Spreepark“ weiterhin am Raubbau von Waldflächen	und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Kahlschlag bzw. Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden überwiegend erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Auch im Bereich des Dammwegs kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Die Ertüchtigung erfolgt nur in dem Bereich, der bereits als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Ausweichbuchten wurden so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen.
und der Verstärkung des ohnehin schon kollabierenden Autoverkehrs festgehalten.	In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wurde ermittelt, dass für den Prognosefall des so genannten Design Days (ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen) insgesamt 732 zusätzliche Kfz-Fahrten zu erwarten sind. Diese verteilen sich auf das Straßennetz. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das durch die Planung induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehr im bestehenden Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann und die vorhandenen Knotenpunkte hinreichend leistungsfähig sind.
Es gäbe über eine behutsame und schonende Umgestaltung der Naturflächen des ehemaligen Vergnügungsparkes hinaus doch auch naheliegende und zukunftsträchtige Möglichkeiten, die Besucherströme zahlenmäßig gesteuert nicht per Auto, sondern z.B. mit elektrisch betriebenen Shuttle-Zügen/Bussen vom S-Bahnhof Plänterwald zum Ausflugsziel zu leiten (auch Fahrradausleihe wäre denkbar), eine autogerechte und naturschädliche Verbreiterung des Dammwegs wäre durch diesen umweltfreundlichen Pendelverkehr nicht notwendig. Damit wären viele, ohnehin bereits bestehende Proleme (Parkplatzsuche, Abgase, Lärm ...) schon abgemildert und ein richtiger Schritt hin zur autofreien Stadt getan.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein innovatives und nachhaltiges Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst und unter anderem auch autonom fahrende Shuttlebusse und Mobilitätspunkte an den umliegenden S-Bahnhöfen mit Verleihsystemen für Fahrräder und weitere Elektro-Kleinfahrzeuge vorsieht. Nach Realisierung soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen nur 10 % betragen. Dieser Anteil ist im Vergleich zu anderen kulturellen Einrichtungen dieser Größenordnung gering und im Sinne der angestrebten

Ein Überdenken der vorliegenden Pläne ist unserer Meinung nach im Sinne der Umwelt, des Klimas und einer lebenswerten Zukunft in unserer Stadt auf jeden Fall zwingend notwendig.	Mobilitätswende. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig die Befahrung des Dammwegs nur mit Zufahrtsberechtigung möglich sein. Besucher und Besucherinnen des künftigen Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – hingegen nicht zufahrtsberechtigt sein. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Parkraumsituation und Verkehrsschallimmissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahmen Nrn. 37 bis 38, Eingang am 22.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 9-7 („Spreepark“) nehme ich Stellung und rüge wie folgt:	Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie des Aus-

Die Belange des Freiraumschutzes bzw. des Umwelt- und Naturschutzes werden mit diesem Vorhaben nicht in Einklang gebracht. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet erfordert eine besonders sensible Betrachtung. Das Bestreben nach einer massiven Besucherzunahme in solch einem Gebiet widerspricht dem logischen Denken.	flugslokals „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Durch die Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks, der die bisherigen Fahrgeschäfte erhält, restauriert und als Kunstobjekte inszeniert, wird mit diesem Ort geschichtsträchtig umgegangen. Unter Beachtung der gesamtstädtischen Bedeutung dieser besonderen Historie des Ortes wurde im Rahmen der Planung darauf geachtet, dass besonders viel Natur erhalten wird. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Damit können Beeinträchtigungen reduziert werden. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung, in dem den besonderen Anforderungen des Naturschutzes und der Lage im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen wurde. Ausnahme bilden die zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LkW/LkW, die aber nur maximal 30 m² einnehmen.
Das beschriebene Verkehrskonzept ist weder schlüssig, noch in der Realität umsetzbar. Die durchschnittliche Parkraumauslastung der unmittelbar an den Plänterwald bzw. den Treptower Park angrenzenden Straßen liegt bereits jetzt bei ca. 90%. Diese Straßen sind bereits zur Mittagszeit stark ausgelastet und im Laufe des Tages weitet sich die Auslastung auf die weiter entfernten Erschließungsstraßen aus. Damit ist die Parkraumbelastung durch die bereits bestehenden Freizeitnutzungen des Plänterwaldes und des Treptower Parks in den Nachmittagsstunden sehr hoch.	Im Ergebnis des Verkehrsgutachtens vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist und aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin werden im Zuge der weiteren Projektentwicklung Maßnahmen umgesetzt, die die Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessern und im

	Sinne der Mobilitätswende Anreize für den Verzicht auf die Anreise mit dem eigenen Auto schaffen.
Der Ausbau des Dammwegs als Zufahrtsstraße ist aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht geeignet, zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Hier muss Natur- und Landschaftsschutz oberste Priorität haben und dies vor allem unter Betrachtung des immer zunehmenden Artensterbens sowie den klimatischen Entwicklungen. Ein Ausbau des Dammwegs muss daher unbedingt verhindert werden.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Verkehrsfläche „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bzw. der Ertüchtigung des Dammwegs auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) auf 1.528,5 m². Die Ertüchtigung des Dammwegs ist neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch für die Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Abwägung zugänglich. Vorrangiges Planungsziel ist, auf dem Areal des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren. Durch diesen können im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem

	Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein großes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Spreeparks. Diesem wird deshalb in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen.
Auch wenn als Planungsziel festgelegt wurde, den motorisierten Individualverkehr im An- und Abreiseverkehr auf einen Anteil von 10 % des Gesamtaufkommens reduzieren zu wollen, darf an dieser Stelle die Frage erlaubt sein, wer den Faktor „Mensch“ bei dieser Festlegung berücksichtigt hat, welcher sich erfahrungsgemäß nicht an diese Vorgabe halten wird.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein umfassendes Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) vorsieht. Diese sollen durch weitere innovative und nachhaltige Verkehrsträger (z.B. Fahrgastschiffe und autonom fahrende Shuttlebusse) ergänzt werden. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass bei konsequenter Umsetzung des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts nur ein geringer Anteil der Parkbesucher mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen wird. Zudem ist auch davon auszugehen, dass bei Wiederholungsbesuchen sich der Verzicht der Anreise mit dem eigenen Auto durchsetzen könnte.
Die Behauptung, dass Besucher den Kunst- und Kulturpark zu Fuß oder mit dem Rad erreichen und der Dammweg ausschließlich zur Ver- und Entsorgung sowie als Zufahrt für Mitarbeiter und Schwerbeschädigte genutzt wird, ist regelrecht lächerlich und völlig realitätsfern. Zudem wird die Zufahrt nunmehr auch als Zuweg für eine Beherbergungsstätte für Kunst- und Kulturschaffende ausgewiesen, was zu regem Treiben führen wird. Bereits jetzt kommen Erholungssuchende vorwiegend mit dem eigenen PKW und fahren über den nicht ausgebauten Dammweg in das Schutzgebiet hinein, parken an den Seitenrändern und wirken somit negativ auf das Schutzgebiet ein. Diese Gegebenheit lässt sich bereits jetzt nur durch regelmäßige Kontrollen des Ordnungsamtes in den Griff kriegen und es ist von einer massiven Verkehrszunahme im Schutzgebiet auszugehen, wenn die Pläne zum Kunst- und Kulturpark realisiert werden. Dieses Vorhaben trägt somit aktiv zur Zerstörung eines städtischen Landschaftsschutzgebietes bei.	Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig die Befahrung des Dammwegs nur mit Zufahrtsberechtigung möglich sein. Besucher und Besucherinnen des künftigen Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – nicht zufahrtsberechtigt sein. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) und damit nur moderat erhöhen, so dass das gesamte Verkehrsaufkommen ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering.
Im Plangebiet werden ca. 7.200 m² Habitatfläche verloren gehen sowie eine Rodung und damit ein Waldverlust von ca. 1.000 m² erfolgen und das in einem LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht zu vermeiden sein. Man darf sich als Bürger dieser Stadt die Frage stellen, wie dies in Zeiten der besorgniserregenden globalen Erwärmung und der stetigen Temperaturzunahme in den Städten aufgrund der massiven Bebauung in den vergangenen Jahren, sowie des her-	Durch die geplante Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks erfolgt eine Überplanung von Flächen, die zum Teil bereits eine Bedeutung für Bienen, Heuschrecken, Tagfalter, Spinnen und Wespen haben. 7.142 m² der Habitatfläche der Insekten gehen verloren. Durch die Neuanlage von Flächen und die Aufwertung bestehender Flächen kann ein Teil der Beeinträchtigungen aufgenommen werden. Auf der Fläche j werden 3.402 m² Insektenlebensraum aufgewertet und 1.697 m² neu angelegt. Insektenle-

anschreitenden Artensterbens genehmigungsfähig ist? Die Flächen haben gemäß Planungshinweise Stadtklima 2015 - Hauptkarte (Umweltatlas) als Teil des Plänterwaldes eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Dies ist einfach nicht hinnehmbar und darf keiner Genehmigung unterliegen. Wir sind mehr denn je dazu verpflichtet, kommenden Generationen diese wichtigen Ressourcen zu erhalten und diese zu schützen.	bensräume lassen sich im Gegensatz zu anderen Lebensraumstrukturen kurzfristig herstellen. Insekten unterliegen keinem besonderen gesetzlichen Schutz. Durch die genannten Maßnahmen wird aber dem gesellschaftlichen Ziel, einem Insektensterben entgegenzuwirken, Rechnung getragen. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich um einen Kohlenstoffspeicher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden als Flächen für Bindungen für Bepflanzungen gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden. Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind im Bereich des Dammwegs nicht zu erwarten, da nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Bäume gefällt werden müssen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und durch die Planung dauerhaft planungsrechtlich gesichert. Die besondere klimatische Funktion, die alle Wälder haben, ist damit auch zukünftig gesichert.
Auch die unweigerlich eintretende Lärmbelastung, die durch die angestrebte Nutzung des Kunst- und Kulturparks für Veranstaltungen entstehen wird, bedarf genauerer Betrachtung. Sowohl für die im Gebiet befindliche Tierwelt als auch für die angrenzenden Anwohner kann eine regelmäßige Beschallung nicht zumutbar sein.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Schallimmissionen im Umfeld des Plangebiets durch den Betrieb des Kunst- und Kulturparks zu erwarten sind. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch „laute“ und damit störende Veranstaltungen kann ausgeschlossen werden, da diese einer Genehmigungspflicht unterliegen und nur selten stattfinden dürfen. Hierbei wurden laute Veranstaltungen in der Werkhalle mit bis zu 2.500 Gästen und Musikbeschallung bei gleichzeitiger Vollauslastung des Kunst- und Kulturparks untersucht (worst-case). Es zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse mit Sicherheit unterschritten werden. Alternativ zur Begrenzung der Anzahl „lauter“ Veranstaltungen in der Werkhalle sind auch aktive Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle möglich. Das Konfliktpotential ist deshalb als relativ gering zu bewerten.
Ich möchte Sie daher auffordern, den vorliegenden Bebauungsplan abzuändern.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 39, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Es besteht keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin einen privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichteten Stellplatz zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammweges ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Dennoch ist die Ertüchtigung des Dammwegs neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöh-

	ten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 40, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
- Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab! - Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. - Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Dennoch ist die Ertüchtigung des Dammwegs neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete

	Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
- Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erheblich Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

	verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
- Sie schreiben, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht? Mir ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend derart zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Die Anzahl der maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze wird aus o.g. Gründen nicht reduziert.
- Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die selten eingehalten wird. - Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an anderer Stelle in dieser Stadt umgesetzt wird, nämlich das Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraßen, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
- Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	„Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
- Ich lehne es ab, dass aus der ohne Not erfolgten Erhöhung der Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommen und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
- Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Plantsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird zudem als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie

	Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Sie erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
- Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
- Als Anwohnerin bin ich schon durch die unerträglichen Nachverdichtungsvorhaben im angrenzenden Wohngebiet betroffen, die Grün, Erholungsflächen und Ruhezonen vernichten und die Bevölkerungsdichte erhöhen. Rauben Sie mir durch Ihre Pläne nicht noch mehr Lebensqualität! Für die Anwohner würden Ihre Pläne eindeutig zu einer weiteren Verschlechterung der Lebensqualität führen. - Ständig vor der Klimakatastrophe zu warnen und gleichzeitig immer mehr Grün abzuholzen und weitere Flächen zu versiegeln, ist eine unglaubwürdige Politik!	Ziel der Planung ist es, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Grün. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die zukünftige Versiegelung wird zudem auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem die versie-

	gelbare Fläche auf das notwendige Maß reduziert. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden. Im Bereich des Dammweges wird die maximale Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird nicht vorbereitet. Die zulässige Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden diese so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen daher nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. Im Ergebnis weiterer Untersuchungen und Gutachten sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorhandene Wohnnutzung in der Umgebung und damit auch auf die Lebensqualität der dort lebenden Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich vertretbar und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 41, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Hiermit widerspreche ich als Anwohner und Bürger dieses Landes dem Bebauungsplan 9-7 Spreepark im gesamten. Weder ist das abholzen des Plänterwaldes im Zusammenhang mit den Klimamassnahmen der Bundesregierung vereinbar	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt in der Fläche, die bereits im Be-

	stand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Die Planung widerspricht nicht den Zielen des Klimaschutzes.
noch wurden Einwände bzw. Vorschläge der Anwohner in den Bebauungsplan übernommen. Seit 15 Jahren fordern die Hundehalter des Bezirkes ein Auslaufgebiet welches nicht ermöglicht um artgerechte Haltung zu gewährleisten doch Hundesteuer wird auch während der Pandemie erhoben (Parkbetrettungsverbot ist die höchste Frechheit gegenüber der Öffentlichkeit.	Das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten durch die Anwohnenden bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich jedoch nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange berücksichtigen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, welcher der Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen wird, wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Vorschlag, das Areal oder eine Teilfläche als Hundeauslaufgebiet zu nutzen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 42, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr.42 ist im ersten Teil inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 2 und wurde um folgenden Passus ergänzt:	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.*
Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Muss erst etwas Schlimmes geschehen oder kann man zur Abwechslung auch mal präventiv solch unnötige Gefahrenquelle beseitigen?	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 43, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Ich lehne den Bebauungsplan ab!	Wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Dadurch können im näheren Umfeld des innerstädtischen Bereichs zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein gesamtstädtisches Interesse an der Umsetzung der Planung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 44, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Die hohe Zahl der möglichen Jahresbesucher entspringt keiner sachlichen Grundlage und sollte bereits im B-Plan deutlich reduziert werden.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Besucherzahl. Die avisierte Besucherzahl von 600.000 Gästen/Jahr wurde durch eine Potenzialanalyse ermittelt und den Fachgutachten zum Bebauungsplan zu Grunde gelegt, um die Auswirkungen der Planung hinreichend ermitteln und bewerten zu können.
100 Stellplätze im Spreepark und eine Verbreiterung des Dammwegs sind Ausgangspunkt für weiteren Verkehr, der nicht in das Landschaftsschutzgebiet gehört. Deshalb lehne ich beides ab. Ich fordere, dass der Dammweg eine Mischverkehrsfläche bleibt, ein abgetrennter Fußweg ist nicht erforderlich. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit wird wieder auf die jahrzehntelang gültige Geschwindigkeit von 10 km/h reduziert. Die vorgehaltenen Parkplätze im Park (für Spreepark + Eierhäuschen) werden weiter reduziert.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen

	und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Dennoch ist die Ertüchtigung des Dammwegs neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch für die Erschließung des künftigen Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Alte Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 45, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Ich bin gegen die weitere Versiegelung der Flächen (Anlage des Parkplatzes und Verbreiterung des Dammwegs), da wir als Bewohner bereits genügend dem Durchgangsverkehr von Köpenicker Landstr. zur Neuen Krugallee abbekommen. Zeitweise ist es nicht möglich, aus der Galileistr auf den Dammweg zu fahren.	Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds (u.a. auf die S-Bahn) abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wurde ermittelt, dass für den Prognosefall des so genannten Design Days (ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen) insgesamt ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten zu erwarten sind. Diese verteilen sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über viele Stunden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das durch die Planung induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehr im bestehenden Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann und die vorhandenen Knotenpunkte hinreichend leistungsfähig sind.
Wenn durch den Ausbau noch mehr Fzg durchfahren kommt es zu einer höheren Lärmbelästigung, zumal sich mit der Verdichtung der Wohnbebauung im Karree Orionstr., Am Plänterwald, Neue Krugallee und Dammweg eh schon mehr wird.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrsschallimmissionen an schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets hervorgerufen werden.
Wenn Parkplätze direkt am Eierhäuschen gebaut werden, dann lediglich für Schwerbehinderte. Hierfür muss die Straße nicht verbreitert werden.	Eine Beschränkung der Stellplätze nur für mobilitätseingeschränkte Personen ist nicht möglich, da aufgrund betrieblicher Belange des Kunst- und Kulturparks sowie für den wirtschaftlichen Betrieb des Ausflugslokals auch weitere Stellplätze erforderlich sind: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaf-

ten lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Diese Anforderung wurde im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens, das von der Projektträgerin zur Suche nach Pächtern durchgeführt wurde, entsprechend bestätigt. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen.

Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Dennoch ist die Ertüchtigung des Dammwegs auch zur Sicherung der öffentlichen Erschließung des Kunst- und Kulturparks und für das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der

	bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Die Bäume und Sträucher, auch wenn es nur Ahorn und Schneebeere sind, haben für Insekten ihre Bedeutung.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es weitgehend zu einem Vegetationserhalt. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Bereich des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Im Bereich des geplanten „Kunst- und Kulturparks“ sollen vorwiegend gebietsheimische Pflanzen gefördert werden, da es sonst auch zu einer Verbreitung im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, das die Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ umschließt. Bestimmte Ahornarten als auch Schneebeeren gehören zu den Arten, die im Landschaftsschutzgebiet zurückgedränt werden sollen zugunsten anderer Arten. Es entstehen dabei neue Flächen, die Insekten und anderen Arten einen Lebensraum bieten.
Veranstaltungslärm haben wir bereits jetzt schon. Teilweise sind die Konzerte der Bühne an der Wuhlheide zu hören, private Reaverparty's aus diversen Richtungen tun ihr Übriges.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Schallimmissionen im Umfeld des Plangebiets durch den Betrieb des Kunst- und Kulturparks zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch „laute“ und damit störende Veranstaltungen kann ausgeschlossen werden, da diese einer Genehmigungspflicht unterliegen und nur selten stattfinden dürfen. Hierbei wurden laute Veranstaltungen in der Werkhalle mit bis zu 2.500 Gästen und Musikbeschallung bei gleichzeitiger Vollauslastung des Kunst- und Kulturparks untersucht (worst-case). Es zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse mit Sicherheit unterschritten werden. Alternativ zur Begrenzung der Anzahl „lauterer“ Veranstaltungen in der Werkhalle sind auch aktive Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle möglich. Das Konfliktpotential ist deshalb als relativ gering zu bewerten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 46, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Das ist nicht hinnehmbar! Keine Rodung für Straßen verbreitung oder Auto-Stellplätze!!! Klimaschutz geht vor! Das ist gegen die Verkehrswende! Ein absolutes No-Go!!! Der Wald soll Nah-Erholungsgebiet bleiben und dafür kann man auch mal ein paar schritte gehen bzw. Radfahren. Wir haben wir das früher nur geschafft. Profit sollte hier nicht vorgehen. Das Personal sollte mit Ebikes zB gefördert werden. Lieferung nur früh morgens oder spät abends! Schranke für durchfahrt!	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die ermöglichte Stellplatzanlage liegt außerhalb dieser Flächen. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird auch in seiner Funktion als wichtiges Naherholungsgebiet als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen daher nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. Zur Unterstützung der Verkehrswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Ein wesentlicher Baustein dieses Konzept ist, dass Besucher und Besucherinnen (mit Ausnahme mobilitätseingeschränkter Personen) den Kunst- und Kulturpark nicht direkt anfahren können. Dies wird durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung künftig sichergestellt. Auch die weiteren in der Stellungnahme genannten Maßnahmen

	sind denkbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 47, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Hier in B'weg/ Plänterwald groß geworden war der Plänterwald mit Spreepark immer ein Erlebnis, aber auch noch ein Stück unverbrauchte Natur in der Stadt. Das hat sich nun gründlich geändert. Durch Corona hat das Partyvolk den sichtgeschützten Wald entdeckt und viele andere auch. Die einstmals kleinen engen verschlungenen Wege sind breit ausgetreten. Man sieht wo viele Menschen Flächen platt gemacht haben. Der Wald ist überlastet. Dazu noch die vielen Hunderundengänger, Radler und Spaziergänger. Keiner spricht mehr deutsch, man kommt sich fremd vor. Dazu kommen noch die Bebauungsmaßnahmen zur Wohnraumbeschaffgung gerade in der Neuen Krugallee und Eichbuschallee. Noch mehr Menschen und dann noch 1000'sende Spreeparkgäste?	Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin verpflichtet hat, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg. Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds an sich beitragen werden. Der Bebauungsplan sichert den im Geltungsbereich liegenden Teil des Plänterwalds planungsrechtlich. Konflikte durch rücksichtsloses Verhalten der Waldbesucher, insbesondere bei Verstößen gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung, können nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden.
Man bekommt nach 18 Uhr kaum noch einen Parkplatz, wenn man von der Arbeit kommt und nach dem Spätdienst noch weniger! Und nun noch mehr Tagesgäste. Durch die Planschebesucher sind Parkplätze schon weg am Tage und dann noch Parkbesucher von überall her kommend und die neu hier Zuziehenden! Irgendwann muss doch mal Schluß sein. Macht sich keiner Gedanken über Auslastung der Wohngegend und der Wohnqualität?	Im Ergebnis des Verkehrsgutachtens vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist und aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin werden im Zuge der weiteren Projektentwicklung Maßnahmen umgesetzt, die die Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessern und im

	Sinne der Mobilitätswende Anreize für den Verzicht auf die Anreise mit dem eigenen Auto schaffen.
Das Eierhäuschen nach jahrzehntem Dornräschenschlaf mit Bootsanleger wird neuer Hotspot, der neue Spreepark, Zenner + Insel der Jugend, Treptower Park an sich ist gut voll, der Hafen... Menschen Menschen, Menschen und immer" schneller, höher weiter"! Ein Gang zurück. Die Kienwerder Allee zum Spazieren und Erholen lassen ab Dammweg!	Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht ein gesamtstädtisches Interesse an der Revitalisierung des ehemaligen Spreeparks und der Wiedereröffnung des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen. Die Kiehnwerderallee, deren nördlicher Abschnitt derzeit noch öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist, wird im Bebauungsplan als Fläche für Wald festgesetzt. Nach Festsetzung des Bebauungsplans soll dieser auf Grundlage des Berliner Straßengesetzes vollständig eingezogen werden. Demnach kann die Kiehnwerderallee auch weiterhin als Teil des Europaradweges R1 durch Radfahrende und für Spaziergänge und Erholung genutzt werden.
Zufahrt/ Haupteingang von der Bulgarischen Straße, wie es einmal war. Die Straße ist noch gepflastert. Fußweg von S-Bahnhof Plänterwald gerade runter zum Haupteingang ist doch perfekt. Warum den Dammweg verunstalten und das Wohngebiet zerstören? Laßt die Hauptfrequenz von der Bulgarischen Straße!	Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurden alternative Erschließungsmöglichkeiten, u.a. über die Bulgarische Straße geprüft. Im Ergebnis soll die verkehrliche Anbindung über den Dammweg zwischen Neue Krugallee und ehemaliges Spreeparkgelände erfolgen. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets erforderlich. An diesem Straßenabschnitt befindet sich kein Wohngebiet, das durch die erforderliche Ertüchtigung des Dammwegs zerstört werden könnte. Die Planung wird zwar das bisherige Erscheinungsbild verändern, aber nicht verunstaltend wirken. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept sieht an der Stelle des ehemaligen Haupteingangs einen Nebeneingang vor. Zufußgehende Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden, wie oben dargestellt, über ein Leitsystem zu den künftigen Haupteingängen geführt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 48, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bin gegen die Neugestaltung des Spreeparks, da ich gegen die Rodung der Waldfläche bin	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden überwiegend erhalten. Die gehölzbestande-

	nen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
und auch das erhöhte Verkehr- und Besucheraufkommen das mit der Neugestaltung einhergeht, lehne ich ab.	Durch die zulässigen Nutzungen wird Verkehr induziert. Dieses wird sich auf verschiedene Verkehrsträger verteilen. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs soll dabei nur 10 % betragen. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wurde ermittelt, dass für den Prognosefall des so genannten Design Days (ein Sonntag in einem Monat mit durchschnittlichem Besucheraufkommen) insgesamt 732 zusätzliche Kfz-Fahrten zu erwarten sind. Diese verteilen sich auf das Straßennetz. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wird festgestellt, dass das durch die Planung induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehr im bestehenden Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann und die vorhandenen Knotenpunkte hinreichend leistungsfähig sind. Auch die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Nahverkehrs ist mit dem zusätzlichen Fahrgastaufkommen weiterhin gegeben. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 49, Eingang am 23.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Der vorgeschlagene Bebauungsplan ist abzulehnen, da dadurch zu viel Waldfläche gerodet werden muss. Die aktuelle Breite genügt, wir opfern ohnehin zu viel Fläche den Autos. Wir leben in einer Zeit, in der wir zusehen sollten, gegen den Klimawandel zu arbeiten - unnötiges Roden von Wald und das hofieren von Autofahrern ist da nicht der richtige Weg.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden überwiegend erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Rodung von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird auch in seiner Funktion als wichtiges Naherholungsgebiet als Fläche für Wald gesichert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen daher nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden.

Die Ertüchtigung des Dammwegs ist neben der öffentlichen Erschließung für die Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch für die Erschließung des künftigen Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.

Ich bitte Sie, diesen aus der Zeit gefallenen Plan zu verwerfen und Parkflächen lediglich für körperlich eingeschränkte Menschen zu schaffen.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. Eine Beschränkung auf Stellplätze nur für mobilitätseingeschränkte Personen ist nicht möglich, da aufgrund betrieblicher Belange des Kunst- und Kulturparks sowie für den wirtschaftlichen Betrieb des Ausflugslokals weitere Stellplätze erforderlich sind: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. Eine Beschränkung auf Stellplätze nur für mobilitätseingeschränkte Personen erfolgt aus diesen Gründen nicht. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 50, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**

Ich bin gegen eine Verbreiterung des Dammweg. Solange ich den Dammweg kenne war er in dem derzeitigen bestand, mit einer Ausnahme, es gab eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10km/h. Warum das nun geändert werden musste, sollte deutlich dargelegt werden. Auf dem Dammweg haben sich Jahrzehnt lang Erholungssuchende, Spaziergänger, Fahrradfahrer und PKWs das Areal geteilt.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Es gab auch nie Parkplätze am Kulturpark oder Eierhaus. Gerne wurde der Weg zu Fuss zurück gelegt. Warum das heute nicht mehr geht, sollte ebenso öffentlich dargelegt werden. Das alles vor dem Hintergrund den kfz Verkehr in Berlin massiv einzuschränken. Besucher aus dem Umland können die P&R Parkplätze im S-Bahn Bereich nutzen und mit den öffentlichen anreisen. Wo ist das Problem? In vergleichbaren nationalen und internationalen Städten wir dieses System erfolgreich praktiziert. Warum geht das in Berlin nicht. Auch das sollte öffentlich erklärt werden.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig si-

	chergestellt , dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 51, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich protestiere gegen die Verbreiterung des Dammweges,	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
die Abholzung von Bäumen aufgrund der weiteren Überhitzung der Stadt, der Verschlechterung der Luft, dem weiteren Artenschwund und der Verödung dieses grünen Bezirkes!!!!	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und

	damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Rodung von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. Die Bäume können somit auch weiterhin ihre Funktion für eine Reinhaltung der Luft erfüllen. Die Verkehrsfrequenz auf dem Dammweg wird aufgrund der Beschränkung des Nutzerkreises so gering sein, dass eine erhebliche Verschlechterung der Luft nicht zu erwarten ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. . **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 52, Eingang am 24.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Liest man den Bebauungsplan, wirkt das Park-Konzept wenig überzeugend: in einem Gutachten wurde ermittelt, dass in der Gegend eigentlich keine Parkplätze vorhanden sind. Dennoch wirkt die Verbreiterung des Dammweg-Abschnitts wie eine Einladung für Autofahrende.	Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Künftig wird durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg nutzen können. Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von

	Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – keine Zufahrtsberechtigung erhalten bzw. stehen für diese Besuchergruppe keine Stellplätze zur Verfügung. Hierauf wird in der Außendarstellung durch die Parkbetreiberin hingewiesen. Erfahrungsgemäß tritt bei Wiederholungsbesuchen ein Lerneffekt ein, so dass bei künftigen Besuchen auf die Anreise mit dem eigenen Pkw verzichtet wird.
Auch die Einschätzung, dass nur 10% der Besucher*innen mit dem Auto anreisen, finde ich unrealistisch - wie kommen Sie darauf?	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass bei konsequenter Umsetzung des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts nur ein geringer Anteil der Parkbesucher mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen wird und der avisierte MIV-Anteil von 10 % erreichbar ist.
Der Hinweis auf das Parkhaus an der Elsenstraße ist überflüssig, niemand reist mit dem Auto an, um dann kilometerweit zu laufen. Schon jetzt sind jeden Sonntag alle Parkplätze belegt. Wie wird verhindert, dass wild geparkt wird, dass auf die Grünstreifen ausgewichen wird. Wird es regelmäßig, langfristig und systematisch Kontrollen mit harten Strafen für Falschparker geben? Wie werden die Anwohner entlastet? Wird es Anwohnerparkausweise geben? Bitte bessern Sie an dieser Stelle nach. Harte Kontrollen und restriktive Parkraumbewirtschaftung sowie Sackgassen, Parkverbote und alles, was den Autoverkehr unattraktiv macht, sind dringend notwendig. Andernfalls steuern wir sehenden Auges auf einen all-wochenendlichen Verkehrskollaps zu. Einsicht oder Rücksichtnahme sind von Autofahrern leider nicht zu erwarten, schon jetzt ist das offensichtlich, wenn man z.B. an dem Zebrastreifen (Buschkrugallee) mit zwei kleinen Kindern steht und minutenlang wartet, bis sich endlich eines der vielen rasenden Autos (und Busse) erbarmt anzuhalten. Niemand der Anwohner will noch mehr Autoverkehr, noch mehr wild parkende Autos. Wir machen uns Sorgen.	Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist. Aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des künftigen Kunst- und Kulturparks sind ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin werden im Zuge der weiteren Projektentwicklung Maßnahmen umgesetzt, die die Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessern und im Sinne der Mobilitätswende Anreize für den Verzicht auf die Anreise mit dem eigenen Auto schaffen. Widerrechtliches Parken auf öffentlichen Grünflächen, Gehwegen oder im Halteverbot stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Dieser Konflikt kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen bewältigt werden.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 53, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich möchte mich hiermit gegen Ihre geplanten Vorhaben im Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ aussprechen. Der Dammweg zum Eierhäuschen soll verbreitert werden, damit ein privater Betreiber schneller beliefert werden kann und damit die Nutzer der geplanten (ebenfalls privaten) 100 Stellplätze ein paar Minuten eher am Ziel sind. Meines Wissen ist der Plänterwald Landschaftsschutzgebiet und Trinkwasserschutzzone. Diese Tatsachen werden nicht beachtet und einfach außer Kraft gesetzt. Wir kleinen Bürger schützen die Natur und müssen uns an die Gesetze halten, aber Sie halten sich nicht daran.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschafts- und Wasserschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sowie das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) keine Maßnahmen vorbereitet werden, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnungen auswirken. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Natur-

	schutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Die zuständige Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert. Im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung ist für die Versickerung des Niederschlagswassers ein genehmigungsfähiges Entwässerungskonzept zu erarbeiten und die wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
Bäume müssen gefällt werden, egal ob hier in Plänterwald Häuser der „Stadt und Land“ gebaut werden, was ebenfalls erst durch Genehmigungen aus dem Rathaus Treptow möglich wurde, oder weil das Eierhäuschen mehr Parkplätze benötigt und weil der Dammweg verbreitert werden muß.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Bäumen. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die ermöglichte Stellplatzanlage liegt außerhalb dieser Flächen. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden.
Es war Jahrzehnte auch ohne eine Verbreiterung des Dammwegs und ohne Stellplätze im Wald möglich, alle Ziele zu erreichen. Die Waldschule, die Plansche, der ehemalige Kulturpark (und später Spreepark), der Wald insgesamt kann sehr gut zu Fuß, per Rad, ja sogar mit dem Rollstuhl erreicht und besucht werden. Es fuhren sogar kleine Bimmelbahnen und Kutschen die Leute zu ihren Zielen. Diese Attraktionen können wiederbelebt werden und sogar mehr Leute von unserem Plänterwald begeistern, als eine geplante Abholzung.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung wird nur ein geringer Anteil der Parkbesucher (10 %) mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen.
Es gibt genug Projekte in unserer Stadt, die eine Begrünung von Straßen und Plätzen im Zeichen des Klimaschutzes anstreben. Aber unser grüner Bezirk strebt das Gegenteil an und will eine Bodenversiegelung und Zerstörung der Natur. Wer auch immer das unterstützt und befürwortet sollte sich schämen, den Menschen ihre Natur wegzunehmen. Da es nur um Geld geht bedenken Sie bitte, daß´ uralte Bäume mit Geld nicht zu ersetzen sind und die Menschen, die	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Zerstörung der Natur und zum Abholzen alter Bäume. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume können, wie oben dargestellt, erhalten werden. Die zukünftige Versiegelung wird zudem auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Zur Vermeidung

hier leben, auch das Recht auf eine intakte und gesunde Natur ringsherum haben. Hände weg von diesen Vorhaben und neue Ideen her. Es gibt immer eine Lösung, auch ohne das Bäume gefällt werden müssen.	erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem die versiegelbare Fläche auf das notwendige Maß reduziert. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden. Im Bereich des Dammweges wird die maximale Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die maximale Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 54, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt , dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Den-

	noch ist die Ertüchtigung des Dammwegs zur Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung des Kunst- und Kulturparks erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erheblich Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39% gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, da die Eingriffsregelung der Abwägung zugänglich ist.

	Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 55, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherver-

	kehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt , dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von ermöglicht die verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Der Plänterwald und der Treptower Park stehen bereits jetzt schon an den Wochenenden kurz vor einem Besucher Kollaps. Auswirkungen sind Müllberge in Wald und Park- Plastik und Flaschen in Spree und Karpfenteich.	Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin verpflichtet hat, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg. Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds an sich beitragen werden. Der Bebauungsplan sichert den im Geltungsbereich liegenden Teil des Plänterwalds planungsrechtlich. Konflikte durch rücksichtsloses Verhalten der Waldbesucher, insbesondere bei Verstößen gegen die Landschafts-

	schutzgebietsverordnung, können nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden.
Durch die Verbreiterung des Dammweg wird eine Waldfläche von ca. 6772 qm verloren gehen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Stellungnahme ein Waldverlust von 6772 m² durch die Ertüchtigung des Dammwegs angenommen wird. Durch die Planung wird primär Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Dies betrifft allerdings nur 19 m^2 Waldfläche, die für die Ausweichbuchten benötigt werden und die so geplant wurden, dass die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume erhalten werden können.
Mit weiteren Lärmbelästigungen ist zu rechnen.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 können erhebliche Belästigungen in der Umgebung des Plangebiets durch Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitschallimmissionen ausgeschlossen bzw. durch Maßnahmen vermieden werden.
Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im öffentlichen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäudeensemble des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren bzw. einer tragfähigen Nutzung zuzuführen, damit es auch langfristig als Ausflugslokal für Erholungssuchende zur Verfügung steht, sollen im Ergebnis der Abwägung Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung möglich sein. Gleiches gilt für die Stellplätze, die für betriebliche Zwecke des Kunst- und Kulturparks erforderlich sind. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist nicht aufgrund der maximal zulässigen Stellplätze, sondern aus den o.g. Gründen erforderlich.
Der Park soll eingezäunt werden und Eintrittsgebühren werden erwogen. Dadurch werden Anwohner mit oder ohne Kinder die nur über ein geringes Einkommen verfügen ausgeschlossen, Der Park steht faktisch nur noch Touristen zur Verfügung.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 56, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Der Stadtteil Plänterwald besteht doch bereits jetzt zu großen Teilen aus Parkplätzen und Fahrbahnen für Autos, es sollte nicht für besseren Zugang mit dem Auto sondern attraktiveren Zugang mit dem Fahrrad oder zu Fuß gesorgt werden. Keine Verbreiterung des Dammwegs und Parkplatzbau. Lieber Investition in bessere und breitere Fahrradwege "Am Treptower Park" und "Köpenicker Landstraße", sowie gute Beleuchtung der Fuß-und Radwege im gesamten Gebiet sowie auf dem Dammweg, damit Menschen die das Rad nutzen oder zu Fuß unterwegs sind, das gut und sicher tun können. Wir brauchen nicht mehr Parkplätze und Anreize dafür, dass Menschen mit dem Auto anreisen.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet. Dieses sieht einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) vor. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass nur ein geringer Anteil der Parkbesucher (10 %) mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen und die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessert wird. Es werden keine Anreize zur Anreise mit dem eigenen Auto geschaffen. Insbesondere werden für die Besucher und Besucherinnen des künftigen Kunst- und Kulturparks (mit Ausnahme mobilitätseingeschränkter Personen) keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Des weiteren sind Stellplätze auch für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie für die Wirtschaftlichkeit des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen erforderlich Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer um-

	fangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Investieren Sie lieber in ein nettes Bäckereicafé am S Bahnhof Plänterwald, werten Sie die Nachbarschaft durch kleine nette Orte und Ladengeschäfte auf, erleichtern Sie den Zugang mit Bus/ Bahn, Fahrrad und zu Fuß, begrenzen Sie die Geschwindigkeit auf der Köpenicker Landstraße auf 30 km/h. Investition und Aufwertung der Nachbarschaft bitte ja! Aber nicht mit Autos im Fokus.	Werden zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 57, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zunächst teile ich Ihnen mit, dass ich als freier Journalist tätig bin, Ihre Vorhaben kritisch verfolgen und auch vor kritischen Publikationen nicht zurückweichen werde. Außerdem behalte ich mir Recherchen vor, ob etwaige Bedienstete und Verantwortliche der Stadt möglicherweise eigene wirtschaftliche, private Interessen am Spreepark halten und deswegen auf dessen Realisierung drängen. Auch hierzu behalte ich mir Publikationen vor, ich bin Berlin-, bundes- und weltweit vernetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich als Anwohner im Plänterwald hiermit entschieden ab. Betrachten Sie hiermit mein "Nein"-Votum als zugestellt.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte

	Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 58, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich lege hiermit Widerspruch gegen den Bebauungsplan zum "Spreepark" ein. Es ist wirklich ein unglaublicher Irrsinn, wenn im Jahr 2022 6.772 m^2 Wald für einen Vergnügunspark geopfert werden sollen. Bäume sind nicht nur wichtige CO_2 Speicher, sondern auch existentiell für die Abkühlung der Stadt und als Schattenspender.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden überwiegend erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen pla-

	nungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
Der Plänterwald ist für die örtliche Bevölkerung ein wichtiges Naherholungsgebiet das unbedingt erhalten werden muss. Der Wald spendet Ruhe und einen Ausgleich zum hektischen und lauten Stadtleben. Zusätzliche Besucher von außerhalb würden diese entspannende Atmosphäre vernichten. Von der Überlastung der örtlichen Infrastruktur ganz zu schweigen.	Besucher und Besucherinnen – mit Ausnahme der Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl, die eine Zufahrtsberechtigung erhalten – werden den Kunst- und Kulturpark nicht direkt anfahren können. Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin verpflichtet hat, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg. Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds an sich beitragen werden. Von einer Überlastung der örtlichen Infrastruktur ist nicht auszugehen.
Weiterhin ist es völlig unakzeptabel, dass dort ein kostenpflichtiger Vergnügungspark entstehen soll. Die Stadt gehört ihren Bewohner:innen und darf nicht für Profit geopfert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 59, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Als Vorsitzender des Kleingartenvereins Rathaus Treptow und somit als Vertreter von direkt durch den Ausbau des Spreeparks betroffenen 100 Gartenparzellen, möchte ich Ihnen in der Folge meine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans 9-7 „Spreepark“ darlegen. Doch, vorab will ich klarstellen, dass die Entwicklung eines neuen Kunst- und Kulturparks meine volle Unterstützung hat und ich den respektvollen Umgang mit der Geschichte des Ortes begrüße.	Wird zur Kenntnis genommen.
Auch den sensiblen Umgang mit dem umgebenden Plänterwald, der letzten grünen Oase im Umfeld des Berliner Zentrums ..... ???	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Flä-

Oder sollte ich eher sagen: „Den Versuch des sensiblen Umgangs ....“ Denn hier setzt meine Kritik an: So sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. - Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. - Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	che mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
- Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänter-	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzu-

wald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	arbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
- Sie schreiben, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht? Uns ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend derart zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbau-

	technischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Die Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ wird aus o.g. Gründen nicht reduziert.
- Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wird.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
- Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	
- Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
- Ich widerspreche Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung,	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschlie-

die Berücksichtigung finden muss.	ßungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Sie erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
- Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der vor kurzem erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs-sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das zulässige Tempo von 30 auf 10 km zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert. Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefähr-	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

dungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Bei dem letzten Satz schwanke ich noch mit einer Bewertung der Aussage. Ist das jetzt noch fahrlässig oder schon zynisch?	
So, nun habe ich Ihnen meinen Standpunkt und meine Kritik am Entwurf des B-Plans „Spreepark“ dargelegt, bitte um deren Berücksichtigung und hoffe auf eine entsprechende Einarbeitung in die bestehende Planung.	Die Anregungen und Bedenken wurden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 60, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreitung des Dammwegs festgesetzt werden. Gegen diese Maßnahmen habe ich starke Bedenken und lehne diese daher aus folgenden Gründen ab: Um den folgenden Gründen mehr Ausdruck zu verleihen, halte ich nochmals die im o.g. Bebauungsplan festgestellten Tatsachen fest. Der Plänterwald ist durch einen sehr hohen Grünanteil geprägt. Der Wald besteht aus einem naturnahen Laubmischwald und stellt ein wichtiges innerstädtisches Erholungsgebiet dar und ist zugleich ein Landschaftsschutzgebiet, welches naturschutzrechtlich geschützt ist. Zudem wird es zu meist von Erholungsuchende genutzt. Zudem enthält er Kleingartenkolonien. Nun zu den Gründen: 1. Zu allererst stellt sich die Frage, weshalb diese Maßnahmen erforderlich sein sollen. Der Ausbau soll nur notwendig werden, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll und dadurch ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und der Dammweg nicht dafür gewappnet ist? Erstmal ist der Bebauungplan diesbezüglich widersprüchlich. Der Dammweg umfasst eine Breite von derzeit 4,50 m und einer einseitigen Beleuchtung. Dann ist im Bebauungsplan die Rede, dass der Dammweg unbefestigt, teilweise verschlammt und nicht beleuchtet ist. Laut der Richtlinie RASt 06 sollen Hauptverkehrsstraßen im Regelfall mindestens 5,50 bis 7,50 m breit sein. Laut Bebau-	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ begründet wird. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und

ungsplan soll der Dammweg auf ganze 7,80 m verbreitert werden. Das bedeutet wesentlich breiter als vorgeschrieben und zum anderen, dass der Dammweg zur Hauptverkehrsstraße umgeändert werden soll? Und das alles nur weil 100 weitere Stellplätze zur Verfügung gestellt werden sollen? Das ist doch wohl sehr unverhältnismäßig.	ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargestellt, dass die Wege unmittelbar an der Grenze zum Spreeparkgelände bzw. entlang des Zauns zwischen Bulgarischer Straße und Dammweg unbefestigt, teilweise verschlammt und nicht beleuchtet sind. Diese Aussage bezieht sich nicht, wie in der Stellungnahme behauptet, auf den Dammweg selber.
2. Die Anwohner rund um den Dammweg können wohl am besten abschätzen, welche Bedeutung der Dammweg in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Plantsche die Waldschule und für die Kleingärten, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Fahrradfahren, Inlineskaten und spielen dort. Eine Alternative gibt es nicht, da die Neue-Krugallee zum größten Teil mit überhöhter Geschwindigkeit passiert wird. Dieser Erholungsfaktor fehlt im Bebauungsplan und muss nach meinem Verständnis ebenso berücksichtigt werden.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst-

	und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
3. Demzufolge erfolgt die Verbreitung des Dammwegs lediglich auf der Grundlage der 100 weiteren Stellplätze als auch das dadurch resultierende künstlich erhöhte Verkehrsaufkommen. Meine nächste Frage nun, warum muss das Verkehrsaufkommen nun künstlich erhöht werden, wo es doch momentan auch ohne die Verbreitung des Dammwegs geht.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und des durch diese induzierten Kfz-Verkehrsaufkommens erforderlich ist. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
4. Im Bezug auf die 100 weiteren Stellplätze stellt sich mir die Frage, ob bei den jährlich zu erwartenden 600.000 Besuchern und täglich zu erwartenden 1.600 Besuchern diese 100 weiteren Stellplätze ausreichen. Auch dieses Verhältnis ist überhaupt nicht ausgeglichen. Um das anderes auszudrücken, die 100 Stellplätze werden bei weitem nicht den Besucherzahlen gerecht und werden vorne bis hinten nicht ausreichen. Also warum muss unbedingt auf diese Stellplätze bestanden werden? Dies bleibt mir vollkommen unklar.	Für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen. Dies wurde in der Begründung ausführlich dargestellt.
5. Das Vorhaben gefährdet die Umwelt. Auch wenn 90% des Eingriffs in die Natur und Umwelt durch den Bebauungsplan ausgeglichen werden sollen, bleiben immer noch 10% übrig die die Umwelt belasten. In heutiger Zeit immer noch viel zu viel. Oder wollen wir den Planeten und den Wohnraum mit aller Macht zerstören?	Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Es ist eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städ-

	tebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist dargestellt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Hier werden alle Schutzgegenstände benannt. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB und in der zugehörigen Anlage sind die Inhalte der Umweltprüfung dargestellt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des Baugesetzbuches durch die Erfassung der umweltbezogenen Belange im Rahmen der Umweltprüfung und deren Berücksichtigung in der Abwägung. Das Baugesetzbuch ermöglicht in der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Eingriffsregelung zu entscheiden. Dabei kann in einem engen Rahmen von einer vollständigen Kompensation abgewichen werden, also ein Teil der eigentlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entfallen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit Rechnung zu tragen.
6. Die Folgen des Ausbaus und der Vernichtung des Waldes wird nicht vollkommen berücksichtigt. Der Plänterwald ist, wie richtig festgestellt ein wichtiges innerstädtisches ERHOLUNGSGEBIET, welches auch ein Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich geschützt ist. Durch den Bebauungsplan wird Wald zerstört! Von Erholung kann durch das erhöhte Verkehrsaufkommen nicht mehr gesprochen werden. Überall in der Stadt werden die Autos nach und nach verdrängt und hier sollen sie nun hingelockt werden?! Die Autos, welche dann durch den Wald fahren, verschmutzen die Umwelt weiter, wo unsere Umwelt eh schon einer starken Belastung durch Abgase ausgesetzt ist.	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Naherholung. Durch die Planung wird diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, denn der Plänterwald wird dauerhaft als Waldfläche für die Bevölkerung gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur der zufahrtsberechtigte Verkehr den Dammweg befahren kann. Eine dauerhafte Störung der Naherholungsfunktion ist deshalb nicht zu erwarten.
Auch ist die Parkplatzsituation ist ohnehin schon sehr angespannt. Warum muss das weiter provoziert werden? 100 weitere Parkplätze können das nicht verhindern. Eine wesentlich sinnvollere Lösung wäre doch, das Anreisen mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln attraktiver zu gestalten. Es müssten nicht extra Bäume gefällt werden und die Umwelt würde es uns auch danken. Und nicht zu letzte sollte auch mal an die Anwohner gedacht werden.	Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist. Aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks sind ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts prognosti-

	zierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen als Obergrenze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin wurde zur Unterstützung der Verkehrswende ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, das verträglich im bestehenden Straßennetz abgewickelt werden kann.
Und nicht zu vergessen die Kleingarten-Besitzer. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sind sie ständig in ihrem eigenem Erholungsgebiet, welches sie sich mühsam aufgebaut haben, den Folgen ausgesetzt und werden wohl kaum noch durch den zusätzlichen Lärm und Dreck ihre wohlverdiente Ruhe finden. Diese leiden am meisten unter dem Vorhaben und müssen an den öffentlichen Belangen berücksichtigt werden.	Die bestehende Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Für den südwestlichen Bereich der Anlage wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 bereits im Prognosenullfall Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag um bis zu 5 dB(A) festgestellt. Die Lärmbelastung beträgt maximal 60 dB(A). In dem betroffenen Bereich befinden sich fast ausnahmslos keine Kleingartenparzellen, Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigter Verkehr den Dammweg befahren kann. Auch das Verkehrsaufkommen auf dem Abschnitt der Neue Krugallee in Nähe der Kleingartenanlage erhöht sich nur um 220 Kfz-Fahrten am Tag. Aufgrund der relativ geringen Zunahme des planbedingten Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognoseplanfall faktisch nicht von denjenigen im Prognosenullfall. Der Anteil der betroffenen Kleingartenparzellen nimmt deshalb auch nur unwesentlich zu. Da die Erholungsfunktion der Kleingärten schutzwürdig ist, ist die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikation ein wichtiges Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität im Freien. Der Schwellenwert, bis zu dem eine ungestörte Kommunikation möglich ist, sieht die Rechtsprechung bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen. Dieser wird auf allen Kleingartenparzellen somit unterschritten. Auch erhebliche Luftbelastungen sind aufgrund der nur geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Die Er-

	holungsfunktion bleibt erhalten. Die Auswirkungen der Planung auf die Kleingartenanlage werden in der Begründung ergänzt.
Die Anwohner sind tagtäglich mit den Folgen konfrontiert. Der Besucher dieser Anlage nicht. Für ihn ist es ein einmaliges Erlebnis. Eine Anreise mit den öffentlichen sollte somit zumutbar sein und gefährdet in keinster Weise die Belange von Freizeit und Erholung. Wobei der Plänterwald auch als Erholungsgebiet und nicht die Freizeit an erster Stelle steht. Mit einem Erholungsgebiet hat das Vorhaben wenig zu tun.	Zur Unterstützung der Verkehrswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das neben restriktiven Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr auch Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan nur ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erzeugt, die sich im vorhandenen Straßennetz verteilen. Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung und das Naherholungsgebiet Plänterwald sind Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis der Untersuchung sind keine erheblichen Verkehrsschallimmissionen durch die Planung zu erwarten.
7. Durch die Bebauung wird zudem der Lebensraum vieler Tiere zerstört. In meiner morgendlichen Joggingrunde, habe ich schon einen Biber, Waschbären, Füchse, Eichhörnchen und sämtliche Wildvögel getroffen.	Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ unter Berücksichtigung der Sicherung der gehölzbestandenen Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Damit können Beeinträchtigungen von Lebensräumen der genannten Arten vermieden werden. Insbesondere für Vögel, Eichhörnchen und Füchse kann so Lebensraum erhalten werden. Für den Biber wurde nicht von einem dauerhaften Besatz im Plangebiet ausgegangen. Die für den teilweisen Aufenthalt im Plangebiet wichtigen Gewässer werden aber erhalten, so dass auch hier keine Einschränkungen zu erwarten sind. Waschbären sind Neozoen. Auch für sie wird von einem weiteren Lebensraumerhalt auszugehen sein. Sie bilden aber eine invasive Art, weil sich die Ausbreitung negativ auf unsere heimische Tierwelt

	auswirken kann.
Darauf muss dann wohl zugunsten des Bebauungsplan verzichtet werden. Auch darf ich dann wohl bald „Eintritt“ bezahlen, wenn weitere Flächen des Plänterwalds eingezäunt werden. Und das alles, weil sich der Mensch wieder wichtiger stellt und Profit machen will. Das einzige was zählt ist die Kasse.	Ziel der Planung ist es, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen und auch den Anwohnenden zugute. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich.
Ich kann nicht verstehen, warum immer auf seinen Plänen gepocht werden muss. Meine Frage an Sie, würden Sie, wenn Sie dort wohnen würden oder sogar Ihren Kleingarten dort haben, genauso den Bebauungsplan umsetzen wollen? Ich zweifle doch sehr stark daran. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nochmal zu überdenken und das Wohl der Anwohner zu berücksichtigen. Diese sprechen sich klar gegen diese Maßnahmen aus. Oder kann jeder machen was er will und die Meinungen anderer interessiert nicht? Das wäre doch sehr traurig.	Das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten durch die Anwohnenden bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich jedoch nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der einer breiten Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen wird, wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Wunsch der Anwohnenden nach Änderung oder Einstellung der Planung. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: redaktionelle Ergänzung der Begründung**

Stellungnahme Nr. 61, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 10 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9. Abschließend wurde jedoch folgender Satz ergänzt:	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.
Abschließend kann ich sagen, dass es einfach gegen jeden gesunden Menschenverstand spricht, wenn man in Zeiten von Erderwärmung, die wir alle gerade in Berlin und Brandenburg zu spüren bekommen, Bäume in einem Natur-	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung

schutzgebiet fällt, um Parkplätze und Straßen zu bauen.	zur Naherholung. Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterliegen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Hierzu gehört auch der Erhalt der landschaftstypischen Bestandteile. Durch die Planung werden keine Bäume für Straßen und Parkplätze gefällt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Auch die zulässige Stellplatzanlage mit den maximal zulässigen 100 Stellplätzen als Obergrenze im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wurde so dimensioniert, dass sie nur einem bestimmten Nutzerkreis zugänglich sein wird. Im Übrigen ist diese nur außerhalb des Landschaftsschutzgebiets zulässig. Die Planung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Es werden umfangreich gehölzbestandene Flächen durch die Planung dauerhaft gesichert und zu wertvollen Waldflächen entwickelt, die klimaplastisch sind. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 62, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Das kann nicht der Ernst des BA sein, diesen wundervollen und grünen Bezirk noch mehr dem Kommerz auszusetzen und noch mehr grüne Flächen zu opfern. Ist die Verdichtung durch Lückenbauten nicht schon genug?? Was sind Ihnen Naturschutzgebiete wert, wenn sie mitten in einem solchen eine Straße verbreitern wollen, der wertvolle Bäume weichen müssen?? Was ist Ihnen das Klima wert, dass sie zulassen, dass luftreinigende und Sauerstoff fördernde Bäume gefällt werden, damit Autos die Gegend mit Abgasen verpesten??	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Naherholung. Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterliegen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Hierzu gehört auch der Erhalt der landschaftstypischen Bestandteile. Durch die Planung werden die Bäume erhalten. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt in der Fläche, die bereits im Be-

	stand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Die Bäume können auch weiterhin ihre Funktion für eine Reinhaltung der Luft erfüllen. Die Verkehrsfrequenz auf dem Dammweg wird aufgrund der Nutzungsbeschränkungen auf einen bestimmten Nutzerkreis so gering sein, dass keine erheblichen Luftbelastungen zu erwarten sind.
Wir sind hier gut an die ÖPNV angebunden, niemand muss mit Autos durch den Wald fahren, schon gar nicht so viele, dass es bis zu 100 sind. Überall sollen Autos verdrängt werden... hier will man Bäume fällen, damit Autos durch ein Naturschutzgebiet fahren können. Merken sie eigentlich diese Schizophrenie??	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach sind zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur die o.g. Nutzergruppen den Dammweg befahren können. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Sie erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) und damit nur moderat erhöhen, so dass das Verkehrsaufkommen insgesamt ca.348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering. Bäume müssen, wie oben dargestellt, nicht für die Umsetzung der Pla-

	nung gefällt werden. Im Übrigen handelt es sich nicht um ein Natur-, sondern ein Landschaftsschutzgebiet.
Ich protestiere auf schärfste und fordere sie auf, diesen Bebauungsplan zum Wohle des Klimas und des Umweltschutzes zu überarbeiten.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 63, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Mit bedauern musste ich vor einigen Tagen vom oben genannten Bebauungsplan erfahren und möchte hiermit stark meine Bedenken äußern. Ich wohne bereits seit 10 Jahre am Plänterwald und weiß es sehr zu schätzen, dass es mitten in Berlin doch noch einen "Flecken" Wald gibt. Das was unsere Natur gerade jetzt so sehr braucht, Bäume.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden im Bereich des geplanten Kunst- und Kulturparks erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Auch im Bereich des Dammwegs kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Die Ertüchtigung erfolgt nur in dem Bereich, der bereits als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Ausweichbuchten wurden so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen.
Sehr besorgt mich auch die angedachte Verbeiterung des Dammweges. Seit Jahren können dort Familien mit Ihren Kindern und Hunden unbesorgt spazieren gehen, dies wird nicht mehr möglich sein, wenn noch mehr Kraftfahrzeuge diese Straße nutzen werden. Bereits jetzt wird regelmäßig die erlaubte Gescheindigkeit überschritten und das, unweit (keine 200m) von der Plantsche entfernt.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt

	werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur o.g. Nutzergruppen den Dammweg befahren können. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) und damit nur moderat erhöhen, so dass das Verkehrsaufkommen insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen wird. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering.
Eine Einzäunung des Plänterwaldes und Eintrittsgelder zu verlangen ist ebenfalls unverständlich. Nach "Restaurierung bzw. Instandsetzung" des Spreeparkgeländes sollte genug Platz für die Berliner*innen vorhanden sein. Es wäre sehr wünschenswert, wenn das wenige Stück Natur und die Sicherheit sich frei zu bewegen erhalten bleiben würde.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Die Einzäunung des Plänterwalds ist dagegen weder beabsichtigt noch mit den Zielen der

	Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Ziel der Planung ist es, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Gehölzbestandene Flächen und für den Natur- und Artenschutz wertvolle Bereiche werden in die Freianlagen des Kunst- und Kulturparks integriert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 64, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides ist meinem Empfinden nach in Hochzeiten des Klimawandels weder angebracht, sinnvoll und ganz und gar nicht im Interesse der Menschen die hier leben. Deshalb lehne ich beide Vorhaben ab und bitte um die Einstellung aller Pläne, die zu Gunsten des Autoverkehrs und zu Lasten der Umwelt und Lebensqualität der Anwohner gehen.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt , dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten

	Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten, da keine Bäume gefällt werden müssen. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Ich wohne seit bald 9 Jahren in der […]. Mittlerweile habe ich Zwillinge […] und eine weitere Tochter […]. Der Dammweg in seiner bestehenden Form ist wichtig für uns. Meine Frau (sie ist schwerbehindert) und ich haben uns bewusst gegen ein zweites Auto, aber für ein Lastenrad entschieden, weil wir der Überzeugung sind, daß es möglich ist in einer Stadt wie Berlin auch ohne Auto zu leben. So paradox es klingen mag, freue ich mich über jede Unbequemlichkeit und Verknappung auf Kosten des Autos. Wenn Berlin mit seinem recht guten ÖPNV die Verkehrswende nicht schafft, wer soll es dann in Deutschland schaffen? Das heißt, das wir, sowohl BürgerInnen als auch Sie als Vertreter dieser BürgerInnen mit gutem Beispiel vorangehen müssen.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Momentan freuen wir uns sehr auf die bevorstehende Wiedereröffnung der	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Plansche. Ich werde in einigen Tagen also die Kinder ins Lastenrad packen, Fahrräder vorne eingehängt und bis zum Dammweg fahren. Dort werde ich die Räder aushängen und die Kinder werden den Rest zur Plansche fahren. Die beiden Zwillinge haben das Radfahren gerade erst erlernt und oft benötigen Sie die ganze Breite des Weges, weil Sie noch in großen Schlangenlinien fahren. Vermutlich werden wir auch nicht direkt zur Plansche fahren, sonder mehere Male den Dammweg auf und abfahren, weil Radfahren den Zwillingen großen Spass macht. Und ist es nicht die Plansche, dann ist der Besuch auf dem Waldspielplatz, der uns auf den Dammweg bringt. Manchmal kreuzen wir ihn nur bei unseren Ausflügen in den Wald, wo wir stundenlang Lager bauen, aber auch viel mit den Rädern unterwegs sind. Zu Zeiten der Lockdowns, KiTa, Spiellätze zu, kein Besuch bei Freunden mehr möglich, war der Plänterwald unser wichtigster Fluchtpunkt. Den 4ten Geburtstag meiner Großen Tochter hat unsere Familie in einem selbstgebauten Lager im Plänterwald gefeiert. Torte, Kerzen ausblaen, Geschenke auspacken inclusive. Ich komme gerne bei Ihnen vorbei damit Sie es mir und meinen Kindern erklären können: Der Dammweg und der umliegende Plänterwald ist nicht wichtig für Erholungszwecke der Anwohner. ich bringe meine Kinder mit, erklären Sie ihnen das. Ich glaube, die sehen anders. Aber vielleicht muss auch erst wieder ein Kind angefahren werden, damit Geschwindigkeiten verringert werden (z.B. wie in der Treptower Strasse/Harzer Strasse). Ich hoffe es ist nicht Ihres. Sie merken schon, ich bin wütend. Und das sollen Sie auch. Ihre Aufgabe ist es zum Wohle Ihrer Bürger zu handeln, nicht zu dem ein paar weniger Unternehmer, die in irgendeiner noblen Gegend, fernab vom Plänterwald wohnen.	„Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung wurde, wie oben dargestellt, das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg bereits beschränkt. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern iegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Naherholung. Dies wurde in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Durch die Planung wird diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, denn der Plänterwald wird dauerhaft als Waldfläche für die Bevölkerung gesichert. Die Nutzung des Dammwegs wird auf einen engen Nutzerkreis beschränkt, so dass keine dauerhafte Störung der Naherholungsfunktion des Plänterwalds zu erwarten ist. Die Planung berücksichtigt somit die besondere Funktion des Plänterwalds als Naherholungsgebiet und wird der besonderen Lage des Dammwegs im Landschaftsschutzgebiet gerecht.
Und warum muss man eigentlich in ein Erholungsgebiet mit dem Auto fahren? Die S-Bahn ist nur wenige Minuten entfernt. Das sollte man den Leuten schon zumuten können. Dan haben sie wenigsten Durst wenn sie im Eierhäuschen ankommen und trinken gleich ein Glas mehr. Das mag Ihnen jetzt vielleicht alles sehr persönlich vorkommen, aber ich bin der	Für den Kunst- und Kulturpark wurde, wie oben dargelegt, ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maß-

festen Überzeugung, daß es den meisten Anwohnern hier so geht.	nahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt , dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Erholungsgebiet erwartet. Nur mobilitätseingeschränkte Besucher und Besucherinnen werden den Kunst- und Kulturpark direkt mit dem eigenen Pkw anfahren können. Es ist Ziel des Landes Berlin den geplanten Kunst- und Kulturpark allen Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und Gesundheitsgrad/Alter. Gerade das Alter wirkt sich erheblich auf die Mobilität aus. Auch gibt es viele andere Menschen, die gehbehindert sind. Diese sollen im Sinne der Inklusion und Barrierefreiheit nicht ausgeschlossen werden. Es geht darum bedarfsgerechte Angebote zu sichern.
Ich könnte jetzt auch noch auf den Overkill durch noch mehr Besucher/touristen zu sprechen kommen, wo ich an warmen WE den Park und Wald heute schin wegen zu vieler Menschen meide und mir ganz bang wird, wenn da noch mehr kommen sollen.	Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet hat, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg. Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds oder des Treptower Parks an sich beitragen werden.
Punkte wie Versiegelung, Rodung alter Bäume, höheres Verkehrsaufkommen, Eintrittsgeld und Umzäunungen...Katastrophe. Ich will gar nicht dran denken. Bitte tun Sie das nicht! Was denken Sie sich dabei? In diesen Zeiten? Heute hatten wir wieder 37 Grad. Wann fangen Sie endlich an, das Auto und die wirtschaftlichen Vorteile weniger nicht über alle anderen Interessen zu Stellen und unsere Natur zu zerstören? Mein Lastenrad habe ich ja schon erwähnt. Ich kaufe so gut es geht plastikfrei ein. Gerade erst habe ich Kontakt zu KiezBlocks aufgenommen um Hilfe bei der Verkehrsberuhigung um die Karpfenteichstrasse herum zu bekommen. Ihr B-Plan 9-7 „Spreepark“, Ortsteil Plänterwald ist für jemanden wie mich also	Das städtebaulich-landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. Hierzu wurden auch mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde der Dammweg als die erforderliche Erschließung dargestellt. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist u.a. auch zur Sicherung der öffentlichen Erschließung des künftigen Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Im Bebauungsplanverfahren wurden die für die Planung relevanten Belange hinreichend ermittelt und es wurde eine Umweltprüfung durchge-

ein derber Faustschlag ins Gesicht. Und wenn ich mir meinen Kiez anschaue, weiß ich, nicht nur ich denke so. Vielleicht wollen Sie es sich doch nochmal überlegen, ob Sie mit der Umsetzung der beiden o.g. Punkte wirklich gute Arbeit leisten, also eine im Sinne Ihrer BürgerInnen, den großen und vorallem den kleinen. Viellsicht streichen Sie diese doch noch. Dann sage ich Danke. Ansonsten bleibt mein Ärger, Unverständnis und wieder einmal das Gefühl, daß die Stimme und Meinung des Bürgers nur an Wahltagen gehört wird und die übrige Zeit nicht von Belang.	führt, in der die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bewertet worden sind. Deren Ergebnisse sind der Abwägung zugänglich. Gleiches gilt für die privaten Belange der Anwohnenden. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der einer breiten Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen, wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Wunsch der Anwohnenden nach Änderung oder Einstellung der Planung. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 65, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich halte von der zusätzlichen verkehrstechnischen Erschließung des Gebietes, unter Berücksichtigung der derzeitigen verkehrsinfrastrukturellen Entwicklung, mit Bezug auf Stärunkg des nichtmotorgetriebenen Verkehrs, überhaupt nichts. Sie ist rückwärtsgewand.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt

	sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
In Zeiten der immer wärmer werdenen Stadt wird Grün vernichtet.	Durch die Planung werden keine Grünflächen vernichtet. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Im Kunst- und Kulturpark werden die gehölzbestandenen Flächen überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammweges wird vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird nicht vorbereitet. Auch werden die Ausweichbuchten so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Die Planung wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Es werden umfangreich gehölzbestandene Flächen durch die Planung dauerhaft gesichert und im Kunst- und Kulturpark zu wertvollen Waldflächen entwickelt, die klimaplastisch sind.
Der Verkehr mit motorgetriebenen Fahrzeugen, größtenteils durch Verbrennung fossiler Energieträger, wird in Ihrer Planung zu Lasten der Natur, der Lebensqulität, der Ruhe und der damit verbundenen Minderung des Quatiers billigend in Kauf genommen. Ein infrastrukturelle Erschließung, welche den Fuß- und Radverkehr in den Vordergrund stellt, unter Wahrung der Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner, sollte meiner Meinung das Planungsziel darstellen. Die Nutzung des Parkes darf nicht zu Lasten der im Quartier lebenden Menschen erfolgen!!!	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds (Fuß- Rad- und öffentlicher Nahverkehr) abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag erwartet, die sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über 24 Stunden verteilen. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten zu erwarten. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, das nur zu-

	fahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Im Ergebnis weiterer Untersuchungen und Gutachten insbesondere zu Schallimmissionen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorhandene Wohnnutzung in der Umgebung und damit auch auf die Lebensqualität der dort lebenden Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Zudem wird durch die Planung die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich gemacht. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 66, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Wir beziehen uns auf das Verkehrsgutachten Spreepark der Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr Schlothauer&Wauer vom 12.01.2022, das Bestandteil des Bebauungsplans 9-7 für den Spreepark ist, und nehmen dazu wie folgt Stellung. 1. Wir stellen verwundert fest, dass als Ziel zwar die vorwiegende Erschließung über Öffentliche Verkehrsmittel sowie ein dichtes Netz an Fuß- und Radwegen genannt wird, aber die Untersuchungen zum MIV einschließlich Parkplätzen wesentlich ausführlicher und detaillierter sind als die zum öffentlichen Verkehr.	Gegenstand der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 zum Bebauungsplan ist es unter anderem, die Auswirkungen der Planung auf den fließenden und ruhenden Verkehr zu ermitteln und zu bewerten. Da nachzuweisen ist, dass auch mit Realisierung des „Kunst- und Kulturparks“ die straßenrechtlichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Knotenpunkte sichergestellt ist, ist der diesbezügliche Umfang und Detaillierungsgrad umfassender als bei den übrigen Verkehrsträgern. Ungeachtet dessen wurden auch die verkehrlichen Belange der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) hinreichend und sachgerecht, d.h. dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessen, ermittelt und bewertet, so dass auch diese sachgerecht in der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden können.
2. Wir begrüßen, dass in der Nähe des Haupteingangs an der Bulgarischen	Für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks – mit Aus-

Straße außer den vorhandenen MIV-Stellplätzen keine weiteren errichtet werden sollen. Besucher, die mit dem Auto anreisen, müssen aktiv auf das „Parkhaus“ in Treptow mit 1000 Stellplätzen hingewiesen werden.	nahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – werden keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen. Hierauf wird in der Außendarstellung durch die Parkbetreiberin hingewiesen.
3. In den angrenzenden Ortsteilen Plänterwald und Alt-Treptow ist durch flächendeckende hochpreisige Parkraumbewirtschaftung sicherzustellen, dass die Anreise mit dem Pkw für Besucher nicht attraktiv ist.	
4. Wir begrüßen, dass der Parkplatz im Wald in der Nähe der Werkhalle und des Eierhäuschens vorwiegend für den notwendigen Wirtschaftsverkehr und für Personen mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung stehen soll. Kritisch sehen wir die vorgesehene Mitnutzung durch privilegierte Besucher des Eierhäuschens mit Reservierung bei „geschlossenen Veranstaltungen“. Es ist nicht zu erwarten, dass alle drei Nutzergruppen in voller Stärke gleichzeitig am neuen Parkplatz mitten im Plänterwald anwesend sein werden, so dass 100 Stellplätze stark überdimensioniert sind. Maximal 50 dürften völlig ausreichend sein.	Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Hiervon profitieren auch die Gäste des Ausflugslokals. Dieses ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar.. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Die übrigen Stellplätze sind für Menschen mit Gehbehinderung oder im Rollstuhl sowie für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks erforderlich. Da während der Öffnungszeiten des Kunst- und Kulturparks auch Veranstaltungen im Ausflugslokal stattfinden sollen, müssen die erforderlichen Stellplätze zeitgleich zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen erfolgt keine Reduzierung der Stellplätze.
Gleichzeitig bedeutet das bloße Vorhandensein von Parkplätzen, dass in der Praxis eine erhebliche Anzahl von Versuchen stattfinden wird, diese auch zu erreichen. Wie eine Zufahrtskontrolle dauerhaft, also täglich, sichergestellt werden kann, bleibt unklar und wird in der Praxis zu erheblichem Aufwand, Fehleranfälligkeit und Konflikten führen, da eine technische Zugangssperre aufgrund des notwendig wechselnden Personenkreises schwer umsetzbar scheint.	Durch die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Die bauliche/technische Umsetzung ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern erfolgt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 67, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Im Land Berlin besteht keine Rechtspflicht zur Anlage vor Stellplatzanlagen an gastronomischen Einrichtungen, trotzdem sollen 100 Stellplätze festgesetzt werden. Erst recht besteht keine Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter Stellplätze, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, bereitzustellen, um dessen Gewinn zu steigern. Wirtschaftlichkeit so zu begründen ist eine Milchmädchenrechnung. Der Ausbau des Dammweges wird erst gar nicht notwendig, wenn die am Alten Eierhäuschen geplante Stellplatzanlage entfällt. Von den bis zu 100 Stellplätzen ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und wegen oben kommentierter Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Notwendige Stellplätze für Behinderte können festgesetzt werden, nicht aber diejenigen für Angestellte und Gäste. Dann entsteht auch nicht die Notwendigkeit, den Dammweg zu verbreitern, auch wenn im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Kraftfahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrs-beruhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweich-

	buchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Allerdings muss das Tempo 30 Schild zurückgenommen werden. Denn die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzugs wird durch die kürzlich vorgenommene Geschwindigkeitserhöhung auf 30 km/h konterkariert.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Noch einmal: ich lehne die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab und bitte um Korrektur des B - Plans.	Die Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und die Ertüchtigung des Dammwegs sind aus den o.g. Gründen erforderlich. Die Planung wird fortgeführt.
In der Begründung werden im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt. Weder die Geschützten Biotope werden wieder hergestellt, noch werden die Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort ausgeglichen, obwohl das Naturschutzgesetz aussagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind. Ich schätze die Eingriffe als unverhältnismäßig ein, da es für die Verkehrslösung am Dammweg weit naturverträglichere Alternativen gibt (siehe oben). Zu Ihrem Vorhaben, dass Sie diesbezüglich von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung beantragen, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass es sich um die „oberste“ Naturschutzbehörde handelt und es sich nicht um artenschutzrechtliche Tatbestände handelt. Bitte verzichten Sie auf die Eingriffe in Geschütze Biotope und in Natur und Landschaft!	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden zwei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung und gesetzlicher Biotopschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch die geplante Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich und nicht gesetzlich vorgeschrieben, da die Eingriffsregelung der Abwägung zugänglich ist. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft stellen eine Variante dar, mit der die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden sind (Minimalvariante). Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche ist das Ergebnis umfangreicher Abstimmungen und trägt allen zu berücksichtigen Belan-

	gen Rechnung und ist somit nicht unverhältnismäßig. Ein vollständiger Verzicht auf Eingriffe in geschützte Biotope ist bei dieser verkehrlichen Minimalvariante nicht möglich und nur in Verbindung mit einem Verzicht auf die festgesetzten Sondergebietsnutzungen möglich. Dies widerspricht jedoch der Planungsintention des Bebauungsplans und wird im Ergebnis der Abwägung nicht weiter verfolgt.
Ich widerspreche Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des

	Landes Berlin.
Bitte korrigieren Sie den B-Plan 9-7 Spreepark!	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 68, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Kraftfahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen,

	Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben den planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommen und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g.

	Gründen erforderlich.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erheblich Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Ein-

Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	griffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Lassen Sie es Bitte. Lassen Sie den Plänterwald so wie er ist, wir brauchen dort kein Event Zentrum mit Veranstaltungen und schon gar nicht einen Spreepark. Der Park ist Geschichte. Das Kleine Wäldchen dient zur Erholung, vor allem für die Anwohner. Das wird alles kaputt gemacht, nur damit die Stadt ein wenig mehr im Klingelbeutel hat, schrecklich! Ich Bitte die Herrschaften, die sich das Ausgedacht haben, im Fall der Bebauung, gerne mal hier her zu ziehen und sich mit den Touristen um die Parkplätze zu streiten oder einfach mal ein "ruhiges" Wochenende hier zu erleben. Bitte Bebauen sich nicht jede Grünfläche!!!!!!!!!	Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Es besteht ein großes öffentliches Interesse, den ehemaligen Spreepark wieder zugänglich zu machen und einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren. Durch diesen können im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Dies kommt auch den Anwohnenden zugute. Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Vernichtung von Wald oder zu einer Bebauung von Grünflächen. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit

	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die zukünftige Versiegelung wird zudem auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird die versiegelbare Fläche beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden. Im Bereich des Dammweges wird die Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird nicht vorbereitet. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden diese so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald und damit dauerhaft auch als Erholungsgebiet für die Bevölkerung gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Eine dauerhafte Störung der Erholungsfunktion des Plänterwalds ist deshalb nicht zu erwarten. Im Ergebnis weiterer Untersuchungen und Gutachten, insbesondere zu Schallimmissionen, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorhandene Wohnnutzung in der Umgebung und damit auch auf die Lebensqualität der dort lebenden Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Es wurden auch keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Parkraumsituation festgestellt. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 69, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Die Stellungnahme Nr. 69 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 2. Abschließend wurde jedoch folgender Satz ergänzt: Bitte hören Sie an die Stimme der Bewohner, die Ihren Erholungsort beibehalten wollen und die Bedürfnisse des Plänterwaldes und der Umgebung am besten kennen.	*Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.* Die Planung berücksichtigt die besondere Bedeutung des Plänterwalds als ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Durch die Planung wird diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, denn der Plänterwald wird dauerhaft als Waldfläche für die Bevölkerung gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Eine dauerhafte Störung der Erholungsfunktion ist deshalb nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 70, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Hiermit nehme ich zum Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) wie folgt Stellung: Die Festsetzung von max. 100 Stellplätzen im Plänterwald sowie die Verbreiterung des Dammwegs lehne ich ab. Obwohl im Land Berlin keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Stellplatzanlagen bei Neubauten besteht -erst recht nicht, dass einem privaten Pächter eine mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlage zur Verfügung gestellt wird- sollen bis zu 100 Stellplätze nahe des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen festgesetzt werden. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit den Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt werden soll. Aus der rechtlich und wirtschaftlich unbegründeten Anzahl an Stellplätzen entstehen Folgen, deren Bewältigung durch den B-Plan nicht gelöst wird. Daher fordere ich die Begrenzung der Stellplätze auf die für die Behinderte vorgeschriebene Anzahl.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Aus diesen Gründen erfolgt keine Reduzierung der Stellplätze. Welche

Aus dem Verkehrsaufkommen, das aus den bis zu 100 Stellplätzen resultiert, wird abgeleitet, dass der Dammweg 'behutsam' ertüchtigt werden muss, da der jetzige Ausbauzustand den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht gerecht wird. Eine valide und belegbare Begründung, warum die Verkehrssicherheit aktuell nicht gegeben ist, fehlt, zumal die Begründung gleichzeitig feststellt, dass „wegen seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet und angrenzender geschützter Biotope nur wenige Fahrzeuge den Dammweg nutzen sollen“, also nur eine sehr geringe Veränderung gegenüber dem Status Quo anzunehmen ist.	Folgen bzw. Konflikte aufgrund der maximal zulässigen Anzahl an Stellplätzen durch den Bebauungsplan nicht bewältigt werden, wie in der Stellungnahme behauptet, ist unklar. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Unter Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dammwegs (4.6.2.2) werden dann die Belange des Landschaftsschutzgebietes, der Geschützten Biotope sowie der Verkehrssicherheit gegeneinander abgewogen. Dabei werden die naturschutzrechtlichen Belange unsachgemäß und unbegründet gegenüber den Erfordernissen der Optimierung der straßenverkehrlichen Belange zurückgestellt und die behaupteten 'behutsamen' Ertüchtigung des Dammwegs einseitig höher gewichtet. In der Begründung wird ausgeführt, dass „im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden.“ Wieso die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber einer Zunahme des Verkehrsaufkommens durch angeblich nur wenige Fahrzeuge in der Abwä-	Im Bebauungsplanverfahren wurden die für die Planung relevanten Belange hinreichend ermittelt und es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sachgerecht bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Abwägung zugänglich. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle öffentlichen und privaten Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Die Gewichtung der einzelnen Belange obliegt dem Bezirk als Plangeber. Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Aus-

gung zurückgestellt werden ist nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig.	flugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Durch diesen können im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein großes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Spreeparks. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch für die Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich, so dass die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung als städtebaulich vertretbar eingestuft und aus folgenden Gründen zurückgestellt werden: Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft stellen eine Variante dar, mit der die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden sind (Minimalvariante). Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die festgesetzte Verkehrsfläche ist Ergebnis umfangreicher Abstimmungen zwischen allen zu berücksichtigen Belangen der unteren und obersten Naturschutzbehörde, Berliner Forsten und dem Straßenbaulastträger. Die Planung berücksichtigt somit die naturschutzfachlichen Belange sachgerecht und ist nicht unverhältnismäßig.
Ich fordere die Festsetzung des Status Quo 4.50 m Breite des Dammwegs als Mischverkehrsfläche und den Verzicht auf die Verbreiterung und das Unterlassen von Eingriffen in Natur und Landschaft wie in geschützte Biotope.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche

	werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.
In der textlichen Festsetzung Nr. 10 steht, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Da bekannt ist, dass die derzeitige gut funktionierende und verkehrssichere Mischverkehrsfläche zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll, sollte mindestens die konkrete Einteilung der Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend derart zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordern.
Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren oder vor Ort auszugleichen sind. Die Grundsätze des Naturschutzrechts sind hier grob missachtet worden, da die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Ausbau des Dammwegs unverhältnismäßig sind und nicht ordentlich abgewogen wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass weder der Verlust geschützter Biotope ausgeglichen wird, noch die erheblichen Eingriffsfolgen vor Ort kompensiert werden, obwohl es sich um eine bestehende Parkanlage handelt, bei der angenommen werden dürfte, dass die Eingriffsbilanz positiv und nicht negativ ausfällt.	Es ist richtig, dass durch die Planung für den Dammweg erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild vorbereitet werden. Die durch den Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichernde verkehrliche Erschließung des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ ist, wie oben dargelegt, Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung, durch die die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes bei gleichzeitig geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt entsprochen werden kann (Minimalvariante). Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nur in Verbindung mit einem Verzicht auf die festgesetzten Sondergebietsnutzungen möglich. Dies widerspricht jedoch der Planungsintention des Bebauungsplans und wird im Rahmen der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich

	des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese geplante Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“ verhältnismäßig gering. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Diese ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können bis zu 90,0 % ausgeglichen werden. Eine vollständige Kompensation könnte nur mit einer Änderung der Planung verbunden mit einer Reduzierung des Nutzungsmaßes einhergehen, die auf eine weitere Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft abzielt. Dies wiederum würde jedoch der planerischen Intention des Bebauungsplans und somit der planungsrechtlichen Sicherung des gesamtstädtischen Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Die Verfügbarkeit bzw. Verwertbarkeit der Flächen des ehemaligen Spreeparks für eine künstlerische sowie kulturelle nachhaltige Nutzung würde dadurch erheblich reduziert werden.
Ich bitte Sie den Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass der Dammweg in einer Breite von 4.50 m festgesetzt und die Stellplatzanlage auf die Anzahl der für Behinderte vorgeschriebene Anzahl an Parkplätzen reduziert sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in geschützte Biotope unterbleiben.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 71, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Bitte, nein, keine Waldrodung, Berlin wird immer zugepflasterter, der Wald stellt eine Oase für die Einwohner dar und ist Naturschutzgebiet.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Lan-

deswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als Straßenverkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden.

Der Plänterwald wird als Fläche für Wald und damit dauerhaft auch als Erholungsgebiet für die Bevölkerung gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Eine dauerhafte Störung der Erholungsfunktion des Plänterwalds ist deshalb nicht zu erwarten. Zudem ist Ziel der Planung, die Fläche des ehemaligen Spreeparks für die Freizeitgestaltung und Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem den Berlinern und Berlinerinnen zugute. Der Plänterwald einschließlich des Dammwegs ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291). Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterliegen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen

	zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 72, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung und Notwendigkeit des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Zudem kommt erschwerend hinzu, dass dem damaligen Spreeparkbetreiber die Einrichtung von Parkplätzen dauerhaft nicht genehmigt wurden! Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende,

	Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungeninnerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch die geplante Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorbereitet werden, zu 39% gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Sie schreiben, dass die Einteilung des zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht? Uns ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Ent-

verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	wurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend derart zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfreiheit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle könnten extra Ausweichbuchten eingerichtet werden.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Es ist schon eine unglaubliche ökologische Schandtat, dass in Zeiten immer häufiger auftretender Hitzesommer ausgerechnet Teile des effektivsten Kühlsystems, was die Natur zu bieten hat, zugunsten von Straßen für zusätzlichen und vor allem vermeidbaren Individualverkehr geopfert werden.	Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Die für die Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft relevanten baumbestandenen Flächen werden somit erhalten.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist

	der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Vielleicht sollten wir uns anfahren lassen, damit die Geschwindigkeit reduziert werden kann und die Verbreiterung des Dammwegs und der getrennten Wegeführung nicht mehr nötig ist? Eine Gefährdungslage besteht sehr wohl, da der Dammweg von mehreren Waldwegen gekreuzt wird. Da ist selbstverständlich damit zu rechnen, dass z.B. im Wald tobende Kinder unvermittelt auf die Fahrbahn gelangen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Ich fordere sie aufgrund meiner oben gemachten Einwände auf, diesen Bebauungsplan bezüglich des Umbaus des Dammwegs und der Einrichtung von Fahrzeugstellplätzen zu überarbeiten. Ein Ausbau des Dammwegs ist aus erholungstechnischen, landschaftlichen, ökologischen und sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen!	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 73, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Wir wenden uns gegen die im Plan angekündigten Veränderungen, denn damit wird ein weiterer Teil von Berlins grüner Lunge vernichtet. Autoverkehr durch den Plänterwald UNVORSTELLBAR, nicht zulassen!!	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Vernichtung von frischluftproduzierenden Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart um-

	gewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Die für die Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft relevanten gehölzbestandenen Flächen werden somit erhalten. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 74, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**

Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln errichtete Stellplatzanlagen zur Steigerung seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrliche Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.

Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39% gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Sie planen so viele (alte) Bäume zu fällen und dort ansässige Tiere zu vertreiben und Lebensraum zu nehmen. In Zeiten der Klimaerwärmung sollten eher Bäume geplanzt als gefällt werden. Der Plänterwald leidet, wie die meisten anderen Wälder und Parks, seit Jahren unter den steigenden Temperaturen, da wäre eine große Betonfläche für unnötige Stellplätze ein weiterer Dolchstoss in die grüne Lunge des Bezirks. Respektieren Sie die Natur und schaffen Sie eher Fahrradwege!	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen vieler Bäume. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Auch die zulässige Stellplatzanlage mit den maximal zulässigen 100 Stellplätzen als Obergrenze im Sonder-

	gebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kann so geplant werden, dass vorhandene Bäume erhalten bleiben. Damit können Beeinträchtigungen von Lebensräumen ansässiger Tiere vermieden werden. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird nicht vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden.
Auch die Verbreiterung des Dammwegs bitte ich zu überdenken.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hän-	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwin-

de weg vom Dammweg!	digkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ mit zeitlich befristeter Zufahrtsgenehmigung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen). Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwin-

eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird.	digkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Bitte überdenken Sie Ihre Pläne nochmals und setzen Sie sich für Natur-, Tier- und Umweltschutz für den schönsten und einen der (noch) grünsten Bezirk der Stadt ein!	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 75, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Als Anwohnerin des Plänterwaldes / Neue Krugallee widerspreche ich dem Vorhaben Bebauungsplan 9-7 "Spreepark". Ihr Plan ist die systematische Zerstörung von Waldfläche durch Bebauung und Austragung von Veranstaltungen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich der Ausbau von Waldfläche zu Verkehrszwecken mit dem Bestreben Deutschlands und der EU vereinbaren lässt, den Pkw Verkehr und CO2 Ausstoß zu reduzieren! Es gibt in Berlin genug betonierte Freiflächen, auf denen derartige Vorhaben umgesetzt werden können.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zur Zerstörung von Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Zudem wurde auch aus Gründen des Klimaschutzes ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher

	Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, insgesamt sind durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) zu erwarten. Da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden und nur wenig Individualverkehr erzeugt wird, steht die Planung den Zielen des Klimaschutzes bzw. der CO_2-Reduzierung nicht entgegen.
Die Umsetzung Ihres "Spreepark" Vorhabens wird dazu führen, dass sich fliegende Händler, Imbisse, Drogenhändler etc ansiedeln, so wie es bereits am Treptower Hafen geschehen ist! Die sukzessive Zerstörung des Waldes und wachsende Kriminalität im Ortsteil Plänterwald ist damit nicht mehr aufzuhalten. Das ist nicht verantwortbar.	Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken betreffen potenzielle Konflikte, welche nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch Regelungen bzw. Festsetzungen abgewendet werden können. Eine sukzessive Zerstörung des Waldes wird, wie oben dargelegt, nicht durch den Bebauungsplan vorbereitet. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 76, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Wir sind Jahrelang Anlieger der Kga Rathaus Treptow und unsere Kinder und Enkel sind und wachsen auch hier im Pänterwald auf. Was uns große Sorge bereitet ist der Ausbau vom Dammweg durch den Plänterwald. Ein großer Teil des Waldes geht dadurch verloren, die Verbreitung des Dammweges genau vor unseren Grundstücken ist der Ausgangspunkt für weiteren Verkehr durch den Plänterwald. Der Dammweg sollte eine Mischverkehrsstraße bleiben	Durch den Bebauungsplan wird keine Rodung von Waldflächen vorbereitet. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholen von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird dauerhaft als Fläche für Wald gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten

	und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.
und wie Jahrzehntelang die 10km/h erhalten bleiben.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Der Waldweg wird Jahrzehnte für Freizeit und Erholung genutzt. Die Kinder konnten spielen, gingen zur Waldschule und Plansche und auch der Witschaftsverkehr hat gut geklappt durch den Dammweg auch ohne 100 Stellplätze, wie es geplant ist. Es heißt Autos raus aus der Stadt und hier Autos rein und durch den Plänterwald???	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrs-

	beruhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Wir widersprechen hiermit den Ausbau des Dammweges, kein Ausbau des Plänterwaldes und keine 100 Parkplätze am Spreepark und Eierhäuschen. Sehr gut ist der neue Uferweg und wir bitten zu prüfen, ob es eine andere Lösung gibt, zb. geh behinderte zum Spreepark oder Eierhäuschen zu begleiten. Dafür muss nicht der Dammweg und ein großer Teil des Waldweg ausgebaut werden.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist nicht aufgrund des motorisierten Individualverkehrs, der durch die Beförderung von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl erzeugt wird, sondern aus o.g.Gründen erforderlich. Auch die durch den Bebauungsplan maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind erforderlich. Diese sind zum einen für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorzuhalten (Für die übrigen Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden hingegen keine Stellplätze zur Verfügung stehen.). Zum anderen sind Stellplätze für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals erforderlich: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaf-

	ten lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die o.g. Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden seinDurch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 77, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Hiermit lege ich Widerspruch zu Bebauungsplan ein. Die Planung der Besucher- PKW auf Parkplätze der Anwohner des Spreeparks umzulegen ist eine Zumutung. Die Prognose der freien Parkplätze im Gebiet der Anwohner spiegeln nicht die heutige Realität wieder. Auch der aufkommende Besucherverkehr mit KFZ wird in der Prognose zu niedrig angenommen. Am Tag der offenen Tür im September 2019 wurden KFZ, mangels freier Parkplätze auf der Gehwegen geparkt, so dass diese nicht mehr von Fußgängern genutzt werden konnten. Die ausgewiesenen Parkverbote wurden ebenfalls ignoriert. Der Zugang durch Rettungsfahrzeuge war an diesem Tage nicht gewährleistet. Diese Situation wird bei der Umsetztung dieser Pläne dann jedes Wochenende Realität werden, was für die Anwohner eine nicht zumutbare Belastung und Gefahr darstellt.	Für den künftigen Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können gemäß der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, so dass mit einem Bedarf von nur ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks erforderlich sind. Im Ergebnis der o.g. Verkehrsuntersuchung wird außerdem festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig

	belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder ein massives Gefahrenpotential sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Der Parkraumprognose liegen Parkraumerhebungen aus dem Jahr 2018 zu Grunde. In der Folgezeit wurde das Verkehrsgutachten erarbeitet. Dieses Gutachten war ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen, die für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden. Insofern kann die Parkraumerhebung nicht tagesaktuell sein. Sollten inzwischen tatsächlich weniger freie Stellplatzkapazitäten zur Verfügung stehen (z.B. weil vermehrt im Homeoffice gearbeitet wird), so besteht zwischen Anwohnerparken und externem Parken keine Konkurrenz. Beide Gruppen parken in der Regel zeitversetzt oder Anwohnende lassen ihren Pkw morgens stehen. In der Konsequenz können Externe nicht parken und müssen ins weitere Umfeld ausweichen, wo ausreichend freie Stellplatzkapazitäten vorhanden sind. Am Tag der offenen Tür im Jahr 2019 waren die o.g. Maßnahmen noch nicht umgesetzt. Widerrechtliches Parken auf Gehwegen oder im Halteverbot stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Dieser Konflikt kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen bewältigt werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 78, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
In Zeiten des Klimawandels kostbare Waldflächen zu zerstören und noch mehr Fläche zu versiegeln, damit sich alles noch mehr aufheizt, ist absoluter Wahnsinn. Wir müssen solche Flächen dringend schützen. Das ist derzeit ein Ort der Ruhe für Mensch und Tier. Mit so vielen geplanten Besucher*innen würde das Leben vieler Lebewesen eingeschränkt werden. Bäume sind eines unserer wichtigsten Güter und dürfen nicht weiter gefällt werden. Bäume können erst ab einem gewissen Alter CO2 speichern. Sie sind absolut nützlich für das Klima in der Stadt. Das Geld sollte in viel wichtigere Projekte einfließen, die z.B. das Leben in der Stadt auch zukünftig noch lebensfähig machen.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“kommt es nicht zu einer Zerstörung von Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

	Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein und sind auch weiterhin Lebensraum für Tiere. Für die genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Zukünftige Versiegelungen werden außerhalb dieser gehölzebestandenen Flächen und vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Zugleich wird die versiegelbare Fläche auf das notwendige Maß reduziert. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 79, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Der Ausbau des Dammweges wird als notwendig begründet, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig. Weitere Besucherparkplätze sind aber weder sinnvoll noch notwendig. Stattdessen sollte die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs erhöht werden, z. B. durch einen 10 Minuten Takt der Linie 265 und/oder einem "Shuttle" vom S-Bahnhof Plänterwald. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in diesem Umfang und daraus resultieren-	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Ziel-

den Ausbau des Dammwegs ab.	gruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach meiner Beobachtung selten eingehalten und oft massiv überschritten wird. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an anderer Stelle in Berlin zunehmend umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängung der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraßen, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benöti-	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die

gen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Vekehrsaufkommen und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 80, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich möchte hiermit der vorgesehenen Veränderung des Plänterwaldes widersprechen. Es dürfen in der heutigen Zeit mit den heutigen Erkenntnissen keine weiteren Baumfällungen und Versiegelungen mehr vorgenommen werden. Als Bewohner dieses schönen Kietzes müssen wir schon mit der Verdichtung leben, die für uns effektiv Nachteile bringt. Es wurden bereits Bäume im Auftrage der Stadt und Land gefällt. In vorherigen Diskussionen wurde uns zugesichert, das der Spreepark ökologisch genutzt wird. In Zeiten der großen Diskussionen um die Einschränkung des Autoverkehrs,	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu relevanten Baumfällungen. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in den vorgenannten Flächen nehmen zu-

kann es nicht sein, in die Natur aus kommerziellen Gründen neue Parkplätze zu schaffen. Meine Bitte und Appell und Forderung: Schonen Sie unseren Lebensraum und unsere Natur !!! Ich möchte nicht nur zur Wahl wichtig sein. Unsere Regierenden und Verantwortlichen sollten die Interessen ihres Wahlvolkes ernst nehmen.	sammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. Für die genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die zukünftige Versiegelung wird auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Dies gilt auch für die zulässige Stellplatzanlage mit den maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“, die so geplant werden kann, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem die versiegelbare Fläche auf das notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Im Bereich des Dammweges wird die Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird auch hier nicht vorbereitet. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden diese so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und damit auch dauerhaft als Naherholungsgebiet für die Bewohnerschaft der benachbarten Wohngebiete gesichert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 81, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffen-

	de mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Der Plänterwald ist Landschaftsschutzgebiet und Luftschleuse für Berlin. Darum haben Autos im Wald nichts zu suchen! Für den Ausbau der Autostellplätze wurden leider schon viele Bäume in der Kiehnwerderallee gefällt. Warum kann nicht diese Straße als Zubringer ausgebaut werden und nicht der Dammweg, wo doch dort sowieso schon Bäume gefällt wurden?	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291), so dass die in der Schutzgebietsverordnung genannten Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig sind. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich ge-

	widmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Der Plänterwald wird durch die Planung dauerhaft als Waldfläche gesichert. Auch im Bereich des Dammwegs werden keine Baumfällungen durch die Planung vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Die für die Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft relevanten baumbestandenen Flächen werden somit erhalten. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz des Plänterwalds. Im Gegensatz zum Dammweg ist die Kiehnwerderallee bis auf deren nördlichen Abschnitt keine öffentlich gewidmete Straße und Bestandteil des übergeordneten Europaradwegs R1, der getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden soll. Der vorhandene Querschnitt würde zudem nicht den oben genannten verkehrstechnischen Anforderungen zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks entsprechen. Aus diesen Gründen kommt die Kiehnwerderallee nicht als Erschließungsstraße für den Kunst- und Kulturpark in Betracht.
Seit 1999 habe ich im Plänterwald, in der KGA “Rathaus Treptow“, einen Garten gepachtet. Anfangs durfte man vor dem Garten nicht parken und das Ordnungsamt kam vorbei und hat „Knöllchen“ verteilt, wenn man sich nicht daran gehalten hat. Die Kinder haben auf der Straße gespielt, Erwachsene sind Rollerblades, Fahrrad oder Skateboard gefahren und vieles mehr. Die Autos durften nur 10 km/h fahren und heute: plötzlich über Nacht 30 km/h! Auf Kinder und Fußgänger wird keine Rücksicht genommen!!! Von Mai bis Oktober wandern Heerscharen zur Plansche.	Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird. Warum? Es besteht keine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlins, einem privaten Pächter mit öffentlichen Mitteln zur Steigerung seiner Einnahmen Stellplatzanlagen zu errichten und zur Verfügung zu stellen. Daher lehne ich die Stellplatzanlage in	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist, wie oben dargelegt, nicht aufgrund der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze erforderlich. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im öffentlichen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäudeensemble des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren bzw. einer tragfähigen Nutzung zuzuführen, damit es auch langfristig als Ausflugslokal für Erholungssuchende zur Verfügung steht,

diesem Umfang und den daraus resultierenden Ausbau des Dammwegs ab.	sollen im Ergebnis der Abwägung neben den erforderlichen Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen auch Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung zulässig sein.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39 % gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Sie schreiben, dass die Einteilung der zukünftigen der Verkehrsfläche des Dammwegs nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Warum nicht? Mir ist bekannt, dass die derzeitige Mischverkehrsfläche, die eine Rücksichtnahme der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfordert, zugunsten einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr aufgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Es ist außerdem nicht erforderlich, den zuständigen Straßenbaulastträger durch eine entsprechende Festsetzung zur Einteilung der Straßenverkehrsfläche abschließend derart zu binden, so dass bei der Einteilung der Straßenverkehrsfläche neben der Einschränkung der Gestaltungsfrei-

	heit auch nicht absehbare Änderungen der verkehrlichen Anforderungen bzw. erforderliche Anpassungen/Änderungen der Einteilung nicht ohne gleichzeitige Änderung des B-Plans umsetzbar wären. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Änderung der Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch eine Änderung des Bebauungsplans erfordert. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus oben genannten Gründen erforderlich. Die Zahl der maximal zulässigen Stellplätze wird aus o.g. Gründen nicht reduziert.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern und für Spaziergänger fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach meinen Beobachtungen selten eingehalten wird. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an anderer Stelle dieser Stadt umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängung des PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraßen, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Momentan verläuft doch der Verkehr zur Baustelle am Eierhäuschen auch problemlos auf dem Dammweg ohne Verbreiterung und ohne Fußweg!!! Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Ver-	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots benannt, die darauf abzielen, die Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks zu verbessern. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komfort-

kehrsaufkommens und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg! Ein Ausbau des ÖPNV wäre erstrebenswert!	erhöhung des Busliniennetzes beitragen können.
Ich widerspreche Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Radfahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss. Viele Menschen machen dort einen Spaziergang.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird also sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung ad absurdum geführt. Wir sind durch das SGA belehrt worden, dass ohne Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (= es muss ein Mensch zu Schaden gekommen sein) keine	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Dammweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

erneute Reduzierung auf Tempo 10 erfolgt. Vielleicht sollten wir uns anfahren lassen, damit die Geschwindigkeit reduziert werden kann und die Verbreiterung des Dammwegs und der getrennten Wegeführung nicht mehr nötig ist?	
Nehmen Sie Ihre Mobilitätswende ernst – kein Ausbau des Dammwegs, keine Autos im Plänterwald, keine Stellplätze im Wald… Ausbau des ÖPNV: Busse, Fähre…	Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist dennoch zur verkehrstechnischen Erschließung des Kunst- und Kulturparks erforderlich. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 82, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Für Begegnungsfälle werden extra Ausweichbuchten eingerichtet.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden

	diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Es ist abzulehnen, dass aus der ohne Not erfolgten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie durch eine unnötig große Stellplatzanlage ein Anstieg des Verkehrsaufkommen und die Verbreiterung des Dammwegs abgeleitet wird. Hände weg vom Dammweg!	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrs-beruhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 83, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich halte eine Verbreiterung des Dammweg zum Erreichen des Spreeparks und der Eierschale für total unnötig. Eine Rodung wertvoller Grünflächen und Baumbestände um Parkflächen zu schaffen, soll dringend vermieden werden. Beliefert werden können beide Einrichtungen über die bestehenden Zufahrten und der Zugang für Behindertentransporte etc. ist bereits heute möglich. Alle anderen Besucher könnten das Gelände hervorragend per Fahrrad oder zu Fuß erreichen.	Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das insbesondere restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr umfasst. So werden nur zufahrtsberechtigte Nutzergruppen den Dammweg befahren und die Stellplatzanlage erreichen können. Dies wird durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung im Einmündungsbereich des Dammwegs sichergestellt. Besucher

	und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – hingegen nicht zufahrtsberechtigt sein. Dennoch ist die Ertüchtigung des Dammwegs erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrs-beruhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Durch die Planung für den Kunst- und Kulturpark kommt es nicht zur Rodung wertvoller Grünflächen und Baumbestände. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Für die genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 84, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Hier mein Widerspruch zum Bebauungsplan 9-7 “Spreepark“: - 100 Parkplätze im Spreepark lockt Autos in das Landschaftsschutzgebiet; unsere Regierung arbeitet auf Autofreie Städte hin, möchte die Klimaziele erreichen. Irgendetwas passt hier nicht!	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Kraftfahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz des Landschaftsschutzgebiets. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Veränderung (Ausbau) des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
- Im B-Plan geht man von einer Geschwindigkeit von 30 Km/h im Dammweg aus, geplant wurde 10 Km/h. Für die Verkehrsicherheit wäre 10Km/h wünschenswert.	Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
- Was ist bei einer Verbreiterung des Dammwegs auf 7,80 m mit den Bäu-	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche in einer

men?	überwiegenden Breite von 7,8 m, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Darüber hinaus sind zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LkW/LkW erforderlich und Gegenstand der Ertüchtigung. Die Ausweichbuchten befinden sich außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche. Die Lage der Ausweichbuchten ist das Ergebnis umfangreicher Abstimmungen zwischen dem Straßenbaulastträger, der unteren Naturschutzbehörde und den Berliner Forsten. Die Ausweichbuchten wurden so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden und keine Reduktion von Bäumen erfolgt.
- Als Gast des Eierhäuschens muss man auch nicht mit dem PKW bis vor die Tür fahren!	Aus wirtschaftlichen Gründen sind, wie oben dargestellt, Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen im Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im gesamtstädtischen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäudeensemble des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren bzw. einer tragfähigen Nutzung zuzuführen, damit es auch langfristig als Ausflugslokal für Erholungssuchende zur Verfügung steht, sollen im Ergebnis der Abwägung Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung möglich sein. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 85, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
In meiner Stellungnahme gehe ich auf den Bebauungsplan 9-7 ein. Ich bin in der Kleingartenanlage Rathaus Treptow ausgewachsen, verbringe kostbare Zeit	Die bestehende Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist bereits durch Verkehrslärm

mit meiner Familie und komme dort vom Alltag runter. Ich kümmere mich gerne um die Gartenarbeit und genieße meine Freizeit in der ruhigen Natur. Abschalten von der vollen lauten Stadt, Abschalten von der stressigen Arbeit, das ist dass, was in der heutigen Zeit zählt. Eine Ort zu haben wo man sich frei und gelassen fühlt. Eine Kleingartenanlage wie diese ist in Berlin nicht mehr selbstverständlich und sollte so erhalten bleiben wie sie geschaffen wurde. Also lasst uns dafür sorgen, dass dieser besondere Ort erhalten bleibt.

Waldflächen die verloren gehen, Veranstaltungen bis zu 1000 Personen und der laute geplante Autoverkehr… Wir brauchen keinen Lärm, viele Leute sowie Abholzung. Wir brauchen Ruhe, Entspannung und ein Stückchen Gelassenheit. Besonders in der aktuellen Zeit, gibt es nichts wertvolleres als diesen Ort, so wie er ist und bleibt…

vorbelastet. Im südwestlichen Bereich, in dem sich Kleingartenparzellen befinden, wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 bereits im Prognosenullfall Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag um bis zu 5 dB(A) festgestellt. Die Lärmbelastung beträgt maximal 60 dB(A). Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Auch das Verkehrsaufkommen auf dem Abschnitt der Neue Krugallee in Nähe der Kleingartenanlage erhöht sich nur um 220 Fahrten am Tag. Aufgrund der relativ geringen Zunahme des planbedingten Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognoseplanfall faktisch nicht von denjenigen im Prognosenullfall. Der Anteil der betroffenen Kleingartenparzellen nimmt deshalb auch nur unwesentlich zu. Da die Erholungsfunktion der Kleingärten schutzwürdig ist, ist die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikation ein wichtiges Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität im Freien. Der Schwellenwert, bis zu dem eine ungestörte Kommunikation möglich ist, sieht die Rechtsprechung bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen. Dieser wird auf allen Kleingartenparzellen somit unterschritten. Zudem werden im überwiegenden Teil der Kleingartenanlage die oben genannten schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts eingehalten. Die Erholungsfunktion der Anlage bleibt somit erhalten. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Abholzen von Wald. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan

	festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und somit dauerhaft gesichert. Die Besucher und Besucherinnen des künftigen Kunst- und Kulturparks werden über ein Leitsystem zu den verschiedenen Eingängen geführt. So sollen die Besucherströme der Zufußgehenden vor allem über Pionier- und Wasserweg sowie Kiehnwerderallee (Teil des Europaradweges R1) und Dammweg geführt werden. Unzumutbare Belästigungen der Nutzer und Nutzerinnen der Kleingartenanlage sind deshalb nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: redaktionelle Ergänzung der Begründung**

Stellungnahme Nr. 86, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Auf dem neuen Parkplatz im Plänterwald sollten 50 Stellplätze ausreichend sein!	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. Aus diesen Gründen erfolgt keine

	Reduzierung der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze.
Der Dammweg stellt die Zufahrt zum Parkplatz am Eierhäuschen dar. Er soll von 4,50 m Asphaltfahrbahn auf 7,80 m verbreitert (versiegelt) werden mit zwei noch breiteren Ausweichstellen für Lkw-Begegnungen, bleibt aber Sackgasse. Ein entsprechender Waldstreifen soll gerodet werden. Außerdem soll ein befestigter Gehweg angelegt werden. Abgesehen vom Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet rechtfertigt der zu erwartende stoßweise Verkehrsstrom zum und vom Parkplatz nicht die Verbreiterung auf zwei Fahrspuren.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Wald wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.
Die zwei geplanten Ausweichstellen sollten ausreichen.	Die Anzahl der erforderlichen Ausweichbuchten wurde in Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger festgelegt. Sie wurden so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs liegen.
Der in früheren Plänen vorgesehene Fußgängersteg vom Ende des Dammwegs über das eingezäunte Spreeparkgelände zum Spreeufer ist weggefallen. Damit fehlt eine direkte Wegverbindung für Zufußgehende und Radfahrende aus den Wohngebieten zum Spreeufer weiterhin.	Der Bebauungsplan lässt für die nachfolgende ausführende Projektplanung und -umsetzung hinreichend Spielräume offen, auch eine Querungsoption des Kunst- und Kulturparks in Verlängerung des Dammwegs ist möglich. Im Rahmenplan für den Kunst- und Kulturpark ist eine weitere Querungsoption in Verlängerung des Dammwegs dargestellt. Diese wurde allerdings in der gegenwärtig geplanten Umsetzung zeitlich und prioritär erstmal zurückgestellt, um zu einem späteren Zeitpunkt angemessen auf die entstehenden Bedarfe reagieren zu können. Mit Umsetzung des Erschließungs- und Mobilitätskonzepts wird nur ein kleiner Anteil der Zufußgehenden den Dammweg nutzen, um zum Kunst-

	und Kulturpark bzw. zur Spree zu gelangen. Durch Aufwertungsmaßnahmen vorhandener Wege in Verbindung mit einem Leitsystem wird das Fußgängeraufkommen auf andere Wege gelenkt. Nur Zufußgehende auf dem Dammweg würden die direkte Park-Querung in Verlängerung des Dammwegs nutzen. Eine gute und attraktive Wegeverbindung von der Kiehnwerderallee zum Spreeufer wird zwischen der ehemaligen Werkhalle und dem Ausflugslokal Altes Eierhäuschen hergestellt. Bauvorbereitende Maßnahmen werden hierfür gegenwärtig umgesetzt.
Die Fußwege von jeweils mehr als einem Kilometer zu den drei S-Bahn-Stationen sind für Seniorinnen und Senioren sowie Mobilitätseingeschränkte zu weit. Die Anreisemöglichkeit über die Spree mit Fähren sollten von S-Bf Treptower Park und Baumschulenweg ausgebaut werden. Dazu sollte ein neuer Anlegesteg am westlichen Haupteingang Bulgarische Straße gebaut werden.	Für Menschen mit schwerer Gehbehinderung werden Stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Für weniger beeinträchtige Personen besteht die Möglichkeit, an den S-Bahnhöfen auf Busse umzusteigen, die im näheren Umfeld des künftigen Kunst- und Kulturparks halten. Zudem sieht das Erschließungs- und Mobilitätskonzept auch (autonom fahrende) Shuttlebusse vor. Die Konkretisierung der Schiffsverbindungen erfolgt im Zuge der weiteren Projektentwicklung. Für den geplanten Schiffsanlegesteg in Höhe des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ wird derzeit das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Rahmenplan sah weitere Anlegestege in Höhe der Bulgarischen Straße vor. Diese wurden aber im Zuge der weiteren Projektentwicklung verworfen, da sie nicht genehmigungsfähig waren.
Versiegelung und Eingriff in die Natur: Eine Neuversiegelung von 24.250 m² kann nicht hingenommen werden. Auch der Verlust von 6772 m² Wald ist nicht hinzunehmen. Berlin benötigt in Zeiten des Klimawandels mehr Kaltluftentstehungsgebiete. Eine Ersatzpflanzung von 450 (Straßen-)bäumen kann diesen Eingriff in die Natur nicht ausgleichen.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es zu einer maximal zulässigen Neuversiegelung von 24.250 m². Allerdings erfolgt dies auf Flächen, die überwiegend weniger wertvoll für den Natur- und Artenschutz sind. Die wertvollen Bereiche werden im Bebauungsplan gesichert. Der Bebauungsplan sieht die Erhaltung von Gehölz-, Wald- und Gewässerflächen durch Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen vor (a, b, c, d, e, g, h, k und m). Darüber hinaus werden zwei Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen (i und j). Hierzu gehört auch eine Offenfläche, die für Insekten besondere Relevanz hat (Fläche j). Zwei weitere Flächen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden (f und l). Durch den Erhalt bzw. die Entwicklung von diesen Flächen a-m, die insgesamt 69.550 m² einnehmen, können Beeinträchtigungen reduziert werden. Diese Flächen werden zu wertvolleren Flächen entwickelt. Die Gehölz bestandenen Flächen werden zukünftig mindestens 49% im Bereich des Sondergebiets „Kunst- und Kulturpark“

	einnehmen, damit sind Kaltluftentstehungsgebiete auch zukünftig gesichert. Das Plangebiet befindet sich außerdem in einer Waldfläche, die Kaltluft produziert. Durch die genannten Maßnahmen im Plangebiet können bereits 86% der Eingriffe im Sondergebiet selbst ausgeglichen werden. Die 450 Straßenbäume stellen nur eine weitere zusätzliche Ausgleichsmaßnahme dar, die dazu beiträgt die Eingriffe weiter auszugleichen. Zusammen mit den Straßenbäumen ist eine 90%ige Kompensation der Eingriffe möglich. Wie sich die 6772 m² Waldverlust zusammensetzen ist nicht nachzuvollziehen. Durch die Planung wird primär Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten.
Grundsätzlich erscheint mir die Umzäunung des Spreeparks nach Abwägung aller für und wieder nicht sinnvoll. Die Stadtgesellschaft braucht mehr niedrigschwellige Angebote. Beispielsweise ist der Rosengarten am Humboldthain auch ohne Eintritt zugänglich.	Ziel der Planung ist es, eine momentan nicht zugängliche Fläche für die Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem der Stadtgesellschaft zugute. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der die Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 87, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffen-

	de mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erheblich Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im

	Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch die geplante Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorbereitet werden, zu 39% gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt. Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet.
Während sich viele Jahrzehnte lang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km bewährt hat, sodass der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Platsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern fungierte, ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, die nach unseren Beobachtungen selten eingehalten wurde. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird,nämlich die Zurückdrängen der PKWVerkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Ich widersprechen Ihrer Einschätzung, dass der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen

	Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 88, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Mit befremden habe ich den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. In einer Zeit der Klimaerwärmung, in der wir alles tun wollen, um eine Klimakatastrophe zu verhindern, plant der Bezirk 6.772 m² Waldfläche zu vernichten, einen Baumbestand abzuholzen der den Feinstaub reduziert und gleichzeitig wird laut Plan der Dammweg verbreitert, Das nenn ich mal einen super Umweltschutz.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zur Vernichtung klimawirksamer Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronen-

	traufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Da die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden erhalten werden, wirkt die Planung in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Die Bäume können zudem auch weiterhin ihre Funktion für eine Reinhaltung der Luft erfüllen.
Können Sie eigentlich Parkplätze aus dem Hut zaubern, denn die sind jetzt schon in dem Umfeld des Planungsbereiches aufgrund von Wohnraumverdichtungsbauten Mangelware. Das muss doch auf den entsprechenden Behörden bekannt sein. Der Autoverkehr wird zunehmen und die Zahl der im Wohngebiet nach einem Parkplatz suchenden Fahrzeuge auch. Das Projekt muss sich ja rentieren. Das ergibt einen Anstieg der Umweltbelastung. Wir brauchen aber genau das Gegenteil, wenn ich den Medien Glauben schenken darf. Der Berzirk Treptow / Köpenick steht für Naherholung und das muss auch so bleiben!! Partymeilen haben wir genug in der Stadt.	Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können gemäß der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan nur ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erwartet, die nicht zu erheblichen Umweltbelastungen führen werden. Durch dieses Verkehrsaufkommen ist mit einem Bedarf von nur ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen. Außerdem wird im Ergebnis der o.g. Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massive Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Der Parkraumprognose liegen Parkraumerhebungen aus dem Jahr 2018 zu Grunde. In der Folgezeit wurde das Verkehrsgutachten erarbeitet. Dieses ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen, die für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bereitzustellen sind. Insofern kann die Parkraumerhebung nicht tagesaktuell sein. Sollten inzwischen tatsächlich weniger freie Stellplatzkapazitäten zur Verfügung stehen (z.B. aufgrund von Nachverdichtung), so besteht zwischen Anwohnerparken und externem

	Parken keine Konkurrenz. Beide Gruppen parken in der Regel zeitversetzt oder Anwohnende lassen ihren Pkw morgens stehen. In der Konsequenz können Externe nicht parken und müssen ins weitere Umfeld ausweichen, wo ausreichend freie Stellplatzkapazitäten vorhanden sind.
Der Park soll eingezäunt werden, was ist das für eine Frechheit. Ist der Park Eigentum des Bezirkes? Habe ich da was verpasst? Gnädigerweise wird der Uferweg für den Steuerzahler freibleiben. Da habe ich wohl die falschen Leute gewählt .Ich werde mich mal mit dem Programm der AfD beschäftigen müssen. Ich sage NEIN zu diesem geplanten Vorhaben	Ziel der Planung ist es, eine momentan nicht zugängliche Fläche für die Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem der einheimischen Bevölkerung zugute. Der Bebauungsplan ermöglicht die Einfriedung des Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 89, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich widerspreche das der Dammweg keine Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung hat. Er erschließt für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Kinder lernen dort Rad Fahren, üben mit Inlineskatern, spielen Hüpfkästchen und Federball. Dies ist meinem Verständnis nach eine Erholungsnutzung, die Berücksichtigung finden muss.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits

	auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Finger weg vom Plänterwald, wir müssen an die Tiere und das Klima denken und nicht nur an die Profite.	Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und damit dauerhaft gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Baumfällungen werden durch die Planung nicht vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. Der Plänterwald wird auch weiterhin seine Funktion als Lebensraum für Tiere erfüllen.
Zu DDR Zeiten brauchten wir auch keine Parkplätze und es lief.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 90, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Auf diesem Weg möchten wir unseren Widerspruch bezüglich der Pläne zur Neugestaltung des Spreeparks zum Ausdruck bringen. Seit nunmehr sieben Jahren sind wir direkte Anwohner des Plänterwaldes und des Spreeparks. Tatsächlich besuchen wir den Plänterwald jeweils 4 bis 5 Mal pro Woche. Auch dadurch haben wir ein großes, persönliches Anliegen daran, dass diese wunderschöne Ecke Berlins unverändert bleibt. Im Detail sind wir überhaupt nicht damit einverstanden, dass ein Teil des Waldes verloren gehen soll. Der Plänterwald ist zweifelsohne die grüne Lunge Treptows und u.E. nach ist jeder unnötig gefällte Baum ein Schlag ins Gesicht aller Bemühungen den Klimawandel zu verlangsamen.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Verlust von Waldflächen. Wald wird aber primär in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Im Sondergebiet Kunst- und Kulturpark werden 49% der Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden zukünftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Auch im Bereich des Dammweges wurde die Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Ausweichbuchten wurden so angeordnet, dass sie sich außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald und damit dauerhaft auch als Erholungsgebiet für die Bevölkerung gesichert. Da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden, wird der Plänterwald auch weiterhin seine Funktion als „grüne Lunge“ Treptows erfüllen. Die Planung wird sich somit nicht negativ auf den Klimawandel auswirken.
Desweiteren ist der geplante Ausbau des Dammwegs absolut inakzeptabel. Offensichtlich sollen hier alle Ansätze einer Mobilitätswende in unserer Stadt ignoriert werden. Man könnte sogar behaupten, hier wird sich bewußt dagegen entschieden.	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

	„Fuss-, rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr (z.B. die physische Zufahrtsbeschränkung am Dammweg) und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag erwartet, die sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über viele Stunden verteilen. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten zu erwarten. Auch das künftige Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein und die Erholungsfunktion des Plänterwalds nicht beeinträchtigen.
Wir werden die Entwicklungen rund um den Spreepark genau beobachten und die Entscheidungsträger danach beurteilen. Unsere Stimmen werden diese Arbeit in der Wahlurne reflektieren und wir werden in unserer Nachbarschaft und sozialen Umfeld pro-aktiv auf die Standpunkte bzw. Entscheidungen der gewählten Vertreter hinweisen.	Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten durch die Anwohnenden bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der einer breiten Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen wird und zu dessen Umsetzung die Ertüchtigung des Dammwegs erforderlich ist, wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Wunsch der Anwohnenden nach Änderung oder Einstellung der Planung. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 91, Eingang am XX.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 91 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 92, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich lehne den Bebauungsplan 9-7 in seiner obigen Form ab und erhebe Einspruch. Begründung: Die letzten Sommer haben gezeigt, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Region Berlin-Brandenburg hat. Eine Versiegelung von Fläche, durch die Nutzung als Parkplatz und die Verbreiterung der Zufahrt über den Dammweg steht jeglichen Bemühungen von Klimaschutz entgegen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans wirken in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich bei dem als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgewiesenen Bereich um einen Kohlenstoffspeicher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden, in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden. Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind auch im Bereich des Dammwegs nicht zu erwarten, da nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Bäume gefällt werden müssen. Die erforderliche Neuversiegelung (z.B. für die Errichtung der zulässigen Stellplatzanlage) wird auf Flächen erfolgen, die nicht Gehölz bestanden sind und damit keine hohe Funktion für das Klima haben bzw. bereits klimatisch belastend wirken. Es handelt sich um bereits gestörte Standorte.
Das "Eierhäuschen" und alle weiteren vor Ort befindlichen Stätten sind optimal mit einer Nutzung des ÖPNV erreichbar: S Bhf Plänterwald, oder die Bushaltestelle Neue Krugallee/Dammweg. Derzeit wird die Neue Krugallee schon häufiger als Ausweichroute für die Köpe-	Zur Unterstützung der Mobilitätswende und zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nah-

nicker Landstraße genutzt, da es auf der Krugallee keine Ampeln gibt. Die Verbindung Neue Krugallee/Köpenicker Landstraße über den Dammweg, ist durch die derzeitige Parksituation nur jeweils in eine Richtung befahrbar. Entgegenkommende Fahrzeuge müssen ausweichen. Wird Besuchern des Eierhäuschens die Möglichkeit gegeben mit Privat-Kfz anzureisen, wird dieses Verkehrsaufkommen noch erhöht. Da in Zukunft schon mit einer Steigerung des privaten Autoverkehrs durch die Eröffnung des Spreeparks zu rechnen ist, wäre hier eine weitere Belastung für Anwohner erreicht. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängen der PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraße, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche, die respektvolles Miteinander erfordern.	verkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erwartet, die sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über viele Stunden verteilen. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten zu erwarten. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein. Anders als in der Stellungnahme angenommen, werden nicht alle Gäste des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen eine Zufahrtsberechtigung erhalten. Es werden nur Gäste, die an einer geschlossenen Veranstaltung teilnehmen und vorab reserviert haben oder Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl zufahrtsberechtigt sein. D.h. der überwiegende Anteil der Gäste des Ausflugslokals wird mit den übrigen Trägern des Umweltverbunds anreisen. Diese Umstände wurden in der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das durch die Planung induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den motorisierten Individualverkehr im bestehenden Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann und die vorhandenen Knotenpunkte hinreichend leistungsfähig sind. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 93, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Hiermit nehme ich zur o.g. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans 9-7 wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüße ich die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Zielrichtung die Flächen des ehemaligen Spreepark und des Eierhäuschens wieder zur Nutzung der Öffentlichkeit zur zugänglich zu machen. Ich unterstütze die Berücksichtigung des Bestandes und deren behutsame Weiterentwicklung hin zu einer öffentlichen Nutzung als Natur-, Kunst- und Kulturort bzw. die Wiedereröffnung eines Ausflugslokals mit Biergarten im alten Eierhäuschen. Eines der wesentlichen Konfliktthemen um den ehemaligen Spreepark im Land-	Werden zur Kenntnis genommen.

schaftsschutzgebiet Plänterwald, die Verkehrserschießung, soll aus meiner Sicht durch die Festlegungen des aktuellen Entwurfs Bebauungsplans in die richtige Richtung gelöst werden. Hin zu einem, dem sensiblen Gebiet entsprechenden und an einer klimaschonenden, umwelt- und stadtverträglichen Verkehrswende ausgerichteten Lösung der verkehrlichen Erschließung. Ich unterstütze ausdrücklich den mit 90% angesetzten Anteil der Verkehrsträger des Umweltverbundes an der verkehrlichen Erschließung.	
Im einzelnen habe ich folgende Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan in seinen zeichnerischen und textlichen Festfestsetzungen:	
Zum Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“:	Die Fläche vor dem ehemaligen Haupteingang am Ende des Pionierwegs wurde in das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ einbezogen, da dort insbesondere auch Fahrradabstellplätze vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich um Nebenanlagen, die dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ dienen und deswegen planungsrechtlich nicht in der Fläche für Wald zulässig sind.
- Bei der flächenmäßigen Gebietsausweisung des Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ erscheint mir die Einbeziehung der Fläche des ehemaligen Haupteingangs mit den Kassenhäuschen zum Sondergebiet widersprüchlich, da dieser Bereich doch gerade aus der Umzäunung herausgenommen wurde. Ich schlage deshalb, vor diesen Bereich als Waldflächen zu widmen und dem Wasserweg zuzuordnen.	
- Die Einfriedung/Umzäunung des Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ halte ich für eine wichtige Sicherungsmaßnahme, sowohl für die sensiblen Naturbereich, die Verkehrssicherungspflicht, als auch zum Schutz vor Vandalismus und zur wirtschaftlichen Sicherung. Daher sollte die Pflicht zur Einfriedung des Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ in einer textlichen Festsetzung verankert werden. In der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird zwar die Möglichkeit der Einfriedung gegeben und in der textlichen Festsetzung Nr. 11 eine Einfriedung für die Fläche „e“ festgesetzt, dies reicht allerdings nicht aus. Eine zeichnerische Festlegung ist nicht zweckdienlich, da die Einfriedung ggf. in ihrer erforderlichen Lage verändert werden muss. Deshalb als textliche Festsetzung verankern.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich.
- Die konkrete Verortung der Kfz-Stellplätze in der Fläche o erscheint mir vorteilhafter um eine Zersplitterung der Stellplätze vom Grundsatz her zu vermeiden, ggf. sollte die Fläche o entsprechend kleiner gefasst werden. Wenn es gerade Ziel der Zersplitterung/Streuung von Stellplätzen auf der Fläche o sein sollte, so spreche ich mich aus Gründen der Vermeidung von unnötiger Flächenversiegelung dagegen aus.	Für die zulässige Stellplatzanlage auf der Fläche mit der Bezeichnung „o“ ist im Zuge der weiteren Projektplanung eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu erarbeiten. Da diese derzeit noch nicht vorliegt, ist die genaue Lage der Stellplatzanlage noch nicht bekannt, auf deren Grundlage eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen könnte. Die festgesetzte Fläche mit der Bezeichnung „o“ im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ lässt noch hinreichend Spielräume für die o.g. Planung. Sie wurde jedoch so verortet, dass die Stellplatzanlage in unmittelbarer Nähe der Erschließungsstraße (Dammweg) liegt, um Flächenversiegelungen zu minimieren.

- Nicht geordnet erscheint mir die Verortung der Stellflächen für Fahrräder und den Stellflächen für Leihfahrzeuge (E-Scooter, Leihräder ect.). Eine bloße zahlenmäßige Zuordnung zu den Eingängen erscheint nicht hinreichend klar. Offen bleibt ob diese Flächen innerhalb des Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ oder in den Waldflächen oder anteilig in beiden Bereichen verortet werden. Ich bin daher der Ansicht, dass die Flächenzuordnung für Fahrräder und Leihfahrzeuge im Bebauungsplan klar verortet werden sollte.	Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen sichern somit nur den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des künftigen Kunst- und Kulturparks. Die Konkretisierung des Vorhabens auf Grundlage der Festsetzungen erfolgt in der weiteren ausführenden Projektplanung. Der Bebauungsplan regelt insbesondere die Zulässigkeit von Abstellplätzen für Fahrräder und vergleichbare Kleinfahrzeuge. Für eine konkrete Verortung dieser Anlagen besteht hingegen kein städtebauliches Erfordernis. Diese sind, wie oben dargestellt, nur innerhalb des Sondergebiets zulässig.
Zur Waldfläche - Innerhalb der Waldfläche befindet sich der straßenverkehrsrechtlich entwidmete Wasserweg und die Kienwerder Allee, die als Straßenverkehrsfläche entwidmet werden soll, auf beiden soll aber der Radfernwanderweg R1 verlaufen. Zwar ist auf Waldwegen das Radfahren grundsätzlich erlaubt, allerdings gehe ich davon aus, dass ein ausgewiesener Radfernwanderweg auch einen entsprechenden baulichen Ausbauzustand in Breite und Oberflächenbeschaffenheit aufweisen sollte. Dieser Bauzustand ist teilweise nicht vorhanden bzw. sehr unterschiedlich ausgeprägt. Auf jeden Fall wird eine bauliche Herrichtung des R1 mit Flächenversiegelung und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben. Daher erstaunt mich, dass der Umstand der Planung zwar im Bebauungsplan erwähnt wird, allerdings in keiner Form im Bebauungsplan berücksichtigt wird. Vorschlag, den R1 entweder durch konkrete Flächenausweisung oder Einräumung eines „Fahrrechts“ im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Der Europaradweg R1 ist innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald zulässig. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis für eine Festsetzung im Bebauungsplan, z.B. als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Auch die Festsetzung einer mit einem Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche ist nicht erforderlich, da Land Berlin Eigentümerin der Fläche und zugleich Auftraggeberin für die Planung und Umsetzung des Europaradwegs ist. Unabhängig hiervon erfolgte für den Wasserweg, der als Europaradweg ertüchtigt wird, ein eigenständiges Genehmigungsverfahren mit Eingriffsbewertung und -bilanzierung. Die erforderlichen Eingriffe, die durch die Ertüchtigung des Wasserwegs vorbereitet werden, werden durch Entsiegelungen von Parkplätzen und Strauchpflanzungen in diesem Bereich (Kiehnwerderallee) ausgeglichen.
Hinweis: Welche Breite der R1 im Bebauungsplangebiet bekommen wird ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht ersichtlich, allerdings ist die Breite der Kienwerder Allee außerhalb des Bebauungsplan, von 3 Metern, bekannt. Diese Breite entspricht nicht heutigen Standards an einen Zweirichtungsradweg, zumal die Kienwerder Allee auch von Fußgänger*innen genutzt wird. Hierin besteht ein Konfliktpotential das entsprechend gewürdigt werden sollte, zumal die Erschließung der Sonderbauflächen hauptsächlich durch den Umweltverbund erfolgen soll, hier also verstärkt durch Rad- und Fußverkehr erfolgen wird.	Die Planung des Europaradwegs R1 ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern erfolgt, wie oben dargestellt, im Rahmen eines eigenständigen Planungs- und Genehmigungsverfahrens.
Uferwanderweg - Der Uferwanderweg soll hauptsächlich den Fußgänger*innen dienen. In	Der Uferweg ist eine öffentlich gewidmete Grün- und Erholungsanlage. Die Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen muss schonend

Bezug auf den fast parallel verlaufenden Radfernwanderweg R1 sollte im Bebauungsplanverfahren geprüft werden, ob zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Fuß- und Radverkehr eine Trennung des Radverkehrs auf den R1 und des Fußverkehrs auf den Uferwanderweg umsetzbar erscheint. Zugänge des Radverkehr zum Anleger am Eierhäuschen und der Fähre F11 sollten natürlich ermöglicht werden.	erfolgen, so dass andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden (§ 6 Abs. 1 GrünanlG). Potentielle Konflikte z.B. durch rücksichtsloses Verhalten, das zu Kollisionen zwischen Zufußgehenden und (Rad) fahrenden Personen führen kann, können nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden.
Verkehrserschließung über den Dammweg - „Das verkehrliche Erschließungskonzept zielt darauf ab, dass nur wenige Kraftfahrzeuge den Dammweg nutzen sollen." heißt es als ersten Satz unter Punkt „4.6.2.2 Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dammwegs", dem stimme ich voll inhaltlich zu. Das Verkehrskonzept für die Wiedernutzung der Flächen des ehemaligen Spreepark und Eierhäuschen ist dementsprechend auch auf ein eine 90%ige Erschießung durch den Umweltverbund ausgerichtet. Das dies möglich ist belegt auch das Verkehrsgutachten von Schlothauer & Wauer. - Betrachtet man die Historie des ehemaligen Spreepark und des vorliegenden Bebauungsplans so zeigt sich, dass die Verkehrserschließung über den Dammweg und die Stellplatzfrage jahrzehntelanger zentraler Auseinandersetzungspunkt/Kritikpunkt ist und deren Lösung daher im besonderen Focus des Bebauungsplans stehen sollte. Glücklicherweise ist das im ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplans 9-7 vorgesehene Parkhaus mit bis zu 1.000 Stellplätze nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. - Trotzdem ist ein unnötiger und überdimensionierter Ausbau des Dammweges von der Neuen Krugallee zum Kunst-und Kulturpark und Eierhäuschen weiterhin geplant. - Ich lehne die im vorliegenden Bebauungsplan festgelegten Ausbau-Möglichkeiten des Dammweges entschieden ab!	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
- Die Straßenverkehrsfläche des Dammwegs sollte als Mischverkehrsfläche durchgängig mit 7,80m festgesetzt werden. Darin sind wenn notwendig zwei Ausweichbuchten für LKW-Begegnungen herzustellen. Dabei ist eine vollständige Versiegelung zu vermeiden.	Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Be-

	reiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Aus diesem Grund sind für den Begegnungsfall LKW-LKW Ausweichbuchten erforderlich, so dass der Straßenquerschnitt in diesen Bereichen 8,40 m beträgt. Die Flächeninanspruchnahme durch Herstellung der Ausweichbuchten ist jedoch relativ gering. Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m.
- Die Eichen im Seitenbereich des Dammweges auf der Höhe der Kleingärten sollen der Waldfläche zugeschlagen werden und als zu erhalten festgesetzt werden. Hilfsweise sollen die Eichen mindestens als zu erhalten festgesetzt werden.	Der Grünstreifen mit Eichen entlang der Kleingärten ist Bestandteil der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche. Er wird nicht als Waldfläche ausgewiesen, da dieser zu schmal ist, um Waldeigenschaften zu erfüllen. Der Erhalt der Bäume ist auch innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Straßenbegleitgrün möglich.
- Die Pflicht zur Einrichtung und Betrieb einer physischen Zufahrtsbeschränkung zum Dammweg muss im Bebauungsplan unbedingt durch eine textliche Festsetzung festgelegt werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern, wie oben dargelegt, nur den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ . Eine Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer physischen Zufahrtsbeschränkung ist nicht Gegenstand der Festsetzung, sondern wird verbindlich in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.
Begündung: Der Bebauungsplan sieht vor den 700m langen Abschnitt des Dammweges von jetzt 3150m² versiegelten Fläche bzw. 4,5m breiten asphaltierten Fahrbahn auf 7062m² versiegelter Fläche bzw. in einer Länge von ca. 500 auf eine Breite von 7,80m bis 8,40m und auf der Restlänge von 200 m über 15m zu verbreitern. Das ergibt sich jedenfalls rechnerisch aus der zur Versiegelung zur Verfügung stehenden Gesamtfläche von 7062m². In der zeichnerischen Darstellung ist die Straßenbreite im Bereich der Kleingärten 14,80m. Dazu sollen noch 30 bzw. 21 m² durch zwei Ausweichbuchten die zur Zeit noch außerhalb der Straßenfläche liegen ergänzt werden. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche wird wie üblich nicht im Bebauungsplan festgelegt. (darauf gehen wir unten unter Hinweisen ein) Die Möglichkeiten die der vorliegende Bebauungsplan festlegt ist eine vollständige Versiegelung der Gesamtfläche von 7.062m². Das schließt nicht nur die Versiegelung der 500m Straßenlänge die auf 7,80m verbreitert werden soll ein, sondern auch den Teil der auf 14,80 verbreitert werden darf. Während der erst-	Bei der Eingriffsbilanzierung und -bewertung wurde die Fläche vollständig betrachtet, die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist und zukünftig ausgenutzt werden soll. Dies bezieht auch das hier genannte Teilstück an der Kleingartenanlage ein. Die alten Eichen stehen also schon im Bestand in der gewidmeten Verkehrsfläche. Sie unterliegen der Baumschutzverordnung und sind durch diese geschützt. Durch die Einfahrt sowie die erste Ausweichbucht werden keine der genannten Bäume gefällt werden. Eine vollständige Versiegelung wurde nur im Sinne einer worst case Betrachtung berechnet, ist aber nicht Gegenstand der Entwurfsplanung der Verkehrsanlage. Bei den Arbeiten sind die Wurzeln der Bäume vor Beeinträchtigungen zu schützten. Auch der Schutz der Wurzeln ist Gegenstand der Baumschutzverordnung. Der Baumverlust wurde nicht eingestellt, da von einem Erhalt der Bäume ausgegangen wird.

genannte Teil unter „2.5.1.3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg), Eingriffe„ dargestellt und im worst case Ansatz bilanziert wird, bleiben die Möglichkeiten die sich im Teil des Dammweges der 14,80m breit versiegelt wird nicht bzw. nicht vollständig bilanziert. Bei der vollständigen Versiegelung des 14,80m breiten Dammwegen müssten die alten Eichen, die im Bebauungsplan von der Straßenverkehrsfläche überplant sind ohne deren Erhalt zu sichern, gefällt werden. Selbst wenn die Bäume nicht gefällt werden, verursachen mögliche Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume durch eine an die Eichen heranrückende Versiegelung bzw. in der Bauphase nachteilige Wirkung auf die uralten Bäume. Damit sind die Eingriffe die im Zusammenhang mit den Eichen stehen nicht bilanziert und ausgeglichen.	
Unverständlich ist zu dem, warum 61% der Eingriffe die durch den Straßenausbau verursacht werden nicht ausgeglichen werden müssen. In der Begründung heißt es dazu: „Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² aber verhältnismäßig gering bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“. „ Welche Maßstäbe dem zu Grunde liegen ist nicht näher erläutert. Ich bin der Ansicht, dass dieser Umgang mit dem Eingriff den der Straßenbaulastträger verursacht unbegründet und nicht nachvollziehbar bzw. nur dadurch begründbar ist, dass sich das Bezirksamt mit seinem Bebauungsplan möglichst nicht selbst binden will. Daher erscheint mir auch die Antragstellung „auf Befreiung gemäß § 28 (2) NatSchG Bln an die Oberste Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz“ unangebracht. Der nachfolgende Satz aus Seite 95 der Begründung zeigt in diesem Zusammenhang, dass der Bebauungsplan nicht im Stande ist, die durch ihn verursachten Eingriffe auszugleichen: „Nach Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung durch die zuständige Behörde stehen dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.„ Der Ausbau des Dammweges hinterlässt also nicht ausgeglichene Eingriffe.	Trotz umfangreicher Recherchen innerhalb des Bezirks Treptow-Köpenick sowie bezirks- als auch länderübergreifender Suche wurde nur eine Maßnahme gefunden, die als planexterne Maßnahme für den Eingriffsverursacher Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg) herangezogen werden kann. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Das Baugesetzbuch ermöglicht in der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Eingriffsregelung zu entscheiden. Dabei kann in einem engen Rahmen von einer vollständigen Kompensation abgewichen werden, also ein Teil der eigentlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entfallen. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle öffentlichen und privaten Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Die Gewichtung der einzelnen Belange obliegt dem Bezirk als Plangeber. Der verbleibende Eingriff ist mit 2.413,5 m² – bezogen auf das Gesamtvorhaben „Kunst- und Kulturpark“ – verhältnismäßig gering ist. Vorrangiges Planungsziel ist, auf dem Areal des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren. Durch diesen können im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen

	Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein großes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Spreeparks. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist neben der öffentlichen Erschließung der Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch für die Erschließung des künftigen Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich, so dass die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung als städtebaulich vertretbar eingestuft und aus folgenden Gründen zurückgestellt werden: Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ ermöglicht die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen zur Erschließung des Plangebietes bei gleichzeitig geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt. Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde, Berliner Forsten und dem Straßenbaulastträger. Die Planung berücksichtigt somit die naturschutzfachlichen Belange sachgerecht und ist nicht unverhältnismäßig. Von der Möglichkeit, auf einen vollständigen Ausgleich der planermöglichten Eingriffe in Zusammenhang mit der Ertüchtigung des Dammwegs zu verzichten, wird aus diesen Gründen Gebrauch gemacht.
Betrachtet man sich die künftig gewollten verkehrlichen Anforderungen an dieses Teilstück des Dammweges so ist dieser Ausbau des Dammweges vollkommen unverständlich und überdimensioniert. Eingangs wurde darauf eingegangen, dass der Bebauungsplan darauf abzielt das nur wenige Kraftfahrzeuge den Dammweg nutzen sollen. Dies ist auch Ergebnis der Abstimmungen zwischen dem Bezirk, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und dem künftigen Betreiber der Grün Berlin GmbH und nicht zu vergessen der Wunsch der Bürger*innen in den vielfältigen Veranstaltungen der Bürgerbeteiligung. Aber auch das Verkehrsgutachten von Schlothauer & Wauer, dass das nachhaltige Verkehrskonzept zur Grundlage hat, gibt klare Hinweise zur Dimensionierung des Dammweges. Das Verkehrsgutachten von Schlothauer & Wauer pronostiziert eine tägliche Verkehrsstärke von 250 Kfz- Fahrten (Ziel- und Quellfahrten) am Tag, in der Normalstunde werden 10-30 Kfz und in der Spitzenstunde 40 Kfz-Fahrten die zum bzw. vom Kunst- und Kulturpark bzw. zum Eierhäuschen unterwegs sind.	Die Ertüchtigung des Dammwegs einschließlich der Ausweichbuchten ist aus den o.g. Gründen erforderlich.

Diese Verkehrsbelastung ist, selbst wenn 100 Kfz-Fahrten am Tag für Plansche, Waldschule, Forst ect. hinzugerechnet werden, eine sehr geringe Verkehrsbelastung. Für diese sehr geringe Verkehrsbelastung reicht gemäß RASt 06 eine Fahrbahnbreite von 4,5m im Mischbetrieb aus.

Betrachtet man nun noch einmal gesondert den gewerblichen Verkehrsanteil an den täglichen 250 Fahrten, hierfür werden 26 Fahrten am Tag prognostiziert. Wobei angenommen wird, dass der LKW-Anteil über 7,5t konzentriert mit 6 Fahrten am Tag (Im Gutachten geht man von 12 LKW-Fahrten in der Woche aus, der sich u.U. auch konzentrieren könnte.) seinen Anteil hat, so zeigt sich, dass auch der gewerbliche Verkehrsanteil sehr gering ist.

Das Verkehrsgutachten von Schlothauer & Wauer pronostiziert weiterhin, dass das höchste Verkehrsaufkommen von Fußgänger*innen zu anderen Zeiten statt findet als die stärkste Kfz- Stundenbelastung.

Diese Verkehrsprognose rechtfertigt in keiner Weise den angedachten bzw. durch den Bebauungsplan möglichen Ausbau des Dammweges. Auch die zwei Ausweichbuchten noch in die Waldflächen hinein zu bauen sind vollkommen unnötig.

Wenn man annimmt, dass es tatsächlich notwendig ist den (äußerst seltenen) Begegnungsfall von zwei LKW berücksichtigen zu müssen, so erscheinen zwei (nicht drei) Ausweichstellen, eine im Bereich der Kleingärten (ohne die Eichen zu beeinträchtigen) und eine auf dem übrigen Teil schon mehr als ausreichend. Dabei ist es mit einer Straßenlandbreite von 7,80m durchaus machbar eine Ausweichbucht von 5,50m Breite für die langsame Begegnung von zwei LKW innerhalb der vorhanden Straße einzurichten. Ein Eingriff in den Wald ist für die Ausweichbuchten nicht notwendig. Selbst in diesem Fall wäre ein gesonderter Seitenraum für Fußgänger*innen von 2,30m auf einer Länge von 20 bis 25m vertretbar.

Im übrigen verkehren auch heute in diesem Straßenteil Ver- und Entsorgungsfahrzeuge oder Lkw für die Baustellen ohne das erkennbar wäre das deren möglich Begegnung Schäden neben der befestigten Fahrbahn verursachen würde. Ohne hier weiter ausdehnen zu wollen, sein noch ein Blick in den Abschnitt des Dammweges zwischen der Neuen Krugallee und der Köpenicker Landstraße zu werfen. Dort können sich, wie in vielen anderen Straßen, zwischen den parkenden Autos nicht einmal ein LKW mit einem Fahrrad begegnen ohne das ein*e Verkehrsteilnehmer*in warten muss.

Neben der Fahrbahn des Dammweges ist zur Einhaltung des geringen Verkehrsaufkommen im Dammweg ein zentrales Element des Verkehrskonzepts unbedingt notwendig und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Es

Eine Verpflichtung zur Herstellung und zum Betrieb einer physischen Zufahrtsbeschränkung ist nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan, sondern wird verbindlich in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung

ist die physische Zufahrtsbeschränkung, als Schranke oder versenkbarer Poller, zu Beginn des Dammweges. Ohne diese physische Zufahrtsbeschränkung reicht die Teileinziehung des Straßenlandes nicht, denn niemand wird an den einzelnen Fahrzeugen erkennen können ob es eine Einfahrberechtigung besitzt oder nicht. Da nicht anzunehmen bzw. sicher zu stellen ist, dass es ständige Kontrollen der einfahrenden Fahrzeugführer*innen geben wird, wird die Teileinziehung in ihrer Wirkung nicht greifen. Es wird unkontrollierter Parksuchverkehr und illegales Abstellen von PKW im Dammweg und Randbereichen verstärkt auftreten. Zumal schon die Reservierungsmöglichkeit von Tisch und Parkplatz als Gast des Eierhäuschens nicht der Intention des Verkehrskonzeptes entspricht. Da weder zeichnerisch noch durch textliche Festsetzungen eine physische Zufahrtsbeschränkung im Bebauungsplan festgesetzt wurde, muss dies unbedingt durch eine textliche Festsetzung nachgeholt werden. Verweise auf nachfolgende Vereinbarungen erscheinen nicht zielführend, weil auch in den in der Begründung aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen physische Zufahrtsbeschränkungen nicht aufgeführt wurden. In dem Zusammenhang fällt auch auf, dass in der Abwägung auf Seite 196 der Begründung nicht auf den Hinweise von SenUVK IIIB hinsichtlich der Zufahrtsbeschränkung eingegangen wurde. Damit erscheint mir die tatsächliche Errichtung einer physischen Zufahrtsbeschränkung zweifelhaft.	geregelt.
Hinweise - Ich rege an den Dammweg als Verkehrsberuhigten Bereich durch Anordnung der Zeichen 325.1/325.2 festzulegen. Damit ist ein gesonderter Gehweg nicht erforderlich und die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit reduziert. Das ist bei dem sehr geringen Verkehrsaufkommen möglich, zumal auch durch die Nutzung von Parkbesucher*innen bzw. Kindern die zur Plansche gehen gerechtfertigt.	Die Festsetzung des Dammwegs als verkehrsberuhigter Bereich erfolgt aus den o.g. Gründen nicht.
- Sollte der Baulastträger trotzdem einen Seitenraum für Fußgänger*innen für notwendig halten, so sollte der Seitenraum entsprechend der Umgebung mit wasserdurchlässigem Belag hergestellt werden.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Die erforderlichen verkehrlichen Anforderungen werden hinreichend aus dem straßenbautechnischen Regelwerk sichergestellt. Das umfasst auch die Prüfung und Umsetzung der Ausführung bzw. Gestaltung der

	Einteilung der Straßenverkehrsfläche.
- Wie das Verkehrsgutachten und die Machbarkeitsstudie zur verkehrlichen Erschließung zeigen, sind unbedingt die Einleitung weiterer verkehrlicher Maßnahmen im Umfeld bzw. zur Zuwegung zum Kunst und Kulturpark, z.B. Ergänzung der LSA Köpenicker Landstraße /Am Plänterwald, die Ertüchtigung der Straße Am Plänterwald für den Radverkehr (Fahrbahnbelag ggf. einseitiges Parkverbot) u.a. notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Erschließungs- und Mobilitätskonzept vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um Vorschläge, die durch den Straßenbaulastträger – auch unter Beachtung weiterer verkehrlicher Anforderungen und den Bedürfnissen anderer Verkehrsarten – auf der nachfolgenden ausführenden Planungsebene zu prüfen und ggf. zu konkretisieren sind. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 94, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Frage, die wir uns alle im Jahr 2022 stellen müssen, ist, dienen die Inhalte dieses B-Plans einer nachhaltigen, klimafreundlichen und umweltentlastenden Entwicklung der Stadt Berlin? Ich meine nein. Wir schaffen mehr Versiegelung in einem Erholungswald,	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt, da im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, auf das notwendige Maß reduziert wird. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur 40 % des Baugebiets versiegelt werden darf. Zudem werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Im Bereich des Dammweges wurde die Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ ermöglicht nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur

	und Umwelt. Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt.
wir schaffen zusätzlich (vermutlich überwiegend fossilbetriebenen) Individualverkehr in einem der ganz wenigen Innenstadt-nahen Waldgebiete,	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag und damit nur moderat erhöhen und insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
wir zerschneiden ohne Not ein zusammenhängendes Waldgebiet, das einzige, das für Kinder aus Kreuzberg, Friedrichshain oder Neukölln problemlos erreichbar ist.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Auch heute schon stellt der Dammweg eine Schneise dar, der den Plänterwald durchtrennt. Die Ertüchtigung erfolgt bist auf die zwei geplanten Ausweichbuchten in einem Bereich, der bereits heute als Verkehrsfläche gewidmet ist. Durch den Bebauungsplan werden in diesem Bereich keine Baumfällungen vorbereitet. Die Ausweichbuchten wurden so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Eine weitere Zerschneidung des Waldgebiets wird es durch die Ertüchtigung somit nicht geben.
Mit dem Ausbau und der verkehrlichen Erschließung des ehemaligen Spreeparks wird die Fehlentwicklung, die dieser Freizeitpark im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald schon lange darstellt, festgeschrieben. Nun hätte, wie in vielen	Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept für den Kunst- und Kulturpark ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Es besteht ein großes

Diskussionen immer wieder festgestellt wurde, eine verträgliche Nutzung auf Basis dessen, was sich die Natur in den Jahren „zurückgeholt“ hat, - geschaffen werden können. Es hätte eine Nutzung werden können, die auf die Belange der Natur und des Erholungsraumes Rücksicht nimmt. Mit den jetzigen Festlegungen wird aber klar, dass die Kommerzialisierung im Vordergrund steht – zumindest was den Betrieb des Eierhäuschens anbelangt.

100 Stellplätze. Das sind 200 Fahrten durch den Wald hin und zurück auf einem vor kurzem noch als Forstweg ausgewiesenem Straßenstück des Dammwegs. Die Qualität des Weges im jetzigen Zustand al Mischverkehrsfläche für die Erholung, für das Kinderspiel, für Sport und Spaß ist oft beschrieben worden.

öffentliches Interesse, den ehemaligen Spreepark wieder zugänglich zu machen und einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren. Durch diesen können im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist auch zur Sicherung der öffentlichen verkehrlichen Erschließung des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich. Der Dammweg ist kein Forstweg, wie in der Stellungnahme behauptet wird, sondern bereits im Bestand eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Diese sind zum einen für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorzuhalten (Für die übrigen Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden hingegen keine Stellplätze zur Verfügung stehen.). Zum anderen sind Stellplätze für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals erforderlich: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Hiervon profitieren auch die Gäste des Ausflugslokals. Dieses ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs

	sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im öffentlichen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäudeensemble des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren bzw. einer tragfähigen Nutzung zuzuführen, damit es auch langfristig als Ausflugslokal für Erholungssuchende zur Verfügung steht, sollen im Ergebnis der Abwägung Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung möglich sein. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können.
Mit dem Ausbau des Dammwegs zur Stadtstraße, wie im B-Plan dargestellt, ist diese Qualität zerstört und eine Gefahr für die Menschen und Tiere im Wald real. In Sichtweite der Waldschule und der Plansche mit vielen kleinen Besuchern wird Autoverkehr in den Wald geholt. Die Kinder erleben hier nicht mehr Wald, sondern eben nur noch Stadt mit ihren Gefahren und Einschränkungen. Entspricht dies irgendwelchen politischen Vorgaben bzw. Zielen des Senats, eine solch hohe Qualität zu zerstören?	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und

	Landschaft Rechnung.
Schon seit in einer Nacht-und-Nebel-Aktion vom Bezirk die Geschwindigkeitsbegrenzung im Dammweg von 10 auf 30 km/h heraufgesetzt wurde, wird gerne auch schneller gefahren. Den Dammweg als Jogger ohne Stopp zu queren, ist mittlerweile lebensgefährlich. Das wird mit den Festsetzungen des B-Plans für die Anwohnerinnen und Anwohner am Plänterwald Alltag.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Und auch dies ist am Gesamtkonzept des Spreeparks und des B-Plans zu bemängeln. Er betrachtet den Raum weder als Ganzes, also den gesamten Plänterwald mit seinen vielschichtigen Funktionen für das Stadtviertel, noch behandelt er den Wald als mehr als bloße Kulisse für das bunte Treiben im Spreepark. Dies ist ein großer Fehler, denn die Ressource Wald ist sehr rar in der Berliner Innenstadt. Betrachtet man es so, sind Spreepark und Eierhäuschen nur Gäste im Wald – und sollten sich zurückhaltend verhalten. Umso unbegreiflicher ist es, dass sowohl die Senats- und Bezirkspolitik als auch die Verwaltung, die Qualitäten und das Potenzial des Plänterwaldes überhaupt nicht sehen – und vor allem nicht schützen wollen.	Der Plänterwald wird als Fläche für Wald und damit dauerhaft mit seinen vielschichtigen Funktionen (z.B. als Erholungsgebiet für die Bevölkerung der nahegelegenen Wohngebiete) gesichert. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Aufgrund eines Besucherleitsystems, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin verpflichtet hat, beschränken sich die Auswirkungen auf den Plänterwald durch Ziel- und Quellverkehr der Zufußgehenden und Radfahrenden hauptsächlich auf die Zuwegungen Pionierweg, Wasserweg und Kiehnwerderallee (beides Teil des Europaradweges) sowie Dammweg . Die Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltprüfung und wurden untersucht. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung des Plänterwalds an sich beitragen werden. Eine dauerhafte Störung des Plänterwalds ist aus diesen Gründen nicht zu erwarten.
Der Plan sieht die Verbreiterung des Dammwegs auf bis 7,80 vor mit einer baulichen Trennung von Fahrbahn und Fuß-/Radweg einschließlich Bordstein. Damit werden die jetzige Nutzung und der Charakter schlagartig beendet und der Landschafts- und Erholungsraum Plänterwald zerschnitten. Abgase, Lärm, optische Störungen werden gravierende Folgen haben.	Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Eine Reduktion von Bäumen und damit eine wei-

	tere Zerschneidung des Plänterwalds wird es, wie oben dargelegt, durch die Planung nicht geben. Auch sind aufgrund der nur geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrsaufkommens keine erheblichen Auswirkungen durch Abgase und Straßenverkehrslärm auf das Erholungsgebiet Plänterwald zu erwarten. Durch die Planung werden jedoch erhebliche Eingriffe in Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild vorbereitet. Ein Teil dieser Eingriffe kann ausgeglichen werden, in dem eine Entsiegelung im Bereich des Pionierwegs erfolgt. Von einer Veränderung des Plänterwalds durch die veränderte Einteilung des Straßenverkehrsfläche des Dammweges ist jedoch nicht auszugehen
Mit ständigen Veranstaltungen im Eierhäuschen und im Spreepark und dem Zulassen von Individualverkehr wird nicht nur der Wald, sondern auch die umliegenden Wohngebiete massiv mit zusätzlichem Verkehr von Parkraumsuchenden belastet. Ich habe Zweifel daran, ob die Auswirkungen im Verkehrs-Gutachten ausreichend gewürdigt sind.	Zur Unterstützung der Verkehrswende aber auch zur Vermeidung von Park-Such-Verkehr in den angrenzenden Wohngebieten wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können gemäß der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, so dass mit einem Bedarf von nur ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist. Im Ergebnis der o.g. Verkehrsuntersuchung wird außerdem festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massive Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar.
Fazit: Der B-Planentwurf zementiert eine unsinnige Planung, dokumentiert eine nicht ganzheitlich betrachtete Funktion des Landschaftsraumes, führt zu einer erheblichen Vergeudung öffentlicher Mittel durch den Straßenbau und erzeugt durch zusätzlichen Individualverkehr zusätzlich klimabelastende Emissionen.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. .

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 95, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich teile Ihre Einschätzung zum Bebauungsplan 9-7 nicht, daß zur Erschließung des „Kunst- und Kulturparks“ eine Verbreiterung des Dammwegs erforderlich ist. Folgende Gründe habe ich für diese Einschätzung: - Die vorgesehene Anzahl von 100 Stellplätzen für behinderte Menschen finde ich zu hoch angesetzt.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.
- Ebenfalls kann eine deutliche Geschwindigkeitsbegrenzung für den Dammweg festgelegt werden, die zusammen mit zwei, drei Ausweichstellen die Straße entlasten und für Verkehrssicherheit sorgen kann.	
Diese nicht zwingend nötige Versiegelung von Flächen ist der Natur und dem Stadtklima nicht zuträglich. In einer Zeit, in der Natur in der Stadt wichtiger denn je ist, muß ich eine ohne plausiblen Grund geplante weitere Zurückdrängung der Natur ablehnen. Deshalb bitte ich Sie, von der im Bebauungsplan 9-7 vorgesehenen Verbreiterung des Dammwegs Abstand zu nehmen und sich auf wenige Ausweichstellen zu beschränken.	Die zulässige Versiegelung zur Ertüchtigung des Dammweges wird auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Der angrenzende Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und dauerhaft gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 96, Eingang am 26.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
In der Begründung des Bebauungsplanes 9-7 wird unter dem Punkt 2.3 Städtebauliche Situation und Bestand gesagt: Die einzige Zufahrtsstraße direkt zum Spreeparkgelände ist der im Plangebiet liegende nördliche Abschnitt des Dammwegs. Dessen Fahrbahn weist im Bestand eine Breite von ca. 4,50 m auf, Beleuchtung ist einseitig vorhanden. Der Dammweg verfügt nicht über einen gesonderten Gehweg, ist aber für die fußläufige Erreichbarkeit der Plansche und der Waldschule von Bedeutung. Diese Aussage ist bewusst falsch. Seit mehr als einhundert Jahren wird in den Stadtplänen von Berlin der Wasserweg als öffentlich gewidmete Straße ausgewiesen. Auch für den Betrieb des alten Kulturparkes war diese Straße als zweite Zufahrt, besonders für Notfälle vorgesehen. Die Straße hat ein Breite von 4,40 m, war gepflastert, beleuchtet und hatte ein Fußweg in der Breite von 1,20 m. Die Straße ist vernachlässigt worden und teilweise ist die Pflasterung geplündert. Die Beleuchtung ist außer Betrieb gesetzt und ironischer Weise steht am Eingang „kein Winterdienst“. In den Plänen wird zwar gesagt, dass der Wasserweg für Fußgänger und Radfahrer zurückgebaut werden, aber es werden keine Details zur Breite und Belag genannt. Das ist unzureichend.	Der sogenannte Wasserweg ist keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche Der Wasserweg ist ein Forstweg, der als Bestandteil des übergeordneten Europaradwegs R1 ertüchtigt wird. Die Planung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens.
Es ist auch unverständlich diese vorhandene und reparaturfähige Straße als öffentliche Straße zu entwidmen und somit auch eine sichere zweite Zufahrt für den neuen Kunst- und Kulturpark zu verhindern. Für den genannten Publikumsverkehr ist es unverantwortlich nur eine öffentliche Zufahrt vorzusehen. Zumal die vorgesehen singuläre Nutzung des Dammweges erhebliche Gefahren im Falle eines Sturmes, Brandes oder Unfalles in diesen Bereich jegliche Rettungsaktivitäten verhindern kann. Ein umgestürzter Baum, leider keine Seltenheit im Plänterwald, kann ein erhebliches Problem darstellen. Die Kiehnwerderallee ist durch de vorhanden Breite und Länge als Rettungsweg ungeeignet für Feuerwehrfahrzeuge.	Die Berliner Feuerwehr, die Polizei Berlin und andere für Katastrophenschutz zuständige Behörden auf Landes- und Bezirksebene wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Bedenken hinsichtlich der Planung zur verkehrlichen Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals Altes Eierhäuschen wurden nicht geäußert.
Auch ist die gesamte Diskussion über die Erweiterung des Dammweges unverständlich und durch die Vorgaben besonders aktiviert worden. Warum wird der im Rahmen der öffentlichen Diskussionen immer wieder vorgebracht Hinweis, den Wasserweg und Dammweg als Einbahnstraßen zu nutzen, bewusst verschwiegen? Es ist doch eine mögliche Lösung den Verkehr über die Bulgarische Straße –	Die Nutzung des sogenannten Wasserwegs zur Erschließung des Kunst- und Kulturparks kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht. Im Gegensatz zum Dammweg ist der Wasserweg keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche und Bestandteil des übergeordneten Europaradwegs R1, der getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden soll. Diese Anforderungen lassen sich im Bereich des vorhandenen Querschnitts nicht umsetzen, so dass hier ein entsprechender Ausbau erforderlich würde.

Wasserweg – Dammweg als Einbahnstraßen Wasserweg und Dammweg zu führen. Diese Variante hat auch verkehrstechnisch erhebliche Vorteile, da die Kreuzung Bulgarische Straße/Neue Krugallee bereits gut ausgebaut ist und die nur mit Berechtigung mögliche Zufahrt zum Kunst-Kulturpark im Bereich der Bulgarischen Straße ein Stauraum vorhanden ist, der auch eine Wendemöglichkeit von nicht berechtigten Fahrzeugen ermöglicht, was in Dammweg ohne eine weitere Baumaßnahme nicht möglich wäre. Die vorhersehbaren Probleme an der Kreuzung Dammweg/Neue Krugallee wären vermeidbar. Auch der in Plan erwähnte frühzeitige Hinweis in der Neuen Krugallee auf eine beschränkte Einfahrtmöglichkeit im Dammweg wird in der Praxis zu Fehlfahrten und somit zu Problemen führen. Mit dieser Lösung wäre der vorgesehene Ausbau des Dammweges nicht notwendig, was in der Bevölkerung zu einer weiteren Akzeptanz des Kunst- und Kulturparkes führen würde und auch eine erhebliche Einsparung von Mitteln führt.	Dieser wäre ebenfalls mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Aus diesen Gründen kommt der Wasserweg nicht als zusätzliche Erschließungsstraße für den Kunst- und Kulturpark in Betracht.
Grundsätzlich vermisse in der Gesamtausführung des Bebauungsplanes 9-7 Hinweise zur Sicherheit im Notfall. Bei der Anzahl der zu erwartenden Besucher müsste diese Problem doch sehr vorrangig betrachtet werden. Mir scheint das der in Berlin typische Verlauf von Planungen immer sehr getrennt von Problemen abläuft und erst in Falle eines ernsten Problems gesagt wird, dafür ist der Andere verantwortlich. Ich erwarte das im Rahmen des Bebauungsplanes 9-7 diese Problem noch einmal gründlich in Erwägung gezogen wird.	Die für Notfälle und Katastrophenschutz zuständigen Behörden wurden, wie oben dargelegt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 97, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
In Bezugnahme auf den Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ möchte ich folgende Stellung beziehen: - Ich spreche mich gegen die Errichtung von 100 Stellplätzen und die damit einhergehende Boden-Versiegelung aus. Nur ein Teil dieser Stellplätze ist für behinderte Menschen vorgesehen - gegen diese spreche ich mich nicht aus. Die restlichen Stellplätze führen zu einem höheren Verkehrsaufkommen und damit zu höheren Umwelt-, Klima- und Lärmbelastungen. Bitte veranlassen Sie stattdessen eine bessere Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zb. höhere Taktung der Busse). Damit wird dieser Plan auch	Eine Beschränkung auf Stellplätze für Menschen mit Behinderung ist nicht möglich, da aufgrund betrieblicher Belange des Kunst- und Kulturparks sowie für den wirtschaftlichen Betrieb des Ausflugslokals weitere Stellplätze erforderlich sind: Zur Unterstützung der Mobilitätswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) deutlich zu verbessern. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimie-

Berlin als einer fortschrittlichen und klimafreundlichen Stadt gerecht.	rung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Hiervon profitieren auch die Gäste des Ausflugslokals. Dieses ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange des Kunst- und Kulturparks kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Bei konsequenter Umsetzung des oben genannten Erschließungs- und Mobilitätskonzepts können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen und ca. 732 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Luft sind durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen deshalb nicht zu erwarten.
- Erst durch die Errichtung der 100 Stellplätze (sowie die kurzfristige Erhöhung des Temoplimits von 10 auf 30 km/h) wird die Verbreiterung des Dammwegs nötig. Auch diese lehne ich ab. Durch seinen Charakter als Mischverkehrsfläche fungiert der Dammweg schon als Erholungsfläche - man kann sich entspannen und den Wald genießen, sobald man von der Neuen Krugallee auf den Dammweg einbiegt. Auch Kinder können hier mit	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist nicht aufgrund der Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich

geringerer Vorsicht rennen und Rad fahren. Ich bitte Sie, diesen Erholungseffekt zu berücksichtigen. Eine Verbreiterung des Dammwegs würde diesen Effekt zunichte machen.	bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur

	und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
- Außerdem möchte ich mich dagegen aussprechen, dass der Spreepark eingezäunt und Eintritt erhoben wird. Ich wünsche mir ein Berlin, in dem öffentliche Güter immer und für alle Menschen nutzbar sind, und nicht durch Zäune und Gebühren abgeschottet, was Menschen mit geringem Einkommen tendenziell ausschließt. Eine freie Nutzbarkeit würde außerdem die Akzeptanz des Parks erhöhen sowie die Nutzung durch zufällig vorbeikommende Menschen, zB Menschen die im Treptower Park spazieren gehen, erhöhen.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 98, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehnen wir ab. Als regelmäßige Besucher des Plänterwaldes, der Plantsche und der Spazier- und Radwege sind wir besorgt zu erfahren, dass geplant ist, noch mehr Verkehrs- und Stellfläche für den Betrieb des geplanten Parks zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig. Für Angestellte und Gäste sind Park und Eierhäuschen gut zu Fuß und mit Rad zu erreichen.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen

	Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Eingriffe zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt: Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die bauliche Entwicklung und damit verbundene Eingriffe werden vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Zudem wird die versiegelbare Fläche auf das notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die festgesetzte zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur 40 % des Baugebiets versiegelt werden kann. Die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft stellen eine Variante dar, mit der die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden sind (Minimalvariante). Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfang-

	reich geprüft. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche ist Ergebnis umfangreicher Abstimmungen und trägt allen zu berücksichtigen Belangen Rechnung. Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nur in Verbindung mit einem Verzicht auf die festgesetzten Sondergebietsnutzungen möglich. Dies widerspricht jedoch der Planungsintention des Bebauungsplans und wird im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.
Als Anwohner mit Kindern nutzen wir die Parkwege seit ca. 12 Jahren regelmäßig auch als radverkehrsfreundliche und für Kinder sichere Abkürzung z.B. nach Schöneweide. Dank einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km fungierte der Dammweg für Jahrzehnte quasi als Spielstraße für Familien mit Kindern. U.a. erschließt er für Fußgänger die Platsche und die Waldschule, aber auch das Wegenetz des Plänterwalds. Seitdem ist ohne Not die Mindestgeschwindigkeit bereits auf 30 km erhöht worden, was die Nutzung des Dammwegs für Familien bereits gefährlicher macht. Mit dieser Maßnahme hat der Bezirk Treptow Köpenick einen verkehrspolitischen Weg beschritten, der völlig im Widerspruch zu dem steht, was an andere Stelle diese Stadt zu umgesetzt wird, nämlich die Zurückdrängung des PKW-Verkehrs und die Ausweisung von Spielstraßen, Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen, die respektvolles Miteinander erfordern. Dabei ist gerade die aktuelle Anlage des Dammwegs mit Ihrem Fokus auf gegenseitige Rücksichtnahme bei schritt-fahrendem Verkehr der für Besucher bevorzugte Modus. Als negatives Beispiel sei der nahe Parkplatz vor der Hafeneinfahrt an der Insel der Jugend genannt: Hier sind häufig gefährliche Situationen beim Miteinander von Fußgängern, Parkvorgängen und Radlern zu beobachten, die sich hinter Autos und an der Zufahrt nicht rechtzeitig sehen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Die Verbreiterung des Dammwegs wird sowohl mit dem durch den Parkplatz künstlich erhöhten Verkehrsaufkommen als auch mit der kurzfristig erfolgten Geschwindigkeitserhöhung begründet. Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo 30 Schild zurückgenommen wird.	Es ist nicht richtig, dass die Ertüchtigung des Dammwegs mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen und der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet wird. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
Im Sinne der Erholungsnutzung des Dammwegs als Teil des Plänterwaldes und	Zur Unterstützung der Verkehrswende wurde ein Erschließungs- und Mo-

des Naturschutzes gilt es in unseren Augen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.	bilitätskonzept erarbeitet, das auch restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr umfasst und insbesondere Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung auf dem Dammweg vorsieht. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, damit immer noch gering. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 99, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Durch die V.i.S.d.P Die Linke Treptow-Nord wurde ich über die Bebauungspläne und den damit verbundenen Konsequenzen in Kenntnis gesetzt. Ich bin mit den Plänen insofern nicht einverstanden, als dass dadurch eine große Waldfläche verloren gehen,	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einem Verlust von Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Die Ausweichbuchten wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und damit dauerhaft gesichert.
der Dammweg verbreitert werden,	Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis

	zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrs-beruhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
mit einer großen Besucherzahl und den damit einhergenden eingeschränkten Parkmöglichkeiten zu rechnen werden würde.	Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können gemäß der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan nur ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erwartet. Durch dieses Verkehrsaufkommen ist mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen. Außerdem wird im Ergebnis der oben genannten Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massive Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Park-

	drucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar.
Zudem soll der Park eingezäunt und Eintrittsgebühren erhoben werden.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des künftigen Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans.
Meines Empfindens nach auf alle Fälle keine gute Prognose für die hier ansässigen Menschen – die Lebensqualität würde mit Sicherheit sehr darunter leiden. Es wäre schön, wenn noch einmal Alternativen in Betracht gezogen werden könnten, welche die Einschränkungen in einem verträglichen Rahmen halten würden.	Das städtebauliche und landschaftsplanersiche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten durch die ansässige Bevölkerung bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich jedoch nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Im Ergebnis weiterer Untersuchungen und Gutachten sind erhebliche Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnutzung in der Umgebung und damit auch auf die Lebensqualität der dort lebenden Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Die prognostizierten Veränderungen sind vertretbar und zumutbar, so dass dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der einer breiten Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen wird, in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Wunsch der Anwohnenden nach Änderung der Planung. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 100, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Hiermit möchte ich im Namen der Dieter Mennekes Umweltstiftung (DiMUS)	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst-

Widerspruch gegen die geplante Umgestaltung des Spreeparks einlegen. Die DiMUS besitzt Wohnungen und geschäftliche Immobilien in Berlin und 2900 ha Wald im Landkreis Teltow-Fläming. Hier die zentralen Punkte die aus unserer Sicht gegen die Umgestaltung des Spreeparks sprechen: 1) Zur Bekämpfung der Biodiversitäts- und Klimakrise zählt jeder Baum und jeder Quadratmeter Waldökosystem, besonders innerhalb der Städte. 2) Die Wälder in Deutschland sterben aktuell in bisher nie dagewesenem Ausmaß: Borkenkäfer, Trockenheit und Brände (letztere insbesondere um Berlin herum) vernichten unser wichtigstes Ökosystem. Daher ist es unverantwortlich städtische Waldökosysteme aus Verkehrsplanerischen Gründen weiter zu schwächen bzw. zu zerstören. 3) Als größter kommunaler Waldbesitzer in Deutschland hat Berlin eine besondere Verantwortung diese Sonderstellung zu bewahren. Auf Stadtgebiet vernichteter Wald ist quasi nie mehr zu ersetzen. Die Besonderheit des Grünen Berlins sollte aus unserer Sicht in Ehren gehalten werden. Ich würde mich sehr freuen wenn Sie diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen könnten. Helfen Sie mit die Wälder Berlins in vollem Umfang zu erhalten.	und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt und damit für Biodiversität und Klimaschutz wichtigen Bäume werden überwiegend erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Für den flächenmäßigen Waldverlust sowie die Waldumwandlung im Bereich des geplanten Kunst- und Kulturparks zu einer anderen Nutzungsart ist eine 40.183 m² (4 ha) große Fläche bereit zu stellen. Im Plangebiet und im Bezirk Treptow-Köpenick gibt es keine Flächen, die als Waldausgleich zur Verfügung stehen. Daher ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 108.492,75 € zu leisten. Die Maßnahmen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich gesichert. Damit können die Berliner Forsten neue Waldflächen schaffen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 101, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich möchte gegen diesen Bebauungsplan Widerspruch einlegen. Der Dammweg ist ein Landschaftsschutzgebiet. Schon zu Zeiten der DDR, sind hier Hunderttausende von Menschen aus der ganzen DDR hergekommen. Sie sind größtenteils mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln angereist und da waren die Autos noch in einer geringen Anzahl vorhanden. Man muss nicht mit dem Auto in ein Landschaftsschutzgebiet hineinfahren. Dafür müssen EINFACH mehr Verkehrsmittel auf die Straße, „ Neue Krugallee“ eingesetzt werden. Zur Zeit fährt ein Bus mit Abstand von 20 Minuten dort. Das kann man doch wohl ändern. Die S Bahnstation Plänterwald ist in 10-15 Minuten zu Fuß zu errei-	Zur Unterstützung der Verkehrswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Die restriktiven Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass Kfz-Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg zum Schutz des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald gering zu halten. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung

chen.	wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, damit immer noch gering. Die Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds umfassen auch Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Buslinienennetzes beitragen können. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen.
Ebenso geht es um Das Klima in unserem Waldgebiet. Es wird bereits Wohnungsbebauung im Plänterwald vollzogen. Man spricht von starken Klimawandel und da werden Bäume abgeholzt, damit die Leute nicht so weit laufen müssen. Das ist nicht nötig. Die Straße zum Eierhäusschen kann man gut zu Fuß gehen. Ausserdem ist unbedingt eine Schranke für die Einschränkung des Verkehrs unerlässlich. Die Menschen schätzen diesen Weg und gehen durch eine gute Natur und so muss es bleiben.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Ein Abholzen von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben, da die Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb des bereits als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Bereichs erfolgt. Die Ausweichbuchten wurden so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Auswirkungen auf das Klima sind im Bereich des Dammwegs nicht zu erwarten, da nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Bäume gefällt werden müssen.

	In Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger ist eine Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung vorgesehen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 102, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Begründung verweist auf die für das Landschaftsschutzgebiet Plänterwald zur Erhaltung identifizierte besondere Bedeutung für die Erholung und die naturräumliche Eigenart als den Charakter der Spree prägenden flussbegleitenden Laubwald. Ein Ausbau des Dammwegs stünde hierzu klar im Widerspruch: der naturräumliche Charakter ginge in der Umgebung durch das Erscheinungsbild einer Straße verloren. Es entstünde ein Gefahrengebiet. Hinzu kommen Lärm und Luftbelastung, die ebenfalls der besonderen Bedeutung für die Erholung entgegenstehen.	Die Auswirkungen der Ertüchtigung des Dammwegs auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Der Dammweg sichert neben der öffentlichen Erschließung für die Plansche, Waldschule und Berliner Forsten auch künftig die Erschließung des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“. Das für den Kunst- und Kulturpark erarbeitete Erschließungs- und Mobilitätskonzept sieht restriktive Maßnahmen vor, die darauf abzielen, dass Kfz-Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg zum Schutz des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald gering zu halten. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sind erhebliche Lärm- und Luftbelastungen nicht zu erwarten. Auch heute schon stellt der Dammweg eine Schneise dar, der den Plänterwald durchtrennt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt bis auf die zwei geplanten Ausweichbuchten in einem Bereich der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 103, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Seit 2018 versuchen Sie eine Begründung zu finden, den Dammweg zu verbreitern. Am 18.09.18 gab es eine Ortsteilkonferenz mit Herrn Oliver Igel. Ein Thema war „Was bewegt den Plänterwald?“ Seitdem ist alles nun noch schlechter geworden. Man hat den Eindruck, Sie wollen mit aller Macht Ihre Interessen uns Vorstellungen durch setzen. Verbreiterung des Dammwegs bis zum Spreepark Warum? Zu Zeiten des Kulturparks hat der Dammweg in seiner Breite und 10 km/h Geschwindigkeit, als Zulieferstraße, auch für das Eierhäuschen voll ausgereicht, sowie für Feuerwehr und Krankenwagen. Jetzt ist lange nicht mehr so viel Versorgungsverkehr nötig. Warum also verbreitern und Neuversiegelung? Sinnlos und grundlos!	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Parkplätze die dort entstehen sollten reichen nie aus und das Wohngebiet wird wieder extrem belastet. Also wäre der Ausbau des ÖPNV dringend notwendig!!!! Würde auch weniger Verkehr bedeuten.	Für die Besucher und Besucherinnen des künftigen Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept für den Kunst- und Kulturpark umfasst einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung des Fuß-, Rad- und öffentlichen Personennahverkehrs. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird deshalb nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Durch dieses Verkehrsaufkommen ist mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass aufgrund der

	Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massive Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar.
Verkehrsanbindung Die Busse der Linien 166 und 165 fahren immer noch im 20 Minuten Takt und nicht im 10 Minuten Takt und im Abstand von 2 Minuten oder oft zur gleichen Zeit. Auch dieser Punkt wurde am 18.09. 2018 gefordert. Aber das ist wohl nicht in Ihrem Interesse, nur in unserem. Das wäre auch eine bessere Anbindung an den Spreepark. Die Bürgerbedürfnisse werden schon seit 4 Jahren permanent ignoriert! Der 265 Bus könnte im 10 Minutentakt fahren und somit ebenfalls eine Verkehrsanbindung für den Spreepark sein. Zu Zeiten des Kulturparks fuhr eine Zubringer Bahn vom Bahnhof Plänterwald zum Sreepark. Wäre auch einen gute Möglichkeit.	Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept umfasst auch Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Diese sind im Zuge der weiteren Projektplanung unter Einbeziehung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu konkretisieren. Die BVG hat zudem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestätigt, dass die dynamische Anpassung der Kapazitäten, z.B. durch Taktverdichtung oder größere Fahrzeuge, möglich ist. Die Machbarkeit eines (autonom fahrenden) Shuttlebusses wird im Zuge der weiteren Projektplanung geprüft.
„Das bewegt den Plänterwald!!“ Hände weg vom Dammweg!!! Ausbau des ÖPNV!!! Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung, Mitbestimmung und nicht Ignoranz!!!!	Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Bedenken konnten durch die Anwohnenden bereits auf dieser informellen Planungsebene eingebracht werden. Hierzu wurden auch mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde der Dammweg als die erforderliche Erschließung dargestellt. Ohne die Ertüchtigung des Dammwegs ist die öffentliche Erschließung des Kunst- und Kulturparks und des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ nicht gesichert und das Vorhaben nicht realisierbar. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle (Einzel-)Interessen und Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Dem öffentlichen Belang, auf der Fläche des ehemaligen Spreeparks einen Kunst- und Kulturpark zu schaffen, der einer breiten Öffentlichkeit ein umfangreiches und vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld ermöglichen kann und für dessen Umset-

	zung u.a. auch die Ertüchtigung des Dammwegs erforderlich ist, wird ein höheres Gewicht beigemessen als einzelnen Interessen der Anwohnenden an der Änderung der Planung.
In der Zeitung „Berliner Woche“ KW 43/ 2021 wurde Frau Dr. Leistner wie folgt zitiert: „...unsere Zugewinne bei den Stimmen zeigen, dass die Wähler soziale und ökologische Herausforderungen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern gemeinsam gelöst haben wollen. Daher setzen wir uns auch weiterhin im Bezirk für mehr Klimaschutz, den Ausbau der grünen Infrastruktur sowie bessere Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung ein,…“ Es wäre schön, wenn diese Wahlversprechen mal umgesetzt werden würden. Im Bezirk Treptow- Köpenick wird diktatorisch regiert. Plänterwald ist ein weißer Fleck. Neue Wohnungen – keine neuen Kindergartenplätze. Eine Einkaufsmöglichkeit von der Retelstr. bis Baumschulenweg. Keine gute Verkehrsanbindung. Zerstörung von grünen Innenhöfen. Zerstörung des Waldes. <u>Wir wollen:</u> Erhalt der grünen Infrastruktur! Bessere gesundheitliche Versorgung Bessere Einkaufmöglichkeiten Bessere Verkehrsanbindung	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Verbreiterung des Dammwegs! Wozu soll das gut sein??? Nur weil einige Leute mit dem Auto bis zum Spreepark oder Eierhäuschen fahren wollen! Wie perfide!!!	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 104, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Zunächst möchte ich sagen, dass ich die Sanierung des Eierhäuschens von Anfang an begrüßt habe. Dieses Kleinod aus dem Dornröschenschlaf zu holen war endlich an der Zeit. Leider wird nun aber auch das Ausmaß deutlich in wieweit dort mit großflächigen Bodenverdichtungen in den Plänterwald eingegriffen wird. Das Zulieferfahrzeuge und auch Müllabfuhr bis zum Eierhaus durch den Wald	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirt-

fahren wird sich nicht vermeiden lassen. Aber warum eine Verbreiterung des Dammweg. Warum 100 Parkplätze im Wald. Muss es den sein das Gäste bis zum Lokal mit dem Auto fahren. Wo bleibt der Gedanke ein ein ruhiges Naherholungsgebiet. Ich finde man kann den Gästen und Besuchern einen kleinen Fußmarsch zumuten.

Ich hoffe Sie gehen nicht verschwenderisch mit dem Berliner Grün um.

schaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig

Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann.

Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.

Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher, vermeidbare Beeinträchtigungen und insbesondere Neuversiegelung zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt, da die Versiegelung im Bereich des Dammweges auf den Bereich beschränkt wird, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist ge-

	ring. Großflächige Bodenverdichtungen im Bereich des Plänterwalds sind durch die Planung somit nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 105, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 105 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 106, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Stellungnahme Nr. 106 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 9.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 9 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 107, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Mit großem Bedauern musste ich vom oben genannten Bebauungsplan erfahren und möchte hiermit meine ausgeprägten Bedenken äußern. Ich wohne bereits seit 10 Jahre am Plänterwald und weiß es sehr zu schätzen, dass es mitten in Berlin doch noch einen "Flecken" Wald gibt. Das was unsere Natur gerade jetzt so sehr braucht: Bäume, die essentiell für das Stadtklima sind.	Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt, so dass die klimawirksamen baumbestandenen Flächen dauerhaft gesichert werden.
Sehr besorgt mich auch die angedachte Verbeiterung des Dammweges. Seit Jahren können dort Familien mit Ihren Kindern und Hunden unbesorgt spazieren gehen; dies wird nicht mehr möglich sein, wenn noch mehr Kraftfahrzeuge diese Straße nutzen werden und Parkräume für KFZ geschaffen werden, die die bestehenden Grünflächen weiter dezimieren. Bereits jetzt wird regelmäßig die erlaubte Geschwindigkeit überschritten und das unweit (keine 200m) vom Wasserspielplatz "Plansche" entfernt, so dass Kinder unnötig gefährdet werden.	Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für

	die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon bleiben Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Eine Einzäunung des Plänterwaldes und das Erheben von Eintrittsgeldern ist ebenfalls unverständlich. Nach "Restaurierung bzw. Instandsetzung" des Spreeparkgeländes sollte genug Platz für die Berliner*innen vorhanden sein.	Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit der Einfriedung des Kunst- und Kulturparks. Diese ist bereits im Bestand vorhanden und insbesondere zum Schutz der für Natur- und Artenschutz wertvollen Bereiche sowie zum Schutz vor Vandalismus erforderlich. Ziel der Planung ist es, eine momentan nicht zugängliche Fläche für die Naherholung wieder zugänglich zu machen. Damit soll die für die Erholung nutzbare Fläche vergrößert werden. Dies kommt vor allem der einheimischen Bevölkerung zugute. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist

	nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
Auch passt es einfach nicht in diese Zeit, einerseits mehr Parkraum zu schaffen, damit die Ausflugsziele maximal bequem zu erreichen sind, und parallel die ursprünglich geplante Verlängerung der Stadtautobahn in Frage zu stellen, da das gesamte städtische Verkehrskonzept derzeit nicht ohne Grund von allen etablierten Parteien heiß diskutiert wird.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können.
Darüber hinaus wäre jetzt schon abzusehen, dass sich der seit Jahren bestehende ruhige Wohngebiet- Charakter dieses kleinen Kiezes durch den dann baulich unterstützten Ausflugsverlehr außerordentlich zum Negativen verändern wird. Es gibt bereits jetzt diverse Bus- und S-Bahn-Anbindungen, die eine zusätzliche verkehrliche Ertüchtigung unnötig machen. Einen Fußweg von wenigen Minuten sehe ich als absolut zumutbar an, daher braucht es einfach keine Veränderung des jetzigen Status'!	Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept umfasst einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr). Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan ca. 732 zusätzliche Kfz-Fahrten am Tag (24 Stunden) erwartet, die sich im vorhandenen Straßenverkehrsnetz über viele Stunden verteilen. In der Spitzenstunde sind maximal 100 Kfz-Fahrten zu erwarten. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks erhöht sich das Verkehrsaufkommen somit nur geringfügig. Die Auswirkungen der durch die Planung zusätzlich induzierten Straßenverkehrsschallimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen in den benachbarten Wohngebieten wurden untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohnenden sind nicht zu erwarten. Auch mit unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Park-Such-Verkehr ist nicht zu rechnen.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn das wenige Stück Natur und die Sicherheit, sich frei bewegen zu können, erhalten bliebe. Darüber hinaus wäre es das richtige Signal für eine schonende, bürgerfreundliche Neuerschließeung ehemaliger innerstädtischer Ausflugsziele, die sowohl den Anwohnern als auch den Nutzern zugute kommt.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 108, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Die Bebauung von 100 Stellplätze fördert den Autoverkehr, was in Zeiten des dringenden, zwingend notwendigen Klimaschutzes kontraproduktiv ist und ich somit entschieden gegen dieses Vorhaben bin. Das gilt es unbedingt zu verhindern. Stattdessen schlage ich den Ausbau einer großen Anzahl, z.B. 100-150, an Fahrradbügeln o.ä. als Alternative vor. Die Fahrradbügel bieten Besuchern die Möglichkeit ihre Fahrräder abzustellen und wirken einladend dahingehend mit dem Fahrrad zum Spreepark zu fahren anstatt mit dem Auto. Gleichzeitig kann an dieser Stelle mit Stadtradtbetreiber (z.B. Nextbike) kooperiert werden und Platz für eine festgelegte Zahl an Fahrrädern inkl. Abstellstation freigehalten werden. Diese alternative Maßnahme entspricht dem fortlaufenden Trend der höheren Fahrradnutzung in der Stadt Berlin. Ein Beispiel hierzu die Stadtradelaktion, die im Aktionszeitraum eine steigende Anzahl an Teilnehmern verzeichnet (siehe hierzu: https://www.stadtradeln.de/historie), was eine allgemeine Begrüßung der Fahrradstellplätze und mietbaren Stadträdern erwarten lässt. Der gesparte Platz lässt sich bestens für das Pflanzen von Bäumen oder anderen Pflanzen nutzen, denn Fahrradstellflächen benötigen weniger Platz als Autostellplätze.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept umfasst einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad-

	und öffentlicher Nahverkehr). Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Insgesamt sind ca. 732 Kfz-Fahrten am Tag zu erwarten, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima haben werden. In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 werden Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs benannt. Es wird u.a. dargestellt, dass insgesamt ca. 410 Fahrradstellplätze im Kunst- und Kulturpark vorgesehen sind. Zusätzlich werden an den Haupteingängen Potentialflächen bereitgehalten, um flexibel auf den Abstellbedarf von Leifahrrädern reagieren zu können. Diese können an Mobilitätspunkten, die an den nächstgelegenen S-Bahnhöfen im Umfeld geplant sind, ausgeliehen werden. Auf die maximal zulässigen Stellplätze kann aus den o.g. Gründen dennoch nicht verzichtet werden.
Eine weitere Alternative zu den Autostellplätzen schlage ich den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs im Gebiet um den Plänterwald, insbesondere der Buslinien 265 und 165, in Kooperation mit der S-Bahn Berlin bzw. dem BVG vor. Hier kann durch eine höhere Taktung der Buslinien das Mehraufkommen an Besuchern abgefangen werden.	Das Erschließungs- und Mobilitätskonzept zielt, wie oben dargestellt, darauf ab, die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Darin werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots benannt. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Diese sind im Zuge der weiteren Projektplanung unter Einbeziehung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu konkretisieren. Die BVG hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestätigt, dass die dynamische Anpassung der Kapazitäten, z.B. durch Taktverdichtung oder größere Fahrzeuge, möglich ist.
Somit fällt der Bedarf an einer Verbreiterung der Straße im Dammweg und der daran anschließende Zufahrtsstraße Richtung Spreepark. Eine Verbreiterung der beiden Straßen hätte als Konsequenz, dass beliebte Fläche für Kinder zum Spielen, Fahrradfahren lernen oder dem Üben von Inlineskating wegfiele. Die breiten Bürgersteige im Dammweg stellen zudem eine sichere Strecke für Fahrräder dar, die vielmehr einer Ausbauung bedarf, mindestens aber den Erhalt ebendieser. Über eine Berücksichtigung der Vorschläge freue ich mich sehr.	Der Abschnitt des Dammwegs zwischen der Neuen Krugallee und dem ehemaligen Spreeparkgelände ist u.a. aus Gründen der Verkehrssicherheit zu ertüchtigen. Dieser ist bereits im Bestand eine als öffentliche gewidmete Verkehrsfläche. Es handelt sich nicht um eine Spielstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich. Der Dammweg hat jedoch Bedeutung für die Fußgänger bezogene Erschließung. Er erschließt u.a. die Plansche und die Waldschule, die vor allem von Kindern aufgesucht werden. Eine Verbreiterung der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW (Dammweg) zwischen Neue Krugallee und Köpenicker Landstraße ist nicht vorgesehen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 109, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Als Anwohner (Neue Krugallee 42) des betroffenen Umfeldes freuen wir uns einerseits über die Wiederinstandsetzung des Eierhäuschens, äußern aber Bedenken über den geplanten Umfang der Nutzung und der Flächenversiegelung.	Für die Sanierung des denkmalgeschützten Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ liegt bereits eine rechtskräftige Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 BauGB vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens waren deshalb u.a. die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die Vorschriften zur Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan ermöglicht keine weiteren Flächenversiegelungen über den bereits genehmigten Umfang hinaus.
Stattdessen wünschen wir uns eine kleinere und umweltverträgliche Nutzung des Areals. Der Park ist ohnehin schon übermäßig genutzt und entspricht schon nicht mehr der eigentlichen Bestimmung zur Erholung. Zenner und Die Insel sind gleichfalls auch Veranstaltungsorte.	Erhebliche Auswirkungen auf den Treptower Park durch Gäste des Ausflugslokals oder Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks, die zu Fuß oder mit dem Rad an- und abreisen, sind nicht zu erwarten. Durch ein Besucherleitsystem, zu dessen Umsetzung sich die Projektträgerin verpflichtet hat, werden Zufußgehende und Radfahrende auf direktem Weg über die Hauptwege zum westlichen Parkeingang geführt. Es ist davon auszugehen, dass Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks nicht zu einer stärkeren Frequentierung der Grünflächen beitragen werden.
Wir widersprechen der geplanten Flächenversiegelung und Baumfällung in dem Umfang!	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es überwiegend nicht zu Baumfällungen. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die künftige Versiegelung wird auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem die versiegelbare Fläche auf das für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zuläs-

	sige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden. Im Bereich des Dammweges wird die zulässige Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird dadurch nicht vorbereitet. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden diese so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert.
Neben der jetzt vollzogenen weiteren Bebauung/Wohnverdichtung von Stadt und Land wird sich die Parkmöglichkeit bei Veranstaltungen noch mehr verschärfen. Deshalb widersprechen wir der Planung von weiteren Veranstaltungen!	Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massiven Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Weiterhin werden im Zuge der weiteren Projektentwicklung Maßnahmen umgesetzt, die die Erreichbarkeit des Kunst- und Kulturparks mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich verbessern und im Sinne der Mobilitätswende Anreize für den Verzicht auf die Anreise mit dem eigenen Auto schaffen. Veranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht. Die Projektträgerin hat sich mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für Großveranstaltungen ein Verkehrskonzept zu erarbeiten und dieses mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 110, Eingang am 28.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Unnachvollziehbar finde ich jedoch, vor allem vor dem Hintergrund dieses Konzepts, den Ausbau des Dammwegs und die Anlage von Parkplätzen im Umfeld der Anlage. Der Grund für diese Dimensionierung geht aus dem Konzept an keiner Stelle hervor, im Gegenteil ist von einer Bemühung um Reduzierung des	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweck-

Parkplatzbedarfes auf 60 Plätze die Rede, das ist die Hälfte der jetzt vorgesehen Anzahl. Der Ausbau des Dammwegs widerspricht sogar dem Ausbau-Konzept von Grün.Berlin, das eine Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Rad und zu Fuß vorsieht. Ein Straßenausbau des Dammwegs und die Versiegelung von Flächen für den Parkplatzbau im Herzen des Waldstücks stellt vor allem vor dem Hintergrund der Klimakrise einen unangemessenen, den Waldhaushalt weiter gefährdenden Eingriff dar.	bestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen und waldartigen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden

	überwiegend durch grünordnerische Festsetzungen gesichert und nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die zukünftige Versiegelung wird auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Auch wird zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft die versiegelbare Fläche auf das für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Maß beschränkt. Dies gilt insbesondere für die zulässige Stellplatzanlage innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“. Diese ist zur Minimierung von Flächenversiegelungen nur innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Erschließung (Dammweg) und außerhalb von Waldflächen zulässig. Im Bereich des Dammweges wird die Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden diese so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert.
Der Stadtentwicklungsplan Klima schätzt die stadtklimatische Bedeutung des Plänterwaldes mit maximal zu erreichender Wertung als „sehr hoch“ ein (StEP Klima 2011, S. 16). In den Folgejahren wird diese Bedeutung noch stark zunehmen. So zeigt die Analysekarte Bioklima 02 einen starken Anstieg der zu erwartenden nächtlichen Wärmebelastung des Umfelds bis 2050. Der Ausschnitt aus der Karte zeigt den Plänterwald als kühlende Insel inmitten von bebauten Gebieten mit erhöhtem Kühlungsbedarf. Die zunehmende Verdichtung der Umgebung – im Bezirk Plänterwald sollen 1.200 neue Wohneinheiten entstehen – vergrößert diesen Bedarf noch zusätzlich. Vor diesem Hintergrund mache ich gegen das Vorhaben folgende Einwände geltend: - Die Verbreiterung der Straße führt zu einem bedeutenden Eingriff in den sensiblen Waldhaushalt, der in der Klimakrise zunehmend unter Druck gerät, aber eine weiter wachsende Bedeutung bekommt. Sie seht damit dem obersten Ziel des StEP Klima entgegen, die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und wo immer es möglich ist, diese zu verbessern. - Der Plänterwald gilt nach dem StEP als natürlicher Treibhausspeicher, dessen Erhalt dringend geboten ist. Der Plänterwald weist im Vergleich zu an-	Die Festsetzung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich um einen Kohlenstoffspeicher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden durch Flächen für Bindungen für Bepflanzungen gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Bei dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden 49% der Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden zukünftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Auch im Bereich des Dammweges wurde die Versiege-

deren Waldflächen in Berlin vor allem im Vorhabensbereich eine deutlich höhere Speicherkapazität von bis zu 20 kg/m2 auf. Die Vernichtung einer Waldfläche von fast 7.000 m2 vernichtet nicht nur dieses Potenzial, sondern erhöht damit sogar die Treibhausgasbelasung. - Oberstes Ziel des StEP Klima ist es, die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und sie, wo immer das möglich ist, zu verbessern. Anlage: Ausschnitt aus der Karte Bioklima (Karte 02) des StEP Klima 2011.	lung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die zwei Ausweichbuchten wurden so angeordnet, dass sie sich außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume befinden. Die gehölzbestandenen Flächen, die klimawirksam sind, werden durch die Planung demnach erhalten und erweitert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 111, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich kann die Notwendigkeiten der Erschaffung von 100 Stellplätzen im Spreepark und einer Verbreiterung des Dammwegs nicht nachvollziehen. Beides sind Ausgangspunkte für weiteren Verkehr, der nicht in das Landschaftsschutzgebiet gehört. Deshalb lehne ich beides ab. Diese Absichten sind längst überholt und entsprechen überhaupt nicht den Entwicklungen in der städtischen Verkehrsplanung. Warum holt man den Autoverkehr in den Wald, wenn man ihn aus der Stadt verbannen will???	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Zur Unterstützung der Verkehrswende wurde für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeu-

	gen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Die restriktiven Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass Kfz-Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg zum Schutz des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald gering zu halten. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW- Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Der B-Plan geht von einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Dammweg aus, obwohl bei Beginn noch mit dem gültigen Wert von 10 km/h geplant wurde. Ich plädiere für die Temporeduzierung auf 10 km/h aus Rücksicht auf erholungssuchende Waldgäste, da viele Waldwege den Dammweg queren. Für die Umweltverträglichkeit und die Verkehrssicherheit wäre es ebenfalls ein großer Gewinn.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Gleichzeitig könnte die Mischverkehrsfläche beibehalten und auf den Ausbau des Dammweges mit Fußgängerweg verzichtet werden. Zur Minimierung der Begegnungsgefahren von Fußgängern und motorisierten Fahrzeugen schlage ich außerdem vor, dass die Versorgungsfahrten in besucherarme Zeiten verlegt werden sollen (z.B. in den Morgenstunden). Solche simplen kostengünstigen Verfahren könnten ebenfalls Geld zum Ausbau sparen. Eine der Begründungen für den Bau eines Fußgängerwegs ist, dass die Besu-	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche

cher:innen der Waldschule einen gesicherten Weg benötigen, möchte ich hiermit entkräften. Diese nutzen nämlich einen von den Berliner Forsten regelmäßig verkehrsgesicherten Waldweg, um zur Waldschule zu gelangen.	werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.
Ich bitte also nochmals um Überarbeitung des B-Planes unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse (wertvoller Naturraum im Zuges des Klimawandels erhalten bzw. ausbauen, ökologische Stadtentwicklung usw.)	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 112: Nummer wurde nicht vergeben.

Stellungnahme Nr. 113, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) sollen 100 Stellplätze im Plänterwald sowie eine Verbreiterung des Dammwegs festgesetzt werden. Beides lehne ich ab. Der Ausbau des Dammweges wird erst notwendig, weil am Eierhäuschen eine Stellplatzanlage von bis zu 100 Stellplätzen errichtet werden soll. Davon ist lediglich ein geringer Teil für Behinderte vorgesehen und notwendig, während der Großteil den Angestellten und aus Gründen einer vermeintlichen Wirtschaftlichkeit Gästen des Ausflugslokals zur Verfügung gestellt wird.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen

	Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Obwohl im Bereich des Spreeparks und des Dammwegs (LSG 46 Plänterwald) erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Klima Luft Pflanzen und Tier und Landschaftsbild festgestellt wurden, haben Sie es nicht geschafft, den Biotopverlust im Dammweg auszugleichen. Anstatt den Versuch zu unternehmen von der „oberen“ Naturschutzbehörde eine „artenschutzrechtliche“ Befreiung zu erlangen, sollten Sie Ihr Vorhaben der Verbreiterung besser aufgeben. Das Naturschutzgesetz sagt aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder vor Ort auszugleichen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung sind verschiedene Rechtsbereiche abzuarbeiten, um einen rechtssicheren Bebauungsplan zu erlangen. In der Stellungnahme werden drei dieser Rechtsbereiche angesprochen: Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz. Richtig ist, dass durch die Planung erhebliche Eingriffe durch den Dammweg auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild vorbereitet werden. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde aber entgegen der Darstellung eine Maßnahme gefunden. Es erfolgt eine Entsiegelung eines Teils des Pionierwegs im Plänterwald. Im Bereich des Pionierwegs werden durch eine Entsiegelung und anschließende Waldentwicklung (Ansaat, Anpflanzung von Sträuchern) 1.528,5 m² ausgeglichen. Damit wird durch diese Maßnahme das Kompensationsdefizit für die Eingriffe, die durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ vorbereitet werden, zu 39% gedeckt. Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund fehlender weiterer Maßnahmenflächen nicht möglich. Außerdem besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen vollständigen Ausgleich, da das Ergebnis der Eingriffsbewertung der Abwägung zugänglich ist. Um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, wurden Maßnahmen für den gesetzlichen Artenschutz in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich geregelt.

	Für den gesetzlichen Biotopschutz ist es trotz umfangreicher Recherchen nicht gelungen eine geeignete Maßnahmenfläche zu finden. Die im Planverfahren zu beachtenden rechtlichen Rahmenvorgaben wurden somit vollständig beachtet und abgearbeitet. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 114, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Hier die Stellungnahme-Anregungen-Bedenken, zum Entwurf des Bebauungsplanes 9-7 "Spreepark", in Folge kurz : B 9-7 "Spreepark" . 1) Positiv zu bewerten ist, dass es mit dem B 9-7 "Spreepark", in Richtung Realisierung des Kunst-Kultur-Natur-"Spreeparkes" voran geht Zustimmung zum Entwurf B 9-7 "Spreepark".	Wird zur Kenntnis genommen.
2) beim Studieren, u.a. bei Google wurde Interessantes gefunden, zum PLENTERWALD: - Plenterwald - Wikipedia : "Ein Plenterwald ist ein im P l e n t e r b e t r i e b Bewirtschafteter Hochwald. Er ist ein in sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Dimensionen kleinstflächig bis einzelstammweise vermischt sind. Trotz des vermeintlichen urwaldähnlichen Charakters ist der Plenterwald ein bewirtschfteter Forst. - "Plenterwald: Krisensicher in den Klimawandel Die Reiche Vielfalt an Arten und Strukturen und die laufende natürliche Verjüngung bewirken, dass der Plenterwald weniger anfällig gegenüber klimatischen Extremen wie Stürmen und Trockenheit ist. Auch Schädlinge wie Insekten und Pilze haben weniger Angriffsfläche. Insgesamt kann der Plenterwald durch die vielfältigen Strukturen Veränderungen besser abfedern und ist somit krisensicherer.	Wird zur Kenntnis genommen.
3) Generationsübergreifende, barrierefreie Nutzung öffentlicher Sanitäranlagen/Toiletten/WC´s im zukünftigen Kunst-Kultur-Natur-"Spreepark", sind sie in dem Entwurf des B 9-7 "Spreepark", in den Festsetzungen vorgesehen?	Sanitäranlagen sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen z.B. hinsichtlich der Barrierefreiheit sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
4) Mindestens 1 Trinkbrunnen für Besucher*innen, generationsübergreifend barrierefrei, sollte im zukünftigen Kunst-Kultur-Natur "Spreepark, für die Gesundheit von Mensch und Umwelt , installiert werden und mit den Berliner Wasserbetrieben o.u. A. abgesprochen/ kurz-, mittel- und langfristig vereinbart wer-	Wird zur Kenntnis genommen.

den .	
5) Die Reaktivierung der Parkeisenbahn, im zukünftigen Kunst-Kultur-Natur "Spreepark", ist Gegenstand der textlichen Festsetzungen, im Entwurf B 9-7 "Spreepark" und erfreulicherweise nicht nur eine Attraktion, sondern auch generationsübergreifend und relativ barrierefrei eine angenehme Erleichterung und ein angenehmes Erlebnis für alle zukünftigen Kunst-Kultur-Natur-"Spreepark" Besucher*innen.	Der Bebauungsplan regelt im Rahmen der Festsetzungen die Zulässigkeit der Parkeisenbahn. Die Machbarkeit dieses Vorhabens wird im Rahmen der weiteren Projektplanung geprüft.
6) E- R o l l s t u h l - A u s l e i h e (wie z.B. in Gärten der Welt , Berlin-Marzahn) Ergänzung in : 1 textliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung 1.... Zulässig sind : - ... - ...usw. bis - Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern u n d E - R o l l s t ü h l e n im Entwurf B 9-7 "Spreepark".	In der Begründung ist dargestellt, dass die zulässigen Anlagen für das Abstellen und Verleihen von Fahrrädern auch von anderen vergleichbaren Kleinfahrzeugen (z.B. Roller) genutzt werden können. Hierzu zählen auch elektrobetriebene Rollstühle. Die Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist deshalb nicht erforderlich.
8) Bitte Ergänzung in Textliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung 1. ... Zulässig sind : - ... - ...usw. bis - das Aufstellen Wege begleitender Holz-Sitz-Lehnbänke , generationsübergreifen und barrierefrei, im zukünftigen Kunst-Kultur-Natur-"Spreepark"	Das Aufstellen von wegebegleitenden, generationsübergreifenden und barrierefrei zugänglichen Holz-Sitz-Lehnbänken ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig. Die Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist deshalb nicht erforderlich.
9)+10) Empfohlen werden weitere Ergänzungen zu B 9-7 "Spreepark" z.B. in Pflanzliste Ausflugslokal Eierhäuschen - Bäume (textliche Festsetzung Nr. 14) * Platanus acerifolia -Platane (Bommelbaum) * Salix babylonica ´Tortuosa´ - Korkenzieher Weide - Sträucher * Koelreuteria paniculata -Gold-Blasenbaum (Lampionstrauch) Kleinbaum Großstrauch * Rhododendron Hybr. ´Humboldt´ , winterhart * Rhododendron Hybr. ´Berliner Liebe´ , gute winterhärte , ganzjährig zierendes Blattwerk An dem Spreeufer / Anleger Bahnhof/Eierhäuschen	In der Pflanzliste wurden hauptsächlich heimische standortgerechte Arten berücksichtigt, die gebietstypisch sind. Die vorgeschlagenen Arten sind hauptsächlich Neophyten, deren Verwendung im Plangebiet nicht präferiert werden soll. Eine Ergänzung der Pflanzliste erfolgt somit nicht.

* Salix alba ´Tristis´ - Trauerweide Baumallee (Nebeneingang Verlängerung Weg ab Straße Am Plänterwald) * Platanus acerifolia - Platane (Bommelbaum und sehr schöner Allee Baum).	
11) Anfrage: In der Begründung zum Bebauungsplan 9-7 ("Spreepark") , Seite 12 bzw. 20 im Internet von 227 Seiten , unter 3.4.2 Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima/KONKRET) , letzter Absatz "Zu den einzelnen Entwicklungszielen.....im Bebauungsplan 9-7 wird auf Kapitel II 1.2.6.3 im Umweltbericht verwiesen." Hier die Frage: Wo ??? ist Kapitel II 1.2.6.3 im Umweltbericht? Es konnte leider nicht gefunden werden, im Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan 9-7 ("Spreepark") .	Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Es muss auf Kapitel II 1.2.2.3 (Umweltbericht) verwiesen werden.
12) Sehr positiv zu bewerten sind /waren die fachlich, sachlich, freundlich, menschlich vorbereiteten und durchgeführten D I A L O G - V E R A N S T A L T U N G E N zum Kunst-Kultur-Natur "Spreepark". Alle Dialog Veranstaltungen, wurden als Dialog, statt Konfrontation, zwischen allen Teilnehmer*innen durchgeführt. Das führte zu gegenseitiger Akzeptanz bis hin zur Akzeptanz des Projektes: Kunst-Kultur-Natur"Spreepark", welches hoffentlich relativ zeitnah, für die Gesundheit der Menschen generationsübergreifend und barrierefrei, die Umwelt und den Klimaschutz, realisiert wird /werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: redaktionelle Änderung der Begründung**

Stellungnahme Nr. 115, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Die Errichtung einer Stellplatzanlage mit 100 Plätzen am Lokal „Eierhäuschen“ sowie eine Verbreiterung des Dammwegs wie im Bebauungsplan 9-7 Spreepark (B-Plan) lehnen wir ab. Als Pächter einer Parzelle im Kleingartenverein Rathaus Treptow e.V., Neue Krugallee 41, 12435 Berlin sind wir direkt Betroffene der Planung am Dammweg. Die Planung von 100 Stellplätzen sieht nur einen sehr geringen Anteil zur Nutzung für Behinderte vor. Der Großteil dient ausschließlich Gästen des Lokals und stellt damit eine mit öffentlichen Mitteln bezahlte Investion für einen privaten Pächter dar. Es besteht keine Verpflichtung des Landes Berlin für das Ge-	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffen-

schäftsmodell des Pächters derartige Investionen in Form von Stellplätzen für Gäste zu tätigen. Weitere Gründe für die Ablehnung der Maßnahmen zur Errichtung der Stellplätze und des Ausbaus des Dammwegs: Die zukünftige Verkehrsfläche soll, soweit bekannt, in eine Trennung von Fahr- und Fußverkehr münden. Dies und die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere der dafür notwendigen Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die Stellplätze für Gäste und Betrieb wegfallen.	de mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
Da der Dammweg de facto als Spielstraße für die zur Plantsche und Waldschule laufenden Familien mit Kindern genutzt wurde, ist nicht einzusehen, warum die Mindestgeschwindigkeit auf 30km/h erhöht werden musste. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10km/h hat sich lange bewährt und zwingt die stärkeren Verkehrsteilnehmer zur Rücksichtnahme auf Fußgänger insbesondere Kinder und ältere Menschen.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Der verkehrspolitische Anspruch, den PKW-Verkehr zurückzudrängen, wird durch die geplanten Maßnahmen ad absurdum geführt. Anstatt verkehrsberu-	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus den o.g. Gründen erforderlich. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufuß-

higte Bereiche zu erhalten bzw. zu erweitern, steuert der Bezirk damit in die entgegengestzte Richtung und macht sich gesellschaftspolitisch unglaubwürdig.	gehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.
Die zusätzlichen Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung und Lieferverkehr benötigen weit weniger Platz als die vorgesehene Breite der Verkehrsfläche. Es ist abzulehnen, dass durch die Stellplatzanlage ein erhöhtes Verkehrsaufkommen künstlich produziert wird. Der Ausbau des Dammwegs ist daher unsinnig.	Neben der planungsrechtlich zu sichernden Ausweichbuchten beträgt die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ im überwiegenden Teil 7,8 m. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt.
Der Dammweg erschliesst für Fußgänger und Radfahrer die Plantsche und die Waldschule und die Wege im Plänterwald und dient als Spiel und Übungsfläche für Kinder mit Müttern und Vätern, Skater, etc. Der Dammweg hat, entgegen ihrer Behauptung, also sehr wohl eine Bedeutung für die Erholung vieler Menschen.	Der Dammweg ist bereits im Bestand eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer

	Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Selbst wenn Behindertenstellplätze eingerichtet und im notwendigen Rahmen Liefer-, Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsverkehre vom Dammweg aufgenommen werden, muss an der jetzigen Situation nichts geändert werden, wenn das Tempo-30-Schild zurückgenommen wird. Die positiven Effekte des im Amtsblatt veröffentlichen Teileinzug wird durch die Geschwindigkeitserhöhung konterkariert.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist aus o.g. Gründen erforderlich.
In Zeiten, da im gesamen Stadtgebiet aus ökologischen und klimaschutzfördernden Motiven Flächen für eine PKW-Nutzung im öffentlichen Raum reduziert und Alternativen dazu gefördert werden, ist es uns völlig unverständlich, dass der B-Plan für den Spreepark den Individualverkehr fördert und dies auch noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Da wäre eigentlich eine zeitgemäßere zukunftsgerichtete Planung als beim B-Plan angezeigt.	Zur Unterstützung der Mobilitätswende bzw. zur Vermeidung und Minimierung des motorisierten Individualverkehrs wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das einerseits restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr und andererseits Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) umfasst. Bei konsequenter Umsetzung können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von nur 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Die restriktiven Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass Kfz-Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg zum Schutz des Landschaftsschutzgebiets Plänterwald gering zu halten. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, damit immer noch gering. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 116, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Meine Anmerkungen zum Bebauungsplanes 9-7 („Spreepark“): Zu 7. und 9.: „Besucher und Besucherinnen des Ausflugslokals“ bitte ersetzen durch „Besucher- und Besucherinnen des Ausflugslokals mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzung, Besucher- und Besucherinnen von geschlossenen Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) sowie für Beherbergte und Personal des Ausflugslokals.“ Begründung: Die jetzige Formulierung „Besucher und Besucherinnen des Ausflugslokals“ ist viel zu unkonkret und würde tagtäglich Fahrzeuge jeglicher Besucher (auch nicht-Behinderter usw.!) zulassen. Das widerspricht der Formulierung zu den Fahrzeugen des Kunst- und Kulturparks, in der explizit auf Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlnutzer hingewiesen wird. Dieser Verweis fehlt bei den Besuchern es Ausflugslokals, es fehlt auch der Hinweis, dass nur bestimmte Veranstaltungen und die vor Ort beherbergten Künstler gemeint sind, d.h. sich der Verkehr nur auf bestimmte Tage bzw. eine bestimmte kleine Personengruppe bezieht. In der Begründung zum B-Plan wird auf S. 110 auf den begrenzten Besucherkreis der bis zu 100 Stellplätze hingewiesen, das geht aus der Formulierung im B-Plan zum Ausflugslokal Eierhäuschen selbst aber nicht hervor!!	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Demnach werden künftig nur Fahrzeuge eines klar definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein. Zu den zufahrtsberechtigten Besuchern und Besucherinnen des Ausflugslokals gehören Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl sowie Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur diese Personengruppen den Dammweg befahren und die für sie bestimmten Stellplätze anfahren können. Die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 7 zur Zulässigkeit von Stellplätzen innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ist deshalb nicht erforderlich. Die textliche Festsetzung Nr. 9 stellt bereits sicher, dass innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) nur Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung, für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer zulässig sind. Eine Änderung ist nicht erforderlich.
Zu 11. – 16.: „zu ergänzen und bei Abgang … nachzupflanzen“ bitte ersetzen durch „mit gebietsheimischen Arten zu ergänzen und bei Abgang mit gebietsheimischen Arten nachzupflanzen“ Begründung: Die Pflanzliste in Anlage 3 ist eine Empfehlung, auch wird nur auf heimische und nicht gebietsheimische Arten verwiesen. Gebietsheimisch bedeutet, dass die Arten aus demselben Naturraum (also Berlin-/Brandenburg) entstammen, die Pflanzung dieser Arten sichert eine gute Anpassung an das hiesige Klima (beugt Ausfällen vor) und verhindert eine genetische Florenverfälschung. Gerade in einem LSG mit Waldbestand in FFH-LRT-Qualität sollte dieser genetische Aspekt unbedingt beachtet werden!	Zu 11. – 19. Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft weist keinen bodenrechtlichen Bezug auf, somit können gebietsheimische Arten nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. In der Pflanzliste zum Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut empfohlen wird. Da die Pflanzliste zum Bebauungsplan hinsichtlich der aufgeführten Arten empfehlenden Charakter hat und nicht abschließend ist, erfolgt keine Anpassung der Pflanzliste. Die in der Pflanzliste aufgeführten Arten sind gebietstypisch für den jeweils aufgeführten Standort.
zu 17.:	

„ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum“ bitte ersetzen durch „ein großkroniger, gebietsheimischer, standortgerechter Laubbaum […] zu pflanzen“

Begründung: s. zu 11.-16.

Zu 18.:

Ergänzung: „Für die Pflanzung sind gebietsheimische Arten zu verwenden.“

Begründung: s. zu 11-16.

Zu 19.

„ist die Fläche […] mit der Bezeichung j als blütenreiche Wiese für Insekten zu entwickeln…“

Bitte ergänzen mit: „Hierbei ist gegebenenfalls gebietsheimisches Saatgut zu verwenden oder alternativ eine Ansaat mit Heudrusch oder Mahdgutübertragung von Spenderflächen aus dem Berliner Raum vorzunehmen.“

Begründung:

Im Spreepark existiert bereits eine ruderale Grasflur, die für verschiedene Insektengruppen (Wildbienen, Käfer, Heuschrecken) und Spinnen als „wertvoll“ eingestuft wurde (vgl. PESCHEL et al. 2018, S. 112). Es ist zur Entwicklung einer „blütenreichen Wiese“ also u.U. gar keine Ansaat von Arten notwendig, sondern das Ergebnis könnte auch durch eine standortgerechte Mahd (z.B. einzweischürig, abschnittsweise) erreicht werden. Die von PESCHEL et al. (2018, Ökologische Untersuchungen Spreepark, S. 122) empfohlene Schnitthöhe von 15 cm empfinde ich allerdings als viel zu hoch und würde auf allen Flächen die Hälfte (7 cm) empfehlen (Vorbeugung einer Streubildung, der Ausbreitung von Kratzbeere u.ä.). Durch eine abschnittsweise Mahd könnten die Kleintiere jeweils in ausreichendem Maße auf angrenzende Fächen mit höherer Vegetation ausweichen. Es ist hierbei zu bedenken, dass zur Ansaat von Arten eine partielle Vernichtung der vorhandenen Vegetation erforderlich wäre, was wiederum die darauf spezialisierten Insekten beeinträchtigen würde. Eine Ansaat würde daher nur stellenweise (mosaikartig) sinnvoll sein und das Saatgut sollte unbedingt gebietsheimisch sein! Gebietsheimisch bedeutet, dass die Arten aus demselben Naturraum (also Berlin-/Brandenburg) entstammen, die Aussaat dieser Arten sichert eine gute Anpassung an das hiesige Klima (beugt Ausfällen vor) und verhindert eine genetische Florenverfälschung. Gerade in einem LSG mit FFH-LRT und bei der Nähe der Spree als potentieller Ausbreitungsader von Feuchtwiesenarten sollte dieser genetische Aspekt des Saatgutes unbedingt beachtet werden!

Analog dazu fordern bereits PESCHEL et al. (2018, S. 125): „Bei der Gestaltung

der Offen- und Gehölzflächen ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen gebietseigener Herkünfte verwendet werden […].“

Zu Begründung für B-Plan S. 215

Arten für eine blütenreiche Wiese

Streichung aller Arten, die auf der Roten Liste Berlin (2018) stehen, die Neopyhten sind, sich expansiv verhalten und die im Plänterwald bereits vorkommen und damit auch mit der Zeit natürlich in die Flächen einwandern könnten! Hier bitte Vergleich mit der Arterfassung im Plänterwald 2017!!

Streichung des Jakobs-Greiskrauts (Senecio jacobaea), da es für potentielle Weidetiere und für potentiellen Honig, der auf dem Gelände oder in der angrenzenden KGA produziert werden könnte, gefährlich ist (reichert sich in den Tieren und im Honig an).

Steichung aller Acker-Begleitarten, da sie keine typischen Wiesenarten darstellen und in der Wiese auch langfristig keinen Blühaspekt ausbilden werden.

D.h. Streichung in der

Blütenreiche Wiese:

Felsen-Fetthenne – Sedum rupestre (RL BE 3)

Jakobs-Greiskrauts - Senecio jacobaea

Kornblume - Centaurea cyanus (RL BE V)

Krause Diestel - Cardus crispus

Saat-Mohn - Papaver dubium

Saat-Wucherblume - Chrysanthemum segetum

Scabiosenflockenblume - Centaurea scabiosa (RL BE V)

Breitblättrige Platterbse - Lathyrus latifolius (Neophyt)

Wenn anstelle der Breitblättrigen Platterbse die Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis) gemeint war, dann kann diese bleiben!

D.h. Streichung in der

Feuchtwiese:

Sumpfhornklee - Lotus pedunculatus (RL BE V)

Scharbocks-Kraut – Ficaria verna – LRT-kz. Art der umliegenden Wald FFH-LRT!! Kommt im Plänterwald

an vielen Stellen bereits vor!

Große Brennessel - Urtica dioica – wird bei Nährstoffreichtum schnell dominant, in Wiesen nur schwer zu bekämpfen, Anpflanzung unter allen Umständen ver-

meiden!!

D.h. Streichung in den Gräsern:

Schafschwingel - Festuca guestfalica (ovina) – wenn die Herkunft der Unterart unklar ist, dann besser gar nicht pflanzen, Schafschwingel kommt in Berlin auch vielfach wild, mit heimischen Unterarten/Formen vor!!

Begründung für B-Plan S. 216

Arten für ein Amphibienhabitat (textliche Festsetzung Nr. 18)

Sträucher:

Dt. Geißblatt - Lonicera periclymenum – RL BE V, nur pflanzen, wenn gebietsheimische Herkunft (gilt für alle dortigen Arten, s. meine Ergänzung zum B-Plan)!!

Begründung zum B-Plan S. 94 (Dammweg):

S. 94-95

2.5.3.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" (Dammweg)

Zitat:

„Für die in Anspruch genommenen 1.510 m² geschützten Biotope sind daher 3.775 m² neu zu schaffen. Im angrenzenden Plänterwald und im sonstigen Bezirk Treptow-Köpenick stehen keine Flächen für eine Entwicklung eines geschützten Biotops zur Verfügung.“

S. 106

„Die Planungen haben im Bereich des „Kunst- und Kulturparks“ keine negativen Wirkungen auf geschützte Biotope. Für den Biotopverlust im Bereich des Dammwegs konnte keine Ausgleichsfläche gefunden werden. Es wird ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Befreiung an die obere Naturschutzbehörde gestellt.“

Mein Einwand:

Ich sehe das anders. Rings um die geschützten Eichen-Hainbuchenwälder des Plänterwalds liegen Waldflächen, die von ähnlicher Qualität (Baumarten, Alter) sind und das Prädikat „geschützt“ u.U. nur knapp verfehlt haben. Es sind also Erwartungsflächen, die bei entsprechender Pflege und Maßnahmen den Status „geschützt“ in einigen Jahren auch erreichen könnten. Ich plädiere daher dafür, eine Erwartungsfläche von mind. 3775 qm im Plänterwald zu identifizieren und gezielt so zu pflegen, dass ein dem vernichteten geschützten Waldbiotop vergleichbares geschütztes Waldbiotop entsteht. Das Geld zur Neuanlage des

Im Rahmen der Suche nach Ausgleichsflächen, -maßnahmen zum Ausgleich des geschützten Biotops Eichen-Hainbuchenwald wurde auch geprüft, ob ein Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plänterwaldes möglich ist. Geeignete Ausgleichsflächen, -maßnahmen wurden in Abstimmung mit Berliner Forsten in diesem Bereich leider nicht gefunden. Eine Rodung von Neophyten und eine Neuanlage von Waldflächen in diesen Rodungsflächen wurde von Berliner Forsten abgelehnt, da eine derartige Maßnahme mit neuen Eingriffen in den Waldbestand verbunden wäre.

vernichteten geschützten Waldbiotops (denn das ist vermutlich mit der im Text erwähnten „Entwicklung eines geschützten Biotops“ gemeint, auf S. 98 ist z.B. von „Ersatzaufforstung“ die Rede) könnte direkt für die ökologische Aufwertung eines bereits im Plänterwald bestehenden Waldbiotops verwandt werden. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung könnte z.B. die gezielte Entnahme von Neophyten und von expansiven heimischen Arten (z.B. Spitzahorn) sein, auch das Belassen von abgestorbenen (stehenden oder umgestürzten) Bäumen im Biotop (die zum Zeitpunkt der Biotopkartierung evtl. noch nicht vorhanden waren!), stellt eine ökologische Aufwertung dar. Zur Identifizierung von Erwartungsflächen könnte ggf. auch die Verbreitung des Gelben Windröschens (Anemone ranunculoides, Zielart des Florenschutzes, FFH-LRT-kz. Art) im Plänterwald genutzt werden. In jedem Fall wäre die ökologische Aufwertung eines bestehenden Wald-Biotops dem völligen Verlust des geschützten Wald-Biotops ohne jeden Ausgleich im Gebiet bzw. an anderer Stelle im Bezirk vorzuziehen! Ich bitte um Prüfung meines Vorschlags um Durchführbarkeit (ggf. ist eine Begehung oder ergänzende Kartierung der Wald-Biotope am Boden erforderlich).

Begründung S. 100:

2.5.6.2.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“

Zitat: „Die Umsetzung der Maßnahme zur Pflanzung von 450 Ersatzbäumen über einen Zeitraum von 3 Jahren im Bezirk Treptow-Köpenick (im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde das Ergebnis der Eingriffsregelung Pflanzung von 900 Bäumen auf 450 Bäume reduziert)“

Mein Einwand:

Welche Begründung gibt es für die Reduzierung der im Rahmen der Eingriffsregelung zu pflanzenden 900 auf 450 Bäume? Der entstehende Schaden ist real, die erforderliche Kompensation (900 Bäume) also gerechtfertigt. In Zeiten des Klima-Wandels, da jährlich im Bezirk viele hundert Bäume vertrocknen, ist ein Ausgleich umso mehr erforderlich! Daher plädiere ich für eine Pflanzung aller 900 Bäume in Treptow-Köpenick, ggf. gestreckt über mehrere Jahre. Die zusätzlichen Gelder für 450 Bäume könnten vom Bauträger z.B. über eine zeitlich begrenzte „Baumabgabe“ (Teil des Eintrittsgeldes) von den Besuchern des Kulturparks eingenommen werden. Wenn schon bei einem so großen Schaden am Baumbestand die Kompensation auf die Hälfte (!!) zusammengestrichen wird, ist dem Bürger der volle Ausgleich für einen Einzelbaum nicht zu vermitteln. Die Baumschutzverordnung gilt nicht nur für Privatleute, sondern daran müssen sich in Berlin alle halten, auch Bauträger und Bezirksämter.

Grundsätzlich stellt der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft einen öffentlichen Belang dar, der der Abwägung zugänglich ist. Die Pflanzung von 900 Bäumen würde für die Projektträgerin eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen, die die zu beachtende wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamtstädtischen Vorhabens erheblich beeinträchtigen würde. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da ein großes öffentliches Interesse besteht, den ehemaligen Spreepark wieder zugänglich zu machen und einen Kunst- und Kulturpark zu etablieren, durch den im innerstädtischen Bereich zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen können, wurde die Zahl der anzupflanzenden Bäume reduziert und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung die Pflanzung von 450 Bäumen in öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Straßen als Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Durch diese Maßnahme wird der vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ bis zu 90,0 % ausgeglichen. Damit wird weiterhin der durch die Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nahezu ausgeglichen. Es verbleibt ein Defizit von nur 10,0 %, das im Ergebnis der Abwägung städtebaulich vertretbar ist. Dies ist in Kapitel III 4 der Begründung ausführlich dargestellt.

Zu 10. Straßenverkehrsflächen (Dammweg) Begründung zum B-Plan S. 101 „Der Ausbau hat nach den Anforderungen des Straßenbaulastträgers mit zwei Ausweichbuchten zu erfolgen. Die Ausweichbuchten wurden so verortet, dass kein Eingriff in den Baumbestand erfolgt." Mein Einwand: Beide geplanten Ausweichbuchten liegen nur ca. 150 m voneinander entfernt, also in Sichtweite zueinander, die Einmündung von der Kiehnwerder Allee in den Dammweg ist ebenfalls nur 150 m von der nördlichsten Ausbuchtung entfernt. Bei dem auf einen kleinen Personenkreis begrenzten Fahrzeugverkehr auf dem Dammweg ist nicht mit einem stetigen Fahrzeugstrom in beide Richtungen zu rechnen, so dass eine Ausweichbucht (für 1 LKW bzw. 2 PKW hintereinander) in der Mitte des Dammweges (d.h. direkt hinter der KGA) ausreichend sein sollte.	Die Anzahl der erforderlichen Ausweichbuchten wurde in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festgelegt und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Berliner Forsten so angeordnet, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden.
Allgemeine Anmerkungen zum Dammweg: Begrenzung auf Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) ist sinnvoll! Der Plänterwald wird intensiv von Fußgängern (Erwachsene, Kinder) zu Fuß und auf Rollern/Fahrrädern und Hunden zur Erholung genutzt. Mehrere Pfade queren den Dammweg und dieser ist aufgrund des dichten Baum- und Strauchbewuchses an vielen Stellen im Bereich der Einmündungen der Wege nicht voll einsehbar. Es muss also immer damit gerechnet werden, dass Kinder, Radfahrer oder Hunde unvermittelt auf die Straße geraten. Eine Geschwindigkeit von 30 km/h (gern überschritten auf ca. 40 km/h!) wäre da lebensgefährlich!!	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Kein Bordstein im Plänterwald! Eine Abgrenzung von Fahrbahn und Fußweg entlang der Fahrbahn wird vielerorts durch farbige Markierungen auf dem Boden oder in den Boden eingelassene, ebenerdige Steine entlang der Grenze erreicht. Das wäre auch im Plänterwald sinnvoll, da hierdurch keine scharfe Grenze zwischen Fußweg und Fahrbahn entsteht, die insbesondere für querende Fußgänger eine Stolperfalle darstellen würde!! Es sind auch viele Rentner im Plänterwald unterwegs, die an dieser Stelle unverhofft auf ein Hindernis (Bordstein) treffen würden, Unfälle wären damit vorprogrammiert! Für Kleintiere (z.B. Erdkröten!) ist ein Bordstein ebenfalls ein unüberwindbares Hindernis und sollte daher unbedingt vermieden werden. Fußweg nötig? Breite des Fußweges auf 1,5 m begrenzen! Der Dammweg führt quer durch ein LSG und zerteilt schon jetzt die Waldbiotope	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt. Dabei sind auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

des LSG in zwei Hälften. Für Kleintiere ist der Dammweg damit ein ernsthaftes Hindernis, jeder weitere Ausbau vergrößert die Trennwirkung und damit Fragmentierung der Waldbiotope. Vor diesem Hintergrund ist ein an den Dammweg angrenzender, versiegelter Fußweg abzulehnen. Ist das nicht zu gewährleisten, sollte der neu zu schaffende Fußweg neben der Straße so schmal wie möglich sein, jeder versiegelte Zentimeter mehr ist einer zuviel! Ich plädiere daher auf eine Breite des Fußweges von max. 1,5 m, in wasserdurchlässiger Ausführung (zur Schonung der Bäume), ohne Bordstein (zur Schonung der Kleintiere und ahnungslosen Fußgänger, s.o.). Radverkehr auf dem Dammweg lassen! Radverkehr, Inlineskater usw. sollten wie bisher auf dem Dammweg stattfinden und nicht auch noch auf einen danebenliegenden Fußweg geleitet werden. Sind keine motorgetriebenen Fahrzeuge anwesend, sollen Fußgänger wie bisher die gesamte Straßenbreite nutzen dürfen.	**Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 117, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
- Ich begrüße die Umwandlung des Spreeparks zum Kunst- und Kulturgelände und die Wiederherstellung des Eierhäuschens als Restaurationsbetrieb. - Für NutzerInnen beider Einrichtung sollte die Anreise möglichst weitgehend per Umweltverbund erfolgen. - Ein zu großes Parkplatz-Angebot fördert die Pkw-Nutzung für die Anreise. - Die geplanten 100 Parkplätze sind deutlich zu viel, die Anzahl sollte halbiert w schont erden. Schon das prognostizierte Pkw- und Lkw-Aufkommen auf dem Dammweg rechtfertig dessen Ausbau nicht, die 2 Ausweichstellen und ein Gehweg sollten geschaffen werden. Damit ist das Verkehrsaufkommen zu bewältigen.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig Aus diesen Gründen erfolgt keine Reduzierung der Stellplätze. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanla-

	ge als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die o.g. Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Der Dammweg ist eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark und ist keine Spielstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert nur die Umsetzung von verkehrlichen Mindestanforderungen an die Breite von Gehwegen innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche mit Ausnahme der zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall LKW/LKW. Sie ist Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung und trägt sowohl verkehrlichen Belangen als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung.
- Eine Vermeidung der Dammweg-Verbreiterung verhindert Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet und den Wald.	Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert die Umsetzung einer öffentlichen Erschließung, mit der den verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Landschaft entsprochen werden kann. Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Die festgesetzte Breite der o.g. Verkehrsfläche ist Ergebnis umfangreicher Abstimmungen zwischen allen zu berücksichtigen Belangen der unteren und oberen Naturschutzbehörde, Berliner Forsten und dem Straßenbaulastträger. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden

	muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
- Als Pächter eines Kleingartens in der angrenzenden KGA beeinträchtigt Kfz-Verkehr auf dem Dammweg die Nutzung meines Gartens sehr und sollte möglichst gering gehalten werden.	Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Insgesamt wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg, wie oben dargelegt, nur moderat erhöhen und insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, immer noch gering. Die bestehende Kleingartenanlage „Rathaus Treptow“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Entlang des Dammwegs wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 bereits im Prognosenullfall Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag um bis zu 5 dB(A) festgestellt. Diese treten in einem schmalen Streifen in Straßennähe auf, der sich zum Knotenpunkt Neue Krugallee/Dammweg aufweitet. Die Lärmbelastung beträgt maximal 60 dB(A). Aufgrund des Zuschnitts der betroffenen Parzellen liegt der überwiegende Teil der jeweiligen Freiflächen sowie die zugehörigen Lauben außerhalb des lärmbelasteten Bereichs. Aufgrund der relativ geringen Zunahme des planbedingten Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen unterscheiden sich die Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Prognoseplanfall faktisch nicht von denjenigen im Prognosenullfall. Der Anteil der betroffenen Kleingartenparzellen nimmt deshalb auch nur unwesentlich zu. Da die Erholungsfunktion der Kleingärten schutzwürdig ist, ist die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikation ein wichtiges Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität im Freien. Der Schwellenwert, bis zu der eine ungestörte Kommunikation möglich ist, sieht die Rechtsprechung bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen. Dieser wird auf allen Kleingartenparzellen entlang des Dammwegs somit unterschritten. Auch erhebliche Luftbelastungen sind aufgrund der nur geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Die Erholungsfunktion bleibt erhalten. Die Auswirkungen der Planung auf die Kleingartenanlage werden in der

	Begründung ergänzt.
- Um mehr Menschen mit Bussen zum Spreepark zu bringen, sollte die Buslinie 377 vom S-Bhf. Zum Haupteingang verlängert werden.	In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 werden insbesondere Maßnahmen benannt, die zur Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes beitragen können. Diese sind nicht abschließend und im Zuge der weiteren Projektplanung unter Einbeziehung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu konkretisieren. Im Zuge dessen können auch weitere Maßnahmen wie die vorgeschlagene Verlängerung der Buslinie 377 geprüft werden.
- Eine Schiffsanlegestelle in der Nähe des Eierhäuschen ist sinnvoll, weil mit Linie- und auch Pendelverkehre so eine Anreise zum Spreepark übers Wasser erfolgen kann. Eine Fähre hinüber zum anderen Spreeufer wäre ebenfalls hilfreich und daher zu prüfen.	Eine Fährverbindung zum gegenüberliegenden Ufer könnte eine sinnvolle Ergänzung der klassischen Verkehrsträger darstellen. Da das Spreeufer auf Höhe des künftigen Kunst- und Kulturparks renaturiert und im Bereich des geplanten Schiffsanlegestegs eine Flachwasserzone angelegt wird, ist die Zahl möglicher Anlegestelle jedoch begrenzt. Im Ergebnis umfassender Abstimmungen ist die Errichtung nur eines Schiffsanlegestegs geplant, der ausschließlich für Fahrgastschiffe vorgesehen ist. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Redaktionelle Ergänzung der Begründung**

Stellungnahme Nr. 118, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zu o. g. Bebauungsplan möchte ich volle folgende Stellungnahme abgeben: Mit dem vorgelegten Bebauungsplan werden die Autofahrer vorsätzlich benachteiligt. Mit dem Verzicht auf die erforderlichen Parkplätze sollen die Autofahrer gezwungen werden, auf das Auto zu verzichten und auf die maroden, veralteten, meist unpünktlichen und überlasteten öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen. Obwohl die Erschließung des Spreepark mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht ist, die S-Bahnhöfe Treptower Park und Plänterwald mehr als 1 Kilometer entfernt liegen und die Busse nur alle 20 Minuten fahren, wird auf Besucherstellplätze verzichtet. Anstatt eines zentralen Besucherparkplatzes mit geordneten Ziel und Quellverkehr, wird ein chaotischer Parksuchverkehr in der näheren Umgebung geplant. Den Bewohnern des angrenzenden Wohngebietes wird der gesamte Parksuchverkehr zum Spreepark zugemutet. Der Hinweis auf weit entfernte, weniger genutzte Parkplätze ist nicht hilfreich, da sie für die Besucher	Der künftige Kunst- und Kulturpark ist über den Dammweg an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz angebunden. Da der Dammweg im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald liegt und direkt an Waldflächen und geschützte Biotope angrenzt, erfordert die Entwicklung des Kunst- und Kulturparks mit der angestrebten Besucherzahl eine Neukonzeption der verkehrlichen Erschließung. Des Weiteren sind die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin und insbesondere das Berliner Mobilitätsgesetz zu berücksichtigen. § 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes benennt als Zielstellung „die Bewahrung und Weiterentwicklung eines auf die Mobilitätsbedürfnisse in Stadt und Umland ausgerichteten und dabei stadt-, umwelt-, sozial- sowie klimaverträglich ausgestalteten, sicheren, barrierefreien Verkehrssystems als Beitrag zur individuellen Lebensgestaltung und zur inklusiven Lebensraumgestaltung sowie als unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden zukunftsfähigen Metropolregion.“

des Treptower Parks errichtet wurden und mit weiteren Wegen, besonders für ältere Menschen, verbunden sind. Besonders für ältere Menschen ist die Verkehrsplanung pure Altersdiskriminierung, da bekanntlich viele ältere Menschen das Auto für Ihre Mobilität nutzen. Sie vorsätzlich von einem Besuch auszuschließen, ist diskriminierend und unsozial. Aber auch Familien mit Kindern wird der Besuch des Spreeparks unnötig erschwert. Man kann nur hoffen, dass das neue Ausflugslokal bald pleite geht, da es dort nur Stellplätze für ein ausgewähltes Klientel gibt, die selbstverständlich bis vor die Tür fahren können. Dabei könnten ohne weiteres ausreichend viele Stellplätze vor dem Spreepark errichtet werden, ohne dass die Anwohner und die Besucher des MIV schikaniert und belastet werden.	Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen maximal 10% betragen soll und für die Besucher und Besucherin des Kunst- und Kulturparks (mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl) keine Stellplätze zur Verfügung stehen werden. Zur Unterstützung dieser Ziele wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das neben Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) auch restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr umfasst. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen, z.B. durch Optimierung und Komforterhöhung des Busliniennetzes, können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Hinzu kommen weitere mögliche Verkehrsmittel wie Fahrgastschiffe und Shuttlebusse, die den künftigen Kunst- und Kulturpark mit den umliegenden S-Bahnhöfen verbinden, in Betracht. Durch diese ist eine komfortablere Anreise auch für ältere Menschen oder Familien mit kleineren Kindern möglich.
Der gesamte ruhende Verkehr geht zu Lasten der Anwohner und gleichzeitig schadet man mit dem erzwungenen Parksuchverkehr die Umwelt. Offensichtlich wird der vorgelegte Bebauungsplan zur weiteren Einschränkung der Mobilität der Menschen in unserer Stadt missbraucht. Die Anwohner können einem Leid tun, die lebenslangen die Folgen dieser Fehlplanung ertragen müssen. Die Planer wohnen dort bestimmt nicht. In der vorliegenden Form dürfte der Bebauungsplan so niemals beschlossen werden.	Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 10 % wird nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens bzw. zu ca. 732 Kfz-Fahrten am Tag führen, so dass nur mit einem Bedarf von ca. 100 zusätzlichen Stellplätzen für Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks zu rechnen ist. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird deshalb festgestellt, dass aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Stellplätzen im näheren und weiteren Umfeld des Kunst- und Kulturparks ausreichend Stellplatzkapazitäten vorhanden sind, um den o.g. zusätzlichen Bedarf abdecken zu können. Nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks werden die im Bestand noch freien Stellplatzkapazitäten im näheren Umfeld vollständig belegt sein, so dass auf Stellplätze im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden muss. Unzumutbare Beeinträchtigungen oder massive Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten. Die Zunahme des Parkdrucks ist angesichts des prognostizierten Bedarfs von nur 100 Stellplätzen in Relation zu dem bestehenden Parkraumangebot im näheren und weiteren Umfeld städtebaulich vertretbar. Wesentliche Umweltbelastungen sind durch diesen nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 119, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Die Stellungnahme Nr. 119 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 20.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 120, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Den Bebauungsplan habe ich eingesehen, aber kann im einzelnen die Dinge nicht nachvollziehen. Beziehe mich hiermit auf den Flyer „Waldvernichtung stoppen“ und bin entsetzt über die Neuversiegelung 6772 m²! Als langjährige Bewohnerin des Dammweges kann ich nur bestätigen, dass die „Vernutzung“ des Plänterwaldes durch Bebauung und Autoverkehr unaufhaltbar voranschreitet. – Alles dient der Kommerzialisierung, der Wald verschwindet.	Wie sich die in der Stellungnahme genannten 6772 m² Neuversiegelung zusammensetzen, ist nicht nachzuvollziehen. Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zu einer Waldvernichtung bzw. zur Rodung von Waldflächen. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ künftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die künftige Versiegelung wird auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem die bebaubare Fläche auf das notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Im Bereich des Dammweges wird die Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Ein Abholzen von Bäumen wird nicht vorbereitet. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Auch wurden die zwei Aus-

	weichbuchten für den Begegnungsfall LkW/LkW so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume liegen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 121, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich möchte darauf hinweisen, jahrelang wollten private Investoren die Parksituation ums Eierhäuschen geklärt haben. Ihnen wurden, zu Recht, Steine in den Weg gelegt. Jetzt, wo das Land Berlin der Bauherr ist, ist plötzlich alles möglich. Ist das nicht unlauterer Wettbewerb?	Mit dem Bebauungsplanentwurf aus dem Jahr 2004, der nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Auswertung nicht weitergeführt werden konnte, sollte ein Parkhaus mit 7 Geschossen und bis zu 900 Stellplätzen gesichert werden. Durch den nunmehr vorliegenden geänderten Bebauungsplanentwurf werden hingegen nur maximal 100 Stellplätze als Obergrenze in der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ planungsrechtlich gesichert.
In Berlin + überall gibt es aufgrund des Klimawandels eine Verkehrsreform. Autos aus der Innenstadt!! Nur Treptow fängt an Wald abzuholzen um eine Stadtstraße mitten durch den Wald zu bauen. Ich hoffe, das hat ein rechtliches Nachspiel.	Mit dem Bebauungsplan wird nicht der Bau einer Straße, sondern die Ertüchtigung des Dammwegs gesichert. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer

	umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der erforderlichen zwei Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 122, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
1. ich bin gegen eine Verbreiterung des Dammweges.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzge-

	biet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
2. ich bin gegen Parkplätze am Eierhäuschen	Die in der Fläche mit der Bezeichnung „o“ maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturparks“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Alten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 7 daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Innerhalb der beiden Flächen für Stellplätze im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 nur Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung sowie für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer zulässig. Die Festsetzung sichert die bereits genehmigten Stellplätze. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 123, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich/wir habe/n den o.g. Bebauungsplan eingesehen und habe/n folgende Anregungen: → Aufregungen Waldvernichtung stoppen,	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zur Vernichtung bzw. Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaushalt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des

	künftigen Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Bei der Planung wurde auch darauf geachtet, dass sich die Ausweichbuchten außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert.
keine Parkplätze.	Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze ist nicht möglich. Zum einen sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl erforderlich/zu sichern. Für die übrigen Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden hingegen keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen. Zum anderen ist die durch den Bebauungsplan maximal zulässige Anzahl von100 Stellplätzen als Obergrenze auch für den Betrieb des künftigen Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals erforderlich: Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange kann nicht verzichtet werden.

	Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass die o.g. Stellplätze nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden können.
Der Dammweg soll nicht erweitert werden!!	Der Dammweg umfasst nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 124, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Ich bin gegen eine bauliche Veränderung vom Dammweg und Eierhäuschen	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Die baulichen Änderungen und Ergänzungen des „Alten Eierhäuschens“ wurden erforderlich, um das kulturhistorisch bedeutsame Gebäude wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren und eine nachhaltige Nutzung zu sichern. Die baulichen Maßnahmen wurden auch mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und genehmigt.
und Rodung des Waldes, da der Klimerwandel für mich wichtiger ist. Ich will das der Plänterwald so erhalten bleibt wie er ist mit Plansche, Waldschule usw., es ging doch die ganzen Jahre auch ohne Bauliche Veränderung.	Durch das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ kommt es nicht zur Rodung von Wald. Wald wird aber in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Dies ist im Sinne des Landeswaldgesetzes bereits eine Waldumwandlung. Die für den Naturhaus-

„Ich bin dagegen“	halt wichtigen Bäume werden erhalten. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. In den genannten Flächen ist sogar eine Verbesserung der Biotopfunktion durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die künftige Versiegelung wird auf Bereiche gelenkt, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits gestörte Standorte sind. Dies gilt auch für die zulässige Stellplatzanlage, die so geplant werden kann, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der erforderlichen zwei Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Bei der Planung wurde auch darauf geachtet, dass sich die Ausweichbuchten außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht, da die gehölzbestandenen Flächen erhalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 125, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bin hiermit gegen den Ausbau des Dammweges und Plänterwaldes. Der Dammweg war und ist verkehrsberuhigend und das soll so bleiben. Viele Kitas, Schulen und Familien nutzen den Weg zur Waldschule, Plansche und in den	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vor-

Plänterwald.	handenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich nicht um einen verkehrsberuhigten Bereich. Der Dammweg wird auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Keine 100 Stellplätze nötig! Autos raus aus der Stadt und rein in den Plänterwald??? Nein, nein, nein.	Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze ist nicht möglich. Zum einen sind Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl vorzuhalten (Für die übrigen Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden hingegen keine gesonderten Stellplätze zur Verfügung stehen.) Zum anderen ist die durch den Bebauungsplan maximal zulässige Anzahl von 100 Stellplätzen als Obergrenze auch für den Betrieb des Kunst- und Kulturparks sowie des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ erforderlich: Für den Kunst- und Kulturpark wurde ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das darauf abzielt, die Anreise ohne den eigenen PKW zu ermöglichen bzw. die Erreichbarkeit des Geländes mit den Trägern des Umweltverbunds deutlich zu verbessern. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist jedoch nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur

	mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch auf Stellplätze für betriebliche Belange kann nicht verzichtet werden. Die Stellplätze dienen v.a. den dienstleistenden Unternehmen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere für Instandhaltungspflege, technischen Service und Anlieferung. Für diese Dienstleistenden, die berufsbedingt häufig mit Kraftfahrzeugen anfahren, müssen Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die zulässige Stellplatzanlage nur von den o.g. Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb nur um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag und damit nur moderat erhöhen und insgesamt maximal 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, damit immer noch gering.
10 km/h soll erhalten bleiben.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 126, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Wir sind mit der Verbreiterung des Dammweges bis zum Eierhäuschen und dem damit verbundenen Autobetrieb nicht einverstanden. Der Plänterwald ist ein Wohngebiet und sollte vor Autoverkehr geschützt bleiben. Die Abholzung darf	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der

nicht geschehen.	asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und der mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmten Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung werden künftig nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb nur moderat erhöhen und mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Der Plänterwald ist auch Naherholungsgebiet für die im Ortsteil Plänterwald lebenden Menschen. Diese Erholungsfunktion bleibt erhalten. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und somit dauerhaft planungsrechtlich gesichert. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. So wurde auch bei der Planung der erforderlichen Ausweichbuchten beachtet, dass diese sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden werden. Im Ergebnis weiterer Untersuchungen und Gutachten sind erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Wohngebiete in der Umgebung nicht zu erwarten.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 127, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich fordere, dass der Dammweg eine Mischverkehrsfläche mit 10 km/h für Verkehre bleibt.	Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Der Dammweg befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet: Er wird vorrangig für Erholungszwecke genutzt: vorwiegend nutzen ihnen junge Kinder, um zur Waldschule oder der „Plansche“ zu kommen. Nicht selten wird er von gebehinderten Bürgern genutzt. Die Wege z.B. zum Müggelturm, Teufelssee und Gaststätte „Schmetterlingshorst“ haben sich ohne Versiegelung hervorragend bewährt!	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich nicht um eine Spielstraße oder um einen verkehrsberuhigten Bereich. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter

	Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange, aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 128, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Eine Verbreiterung des Dammweges auf 8 Meter würde eine Vernichtung von 2800 m² Grünfläche bedeuten. Dies ist unnötig, da die bestehenden Baustellen im Spreepark und der Kinderplansche zeigen, dass LKW’s sehr gut aneinander vorbeikommen – seit Jahrzehnten. Die Kosten sind außerdem unkalkulierbar in der gegenwärtigen Situation. Material und Personal dafür können woanders sinnvoller eingesetzt werden. Deshalb: Bitte alles so lassen, wie es ist!	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als öffentliche Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinde-

	rungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 129, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Der Dammweg muss als Mischverkehrsfläche erhalten werden: Viele jüngere Kinder besuchen die Waldschule, das Planschbecken; sehr häufig beobachten wir, dass Kinder dort Radfahren, Dreirad fahren usw. lernen. Ebenso nutzen ältere/alte, gehbehinderte Bürger diesen Weg, weil hier Ruhe herrscht vom Verkehr. Andere Gebiete in Berlin versuchen erfolgreich, die Autos zu verringern, den Bewohnern mehr Ruhe, Wohnqualität zu geben! Warum den wertvollen Wald ein Stück zu asphaltieren? Mehr Autos im Wald, wer profitiert davon?	Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.

	Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke . Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein wird. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 130, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
- 100 Stellplätze für Autos im Spreepark und eine Verbreiterung von Straßen (Dammweg) in einer Stadt mit Klimanotstand – wo dies nicht in Landschaftsschutzgebiete gehört – lehne ich ab	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.

	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
- es erschreckt mich in einer Stadt mit Klimanotstand in dem neuen Park so viel Naturfläche neu zu versiegeln	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies ist mit dem vorliegenden Bebauungsplan erfolgt, da im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf,auf das notwendige Maß beschränkt wird. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Zudem werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit

	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind.
- Entgegen bisheriger polit. Äußerungen soll Dammweg auf 7,80 verbreitert werden. Schluß mit diesem rücksichtslosen Versiegelungswahn - tröpfchenweise. Das lehne ich ab.	Im Bereich des Dammweges wird die Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ sichert die Umsetzung einer öffentlichen Erschließung, mit der den verkehrlichen Anforderungen mit geringstmöglicher Versiegelung bzw. geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt entsprochen werden kann. Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt.
- Im Bebauungsplan + seiner Begründung fehlt eine Analyse über die Leistungsfähigkeit des Dammwegs in seinem Istzustand. Da hier wiederum irreversible Natureingriffe geplant sind die viel Geld kosten, muss die Notwendigkeit einer Verbreiterung geprüft werden.	Der Dammweg entspricht in seinem derzeitigen Ausbauzustand nicht den geltenden straßenbautechnischen Regelwerken hinsichtlich der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Erforderlichkeit zur Ertüchtigung der Straße wurde durch den Straßenbaulastträger festgestellt.
- Der Ausbau des Dammwegs wird erst dann nötig, weil im Spreepark eine Stellplatzanlage mit 100 Stellplätzen errichtet werden soll, die vorwiegend für Gäste des Eierhäuschen genutzt werden soll. Die Wirtschaftlichkeit des Eierhäuschen sollte nicht vom motorisierten Zubringerverkehr abhängen.	Die Ertüchtigung des Dammwegs ist, wie oben dargelegt, nicht aufgrund der maximal zulässigen Anzahl von 100 Stellplätzen erforderlich. Das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ ist nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservierungspflichtig. Für die

	übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist ein Belang, der in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen einzustellen ist. Da es im öffentlichen sowie gesamtstädtischen Interesse liegt, das kulturhistorisch bedeutsame Gebäude des „Alten Eierhäuschens“ wieder als Ausflugslokal zu reaktivieren und eine nachhaltige Nutzung zu sichern, sollen im Ergebnis der Abwägung Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung zulässig sein. Diese sind jedoch nur innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung „o“ innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zulässig.
- Ich widerspreche der Einschätzung, der Dammweg hätte keine Bedeutung zur Erholungsnutzung. Der Waldweg (Dammweg) gehört zu einem jahrzehntelangen Wegenetz des Plänterwaldes. Kinder lernen dort Radfahren + Inlineskaten, spielen mit Ball + Roller. Auch diese Nutzung sollte fortgesetzt werden bei kluger Nutzung des Wirtschaftsverkehr.	Der Dammweg ist bereits im Bestand eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Der Dammweg dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich auch nicht um einen Waldweg. Der Dammweg wird durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden daher auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 131, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Der Bebauungsplan spricht den Klimazielen der Bundesregierung Hohn. Er sollte so bleiben wie ist, der Plänterwald. Keine Verbreiterung des Dammwegs für Autoverkehr, kein Bürgersteig am Dammweg im Plänterwald. Keine Parkplätze, kein Abholzen im Plänterwald.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima, da die für den Naturhaushalt wichtigen und klimawirksamen Bäume erhalten werden. Die gehölzbestandenen Flächen im Kunst- und Kulturpark, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des künftigen Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits stark beeinträchtigte Standorte sind. Dies gilt auch für die zulässige Stellplatzanlage mit bis zu maximal 100 Stellplätzen innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Ver-

	kehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.
Obwohl ich den Link stadtplanungsamt@ba-tk.de mehrfach eingegeben habe, verschwindet dabei die Unterstreichung, der Link wird unbrauchbar. Nicht nur mir wurden Mails an die Adresse als unzustellbar zurückgeschickt, sondern auch Freunden und Bekannten, die über diesen Link Kontakt mit dem Stadtplanungsamt aufnehmen wollten.	Die in der Stellungnahme genannte E-Mail-Adresse ist nicht korrekt. Die richtige Bezeichnung lautet: stadtplanungsamt@ba-tk.berlin.de.
Halten Sie sich bitte an die Verordnung vom 24.08.1998 (GVB) S. 291 geändert durch Gesetz vom 19.04.2004 (GVB S. 391) festgesetzt s. S. 15, 3.5.5 Begründung zum Plan B 9-7	In der Stellungnahme wird auf die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes (Landschaftsschutzgebietsverordnung) verwiesen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ und „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) keine Maßnahmen vorbereitet werden, die sich negativ auf die Schutzgebietsverordnung auswirken. Die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop "Eichen-Hainbuchenwald" innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
und hat man bedacht, daß der geplante Europaradweg das Fahrradaufkommen im Plänterwald, das jetzt schon den Plänterwald überlastet, weiteren unnötigen Verkehr in ein Naherholungsgebiet bringt?	Der Europaradweg R1 führt bereits heute durch den Plänterwald. Künftig wird die Route jedoch nicht mehr über den Dammweg/Kiehnwerderallee, sondern über den sogenannten Wasserweg und die Kiehnwerderallee verlaufen. Hierfür wird der sogenannte Wasserweg baulich-gestalterisch ertüchtigt. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer Erhöhung des Radver-

	kehrsaufkommens durch den neugeplanten Streckenabschnitt des Europaradweges R1 zu rechnen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 132, Eingang am 29.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Die Stellungnahme Nr. 132 ist inhaltlich identisch mit Stellungnahme Nr. 2.	*Es wird auf die Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.* **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 133, Eingang am 29.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Es macht uns Angst, dass es in staatlichen Ämtern Mitarbeiter gibt, die scheinbar nicht begriffen haben, wie ernst das Klima, die Natur - ja unsere Erde bedroht sind. Bedroht durch uns Menschen. Wir bangen um unsere Wälder, Felder, Seen, die gesamte Lebensgrundlage und da gibt es gefährliche Gestrige, die das Vernichten von Bäumen in Kauf nehmen, um im Plänterwald einige Partygänger zu bespaßen. Stoppen Sie diesen Wahnsinn! Es gibt in unserer Stadt genügend Bars, Clubs und Partymeilen. Wenn sie etwas Gutes tun wollen, dann sorgen Sie dafür, dass jeder Baum im Plänterwald über die Hitzeperioden kommt (dafür sind sie nicht zuständig?) Dann bitte verschonen Sie den Plänterwald vor ihren unsäglichen Veränderungen. Wir protestieren hiermit gegen den Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“.	Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Durch die Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks, für den die bisherigen Fahrgeschäfte erhalten, restauriert und als Kunstobjekte inszeniert werden, wird mit diesem Ort geschichtsträchtig umgegangen. Nur durch die Entwicklung einer reinen Waldfläche wäre eine umweltverträglichere Entwicklung möglich. Dies ist aber seitens des Landes Berlin nicht angedacht, weil der besonderen Historie des Ortes Rechnung getragen werden soll. Daher wurde im Rahmen der Planung darauf geachtet, dass besonders viel Natur erhalten wird. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen, waldartigen und damit landschaftstypischen Elemente in diesen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des „Kunst- und Kulturparks“ zukünftig 49 % ein. Damit können Beeinträchtigungen reduziert werden. Die Festsetzung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wirkt in Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ. Laut Stadtentwicklungsplan Klima handelt es sich um einen Kohlenstoffspei-

	cher. Durch die Fällung von Bäumen sowie die Inanspruchnahme von Böden, in denen Kohlenstoff gebunden ist, wird dieser freigesetzt. Die gehölzbestandenen Flächen, die durch die Humusauflage eine Funktion als Kohlenstoffspeicher haben, und die alten Aueböden werden durch Festsetzung als Fläche für Bindungen für Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daher nicht, da die Flächen erhalten werden. Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind auch im Bereich des Dammwegs nicht zu erwarten, da nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Bäume gefällt werden müssen. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald festgesetzt und somit dauerhaft gesichert. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 134, Eingang am 29.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich nehme Bezug auf die im Amtsblatt von Berlin Nr. 24 vom 17.06 2022, Seite 1462, erfolgte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs 9-7 „Spreepark“. Insoweit zeige ich an, dass ich […] vertrete. Auf mich lautende Vollmachten sind als Anlagen beigefügt. […] ist Eigentümerin des Grundstücks Tunnelstraße 28, 29 in Berlin-Friedrichshain (Gemarkung Friedrichshain, Flur 36, Flurstück 111). Das Grundstück ist mit zwei mehrgeschossigen Wohngebäuden bebaut. […] ist Eigentümerin der (in Wohneigentum aufgeteilten) Grundstücke Tunnelstraße 30 - 36 B in Berlin-Friedrichshain (Gemarkung Friedrichshain, Flur 36, Flurstücke 51 - 60). Die Grundstücke sind mit 9 mehrgeschossigen Wohngebäuden bebaut. […] ist Mieter einer Wohnung im Haus Tunnelstraße 35 in Berlin-Friedrichshain. Sämtliche vorgenannten Grundstücke sind in einem durch den Bebauungsplan V-16 festgesetzten allgemeinen Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO belegen. In tatsächlicher Hinsicht entsprechen die vorgenannten Grundstücke und ihre nähere Umgebung derjenigen eines reinen Wohngebietes im Sinne von § 3 BauNVO.	Wird zur Kenntnis genommen.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten wird zu den Bebauungsplanentwurf 9-7 „Spreepark“ wie folgt Stellung genommen:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zulasten meiner Mandanten werden die Belange der Bewahrung gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c) BauGB), sowie das Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht ausreichend durch den Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Der Bebauungsplanentwurf entspricht mithin nicht dem Gebot der gerechten Abwägung.

Im Einzelnen:

Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs enthält die Feststellung, dass durch ein schalltechnisches Gutachten des ALB Akustiklabors Berlin vom 21.06.2021 (nachfolgend: schalltechnisches Gutachten ALB) aufgezeigt werde, „dass der Bebauungsplan 9-7 keine negativen Auswirkungen auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld haben wird“ (Begründung, Seite 161). Weiter heißt es dort: „Die vom Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm werden – auch unter den der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – nicht zu unüberwindbaren kündigt Konflikten führen.“

Diese Feststellung kann nicht auf das schalltechnische Gutachten ALB gestützt werden. Das schalltechnische Gutachten hat einen unzureichenden Prüfungsgegenstand (s. u. 1.). Es beruht zudem auf einem willkürlich gewählten Worst-Case-Szenario (s. u. 2).

<u>1. Unzureichender Prüfungsgegenstand des schalltechnischen Gutachtens ALB</u>

a) Der Bebauungsplanentwurf hat ganz überwiegend einen sogenannten „Angebotsbebauungsplan“ zum Gegenstand (Vgl. Begründung, S. 109).

   Dies bedeutet, dass jedenfalls im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ darauf verzichtet wird, mit den Festsetzungen des Bebauungsplans konkreten Grundstücksflächen nach Art und Maß konkretisierte bauliche Nutzung zuzuweisen. Vielmehr sind die in der textlichen Festsetzung Nr. 1 vorgesehenen Nutzungsarten grundsätzlich im gesamten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ zulässig (soweit nicht die in den textlichen Festsetzungen Nr. 11 bis 19 für die Flächen a bis l vorgesehenen Erhaltungs- und Pflanzgebote entgegenstehen).

Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern somit nur den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des künftigen Kunst- und Kulturparks. Die Konkretisierung des Vorhabens auf Grundlage der Festsetzungen erfolgt in der weiteren ausführenden Projektplanung. Der Bebauungsplan regelt insbesondere die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen und begrenzt die maximal überbaubare Grundstücksfläche. Während der Dauer des Bebauungsplanverfahrens muss zudem noch keine detailliert ausgearbeitete Projektplanung vorliegen, auf deren Grundlage konkreten Grundstücksflächen eine nach Art und Maß konkretisierte bauliche Nutzung zugewiesen bzw. das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ nach Art und Maß der baulichen Nutzung gegliedert werden könnte. Auch besteht im vorliegenden Fall kein städtebauliches Erfordernis, die Projektträgerin in ihren Entwicklungsmöglichkeiten weitergehend einzuschränken.

Bei der Ermittlung der von der Bauleitplanung berührten Belange sind der jeweils erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung zu bestimmen. Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung war es insbesondere, die Auswirkungen der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu ermitteln und zu bewerten. Dabei kommt es darauf an, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessen ist. Das in der schalltechnischen Untersuchung vom 21.06.2021 untersuchte Szenario bildet den ungünstigsten Fall (worst-case) ab, wonach innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in verschiedenen Bereichen des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ gleichzeitig Veranstaltungen durchgeführt werden. Dieser Fall basiert, wie in der Stellungnahme richtig dargestellt ist, auf den Planungsvorstellungen der Projektträgerin. Zwar sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1 auch andere Nutzungen zulässig, allerdings ist durch die im ersten Absatz definierte Zweckbestimmung des Sondergebiets als „Kunst- und Kulturpark“ sichergestellt, dass dieses vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und künstlerische Zwecke sowie der wiederholten und zeitlich begrenzten

Die Flächen des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ sind zudem in voller Tiefe überbaubar (textliche Festsetzung Nr. 5). Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung besteht allein eine Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante 51,0 m über NHH, für ein Riesenrad 81,0 m über NHH [textliche Festsetzung Nr. 4]).	Durchführung von Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art dient. Folglich können die anderen Nutzungen, die durch die textliche Festsetzung Nr. 1 zulässig sind, nicht überwiegen, da sonst der Zweckbestimmung und Eigenart des Sondergebiets widersprochen würde. Die den schalltechnischen Berechnungen zugrunde gelegten Nutzungen kommen deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit zur Umsetzung, so dass die für die Schallimmissionsprognose getroffenen Annahmen plausibel sind und die Ermittlung der Belange des Schallschutzes den oben genannten Anforderungen entspricht.
b) Gegenstand des schalltechnischen Gutachtens ALB sind hingegen sind hingegen konkrete – bestimmten Standorten zugeordnete – baulichen Nutzungen (die im schalltechnischen Gutachten ALB auf Seite 22 ff. im Einzelnen aufgeführt und in Abbildung 14 räumlich ausgewiesen sind) und hierfür prospektierte Nutzungsintensitäten und Emissionen. Grundlage des im schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegten Planungskonzepts sind allerdings nur unverbindliche Planungsvorstellungen von Grün Berlin (nämlich ein „Rahmenplan mit Erläuterungsbericht /98/ und das von Grün Berlin zusammengestellte Informationsmaterial /99/ für die schalltechnische Untersuchung“ [vgl. schalltechnisches Gutachten ALB Seite 20]). Das schalltechnische Gutachten ALB (dort Seite 23) enthält zudem die Hinweise, dass „aufgrund des Planungsstadiums auf der Ebene der Rahmenplanung... die Verortung der vorgesehenen Hauptnutzungen nur grob erfolgen“ könne und „die Abbildung 14 den Planungsstand von Februar 2018“ zeige.	Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die vom Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ ausgehenden Schallemissionen durch Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbelärm nicht zu erwarten. Festsetzungen zum Immissionsschutz sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Da keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete durch die Planung vorbereitet werden, ist auch das Trennungsgebot gemäß § 50 BImschG ausreichend im Bebauungsplan berücksichtigt worden.
c) Wegen der im schalltechnischen Gutachten ALB im Wesentlichen festgestellten immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der darin zugrunde gelegten baulichen Nutzungen enthält der Bebauungsplan keine dem Immissionsschutz dienenden Festsetzungen.	Diese Ergebnisse wurden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen und sachgerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
d) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, - dass der Bebauungsplanentwurf andere baulichen Nutzung zulassen würde als die im schalltechnischen Gutachten von ALB zu Grunde gelegten, - dass das schalltechnische Gutachten ALB für andere nach dem Bebauungsplanentwurf zulässige bauliche Nutzungen keine Geltung beanspruchen kann und - dass der Bebauungsplanentwurf keine dem Immissionsschutz dienenden Festsetzungen für anderweitige – nach seinen Festsetzungen zulässige – bauliche Nutzungen enthält, die nicht Gegenstand des schalltechnischen Gutachtens ALB. sind.	
<u>2. Willkürlich gewähltes Worst-Case-Szenario des schalltechnischen Gutachtens ALB</u> a) In dem im schalltechnischen Gutachten ALB untersuchten „Worst-Case-	Von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte sollten zwar entsprechend dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung grundsätzlich durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden. Eine Verlagerung der Problemlö-

Szenario“ (dort Seiten 84 und 89) wird auf die für das Grundstück Tunnelstraße 28 bestehende Vorbelastung durch andere Emissionsquellen hingewiesen (dort Seite 84 Tabelle 15). Auf dieser Grundlage heißt es dort weiter:

„Am IO [Immissionsort] 01, Tunnelstraße 28, wird der IRW [Immissionsrichtwert] nachts nur um 1,5 dB unterschritten. Da in dem Wohngebiet auf der Stralauer Halbinsel bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freizeit - und Veranstaltungslärm aus diversen vorhanden Schallquellen vorliegt (s. Kapitel 2.2), muss es das Ziel sein, die Zusatzbelastung durch den Spreepark den IRW um mindestens sechs dB zu unterschreiten. Das entspricht dem Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm und wird hier analog auf den Freizeit - und Gewerbelärm angewendet.“

b) Dieser Ansatz wird nachfolgend indem schalltechnischen Gutachten ALB jedoch nicht weiterverfolgt. Vielmehr wird dort nachfolgend ein anderer Ansatz gewählt:

- Im schalltechnischen Gutachten ALB (dort Seite 120) heißt es:

  „Eine maßgebliche Schallquelle der Nutzungen des Spreeparks ist die Werkhalle, sofern dort laute Veranstaltungen mit bis zu 2.500 Gästen und Musikbeschallung stattfinden (s. Kapitel 6.2.2). Die Anzahl solcher Veranstaltungen ist gemäß dem Nutzungskonzept als gering einzuschätzen und wird hier auf maximal 10 pro Jahr geschätzt. D. h. eine Veranstaltung mit maximaler Auslastung der Werkhalle bei gleichzeitiger Vollauslastung des Kunst- und Kulturparks ist als seltenes Ereignis im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie anzusehen und entsprechend zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (s. Tabelle 7 58 von 70 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 50 dB(A) nachts) werden mit Sicherheit unterschritten. Gemäß den Beurteilungskriterien der Veranstaltungslärm-Verordnung (s. Tabelle 9 auf Seite 60) wären mit den berechneten Beurteilungspegeln für die meisten IO die Bedingungen für „nicht störende Veranstaltungen“ erfüllt.“

- Dies bedeutet:

  Für die maßgebliche Schallquelle (Nutzung der Werkhalle) beruht das schalltechnische Gutachten ALB auf einer bloßen Schätzung, dass diese nicht mehr als zehnmal pro Jahr auftritt, weshalb infolge der Privilegierung seltener Ereignisse durch die Freizeitlärm-Richtlinie bzw. die Veranstaltungslärm-Verordnung höhere – und am Immissionsort Tunnelstraße 28 wohl unbedenklich eingehaltene – Immissionsrichtwerte zulässig seien.

c) Die in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs vorgesehene Abwägung in nachgeordnete Genehmigungsverfahren ist jedoch zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Konflikt auf dieser Ebene tatsächlich bewältigt werden kann. Da im Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Anzahl und zum Umfang von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen getroffen werden können, war im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bebauungsplan keine unüberwindbaren Konflikte vorbereitet werden, die in nachgeordneten Genehmigungsverfahren nicht gelöst werden können. Dieser Nachweis wurde durch die schalltechnische Untersuchung vom 21.06.2021 erbracht: Der in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Fall, dass auf dem gesamten Gelände des künftigen Kunst- und Kulturparks gleichzeitig kulturelle und künstlerische Veranstaltungen (einschließlich einer „lauten“ Veranstaltung in der Werkhalle mit bis zu 2.500 Personen und Musikbeschallung) stattfinden, bildet, wie oben dargelegt, den ungünstigsten Fall (worst-case) ab. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass ohne weitere Maßnahmen am Immissionsort Tunnelstraße 28 der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Nacht nur um 1,5 dB unterschritten wird und es aufgrund der Vorbelastung Ziel sein muss, dass die Zusatzbelastung durch den Kunst- und Kulturpark diesen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet. Weiter wird dargestellt, dass die Nutzung der Werkhalle in der oben beschriebenen Form dabei die maßgebliche Schallquelle darstellt. Ohne Veranstaltung in der Werkhalle wird der Immissionsrichtwert am o.g. Immissionsort deutlich (um mehr als 10 dB) unterschritten.

Im Ergebnis der o.g. schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass dieser potentielle Konflikt durch verschiedene Strategien bewältigt werden kann. „Laute“ und damit störende Veranstaltungen sind nur an maximal 10 Tagen im Jahr zulässig und damit selten. Dies ergibt sich, wie in der schalltechnischen Untersuchung bereits hinreichend ausgeführt, aus der Veranstaltungslärm-Verordnung sowie der Freizeitlärm-Richtlinie. Veranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht, so dass störende (und damit seltene) Veranstaltungen in ihrer Anzahl begrenzt werden können bzw. zu begrenzen sind. Für seltene Ereignisse gelten höhere Immissionsrichtwerte, die am Immissionsort Tunnelstraße 28 mit Sicherheit unterschritten werden. Alternativ kommen zur Konfliktbewältigung auch bauliche Schallschutzmaßnahmen an der Werkhalle in Frage. Diese hätten zur Folge, dass weniger Schall nach außen dringt und der oben genannte Immissionsrichtwert am Immissionsort Tunnelstraße 28 um mindestens 6 dB unterschritten wird. Der Projektträgerin bleibt somit frei-

gung beruht auf dem letzten Ansatz, ohne allerdings offenzulegen, dass dieser eine bloße Schätzung im schalltechnischen Gutachten ALB zugrunde liegt. In der Begründung heißt es (dort Seite 178): „Eine maßgebliche Schallquelle ist die Werkhalle. Veranstaltungen bis zu 2.500 Teilnehmern und Musikbeschallung sind aber auf max. 10/Jahr beschränkt. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 70 außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 59 dB(A) nachts werden sicher eingehalten." Woraus sich eine in der Abwägung behauptete Beschränkung auf 10 Veranstaltungen pro Jahr ergeben sollte ist nicht ersichtlich. Diese ergibt sich jedenfalls nicht aus einer im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzung.	gestellt, entweder bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, öfter (als nur selten) Veranstaltungen in der Werkhalle im oben beschriebenen Umfang durchführen zu können, wenn zeitgleich auch in anderen Bereichen des künftigen Kunst- und Kulturparks geräuschintensivere Nutzungen stattfinden. Oder aber die Anzahl entsprechender Veranstaltungen wird von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde begrenzt. Da der potentielle Lärmkonflikt im nachgeordneten Genehmigungsverfahren bewältigt werden kann und unzumutbare Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten sind, sind immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 135, Eingang am 28.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Der Dammweg ist schon ein Fußweg und braucht für Fußgänger nicht verbreitert zu werden. Stattdessen sollte der Autoverkehr auf dem Dammweg auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Der Weg zum Spreepark und zum Eierhäuschen sollte in der Regel zu Fuß erfolgen.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich nicht um einen Fußweg. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis

	bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin.
Außerdem sollte so wenig Boden wie möglich versiegelt werden. Der Klimawandel ist unser drängendstes Problem!	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt, da im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, auf das notwendige Maß beschränkt wird. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Zudem werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Im Bereich des Dammweges wird die Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 136, Eingang am 28.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich halte es in Anbetracht der klimatischen Entwicklung vor allem in den Großstädten für unerlässlich so viel Naturflächen, die nicht oder wenig versiegelt werden sollten, zu erhalten! Aus dem Plänterwald (Dammweg) solche Flächen in	Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden 49 % als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen

Parkplätze zu verwandeln, ist in der heutigen Zeit nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Bürger und Besucher und der diversen Zivilisationskrankheiten, einschließlich Krebs leiden, welche auf massivem Bewegungsmangel beruhen! Bewegung, ob zu Fuß per Fahrrad, der Bahn oder Fähre, ist dringend notwendig, um eine gesündere, gerade in der Zukunftsprognose, Gesellschaft zu erhalten. Den Besuchern des Eierhäuschens die bequeme Anreise bis in den Wald zu ermöglichen, schaden Umwelt, insbesondere naturliebenden Menschen, den Tieren, dem Stadtklima und letztlich aufgrund des Bewegungsmangels auch den Besuchern / Nutzen des Eierhäuschens. Medizinische Studien liegen ausreichend vor, erst recht ökologische + ökosoziale! Daher mein Aufruf, für diese Art der Anreise zu werben, um einen zurückgedrängten von Abgasen durchströmen durchströmten Wald zu vermeiden. Somit keine Parkplätze in den Plänterwald!!! Wir Menschen lieben + brauchen unberührte Gebiete ohne Autoverkehr. Wir fahren nach Hiddensee und genießen Stille, Natur und gute Luft. Zu vermeiden wäre aber gleichzeitig, dass die Besucher	von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits stark beeinträchtigte Standorte sind. Dies gilt auch für die zulässige Stellplatzanlage mit bis zu maximal 100 Stellplätzen als Obergrenze innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“. Durch die textliche Festsetzung Nr. 7 werden die maximal zulässige Anzahl der Stellplätze und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass der Dammweg nur von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen befahren und die Stellplatzanlage nur von oben genannten Nutzergruppen in Anspruch genommen werden kann. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb nur um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag und damit nur moderat erhöhen und insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch dieses zusätzliche und immer noch geringe Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden, sind nicht zu erwarten. Bei konsequenter Umsetzung der im Erschließungs- und Mobilitätskonzept genannten Maßnahmen können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) abgewickelt werden.
Zudem bin ich enttäuscht + verwundert über die großräumig angelegten Steinplattenwege, der versiegelten Fläche vor und am Eierhaus. Warum konnten nicht dem Eierhaus architektonisch eher entsprechende Materialien benutzt werden wie Kies und Rasenflächen? Wieder aus meiner Sicht zu	Für die Sanierung und bauliche Ergänzung des denkmalgeschützten Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ liegt bereits eine rechtskräftige Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 BauGB vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere die Vorschriften zur Eingriffsregelung nach Bun-

viel Versiegelung und rein architektonisch und ästhetisch unschön anzusehen! Das Eierhaus besteht aus Holz und ist bunt verziert mit Ziegelsteinen im Gelbton, steht mitten im Wald und am Wasser und dann dazu ganz im Widerspruch weißgrauer Beton + Steine wie am sterilen Ufer von Reichstag und Bundestag? Schade!!! In der City passt es ohne Frage, aber nicht zu der naturnahen Anlage vom Eierhaus und vor allem sollte immer eine Versiegelung von Bodenflächen vermieden werden!!!	desnaturschutzgesetz berücksichtigt. Zudem wurde für das Vorhaben eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bebauungsplan ermöglicht keine weiteren Flächenversiegelungen über den bereits genehmigten Umfang hinaus. Die maximal zulässige Grundfläche entspricht somit dem bereits genehmigten Bauvorhaben. Die Gestaltung der Freiflächen einschließlich der zu verwendenden Materialien ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 137, Eingang am 01.08.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zu dem o.g. Bebauungsplan lege ich hiermit meinen Widerspruch mit folgender Begründung ein: Es sollen 100 (!) Parkplätze mitten im Wald und bisherigen Landschaftsschutzgebiet errichtet werden;	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. die ermöglicht werden. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.
die Fahrbahn des Dammweges soll auf 7,8 m verbreitert werden;	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöh-

	te Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
die Durchfahrtsgeschwindigkeit ist bereits seit längerem von 10 Kmh auf 30 kmh erhöht worden;	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
es sind weitere versiegelte Flächen ohne Not mitten im Landschaftsschutzgebiet geplant, wodurch erhebliche Waldflächen verloren gehen.	Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald. Dieses ist jedoch über den Dammweg, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Zudem liegt das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Die Ertüchtigung des Dammwegs erfolgt vor allem in der Fläche, die bereits im Bestand als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine Reduktion von Bäumen wird es durch die Planung nicht geben. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. So wurden die Ausweichbuchten auch so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufberei-

	che befinden. Der Plänterwald wird als Fläche für Wald gesichert. Für die Sanierung und bauliche Ergänzung des denkmalgeschützten Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ liegt bereits eine rechtskräftige Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 BauGB vor. Der Bebauungsplan ermöglicht keine weiteren Flächenversiegelungen über den bereits genehmigten Umfang hinaus. Die maximal zulässige Grundfläche entspricht dem bereits genehmigten Bauvorhaben.
Mit all diesen Maßnahmen wird unweigerlich zusätzlich viel Kfz-Verkehr in den Wald gezogen, was im krassen Widerspruch zu allen erklärten Zielen der Umweltentlastung steht! Ich fordere Sie deshalb auf, ihr angedachtes Verkehrskonzept einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und die geplanten Parkplätze am Eierhäuschen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren sowie den weiteren Ausbau des Dammweges zu stoppen!	Für den Kunst- und Kulturpark ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet, das neben Maßnahmen zur Förderung der Träger des Umweltverbunds (Fuß-, Rad- und öffentlicher Nahverkehr) auch restriktive Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr umfasst. So werden nur zufahrtsberechtigte Nutzergruppen den Dammweg befahren und die Stellplatzanlage erreichen können. Dies wird durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsberechtigung im Einmündungsbereich des Dammwegs sichergestellt. Besucher und Besucherinnen des Kunst- und Kulturparks werden – mit Ausnahme von Menschen mit schwerer Gehbehinderung oder im Rollstuhl – hingegen nicht zufahrtsberechtigt sein. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb nur um ca. 250 Kfz-Fahrten am Tag und damit nur moderat erhöhen und insgesamt ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag umfassen. Verglichen mit der Größe und Bedeutung des Kunst- und Kulturparks ist die verkehrliche Belastung, zumal über 24 Stunden verteilt, damit immer noch gering. Bei konsequenter Umsetzung des für den Kunst- und Kulturpark erarbeiteten Erschließungs- und Mobilitätskonzepts können 90 % des gesamten Verkehrsaufkommens durch die Träger des Umweltverbunds abgewickelt werden. Die Anzahl der maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze und die Ertüchtigung des Dammwegs sind aus den o.g. Gründen erforderlich. Eine Änderung des Verkehrskonzepts und des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
Ich schlage weiterhin vor, den Hauptzugang zum Spreepark über die Bulgarische Str. Höhe Restaurant Klipper zu leiten, um so zu einer weiteren Entlastung des Dammweges und des bestehenden Landschaftsschutzgebietes beizutragen. Von dort könnte auch jeglicher Versorgungsverkehr zum Eierhäuschen stattfinden, ebenfalls mit dem Ziel einer Verkehrsberuhigung am Dammweg und dem anliegenden Wohngebiet.	Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurden alternative Erschließungsmöglichkeiten, u.a. über die Bulgarische Straße geprüft. Im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange soll die öffentliche Erschließung über den Dammweg in Richtung ehemaliges Spreeparkgelände erfolgen, zumal das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg auch nach Realisierung des Kunst- und Kulturparks und der o.g. Maßnahmen immer noch gering sein wird.

	Unabhängig hiervon ist in Nähe der Bulgarischen Straße einer der beiden Haupteingänge des Kunst- und Kulturparks vorgesehen. Besucher und Besucherinnen, die mit den Trägern des Umweltverbunds anreisen, können auch über die Bulgarische Straße den „Kunst- und Kulturpark erreichen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 138, Eingang am 29.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich schreibe Ihnen als ihr langjähriges Mitglied der Grünen/Bündnis 90 und freue mich, dass es in dieser Legislaturperiode nun auch in Treptow-Köpenick gelungen ist, die Verantwortung für das Stadtentwicklung- und Bauressort zu übernehmen und somit auch endlich – zumindest schrittweise – die gebotene Verkehrswende umzusetzen. Meine Familie besitzt seit vielen Jahren einen Kleingarten in der Kolonie Rathaus Treptow im Plänterwald und wir freuen uns, dass mit dem Kulturpark und mit der Renovierung des Eierhäuschens neue Perspektiven eröffnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Umso überraschter bin ich jedoch, dass mit der aktuell laufenden öffentlichen Auslegung des B-Plans 9-7 der umstrittene und von vielen engagierten BürgerInnen aus dem Umfeld seit Jahren kritisierte Bau von bis zu 100 Stellplätzen für ein Ausflugslokal (!) und damit verbunden der umweltpolitisch nicht zu verantwortende der Ausbau des Dammweges weiterhin beabsichtigt wird.	Im Bebauungsplan wird die Anzahl von 100 Stellplätzen durch textliche Festsetzung Nr. 7 nur als Obergrenze innerhalb einer festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „o“ gesichert. Mit dieser Festsetzung werden die maximal zulässige Anzahl und die Lage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ eindeutig festgesetzt. Weitere Stellplatzanlagen sind somit ausgeschlossen. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vor-

	handenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
In der Begründung des B-Planes wird deutlich, dass in Fortsetzung der sehr einseitigen verkehrspolitischen Ausrichtung der Bezirkspolitik in den letzten Jahrzehnten die umweltpolitischen und naturschutzrechtlichen Belange gegenüber einer optimierten verkehrliche Erschließung das Ausflugslokal zurückgestellt werden. Dies ist auch daran festzustellen, dass für den Ausbau des Dammweges von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes befreit werden muss – ausgerechnet von der ebenfalls unter grüner Leitung befindlichen Senatsumweltverwaltung.	Im Bebauungsplanverfahren wurden die für die Planung relevanten Belange hinreichend ermittelt und es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sachgerecht bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Abwägung zugänglich. In komplexen Planungsprozessen wie diesem lassen sich nicht alle öffentlichen und privaten Belange umsetzen, so dass im Rahmen der Abwägung einzelnen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Die Gewichtung der einzelnen Belange obliegt dem Bezirk als Plangeber. Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Dadurch können im näheren Umfeld des innerstädtischen Bereiches zusätzliche Flächen für ein vielfältiges Kunst-, Kultur- und Bildungsangebot sowie Mög-

	lichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in einem naturnahen Umfeld entstehen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und dem weiterhin hohen Bedarf an zentral gelegenen Ausflugs- und Naherholungszielen besteht deshalb ein gesamtstädtisches Interesse an der Umsetzung der Planung. Die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sichert die Umsetzung einer öffentlichen Erschließung, mit der den verkehrlichen Anforderungen verbunden mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Landschaft entsprochen werden kann. Alternativausbauvarianten für den Dammweg wurden im Planverfahren umfangreich geprüft. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrli-chen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit inner-halb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rech-nung trägt.
Im Ergebnis soll ein bisher autofreies Erholungsgebiet zukünftig durch eine rege frequentierte Autostraße mit all den negativen Folgen wie Verlärmung, Unfallrisiken und Schadstoffbelastungen durchschnitten werden. Daran wird auch die beabsichtigte Zufahrtsregelung kaum etwas ändern, denn deren Umsetzung scheint in der Praxis kaum durchführbar. Jedenfalls dürfte der private Betreiber der Schranke gar kein Interesse an einem Funktionieren der Zufahrtsregelung haben. Vielmehr steht zu befürchten, dass sich die vorgesehene Zufahrtsregelung „nicht bewährt“ und entlang des für diese Zufahrt extra verbreiterten Dammweges dann zukünftig illegal beliebig geparkt werden wird und zusätzlich ein reger Parksuchverkehr entstehen wird.	Der Dammweg ist bereits im Bestand eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche und nicht, wie in der Stellungnahme behauptet, „autofrei“. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) und die die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung werden nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird sich deshalb nur moderat erhöhen und mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein. Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden, sind deshalb nicht zu erwarten.
Es ist für mich absolut nachvollziehbar, dass auch ein Ausflugslokal für behinderte Personen erreichbar sein sollte und in sachgerechtem Umfang dafür Stellplätze zu berücksichtigen sind. Es scheint mir aber umwelt- und verkehrspolitisch keinesfalls mehr akzeptabel, bis zu 100 Stellplätze für jedermann/- frau in ein bisher vom Autoverkehr unbelastetes Erholungsgebiet zur optimalen verkehrlichen Anbindung ausgerechnet eines Ausflugslokals zu bauen.	Das Ausflugslokal im denkmalgeschützten „Alten Eierhäuschen“ ist nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn auch Stellplätze für Gäste geschlossener Veranstaltungen mit vorheriger Reservierung zur Verfügung stehen. So wurde in der vorbereitenden Fachberatung zur Gastronomie festgestellt, dass sich nur mit dem gastronomischen Betriebsbaustein der Vermietung eines Veranstaltungsraumes eine Gastronomie im Ausflugslokal rentabel und somit nachhaltig bewirtschaften lässt und dass im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen Kfz-Stellplätze zwingend erforderlich sind. Geschlossene Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, kleine Betriebsfeiern, etc.) sind ohne eine geringe Anzahl nutzbarer Kfz-Stellplätze nicht umsetzbar. Zur Unterbindung des Parksuchverkehrs sind diese reservie-

	rungspflichtig. Für die übrigen Gäste des Ausflugslokals werden keine Stellplätze zur Verfügung stehen. Das Verkehrsaufkommen auf dem Dammweg wird aufgrund der o.g. Maßnahmen auch mit Betrieb des Ausflugslokals sowie des Kunst- und Kulturparks immer noch gering sein.
Insofern bin ich über die unveränderten Planungsziele des aktuell ausliegenden B-Planes 9-7 doch sehr negativ überrascht und würde mich freuen, wenn das Bezirksamt im Interesse einer zeitgemäßen Verkehrs- und Umweltpolitik die Planungsziele des B-Planes unter diesem Aspekt überarbeiten überarbeitet.	Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 139, Eingang am 26.07.2022, nachträglich korrigiert durch Stellungnahme vom *30.08.2022*

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Zum anliegenden B-Plan 9-7 nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Start der 1. Phase der Bürgerbeteiligung hatten wir ein Positionspapier der Naturschutzverbände mit Forderungen und Visionen erarbeitet. Im Kontext der Rahmenplanung konnten wir diese im Diskurs mit dem Vorhabenträger und Stakeholdern einbringen. Im Abgleich mit den vorliegenden Festsetzungen sehen wir diesen Austausch als Erfolg an. Unsere Forderungen sehen wir zum großen Teil in die Planung integriert. Mit der Zonierung des Areals des ehemaligen Spreeparks erkennen wir die Zielsetzung einen gelebten Dreiklang aus Natur, Kunst und Kultur mit urbaner Wildnis zu erhalten und behutsam neu zu interpretieren. Ein Hauptaugenmerk legten wir in unserer Position auf den Erhalt der waldbestandenen Bereiche sowie der Biotopvielfalt, der Erschließung des Areals ohne Eingriffe in das LSG Plänterwald mit dem Schwerpunkt auf dem Umweltverbund und der umweltpädagogischen Vermittlung der Wertigkeit der dortigen Stadtnatur.	Werden zur Kenntnis genommen.
- Unsere Visionen für den Uferbereich konnten wir nicht einbringen, da dieser nicht im Geltungsbereich des B-Plans liegt.	Dies ist richtig, der wasserseitige Uferbereich ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 9-7.
- Wir begrüßen den Erhalt des nördlichen Waldareals mit 34.699 m², bedauern allerdings, dass dieser dem Tatbestand der Nutzungsänderung (Waldumwandlung) unterliegt und somit auch Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Parks. Andererseits sehen wir durch den steigen-	Die angesprochenen Waldbereiche sind Teil des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“. Durch die Ausweisung der Waldflächen als Teil des o.g. Sondergebiets ist der Tatbestand der Waldumwandlung bereits erfüllt. Die Fläche wird als Fläche mit Bindungen für

den Nutzungsdruck im Plänterwald eine Chance, die Wertigkeit dieses urwüchsigen Waldgebietes innerhalb des Parks zu erhalten und mit den Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ökologisch zu entwickeln. Dafür ist eine adäquate Umzäunung des Areals unabdingbar und daher fordern wir eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan.	Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Für diese Fläche a sichert die textliche Festsetzung 11, dass die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen ist, dass der Eindruck eines naturnahen, grundwasserbeeinflussten Laubholzwaldes mit Lichtungen erhalten bleibt. Eine Einfriedung würde das Ziel verfehlen, dass die besonderen geschichtsträchtigen Orte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Durch die Wegeführung werden aber die bereits bestehenden störungsarmen Bereiche erhalten bzw. neue geschaffen werden. Es handelt sich um vorwiegend feuchtgeprägte Lebensräume, die ohnehin nicht zugänglich sind.
- Der Bereich am ehemaligen Haupteingang (Zuwegung Pionierweg) sollte aus dem Sondergebiet „Kunst- und Kulturpark“ herausgenommen und analog zum restlichen Wasserweg/R1 als Waldfläche gewidmet werden. Dieser Bereich wird aufgrund der Wegeverbindung nicht umzäunt sein, somit befindet er sich außerhalb des Parkgeländes.	Die Projektplanung sieht Haupt- und Nebeneingänge vor. Der Haupteingang West ist über die Bulgarische Straße erreichbar, der Haupteingang Ost über den Bereich des Ausflugslokals „Altes Eierhäuschen“ . Darüber hinaus soll es einen Nebeneingang im südwestlichen Bereich des künftigen Kunst- und Kulturparks (an der Stelle des früheren Haupteingangs in Verlängerung des Pionierwegs) und einen in Verlängerung des Dammwegs geben. Es ist davon auszugehen, dass viele Besucher und Besucherinnen vom S-Bahnhof Plänterwald kommend den Zugang über den Pionierweg nutzen werden. Auch im Bestand gibt es bereits im Bereich des ehemaligen Haupteingangs eine Aufweitung, die nun durch den Bebauungsplan aufgegriffen wird. In diesem Bereich sollen die Besucher und Besucherinnen bei einem stoßweisen Ankommen warten können. Es sind u.a. Fahrradabstellflächen und Bänke geplant. Diese baulichen Anlagen wären innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald planungsrechtlich nicht zulässig, daher wird die Fläche in das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ einbezogen.
- Den Erhalt und die Entwicklung der künstlichen Gewässer unterstützen wir ausdrücklich. Die Etablierung der dortigen Flora und Fauna zeigt deren Bedeutung. Zudem sind künstliche Gewässer elementar für den Erhalt der Amphibienpopulationen, da in Folge von Trockenperioden natürliche Gewässer trocken fallen und temporäre Laichgewässer nicht vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
- Wir begrüßen den Schwerpunkt der verkehrlichen Anbindung mit 90 % durch den Umweltverbund und bedanken uns für die intensive Verkehrsprüfung. Wir werten die verkehrliche Lösung mit nunmehr 100 PKW-Stellplätzen innerhalb des Areals sowie den Dammweg als Verkehrsfläche mit besonderem Nutzungszweck „Fuß-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ festzusetzen, und die Entwidmung und damit einhergehende Zu-	Durch den Bebauungsplan wird der Dammweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden zufahrtsberechtigt nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises sein, die insbesondere zur Ver- und Entsorgung, zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlieger oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Neben

gangsbeschränkung der Zufahrt nur bestimmten Nutzergruppen zu ermöglichen, als Erfolg jahrelanger Verhandlungen. Für eine bauliche Zufahrtsbeschränkung ist die textliche Festsetzung unabdingbar. Die Zuwegung für Besucher des Eierhäuschens darf nur für geplante Veranstaltungen gelten. Saisonal sind zu Zeiten der Amphibienwanderungen Hinweisschilder (Gefahrenzeichen 101-24) aufzustellen.	Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Bewirtschaftungsverkehr der Anlieger (Kunst- und Kulturpark, Ausflugslokal Altes Eierhäuschen, Plansche und Berliner Forsten/Waldschule) sind dies u.a. Fahrzeuge von Liefer- und Dienstleistungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Gäste geschlossener Veranstaltungen im Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ mit Reservierung. Durch die mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmte Schrankenanlage als physische Zufahrtsbeschränkung wird künftig sichergestellt, dass nur zufahrtsberechtigte Kraftfahrzeuge den Dammweg befahren können. Diese wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Projektträgerin gesichert. Ein Aufstellen von Hinweisschildern für Amphibien ist nicht erforderlich, da eine Querung des Dammwegs im Bestand durch Amphibien nicht in hohem Umfang erfolgte. Tote Tiere wurden nicht aufgefunden.
Eingriffe entlang des Dammwegs für einen Fußweg lehnen wir ab, auch wenn dieser sich innerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche befindet. Gegen zwei Ausweichbuchten haben wir keine Einwände, eine dritte sehen wir auch im Bedarfsfall als nicht erforderlich an. Allerdings ist hier der Baumerhalt und baubedingter Baumschutz (Wurzelbereich) zu beachten. Der Grünzug entlang der Kleingärten muss als Waldfläche gewidmet und die Alteichen konsequent erhalten werden. Unsere Ablehnung begründen wir mit dem Eingriff in den Lebensraum Wald und den geschützten Biotoptyp „Eichen-Hainbuchen-Wälder“, welchen wir klimatisch für nicht begründbar halten. Zudem zeigt die Suche nach geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen alleinig für dieses Planvorhaben im Bezirk und der Region den Druck auf unsere Grün- und Freiflächen auf, der funktional kaum noch kompensierbar ist. Die Anpflanzung von Bäumen kann in Zeiten klimatischer Veränderungen für nachfolgende Generationen nicht mehr gewährleistet werden. Alteichen sind aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit faktisch nicht kompensierbar. Zudem gibt es mit der Ertüchtigung des Pionierwegs eine optimale Anbindung für Fußgänger in Kombination mit dem ÖPNV an den Spreepark. Die Anbindung für Radfahrende wiederum erfolgt über den R1. Weitere Zuwegungen für Fußgänger sind westlich und östlich entlang des Ufers zu den Haupteingängen vorhanden. Es sollte mit geeigneten Hinweisen auf die jeweiligen Anbindungen für die jeweiligen Nutzergruppen konsequent hingewiesen werden. Auf dem Dammweg sollte eine Schrittgeschwindigkeit von 10 km/h ausgewiesen werden. Dieser verkehrsberuhigte Bereich kann	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Der Dammweg dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Des Weiteren entspricht der Dammweg mit seiner Länge von 650 m auch nicht den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches. Er ist auch kein Wohnweg und es überwiegt auch keine überwiegende Aufenthaltsfunktion. Eine Festsetzung als Mischverkehrsfläche ist aus diesen Gründen nicht möglich. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden

durch das Schild „325.1/." angeordnet werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist zu prüfen. Fazit: Wir fordern den Dammweg durchgängig als „Mischverkehrsfläche" mit einem Durchmesser von 7,80 m Breite im B-Plan festzusetzen. Zwei Ausweichbuchten können dabei eingerichtet werden. Wertgebende Bäume sind konsequent zu erhalten. Der Bereich entlang der Kleingärten ist als Waldfläche zu widmen. Eine bauliche Zufahrtsbeschränkung ist textlich festzusetzen. Eingriffe in den Biotoptyp „Eichen-Hainbuchen-Wälder" lehnen wir ab. *Durch ergänzende Stellungnahme vom 30.08.2022 wurde dieses Fazit korrigiert und lautet:* *Wir fordern den Dammweg durchgängig als Mischverkehrsfläche mit einer maximal versiegelten Breite von 4,50 m zu beschränken und somit den Ist-Zustand der Asphaltierung zu bewahren. Zwei Ausweichbuchten können zusätzlich an Stellen, an den keine wertgebenden Bäume beeinträchtigt werden, eingerichtet werden. Wertgebende Bäume sind konsequent zu erhalten und in deren Kronentraufenbereich ist in Handschachtung zu arbeiten. Der Bereich entlang der Kleingärten ist als Waldfläche zu widmen. Eine bauliche Zufahrtsbeschränkung ist realisierbar. Eingriffe in den Biotoptyp Eichen-Hainbuchen-Wälder lehnen wir ab.*	verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausweichbuchten wurden auf die zwingend erforderliche Anzahl beschränkt und so geplant, dass sie sich auch außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Der Eingriff in das geschützte Biotop erfolgt in Bereichen, die durch Unterholz und Kräuter geprägt sind. Diese Bereiche sind leichter wieder zu ersetzen. Die Eingriffe werden daher als vertretbar angesehen, da die naturhaushaltswirksamen Eichen erhalten werden. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen- Hainbuchenwald" innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Der Grünstreifen entlang der Kleingärten wird nicht als Fläche für Wald festgesetzt, da dieser zu schmal ist, um Waldeigenschaften zu erfüllen und ein Baumerhalt innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" als Straßenbegleitgrün möglich ist. Der Europaradweg R1 verläuft in Ost-West-Richtung. Für die Erreichbarkeit des künftigen Kunst- und Kulturparks für Radfahrende aus Richtung Südwesten ist der Dammweg erforderlich. Besucher und Besucherinnen, die den künftigen Kunst- und Kulturpark zu Fuß erreichen, werden durch ein Leitsystem über andere Hauptwege zu den Eingängen geführt. Das Nutzerverhalten von Zufußgehenden zeigt jedoch, dass in der Regel die kürzesten und direkten Verbindungen gewählt werden. Daher wird der Dammweg auch künftig von Zufußgehenden genutzt werden. Der Dammweg wird aber auch für die sichere Führung der Besucher und Besucherinnen der Plansche und der Waldschule ertüchtigt. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
- Unter der textlichen Festsetzung 7. zum Sondergebiet „O" erscheint uns die ausgewiesene Fläche in Relation zum Planungsziel (100 Stellflächen) zu groß. Dieses Sondergebiet muss so dargestellt werden, dass es nur dem	Die Fläche mit der Bezeichnung „o" stellt einen Bereich dar, in dem die maximal zulässigen 100 Stellplätze als Obergrenze errichtet werden können. Da für die Stellplatzanlage noch keine detaillierte Projektplanung

Bedarf an 100 Stellflächen nebst Fahrradständer und anderen Stellflächen für nicht-motorisierte Fahrzeuge entspricht ohne dabei flächenmäßig zu zersplittern. Wertgebender Baumbestand ist dabei zu erhalten. Insbesondere die Altbäume im Bereich der Zuwegung sind zu schützen, die Zuwegung muss entsprechend baulich angepasst werden.	vorliegt, ist die genaue Lage der Stellplatzanlage noch nicht bekannt, auf deren Grundlage eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen könnte. Neben den Stellplätzen an sich ist auch eine Wendemöglichkeit erforderlich, so dass die Fläche größer dimensioniert werden musste. Die Fläche mit der Bezeichnung „o“ lässt noch hinreichend Spielräume für die nachfolgende Projektplanung offen. Sie wurde jedoch so verortet, dass die Stellplatzanlage unmittelbar durch den Dammweg erschlossen ist, um Flächenversiegelungen zu minimieren. Eine räumliche Zersplitterung ist seitens der Planung nicht gewünscht und wird daher nicht erfolgen. Die Größe der Fläche mit der Bezeichnung „o“ bietet auch die Möglichkeit, bestehende Bäume in die Planung der Stellplatzanlage zu integrieren.
- Die Stellflächen für Fahrräder und andere nicht-motorisierte Fahrzeuge müssen im B-Plan anhand des konkreten Flächenbedarfs ausgewiesen werden.	Mit dem Bebauungsplan werden die nachhaltige Entwicklung eines Kunst- und Kulturparks auf dem ehemaligen Spreeparkgelände sowie das Ausflugslokal „Altes Eierhäuschen“ planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen sichern somit den Rahmen für die künftige Entwicklung und Nutzungsstruktur des Kunst- und Kulturparks. Eine Konkretisierung des Vorhabens auf Grundlage der Festsetzungen erfolgt in der weiteren ausführenden Projektplanung. Das schließt auch die zulässige Anordnung von Fahrradabstellanlagen sowie vergleichbarer Kleinfahrzeuge mit ein. Für eine konkrete Verortung dieser Anlagen im Bebauungsplan besteht hingegen kein städtebauliches Erfordernis.
- Fällungen von Alteichen lehnen wir im gesamten Geltungsbereich ab. Eine Kompensation ist aus o.g. Gründen faktisch nicht möglich. Diese sind zwingend zu erhalten, bauliche Maßnahmen entsprechend anzupassen.	Im Rahmen des Planungsprozesses erfolgte ein sorgsamer Umgang mit dem Baumbestand. Die gehölzbestandenen Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die gehölzbestandenen und waldartigen Flächen nehmen zusammen mit den Baumgruppen in den sonstigen Flächen des Kunst- und Kulturparks zukünftig 49 % ein. Damit können Beeinträchtigungen reduziert werden. Wertgebende Arten sind hier die Eichen. Die Ausweichbuchten im Bereich des Dammwegs wurden ebenfalls so geplant, dass sie sich außerhalb der Kronentraufbereiche befinden. Auch durch die Ertüchtigung des Dammwegs in der bereits heute öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche sind keine Beeinträchtigungen von Eichen vorgesehen. Dennoch kann es im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sein, einzelne Bäume zu entnehmen, wenn sich diese als schadhaft und nicht mehr standsicher erweisen. Eine Fäl-

	lung kann nur nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.
Abschließend möchten wir die hohen Standards der ökologischen Bauleitplanung und des Artenschutzes an Gebäuden als äußerst positiv bewerten und sehen diese als wegweisend für alle Planvorhaben in Berlin an. Wegweisend und zielführend für andere Planvorhaben war auch die informelle (Bürger)beteiligung. Der kontinuierliche Austausch zwischen dem Vorhabenträger und den Naturschutzverbänden konnte einerseits die Forderungen des Naturschutzes zum großen Teil in die Rahmenplanung integrieren, zum anderen konnten im Diskurs mit Experten wertvolle Anregungen eingebracht und Hemmnisse in der Planung frühzeitig erkannt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 140, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich möchte, dass auch in Zukunft unsere Enkel- und Urenkelkinder den Waldweg (Dammweg) mit Laufrädern, Fahrrädern und Bällen nutzen können. Wir als Senioren möchten dort auch weiterhin beruhigt als Fußgänger (auch mit Rollatoren) spazieren können. Ich lehne die Erweiterung des Dammweges von 4,50 m auf mindestens 7,80 m sowie die Versiegelung der Waldbereiche ab	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich nicht um einen Waldweg. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrs-

	fläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Entsprechend der Festsetzung des Dammwegs als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering sein wird. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 141, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich bin gegen den Ausbau des Dammweges im Naturschutzgebiet des Plänterwaldes	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Ver-

	kehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und dient der Bevölkerung zur Naherholung. Teil des Landschaftsschutzgebietes ist auch der Dammweg. Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterliegen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen- Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
und des Parkplatzes am Eierhäuschen.	Die in der Fläche mit der Bezeichnung „o“ maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.

Als Ausgleich könnte man die Fähre Baumschulenweg einsetzen.	Die verkehrliche Anbindung des Kunst- und Kulturparks über den Dammweg an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz ist insbesondere für Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehre erforderlich. Diese können nicht durch eine Fährverbindung ersetzt werden, da eine weitere Anlegestelle für einen Fährbetrieb nicht genehmigungsfähig ist. Der Uferbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist und wird renaturiert. Unter anderem ist wasserseitig die Anlage von Flachwasserzonen geplant. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 142, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Stellplätze im Spreepark und Verbreiterung des Dammweges lehne ich beides ab.	Die in der Fläche mit der Bezeichnung „o“ maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicher-

	heit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
Das eine hohe Neuversiegelung stattfinden soll lehne ich ab.	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Planfall erfolgt, da im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, auf das notwendige Maß beschränkt wird. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Zudem werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Damit werden künftige Versiegelungen vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Im Bereich des Dammweges wird die Neuversiegelung vor allem auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering.
Weiterhin möchte ich, dass der Plänterwald Naturschutzgebiet bleibt.	Der Plänterwald ist ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. 1998, 291) und wird diesen Rechtsstatus auch weiterhin haben. Teil des Landschaftsschutzgebietes ist auch der Dammweg. Entgegen der Stellungnahme befindet sich kein Teil des Plangebietes in einem Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete unterlie-

	gen einem deutlich geringeren Schutz als Naturschutzgebiete. Gleichwohl sind die Ziele einzuhalten und bestimmte Handlungen genehmigungspflichtig. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Diese wurde an den bisherigen Abstimmungen zur Planung beteiligt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen- Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 143, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
1. Eine Verbreiterung des Dammweges ist überflüssig und stellt einen unnötigen und daher abzulehnenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet dar. Fußgänger sind hier bereits sicher - daher ist kein extra Fußweg nötig!	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öf-

	fentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ertüchtigung des Dammwegs eine genehmigungsbedürftige Handlung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt, die durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden muss. Für den Eingriff in das geschützte Biotop „Eichen-Hainbuchenwald“ innerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche (Dammweg) wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.
2. Der Autoverkehr auf der Plänterwaldseite des Dammweges sollte generell untersagt und nur in klar definierten Ausnahmefällen möglich sein. Dabei sollte die Geschwindigkeit 10 km/h nicht überschreiten!	Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
3. <u>Keine</u> Neuversiegelung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet, folglich auch 4. keine Parkplätze!	Im Bereich des Dammweges, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist, wird die Versiegelung auf den Bereich beschränkt, der bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Versiegelung im Bereich der Ausweichbuchten ist gering. Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze ist nicht möglich. Die in der Fläche mit der Bezeichnung „o“ maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche

	des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig. Die zulässige Stellplatzanlage liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Plänterwald.
Je weniger Eingriffe, desto besser! So könnten die Bekenntnisse zum Klimaschutz aus ihrer Sonntagsreden-Nische herausgeholt und konkret umgesetzt werden!	Die Entwicklung eines Gebietes ist in der Regel mit der Veränderung von Grundflächen verbunden und führt daher zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Ziel ist es daher vermeidbare Eingriffe zu vermeiden. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ werden 49 % der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich gesichert. Die bauliche Entwicklung und damit verbundene Eingriffe werden vor allem in Bereichen erfolgen, die bereits versiegelt oder durch die bisherige Nutzung bereits beeinträchtigte Standorte sind. Zudem wird im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ der Anteil der Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, auf das notwendige Maß beschränkt. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ wird durch die maximal zulässige Grundfläche sichergestellt, dass nur maximal 40 % des Baugebiets versiegelt werden können. Auch im Bereich der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ werden vermeidbare Eingriffe vermieden: Die mit der Ertüchtigung des Dammwegs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft stellen eine Variante dar, mit der die verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung des Plangebietes mit geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden sind (Minimalvariante). Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nur in Verbindung mit einem Verzicht auf die festgesetzten Sondergebietsnutzungen möglich. Dies widerspricht jedoch der Planungsintention des Bebauungsplans und wird im Ergebnis der abschließenden Abwägung nicht weiter verfolgt.

	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

Stellungnahme Nr. 144, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
- Radfahrer sollten nicht auf dem geplanten Fußweg fahren	Radfahren auf dem Gehweg stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Die hieraus resultierenden Konflikte mit Zufußgehenden können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden.
- Der Fußweg sollte keine Bordsteinkante erhalten, weil es eine Gefahrenstelle darstellt, insbesondere für Rollstuhlfahrer, für Bürger mit Rollator. u.a.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.
- Ein Verkehrsschild mit der Begrenzung auf 10 km/h sollte wieder angebracht werden	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
- Die 100 Stellplätze sollten reduziert werden, zulässig nur für Behinderte und einige für Mitarbeiter, keine willkürliche Reservierung	Eine Beschränkung der Stellplätze nur für Menschen mit schwerer Gehbehinderung bzw. im Rollstuhl sowie Angestellte ist nicht möglich. Die maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.
- Zeitliche Vorgaben für Wirtschaftsverkehr (Lieferung und Entsorgung)	Der Bebauungsplan ist ein Instrument zur Regelung der Bodennutzung. Zeitliche Vorgaben für den Wirtschaftsverkehr können nicht festgesetzt werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 145, Eingang am 27.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung

Da ich als Rollator-Fahrerin fast täglich im Plänterwald und auf dem Spreeweg spazieren gehe, erlebe ich, wie viele Fußgänger, Familien mit kleinen Kindern, Fahrradfahrer dort unterwegs sind - die Wochenenden meide ich sogar, weil mir zu viel Verkehr dort ist. Deshalb halte ich es für völlig unnötig, ja sogar für Fußgänger und Radfahrer hinderlich, den Dammweg zu verbreitern und zusätzlich einen abgetrennten Fußweg zu bauen. Also: keine Verbreiterung des Dammweges!	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
Höchstgeschwindigkeit 10 km/h	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 146, Eingang am 18.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Sehr lange leider vergeblich gegen einen Ausbau des Dammwegs gekämpft.	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des

Da ist nun nicht mehr vermeidbar ist, bin ich persönlich aber gegen eine Bordsteinkante. Auch würde ich würde eine Ausweichbuchte reichen.	Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rech-nung trägt. Mit dem Straßenbaulastträger wurde die Zahl erforderlicher Ausweichbuchten abgestimmt.
Es sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h geben.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 147, Eingang am 02.08.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	**Abwägung**
Ich lehne den Bebauungsplan 9-7 „Spreepark“ ab. Hände weg vom Dammweg. Wir brauchen keine Verbreiterung des Dammweges, keinen abgetrennten Fußweg,	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Er dient in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Der Dammweg wird aber durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt. Damit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese können nur mit einer Trennung der einzelnen Verkehrsarten erreicht werden, damit für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer ein gesicherter Bereich innerhalb der Straßenverkehrsfläche gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden diese verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtberechtigter Verkehr“ innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Dammweg ist das Ergebnis einer umfangreichen Abstimmung der zu berücksichtigenden verkehrlichen und naturschutzrechtlichen Belange aber auch der nachbarlichen Aspekte einschließlich der zu erschließenden Grundstücke. Bei der Festlegung der Verkehrsfläche und der Verortung der zwei erforderlichen Ausweichbuchten außerhalb der

	bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche wurde beachtet, dass die Eingriffe in den vorhandenen geschützten Baumbestand, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.
keine Parkplätze.	Ein vollständiger Verzicht auf Stellplätze ist nicht möglich. Die in der Fläche mit der Bezeichnung „o“ maximal zulässigen 100 Stellplätze stellen eine Mindestanforderung dar, mit der die künftigen Nutzungsansprüche des künftigen „Kunst- und Kulturpark“ sowie ein wirtschaftlicher Betrieb des denkmalgeschützten Eierhäuschens mit den geplanten Nutzungen (Ausflugslokal, Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung) planungsrechtlich gesichert werden können. Eine Nutzung der Stellplatzanlage ist daher nur für eine eingeschränkte Zielgruppe (Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Personal des Kunst- und Kulturparks, Besucherverkehr des Eierhäuschens mit Stellplatzreservierung) zulässig.
Es ist schon faszinierend, was nach der „Wende“ oder besser Zusammenlegung zweier deutscher Staaten, stattfand. Grundstücksgrenzen wurden neu gedacht, Grundbucheinträge geändert usw. Das Eierhäuschen wurde über Jahrzehnte dem Verfall stattgegeben, um es später für sehr viel Geld wieder aufzubauen. Der Spreepark, der zu DDR-Zeiten errichtet wurde, gehörte „plötzlich“ zum Eierhäuschen, allerdings war sein Bau Ende des 19.Jahrhunderts. Und jetzt, ist das Eierhäuschen saniert, aber die Fläche rundherum, schön versiegelt. Oder wie, bezeichnen Sie eine Aufschüttung von Strassenuntergrundmaterialien bis zu einer Tiefe von 2 Metern, Betoneinrahmungen von 1mx1mx1m in laufender Fläche. Schlußendlich fehlt bloß noch der Asphalt! Und fertig ist der Neubau! Alles unter Aufsicht der Umweltbehörde, Berliner Forsten... Was passiert dort - die Verbrennung von Millionen Euro. Und das nennen Sie, Sanierung für das Allgemeinwohl? Wer macht hier Profit?	Wird zur Kenntnis genommen.
Nur zur Anmerkung - Es wird auf der Erde immer wärmer. Den wenigen Regen, den es noch gibt, sollte wir versickern lassen und nicht in die Spree ableiten! Ansonsten steht nur noch das Eierhäuschen da und nicht mehr der Plänterwald!	Das im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturpark“ anfallende Niederschlagswasser kann vollständig vor Ort versickert bzw. zur Verdunstung gebracht werden. Dies soll vorzugsweise durch eine Kombination aus dezentraler (breitflächig oder in Mulden) und zentraler Versickerung (Versickerungsbecken) erfolgen. Die Projektträgerin des Kunst- und Kulturparks hat sich verpflichtet, ein detailliertes Entwässerungskonzept auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vom 02.06.2022 zu erarbeiten und umzusetzen.

	Die Versickerung des Niederschlagswassers, das innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr“ (Dammweg) anfällt, soll durch die Kombination von Mulden- und breitflächiger Versickerung in den angrenzenden Waldflächen erfolgen. Für die Fläche im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ausflugslokal und Räume für Kunst- und Kulturschaffende mit Beherbergung“ (Altes Eierhäuschen) liegt bereits ein genehmigtes Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vor. Die Genehmigungsplanung zeigt, dass das auf den versiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Nur bei einem stärkeren Regenereignis muss überschüssiges Wasser über einen Notüberlauf gedrosselt und in die Spree eingeleitet werden. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

Stellungnahme Nr. 148, Eingang am 25.07.2022

Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägung
Wir freuen uns auf die endliche Wiedereröffnung des Eierhäuschens, möchten jedoch zur Umgestaltung des Umfeldes anmerken Der Dammweg soll in seiner jetzigen Gestaltung erhalten bleiben, d.h. wieder Spiel- und Wanderweg sein, als Teil des Berliner Straßennetzes. Die Begrenzung eines Fußweges durch Bordsteine wäre zu dem eine neue Gefahrenquelle für kleine und große Bürger. Der Dammweg soll zunehmendem Radfahrverkehr und Kindern ,die Fahrrad und Roller fahren, erhalten bleiben. Eine Verbreiterung des Weges ist nicht erforderlich.	Der Dammweg ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche gegenwärtig vor der erforderlichen Ertüchtigung nur die vorhandene 4,50 m breite Asphaltfahrbahn und den angrenzenden Seitenbereich bis zur vorhandenen Beleuchtung umfasst. Derzeit dient der Dammweg in diesem Bereich nur mit der asphaltierten Fahrbahn von 4,50 m als Erschließungsstraße für die Plansche, Waldschule sowie für die Berliner Forsten und den ehemaligen Spreepark. Es handelt sich nicht um einen Spiel- und Wanderweg. Der Dammweg wird aber auch künftig durch unterschiedlichste Personengruppen (Zufußgehende jeglichen Alters, Menschen mit Behinderungen, Radfahrende, Pkw- und Lkw-Verkehr) genutzt werden. Im Rahmen der Ertüchtigung des Dammwegs innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden auch die erhöhten verkehrlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der Dammweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuss-, Rad- und zufahrtsberechtigter Verkehr" festgesetzt. Entsprechend werden künftig nur Fahrzeuge eines eindeutig definierten Nutzerkreises zufahrtsberechtigt sein, so dass das Verkehrsaufkommen mit ca. 348 Kfz-Fahrten am Tag immer noch gering ist. Durch die bereits erfolgte Teileinziehung (ABl. vom 14.01.2022, Seite 74 ff.) ist der zulässige Benutzerkreis

	bereits auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anliegerverkehr (u.a. Eigentümer der Anliegergrundstücke, Forstwirtschaft, Betriebs- und Versorgungsdienst, Besucherverkehr mit Stellplatzreservierung, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) und öffentlicher Personennahverkehr. Die Teileinziehung erfolgte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft vor schädlichen Immissionen sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs im Sinne der verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt nur in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Für die Ertüchtigung des Dammwegs ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erarbeiten, die den verkehrlichen Mindestanforderungen unter Wahrung der Verkehrssicherheit innerhalb der bereits öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche angemessen Rechnung trägt.
All das sind Gründe für eine 10 km Geschwindigkeitsbegrenzung, die vorrangig von Behindertenfahrzeugen Anspruch genommen wird.	Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans, sondern liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.
Andererseits müssten genügend Parkplätze für Fahrradausflüge zur Verfügung stehen.	In der Verkehrsuntersuchung vom 12.01.2022 wird dargestellt, dass insgesamt ca. 410 Fahrradstellplätze im künftigen Kunst- und Kulturpark vorgesehen sind. Zusätzlich werden an den Haupteingängen Potentialflächen bereitgehalten, um flexibel auf den Abstellbedarf von Leifahrrädern reagieren zu können.
Es wäre der Überlegung wert, ob im Umfeld des Eierhäuschens eine Fläche für Liegestühle reserviert werden könnte, um dem Bedürfnis der Bürger nach Ruhe und Erholung zu entsprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ausgangspunkt aller gestalterischen Bemühungen müssen Schutz und Begünstigung von Natur und Landschaft sein. In Zeiten des Klimawandels, in dem um jeden Baum gekämpft wird, der Plänterwald nicht dem Commerz geopfert werden, freilich ein Schatten über den nur schwer zu springen ist.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sachgerecht bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen eingestellt worden. Im Ergebnis der Abwägung ist die Planung weiterhin städtebaulich geboten und zumutbar. **Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine**

III. Ergebnis der Abwägung

Im Ergebnis der Abwägung erfolgen redaktionelle Ergänzungen der Begründung.